

Rechtstrieb

Mischa Suter

RECHTSTRIEB

Schulden und Vollstreckung
im liberalen Kapitalismus 1800–1900

Konstanz University Press

MISCHA SUTER ist wissenschaftlicher Assistent am Departement
Geschichte der Universität Basel.

Umschlagabbildung:

Eisfeld in Schaffhausen um 1900. Konvolut Heinzer, Nr. 10895,
Photobibliothek Schaffhausen.

Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds zur
Förderung der wissenschaftlichen Forschung. Die vorliegende Arbeit
wurde von der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich im
Frühjahrssemester 2014 auf Antrag von Prof. Dr. Jakob Tanner und
Prof. Dr. Monika Dommann als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der foto-
mechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.
Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung einzelner
Textabschnitte, Zeichnungen oder Bilder durch alle Verfahren wie
Speicherung und Übertragung auf Papier, Transparente, Filme,
Bänder, Platten und andere Medien, soweit es nicht §§ 53 und
54 UrhG ausdrücklich gestatten.

© 2016 Konstanz University Press, Konstanz
(Konstanz University Press ist ein Imprint der
Wilhelm Fink GmbH & Co. Verlags-KG,
Jühenplatz 1, D-33098 Paderborn)
www.fink.de | www.k-up.de

Einbandgestaltung: Eddy Decembrino, Konstanz
Satz: Simone Warta, Konstanz
Printed in Germany
Herstellung: Ferdinand Schöningh GmbH & Co. KG, Paderborn
ISBN 978-3-86253-077-9

Inhalt

- Einleitung 7
Rechtstrieb und Liberalismus 10
Kapitalismus, Subjektivierung, Wissen 18
»At every bloody level« 26
1. Auftritt des Kaufmanns 1889 31
Homogenisierung von Recht 33
Temporalitäten und Räume des Kreditverkehrs 38
Die Kulturtechnik des Handelsregisters 47
Konservative Opposition und »Ehrenfolgen« 55
Das Objekt der Wirtschaft 62
 2. Recht als lokales Wissen 1800–1870 67
Summarische Justiz und die Genealogie des Liberalismus 74
Fristen, Rhythmen, Autoritäten 82
Der Fallit, eine Krisenfigur 92
Eine wandelnde moralische Objektivierung 102
 3. Theoretische Brücke: Anthropologie der Schulden 107
Eine »Paradoxie der Gesellschaft« 107
Die Gabe und ihre Wirkungen 108
Logik der Konfrontation und moralische Ökonomie 115
Subjektivierung, Klassifizierung, Personen und Dinge 118
 4. Überraschende Subjektivierung 123
Verstrickte Verhältnisse: Ein Gläubiger unter Druck 127
Spektrales Schattenreich: *Seldwyla revisited* 141
Schulden als Beraubung: Eine Theorie des Pauperismus 154
Schulden schreiben 171
 5. Konkurs und soziale Klassifikation 173
Der Stand der Falliten 180
Grammatik des moralischen Urteils 185
Den Kredit verloren 195
Anforderungen und Ansprüche im Haushalt 200
Das Frauengut, ein strittiges Eigentum 205
Rehabilitation und die Varianz sozialer Erfahrung 211
Insolvenz und epistemische Beunruhigung 216

6. Das Problem des Pfands	221
Epistemologie des Pfands	226
Der Körper als Pfand: Verrechnungen in der Schuldhaft	233
Verfügbares und Unverfügbares	250
Mobile Werte in der Pfandleihe	266
Die Dinge des Liberalismus	275
Schluss	279
Dank	289
Bibliografie	291

Einleitung

Es ist nicht bekannt, wann genau Felix Escher, ein Maler und Lackierer aus Zürich, begann, einen Groll gegen den Alt-Schuldenschreiber Hans Heinrich Schinz zu hegen. Aber als er am 1. Juli 1842 einen Brief an Schinz schrieb, war dies nur einer seiner vielen Anwürfe an die Adresse des ehemaligen Vollstreckungsbeamten. In diesem Brief reklamierte Felix Escher gegenüber Schinz, die rechtliche Eintreibung einer Schuld – den Rechtstrieb – zu rasch vollzogen zu haben, was ihn, Escher, in Bedrängnis brachte:

»Der Rechtstrieb besteht nicht darin, den Schuldner zu verdächtigen, & zu verleumden, ihn ganz & gar auszusaugen, besonders wenn man überzeugt ist, daß er sein Möglichstes thut, werfen Sie einen Blick auf den Naturtrieb, würde Gott gegen Ihnen & der übrigen Menschheit in gleichem Maaße handeln wie Sie gegen mich, so müßte der Naturtrieb & mit ihm die ganze gute Mutter Natur erstarren, die ganze Welt müßte das Schicksal Sodoms erfahren.«¹

»Rechtstrieb« wurde in der Rechts- und Alltagssprache die Zwangsvollstreckung von Geldschulden genannt. Escher stellte ihn dem »Naturtrieb« gegenüber. Offenbar verstieß für Escher die Exekution gegen die Natur; immerhin beschwor er die Sündenstadt Sodom herauf, ja mehr noch, er schrieb über sich selbst, »die Sodomiten« würden »bisweilen ihre Netze & Pfeile« auswerfen, um ihn, der von Laster frei sei, einzufangen. Überdies, so erinnerte Escher den einstigen Schuldenschreiber Schinz: »Sie sind nur Altschuldenschreiber, es ist aber noch Einer, der auch Ihre Schulden aufschreibt, welcher älter ist als Sie, es ist der Ewige zu dem ich bethen kann & bethen darf ›Vergib mir meine Schulden & bewahre mich vor dem Laster.«« Gegen die hartherzig vollzogene ökonomische Forderung brachte Escher moralische und religiöse Maßstäbe in Anschlag. Auf diese Anrufungen folgte dann ein Schwall krass ehrenrühriger Beschimpfungen und die Behauptung, Schinz sei ein Sodomit.² Das Schreiben war zudem mit Zeichnungen versehen: ein Engel, ein Teufel, ein Kreuz auf der Vorderseite, auf der Rückseite zwei Männer beim Analverkehr.

1 Hier und im Folgenden: Staatsarchiv des Kantons Zürich X 347 (6), Schmähschrift gegen Altschuldenschreiber Schinz.

2 Die Episode handelt 1842, rund drei Jahrzehnte bevor der Sodomit, »ein Gestrauchelter«, vom Homosexuellen, einer »Spezies«, abgelöst wurde, wie es Michel Foucaults apodiktische Periodisierung nahelegt. Vgl. Michel Foucault, *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit*, Bd. 1, übers. von Ulrich Raulff, Walter Seitter, Frankfurt a. M. 1976, S. 47.

Wie jeder Fall ist auch dieser komplizierter als die einzelne Quelle suggeriert. Ein untersuchendes Gericht (bei dem Schinz wegen Verleumdung klagte) fand Anlass, den Alt-Schuldenschreiber Schinz tatsächlich für das Delikt der »widernatürlichen Wollust« schuldig zu sprechen, obwohl die Verteidigung plädierte, Schinz habe wegen seiner gewissenhaften Tätigkeit als Schuldenschreiber den Hass einiger Zeitgenossen auf sich gezogen.³ Exemplarisch zeigt sich hier jedoch noch etwas anderes. Wenn im 19. Jahrhundert die Rede auf den Rechtstrieb kam, wechselten rasch die Register: Ökonomische, moralische, politische Ansichten wirkten zusammen, wenn Schulden und ihre Vollstreckung auf dem Spiel standen. Im Folgenden wird untersucht, was es im liberalen Kapitalismus mit solchen Verstrickungen auf sich hatte und in welcher Weise diese Verstrickungen gesellschaftliche Muster ausformten.

Dieses Buch handelt von Schulden, einer zutiefst relationalen Tatsache, in der rechtliche Bedingungen, wirtschaftliche Verhältnisse und moralische Bewertung ineinander fließen. Schulden sind von Grund auf historisch: Solange die Schuld anhält, verstreicht Zeit, und das Verhältnis, in das die Schuld ihre Beteiligten setzt, ist Veränderungen unterworfen. Was fehlt, was vergegenwärtigt und was geschuldet wird, geht aus bestimmten, aber wechselnden Umständen hervor, und so zeigen Schulden die Kluft an zwischen Gegebenheiten, Bedürfnissen und Forderungen. In Schulden verknoten sich Bedarf, Mangel und Wunsch. Dies macht Schulden zu einem bevorzugten Fluchtpunkt der moralischen Imagination: Schuld und Schulden teilen einen gemeinsamen semantischen Hallraum. Schulden haben stets wandelnde Gestalt und Geltung, aber sie erlangen besondere Bedeutung, wenn der wirtschaftliche Alltag fragil wird. Dann schlagen Schulden eine Brücke zwischen einer bedürftigen Gegenwart und einer unsicheren Zukunft. Borgen, Stunden, Abstottern, Aufrechnen bilden den Rhythmus einer prekären Lebensweise. Und hier, wenn knappe Mittel in engen Spielräumen verschoben werden, wird die Beziehung der Schulden anfällig für Konflikte. Während der Laufzeit des Kredits reichen scheinbar harmlose Erschütterungen hin, um die Interessen der Beteiligten kollidieren zu lassen. Aus zufälligen Umständen resultieren plötzlich materielle Streitfragen. Die Beteiligten stehen unter einer Spannung, die von ihren entgegengesetzten Positionen rührt. Schuldnerin und Gläubigerin stehen in einem gemeinsamen Handlungshorizont, sind jedoch durch gegenläufige Ausrichtungen miteinander verbunden – oder anders gesprochen: Sie bewegen sich in einem *geteilten*

³ Etwas ausführlicher zu diesem Fall: Mischa Suter, »Schuld und Schulden. Zürich 1842«, in: *L'Homme: Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft* 22 (2011), S. 113–120.

Rahmen. Haltungen und Erwartungen treffen in Schulden aufeinander; mal überlappen sich die Einstellungen der Beteiligten, mal liegen sie im Widerstreit. Vor allem anderen sind so Schulden ein Kräfteverhältnis.⁴

Sind Schulden unbezahlbar geworden, spitzt sich dieses Verhältnis zu. Werden ausstehende Schulden eingetrieben, wird die Gegenwart vom vergangenen Versprechen eingeholt. Im Moment der Vollstreckung schlägt die offene Rechnung um in eine Limitierung von Zukunft. Dieses Buch setzt deswegen den Moment ins Zentrum, in dem Schulden unbezahlbar werden. Es erzählt eine Geschichte der Relationen. Es handelt von verpfändetem Hausgerät, verschriebenen Feldfrüchten, Mahnzetteln, Bürgschaften, protestierten Wechsellern. Es verfolgt die Beziehung zwischen Personen, Dingen, rechtlichen Verfahren und deren Schreibweisen: die Konkursprotokolle, Pfandbücher, Fallitenregister.

Wenn Schulden stets in den Mischformen wirksam werden, die sie mit sich bringen, liegt es nahe, die oft nur verdeckt oder verschoben artikulierten Einschätzungen und Bewertungen in den Fokus der Aufmerksamkeit zu rücken. Dies beginnt bei der Konnotation der Wörter selbst: Der Kredit mit seinem Möglichkeitsräume erschließenden Potenzial eröffnet Zukunft; die Schuld mit ihrer drückenden Verpflichtung verschließt eine Gegenwart.⁵ Sicher lassen sich die beiden Momente als zwei Seiten derselben Medaille auffassen; immerhin sagt das kleine Einmaleins der Buchhaltung, dass jedem Aktivposten ein Passivum entspricht. Aber der historischen Konfiguration von Schulden ist damit noch nicht Rechnung getragen. Schließlich findet mit den verschiedenen Konnotationen von Kredit und Schulden stets ein bestimmter Ausdruck sozialer Bedeutung statt: »Schuldenlast« und »Kredit haben« sind miteinander verbunden, aber nicht dasselbe. Offensichtlich werden durch die unterschiedlichen Konnotationen von »Kredit« und »Schulden« Unterscheidungen getroffen. Aber wie wird eine solche Grenze gezogen? Vor welchem Hintergrund sich solche leitenden Unterscheidungen aufbauen, ist eine Frage, die Kategorien rechtlichen und wirtschaftlichen Alltags im Verlauf ihres Entstehens zu begreifen sucht. Die Abwicklung unbezahlter Schulden, so schlägt dieses Buch vor, lässt sich als Prozess kulturellen Konflikts und alltäglicher Transaktionen verstehen. Die Vollstreckung von Schulden legt die Widersprüche in den Austauschbeziehungen des liberalen Kapitalismus frei.

4 Eine Reflexion über die Historizität der Schuldenbeziehung, der diese Darstellung stark verpflichtet ist, findet sich bei Richard Dienst, *The Bonds of Debt: Borrowing Against the Common Good*, London 2011, bes. S. 149 f.

5 Hier und im Folgenden: Chris Gregory, »On Money Debt and Morality: Some Reflections on the Contribution of Economic Anthropology«, in: *Social Anthropology* 20 (2012) Nr. 4, S. 380–396.

Während es viele Wege gibt, Schulden zu einem Gegenstand der Forschung zu machen, setzt dieses Buch bei der prekären Ökonomie im 19. Jahrhundert an. Wenn es zutrifft, dass unsere Gegenwart vom Neoliberalismus geprägt ist – und wir in einem neuen Pauperismus leben –, dann kann es der analytischen Tiefenschärfe und der politischen Vorstellungskraft nur helfen, den Liberalismus in seinen Ausgangskonstellationen zu untersuchen. Im 19. Jahrhundert war die Umsetzung einer liberalen Gesellschaftskonzeption vom Bedrohungsszenario des Pauperismus begleitet. Armut als soziale Gefahr aufzufassen und deren Abhilfe gerade nicht zum Gegenstand individueller Rechte, sondern zum Ausgangspunkt einer Moralisierung der Gesellschaft zu erklären, kennzeichnete diese Doppelkonstitution von Pauperismus und liberalen Prinzipien.⁶ In besonderem Maß war dies in der Schweiz, einem Musterland des ökonomischen und politischen Liberalismus, der Fall. Wie überall in Europa, gestalteten auch hier Borgen und Leihen große Teile der Alltagswirtschaft, denn unregelmäßige Einkünfte prägten das ganze Jahrhundert hindurch die Lebensweise der Bevölkerungsmehrheit.⁷ Nicht nur in Krisenphasen herrschte eine prekäre Existenz durch unsicheren Erwerb. Schulden durchzogen den Alltag der ganzen Gesellschaft im 19. Jahrhundert. Unbezahlbare Schulden wiederum erhielten besondere Relevanz.

Das entsprechende Verfahren zur rechtlichen Eintreibung von Schulden, der »Rechtstrieb«, mündete in eine Verpfändung von Gegenständen aus dem Besitz der Schuldnerin oder in einen Konkursprozess. Zahllose Schuldenbeziehungen gelangten in den Rechtstrieb. Selten, etwa bei großen Bankrotten, geriet die Zwangsvollstreckung spektakulär, meist verlief sie unauffällig. Der Rechtstrieb setzte sich fast vollständig aus alltäglichen Praktiken, unscheinbaren Verfahrensschritten, aus Fristen und Formularen zusammen. Doch hatte das *Procedere* für die Beteiligten weitreichende Folgen. Männer verloren im »Falliment« genannten Konkursverfahren ihre Bürgerrechte, während Frauen von einer Form der Geschlechtsvormundschaft in eine andere überführt wurden.

Der Rechtstrieb kannte in der Schweiz eine Vielzahl von Formen, bis er 1889 in einem Bundesgesetz vereinheitlicht wurde. Das »Bundesgesetz über

6 Giovanna Procacci, *Gouverner la misère: La question sociale en France 1789–1848*, Paris 1993.

7 Zu Prekarität als anhaltender Existenzbedingung weiter Bevölkerungsteile Robert Castel, *Die Metamorphosen der sozialen Frage. Eine Chronik der Lohnarbeit*, übers. von Andreas Pfeuffer, Konstanz 2000 [1995].

Schuldbetreibung und Konkurs« trat 1892 in Kraft und ist in wesentlichen Teilen noch heute gültig.⁸ Es stabilisierte die Bedingungen wirtschaftlichen Austausches. Die Zeit vor der Vereinheitlichung im Bundesgesetz wies ein weitreichendes Spektrum von Rechtshandlungen auf. In diesen Handlungen materialisierte sich der gesellschaftliche Umgang mit Schulden, sofern letztere auf das Recht bezogen wurden. Dabei kennzeichnete eine Besonderheit die entsprechenden Rechtsverfahren. In der deutschsprachigen Schweiz ließ sich der Rechtstrieb einleiten, ohne dass die Unterschrift eines Richters nötig war. Im Prinzip kam der Rechtstrieb ohne jede richterliche Einwirkung aus. Sofern die Schuldnerin die Forderung der Gläubigerin nicht anfocht, reichte eine Serie von Mahnzetteln und Fristen, nach deren Ablauf ein Beamter die Vollstreckung vornahm. Als ein Verfahren, das sich fast ganz auf dem Administrativweg abwickeln ließ, beanspruchte der Rechtstrieb deswegen nur wenig Intervention staatlicher Instanzen. Ihm eignete eine behördliche Schlankeheit, die auf einem sequenziellen Ablauf beruhte.

Bereits eine rudimentäre etymologische Herleitung vermittelt, wie sich Selbst- und Fremdführung im Rechtstrieb verschränkten. »Trieb« hat eine Wortgeschichte, die mit Zwang, Sequenz und Führung verbunden ist. Die nächste Bedeutung verweist auf »Weg«, »Pfad« oder »Spur«, wie der »Viehtrieb«, das Führen von Vieh auf die Almweide, nahelegt.⁹ Zunächst war durch das Weide- und Allmenderecht der Ausdruck »Trieb« in der Rechtssprache präsent. Seit Martin Luther stand »Trieb« für inneren Anreiz, Instinkt.¹⁰ Das Wort verlor aber die Konnotation von äußerem Druck nicht. Die begriffliche Verbindung von »Trieb« mit körperlicher Lust wurde im 18. Jahrhundert stärker.¹¹ Sie war aber keineswegs in allen Bedeutungszusammenhängen dominant; man denke etwa an die zeitgleich auftretende industrielle »Triebfeder«, ein Ausdruck, der ebenfalls im übertragenen Sinne verwendet wurde.¹² Äußerer wie innerer Zwang, mechanischer Anstoß wie geleiteter Weg:

8 Cédric Ballenegger, *Le droit vaudois des poursuites, 1803–1891*, Lausanne 2013; Yves Le Roy, »Le choix des voies de poursuites à la fin du XIX^e siècle, en particulier dans le projet de loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite du 23 février 1886«, in: Pio Caroni (Hg.), *Le Droit commercial dans la société suisse du XIX^e siècle*, Fribourg 1997, S. 259–303.

9 »Trib«, in: Staub u. a. (Hg.), *Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache*, Bd. 14, Frauenfeld 1987, Sp. 64–166, online: www.idiotikon.ch [eingesehen 19. Februar 2016].

10 »Trieb«, in: Jacob und Wilhelm Grimm, *Deutsches Wörterbuch* (bearbeitet von der Arbeitsstelle des Deutschen Wörterbuches zu Berlin), Bd. 22, Leipzig 1952, Sp. 434–451, hier Sp. 436.

11 »Natur-Triebe«, in: Johann Heinrich Zedler (Hg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 23, Leipzig/Halle 1740, Sp. 1225 f.; Johann Friedrich Blumenbach, *Über den Bildungstrieb und das Zeugungsgeschäfte*, Göttingen 1781.

12 »Triebfeder«, in: Jacob und Wilhelm Grimm, *Deutsches Wörterbuch* (bearbeitet von der Arbeitsstelle des Deutschen Wörterbuches zu Berlin), Bd. 22, Leipzig 1952, Sp. 452–454.

Der Ausdruck »Rechtstrieb« verband internalisierte Normen und äußerliche Sanktionsgewalt. Dieses Recht geringer Staatlichkeit war nicht denkbar ohne eine Fächerung, die routinemäßige Abläufe, weit geteilte Normen, exakte Notierungsweisen ebenso wie abmildernde Vermittlungsmomente umfasste. Mit dem Rechtstrieb nahm der Liberalismus hergebrachte Praktiken in seinen Dienst.

Die durchaus widersprüchlichen normativen und praktischen Register des Rechtstriebes entfalteten sich auf dem Boden gesellschaftlicher Problemlagen, die für das 19. Jahrhundert spezifisch waren. Damit stellen sich bestimmte Fragen: Wie veränderten sich Verhältnisse zwischen Gläubigern und Schuldern – in einer Zeit, die zunehmend auf standardisierte Verfahren setzte und Verwaltungen ausbaute? Wie wurden Zahlungsfristen von Schulden ausgestaltet – in einer Zeit, in der sich die Schweiz von einer Agrar- zu einer Industriegesellschaft wandelte, und in einer Epoche, die als »Zeitalter der Beschleunigung« bezeichnet wurde? Welche unterschiedlichen rechtlichen Identitäten wurden Männern und Frauen in der Zwangsvollstreckung zugewiesen – waren letztere doch offiziell restringierte Rechtssubjekte, in der Alltagswirtschaft aber allgegenwärtige Akteurinnen? Auf welche Weise war der »Fallit«, das heißt der männliche Schuldner, der Konkurs gemacht und seine Bürgerrechte verloren hatte, in der Öffentlichkeit präsent – in einer Zeit, in der ein republikanisches Staatswesen das männliche Wahlrecht universalisierte und der Nationalismus enorme Mobilisierungskräfte entfaltete? Wie wurde über die zwangsweise Verpfändung von Gegenständen nachgedacht – in einer Zeit, die Personenkonzepte in einer Vorstellung von Verfügungsmacht über Objekte verankerte?

Die Zeit zwischen 1830 und 1870, auf der ein Schwerpunkt dieser Studie liegt, war eine intensive Phase liberaler Regierungsformen in der Schweiz. In jenen Jahren galt sie als international beachtetes »Labor des Liberalismus.«¹³ Liberalismus war eine Herrschaftsform, zu deren Selbstverständnis es gehörte, wenig obrigkeitliche Einwirkung zu beanspruchen und sich auf distanzierte, vermittelte Verfahren abzustützen. Komplementär erforderte und beförderte der Liberalismus ein reflexives Subjekt, das den vermittelten Verfahren aus eigenem Antrieb nachkam. Mit dem liberalen Regieren waren neue

13 Marc H. Lerner, *A Laboratory of Liberty. The Transformation of Political Culture in Republican Switzerland, 1750–1848*, Leiden 2012; Gordon A. Craig, *Geld und Geist: Zürich im Zeitalter des Liberalismus 1830–1869*, übers. von Karl Heinz Siber, München 1988; Oliver Zimmer, *A Contested Nation. History, Memory and Nationalism in Switzerland, 1761–1891*, Cambridge 2003; Barbara Weinmann, *Eine andere Bürgergesellschaft. Klassischer Republikanismus und Kommunalismus im Kanton Zürich im späten 18. und 19. Jahrhundert*, Göttingen 2002.

Formen staatlichen Wissens und gouvernementaler Expertise verbunden.¹⁴ Staatliche Instanzen suchten Schienen einzurichten für das, was sie als die freie Zirkulation von Geld, Dingen, Menschen und Information ansahen.¹⁵

In der Hochphase des Liberalismus im 19. Jahrhundert akzentuierten sich zwei Prozesse, die den Hintergrund dieser Studie ausmachen. Der eine Prozess betrifft Standardisierung und Homogenisierung. In verschiedenen Regionen der Schweiz entstanden um 1830 staatliche Regimes, die einen neuen Anspruch auf die systematische Durchdringung des Alltags durch rechtliche Regelungen erhoben und zugleich neue Formen der Rechenschaft über ihr eigenes Handeln entwickelten. Um die Austauschbeziehungen dem freien Fluss zu überlassen, sollten formalisierte Verfahrensformen fixiert werden. Zunächst in den kantonalen Territorien, und mit der Bundesverfassung von 1874 dann auch auf Bundesebene, kam die Vorstellung auf, einheitliche Prinzipien für die Eintreibung von Schulden einzurichten. Die Vereinheitlichung des Schuldenwesens im Bundesgesetz von 1889 geschah durch eine formal umrissene Leitunterscheidung. »Kaufleute« – eine abstrakte Figur, die per Eintrag ins Handelsregister definiert war – unterlagen nun einem Konkursverfahren. Die übrigen Forderungen, die nicht aus kaufmännischem Zusammenhang stammten, wurden mittels einer Pfändung vollstreckt. Kapitel 1 beleuchtet zuerst den unmittelbaren Kontext dieses gesetzgeberischen Einschnitts; in der Folge werden in weiter zurückreichenden Rückblenden die verwinkelten, wechselhaften Formen der Abwicklung von Schulden nachgezeichnet, die den größten Teil des Jahrhunderts über galten.

Diese Formen der Abwicklung waren in den zweiten Prozess verstrickt, der den Hintergrund dieser Studie ausmacht, nämlich der Neuformulierung des Konzepts von »Eigentum« im Liberalismus.¹⁶ Die Ablösung der Grund-

¹⁴ In Kapitel 2 wird detaillierter auf dieses Verständnis von Liberalismus eingegangen. Simon Gunn, James Vernon, »Introduction: What Was Liberal Modernity and Why Was It Peculiar in Imperial Britain?«, in: Dies. (Hg.), *The Peculiarities of Liberal Modernity in Imperial Britain*, Berkeley 2011, S. 1–18; Patrick Joyce, *The Rule of Freedom. Liberalism and the Modern City*, London/New York 2003, S. 4.

¹⁵ Dazu am Beispiel des britischen Liberalismus Patrick Joyce, *The State of Freedom. A Social History of the British State Since 1800*, Cambridge 2013.

¹⁶ Zum Konzept Eigentum im Liberalismus Robert Descimon, »Reading Tocqueville: Property and Aristocracy in Modern France«, in: Robert Schneider, Robert M. Schwartz (Hg.), *Tocqueville and Beyond: Essays on the Old Regime in Honor of David D. Bien*, Newark 2003, S. 111–126; Dieter Schwab, »Eigentum«, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, hg. von Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck, Bd. 2, Stuttgart 1975, S. 65–115. Eine wichtige Studie, welche die vielgestaltige Bedeutung von »Eigentum« in alltäglichen Transaktionen ausleuchtet, ist Jonathan Sperber, *Property and Civil Society in South-Western Germany 1820–1914*, Oxford 2005.

lasten vollzog die wohl fundamentalste Umordnung von Eigentum im 19. Jahrhundert.¹⁷ Eigentum erhielt seine Bedeutung als unumschränkte Verfügungsgewalt über eine Sache. Den Inbegriff dieser Konzeptualisierung verkörperte der französische Code Civil von 1804, der »Eigentum« als absoluten Besitz definierte.¹⁸ Eigentum erlangte eine zuvor ungekannte Dringlichkeit. Zwangsvollstreckung sollte Eigentum sichern, indem sie Zahlungsverbindlichkeit bei Schulden garantierte. Zudem enteignete im Verlauf einer Zwangsvollstreckung ein Beamter Vermögenswerte des Schuldners, um sie der Gläubigerin zu überlassen. Dabei konnten Dritte wiederum – etwa die Ehefrau des Schuldners – Ansprüche auf ihr eigenes Eigentum geltend machen und die Enteignung durch den Beamten bestreiten. Zwangsvollstreckung war so ein intensiver Prozess der Abgrenzung und Zuweisung von Eigentum.

Das liberale Konzept kollidierte mit anderen, stärker relativ und relational angelegten Begriffen von Eigentum. Das galt nicht allein, aber besonders für die »Ökonomie des Notbehelfs« der Unterklassen.¹⁹ Diese war im Wesentlichen eine Borgwirtschaft. Werte und Verfügungsrechte weiter zu leihen, zu tauschen, zu pachten, zu stunden oder umzuschichten, machte die basale Betriebsweise dieses Wirtschaftens aus.²⁰ Die verwickelten Kräfteverhältnisse der Schuldenökonomie, die den wirtschaftlichen Alltag des 19. Jahrhunderts prägten, ließen die liberale Kategorie »Eigentum« auf relationalen Grund laufen. Denn die verpflichtende Bindung, die den Schulden eignete, setzte die Borgwirtschaft in Widerspruch zu Vorstellungen von Personalität

17 Rebekka Habermas, *Diebe vor Gericht. Die Entstehung der modernen Rechtsordnung im 19. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 2008, S. 15.

18 *Code Civil des Français. Version seule et officielle*, Paris 1804, S. 134, § 544: »La propriété est le droit de jouir et disposer des choses de la manière la plus absolue, pourvu qu'on n'en fasse pas un usage prohibé par les lois ou par les règlements.« Dass der Code trotz dieser Definition keine konsistente Konzeption von Eigentum formulierte, ist das faszinierende Argument von Mikhail Xifaras, *La propriété: étude de philosophie du droit*, Paris 2004.

19 Der Begriff »economy of makeshifts« stammt von Olwen Hufton, *The Poor of Eighteenth-Century France: 1750–1789*, Oxford 1974. Mit »Unterklassen« wird in Anlehnung an Antonio Gramsci ein relationaler, konfliktorientierter Begriff sozialer Machtverhältnisse vertreten, der die subjektive, kulturell vermittelte Seite sozialer Positionierung hervorhebt. Antonio Gramsci, *Gefängnishefte*, Bd. 2, hg. von Wolfgang Fritz Haug, Berlin 1991, S. 410 f.

20 Zur Geschichte der Bewältigungsstrategien von Armut, zu denen arme Leute selbst griffen, vgl. Laurence Fontaine, *L'économie morale. Pauvreté, crédit et confiance dans l'Europe préindustrielle*, Paris 2008; dies., Jürgen Schlumbohm (Hg.), *Household Strategies for Survival 1600–2000: Fission, Faction, and Cooperation*, Cambridge 2000; Katrin Marx-Jaskulski, *Armut und Fürsorge auf dem Land: vom Ende des 19. Jahrhunderts bis 1933*, Göttingen 2008, bes. Teil V; Rachel G. Fuchs, *Gender and Poverty in Nineteenth-Century Europe*, Cambridge 2005; Robert Jütte, *Arme, Bettler, Beutelschneider. Eine Sozialgeschichte der Armut in der Frühen Neuzeit*, Weimar 2000; Paul Johnson, *Saving and Spending: The Working-Class Economy in Britain, 1870–1939*, Oxford 1985.

und Autonomie, die im Liberalismus mit dem Konzept »Eigentum« verbunden waren.

In diesem Spannungsfeld erzählen Schulden eine Geschichte des 19. Jahrhunderts, eine Geschichte darüber, wie die Eintreibung von Schulden das Verhältnis zwischen individuellen Rechten, persönlicher Freiheit und Autoritätsstrukturen zum Problem werden ließ, wenn beispielsweise das verlorene Aktivbürgerrecht sich im Verlust ehelicher Gewalt von Männern realisierte. Es ist eine Geschichte, in deren Verlauf ökonomische Kategorien und rechtliche Identitäten auftauchten, immer wieder strittig wurden und ihre Gestalt änderten. Denn Insolvenz war kein Nullpunkt, sondern eine Daseinsform, in der sich Leute aktiv bewegten. Der Fallit bildete eine Figur, die zwar mit »bürgerlichem Tod« konnotiert war; stärker aber sind die Belege für die lebhafteste Präsenz dieser Figur im wirtschaftlichen Alltag und in der gesellschaftlichen Fantasie. Frauen wiederum verhalf die transitorische Situation des Falliments zu überraschenden Auftritten auf der rechtlichen Szenerie. Kapitel 2 und 4 dieses Buchs zeichnen die plastischen Gestalten nach, welche die Vollstreckung von Schulden hervorbrachten – vermittelt in so unterschiedlichen Schreibweisen wie der Literatur Gottfried Kellers und der politischen Theorie Wilhelm Weitlings –, bevor die entsprechenden Verfahren im Bundesgesetz von 1889 vereinheitlicht wurden. Generell formten Schulden und Eigentumsbeziehungen im 19. Jahrhundert ein System von Nähe und Distanz. Schuldner balancierten die Bindung zu ihren nachbarschaftlichen Gläubigerinnen aus, indem sie größere Beträge in der stärker anonymen Stadt aufnahmen oder indem sie die bindende Verpflichtung eines Kredits auf verschiedene Kreditoren verteilten.²¹ Das Aufkommen von Finanzinstitutionen im 19. Jahrhundert veränderte diese Beziehungen. Neue Vermittlungsinstanzen und Kommunikationsformen schalteten sich zwischen Gläubiger und Schuldner.²² Zunehmend zentralisierten Kantonalbanken und Sparkassen das Kreditgeflecht. Doch wie weit Verhältnisse, die sich *face-to-faceless* abspielten, nun personale Kreditrelationen ablösten, ist letztlich nicht bekannt.²³ Vieles weist auf die anhaltende Bedeutung personaler Kreditbeziehungen hin. Die augenfällige Ausweitung des Bankenwesens

21 Alexandra Binnenkade, *KontaktZonen. Jüdisch-christlicher Alltag in Lengnau*, Köln u. a. 2009, Kap. 5.

22 Zur schweizerischen Bankengeschichte Franz Ritzmann, *Die Schweizer Banken: Geschichte – Theorie – Statistik*, Bern/Stuttgart 1973; Malik Mazbouri, *L'émergence de la place financière suisse (1890–1913)*, Lausanne 2005; Béatrice Veyrassat, *Négociants et fabricants dans l'industrie cotonnière suisse, 1760–1840: aux origines financières de l'industrialisation*, Lausanne 1982.

23 Aus anthropologischer Perspektive zum Recht in *face-to-faceless*-Beziehungen Laura Nader, *The Life of the Law. Anthropological Projects*, Berkeley 2002, S. 54 ff.

im 19. Jahrhundert bedeutete keinen schlichten Durchmarsch institutionalisierter Finanzbeziehungen im Alltagsleben.²⁴ Der *cash nexus* war im 19. Jahrhundert für die meisten Beteiligten weder unpersönlich noch anonym.²⁵

Damit verkompliziert eine Geschichte der Schulden im 19. Jahrhundert gängige Übergangsnarrative zur Moderne.²⁶ Offensichtlich kommen divergierende, nonsynchrone Temporalitäten ins Spiel, wenn Kredit und Schulden historisch betrachtet werden.²⁷

Die am weitesten ausgreifende Herausforderung von Übergangsnarrativen unternimmt wohl David Graeber in *Debt: The First 5000 Years*. Hier wird die Frage von Kontinuität und Wandel in ein einzelnes Muster aufgelöst, das die Geschichte überwölbt, nämlich die Verklammerung von Staatsgewalt und Schuldenfixierung. Graebers Darstellung zeichnet Schulden als ein Kräfteverhältnis, das eine Situation des »Dazwischens« umreißt, in der ein Ausgleich noch nicht stattgefunden hat.²⁸ Doch bleibt hier offen, wie dieses Kräfteverhältnis spezifisch ausgestaltet ist, welche widersprüchlichen Orientierungen die Beteiligten bestimmen, wann und wie genau Veränderlichkeit in eine Schuldenbeziehung einbricht. Indem es nur ein einzelnes Erklärungsschema bietet, verpasst Graebers Buch die konkreten Verläufe, die dazu führen, dass die einen *too big to fail* sind, während andere in die Schuldklaverei verschickt werden.

Eine Geschichte, die das Gegensatzpaar von Persistenz und Wandel, von Stufen oder Pendelbewegungen gesellschaftlicher Entwicklung hinter sich lassen will, muss eine andere historische Bildauflösung suchen. Dieses Buch

24 Darauf weist eine Pionierstudie hin, die erstmals für den deutschsprachigen Raum das Zusammenspiel von Sparkasse, privaten Krediten und Grundlastenablösung untersucht hat. Vgl. Johannes Bracht, *Geldlose Zeiten und überfüllte Kassen: Sparen, Leihen und Vererben in der ländlichen Gesellschaft Westfalens (1830–1866)*, Stuttgart 2013, S. 199 ff., S. 208 f.

25 William M. Reddy, *Money and Liberty in Modern Europe: A Critique of Historical Understanding*, Cambridge 1987, S. XI.

26 Dies dokumentieren einige der prägendsten Arbeiten der letzten Jahre, die zum einen für die Frühe Neuzeit eine lebhaftere Marktgesellschaft dokumentieren, während umgekehrt für das 19. Jahrhundert die anhaltende Bedeutung kulturell kodierter, personaler Kreditbeziehungen hervorgehoben worden ist. Clare Haru Crowston, *Credit, Fashion, Sex: Economies of Regard in Old Regime France*, Durham, NC 2013; Fontaine, *L'économie morale*; Craig Muldrew, *The Economy of Obligation: the Culture of Credit and Social Relations in Early Modern England*, Basingstoke 1998; Margot Finn, *The Character of Credit: Personal Debt in English Culture, 1740–1914*, Cambridge 2003.

27 Claire Lemercier, Claire Zalc, »Pour une nouvelle approche de la relation de crédit en histoire contemporaine«, in: *Annales HSS* 67 (2012) Nr. 4, S. 979–1009; Clare Haru Crowston, »Credit and the Metanarrative of Modernity«, in: *French Historical Studies* 34 (2011) Nr. 1, S. 7–19; Philip T. Hoffman, Gilles Postel-Vinay, Jean-Laurent Rosenthal, *Priceless Markets. The Political Economy of Credit in Paris, 1660–1870*, Chicago Press 2000.

28 David Graeber, *Debt. The First 5000 Years*, New York 2011, S. 120 ff.

wechselt deshalb die Beschreibungsebene, indem es die Einschätzung und Bewertung, die unbezahlte Schulden provozierten, durch das Medium des Rechts betrachtet. Zwangsvollstreckung setzte ein wandelndes Raster der Evaluierung von Dingen und Werten, von Menschen und Beziehungen. Dieses Bewerten und seine zugrunde liegenden Formate schufen in der Ära des Liberalismus immer wieder neue Konfusion. Erst banale Dinge wie Geschäftsbilanzen oder Pfandobjekte setzten so zentrale Kategorien ökonomischen Wissens wie »Insolvenz« oder »Eigentum« ins Werk. Wie Kapitel 5 zeigt, brachten Schuldner ihre eigene Version des Geschehens vor, rechtfertigten sich und tauchten die Abwicklung von Schulden in ein Stimmengewirr der Interessen, Forderungen, Vorschläge und Entgegnungen. Dass Verständnisraster nicht fixiert, sondern wechselhaft waren, betraf nicht nur die Beziehung zwischen Gläubigern und Schuldnern, sondern auch das Verhältnis zwischen Menschen und Dingen. Ein Objekt als Pfand festzulegen, abzugrenzen und zu enteignen, rührte an eine Grenze, auf der Person und Ding sich wechselseitig konstituierten. Zwangsvollstreckungen animierten Objekte und objektivierten Personen. Gegenstände gerieten in Bewegung, wenn ein Beamter die Habseligkeiten inspizierte und sie zum Schluss »versilberte«, wie die Verflüssigung eines Pfands in Geld genannt wurde. Mehr noch, die Person selbst fungierte als Pfand, wenn mit der Einsperrung von Schuldnerinnen, die bis um 1870 in Gebrauch war, Personen buchstäblich dingfest gemacht wurden. Kapitel 6 behandelt diese Unwägbarkeiten, die Schulden im 19. Jahrhundert dem Konzept Eigentum bereiten konnten.

In den Formaten der Bewertung, denen Schulden unterlagen, stand die Grenze des Verständnisses, was ökonomisch sei, auf dem Spiel. In diesem Sinn hatten die verschiedenen Horizonte der Beteiligten, die in der Zwangsvollstreckung in Konflikt lagen, eine epistemische Dimension.²⁹ Es bestand ein Zusammenhang zwischen systemischen Machtverhältnissen und den unauffälligen Techniken, mittels derer Wert bemessen wurde. Sucht man diesen Zusammenhang freizulegen, treten die praktischen Konfrontationen hervor, mit denen die Grenze des Ökonomischen gezogen wurde.³⁰ Um diesen Situationen analytisch beizukommen, werden die Widersprüche des

29 Nach Gaston Bachelard beobachtet die Epistemologie historisch spezifische Formen des »Streben[s] nach Rationalität und Konstruktion«, indem sie die Elemente »der Bedingungen der objektiven Erkenntnis« freilegt und diese in ihrem eigenen jeweiligen »Denksystem« situieret. Gaston Bachelard, *Die Bildung des wissenschaftlichen Geistes. Beitrag zu einer Psychoanalyse der objektiven Erkenntnis*, übers. von Michael Bischoff, Frankfurt a. M. 1987 [1938], Zit. S. 51, 347, 51. In Kapitel 3 dieses Buchs wird auf Konzeptionen historischer Epistemologie zurückgekommen.

30 Für andere, soziologische respektive literaturwissenschaftliche Perspektiven auf die Grenzbeziehungen der Finanzökonomie vgl. Urs Stäheli, *Spektakuläre Spekulation. Das Populäre der*

Kapitalismus als Interpretationshorizont der Untersuchung genommen. Dahinter steht ein forschungspraktisches Anliegen. Während der *cultural turn* die sozialwissenschaftlichen Meistererzählungen unter Zuhilfenahme lokaler Erklärungen durchaus untergraben hat, ließ er das Ökonomische als zentrales Terrain sozialer Analyse unberührt.³¹ Damit blieb aber auch die Dominanz wirtschaftswissenschaftlicher Prämissen letztlich unbestritten. Unausgesprochen wurde eine Trennwand hochgezogen zwischen dem Praktischen, Materiellen, Realen und dem Reich der Bedeutungen, Repräsentationen, Überzeugungen, statt den Status solcher Größen für die eigene Forschung zu reflektieren.³² Analytisch geht es aber genau darum, beidem beizukommen: Aus welchen Momenten der Bedeutungsbildung heraus bauen sich materielle Transfers auf, und umgekehrt – welche materiellen Konstellationen strukturieren symbolische Praktiken? Dabei interessieren kontingente Situationen, die sich zu einem konkreten Verlauf fügen ebenso wie ein struktureller Zusammenhang der Ausbeutung und Akkumulation, der die Beziehung der Beteiligten und deren semiotischen Horizont übersteigt.³³ Dieses Buch macht es sich zur Aufgabe, diese unterschiedlichen Dimensionen zu berücksichtigen.

Kapitalismus, Subjektivierung, Wissen

Karl Marx – ein üblicher Verdächtiger, versteht man »Kapital« als soziales Verhältnis – ist eine naheliegende, aber schwierige Gewährsperson für eine Geschichte der Schulden. Schwierig, weil Kredit und Schulden in Marx' Schriften keinen eindeutigen theoretischen Ort haben.³⁴ Trotzdem wirft

Ökonomie, Frankfurt a. M. 2007; Mary Poovey, *Genres of the Credit Economy. Mediating Value in Eighteenth- and Nineteenth-Century Britain*, Chicago 2008.

31 Kritik aus unterschiedlichen Perspektiven an dieser theoretischen und forschungspraktischen Engführung Gary Wilder, »From Optic to Topic: The Foreclosure Effect of Historiographic Turns«, in: *American Historical Review* 117 (2012), S. 723–745; Patrick Joyce, »What is the Social in Social History?«, in: *Past and Present* 206 (2010), S. 213–248; William Sewell, *Logics of History. Social Theory and Social Transformation*, Chicago 2005; Manu Goswami, *Producing India. From Colonial Economy to National Space*, Chicago 2004; Timothy Mitchell, *Rule of Experts. Egypt, Techno-Politics, Modernity*, Berkeley u. a. 2002.

32 Prägnant Joyce, »What is the Social«, S. 221.

33 Sewell, *Logics of History*, S. 349.

34 Der fragmentarische dritte Band des *Kapitals* vermerkt: »Die eingehende Analyse des Kreditwesens und der Instrumente, die es sich schafft (Kreditgeld usw.), liegt außerhalb unsers Planes.« Karl Marx, *Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie*, Bd. 3 (= MEW 25), Berlin (DDR) 1983 [1894], S. 413.

Marx einige Schlaglichter auf persönliche und kommerzielle Schulden. Ihm kommt in diesem Buch eine doppelte Funktion zu. Zwischen theoretischer Orientierung und Quelle spielt Marx hier die Rolle einer »Stimme aus dem Feld«, wie eine Ethnografin dies vielleicht nennen würde. Eine persönlich qualifizierte Stimme, kämpfte doch der Haushalt Marx-Westphalen im Londoner Exil ständig mit Schulden.³⁵ Als Jenny Marx-Westphalen von ihrer Tochter Jenny um einen Eintrag in ihr Poesiealbum gefragt wurde, notierte diese in der Rubrik »was ich nicht mag«: »debts«.³⁶ Peter Stallybrass hat der Marx'schen Borgwirtschaft einen Aufsatz gewidmet.³⁷ Unter dem Druck, die täglichen Schulden beim Krämer zu zahlen, verpfändete Marx seinen Rock, den er aber wieder rechtzeitig einlösen musste, um als respektable Erscheinung Einlass in die British Library zu erhalten. Diese alltägliche Erfahrung hat keinen Eingang in sein Hauptwerk gefunden, wenngleich im ersten Kapitel des *Kapitals* im Mäandern der Warenform 20 Ellen Leinwand und 10 Pfund Tee stets einen Rock ergeben. Im Kapitalverhältnis gründen gleichermaßen Konflikt wie Konfusion, wenn Arbeit als konkrete Tätigkeit von Menschen auf Arbeit als abstraktes Maß des Tauscherts trifft. Darin liegt eine Unwägbarkeit, die Objekte animiert und Personen objektiviert.³⁸

Marx' individuelle Schuldenerfahrung, in der ein Gehrock zwischen Pfandhaus und Bibliothek zirkuliert, hat mehr als nur anekdotische Evidenz. Ein Text von 1844 konkretisiert, was man eine widersprüchliche soziale Einformung durch Schulden nennen könnte. Marx' Exzerpte von James Mills Schrift *Elements of Political Economy* diskutieren Geld und Schulden im Zusammenhang mit der Entfremdung, jenem zentralen Konzept, das Marx zu diesem Zeitpunkt auszuloten begann. Durch die Geldform würden, so Marx, soziale Beziehungen zu einer Sache.³⁹ Die Geldform ist ein unverzichtbares Moment, aber nicht der letzte Grund der Entfremdung, denn der durch Geld vermittelte Austausch vollzieht sich vor dem Hintergrund des Privatei-

35 Jonathan Sperber, *Karl Marx: Sein Leben und sein Jahrhundert*, übers. von Thomas Atzert u. a., München 2013, S. 259 ff., 303 ff.

36 Der Eintrag datiert vom März 1865. »Your aversion« hieß die vorgegebene Rubrik im Poesiealbum, das als Faksimile abgedruckt ist in Izumi Omura, u. a. (Hg.), *Familie Marx privat. Die Foto- und Fragebogen-Alben von Marx'* Töchtern Laura und Jenny, Berlin 2005, S. 119 [Bl. 2]. Für den Hinweis auf diese Quellenedition danke ich Markus Bürgi.

37 Peter Stallybrass, »Marx's Coat«, in: Patricia Spyer (Hg.), *Border Fetishisms: Material Objects in Unstable Spaces*, New York/London 1998, S. 183–207. Vgl. ferner Sperber, *Marx*, S. 253–260.

38 Karl Marx, *Das Kapital: Kritik der politischen Ökonomie*, Bd. 1 (= MEW 23) Berlin (DDR) 1971 [1867], S. 128.

39 Karl Marx, »James Mill: éléments d'économie politique«, in: *Marx Engels Gesamtausgabe (MEGA)*, hg. vom Institut für Marxismus-Leninismus beim Zentralkomitee der SED, Abt. IV, Bd. 2: *Exzerpte und Notizen 1843 bis Januar 1845*, Berlin (DDR) 1981, S. 428–470, hier S. 448.

gentums. Weil Privateigentum durch den Tauschwert definiert ist, erscheint es bereits sich selbst entfremdet. Wenn nun statt Geld Versprechen ausgetauscht würden, wie im Kreditwesen, so erwecke dies den Anschein, als sei »die Macht der fremden, materiellen Macht gebrochen«, weil nun menschliche Beziehungen verhandelt würden.

Manche Sozialisten forderten deshalb die gesellschaftliche Bereitstellung des Kredits. Aber diese scheinbare Aufhebung der Entfremdung sei vielmehr »eine umso *infamere*, und *extremere* Selbstentfremdung, Entmenschung, als ihr Element nicht mehr Ware, Metall, Papier, sondern das *moralische* Dasein, das *gesellige* Dasein, das *Innere* der menschlichen Brust selbst« sei.⁴⁰ Wenn ein »Reicher« in die seltene Lage käme, einem »Armen« Geld zu leihen, dann würden »alle socialen Tugenden des Armen, der Inhalt seiner Lebensthätigkeit, sein Dasein selbst« dem Reichen »das Remboursement seines Capitals« repräsentieren. »Nicht das Geld ist im Menschen – innerhalb des Creditverhältnisses – aufgehoben, sondern der Mensch selbst ist in *Geld* verwandelt oder das Geld ist in ihm *incorporirt*.« Die Arten gesellschaftlicher Seinsweise, die im Kreditwesen abgefragt wurden, waren für Marx an Prozesse der Evaluierung von Menschen in einem bestimmten Raster gebunden: »Man bedenke, was in der *Schätzung* eines Menschen in *Geld*, wie sie im Creditverhältniß geschieht, [für] eine Niederträchtigkeit liegt.« Der Kredit als das »*nationalökonomische* Urtheil über die *Moralität* eines Menschen«⁴¹ ließ es aber nicht bei der Bewertung von Verhalten bewenden, sondern wirkte im Zusammenspiel mit einer Palette von Zwängen.⁴²

Das inkorporierte Geld der Schulden gibt Anlass für zwei Achsen der Analyse, die in diesem Buch verfolgt werden: Subjektivierung und Wissen. In der vorhin genannten Textstelle kann man das Fragment einer Theorie der Subjektivierung sehen.⁴³ Auf dem Spiel steht, so Marx, der Mensch in seiner gesellschaftlichen, wie individuellen Existenz (»das gesellige Dasein, das Innere der menschlichen Brust«), gewendet durch eine bestimmte Instanz, den Tauschwert. Auffallend ist, wie Marx eine Terminologie von Moral in Zusammenhang mit dem Kreditwesen am Werk sah, und wie soziales Dasein und inneres Wesen aufeinander bezogen sind. Nicht weniger als den Schulden eignet der Subjektivierung ein grundlegend relationaler Modus. Das Subjekt ist dabei wörtlich ein Unterworfenes, das zugleich an ein Bewusst-

40 Hier und im Folgenden: Marx, »James Mill: éléments d'économie politique«, S. 450, Hervorh. i. Orig.

41 Marx, »James Mill: éléments d'économie politique«, S. 451, Hervorh. i. Orig.

42 Marx, »James Mill: éléments d'économie politique«, S. 450.

43 Für eine andere Lektüre von Marx als Theoretiker der Schulden und der Subjektivierung, vgl. Maurizio Lazzarato, *La fabrique de l'homme endetté. Essai sur la condition néolibérale*, Paris 2011.

sein über sich selbst geknüpft ist und so zum handelnden Subjekt wird.⁴⁴ Macht gestaltet sich auch hier in Beziehungen. Nach Michel Foucaults prägender Formulierung ist Macht eine »handelnde Einwirkung auf Handeln«, sie stößt nicht auf Passivität, sondern auf ein aktives und insofern freies Subjekt.⁴⁵ Subjektivierung geschieht in der Wendung, in der ein Akt der Machtausübung ein Handeln der Unterworfenen nach sich zieht.⁴⁶ Dies ist der Ursprung gleichermaßen von Unberechenbarkeit wie von Unterordnung. Denn die Wendung der Macht bestimmt den weiteren Ausgang nicht, vielmehr bringt sie auch »die Möglichkeit der Revolte mit sich.«⁴⁷

Drei Einsätze führen hier weiter: *erstens* die Annahme, dass Subjektivierung mit der Einformung in soziale Zustände verbunden ist und dies ein überraschender Prozess sein kann. Die Zuweisung rechtlicher Identitäten wie jener des »Falliten« ist ein markantes Beispiel für einen Prozess, der ein Spektrum ganz unterschiedlicher Subjektivierungen eröffnete. *Zweitens* die Einflussnahme »auf die Wahrscheinlichkeit von Verhalten« (Foucault), welche die niederschwellige Justiz der Zwangsvollstreckung kennzeichnete.⁴⁸ Zwangsvollstreckung als ein Recht fast ohne Richter stützte sich auf Techniken der Selbstführung, auf routinemäßige Verhaltensweisen, die normalisierend wirkten. Zudem verweist die Verzahnung von sozialen Normen und rechtlichem Zwang auf den Zusammenhang von Freiheit und Macht, wonach Freiheit eine Technik des Regierens war, die gerade im Liberalismus wirksam wurde. Subjektivierung betrieben die Fristen und Sanktionen der Zwangsvollstreckung, welche die Beziehung zwischen Gläubigern und Schuldnerinnen unter Spannung setzten. Damit ist ein *dritter* Punkt angesprochen, der Faktor Zeit, der in jeder Schuldenbeziehung einen Brennpunkt bildet. Der Aufschub, den ein Kredit bewirkt, eröffnet ein Feld von Kräfteverhältnissen zwischen Gläubigerin und Schuldner.⁴⁹ Diese Offenheit der Schulden verleiht dem Faktor »Zeit« eine entscheidende Rolle. Zwangsvollstreckung sollte

44 Michel Foucault, »Subjekt und Macht«, in: Ders., *Schriften in vier Bänden*, Bd. 4: 1980–1988, hg. von Daniel Defert, François Éwald, Frankfurt a. M. 2002 [1982], S. 269–294, hier S. 269, 275.

45 Foucault, »Subjekt und Macht«, S. 285.

46 So, mit unterschiedlichen Prämissen und Schlussfolgerungen, Louis Althusser, »Ideologie und ideologische Staatsapparate«, in: Ders., *Marxismus und Ideologie. Probleme der Marx-Interpretation*, Berlin (BRD) 1972, S. 111–172; Judith Butler, *Psyche der Macht. Das Subjekt der Unterwerfung*, übers. von Reiner Ansén, Frankfurt a. M. 2001 [1997].

47 Judith Butler, »Noch einmal: Körper und Macht«, in: Axel Honneth (Hg.), *Michel Foucault: Zwischenbilanz einer Rezeption. Frankfurter Foucault-Konferenz 2001*, Frankfurt a. M. 2003, S. 52–67, hier S. 67.

48 Foucault, »Subjekt und Macht«, S. 286.

49 Grundlegend dazu sind Pierre Bourdieus Ausführungen zur Rolle des Intervalls in den Strategien der Akteure. Pierre Bourdieu, *Entwürfe einer Theorie der Praxis: auf der ethnologischen*

den Aufschub eines Kredits beenden und setzte dabei ihr eigenes Zeitregime. In der Zwangsvollstreckung verlief Zeit nicht kontinuierlich, sondern durch Fristen punktiert: die Zustellung einer Mahnung, die Verpfändung von Haushaltsgegenständen, die öffentliche Fallimentsverhandlung wurden von den Beteiligten als temporale Wendepunkte erfahren. Was aus der Vogelperspektive einer Aufsichtsinstanz als eine berechenbar fortschreitende Sequenz erschien, präsentierte sich den Betroffenen als Stichdaten, die sprunghaft neue Situationen schufen.⁵⁰

Die »Schätzung eines Menschen in Geld«, von der Marx schrieb, bildet neben der Subjektivierung die andere breite Achse der Untersuchung: Wissen als eine Problemstellung historischer Akteure. Wirtschaftsgeschichtliche Beiträge haben die analytische Kategorie »Information« zum Angelpunkt einer Untersuchung von Kreditmärkten gemacht, indem sie den Umgang historischer Akteure mit Informationsasymmetrie behandeln.⁵¹ Der formalen Modellierung der Informationsökonomik zufolge haben Gläubigerinnen stets weniger Information über das zukünftige Verhalten von Schuldnerinnen, als diese über sich selbst.⁵² Nun lässt sich das Interaktionsschema, das informationsökonomischen Studien zugrunde liegt, in die stärker kulturanalytisch ausgerichtete Frage nach den medialen Techniken und Systematisierungen wenden, denen Wissen unterworfen wurde.

Einer verbreiteten Unterscheidung zufolge ist Information »roh«, das heißt praktisch und spezifisch, während Wissen »gekocht«, demnach verarbeitet und reflektiert, an Lernen und Erinnerung gebunden ist.⁵³ Zwar mag Information »roh« sein, sie ist aber nicht einfach so vorhanden. Vielmehr

Grundlage der kabyllischen Gesellschaft, übers. von Cordula Pialoux, Bernd Schwibs, Frankfurt a. M. 1979 [1972], S. 217–227.

50 Jane Guyer, »Prophecy and the Near Future. Thoughts on Macroeconomic, Evangelical, and Punctuated Time«, in: *American Ethnologist* 34 (2007) Nr. 3, S. 409–421.

51 Hoffman/Postel-Vinay/Rosenthal, *Priceless Markets*; Timothy W. Guinnane, »Cooperatives as Information Machines: German Rural Credit Cooperatives, 1883–1914«, in: *Journal of Economic History* 63 (2001) Nr. 2, S. 366–389; Hartmut Berghoff, »Markterschließung und Risikomanagement: Die Rolle der Kreditauskunfteien und Rating-Agenturen im Industrialisierungs- und Globalisierungsprozess des 19. Jahrhunderts«, in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 92 (2005), S. 141–162; Josh Lauer, »From Rumor to Written Record: Credit Reporting and the Invention of Financial Identity in Nineteenth-Century America«, in: *Technology and Culture* 49 (2008), S. 301–324.

52 Für einen Überblick zur Adaption der Informationsökonomik in der Geschichtswissenschaft Alessandro Stanziani, »Information, institutions et temporalité. Quelques remarques critiques sur l'usage de la nouvelle économie de l'information en histoire«, in: *Revue de synthèse*, 4. Serie, 1–2 (2000), S. 117–155.

53 Peter Burke, *Papier und Marktgeschrei. Die Geburt der Wissensgesellschaft*, übers. von Matthias Wolf, Göttingen 2002 [2000], S. 20.

bringen bestimmte Techniken das *in Formation*, was sich den Beteiligten als verwirrende Eindrücke von Gegebenem, wörtlich von »Daten« präsentiert.⁵⁴ Information ist dann »data organized in a systematic fashion.«⁵⁵ Erinnerung, Einordnung, Reflexion sind Voraussetzungen, damit »rohe« Information entsteht. Insofern ist auch Information gebunden an Wissen. Leute auf Märkten mögen nackte Information suchen, aber sie tun es in Kontexten, mit den Kapazitäten und Techniken, die ihnen die Wissensordnung einer Gesellschaft bietet.⁵⁶

Im Verlauf einer Zwangsvollstreckung stritten Gläubiger, Vollstreckungsbeamte und Schuldnerinnen um Information mit dem Ziel, Werte zu beanspruchen, zuzuweisen oder zu verstecken. Diese Kämpfe spielten sich ab in Prozessen der Klassifizierung und Beweisführung – kurz gesagt, in Wissensprozeduren. Die medialen Einrahmungen verliehen diesen Wissensprozeduren eine Form; und durch sie werden diese Prozeduren in den Quellen fassbar. Die Mediengeschichte hat sich unter dem Schlagwort *paperwork* jenen bürokratisch autorisierten Notierungstechniken angenommen. *Paperwork* erweist sich dabei als störanfällig; es fraktalisiert Macht, zuweilen in überraschender Weise.⁵⁷ *Paperwork* verlieh dem Rechtstrieb seine Gestalt und materielle Brisanz.

Das hier andeutungsweise Skizzierte unterstellt dem Kapitalismus keine innere Essenz. Vielmehr sucht es epistemische Spannungen auf soziale Konflikthaftigkeit zu beziehen. Diese Blickrichtung setzt sich ab von zwei anderen einflussreichen Kapitalismuskonzeptionen, die kurz angesprochen seien. Vertreterinnen und Vertreter der historischen Sozialwissenschaft

54 Markus Krajewski, »In Formation. Aufstieg und Fall der Tabelle als Paradigma der Datenverarbeitung«, in: *Nach Feierabend. Zürcher Jahrbuch für Wissensgeschichte* 3 (2007), S. 37–55; Alain Desrosières, *Die Politik der großen Zahlen. Eine Geschichte der statistischen Denkweise*, übers. von Manfred Stern, Berlin 2005 [1993], S. 275 f.

55 Daniel R. Headrick, *When Information Came of Age. Technologies of Knowledge in the Age of Reason and Revolution, 1700–1850*, Oxford 2000, S. 4.

56 Clifford Geertz, ein gegenüber den theoretischen Angeboten der Informationsökonomik offener Anthropologe, legte dar, wie die Suche nach »reiner Information« (»kbar« in der Sprache seiner marokkanischen Informanten) die Strategien auf dem Basar bestimmte, aber »reine Information« nur durch elaborierte kulturelle Kommunikationsformen zu haben war, deren Charakteristikum zugleich darin lag, eben jene »reine Information« in Massen von kommunikationstechnischer Verzerrung wieder zu verschütten. Clifford Geertz, »Suq: The Bazaar Economy in Sefrou«, in: Ders., Hildred Geertz, Paul Rabinow, *Meaning and Order in Moroccan Society. Three Essays in Cultural Analysis*, Cambridge 1979, S. 123–244, bes. S. 199 ff.

57 So dezidiert Ben Kafka, *The Demon of Writing. Powers and Failures of Paperwork*, New York 2012. Vgl. auch Cornelia Vismann, *Akten. Medientechnik und Recht*, Frankfurt a. M. 2000; Peter Becker, William Clark, »Introduction«, in: Dies. (Hg.), *Little Tools of Knowledge. Historical Essays on Academic and Bureaucratic Practices*, Ann Arbor, MI 2001, S. 1–33.

sehen im neu belebten Kapitalismusbegriff ein Mantelkonzept, das ökonomische, politische und kulturelle Prozesse wechselseitig integrieren lässt.⁵⁸ »Kapitalismus« wird als Makroprozess verstanden, in dessen Rahmen individualisierte Akteure auf der Grundlage privater Eigentumsverhältnisse miteinander in Verbindung treten und ihr Handeln auf Profite in der Zukunft beziehen. Wettbewerb, Risiko, Profitmotiv, »schöpferische Zerstörung« und vor allem »Dynamik« sind Stichworte einer solchen Auffassung von Kapitalismus, wie sie Jürgen Kocka vor Kurzem prägnant synthetisiert hat. Dabei entsteht ein nuanciertes Bild, das dem Kapitalismus eine expandierende Logik zuschreibt und Raum für verschiedene Entwicklungen lässt. Aber in keiner Weise gibt diese Auffassung sozialen Konflikten analytisch einen fundierenden Status.⁵⁹ Damit verbaut sich diese Perspektive Einsichten in die Herausbildung ihrer eigenen Kategorien, und zwar unabhängig davon, ob sie nun stärker ökonomische oder kulturelle Momente gewichtet. Denn dieser Ansicht nach mochte der Kapitalismus sich aus wandelnden Einstellungen gegenüber Risiko, Profit oder Wettbewerb entwickeln oder er mochte durch eine Doppelbewegung von Entfesselung und Einhegung vorangetrieben werden; aber die Frage, aus was sich diese Kategorien aufbauten, wird nicht gestellt. Damit bleibt der Kern derjenigen historischen Auseinandersetzung unberührt, in der formale Kategorien ökonomischer Beschreibung erst entstanden, weil letztere als vorab bestimmbar deklariert werden. In der Konsequenz erscheint dann der lokale Einzelfall immer schon als Exemplifizierung einer »eigentlich« ablaufenden großen Entwicklung.

Zu einer zweiten Forschungsagenda fällt die Abgrenzung weniger grundlegend aus. Diese hat unter dem Stichwort »Kapitalismus« Prozesse der Kommodifizierung in den Blick genommen und untersucht, wie Dinge, Körper, Beziehungen und Tätigkeiten zu Waren gemacht wurden.⁶⁰ In diesem Fall interessiert, mit welchen Techniken qualitative Unterschiede in quantitative Differenzen übersetzt worden sind oder welche Praktiken der Zurichtung ökonomische Subjekte ausformten.⁶¹ Schulden als soziale Beziehungen wer-

58 Jürgen Kocka, *Geschichte des Kapitalismus*, München 2013; Gunilla Budde (Hg.), *Kapitalismus. Historische Annäherungen*, Göttingen 2011. Für angelsächsische Perspektiven Joyce Appleby, *The Relentless Revolution. A History of Capitalism*, New York 2010; Jonathan Ira Levy, *Freaks of Fortune. The Emerging World of Capitalism and Risk in America*, Cambridge, MA 2012.

59 Vgl. allerdings die Rolle organisierter Gewalt in der weitreichenden Darstellung von Sven Beckert, *King Cotton. Eine Geschichte des globalen Kapitalismus*, übers. von Annabel Zettel, Martin Richter, München 2014.

60 Vgl. den Forschungsüberblick bei Jeffrey Sklansky, »The Elusive Sovereign: New Intellectual and Social Histories of Capitalism«, in: *Modern Intellectual History* 9 (2012), S. 233–248.

61 So etwa Scott Sandage, *Born Losers. A History of Failure in America*, Cambridge, MA 2005;

fen etwa die Frage auf, wie gesellschaftliche Anforderungsprofile und ökonomische Beurteilungsinstanzen persönliche Identitäten modellierten.⁶² Eine solche Blickrichtung interessiert sich für die Organisation von Wissen und die Schaffung von Selbstverhältnissen im Kapitalismus. Aber sie hat Mühe, Kapitalismus als Kommando, als Herrschaftsform zu begreifen, wenn allein normative Zuweisungen betrachtet werden. Immer schon gelten Selbstverhältnisse als Effekt einer Einspeisung in eine vorgegebene Anforderung. Es lohnt aber, das tatsächliche Aufeinandertreffen verschiedener Normen und Praktiken zum Ausgangspunkt der Analyse zu machen. In diesem präzisen Sinne wird hier von der ›Unebenheit‹ des Kapitalismus ausgegangen.

»Unevenness« ist eine Metapher, mit deren Hilfe Analytiker den Versuch unternommen haben, die historische Formation Kapitalismus auf die Bedingungen ihrer Expansion und zugleich auf die Widersprüchlichkeit ihrer Grundlagen zu beziehen.⁶³ »Unebenheit« ist vorgeschlagen worden, um ungleiche Entwicklung im kapitalistischen Weltsystem auf den Begriff zu bringen.⁶⁴ In einem erweiterten Sinn kann darunter eine Heterogenität verstanden werden, in der hergebrachte Praktiken und neue Formen der Ausbeutung und Akkumulation ineinander greifen, ohne dass dafür ein Außen postuliert werden muss. Kapitalismus gleicht verschiedene Austauschbeziehungen und Temporalitäten ab, ohne sie zu homogenisieren. Kapitalismus betreibt Synchronisierung in Differenz. So treiben unauffällige Arrangements den Kapitalismus voran und bergen dessen Widersprüche.

Edward J. Balleisen, *Navigating Failure. Bankruptcy and Commercial Society in Antebellum America*, Chapel Hill 2001.

62 Zur Genese von Selbstverhältnissen am Beispiel von Geld und Pädagogik im 19. Jahrhundert: Sandra Maß, »Mäßigung der Leidenschaften. Kinder und monetäre Lebensführung im 19. Jahrhundert«, in: Jens Elberfeld (Hg.), *Das schöne Selbst. Zur Genealogie des modernen Subjekts zwischen Ethik und Ästhetik*, Bielefeld 2009, S. 55–81; dies., »Formulare des Ökonomischen in der Geldpädagogik des 18. und 19. Jahrhunderts«, in: *WerkstattGeschichte* 58 (2011), S. 9–28; Gary J. Kornblith, Michael Zakim, (Hg.), *Capitalism Takes Command. The Social Transformation of Nineteenth-Century America*, Chicago 2012; Beverly Lemire, »Budgeting for Everyday Life. Gender Strategies, Material Practice and Institutional Innovation in Nineteenth Century Britain«, in: *L'Homme: Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft* 22 (2011), S. 11–27.

63 Hier und im Folgenden: Harry Harootunian, *History's Disquiet: Modernity, Cultural Practice, and the Question of Everyday Life*, New York 2000; Massimiliano Tomba, *Marx's Temporalities*, Leiden 2013.

64 In ganz verschiedenen Zusammenhängen und Bedeutungen durchzieht der Begriff seit Marx das Denken von Rosa Luxemburg, Walter Benjamin, Henri Lefebvre, Louis Althusser, um nur einige zu nennen. Meine eigene Bezugnahme ist besonders Harry Harootunian und Massimiliano Tomba verpflichtet.

»At every bloody level«

Einem vielzitierten Bonmot zufolge untersuchen Ethnologen nicht Dörfer, sie untersuchen *in* Dörfern.⁶⁵ Aber das trifft die Sache höchstens halb – Ethnologen forschen bei Weitem nicht in Dörfern allein; nicht wenige von ihnen betreiben *multi-sited ethnography*, um etwas über das kapitalistische Welt-system herauszufinden.⁶⁶ Sie verfolgen die Wege von Leuten, Dingen, Metaphern, Konflikten über verschiedene Schauplätze hinweg. Statt ins Feld gehen Historikerinnen ins Archiv. Im vorliegenden Fall heißt, *im* Archiv zu forschen, das Archiv als ein Zentrum der Interpretation zu nehmen, indem man weniger ein Korpus serieller Quellen abarbeitet, als sich quer durch das Material hindurchbewegt.⁶⁷ Zu diesem Zweck schlägt dieses Buch eine Anthropologie von Verfahren vor.⁶⁸ Das bedeutet eine Aufmerksamkeit dafür, wie Leute in überpersönliche Logiken eingerückt waren, wie ihr Handeln durch rechtliche Techniken unterstützt, geformt und vorformatiert wurde, wie aber die entstehenden Abläufe immer wieder von Friktionen punktiert wurden, durch die Einzigartiges innerhalb der Wiederholungsstruktur auftrat. Mehr noch, auch die formale Verlaufslogik selbst wurde erst durch einzelne Setzungen instituiert. Abstrakte Einheiten traten durch bestimmte Interventionen in die Welt. Es gilt, im Sinn einer partikularen Geschichte systemischer Regelung, das Hervortreten solcher Einheiten abzubilden. Demnach hat ein Verfahren seine eigene Faserung, der man keine übergeordnete Wesenheit zuschreiben muss. Vielmehr kann man die Textur des Verfahrens in stets konkreten Situationen aktualisiert studieren. Dies ist es, worauf eine partikulare Geschichte systemischer Regelung abzielt.

So blickt dieses Buch auf die Ränder von Rechtsquellen und die Irritationen, die in ihnen zum Ausdruck kommen.⁶⁹ Recht bildet, so gesehen, nicht

65 Das Bonmot stammt von Clifford Geertz. Ders., *Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme*, übers. von Brigitte Luchesi, Rolf Bindemann, Frankfurt a. M. 1987 [1973], S. 32.

66 George Marcus, »Ethnography in/of the World System: The Emergence of Multi-Sited Ethnography«, in: *Annual Review of Anthropology* 24 (1995), S. 95–117.

67 Thomas Osborne, »The Ordinarity of the Archive«, in: *History of the Human Sciences* 12 (1999) Nr. 2, S. 51–64; Andrew Zimmerman, »Africa in Imperial and Transnational History: Multi-Sited Historiography and the Necessity of Theory«, in: *Journal of African History* 54 (2013), S. 331–340.

68 Für eine andere Wendung dieses suggestiven Begriffs als die hier vorgeschlagene vgl. Malte Bachem, Ruben Hackler, »Überlegungen zu einer historischen Anthropologie des Verfahrens«, *H-Soz-Kult*, 19.06.2012, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/forum/type=diskussionen&id=1801> [eingesehen 27. September 2015].

69 Hilfreiche Wegweiser durch eine Kulturgeschichte des Rechts im 19. Jahrhundert: Habermas, *Diebe*; Ann Goldberg, *Honor, Politics and the Law in Imperial Germany, 1870–1914*,

eine gesellschaftliche Ebene oder einen Überbau, sondern es manifestiert sich, um eine Äußerung E. P. Thompsons aufzugreifen, »auf jeder verdammten Ebene« (»at every bloody level«).⁷⁰ Eine solche Vorstellung macht die Trennung zwischen Vorschriften auf der einen und Praxis auf der anderen Seite nicht überflüssig, aber durchlässig. Normen bauten sich selbst aus Praktiken auf.⁷¹ Die partikuläre Geschichte systemischer Regelung, die hier vorgeschlagen wird, fasst Recht nicht als abgeleitete Größe, die von anderen Domänen – etwa der wirtschaftlichen Entwicklung – abhängt, sondern nimmt Recht als eigene, für sich studierbare Form von Verfahren.

Zugleich erscheint indes die eigene Praxis des Rechts als Teil eines Musters weiterer gesellschaftlicher Praktiken.⁷² Die vorliegende Studie nimmt Gesetzgebungsdebatten, Rechtstexte, Handlungsanleitungen für Beamte, Gläubiger oder Schuldner ebenso wie erzählende Literatur, Petitionen, Polizeiverhöre oder Pfändungsprotokolle in den Blick. Viele der Quellen entstammen Momenten, in denen die Ablauflogik der Zwangsvollstreckung entworfen, implementiert, beobachtet oder gestört worden ist. Dazu gehören Quellen, in denen die Konzeptualisierung von Recht zur Sprache kam. In der Diskussion um das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs suchten ab den 1870er Jahren Bundesjuristen die unterschiedlichen ökonomischen Rhythmen verschiedener Wirtschaftsregionen miteinander abzugleichen. Anderes Schriftgut zeigt, wie die Verfahrenslogik des Rechtstriebes in Gang gehalten werden sollte: Verordnungen für Beamte, Instruktionen oder juristische Erwägungen sind Quellen, die den Strom des Verfahrens aus einer Beobachterperspektive wiedergeben. Beschwerden oder Bittschriften wiederum stellen Unterbrechungen im Verfahrensstrom dar, in denen plötzlich zur Disposition stand, was sonst unthematisiert blieb. Und weil die narrative Reflexion über Schulden und Vollstreckung ein wichtiges Interesse

Cambridge u. a. 2010; Sperber, *Property*; Edward Palmer Thompson, *Whigs and Hunters. The Origin of the Black Act*, London 1975.

70 Edward Palmer Thompson, *Das Elend der Theorie. Zur Produktion geschichtlicher Erfahrung*, übers. von Peter Huth, Frankfurt a. M. 1980 [1978], S. 147. Vgl. dazu Carolyn Steedman, »At Every Bloody Level: A Magistrate, a Framework-Knitter, and the Law«, in: *Law and History Review* 30 (2012) Nr. 2, S. 387–422.

71 Simona Cerutti, »Microhistory: Social Relations versus Cultural Models?«, in: Anna-Majja Castrén (Hg.), *Between Sociology and History. Essays on Microhistory, Collective Action, and Nation-Building*, Helsinki 2004, S. 17–40; dies., »Normes et pratiques, ou de la légitimité de leur opposition«, in: Bernard Lepetit (Hg.), *Les formes de l'expérience: Une autre histoire sociale*, Paris 1995, S. 127–149.

72 Annelise Riles, *Collateral Knowledge: Legal Reasoning in the Global Financial Markets*, Chicago 2011, S. 20.

dieser Studie ausmacht, sind als weitere Quellen literarische Texte hinzugezogen worden.

Dieses Vorgehen ist flickenartig, braucht aber nicht auf methodische Kontrolliertheit zu verzichten. Zwei Punkte sind mir wichtig. Zum einen richtet sich meine Recherche auf diejenigen Momente des Zusammentreffens, in denen die verschiedenen, widersprüchlichen Register des Rechtstriebes auftauchen.⁷³ In diesen Zusammentreffen – um die übergeordnete These des Buchs nochmals in Erinnerung zu rufen – kamen die Widersprüche im Alltag des liberalen Kapitalismus zur Sprache. Die Fälle, die hier betrachtet werden, illustrieren in diesem Verständnis weniger eine übergeordnete Größe, sie sind weniger *Beispiele*, die aus einem homogenen Pool geschöpft werden, als dass sie *Störfälle* sind – singuläre Ausgangspunkte einer Figur.⁷⁴

Aber dieses Interesse, das die Kohärenz der Forschung aus dem Auftauchen einer Figur heraus organisiert, ist auf je konkrete Untersuchungsorte bezogen. Da steht der protoindustrielle, ländliche Kanton Zürich der gewerblich-merkantilen Stadt Basel gegenüber. Oder es wirken in der Hauptstadt Bern regional unterschiedliche föderale Interessen im Verbund mit bundesstaatlichen Experten. Und es treten Schreibweisen auf, die für bestimmte Felder wichtig wurden: verwandtschaftliche Konflikte im intimen Tagebuch neben bürgerlicher Nationaldichtung und kommunistischen Schriften. Dies sind alles Kontexte, die sich in eine europäische Geschichte des 19. Jahrhunderts einfügen.

Der andere Punkt, an dem sich die Instabilität des eigenen Vorgehens in eine Ressource wenden lässt, betrifft die Form des Rechtstriebes als Verfahren. Man kann Kohärenz der Forschung erreichen, indem man eine Analyse der typisierenden Operationen unternimmt, die in den Quellen vorkommen.⁷⁵ Solche Operationen verbinden einzelne Fälle. Man kann also nach den Techniken fragen, mit denen Fälle hergestellt wurden, die kategorialen Voraussetzungen und Probleme nachzuvollziehen suchen, auf denen ein Rechtsverfahren beruhte. Dies ermöglicht eine Passage durch die einzelnen Fälle hindurch. Die regelorientierten Operationen entfalteten systemische Wirkung stets in konkreten Situationen. Dies abzubilden, ist die Absicht

73 Ein ethnografisches Vorbild ist mir hierfür Anna Lowenhaupt Tsing, *Friction. An Ethnography of Global Connection*, Princeton 2005, deren Ausführung auch meine Formulierung verpflichtet ist (vgl. ebd., S. XI).

74 Hier und im Folgenden: Jean-Claude Passeron, Jacques Revel, »Penser par Cas. Raisonner à partir des singularités«, in: Dies. (Hg.), *Penser par cas*, Paris 2005, S. 9–44.

75 Hier und im Folgenden: Jean-Louis Fabiani, »La généralisation dans les sciences historiques: Obstacle épistémologique ou ambition légitime?«, in: *Annales HSS* 62 (2007) Nr. 1, S. 9–28.

meiner partikularen Geschichte systemischer Regelung. Deshalb vollführt das Argument eine immer tiefer gehende Spiralbewegung.

Sein Ausgangspunkt ist das zeitliche Ende der Untersuchung, nämlich die Fixierung kapitalistischer Austauschbedingungen, die das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs von 1889 betrieb. Von diesem Moment der Stabilisierung aus wird der chronologische Faden rückwärts aufgerollt und in einem zweiten Schritt gezeigt, wie die eher lokalen Verhältnisse zuvor ausgestaltet waren (Kapitel 2). Von dort her schraubt sich die Erzählung schrittweise weiter in das Problem hinein. Eine theoretische Reflexion über die Kulturanthropologie von Schulden leitet zu einer stärker Aspektorientierten Darstellung über (Kapitel 3). Gefragt wird dann anhand von Erzählungen, wie Schulden und Vollstreckung Subjekte ausformten (Kapitel 4). Die letzten beiden Kapitel widmen sich den zwei vorherrschenden Verfahrensformen, dem Konkurs und der Verpfändung. Ins Zentrum rückt die Macht von Klassifizierung im Konkurs, aber auch die Unwägbarkeit, wenn die Zuordnung zur Insolvenz auf Subjekte traf, die sich den Zuweisungen im Falliment immer wieder entzogen (Kapitel 5). Zum Schluss wird auf die stets neuen Schwierigkeiten eingegangen, den Status eines Pfands zu bestimmen und dabei die Kategorie der Person und die Kategorie der Dinge zu trennen (Kapitel 6).

1. Auftritt des Kaufmanns 1889

Das 1889 verabschiedete und 1892 eingeführte »Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs« normalisierte kapitalistische Austauschverhältnisse.¹ Das Bundesgesetz synchronisierte Vollstreckungsverfahren, um sie in die Matrix des Nationalstaats einzurücken, der seinerseits in einen grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr eingefügt war. Das Gesetz ersetzte die bisherigen verschiedenen Vollstreckungswege in den schweizerischen Kantonen. Bundesstaatliche Rechtsreformer sprachen in dem Zusammenhang von einem Erfordernis des modernen Verkehrs. Zu diesem Zweck wurde mit dem Bundesgesetz eine Leitunterscheidung zwischen zwei verschiedenen Verfahren festgelegt. Kaufleute – deren Status durch die Eintragung in ein kurz zuvor geschaffenes Handelsregister definiert war – unterlagen nun einem Konkursverfahren. Gegen alle anderen, die »Nicht-Kaufleute«, wurden Schulden auf dem Weg der Verpfändung eingetrieben. Im ersten Fall wurde mit einem synchronen Schnitt die gesamte Vermögensmasse einer insolventen Schuldnerin nach einem bestimmten Schlüssel an sämtliche Gläubigerinnen verteilt. Im zweiten Fall wurde diachron jede einzelne Forderung über die Enteignung von Vermögenswerten aus dem Besitz der Schuldner durchgesetzt.

Um den ungehinderten Austausch zu ermöglichen, koordinierte das geplante Bundesgesetz dabei verschiedene Temporalitäten und Räume des Schuldenwesens. Denn in den Zeitbegriffen der Handelswelt stand die Fälligkeit sofort mobilisierbarer Vermögenswerte im Zentrum, weshalb Insolvenz Zahlungseinstellung bedeutete und durch den synchronen Schnitt des Konkurses vollzogen wurde. Eine andere Temporalität eignete landwirtschaftlichen Rhythmen, die durch Perioden der Knappheit von Bargeld und durch zyklisch realisierbare Vermögenswerte geprägt waren. Hier hielten die Bundesjuristen ein diachrones Verfahren für passend. Das Problem der Zwangsvollstreckung war durch diese unterschiedlichen Temporalitäten skandiert. Das Handelsregister, der materielle Angelpunkt der Leitunterscheidung zwischen Konkurs und Verpfändung, war ein medientechnisches Arrangement, das ökonomisches Wissen formatierte. Mit ihm trat eine neue Kategorie, der Kaufmann, in die Welt. Diese Kategorie knüpfte an eine Kette von Sonderregelungen für Handelsleute an, die bis in die Frühe Neuzeit zurückreichte,

¹ Einzelne Passagen dieses Kapitels sind unter dem Titel »Das Wissen der Schulden: Recht, Kulturtechnik und Alltagserfahrung im liberalen Kapitalismus«, in: *Berichte zur Wissenschaftsgeschichte* 37 (2014), Nr. 2, S. 148–164 verfasst worden.

aber mit dem Handelsregister erhielt der Kaufmann eine rein formale Gestalt. Auch die einzelnen Elemente der Verfahren, die mit dem Bundesgesetz neu koordiniert wurden, waren seit langem in Gebrauch: Konkurs und Verpfändung bestanden, unterschiedlich ausgeprägt, in den verschiedenen kantonalen Gesetzen zur Zwangsvollstreckung. Aber die erneute Kombination dieser beiden Verfahren geschah in einem bestimmten historischen Moment. Das Projekt der Kodifikation in bundesstaatlichem Rahmen stieß indes auf Widerspruch: Konservative Kreise ergriffen das Referendum gegen das geplante Gesetz und an einer Volksabstimmung vom 17. November 1889 wurde das Bundesgesetz mit 244.317 Ja- gegen 217.921 Nein-Stimmen nur knapp angenommen.²

Der Entstehungskontext des Bundesgesetzes wird hier nachgezeichnet, um ein übergeordnetes Argument vorzubringen: dass nämlich mit der Leitunterscheidung zwischen Konkurs und Verpfändung, die durch das Handelsregister getroffen wurde, sich ein Sonderraum des Ökonomischen konturierte. Der Kodifikationsprozess des Gesetzes wirkte daran mit, ein verdinglichtes Faktengefüge, die moderne Wirtschaft, zu verfestigen. Im Verlauf der Gesetzgebung bildete sich die Ökonomie als ein eigener Tatsachenzusammenhang heraus, der anderen sozialen Geltungssphären enthoben war. Die entsprechende Formgebung war Gegenstand von Debatten über die Legitimität im Schuldenverkehr. Mit der rechtlichen Regulierung der Zwangsvollstreckung wurde zugleich um die Gestalt und die Bewertung ökonomischer Austauschbeziehungen gestritten. Im technischen Sinn juristische Probleme bargen dabei Konflikte, in denen verschiedene Verständnisse des Wirtschaftlichen selbst miteinander im Widerstreit lagen. Um dies zu zeigen, werden in diesem Kapitel mediengeschichtliche Blickwinkel mit einer Geschichte sozialer Konflikte überkreuzt. Zuerst werden die Suchbewegungen der Gesetzgebung beschrieben, dann die verschiedenen Zeitlichkeiten des Schuldenwesens, die das Bundesgesetz aufeinander abgleichen sollte. Die Lösung für diese Synchronisierung, das Handelsregister, wird hier als eine Kulturtechnik zur Formatierung ökonomischen Wissens beschrieben. Dieses Arrangement war aber nicht den Gebrauchsweisen und den gesellschaftlichen Kontroversen enthoben, die seine Bedeutung verhandelten. So wird beleuchtet, wie das mediale Arrangement des Handelsregisters in die Schuldenbeziehungen integriert war: als ein Medium, durch das sich die soziale Beziehung der Schulden verwirklichte. Dabei zeigt die breite politische Auseinandersetzung um das Bundesgesetz, anders

² Olivier Meuwly, *Louis Ruchonnet, 1834–1893. Un homme d'Etat entre action et idéal*, Lausanne 2006, S. 347.

als es die Bundesjuristen beabsichtigten, dass die Verfahrensformen der Zwangsvollstreckung eben nicht eindeutig verschiedenen Sphären des Wirtschaftens zugewiesen waren. Die opponierenden Konservativen vertraten ein entgegengesetztes Verständnis des korrekten Schuldenverkehrs. Dieser Einwand entzündete sich besonders an den »Ehrenfolgen«, dem Verlust der bürgerlichen Rechte, die ein insolventer Schuldner erfuhr.

Homogenisierung von Recht

Die verwirrende Vielzahl der Vollstreckungsgesetze wirke »zum großen Schaden des Kredits und der öffentlichen Wohlfahrt«, schrieb 1889 der Bundesjurist Alfred Brüstlein³ in einer Abstimmungsbroschüre zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.⁴ Die bestehenden Gesetze seien auf »dem Boden der Routine« entstanden und würden den systematischen Anforderungen einer verflochtenen Wirtschaft nicht genügen:

»Dieser Zustand der Zersplitterung des Rechts hätte vielleicht noch lange weiter ertragen werden können, hätte sich nicht bald darauf ein wirtschaftlicher Umschwung vollzogen, wie die Welt in so kurzer Zeit noch keinen erlebt hat. Europa bedeckte sich mit einem Netze von Eisenbahnverbindungen; es entwickelte sich die Großindustrie mit ihren Dampfmaschinen und ihrer Massenproduktion; der Austausch der Güter von Gebiet zu Gebiet, von Land zu Land, nahm ungeahnte Verhältnisse an.«⁵

Nach dieser Sicht verlangten erweiterte Kommunikation, wachsender Handel und intensiverer monetärer Austausch nach einem einheitlichen Zugriff. Im ausgehenden 19. Jahrhundert wirkten in ganz Europa Prozesse der Standardisierung zahlloser Aspekte des Wirtschaftslebens mit einer verstärkten zwischenstaatlichen Koordination mittels rechtlicher Abkommen und mit nationalstaatlichen Projekten der Gesetzeskodifikation zusammen. Brüstlein nannte das Gesetz über die persönliche Handlungsfähigkeit (1882),

3 Alfred Brüstlein (1853–1924) hatte in Basel Jura studiert, war seit 1879 freier Mitarbeiter des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements und 1891–1896 Vorsteher des zeitweilig bestehenden Bundesamts für Schuldbetreibung und Konkurs. Meuwly, *Louis Ruchonnet*, S. 340–347, bes. S. 342, Fn. 335; Erich Gruner, *Die Schweizerische Bundesversammlung 1848–1920*, Bd. 1: *Biographien*, Bern 1966, S. 441.

4 Hier und im Folgenden: *Zur Volksabstimmung vom 17. November 1889. Ein Wort der Aufklärung an das Schweizer Volk zum Bundesgesetze über Schuldbetreibung und Konkurs*, Bern 1889, S. 6.

5 *Zur Volksabstimmung*, S. 2.

das Urheberrecht (1883) und vor allem das 1881 verabschiedete und 1883 in Kraft getretene Obligationenrecht, jenes einheitliche Handelsrecht, das die Schweiz im Vergleich zum Code de Commerce (1807) und dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch (1861) spät verabschiedete.⁶ Besonders Intermediäre des Binnenhandels drängten auf Vereinheitlichung.⁷ Das Ziel des Gesetzes war die erleichterte, ungehinderte Gewährleistung von Kredit, was nach Ansicht der Juristen den binnenwirtschaftlichen ebenso wie den grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr anheben würde.⁸ Die niedrigen Rechtsvertreter, gewerbsmäßigen Eintreiber, Geschäftsagenten, allesamt Zwischenglieder in der Exekution von Geldforderungen, würden mit diesem Gesetz weitgehend überflüssig,⁹ das »belästigende und kostspielige Agententhum« eingeschränkt, den Beteiligten damit Kosten erspart und letztlich auch Gerichtsprozesse vermieden.¹⁰

Nun mochte das Ziel der Rechtsreformer Homogenisierung und Standardisierung sein, doch die Etappen der Gesetzgebung bildeten einen äußerst kontingenten Prozess über zwei Jahrzehnte hinweg.¹¹ Ein erster Entwurf,

6 Pio Caroni, »Der »demokratische« code unique von 1881. Eine Studie zur ideologischen Beziehung von Sonderrecht und Demokratie«, in: Ders. (Hg.), *Das Obligationenrecht 1883–1983*, Bern 1984, S. 19–68.

7 Der Verein Schweizerischer Geschäftsreisender reichte 1879 eine großangelegte Petition für eine rasche Einführung eines Bundesgesetzes zur Zwangsvollstreckung ein und verliet 1882 der Forderung mit einer zweiten Petition Nachdruck. Schweizerisches Bundesarchiv (nachfolgend: BAR) E22#1000/134#2608*, Az. 6.7.4, Petition des Vereins der schweizerischen Geschäftsreisenden, 20. November 1879; BAR E22#1000/134#2609*, Az. 6.7.4, Petition des Vereins der schweizerischen Geschäftsreisenden, 1. Juni 1882.

8 Alfred Brüstlein, *Die Grundzüge des Entwurfes eines eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetzes. Eine Streitschrift als Entgegnung auf die Broschüre des Herrn Nationalrath J. H. Bachmann*, Basel 1888, S. 51.

9 Zu den Rechtskonsulenten vgl. Lutz Raphael, »Rechtskultur, Verrechtlichung, Professionalisierung. Anmerkungen zum 19. Jahrhundert aus kulturanthropologischer Perspektive«, in: Christof Dipper (Hg.), *Rechtskultur, Rechtswissenschaft, Rechtsberufe im 19. Jahrhundert: Professionalisierung und Verrechtlichung in Deutschland und Italien*, Berlin 2000, S. 29–48, hier S. 44. Zu jüdischen Maklern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die auf der Basler Landschaft Schuldtitel übernahmen und Abzahlungen aushandelten, vgl. Susanne Bennewitz, *Basler Juden, französische Bürger. Migration und Alltag einer jüdischen Gemeinde im frühen 19. Jahrhundert*, Basel 2008, S. 355–357. Zeitgenössische Aufsichtsinstanzen polemisierten gegen Geschäftsagenten, als »größtenteils aus Falliten oder sonst übelbeläumdeten Personen bestehender Stand«. Vgl. *Siebenzehnter Rechenschaftsbericht des Obergerichts an den Großen Rath des Standes Zürich über das Jahr 1847*, Zürich 1848, S. 31.

10 BAR E22#1000/134#2612*, Az. 6.7.4, Bericht der nationalrätlichen Kommission zum Gesetzesentwurf betreffend Schuldbetreibung und Konkurs. (Vom 28. März 1887).

11 Nachdem 1868 an einer Kantonskonferenz die Vereinheitlichung der Zwangsvollstreckung beschlossen worden war, wurde ab 1874 das Projekt mit einem Auftrag der Bundesverfassung

den der Basler Professor Andreas Heusler 1874 fertigstellte, sah als einziges Verfahren das Konkursystem vor.¹² Heusler orientierte sich dabei an den Verhältnissen in der Stadt Basel. Dort, im Zentrum von Seidenbandweberei und Finanz, waren die merkantilen Kontexte und ein Beamtenapparat gegeben, in denen eine systematisch durchgreifende Behörde die Geschäftsbücher des Schuldners beschlagnahmte und ein Inventar der Insolvenzmasse erstellte. Für Heusler war es eine Frage der Transparenz und Kontrolle, das Verfahren auf Buchführung abzustützen und unter eine elaborierte Gerichtsbehörde zu stellen. Eine Konkursöffnung, in der alle Werte einer Schuldnerin erfasst würden, sei die einzig wirksame Vollstreckung. Eine Konkursbehörde, so Heusler, »welche sofort alle Bücher des Konkursiten in Beschlag nimmt und sich daraus ein Bild seiner Verhältnisse verschafft, oder auch, wo keine Bücher sind, genau inventirt und überall nachspürt, wohin sie eine verdächtige Spur leitet, entdeckt Vieles, was sonst unentdeckt bleibt, und hat auch die Macht, es zu reklamieren und beizubringen.«¹³ Eine Beschränkung der Konkursfähigkeit auf den »Handelsstand« hingegen sei »nicht mehr rationell«, denn der »Verkehr« bewege sich nicht mehr allein unter Kaufleuten.¹⁴

Doch solche Voraussetzungen waren nach der Meinung von Experten mitnichten überall gegeben. Vertreter der Kantone vertraten die Ansicht, der Entwurf sei auf den Großhandel zugeschnitten, während die Mehrzahl der Geldforderungen weitaus niedriger seien und im »täglichen engern Verkehrsleben« anfallen würden.¹⁵ Im Konkursverfahren würden alle Forderungen, auch die erst zukünftig fälligen, auf einmal eingeklagt. Damit drohe Landwirten, die Vermögenswerte nicht sofort flüssig machen könnten, zu rasch der Ruin. Ein zweiter Entwurf griff auf die Westschweizer Verfahren zurück, die sich ihrerseits am Code de Commerce orientierten. Darin wurde gegen Kaufleute der Konkurs eröffnet, während gegen die übrigen Schuldner durch Pfändung vollstreckt wurde. Gewöhnliche Leute derselben Rigidität zu unterwerfen, wie Kaufmänner, so ein Genfer Gutachten, sei ein »amour platonique de l'égalité ou du droit abstrait« und würde der tatsächlichen

verfolgt. Pio Caroni, »Rechtseinheit in der Schweiz. Zur Geschichte einer späten Verfassungsreform«, in: Ders., *Rechtseinheit. Drei historische Studien zu Art. 64 BV*, Basel 1986, S. 9–54.

¹² Allerdings hätte der Schuldner dem Gläubiger freiwillig Pfandsachen anbieten können, um den Konkurs abzuwenden.

¹³ [Andreas Heusler,] *Bundesgesetz [sic] über Schuldbetreibung und Konkurs. Erster Entwurf mit Motiven*, Bern 1874, S. 58.

¹⁴ Heusler, *Entwurf Bundesgesetz 1874*, S. 62.

¹⁵ So die Ansicht aus St. Gallen, in: BAR E22#1000/134#2607*, *Az. 6.7.4*, Mittheilungen aus den Eingaben kantonaler Behörden zu dem Entwurfe eines Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, Bern 1874, S. 31.

Verschiedenheit nicht gerecht.¹⁶ Ein weiterer Entwurf orientierte sich am Recht des ostschweizerischen Kantons St. Gallen, in denen der Konkurs dem Verpfändungsverfahren nachgelagert war.¹⁷ Blieb eine Pfandvollstreckung ergebnislos, wurde der Konkurs verhängt. Ein wieder anderer Vorschlag lehnte sich an die Praxis im Kanton Basel-Land an, wonach geringe Beträge auf Pfändung, höhere Geldforderungen auf Konkurs vollzogen wurden. Der Verfasser argumentierte, dass schätzungsweise 75–80 Prozent aller Zwangsvollstreckungen in der Schweiz auf dem Weg der Pfandbetreibung und für niedrige Summen angehoben würden.¹⁸ Die Grenze wurde zunächst bei 50,- Franken, später bei 100,- angesetzt. Auf diesem Weg, so die Bundesverwaltung, ließen sich mindestens zwei Drittel aller Verfahren über eine Pfändung abwickeln.¹⁹ Doch wurde diese willkürliche Grenze auch angezweifelt: In welcher Höhe sollte sie begründet gezogen werden?

In der Schwierigkeit, eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Vollstreckungsverfahren verbindlich festzulegen, half schließlich die bereits angedeutete Einführung des Handelsregisters, das 1883 mit dem »Obligationsrecht« genannten Geschäftsrecht in Kraft trat.

Spezialrechte des Handels waren nichts Neues. Der französische Code de Commerce von 1807 sah ein separates Recht – und in der Hauptsache eine gesonderte Gerichtsbarkeit – für die Kaufleute vor, an denen sich die westschweizerischen Kantone orientierten. Der Code knüpfte an Körperschaften und Usancen des frühneuzeitlichen Handels an. Das post-revolutionäre

16 BAR E22#1000/134#2607*, Az. 6.7.4, Mittheilungen aus den Eingaben kantonaler Behörden zu dem Entwurfe eines Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, Bern 1874, S. 52.

17 In der Ostschweiz galt ein System, wonach der erste Gläubiger, der eine Forderung geltend machte, einen Vorzug gegenüber den weiteren Gläubigerinnen hatte. Botschaft des Bundesrathes 1886, 16 ff. BAR E22#1000/134#2609*, Az. 6.7.4, Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins 1881, Referat Obergerichtspräsident [Johann Jakob] Oberer, Liestal, »Welches System der Schuldbetreibung hat die größern Vorzüge?«, S. 10; Botschaft des Bundesrathes 1886, S. 21 ff.

18 BAR E22#1000/134#2609*, Az. 6.7.4, Johann Jakob Oberer an Bundesrat Louis Ruchonnet, Liestal 2. Juni 1882. Oberer stützte seine Schätzung auf eine Statistik der Kantone Zürich, Schaffhausen und Basel-Land.

19 Eine umfassende Statistik scheiterte an der unterschiedlichen Notierungspraxis der Kantone, die ein vergleichbar aufbereitetes Datenmaterial verunmöglichte. Die Einschätzung entsprach recht genau den Verhältnissen im Kanton Bern, wo 1879 und 1880 je 63 %, sowie 1881 und 1882 je 65 % aller nicht mit Grundpfand versicherten Forderungen weniger als Fr. 100,- betrug. In den Kantonen Luzern, Zug, Basel-Stadt, Baselland, St. Gallen, Aargau, Neuchâtel und Genf war der Anteil dieser geringen bis mittelgroßen Forderungen noch höher. Vgl. BAR E22#1000/134#2609*, Az. 6.7.4, Kreisschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an sämtliche Kantonsregierungen, 9. Oktober 1882, mit der Aufforderung zur Datenerhebung sowie die Antworten der Kantone. Das Material ist gedruckt aufbereitet im Anhang zu: Botschaft des Bundesrathes 1886, S. 166 ff.

Gesetzeswerk stand dabei in Spannung und zugleich in Übereinstimmung mit dem Egalitätspostulat der Revolution: Handel sollte eine spezielle Sphäre bilden, aber nicht mehr durch Zunftschranken abgesondert sein.²⁰ Eine solche Problemstellung beschäftigte auch die schweizerische Gesetzgebung. Als der Berner Professor für Handelsrecht, Walther Munzinger, seinen Entwurf eines Handelsgesetzbuches im Dezember 1864 abschloss, teilte er das Zivilrecht in ein für »Cosmopoliten« verfasstes Handelsrecht auf der einen und in ein kantonal unterschiedliches Familien-, Ehe- und Hypothekarrecht auf der anderen Seite, denen er eine »konservative Anhänglichkeit zum heimatlichen Grund und Boden und zur Familie« beschied. Munzingers Entwurf war grundlegend, aber er wurde nicht direkt umgesetzt, sondern in einem gewandelten Rahmen weiter verfolgt. Der Platz des Handels im Zivilrecht verschob sich. Statt eines separaten Gesetzes der Kaufleute wurde mit dem Obligationenrecht ein weitaus umfassenderes »Verkehrsrecht« aufgebaut, in dem merkantile Verhältnisse nur einen Teil ausmachten.²¹ Dies verlief weitgehend ohne Widerspruch. Rechts- und Wirtschaftshistoriker beurteilen die Entstehung des Obligationenrechts deshalb als unkontrovers, weil alle beteiligten Wirtschaftskreise ein Interesse daran hatten. Auch in der politisch polarisierten Lage um 1880 opponierten die Katholisch-Konservativen nicht gegen die Kodifikation.²² Allerdings war die brisante Frage der Zwangsvollstreckung vom Obligationenrecht ausgeklammert worden. Die gegensätzlichen Ansichten, wie wirtschaftliche Austauschbeziehungen auszusehen hatten, waren erst durch die Frage der Zwangsvollstreckung provoziert.

Munzingers Entwurf eines Handelsgesetzes, dessen Problemstellung wieder im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs auftauchte, war um die Figur des Kaufmanns herum gruppiert. In das »universelle und zugleich bewegliche Gebiet« des Handels trat die Subjektkategorie des Kaufmanns.²³ Kennzeichen dieser Figur war ihr Kredit. In den Verflechtungen seiner Kreditverhältnisse fluktuierte die Vermögenslage eines Kaufmanns laufend. »Die Frage, ob das Vermögen zur Deckung der Schulden hinreiche,

20 Alessandro Stanziani, *Rules of Exchange. French Capitalism in Comparative Perspective, Eighteenth to Early Twentieth Centuries*, Cambridge 2012, S. 44–48; Claire Lemerrier, »Discipliner le commerce sans corporations. La loi, le juge, l'arbitre et le commerçant à Paris au XIX^e siècle«, in: *Le Mouvement social* 224 (2008), S. 61–74.

21 Hier und im Folgenden: Caroni, »Code unique«.

22 Martin Lüpold, *Der Ausbau der »Festung Schweiz«: Aktienrecht und Corporate Governance in der Schweiz, 1881–1961*, Zürich 2010 (Internetpublikation zora.uzh.ch), S. 68; Thomas Widmer, *Die Schweiz in der Wachstumskrise der 1880er Jahre*, Zürich 1992, S. 270.

23 Walther Munzinger, *Motive zu dem Entwurfe eines schweizerischen Handelsrechtes*, Bern 1865, S. 15.

ist bei dem ewigen Wechsel sowohl der Waaren selbst, als im Werth derselben, sehr schwer zu beantworten, und ist die Rechnung einmal beendigt, so ist das Resultat nicht mehr richtig.«²⁴ Wann ein Kaufmann nicht mehr in der Lage sei, den Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, lasse sich von außen nicht feststellen. »Denn bei dem steten Wechsel darf der einzelne Zeitpunkt für die Zukunft nicht durchaus massgebend sein, sondern die Zukunft ist repräsentirt durch das, was man den Kredit des Kaufmanns nennt.« Solange ein Kaufmann über Kredit verfügte, könne er bei den fungiblen, sofort mobilisierbaren Geldwerten, mit denen er hantierte, jederzeit eine Forderung begleichen. Das einzige Kriterium zur Insolvenz sei die Zahlungseinstellung. Deshalb sollten, so Munzinger, über einen Kaufmann erst bei dessen Zahlungseinstellung der Konkurs verhängt und sämtliche Gläubigerforderungen auf einmal fällig werden. Insolvenz hieß also Zahlungseinstellung. Der Figur des Kaufmanns eignete eine Logik der sofortigen Fälligkeit. Ein Kaufmann hatte stets in der Lage zu sein, eine Schuld mit einem weiteren Kredit zu begleichen. Diese Logik hatte eine eigene Temporalität, wie im Folgenden gezeigt wird.

Temporalitäten und Räume des Kreditverkehrs

Die nationalstaatliche Homogenisierung von Verfahren, die im Bundesgesetz umgesetzt werden sollte, stand vor dem Problem, den verschiedenen Zeithorizonten des Kreditverkehrs Rechnung zu tragen. Der Kaufmann, den Walther Munzingers Entwurf eines Handelsgesetzbuches umriss, war in das »universelle und zugleich bewegliche Gebiet« des Handels eingeschrieben. Emblematisch kam diese Universalität und Beweglichkeit in Wechselpapieren zum Ausdruck, mit denen ein Kaufmann fungible Werte mobilisierte. Wechselpapiere brachten in ganz Europa eine gesonderte, beschleunigte und rigidere Form der Vollstreckung mit sich. Solche Papiere waren ein Kreditinstrument, Zahlungsmittel, Währungswechselsystem und Arbitragepapier. In seiner simpelsten Form bestand der Wechsel aus einem Schuldvertrag zweier Kaufleute mittels einer Zahlungsanweisung an einen Dritten. Wollte ein Händler im 18. Jahrhundert aus Zürich Geld an einen Empfänger in Paris transferieren, suchte er einen Zürcher Geschäftsmann auf, der über einen Agenten in Paris verfügte.²⁵ Er legte dem Zürcher Geschäftsmann die

²⁴ Hier und im Folgenden: Munzinger, *Motive*, S. 19, Hervorh. i. Orig.

²⁵ Zu den Geschäftsbeziehungen Zürcher Handelsgesellschaften nach Paris vgl. Hans Conrad Peyer, *Von Handel und Bank im alten Zürich*, Zürich 1968.

Summe in Zürcher Gulden vor; letzterer stellte eine Rechnung über die entsprechende Summe in französischen Livres aus, das heißt er »zog« den Wechsel. Er gab Anweisung an seinen Agenten in Paris, die Summe in Livres an den Empfänger auszuzahlen. Das einfach erscheinende Finanzinstrument bildete die Grundlage für komplexe Transaktionen. Wechselbriefe bildeten die Basis von Kreditverträgen, sie waren ähnlich einem heutigen Scheck einlösbar, sie konnten als Wertpapiere weiter gehandelt oder als Pfand eingesetzt werden.²⁶ Die Abstraktion von einem ursprünglichen Vertrag schuf, unter bestimmten Konditionen, ein allgemein tauschbares Wertpapier. Die Abstraktion und die rigide Vollstreckung, an die Wechsel gebunden waren, beschäftigten das soziale Imaginäre stark. In der handelswissenschaftlichen Beschäftigung mit Wechseln traten ambivalente Haltungen gegenüber der Marktgesellschaft zutage. Seit der Frühen Neuzeit verfestigte sich eine Ursprungslegende von der jüdischen Herkunft des Wechsels.²⁷ Im 19. Jahrhundert konkurrierten verschiedene Theorien um die Klärung, was ein Wechsel sei.²⁸ In der einflussreichen Theorie des sächsischen Juristen Carl Einert (1777–1855) bildeten Wechsel das Papiergeld der Kaufleute. Wechsel seien ein kosmopolitisches Geld, geschöpft aus der Kreditwürdigkeit – der »Celebrität« – eines Kaufmanns.²⁹ Dieses Geld überwand in »unserm papierenen Zeitalter«, wie Einert die Moderne nannte, mühelos die Schranken jeder Landeswährung.³⁰ Ein ausgestellter Wechsel sei kein Schuldvertrag, weil er vom ursprünglichen Geschäft abstrahiere. Denn nicht ein bestimmter Gläubiger, sondern jeder, der das Papier in Händen hielt, hatte zum Verfalldatum Anspruch auf Zahlung. So sei »das Körperliche am Wechsel«, ein »Streif Papier«, ebenso Geld »wie das Cassenbillet, der Tresorschein, die Banknote [...]«. ³¹ Dies machte den Wechsel zu einem »dem gesammten Publicum gegenüber« abgegebenen »Versprechen«. ³² Die Abstraktion vom ursprünglichen

26 Ein hilfreiches Beispiel zur Veranschaulichung von Wechseln bei Francesca Trivellato, »Credit, Honor, and the Early Modern French Legend of the Jewish Invention of Bills of Exchange«, in: *Journal of Modern History* 84 (2012) Nr. 2, S. 289–334, hier S. 293 ff.; Markus A. Denzel, *Das System des bargeldlosen Zahlungsverkehrs europäischer Prägung vom Mittelalter bis 1914*, Stuttgart 2008, Kap. 1.

27 Trivellato, »Credit«.

28 Dorothea Riedi Hunold, *Die Einführung der allgemeinen Wechselfähigkeit in der Schweiz in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, Frankfurt a. M. 2004 für einen Überblick der in der Schweiz diskutierten Wechseltheorien.

29 C[arl] Einert, *Das Wechselrecht nach dem Bedürfniss des Wechselgeschäfts des 19ten Jahrhunderts*, Leipzig 1839, S. 49.

30 Einert, *Wechselrecht*, S. 35.

31 Einert, *Wechselrecht*, S. 117.

32 Einert, *Wechselrecht*, S. 90.

Rechtsgeschäft erhob den Wechsel zum universellen Versprechen. Dieses Versprechen musste instantan einlösbar sein. Die reibungslose Zirkulation von Wechseln war angewiesen auf strikte Zahlungsverbindlichkeit. Dementsprechend bildete der Wechselverkehr eigene, beschleunigte Vollstreckung mit kurzen Fristen und rigider Arresthaft aus. Das temporale Gefüge der so genannten »Wechselstrenge« war auf den »Stand« der Kaufleute, ein exklusives »Publicum« beschränkt.

»Der Credit ist die Seele des Handels. [...] Der Handelsstand kann die Schnelligkeit des Processes und die unnachsichtliche Strenge der Execution in Handelssachen nur für eine Wohlthat, und jeder einzelne Negozient seine eigene Unterwerfung unter diese Strenge nur für ein angemessenes Opfer für die größten Vorzüge achten, deren er dadurch theilhaftig wird.«³³

Die »Wechselstrenge« rahmte die Zugehörigkeit zum exklusiven Publikum. Durch solche Usancen ging die Handelswelt staatlicher Regulierung voraus. Seit der Frühen Neuzeit regelten Wechselordnungen den Zahlungsverkehr, das älteste schweizerische Beispiel war jene der Handelsstadt St. Gallen von 1717. Im 19. Jahrhundert wurde in verschiedenen Kantonen der Schweiz die allgemeine Wechselfähigkeit eingeführt, häufig nach dem Vorbild der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung von 1848.³⁴ Seit der Jahrhundertmitte wurde mit Bezug auf den Wechselverkehr behauptet, man lebe in einer Zeit, »in welcher alle Standesunterschiede verwischt, und Lebens- und Berufsverhältnisse in umfaßbaren [sic] Uebergängen in- und durcheinanderlaufen« würden.³⁵ Trotzdem scheiterte ein Konkordat zwischen den Kantonen, weil eine Reihe landwirtschaftlich geprägter Kantone am Abkommen nicht teilnahmen.³⁶ Der soziale Radius des Finanzinstruments blieb beschränkt, ob mit oder ohne formale Schranken.

Die Wechselstrenge führte sofort zum Konkurs und damit zum Verlust männlicher Bürgerrechte. Dass man beim Wechsel »sein politisches caput [den Kopf, MS] riskirt, das ist der öconomisch wie politisch gleich wichtige Ehrengedanke«, fand der Entwurf einer schweizerischen Wechselordnung.³⁷ Ein Kaufmann musste in der Lage sein, bei Vorlegen eines Wechsels sofort Geldwerte zu mobilisieren. Insofern eignete dem Wechsel eine Momenthaf-

33 Einert, *Wechselrecht*, S. 17 f.

34 Riedi Hunold, *Einführung*, S. 82.

35 J. U. Burkhardt-Fürstenberger, *Entwurf einer Schweizerischen Wechselordnung mit Motiven*, Zürich 1857, S. 44.

36 Riedi Hunold, *Einführung*, S. 80 ff.

37 Burkhardt-Fürstenberger, *Entwurf*, S. 171.

tigkeit, die in der Zahlungseinstellung ihren synchronen Schnitt der Insolvenz fand. Auf der anderen Seite bildete der Wechsel, der vom ursprünglichen Schuldgeschäft abstrahierte »Streif Papier« (Carl Einert), eine unablässige Verweiskette, die erst durch den Schnitt der Insolvenz unterbrochen wurde.³⁸

Unterschiedliche analytische Perspektiven haben das Verhältnis von Recht, Raum und der Herausbildung von Zeitregimes im Kapitalismus hervorgehoben und die Homogenisierung ebenso wie die Fraktionierung von Recht mit der Neuordnung von Zeit, Raum und materiellen Ressourcen in Verbindung gebracht. Für den marxistischen Theoretiker Nicos Poulantzas wirkt Recht mit an der Herstellung eines »seriellen und diskontinuierlichen Raumes«, der ein überschreitbares Innen und Außen im nationalstaatlich artikulierten Gefüge des Kapitalismus hervorbrachte.³⁹ Poulantzas situierte die Zeitmatrix des Industriekapitalismus in der »Segmentierung und Serialisierung« eines arbeitsteiligen Fabrikregimes, das zugleich die Universalisierung von Zeit auf ein einziges einheitliches Maß bedingte, mit dem Resultat einer »seriellen, segmentierten, irreversiblen und kumulativen Zeit.«⁴⁰ Zeit ist in dieser Perspektive eine disziplinierende Metrik: unifiziert geregelt, aber in Einheiten gestückelt; auf ein Ziel – die Produktion von Waren – hin gerichtet, aber ohne Ende.

Für den historischen Soziologen William Sewell, der die Warenform und endlose Akkumulation ins Zentrum seiner Überlegungen zu kapitalistischen Temporalitäten stellt, hat die kapitalistische Makrodynamik in einem ersten Analyseschritt eine homogene, kumulative, sogar reversible Zeitlichkeit. Diese Zeit ist »hypereventful but monotonously repetitive«, denn in einer solchen systemischen Sicht bilden das Auf und Ab zyklischer Wellen nur fortlaufende Metamorphosen des Kapitals.⁴¹ Trotzdem ist auch bei Sewell kapitalistische Temporalität durch irreversible Einbrüche punktiert: Der Kapitalismus war kontingent entstanden und wurde durch ereignishafte Wendepunkte transformiert. In gewissem Sinn haben Poulantzas' und Sewells unterschiedliche Interpretationen von Zeitlichkeit verschiedene Dimensionen der Temporalität im Kapitalismus im Blick. In ersterem Fall ist es die lineare, serielle Zeit der Industrieproduktion; in letzterem die zyklische Zeit der Zirkulation sowie die Zeit der Reproduktion des Kapitals, einer Einheit aus Produktion und Zirkulation – repetitive Wiederkehr, aber

38 Einert, *Wechselrecht*, S. 117.

39 Nicos Poulantzas, *Staatstheorie. Politischer Überbau, Ideologie, Autoritärer Etatismus*, Hamburg 2002 [1978], S. 135.

40 Poulantzas, *Staatstheorie*, S. 142.

41 William Sewell, »The Temporalities of Capitalism«, in: *Socio-Economic Review* 6 (2008), S. 517–537, Zit. S. 527.

mit Differenz.⁴² Die verschiedenen Dimensionen kapitalistischer Temporalität greifen ineinander, sie werden mithilfe des Staats und des Rechts synchronisiert. Und sie lassen sich auf einzelne historische Akteursdomänen beziehen. Das Wechselpapier stand emblematisch für eine homogene, repetitive Zeitlichkeit – bis zum Bruch der Insolvenz, der eine kontingente, ereignishaft Temporalität setzte. Durch diese spezifische Zeitlichkeit des Geschäftsverkehrs wurde eine gesonderte Geltungssphäre behauptet, nämlich das »universelle und zugleich bewegliche Gebiet« des Handels (Munzinger). Die Fähigkeit zur Abstraktion, die dem Wechsel innewohnte, kam zustande durch konkrete Akte, wie der Unterwerfung unter eine Wechselordnung, mit der ein exklusives Publikum sich bereit erklärte, den staatsbürgerlichen Kopf zu riskieren.

Ganz andere, nämlich zyklische Zeitdimensionen wurden mit dem Hinweis auf agrarwirtschaftliche Rhythmen ins Feld geführt. Bereits früh in der Gesetzesdebatte brachten manche Vertreter im Namen der Landwirtschaft Bedenken gegen die instantane Logik des Konkursystems vor. Anders als Kaufleute würden Bauern nicht mit fungiblen, sofort einlösbaren Werten wirtschaften. Das Obergericht Bern wandte ein, im Sommer sei das Bargeld bei den Landleuten knapp, denn die Ernte sei noch nicht eingefahren und die Viehverkäufe auf den Herbstmärkten hätten noch nicht stattgefunden.⁴³ »Nur im Herbst und Winter, nachdem Vieh, Käse und andere landwirtschaftliche Produkte verkauft sind, kann mit Baar bezahlt werden«, fand auch der Bericht aus dem zentralschweizerischen Obwalden.⁴⁴ Die Austauschbedingungen der Landwirtschaft würden einer eigenen Logik folgen. Die verschiedenen Akteure einer agrikolen Wirtschaft wirkten ineinander, betonte die Einsendung aus Fribourg: »surtout chaque chose a son temps, que si on l'agit à contre-temps, on la compromet plus ou moins, ou même on la désorganise.«⁴⁵ Der Gläubiger eines Landwirts hätte beispielsweise kein Interesse, dem Schuldner die Milchkühe zu enteignen, denn diese würden während der Schuldenlaufzeit die Grundlage für Käse geben. Anders als ein Kaufmann, so die Rückmeldung aus Fribourg zum ersten Gesetzesentwurf,

42 Harry Harootunian, *Marx after Marx: History and Time in the Expansion of Capitalism*, New York 2015, S. 25.

43 BAR E22#1000/134#2607*, Az. 6.7.4, Antwort des Obergerichts Bern auf den Ersten Gesetzesentwurf, 17. September 1874, S. 12.

44 BAR E22#1000/134#2607*, Az. 6.7.4, Mittheilungen aus den Eingaben kantonaler Behörden zu dem Entwurfe eines Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, Bern 1874, S. 15.

45 Hier und im Folgenden: BAR E22#1000/134#2607*, Az. 6.7.4, Mittheilungen aus den Eingaben kantonaler Behörden zu dem Entwurfe eines Bundesgesetzes [sic] über Schuldbetreibung und Konkurs, Bern 1874, S. 22 f.

könne ein Landwirt, Tabakpflanzer, Käser oder Viehzüchter kaum bewegliche Pfandsachen anbieten, ohne die eigene Erwerbsgrundlage empfindlich zu stören. Die Wortmeldungen aus landwirtschaftlichen und westschweizerischen Kantonen, in denen Konkurse allein gegen Kaufleute vollzogen wurden, stimmten in einem Punkt überein: Ein Landwirt verfüge über Werte, er könne sie nur nicht in jedem Moment realisieren. Diese Vertreter blickten auf die Landwirtschaft als eine zyklische Produktion, die für sie zum synchronen Schnitt des Konkurses im Widerspruch stand. Nicht, dass dieses Zeitverständnis keine Einbrüche kannte: Rindersterben oder Missernten wurden auch aus diesem Blickwinkel als stets präsente Gefahren beschrieben. Aber gerade weil die landwirtschaftliche Produktion als fragil bezeichnet wurde, sollte eben nicht eine einzelne Missernte den sofortigen Ruin bedeuten.

Die Vertreter der Landwirtschaft sprachen von einer Abfederung, damit nicht wegen der Forderung eines einzelnen strikten Gläubigers alles auf dem Spiel stand. Damit einher ging ein synoptischer Blick auf die Landwirtschaft, gemäß dem der Produktionsapparat als unteilbares Gut erschien.⁴⁶ Unteilbare Güter verlangten eine eigene Abwicklung. Manche Stimmen kehrten die fatale Wirkung eines Konkursverfahrens heraus, in dem schlagartig sämtliche Forderungen, auch die zukünftig terminierten, fällig würden. Bei den vielfältig belehnten Grundstücken der Bauern könnte die Forderung eines einzigen Gläubigers nicht nur den Schuldner ruinieren, sondern auch Domino-Effekte nach sich ziehen.⁴⁷ Zudem falle der Preis einer Liegenschaft in den Keller, wenn die Zwangsversteigerung während der Flauteperiode im Sommer stattfände.⁴⁸ Mit solchen Argumenten plädierten Exponenten aus der französischen Schweiz für ein hauptsächliches Verpfändungsverfahren. Sie sprachen im Interesse eines nicht näher definierten Mittelstandes, der drohte, in »eine schon zu grosse Klasse von Proletariern« abzurutschen.⁴⁹ Das

46 Allgemein dazu Pierre Bourdieu, *Entwurf einer Theorie der Praxis: auf der ethnologischen Grundlage der kabyliischen Gesellschaft*, übers. von Cordula Pialoux, Bernd Schwibs, Frankfurt a. M. 1979 [1972], bes. S. 380.

47 BAR E22#1000/134#2608*, Az. 6.7.4, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Entwurf mit Motiven, vorgelegt durch die Kommissions-Minderheit, welche das System der Pfändung im Gegensatz [sic] zu demjenigen des Konkurses aufrecht hält, Bern 1875 [eingereicht Januar 1876], S. 74.

48 Dazu der Bericht aus Obwalden, BAR E22#1000/134#2607*, Az. 6.7.4, Mittheilungen aus den Eingaben kantonaler Behörden zu dem Entwurfe eines Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, Bern 1874, S. 15.

49 BAR E22#1000/134#2608*, Az. 6.7.4, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Entwurf mit Motiven, vorgelegt durch die Kommissions-Minderheit, welche das System der Pfändung im Gegensatz [sic] zu demjenigen des Konkurses aufrecht hält, Bern 1875 [eingereicht Januar 1876], S. 73.

Augenmerk lag auf der Landwirtschaft, die als gefährdete Größe fortan die Diskussion prägte. Diese Befürchtungen bauten sich vor dem Hintergrund eines verstärkt kapitalintensiven und dadurch verschuldeten Agrarsektors auf, der von Acker- auf Milchwirtschaft umstellte.⁵⁰ In der Wirtschaftskrise der 1880er Jahre stand die Landwirtschaft im Brennpunkt, obwohl die Beschäftigtenzahlen in diesem Sektor in absoluten Zahlen erst seit Kurzem zu sinken begonnen hatten.⁵¹ In einer weit geteilten Agrarideologie avancierte damit ein diffus umrissener »Mittelstand« zum Bollwerk gegen die entstehende Arbeiterbewegung.⁵²

Zu den differenten Temporalitäten zwischen Handel und Landwirtschaft traten Vorstellungen über verschiedene Räume, die je eigene Formen des Wissens und der Kontrolle verlangten. Demnach stand eine vernetzte, ortlose Handelswelt im Gegensatz zu ländlichen Nahverhältnissen. Weil die Gläubiger weitab und ohne Sicht auf einen Schuldner seien, so dachten die Gesetzgeber, würden erst Techniken der Buchführung die Finanzlage eines insolventen Kaufmanns hervorbringen.

Information war ein heikles Gut unter der Kaufmannschaft. Auf welche Weise Information über die Finanzlage eines Handelshauses einzuholen und zu erteilen sei, machte einen gewichtigen Teil in der Ratgeberliteratur für Kaufmänner aus, die seit dem späten 18. Jahrhundert starke Verbreitung fand.⁵³ Es sei eine »kitzliche und delikate Sache Informationen zu erteilen«, führte ein schweizerisches Lehrbuch aus.⁵⁴ Mittels Merksätzen schärfte dieses Lehrbuch dem angehenden Kaufmann einen geeigneten »Informationsstyl« ein, der die Balance zwischen rechtlich abgesicherter Formelhaftigkeit

50 Für die wachsenden Getreideimporte durch sinkende Transportkosten, vgl. Béatrice Veyrassat, »Wirtschaft und Gesellschaft an der Wende zum 20. Jahrhundert«, in: Patrick Halbeisen u. a. (Hg.), *Wirtschaftsgeschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert*, Basel 2012, S. 33–81, hier S. 38–41. Für den Hinweis auf diese Textstelle danke ich Roman K. Abt.

51 Heiner Ritzmann-Blickenstorfer (Hg.), *Historische Statistik der Schweiz*, Zürich 1996, S. 396, 401.

52 Widmer, *Schweiz*, S. 134–136.

53 Ein frühes schweizerisches Beispiel Isaak Iselin, Väterlicher Rath an meinen Sohn, der sich der Handelsschaft widmet, in: C. A. Büsch, *Moral für Kaufleute und väterlicher Rath für meinen Sohn, der sich der Handlungswissenschaft widmet. Neue Auflage*, Leipzig o. J. [ca. 1800], S. 47–90. Zu solchen Lehrbüchern vgl. Sven Reichardt, *Soziales Kapital »im Zeitalter materieller Interessen«*. Konzeptionelle Überlegungen zum Vertrauen in der Zivil- und Marktgesellschaft des langen 19. Jahrhunderts (1780–1914), WZB Discussion Paper Nr. SP IV 03–503 Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, 2003.

54 Hier und im Folgenden: Heinrich Sulzer, *Vermächtniss für meinen Enkel. Lehren, Ermahnungen und Warnungen*, Winterthur 1833, S. 56, 57. Vgl. auch ders., *Lehren für Jünglinge, die sich der Handelsschaft widmen werden, für die Lehr- und Fremde-Zeit*, o. O. [Winterthur] 1830.

und einem bürgerlichen Ideal bescheidener Rede halten sollte. Durchgehend waren die Mahnungen, zurückhaltend auf Anfragen nach Auskunft über Dritte zu antworten, um niemanden in Misskredit zu bringen. Weil der Kredit eines Kaufmanns gesichert schien, solange seine Reputation intakt war, wurde die Zahlungsfähigkeit bis zu einer ausdrücklichen Insolvenzerklärung vorausgesetzt. Die ständig fluktuierende Kreditbasis eines Kaufmanns, der »in der ganzen Welt mit dem Gelde Anderer Geschäfte macht«, lasse nur auf dem Weg einer »Zwangsfallite« die Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern klären.⁵⁵ Im Gegensatz dazu wähten Gesetzgeber die ländlichen Schuldner in direktem Kontakt mit den Gläubigern. Die hypothekarische Garantie, die ein Landwirt biete, sei allgemein sichtbar, an einem einzelnen Ort fixiert und eine im Wortsinn immobile Sache. Im lokalen Austausch könnten Gläubiger die Schuldner leichter überwachen und durch die dörfliche Sozialkontrolle sei die Vermögenslage eines Schuldners allgemein bekannt.

Doch andere Juristen wandten gegen eine solche Vorstellung transparenter ländlicher Beziehungen ein, dass auch der geschäftliche Kleinverkehr weit verflochten, mediatisiert und nicht direkt einsichtig sei.⁵⁶

So wurden von den beratenden Experten differente ökonomische Sphären behauptet, die aber in wirtschaftlichen Austauschbeziehungen verkoppelt waren. Dabei stellte sich die Frage nach den Positionierungen in diesem System wirtschaftlichen Austauschs. Genau die Verflechtung, die Rechtsexperten einer Wirtschaft zuschrieben, die sich modernisierte, wies den wirtschaftlichen Akteuren unterschiedliche Lagen zu. Gerade weil die Wirtschaft vernetzt war, verlangte sie abgestufte, differenzierte Verfahren. Die Wirtschaftskrise um 1880 bekräftigte das neu entstehende Bewusstsein für ökonomische Differenz. Spektakuläre Bankrotte machten deutlich, dass je nach Firmengröße und politischem Einfluss unterschiedliche Bewertungen von Insolvenz bestanden. Der *crash* der »Schweizerischen Nationalbahn« zum Jahresbeginn 1878 prägte sich tief ein. Die Pleite ließ vier mittelgroße Städte, die in die Eisenbahnlinie investiert hatten, knapp am Konkurs vorbeischrappen, was das Problem aufwarf, wie eine allfällige Insolvenzab-

55 Hier und im Folgenden: BAR E22#1000/134#2608*, Az. 6.7.4, Bundesgesetz über Schuldbeitreibung und Konkurs. Entwurf mit Motiven, vorgelegt durch die Kommissions-Minderheit, welche das System der Pfändung im Gegensatz zu demjenigen des Konkurses aufrecht hält, Bern 1875 [eingereicht Januar 1876], S. 76 f.

56 So etwa J. H. Bachmann, *Die Grundzüge des Entwurfes eines eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetzes. Rede, gehalten in der Sitzung des schweizerischen Nationalrates den 13. April 1887*, Frauenfeld 1887.

wicklung von Kommunen überhaupt aussehen sollte.⁵⁷ Auch die Konkurrentin der »Nationalbahn«, die »Nordostbahn«, stand vor der Insolvenz. Hier setzte der hervorragend vernetzte Finanzmagnat und Politiker Alfred Escher seine Macht ein, um ein Moratorium für bereits eingegangene Verpflichtungen zu erwirken.⁵⁸ Dass hier ein Großinvestor eine Spezialregelung aushandelte, blieb nicht unbemerkt. Organisationen der frühen Arbeiterbewegung ersuchten um eine Schonung für kleine Schuldner im kommenden Bundesgesetz. Erkrankte Schuldner, die keinen Verdienst hätten, sollten einen individuellen Aufschub bekommen, schließlich hätte auch die »Nordostbahn« Moratorien eingeräumt bekommen.⁵⁹

Auseinandersetzungen wie diese verdeutlichen, dass die Spezifität ökonomischer Beziehungen in den Brennpunkt öffentlicher Debatten rückte. Auch die herrschenden Eliten hoben die Diversität von Austauschbedingungen hervor. Die staatstragende *Neue Zürcher Zeitung* kritisierte die einheitlichen Zahlungsfristen des Gesetzesentwurfs zur Zwangsvollstreckung, die »den großen Kaufmann in Genf und das kleinste Bäuerlein in einem entlegenen Walliserthale nach der gleichen Schablone behandeln« würden, »vorgeblich, weil sonst eine Ungleichheit vor dem Gesetze eintreten müsste.«⁶⁰ In diesem Verständnis bedeuteten verschiedene Wege juristischer Verfahren gerade nicht die Wiedereinführung von aristokratischen Standesrechten.⁶¹ Sondern sie bedeuteten die Anerkennung der modernen Wirtschaft als eines vielseitigen Gefüges, in dem unterschiedliche Dimensionen verflochten waren, die abgeglichen, aber nicht über einen einzelnen Leisten geschlagen werden sollten. Ein juristisches Gutachten befand, im Zivilrecht würde »der moderne Gesetzgeber« gar nicht geneigt sein, am Grundsatz der Rechts-

57 Es handelte sich um Winterthur, Baden, Zofingen und Lenzburg. Jörg Thalmann, »Von der Euphorie zum Kollaps: Die Geschichte der Schweizerischen Nationalbahn«, in: Hans-Peter Bärtschi u. a. (Hg.), *Die Nationalbahn. Vision einer Volksbahn*, Wetzikon 2009, S. 19–44. Vgl. auch BAR E22#1000/134#2610*, Az. 6.7.4, F. Meili, Rechtsgutachten und Gesetzesvorschlag betreffend die Schuldexekution und den Konkurs gegen Gemeinden, ausgearbeitet im Auftrage des schweiz. Justiz- und Polizeidepartements, Bern 1885.

58 Hans-Peter Bärtschi, *Industrialisierung, Eisenbahnschlachten und Städtebau. Die Entwicklung des Zürcher Industrie- und Arbeiterstadtteils Aussersihl: Ein vergleichender Beitrag zur Architektur- und Technikgeschichte*, Basel 1983, S. 168–172.

59 BAR E22#1000/134#2611*, Az. 6.7.4, Grütliverein, Arbeitertag, Schweizerischer Gewerkschaftsbund: Petition betreffend den Entwurf eines eidg. Schuldentrieb- und Konkursgesetzes, St. Gallen Januar 1887, S. 3.

60 *Neue Zürcher Zeitung* Nr. 235, 23. August 1883, Morgenausgabe, S. 1.

61 BAR E22#1000/134#2612*, Az. 6.7.4, Verhandlungen der ständeräthlichen Kommission betreffend den vom Bundesrathe am 23. Februar 1886 festgestellten Entwurf eines Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [ohne Seitenzahlen].

gleichheit festzuhalten, sondern würde seine Aufgabe darin sehen, »durch Preisgebung der formalen Rechtsgleichheit gewisse materielle Rechtsungleichheiten auszugleichen.«⁶² Ein publizistischer Vordenker des Regierungslagers verglich die Scheidung zwischen Kaufleuten und Nicht-Kaufleuten im Gesetzesentwurf mit einem Fluss, der sich sein Flussbett bahne »und alle dagegen aufgeworfenen künstlichen Dämme mit Naturgewalt verschiebt.«⁶³ Ökonomische Praktiken, nicht Prinzipien wie Rechtsgleichheit, formten in dieser Vorstellung ein umfassendes, aber ausdifferenziertes System, das die Schulden regulierte.

Die Kulturtechnik des Handelsregisters

Mit dem Handelsregister stand seit dem Obligationenrecht 1883 eine Apparatur bereit, die in diesem ausdifferenzierten System die verschiedenen Verfahrensformen zuwies. Die Eintragung in das Handelsregister setze eine rein formale Unterscheidung um. Als Kaufmann sei »ein Jeder« anzusehen, »der als Solcher im Handelsregister steht, wobei es also gar nicht darauf ankommen soll, ob er wirklich in's Handelsregister hinein gehört.«⁶⁴ Registrierung dokumentierte nicht einen vorgängigen Status, sie schuf aus sich selbst heraus einen Effekt. Die Redakteure vermieden eine inhaltliche Definition des Kaufmanns und beabsichtigten, die Registrierung offen zu halten für die wechselnden Bedürfnisse der Geschäftswelt. Denn staatliche Stellen, so der Basler Rechtsprofessor Paul Speiser, würden die Demarkationslinie, wer zu den Kaufleuten zu zählen sei, stets nur willkürlich ziehen. Viel besser sei es, wenn »der Entscheid dem Verkehr selbst anheimgestellt« werde, wer als Kaufmann zu gelten habe.⁶⁵ Zwar war für einen umrissenen Kreis an Handelsleuten und Gesellschaften die Registrierung obligatorisch – und diese Definitionsfrage war nicht abschließbar (dazu gleich mehr). Aber darüber hinaus konnte jede rechtlich handlungsfähige Person sich freiwillig eintragen lassen.⁶⁶

62 BAR E22#1000/134#2611*, Az. 6.7.4, P. Speiser (Basel), Gutachten über den Entwurf eines eidg. Betreibungs- und Konkursgesetzes, erstattet an das eidg. Justizdepartement am 31. December 1885, S. 4.

63 Carl Hilty, »Eidgenössische Politik, Gesetzgebung und politische Literatur«, in: *Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft* 1 (1886), S. 491–612, S. 571.

64 Munzinger, *Motive*, S. 24.

65 BAR E22#1000/134#2611*, Az. 6.7.4, P. Speiser (Basel), Gutachten über den Entwurf eines eidg. Betreibungs- und Konkursgesetzes, erstattet an das eidg. Justizdepartement am 31. December 1885, S. 6.

66 Kollektiv-, Aktien- und Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Gewerbe »in

Der Umstand, dass eine rein formale Setzung betrieben wurde, ohne »der freien Entwicklung« eine Schranke aufzuerlegen, machte einen grundlegenden Wesenszug liberaler Herrschaft aus.⁶⁷ Liberalem Regieren stand staatliches Handeln nicht fern, im Gegenteil. Staatliche Instanzen spürten im 19. Jahrhundert Bahnen vor für das, was sie als freie Zirkulation von Personen, Gütern und Information ansahen.⁶⁸ Materielle Arrangements sollten eine normalisierte Bewegung hervorbringen. Dies ist von Historikern am Beispiel von materiellen Infrastrukturen erkundet worden, die sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts systematisierten: Asphaltstraßen, Gaszähler, Leitungssysteme, Postwege. In Begriffe von Infrastruktur wurde auch wirtschaftlicher Austausch gefasst, wovon die übergreifende Metapher vom »Verkehr« in der deutschsprachigen Ökonomie des 19. Jahrhunderts zeugt.⁶⁹ Doch die Strategien, die ein bestimmtes Verhalten in Hinblick auf eine normalisierte, »freie« Bewegung konditionieren sollten, scheiterten immer wieder. Beides, das Bestreben, freies Handeln als Herrschaftstechnik einzusetzen und der instabile Status dieser Bemühungen, zeigt sich in der Schaffung des Handelsregisters.

Um analytisch zu erfassen, was mit der kategoriellen Setzung ebenso wie mit individuellem Eintrag oder Löschung im Handelsregister vor sich ging, lohnt der von der Medienwissenschaft unlängst wiederbelebte Begriff der Kulturtechniken. Die Medienwissenschaften fassen unter Kulturtechniken die allgemeinen Basistechniken der Organisierung von Kultur, wie das Lesen, Schreiben, Zeichnen, Rechnen oder Zählen, in einer perspektivischen Hinsicht.⁷⁰ In den Blick genommen werden die rekursive, operationale Vollzugsdimension von Medien und Dingen. Kulturtechniken schärfen Handlungsmacht, wie Cornelia Vismann ausgeführt hat. Kulturtechniken setzen Souveränitäten in Gang, indem sie handelnde Subjekte hervorbrin-

kaufmännischer Art« waren zur Eintragung verpflichtet. Vgl. Leo Weber, »Handelsregister«, in: Alfred Furrer (Hg.), *Volkswirtschafts-Lexikon der Schweiz*, Bd. 2, Bern 1889, S. 8–12, hier S. 8.

67 BAR E22#1000/134#2611*, Az. 6.7.4, P. Speiser (Basel), Gutachten über den Entwurf eines eidg. Betreibungs- und Konkursgesetzes, erstattet an das eidg. Justizdepartement am 31. Dezember 1885, S. 6.

68 Patrick Joyce, *The State of Freedom. A Social History of the British State since 1800*, Cambridge u. a. 2013, bes. S. 101 ff.; ders., *The Rule of Freedom. Liberalism and the Modern City*, London/ New York 2003; Chris Otter, *The Victorian Eye. A Political History of Light and Vision in Britain, 1800–1910*, Chicago 2008.

69 Keith Tribe, *Strategies of Economic Order. German Economic Discourse, 1750–1950*, Cambridge 1995, S. 73.

70 Harun Maye, »Was ist eine Kulturtechnik?«, in: *Zeitschrift für Medien- und Kulturforschung* 1 (2010), S. 121–135; Monika Dommann, »Verbandelt im Welthandel: Spediture und ihre Papiere seit dem 18. Jahrhundert«, in: *WerkstattGeschichte* 58 (2011), S. 29–48, bes. S. 33 f.

gen, deren Handeln durch den Operationsverbund von Medien und Dingen konfiguriert bleibt. Die Praxis des »Registermachens«, also das Erstellen von und das Einschreiben in Register, bildet eine Kulturtechnik *par excellence*.⁷¹ Das Handelsregister führt vor, wie im operationalen Schreiben Darstellung und Herstellung miteinander verschmelzen. Damit funktionierte es analog zum Grundbuch, das die liberalen Rechtsexperten als Zwillingstechnik zum Handelsregister auffassten, weil mit dem Publizitätsprinzip beide öffentlich abrufbare Titel vollzogen.⁷² In den Registern wurde ein Rechtstitel oder Status nicht gesichert, sondern vielmehr produziert.⁷³

Das so genannte »Hauptregister« bestand aus zwei Büchern: einem Journal, in dem chronologisch fortlaufend die Einträge gelistet wurden, und einem tabellarisch organisierten so genannten »Firmenbuch«. In letzterem erhielt jede Firma eine Seite, auf der die Einträge aus dem Journal ergänzt wurden. Ein weiteres, das »besondere Register« verzeichnete diejenigen Personen, die einen Eintrag verlangten, ohne dazu verpflichtet zu sein.

Die Tabellenform extrahierte eine einzelne Handlung, etwa eine neu erteilte Prokura, aus ihrem zeitlichen Ablauf und fixierte sie in einer augenblicklich erfassbaren Anordnung.⁷⁴ Die Löschung erfolgte mit roter Tinte. Sie trat ein bei Tod, Wegzug oder Konkurs des Inhabers. Im Firmenbuch war die Löschung eine Durchstreichung, im Journal bildete sie einen neuen Journaleintrag. Sie war keine Radierung, sondern eine Markierung. Auch die Löschung war eine Verzeichnung, wie überhaupt alle »Rasuren, Korrekturen und Zwischenschriften« der Registerführung strikt untersagt und nachträglich gefundene Irrtümer allein mit neuen Einträgen korrigierbar waren.⁷⁵ Eine der wichtigsten Informationen des Registers waren seine Löschungen;

71 Cornelia Vismann, »Kulturtechniken und Souveränität«, in: *Zeitschrift für Medien- und Kulturforschung* 1 (2010), S. 171–181, Zit. S. 176. Zu Registern auch dies., *Akten. Medientechnik und Recht*, Frankfurt a. M. 2000, S. 137–147.

72 Die Analogie zwischen Grundbuch und Handelsregister wurde hervorgehoben in Munzinger, *Motive*, S. 30. Zur Geschichte des Grundbuchs in der Schweiz vgl. Daniel Speich, »Das Grundbuch als Grund aller Pläne. Präzision und die Fiktion der Überschaubarkeit im Entstehungsprozess eines modernen Rechtsstaats«, in: David Gugerli (Hg.), *Vermessene Landschaften. Kulturgeschichte und technische Praxis im 19. und 20. Jahrhundert*, Zürich 1999, S. 137–148.

73 Alain Pottage, »The Originality of Registration«, in: *Oxford Journal of Legal Studies* 15 (1995), S. 371–401.

74 Zu diesem grundlegenden Vorgang der Extraktion und Abstraktion in der Buchführung vgl. Bruce Carruthers, Wendy Nelson Espeland, »Accounting for Rationality: Double-Entry Bookkeeping and the Rhetoric of Economic Rationality«, in: *American Journal of Sociology* 97 (1991) Nr. 1, S. 31–69, S. 56–60.

75 Schweizerisches Wirtschaftsarchiv Basel, Vo H IV 11, Dossiersammlung Handelsregister, Revidierte Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt (Vom 7. Dezember 1882).

sie verzeichneten die Konkurse. In einem Register lässt sich nur durchstreichen, nie entfernen.

Handelsregister waren ein System zur Kontrolle der ökonomischen Information, für das der Bedarf in ganz Europa seit den 1870er Jahren wuchs.⁷⁶ Durch das Handelsregister war der Zugriff auf öffentlich abrufbare Information reglementiert. Eine neue Erfindung waren Handelsregister aber keineswegs. Italienische Städte führten ab dem 13. Jahrhundert Registerformen, so genannte »Ragionenbücher« entstanden in den schweizerischen Handelsstädten Genf (1698), St. Gallen (1712), Zürich (1717) oder Basel (1719).⁷⁷ Im 18. Jahrhundert betrieben Stadtregierungen und Korporationen mit derartigen Registern wirtschaftliche Standort- und Fiskalpolitik; zunehmend kamen Interessen der Haftbarkeit und des Kreditverkehrs hinzu.⁷⁸ Wer in den frühneuzeitlichen Ragionenbüchern verzeichnet war, war in der Lage, Wechselfapiere auszustellen. Mit der verstärkten Ausdifferenzierung verschiedener Gesellschaftsformen von Geschäften im 19. Jahrhundert wurden die Fundamentaldaten einer Firma, die das Register verzeichnete, zunehmend wichtiger.⁷⁹ Das Handelsregister gab Aufschluss über die Inhaberschaft, die Geschäftsform und durch die Statuten, die eine Gesellschaft mit einzureichen verpflichtet war, auch über das Grundkapital. Als Informationssystem betrieb das Handelsregister eine präzise Festschreibung der eingetragenen Person. Eine Einzelfirma – im Jahr der Einführung 1883 waren dies 75,7 Prozent aller im Handelsregister eingetragenen Geschäfte – musste auf den bürgerlichen Namen des Inhabers lauten.⁸⁰ Das Inkrafttreten des Bundesgesetzes zur Zwangsvollstreckung verschärfte diese Festschreibung weiter. Nun mussten die Handelsregisterführer ein weiteres alphabetisches Verzeichnis aller aufgeführten Personen erstellen und bei jeder Person vermerken, ob gegen sie auf

76 Stanziani, *Rules of Exchange*, S. 42.

77 August Rothpletz, »Handelsregister«, in: Naum Reichersberg (Hg.), *Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung*, Bd. 2 Bern o. J. [um 1900], S. 545–547.

78 Max Rintelen, *Untersuchungen über die Entwicklung des Handelsregisters*, Stuttgart 1914, S. 335–347; Ed Eichholzer, *Zur Geschichte von Handelsregister und Firmenrecht im Kanton Zürich*, Zürich 1917; L. Siegmund, »Zur Geschichte der Gesetzgebung über Ragionenbuch und Wechselrecht in Basel«, in: *Zeitschrift für schweizerisches Recht* NF 1 (1882), S. 79–134.

79 Lüpold, *Aktienrecht*, Kap. 2; Peter Knuchel, *Aktienrechtliche Gesetzgebung und strukturelle Stabilität. Die Schweizer Aktiengesellschaft und ihr Recht in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, unpublizierte Lizenziatsarbeit Historisches Seminar Universität Zürich 2007, bes. S. 26.

80 Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung zu einem Gesezentwurf [sic], enthaltend Schweizerisches Obligationen- und Handelsrecht (vom 27. November 1879), in: *Schweizerisches Bundesblatt*, 32. Jg., Nr. 4, 24. Januar 1880, S. 58.

Konkurs oder auf Verpfändung zu vollstrecken sei.⁸¹ Als Kulturtechnik mit souveräner Macht betrieb das Handelsregister die Ausgabe von Statustiteln, indem es Namen verwaltete, diese mit Titeln adressierte und publik machte.

In welcher Weise das Recht und die Kulturtechnik des Handelsregisters soziale Beziehungen formatierten, zeigen die Debatten über das Vermögen, das die Ehefrau eines Kaufmanns in die Firma einbrachte. Die Mitgift machte einen fundamentalen Teil kaufmännischen Geschäftskapitals aus.⁸² Im Konkursfall wurde dieses weibliche Vermögen – theoretisch – privilegiert behandelt und eine Ehefrau konnte Anspruch auf ihr »Frauengut« erheben. Damit konkurrierten die rechtlichen Ansprüche von Ehefrauen mit den Forderungen geschäftlicher Gläubiger. Aus Sicht der Gesetzgeber sollten keine Privilegien den geschäftlichen Verkehr durchkreuzen. Die Machtfragen und epistemischen Probleme, die die Abgrenzung des Frauenguts aufwarf, werden in Kapitel 5 dieser Arbeit zur Sprache kommen; hier werden sie nur im Zusammenhang mit dem Handelsregister angedeutet. Das Handelsregister enthielt mancherorts Angaben aus dem ehelichen Güterrecht, wie in der Stadt Basel, wo Verträge auf eheliche Gütertrennung speziell markiert wurden, um den Kreditrahmen eines Kaufmanns exakt zu umreißen.⁸³ Umstritten war die Frage, inwiefern familiäre Sphären vom Geschäft abgetrennt würden; etwa, ob ein Kaufmann für private Schulden auf dem geschäftlichen Weg des Konkurses oder auf dem privaten Weg der Verpfändung belangt würde. Für die Bundesregierung war der Status des Schuldners entscheidend, nicht der Ursprung der Schuld. Ansonsten würden private Forderungen den Ansprüchen geschäftlicher Gläubiger schaden:

»Wenn z. B. dem Schneider oder Schuster gestattet würde, dem Kaufmann die noch unbezahlten Zuckerstöcke wegzupfänden, welche diesem ein auswärtiges Handelshaus geliefert hatte, so wäre dies die denkbar größte Unbilligkeit. Uebrigens findet ja der Kaufmann, so lange er aufrecht steht, immer Kredit und Geld. Ist er nicht einmal mehr im Stande, für eine kleine Haushaltungsschuld aufzukommen, dann ist gegen ihn die unverzügliche Eröffnung des Konkurses noch viel dringender geboten, als wenn er einmal

81 Diese zusätzliche Erfassung geschah, weil im Handelsregister Eingetragene auch ein halbes Jahr nach der Löschung noch dem Konkursverfahren unterlagen. L. Siegmund, *Handbuch für die schweizerischen Handelsregisterführer. Im Auftrage des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartementes*, Basel 1892, S. 152.

82 Elisabeth Joris, »Kinship and Gender: Property, Enterprise, and Politics«, übers. von Hillary Crowe, in: David W. Sabeau, Simon Teuscher, Jon Mathieu (Hg.), *Kinship in Europe: Approaches to Long-Term Development (1300–1900)*, New York 2007, S. 231–257.

83 Siegmund, *Handbuch*, S. 111–114.

durch mehrere gleichzeitig fällige Handelswechsel in Verlegenheit gerathen wäre.«⁸⁴

Die Gesetzgebung zum Handelsregister privilegierte demnach merkantile Bereiche. Damit wirkte sie mit an der Verfertigung einer rechtlichen Subjektkategorie des Kaufmanns. Die Herausbildung dieser Kategorie für das »universelle und zugleich bewegliche Gebiet« des Handels⁸⁵ war davon abhängig, dass gewisse Bindungen gekappt und neue bestätigt wurden: beispielsweise Ansprüche von Ehefrauen auszuradieren oder die Namen von Firmeninhabern zu fixieren. Die Kulturtechnik des Handelsregisters war ein machtvoll Instrument zu Einrahmung und Entflechtung sozialer Beziehungen.

Registrierung im Handelsregister produzierte einen Titel und damit die Subjektkategorie des Kaufmanns. Aber der formale Zirkelschluss, wonach jeder im Handelsregister Eingetragene ein Kaufmann sei, wobei es »gar nicht darauf ankommen« sollte, »ob er wirklich in's Handelsregister hinein gehört«, ließ sich nicht in jener schlichten Eleganz umsetzen, die Walther Munzinger im Entwurf zu einem Handelsgesetzbuch skizziert hatte. Eine allgemeine Berechtigung zur Registrierung für jedermann ließ das Problem ungelöst, wer denn zur Eintragung explizit verpflichtet war. Die Entwürfe zu einer Bundesverordnung, die den entsprechenden Artikel des Obligationenrechts konkretisierte, wonach für ein nach »kaufmännischer Art« geführtes Gewerbe die Eintragung verbindlich war, wurden unterschiedlich beurteilt.⁸⁶ Manche Stimmen brachten einen Begriff von Mobilität von Waren oder Wertpapieren als Kriterium für die Eintragung vor. Andere suchten eine inhaltliche Definition zu vermeiden. Schließlich wurde eine offene Formulierung gewählt und den kantonalen Registerführern aufgetragen, fallweise zu entscheiden. Das entsprechende Kreisschreiben des Bundesrats verdeutlicht das Dilemma:

84 Verhandlungen der ständeräthlichen Kommission betreffend den vom Bundesrathe am 23. Februar 1886 festgestellten Entwurf eines Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, in: *Schweizerisches Bundesblatt*, 38. Jg. Bd. III, Nr. 48, 20. November 1886, S. 618.

85 Munzinger, *Motive*, S. 15.

86 Vgl. BAR E22#1000/134#2308*, Az. 6.3.5 für die verschiedenen Positionen: Der erste Entwurf von Fick vom 10. Juli 1882; eindeutig gegen eine inhaltliche Bestimmung war das Gutachten der Gutachten der Genfer Handelskammer (undatiert). Vgl. weiter BAR E22#1000/134#2309*, Az. 6.3.5, Revidierte Verordnung vom 7. Dezember 1882 über Handelsregister und Handelsamtsblatt, für welche auf Geheiß einer parlamentarischen Kommission vom 15. Juli 1882 ein Entwurf von Paul Speiser die Vorlage bildete, der auf eine inhaltliche Definition verzichtete, wogegen wiederum der Handels- und Industrieverein Bedenken äußerte (ebd., Präsident des Vorortes Zürich des Handels- und Industrievereins, Cramer-Frey, an Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, 19. September 1882).

»Viele Anfragen in Betreff der Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister, hauptsächlich bei Detailhändlern aller Branchen, Viehhändlern, Gasthof- und Wirthshausbesitzern, Handwerkern etc., veranlassen uns zu der Bemerkung, daß allgemein zutreffende Vorschriften sich in dieser Hinsicht nicht aufstellen lassen. Selbst innerhalb einer einzigen Kategorie von Berufstreibenden können die Verhältnisse so verschieden sein, daß im einzelnen Falle unbedingte Pflicht zur Eintragung, im andern Falle keine solche zu konstatiren sein wird.« Die kantonalen Registerführer sollten ihre Entscheidung davon abhängig machen, ob

»1) der geschäftliche Verkehr eines Gewerbetreibenden zum großen Theil auf Kreditgeben und Kreditnehmen beruht und

2) die genaue Kenntniß der geschäftlichen Schuld- und Forderungsverhältnisse von einer zuverlässigen Buchführung abhängt.«⁸⁷

Die Figur des Kaufmanns wurde damit in Kontinuität zur früheren Praxis durch ihren Kredit gekennzeichnet. Dazu kam, was man Performativität durch Buchführung nennen kann: Diejenigen Händler, bei denen allein Bücher dasjenige Wissen hervorbrachten, das andere Geschäftspartner über sie haben wollten, waren eintragungspflichtig. Kreditpraktiken und ein epistemischer Aufwand zur Kreditwürdigkeit galten als Richtlinien der Registrierung. Einige Wirtschaftskreise, vor allem der Verein Schweizerischer Geschäftsreisenden, hielten aber diese Vorschriften für zu wenig eindeutig. Neben der Umsatzhöhe wurde der Wert des Warenlagers eines Kaufmanns als Kriterium diskutiert. Das Warenlager fungierte in dieser Vorstellung als ein Messinstrument. Denn ein Lager sei bei fehlender Buchführung leichter einzuschätzen als die Umsatzhöhe, fand ein Referent im Handels- und Industrieverein, der für eine Präzisierung der Vorschriften plädierte.⁸⁸ Dieser Spitzenverband der Wirtschaft gab schließlich die Empfehlung heraus, dass entweder ab 10.000 Franken Jahresumsatz oder einem Warenlager von 2000 Franken die Eintragung zwingend sei.⁸⁹ Staatliche Stellen, so der Referent,

⁸⁷ BAR E22#1000/134#2310*, Az. 6.3.5, Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend Eintragungen in's Handelsregister (vom 13. März 1883).

⁸⁸ Archiv für Zeitgeschichte ETH Zürich (nachfolgend: AfZ ETHZ), Vorort-Archiv, Protokoll der Ordentlichen Delegiertenversammlung des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, 30. April 1892; Protokoll der Ordentlichen Delegiertenversammlung des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, 29. April 1893

⁸⁹ Bei einer Abstimmung der 15 anwesenden Verbände gab es sechs Gegenstimmen zu dieser Empfehlung. Der Vertreter der waadtländischen Handelskammer meinte, ein Umsatz von 10.000 Franken sei als Schranke zu niedrig: Den entsprechenden Tagesumsatz von 30,- Franken würden auch Krämer und kleine Handwerker erreichen, die nicht ins Handelsregister gehörten.

würden die kleineren Gewerbetreibenden vor dem rigideren Konkursverfahren schützen wollen, das aus der Eintragung resultierte. Aber in Wirklichkeit habe die Auflage, Bücher zu führen, die an die Eintragung geknüpft war, eine begrüßenswerte disziplinierende Wirkung auf das Geschäftsverhalten und den Kredit. Wenn die Registrierung einen selbsttätigen Effekt bewirken sollte – wonach die Registrierung den Kaufmann ausmachte, unabhängig von dessen Geschäft –, so erwies sich auch diese operational und rekursiv gezogene, selbst-instituierende Grenze als porös. Nicht nur die Zirkularität ihrer Definition, auch die praktische Gestalt der Registrierung war limitiert. Das Handelsregister verzeichnete im ersten Jahr seines Bestehens nur 31.740 Eintragungen und auch ein Jahrzehnt später erst 42.719.⁹⁰ Darüber hinaus versprach die tatsächliche Notierungspraxis nicht unbedingt Transparenz. Eine Untersuchung in Zürich, dem kommerziellen Ballungsraum der Schweiz, ergab, dass dort das Firmenbuch mit über vierjähriger Verzögerung nachgeführt wurde.⁹¹ Der Handels- und Industrieverein beobachtete rund drei Jahre nach der Einführung des Registers, dass Kaufleute kaum Interesse an der Eintragung zeigten, weil sie sich von der Unterwerfung unter die Vorschriften keine erhöhte Kreditwürdigkeit versprachen.⁹²

Von der kulturtechnischen Bereitstellung des Handelsregisters führte kein selbstlaufender Prozess zu dessen Nutzung. Die Setzung determinierte nicht den Gebrauch. Im Gegensatz zu einer solchen Beobachtung stellen medienwissenschaftliche Positionen stark auf offizielle Skripte ab. Sie beziehen daraus einen Teil ihrer analytischen Trennschärfe. Der Medienwissenschaftlerin Cornelia Vismann etwa genügte das Bestehen von Handlungsanweisungen als Beleg für die Bedeutung von Kulturtechniken: In Manuals, Instruktionen oder Verordnungen kommen jeweils die ›Regeln der Kunst‹ zum Ausdruck, die von selbst bereits auf eine »bestimmte Praxis« verweisen.⁹³

Um zu erfassen, wie materielle Arrangements durch ihre mediale Formierung Wissenspraktiken hervorbringen, lohnt ein Blick auf deren Regeln.

AfZ ETHZ, Vorort-Archiv, Protokoll der Ordentlichen Delegiertenversammlung des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, 29. April 1893, S. 10 f.

⁹⁰ Eine zeitgenössische Schätzung sprach demgegenüber von rund 800.000 rechtlich handlungsfähigen Männern in der Schweiz. Ritzmann-Blickenstorfer, »Historische Statistik«, S. 906; Alfred Brüstlein, *Die Grundzüge des Entwurfes eines eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetzes. Eine Streitschrift als Entgegnung auf die Broschüre des Herrn Nationalrath J. H. Bachmann*, Basel 1888, S. 23.

⁹¹ Staatsarchiv Zürich, O 38.c1, Handelsregister, Direktionssekretär an Direktion des Inneren des Kantons Zürich, 7. Mai 1890.

⁹² BAR E22#1000/134#2611*, Az. 6.7.4, Bundesgesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs, Bericht des Vorortes Zürich des Schweiz. Handels- und Industrievereins, Zürich 1886, S. 7.

⁹³ Vismann, »Kulturtechniken«, S. 176.

Aber es zeigt sich auch, dass medienwissenschaftliche Forschungen dazu tendieren, die gesellschaftliche Bedeutung offizieller Skripte zu überschätzen. Das hier verfolgte Vorhaben zielt darüber hinaus aber noch auf etwas anderes. Es sucht die materiellen Arrangements auf soziale Konflikte zu beziehen, um Kulturtechnik in Schuldenbeziehungen nachzuvollziehen, und nicht, Schuldenbeziehungen als Kulturtechnik aufzufassen.⁹⁴ Hier interessieren Widersprüche in einer historischen Situation, nicht nur die formale, immanente Eigenlogik einer Kulturtechnik.⁹⁵ In einer solchen Perspektive griffen Konflikte und kulturtechnische Instituierung ineinander. Der nächste Abschnitt behandelt solche weiteren gesellschaftlichen Streitfragen, indem die konservative Opposition gegen das Bundesgesetz behandelt wird.

Konservative Opposition und »Ehrenfolgen«

Konservative Kräfte ergriffen das Referendum gegen das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Die Konservativen – eine sehr heterogene soziale Gruppe – verfügten über eine Basis in den zentralschweizerischen, katholischen Agrarkantonen, die in dem Sonderbundskrieg von 1847 unterlegen waren, aber auch in ländlich-protestantischen Gegenden wie der Berner Landschaft oder in dem katholischen Kanton Fribourg. Die Konservativen ergriffen das Referendum im Rahmen einer Strategie gegen bundesstaatliche Vereinheitlichungen, die von ihren liberalen Gegnern als »Obstruktionspolitik« gebrandmarkt wurde.⁹⁶ Sie verfolgten diese Strategie seit der verfassungsmäßigen Einführung des Referendums auf Bundesebene im Jahr 1874 bis zu ihrer Integration in den Bundesrat 1891.⁹⁷

Das Schuldenwesen betraf derart alltägliche, häufige und weitverbreitete Rechtshandlungen, dass deren Vereinheitlichung den Konservativen ein Feld zur politischen Mobilisierung eröffnete. In dieser Auseinandersetzung standen die Vorstellungen über die legitimen Regeln ökonomischen Aus-

94 Diese Überlegung verdanke ich Ute Tellmann. Dies., »Sozialtheorie der Schulden – über ein sozialtheoretisches Desiderat«, unpublizierter Vortrag Universität Luzern, 3. Dezember 2013.

95 Weiterführend zum Gegensatz zwischen einer Perspektive auf technische, einem zeitlichen Index entthobene *set-ups* und einer Perspektive auf umständehalber entstandene Ermöglichtungen solcher *set-ups* Knut Ebeling, »Das technische Apriori«, in: *Archiv für Mediengeschichte* 6 (2006), S. 11–22. Vgl. für ein ähnliches Argument wie das hier vertretene Goswami, *Producing India*, S. 78f., der auch die hier verwendete Formulierung verpflichtet ist.

96 So etwa *Neue Zürcher Zeitung* Nr. 93, 3. April 1889, 1. Blatt, S. 1, Überschrift: »Obstruktion und Revision«.

97 Urs Altermatt, *Katholizismus und Moderne. Zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte der Schweizer Katholiken im 19. und 20. Jahrhundert*, Zürich 1989.

tauschs zur Disposition. Die Konservativen brachten die rhetorische Figur eines moralisch sanktionierten Wirtschaftens vor. Im Folgenden geht es um die Gestalt dieser Figur und ihren vieldeutigen Einsatz. Die konservative Rhetorik war adaptionsfähig und in der Lage, die Argumente der Befürworter umzudrehen. Diese Möglichkeit stand durch den Streitgegenstand selbst offen. Denn was die Auseinandersetzung um das Schuldenwesen vor allem zeigte, war, dass die entsprechenden Vollstreckungsverfahren nicht eindeutig konnotiert waren: Im Namen ländlicher Verhältnisse konnte man für das Konkursystem wie auch für eine Pfandvollstreckung argumentieren. In Luzern beispielsweise war die Zwangsvollstreckung auf dem Weg des Konkurses abgewickelt worden. Die einflussreiche, im Kulturkampf gegründete Zeitung *Das Vaterland* mobilisierte deshalb gegen das neue Verfahren.⁹⁸ Nebst dem *Vaterland* schrieb die protestantisch-konservative *Berner Volkszeitung*, das Blatt der »Bernischen Volkspartei«, die vom prominenten Berner Großrat Ulrich Dürrenmatt geführt wurde, gegen das Bundesgesetz an.⁹⁹ Während die bundesstaatlichen Rechtsreformer die Überschaubarkeit ländlicher Verhältnisse herausgestellt hatten, betonten die Konservativen die Verflechtung, Komplexität und Intransparenz im ländlichen Wirtschaften. Die Konservativen zeichneten eine Sphäre ländlicher Austauschbeziehungen als gefährdet. Sie erhoben Einspruch gegen die Art der Grenzziehung zwischen Verpfändung und Konkurs, welche die Bundesjuristen vorgeschlagen hatten.

Die konservative Presse vertrat die Ansicht, dass die Aufteilung in Pfändung und Konkurs, wie sie im Bundesgesetz vorgesehen war, nicht den realen Verhältnissen entsprechen würde. Auf dem Land würden miteinander überlappende Zeitmodalitäten herrschen. Geschäftsleute seien in stetem Kontakt mit Landwirten, weshalb sie sich den monetären Rhythmen der Landwirtschaft anpassen müssten: »In den ackerbautreibenden Gegenden haben die Gewerbeleute Geld, wie der Bauer es hat, der ihnen ihre Waaren abkauft; in andern Zeiten ist Ebbe in ihren Kassen, besonders zur Sommerszeit.«¹⁰⁰ Fatalerweise würde das neue Gesetz die ländlichen Kaufleute demselben Ver-

98 Vgl. Altermatt, *Katholizismus*, S. 144; Erich Gruner, *Die Parteien in der Schweiz*, 2., neu bearb. u. erw. Aufl., Bern 1977, S. 108.

99 Theres Maurer, *Ulrich Dürrenmatt, 1849–1908: Ein schweizerischer Oppositionspolitiker*, Bern 1975, S. 176–186.

100 *Vaterland* Nr. 256, 6. November 1889, S. 1. Zitiert wurde an dieser Stelle eine ältere Rede des Bundesrats Louis Ruchonnet, um das bundesstaatliche Gesetzesprojekt als in sich widersprüchlich darzustellen. In seiner Zeit als Waadtländer Parlamentarier, so das *Vaterland*, habe Ruchonnet das exakte Gegenteil dessen behauptet, für was er nun mit dem Bundesgesetz eintrete.

fahren unterwerfen, »wie in verkehrsreichen Gegenden«, wo Industrie und Handel überwogen. Die ländlichen Kleinhändler würden dadurch aufgerieben. Weiter seien ländliche Austauschbeziehungen keineswegs transparent, wie die Befürworter des Gesetzes behaupteten. Eine Broschüre mit dem programmatischen Titel *Trau! Schau! Wem?* befand, man lebe »nicht mehr in einer Zeit, wo man das Vermögen des Nachbarn genau kennt.«¹⁰¹ Nur die strikte Inventarisierung in Form eines Konkursprotokolls mache verborgene Vermögenswerte des Schuldners auffindbar, die »vielleicht in einer Bank, vielleicht auf fremden Namen, vielleicht in Aktien eines fremden Unternehmens« angelegt seien. Auch auf dem Land bewirkten weit verzweigte Finanzanlagen unüberschaubare Verhältnisse. Ganz im Gegensatz, so die konservative Argumentation, schaffe die im Bundesgesetz vorgesehene Verpfändung an einem empfindlichen Ort eine verheerende Öffentlichkeit. Statt dass wie im bisher bestehenden Konkursverfahren die Mahnformulare brieflich zugestellt würden, käme bei der Pfändung der Gerichtswibel persönlich und weithin sichtbar beim Schuldner vorbei. Dies ruiniere die letzte Kreditwürdigkeit eines Schuldners. Die Auftritte des Beamten verschaffe Gerüchten im Dorf Auftrieb. Auch wenn der Schuldner es noch rechtzeitig hinbekomme, die Forderung zu begleichen, bleibe ein Makel an ihm haften. Von Schulden bedrängte Landwirte würden deshalb bei »Wucherern« Zuflucht suchen, die im Verborgenen wirkten.¹⁰²

»Bei Beweglichkeitspfändungen kommt der Weibel, eine im Dorf bekannte Persönlichkeit, von der man weiß, daß sie Denjenigen, die sie in ihrem Besuche beehrt, nicht angenehm kommt, in Haus und Stall. Das wird bei den Dorfnachbarn bekannt; bald genug heißt es: der und der ist am ›übermachen‹, er wird wenigstens schon ›geweibelt‹.«¹⁰³

Mit dem als »Pfandvogt« oder »Schuldenvogt« titulierten Betreibungsbeamten hielt in der konservativen Rhetorik eine Autorität Einzug, welche die Sozialordnung im Dorf gefährdete.¹⁰⁴ Im Kanton Bern wurde das Betreibungswesen durch Geschäftsagenten und ohne eigens bestellte Beamte abgewickelt, weshalb die *Berner Volkszeitung* mit dem Bundesgesetz das Schreckbild einer kostspieligen »Armee von eidgenössischen Betreibungs-

101 Hier und im Folgenden: *Trau! Schau! Wem? Ein freies Wort an das Schweizervolk über das neue Schulden-Betreibungsgesetz*, Bern 1889, S. 25.

102 *Vaterland* Nr. 257, 7. November 1889, S. 1.

103 *Berner Volkszeitung* Nr. 88, 2. November 1889, Beilage. Ganz ähnlich *Vaterland* Nr. 264, 15. November 1889, S. 1.

104 *Vaterland* Nr. 264, 15. November 1889, S. 1; *Berner Volkszeitung* Nr. 43, 29. Mai 1889, S. 1.

beamten« assoziierte.¹⁰⁵ Die Argumente der konservativen Gegner des Gesetzes behaupteten eine regionale ökonomische Logik und betonten das weitem geteilte Ideal wirtschaftlicher Selbständigkeit. Die bundesstaatliche Verfahrensweise würde die dörfliche Selbstregulation untergraben.

Eine antisemitische Feindbildkonstruktion war grundlegend für die Behauptung eines moralisch sanktionierten Wirtschaftens. Antisemitismus machte einen Grundpfeiler konservativer Kritik aus. Ab den 1880er Jahren gewannen in der Schweiz neue Semantiken des politischen Antisemitismus über konservative Kreise hinaus im Bürgertum an Boden. In der erfolgreichen Kampagne für das Schächtverbot 1893 wurde der Ritualmordtopos mit der Persona des als »Güterschlächter« bezeichneten »jüdischen Wucherers« verknüpft.¹⁰⁶ In der Diktion der Konservativen spielte das neue Gesetz zur Zwangsvollstreckung den Wucherern, »Juden und Spekulanten« in die Hände: Bedrängte Schuldner würden in der an Bargeld knappen Sommerzeit die Wucherer aufsuchen, um eine Zwangsvollstreckung abzuwenden.¹⁰⁷ Wenn der Kaufpreis in einer Zwangsversteigerung, wie im Bundesgesetz vorgesehen, sofort in Bargeld beglichen werden müsse, dann könne »der Kapitalist, der Jude« zuschlagen, während Landwirte das Nachsehen hätten.¹⁰⁸ Die Zeitungen bedienten das Stereotyp des »jüdischen Wucherers« und »Güterschlächters«.¹⁰⁹ Darüber hinaus zeichneten sie in einer antiplutokratischen Rhetorik das Gesetz als ein »Werk der Großindustrie und des Großhandels«, das hauptsächlich »den Kapitalisten und Spekulanten Vortheil« verschaffe.¹¹⁰ Damit war neben der Figur des ländlichen Wucherers auch indirekt die Figur der »jüdischen Hochfinanz« in Anschlag gebracht,

105 *Berner Volkszeitung* Nr. 54, 6. Juli 1889, S. 1.

106 Jakob Tanner, »Diskurse der Diskriminierung: Antisemitismus, Sozialdarwinismus und Rassismus in den schweizerischen Bildungseliten«, in: Michael Graetz, Aram Mattioli (Hg.), *Krisenwahrnehmungen im Fin de Siècle. Jüdische und katholische Bildungseliten in Deutschland und der Schweiz*, Zürich 1997, S. 323–340; Aram Mattioli (Hg.), *Antisemitismus in der Schweiz 1848–1960. Mit einem Vorwort von Alfred A. Häsler*, Zürich 1998.

107 *Traul Schau! Wem?*, S. 24; *Vaterland* Nr. 257, 7. November 1889, S. 1. Zum Antisemitismus der Berner Volkspartei vgl. Theres Maurer, »Die »Berner Volkszeitung« von Ulrich Dürrenmatt«, in: Mattioli (Hg.), *Antisemitismus*, S. 241–264.

108 *Vaterland* Nr. 259, 8. November 1889, S. 1.

109 *Berner Volkszeitung* Nr. 45, 5. Juni 1889, S. 1; *Berner Volkszeitung*, Nr. 59, 24. Juli 1889, S. 1; *Berner Volkszeitung* Nr. 65, 14. August 1889; *Vaterland* Nr. 261, 12. November 1889, S. 1; *Vaterland* Nr. 260, 10. November 1889, S. 2; *Vaterland* Nr. 265, 16. November 1889, S. 1.

110 *Vaterland* Nr. 261, 12. November 1889, S. 1. Ähnlich: *Berner Volkszeitung* Nr. 55, 10. Juli 1889, S. 1 f. Zur antiplutokratischen Rhetorik in den Krisendiskursen der 1880er Jahre vgl. Widmer, »Schweiz«, S. 129–142; *Vaterland* Nr. 239, 16. Oktober 1889, S. 1; *Vaterland* Nr. 256, 6. November 1889, S. 1.

wenngleich weniger akzentuiert.¹¹¹ Die antisemitische Aufladung berührte eine Frage der Durchschaubarkeit ökonomischer Austauschbeziehungen. Das Konstrukt des Wucherers kann, anknüpfend an Max Horkheimer, Theodor Adorno und Leo Löwenthal, als eine Figur doppelt verzerrter Modernität betrachtet werden. Doppelt verzerrt, weil zum einen dem ›jüdischen Wucherer‹ »die Verantwortlichkeit der Zirkulationssphäre für die Ausbeutung« zugeschrieben wurde.¹¹² Der Wucherer personifizierte damit undurchschaubare Prozesse und Zwänge im Kapitalismus. Verzerrte Modernität aber auch, weil in einem anderen Sinn der ›jüdische Wucherer‹ entschieden unmodern gezeichnet wurde. Als Figur übertrug er anonyme Marktbeziehungen wieder zurück in persönliche Abhängigkeitsverhältnisse, die man zugleich als überwunden ansah.¹¹³

Zusammenfassend formuliert zeichneten die Konservativen das Bundesgesetz als Ausdruck einer Verkehrung. Während kleine Gläubiger zu Schaden kämen, blieben gewiefte Schuldner unbehelligt, während arme Schuldner ausgepfändet würden, gereichte es »Juden und Spekulanten« zum Vorteil. Der Konflikt um die Ordnung des Schuldenwesens, den die Konservativen mit intransigentem Antisemitismus vom Zaun brachen, wurde über die Frage der Verstehbarkeit ökonomischen Austauschs ausgehandelt. Die strittige Legitimität von Schuldenvollstreckung war an eine Kontroverse über Intelligibilität geknüpft. Dabei betonten die Konservativen intransparente ländliche Verhältnisse, sie entwarfen gerade nicht eine »knowable community« (Raymond Williams) überschaubarer Nahbeziehungen.¹¹⁴ In diesem Sinn beschrieben sie die ländliche Ökonomie in einer komplexeren Weise als die bundesstaatlichen Rechtsreformer. Die Konservativen behaupteten, dass das Bundesgesetz keine valable Grenze für ein legitimes Schuldenwesen ziehen würde. Abschließend soll dies an einer besonders deutlichen Streitfrage, den »Ehrenfolgen«, gezeigt werden.

»Ehrenfolgen« wurden die persönlichen Konsequenzen für die staatsbürgerlichen Rechte eines männlichen insolventen Schuldners genannt. Die

111 Olaf Blaschke, »Antikapitalismus und Antisemitismus: Die Wirtschaftsmentalität der Katholiken im Wilhelminischen Deutschland«, in: Johannes Heil (Hg.), *Shylock? Zinsverbot und Geldverleih in jüdischer und christlicher Tradition*, München 1997, S. 114–146, zu Wucher S. 128–130. Zum Finanzkapital vgl. auch Mark Loeffler, »Das ›Finanzkapital‹ – Diskurse in Deutschland und England zur Jahrhundertwende«, in: Nicolas Berg (Hg.), *Kapitalismusedebatten um 1900: Über antisemitisierende Semantiken des Jüdischen*, Leipzig 2011, S. 115–140.

112 Max Horkheimer, Theodor W. Adorno, *Dialektik der Aufklärung: Philosophische Fragmente*, Frankfurt a. M. 1969 [1944], S. 183.

113 Horkheimer/Adorno, *Dialektik*, S. 191.

114 Raymond Williams, *The Country and the City*, New York 1975, Kap. 16.

Ehrenfolgen wurden im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs nicht angeglichen, sie blieben kantonale unterschiedlich gestaltet. Vielerorts wurde eine Ausweitung, nicht eine Eindämmung der Sanktionen gegen einen insolventen Schuldner bewirkt.¹¹⁵ Im Kanton Bern, wo die konservative Berner Volkspartei für eine restriktive Regelung agitierte, fand ein entsprechendes Gesetz erst im vierten Anlauf eine Mehrheit.¹¹⁶ Schließlich verfügte das bernische Ehrenfolgengesetz von 1898, dass Konkursiten sechs Jahre, ergebnislos Ausgefändeten drei Jahre lang die bürgerlichen Rechte aberkannt würden. Die Einstellung der bürgerlichen Rechte wurde im Amtsblatt publiziert und sie wurde allein durch einen Richterbeschluss aufgehoben, sofern der Betreffende seine Unschuld am wirtschaftlichen Scheitern mit einem gemeinderätlichen Gutachten nachweisen konnte.¹¹⁷

Das Bundesgesetz mit seiner Zweiteilung in Konkurs und Auspfändung schuf neue Ungleichheiten. Waren zuvor Sanktionen nur gegen Konkursiten verhängt worden, sollten nun die Ehrenfolgen auch für die insolventen ausgepfändeten Schuldner gelten. Schlagartig erweiterte sich die Kategorie jener, die staatsbürgerliche Rechte verlustig gehen konnten. Ein Gutachten der Berner Betreibungsbeamten wandte ein, dass die geplante Ausweitung der Ehrenfolgen auf die Ausgefändeten eine Verschärfung gegenüber der früheren lokalen Praxis bedeute.¹¹⁸ Mehr noch, auch gegenüber den im Handelsregister eingetragenen Schuldner seien die ausgepfändeten Schuldner schlechter gestellt, weil die im Handelsregister eingetragenen eine zusätzliche Frist bekommen würden und der Gläubiger ausdrücklich den Konkurs verlangen müsse. Die Berner Konservativen sahen hingegen in jeder Ausge-

115 [Carl] Schröter, *Die öffentlich rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses in der Schweiz*, Bern 1902; für einen Überblick der kantonale unterschiedlichen Regelungen in den 1890er Jahren vgl. Staatsarchiv des Kantons Bern (nachfolgend: STABE), BB 3.1.540 Ehrenfolgengesetz, Beilagen zum Entwurf eines Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung (o. D., ca. 1897).

116 Ein Überblick bei Maurer, *Dürrenmatt*, S. 186–196. Vgl. u. a. *Berner Volkszeitung* Nr. 28, 8. April 1893, S. 1; *Berner Volkszeitung* Nr. 30, 15. April 1893, S. 1; *Berner Volkszeitung* Nr. 36, 5. Mai 1894, S. 1, *Berner Volkszeitung* Nr. 37, 9. Mai 1894, S. 1; *Berner Volkszeitung* Nr. 15, 19. Februar 1896, S. 1; *Berner Volkszeitung* Nr. 17, 26. Februar 1896, S. 1; *Berner Volkszeitung* Nr. 19, 4. März 1896, S. 1; Nr. 32, 20. April 1898, S. 1; *Berner Volkszeitung* Nr. 33, 23. April 1898, S. 1; *Berner Volkszeitung* Nr. 34, 27. April 1898, S. 1; *Berner Volkszeitung* Nr. 35, 30. April 1898; *Berner Volkszeitung* Nr. 36, 4. Mai 1898.

117 Maurer, *Dürrenmatt*, S. 186–196.

118 Im alten bernischen System hatte den Konkurs mit den »Ehrenfolgen« ein Gläubiger nach einer Anzahl Fristen ausdrücklich verlangen und die Konkurskosten vorschießen müssen. Nun sollte automatisch, sobald ein Beamter nach einer Frist von 25 Tagen die Vermögenslosigkeit feststellte, die Entehrung verhängt werden. Vgl. STABE BB 3.1.540 Ehrenfolgengesetz, Berner Betreibungsbeamte an Grossen Rat, Dezember 1892.

staltung der Ehrenfolgen, die sie für zu freundlich gegenüber den Schuldnern erachteten, eine »Aufmunterung zur Liederlichkeit« und ein »ganz sozialistisches Gesetz«. ¹¹⁹ Wiederum ganz im Gegenteil dazu ließ eine »Petition der schweizerischen Falliten« verlauten, im Kanton Bern herrsche mit der Publikation insolventer Schuldner im Amtsblatt – das, so strich die Broschüre heraus, an rund 2400 Wirte abgegeben würde – ein »Denunziationssystem«. ¹²⁰ Ein sich »Volksfreund« nennender Autor schrieb, die ins Handelsregister eingetragenen Firmen vermöchten im Zug eines Konkursverfahrens einen Nachlassvertrag mit ihren Gläubigern aushandeln und bei makelloser Ehre bleiben, während den Ausgepfändeten diese Möglichkeit verwehrt sei. Zudem könne ein »Kapitalist« sich gegenüber einem »Handwerksmeister« oder Arbeiter lange Zahlungsfristen herausnehmen, an denen letztere zu Grunde gingen. ¹²¹ Ein Arbeiter- und Handwerkerverein ersuchte den Großen Rat von Bern, Männern, die »unverschuldeter Weise in ökonomische Bedrängnis« geraten seien, die Ehrenfähigkeit nicht zu versagen. Die Petition schlug kein Kriterium vor, wie »die an ihrem finanziellen Fall unschuldigen Mitbürger« eruiert werden sollten. Doch orientierte sich der Verein an der Praxis und Gutachtertätigkeit der Gerichte und forderte, eine entsprechende Untersuchung sei von Amts wegen automatisch einzuleiten, und nicht nur auf Ansuchen des falliten Schuldners. Denn die insolventen Schuldner der »ärmern Volksklassen« würden sonst länger ehrlos bleiben, aus »Gesetzesunkenntnis« oder weil sie »die Mühe und die Kosten eines solchen Verfahrens« scheuen würden. ¹²²

Die hier bemühte Unschuldsemantik übersetzte den Begriff der Ehre und der Schuld in rechtliche Termini. Sie knüpfte damit an die in verschiedenen Kantonen bestehende Unterteilung in verschuldete und unverschuldete Konkurse an. Implizit wurde dabei die profunde Polysemie des Begriffs »Schuld« ausgespielt: Wer rechtlich unverschuldet in finanzielle Schulden geraten sei, den treffe moralisch keine Schuld. Und umgekehrt sei derjenige, der redlich sich bemüht hatte, moralisch ohne Schuld war und den trotzdem ein wirtschaftliches Unglück ereilte, auch rechtlich schuldlos. Diese Argumentationsfigur – die in der vorliegenden Studie wiederholt auftauchen wird –

119 *Berner Volkszeitung* Nr. 28, 8. April 1893, S. 1; *Berner Volkszeitung* Nr. 32, 22. April 1893.

120 *Die schweizerischen Falliten vor 1892 und nach 1892 an das Schweizervolk und seine Behörden. Ein Beitrag zur Lösung der Schweiz. »Fallitenfrage« von den Gesuchstellern in der Schweizerischen Republik*, o. O. im April 1893, Zit. S. 14.

121 *Das Ehrenfolgendesetz. Aufklärung für die Abstimmung vom 6. Mai 1894 und Aufruf zur Verwerfung. Von einem Volksfreund*, o. O. o. D.

122 STABE BB 3.1.540 Ehrenfolgendesetz, Petition des Grütlivereins an den Grossen Rat in Bern, 5. Februar 1894, Hervorh. i. Orig.

kannte je nach Kontext verschiedene Ausprägungen. Was hier aufschien, war die Idee eines normalisierten wirtschaftlichen Betragens.

Die Auseinandersetzung um die Ehrenfolgen demonstriert das Ringen um die Grenze, wie wirtschaftliches Handeln auf gesellschaftlichen Status verwiesen sei. Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs homogenisierte die Verfahren, aber es schuf dabei neue Konfusion. Es herrschte Unklarheit, welche Folgen die Vollstreckung für die Schuldnersubjekte haben sollte. Der Bundesjurist Alfred Brüstlein plädierte dafür, die Ehrenfolgen auf jenes notwendige Maß einzuschränken, »um den kreditunwürdigen Personen den Kredit möglichst abzuschneiden« und damit die Reputationsstrafe auf eine ökonomische Sphäre zu begrenzen.¹²³ Aber gerade diese Ablösung der Kategorie der Person von der Kategorie ihrer Güter weigerten sich die Konservativen vorzunehmen. Sie vertraten eine andere Vorstellung, wie der Zugriff und die Wirkung auf den Schuldner aussehen sollten. So erwiesen sich in der Frage der Ehrenfolgen die ökonomischen Effekte der Zwangsvollstreckung als nicht ablösbar von den moralischen Debatten, die die Gestaltung der rechtlichen Verfahren begleiteten.¹²⁴

Das Objekt der Wirtschaft

Die moralische Kontroverse um die Ehrenfolgen von Insolvenz war ein zugespitzter Ausdruck der Debatte um die Konturen des Schuldenwesens. Diese Auseinandersetzung betraf wesentlich die Frage nach Wissen und Kontrolle im ökonomischen Tausch. Dass Tausch zum virulenten Brennpunkt im Nachdenken über ökonomische Zusammenhänge avancierte, zeigte sich auch in weiteren Feldern gesellschaftlicher Selbstbeschreibung. Die Große Depression, die auf den Gründerkrach von 1873 gefolgt war, bildete den Hintergrund, vor dem in den 1880er Jahren die Bedingungen wirtschaftlichen Austauschs verschärfte Aufmerksamkeit erhielten.¹²⁵ Im Sinn eines Ausblicks möchte ich kurz einige Punkte nennen. Die Wirtschaftswissenschaften erklärten in den letzten Dekaden des Jahrhunderts den Tausch zu ihrem

123 Hier und im Folgenden: BAR E22#1000/134#2645*, Az. 6.7.4, Eingaben zur Revision des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, [Alfred Brüstlein]: Vorläufige Vorschläge für eine Revision des Betreibungsgesetzes, 18. Juni 1893 (vorgetragen im bernischen Handels- und Industrieverein).

124 Allgemein dazu: Gustav Peebles, »The Anthropology of Credit and Debt«, in: *Annual Review of Anthropology* 39 (2010), S. 225–240, bes. S. 234.

125 Catherine Davies, »Papierschwindel und Börsenpanik: Der Gründerkrach von 1873 als Globalisierungsphänomen«, in: *Merkur* Nr. 12, 2012, S. 1178–1185.

Kernproblem. Mit der Grenznutzenschule wandte sich die politische Ökonomie von den Arbeitswerttheorien ab und reformulierte ihre Prämissen als eine Theorie des formalisierten subjektiven Tauschs.¹²⁶ Weiter wurden im Habsburgerreich, in Deutschland und in verschiedenen Schweizer Kantonen um 1880 die wenige Jahrzehnte zuvor abgeschafften Wuchergesetze auf neuer Grundlage wieder eingeführt.¹²⁷ Dabei ging ein formierter politischer Antisemitismus eine folgenschwere Allianz mit sozialwissenschaftlicher Expertise ein.¹²⁸ Zudem organisierten sich Kleinhändler angesichts einer urbanisierten Alltagswirtschaft in den 1880er Jahren, um verstärkten Gläubigerschutz durchzusetzen. Das bereits bestehende Informationsbureau schweizerischer Geschäftsreisender sowie die Berner Kreditauskunftei *Confidentia* erhielten 1888 Zuwachs durch eine schweizerische Filiale des deutschen Vereins »Creditreform«.¹²⁹ Sie erstellten »schwarze Listen« notorischer Schuldner, vertraten ihre Mitglieder in Konkursverhandlungen und forderten die amtliche Veröffentlichung ausgepändeter Schuldner.¹³⁰

126 So seit den 1870er Jahren mit den Arbeiten von William Stanley Jevons in Großbritannien, Carl Menger in Österreich und Léon Walras in der Schweiz und Frankreich. Vgl. Philip Mirowski, *More Heat than Light. Economics as Social Physics, Physics as Nature's Economics*, Cambridge 1989, Kap. 5.

127 J. L. Weibel, *Die rechtliche Behandlung des Wuchers*, in: *Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins 1884*, 1. Heft, Basel 1884, S. 53–87, hier S. 72.

128 *Der Wucher auf dem Lande: Berichte und Gutachten veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik*, Leipzig 1887; Lorenz von Stein, *Der Wucher und sein Recht: ein Beitrag zum wirtschaftlichen und rechtlichen Leben unserer Zeit*, Wien 1880; Ernst Brenner, »Der Wucher und seine Bekämpfung«, in: *Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit* 20 (1881), S. 197–213.

129 Der Verein Creditreform war 1879 in Mainz als Verein »zum Schutze gegen schädliches Creditgeben« gegründet worden. Hartmut Berghoff, »Markterschließung und Risikomanagement: Die Rolle der Kreditauskunfteien und Rating-Agenturen im Industrialisierungs- und Globalisierungsprozess des 19. Jahrhunderts«, in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 92 (2005), S. 141–162, hier S. 158.

130 Verein Creditreform: *Statut der Schweizer Vereinigung gegen schädliches Creditgeben (Verein Creditreform – Union Suisse pour la sauvegarde des crédits). Nach den Beschlüssen des IV. Verbandstages zu Frankfurt a./M. am 27. und 28. Juni 1886, sowie der constituierenden Generalversammlung in Basel vom 2. Juli 1888*, Zürich 1888; *Ein schweizerischer Creditorenverband: ein Projekt, ausgearbeitet von Delegierten der Vereine »Creditreform«, »Schweiz. Manufakturisten-Verband« und »Verein schweiz. Geschäftsreisender«*, Zürich 1897. Anscheinend gab der Verein *Confidentia* seit 1878 eine Zeitschrift heraus. Der früheste Jahrgang, der heute noch überliefert ist, datiert von 1904. Im Oktober 1880 hatte *Confidentia* der Berner Geschäftsmann Adolf Gugger übernommen. Sicher 1904, wahrscheinlich auch schon früher, hatte die Firma drei Pfeiler: Kreditauskunftei, Inkassobüro und ein vierzehntäglich erscheinendes Informationsblatt, dessen Auflage 1904 zwischen 10.000 und 6000 schwankte. Vgl. *Confidentia: Schweizer Handels-Auskunftsblatt. Allgemeines schweizerisches Sammelblatt für amtliche und ausseramtliche Bekanntmachungen*, hg. v. Bureau *Confidentia*, Jg. 26 (1904). Auch der schweizerische Handels- und Industrieverein diskutierte 1884

Und schließlich wurde in den Debatten über das Termingeschäft an Börsen der Platz des Finanzwesens in der Gesellschaft verhandelt.¹³¹ Die erhöhte Aufmerksamkeit für ökonomische Austauschverhältnisse ging mit einem Bewusstsein über ökonomische Differenzierung einher. Wirtschaft vollzog sich in dieser Vorstellung in mannigfaltigen, differenten Räumen, verlangte einheitliche und zugleich differenzierte Bahnen für den Austausch. Das »Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs« schrieb sich ein in diese Doppelbewegung von Homogenisierung und Fraktionierung.

Ich habe in diesem Kapitel argumentiert, dass das Bundesgesetz zur Zwangsvollstreckung eine Stabilisierung wirtschaftlicher Transaktionsverhältnisse bezweckte. Die dazu nötige Verfestigung ist erreicht worden, indem eine neue Kategorie wirtschaftlicher Subjekte, die Kaufleute, geschaffen wurde. Diese Scheidung vollzog sich durch Prozesse und Instanzen, die Wissen formatierten. Dies wirkte an der Herausbildung eines Artefakts, der modernen Wirtschaft. Diese war zugleich geformt durch gesellschaftliche Konflikte, in denen über die Legitimität wirtschaftlichen Austauschs gestritten wurde. So suchte dieses Kapitel rechtliche Wissenspraktiken und medientechnische Anordnungen auf soziale Konflikte zu beziehen. Wie der Einspruch der Konservativen gegen das Bundesgesetz zeigt, stand in der Frage der Zwangsvollstreckung die Ordnung des Schuldenwesens auf dem Spiel. Die Konservativen fochten die Grenzziehung an, die das Bundesgesetz vornahm. Die Demarkation zweier Verfahren, die in diesem Gesetz vorgesehen war, bedeutete für die Konservativen keine Aufteilung, die das Wirtschaftsleben intelligibel machte. Der Streit um das »korrekte« Wirtschaften war im Kern ein Konflikt über die Kenntlichkeit von Ökonomie. In diesem Sinn machten die Formatierung von Wissen und soziale Konflikte weniger verschiedene Felder aus, die je mediengeschichtlich oder sozialgeschichtlich zu untersuchen sind, sondern waren vielmehr auf jeder Ebene ihres Erscheinens verwoben. Offensichtlich war das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs eine Klammer, die Spannungen zwischen verschiedenen Domänen und Temporalitäten einfasste.

solche Kreditschutz-Verbände, ohne als Interessenvertreter der Großindustrie in dieser Frage, die den Kleinhandel betraf, selbst aktiv zu werden. AfZ ETHZ, Vorort-Archiv 1.4.2.2.1., Protokoll der 5. Sitzung der Schweizerischen Handelskammer, 30. Oktober 1884.

131 Julia Laura Rischbieter, »Wer nicht wagt, der nicht gewinnt? Kaffee Großhändler als Spekulanten im Kaiserreich«, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte*, 2013, S. 71–94; Alexander Engel, »Buying Time: Futures Trading and Telegraphy in Nineteenth-Century Global Commodity Markets«, in: *Journal of Global History* 10 (2015) Nr. 2, S. 284–306; Jonathan Ira Levy, »Contemplating Delivery: Futures Trading and the Problem of Commodity Exchange in the United States«, in: *American Historical Review* 111 (2006), S. 307–335.

Wie sahen diese Spannungen in der Zeit *vor* dem Bundesgesetz aus? Welche Gestalt hatten diese, als die Regelungen stärker lokal und »auf dem Boden der Routine erwachsen« waren, um die Worte eines Bundesjuristen zu verwenden?¹³² Das nächste Kapitel handelt von rechtlichen Praktiken zwischen 1800 und 1870, als die Zwangsvollstreckung anders strukturiert war, als die Grenzziehung der modernen Wirtschaft es vorsah.

132 *Zur Volksabstimmung*, S. 6f.

2. Recht als lokales Wissen 1800–1870

Eine »Thatenmaxime« gäbe es, die allen Revolutionen vorbeugen würde, schrieb im Jahr 1800 Johannes Tobler, der Archidiakon des Großmünsters in Zürich: »Vergieb uns unsre Schulden, wie wir unsern Schuldnern vergeben.«¹ Eine »gutartige Hierarchie« nannte Tobler solche Akte der Vergebung, die er unter seinen Zeitgenossen immer weniger zu erkennen meinte. Man solle denen, »die uns Geld, Dienstleistungen, Frohnen, Zinse, Zehenden schuldig sind,« fand Tobler, »je nach Umständen; – Aber immer so, daß einiche Güte darunter waltet, – bald Wartensfrist bewilligen – bald die Schuld heruntersetzen, – bald sie gänzlich durchstreichen und schenken.« Der Theologe, der eine Bitte aus dem Vaterunser anklingen ließ, hatte ein Gespür für die geschäftsmäßige Unterseite paternalistischer Verpflichtung. Mit einer Stundung von Schulden hätte man »Herzen gewinnen, – gleichsam kaufen können – o gewiß nicht sehr theuer und doch von unsaglichem Werth.«²

Ein Schuldennachlass würde die Obrigkeit auch materiell billiger zu stehen kommen als die Gefahr revolutionärer Unruhe. Das Traktat warf die Frage von Schulden und Macht in sozialen Beziehungen auf: Der sozialen Bindung durch einen Schuldenerlass stand die revolutionäre Abrechnung gegenüber. Zudem schloss der Text die Regulierung des Schuldenwesens mit einer Krisendiagnose kurz. Tobler stellte seine Tatenmaxime in einer Zeit tatsächlichen revolutionären Umbruchs auf. In den Jahren zwischen französischer Revolution und napoleonischer Mediation wurden viele jener hierarchischen Bindungen, für die sich der Archidiakon aussprach, abrupt

1 Johann Tobler, *Gutartige Hierarchie. Armenbesorgung, und die schöne Friedensbitte*, Zürich 1800, S. 12. Kurze Passagen aus diesem Kapitel sind in »Rechtstrieb. Schulden, Personen und Verfahren im liberalen Kapitalismus (Schweiz, 19. Jahrhundert)«, in: Gabriele Jancke, Daniel Schläppi (Hg.), *Die Ökonomie sozialer Beziehungen*, Stuttgart 2015, S. 177–197 veröffentlicht worden. »Archidiakon« hieß eine der ursprünglich katholischen Priesterwürden, welche über die Reformation hinaus nach der Umorganisation des Chorherrenstifts in Zürich die Kirchengemeinde Großmünster ausmachten. Durch ein Gesetz von 1833 wurde das Priesterpersonal des Großmünsters auf einen Pfarrer und einen Diakon reduziert. Johannes Tobler (1732–1808) war 1777 zum Archidiakon ernannt worden; er veröffentlichte verschiedene Erbauungsschriften und Kommentare zum Zeitgeschehen. Vgl. Kaspar Wirz, *Etat des Zürcher Ministeriums von der Reformation bis zur Gegenwart: aus gedruckten und ungedruckten Quellen zusammengestellt und nach Kirchengemeinden geordnet*, Zürich 1890, S. 63 f., 73; für den Hinweis auf diese Quelle und die Zusendung einer Kopie danke ich Herrn W. Gysel, ehemaliger Pfarrer des Zürcher Großmünsters.

2 Tobler, *Gutartige Hierarchie*, S. 13.

gekappt.³ Volksbewegungen und Aufstände, französische Truppen und die Schweiz als Schauplatz eines europäischen Krieges transformierten jäh das Gefüge zwischen Obrigkeit und Volk.⁴ Doch über den Bruch der Helvetik hinaus, wie die schweizerische Verfassungsperiode 1798–1803 genannt wird, behielten die normativen Handlungshorizonte, die der Archidiakon ansprach, ihre Aktualität.⁵ Das Stunden, Nachlassen oder Umschichten von Schulden war eine gängige Praxis, die sich auch in Rechtsverhältnissen niederschlug.

Das Plädoyer für eine gutartige Hierarchie aus dem Jahr 1800 erscheint weit entfernt vom Tatsachengefüge einer modernen Ökonomie, das 89 Jahre später im Bundesgesetz für Schuldbetreibung und Konkurs umrissen war und dem die kategoriale Trennung zwischen Kaufleuten und Nicht-Kaufleuten seine Konturen verliehen hatte. Vor welchen normativen und praktischen Horizonten vollzogen sich die Verfahren der Zwangsvollstreckung, bevor sie vereinheitlicht wurden? Der Rechtstrieb stützte sich auf ein regelorientiertes Handeln, das mit nur wenig staatlicher Intervention auskam, weil es inkorporierte Normen und Praktiken kooptierte. Seine Austauschverhältnisse bestanden aus Schriftstücken, Wörtern, Fristen, Proklamationen, in einem Wort: aus Routinen, die in der Alltagswirtschaft des 19. Jahrhunderts verhaftet waren. Die folgende Episode wirft ein Schlaglicht auf diese weiteren Zusammenhänge.

August 1829: Acht Frauen aus Oberweningen, einer Zürcher Agrargemeinde, beschwerten sich bei der Kantonsbehörde.⁶ Ihnen würde der

3 Eine für die zinsenden Landwirte günstige Ablösung der Grundlasten, die 1798 in der helvetischen Republik projiziert wurde, blieb unrealisiert und wurde im Frühjahr 1800 aufgegeben. Das schließlich umgesetzte, nun nicht mehr schweizweite, sondern im Kanton Zürich vorgesehene Ablösungsgesetz von 1803 sah mit 25-facher Kapitalisierung für die Bauern vergleichsweise schlechtere Bedingungen vor; es wurde im so genannten »Bockenkrieg« 1804 mit Truppengewalt durchgesetzt. Rudolf Johann Böppli, *Die Zehntablösung in der Schweiz, speziell im Kanton Zürich*, Zürich 1914, S. 75 ff., 96 ff.

4 Rolf Graber, *Zeit des Teilens: Volksbewegungen und Volksunruhen auf der Zürcher Landschaft 1794–1804*, Zürich 2003.

5 Zur langsamen Ablösung der Feudallasten im Kanton Zürich vgl. Bruno Fritzsche, Max Lemmenmeier, »Die revolutionäre Umgestaltung von Wirtschaft, Gesellschaft und Staat 1780–1870«, in: Niklaus Flüeler u. a. (Hg.), *Geschichte des Kantons Zürich*, Bd. 3: 19. und 20. Jahrhundert, Zürich 1994, S. 20–157, bes. S. 30–33; Böppli, *Zehntablösung*.

6 Eine Sozialgeschichte der Landwirtschaft im Zürcher Unterland steht aus. Vgl. aber Karin Beereuter, *Sozio-politischer und sozio-ökonomischer Wandel einer agrarischen Gemeinde im Zürcher Unterland vom späten 18. Jahrhundert bis 1840* (Stadel), unpublizierte Lizentiatsarbeit Universität Zürich 1994; Lukas Meyer, *Wirtschaft und Gesellschaft einer agrarischen Gemeinde im Zürcher Unterland des 18. Jahrhunderts* (Schöfflisdorf), unpublizierte Lizentiatsarbeit Universität Zürich 1989; Thomas Meier, *Handwerk, Hauswerk, Heimarbeit: nicht-agrarische Tätigkeiten und Erwerbs-*

Zugang zum Gemeindeholz verwehrt, weil ihre Ehemänner Konkurs gemacht hätten. Die Frauen forderten, ebenso Brennholz aus dem Gemeindegut beziehen zu dürfen, wie die Angehörigen von »aufrechtstehenden Hausvätern«. ⁷ Der Gemeinderat gestand ihren Familien aber nur die Hälfte des Holzanteils zu. Die Frauen unterschrieben mit den Namen ihrer Geburtsfamilien und sie waren es auch, die an die Behörde gelangten, nicht ihre Männer, die durch das Falliment ihre eheliche Vormundschaft verwirkt hatten. ⁸ Dass die Frauen mit ihren Geburtsnamen unterschrieben, weist darauf hin, dass hier Elemente von Gütertrennung eintraten. Der Ehemann haftete im Kanton Zürich für das Vermögen der Ehefrau, über das er verfügte. Im Konkursfall löste sich die Gütergemeinschaft unter seiner Vorherrschaft wieder auf. ⁹ Dies ermöglichte das unvorhergesehene Auftauchen der Beschwerde von Frauen. ¹⁰ Die Oberwener Frauen richteten ihre Klage an die höchste Behörde im Kanton. ¹¹ Es sei, schrieben die Frauen, »die Haushaltungslast« auf sie gewälzt worden, weil ihre Männer »in Auffahlszustand gerathen« seien, in den Zustand des »Auffalls«, wie der Konkurs auch genannt wurde:

»Deswegen waren wir genöthigt, bey dem Fahl unserer Ehemänner (um unsere Haushaltungen, besonders unsere Kinder mit Gott und Ehren durchzubringen, um dadurch weder der Gemeinde noch öffentlichen Gütern überlästigt zu werden) gezwungen, entweder den Zug über die Liegenschaften welche die Ehemänner beseßen zu thun, oder aber wieder Haus und Heimen anzukaufen.«

formen in einem traditionellen Ackerbauggebiet des 18. Jahrhunderts (Zürcher Unterland), Zürich 1986; Graber, *Zeit des Teilens*, S. 86.

⁷ Staatsarchiv Zürich (nachfolgend: STAZH) K III 212.1–3, Oberamt Regensberg.

⁸ STAZH BVII 208.20 Oberwaisenamt Regensberg, Protokoll 1816–1826; STAZH BVII 208.21 Oberwaisenamt Regensberg, Protokoll Feb. 1826–Juli 1831 für einen Vergleich der Geburts- und Ehenamen.

⁹ Gottfried von Meiss, *Das Pfand-Recht und der Pfand- oder Betreibungs-Proceß in seinem ganzen Umfang: Nach den Gesetzen und der Uebung des Eidgen. Cantons Zürich / Ein civilrechtlicher Versuch*, Zürich 1821, S. 30.

¹⁰ Allgemein zum Spannungsverhältnis zwischen familialer Linie und ehelicher Allianz vgl. Margareth Lanzinger u. a. (Hg.): *Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich*, Wien 2010.

¹¹ Hier und im Folgenden: STAZH K III 212.1–3, Regula Meyer, Regula Markwalder, Barbara Kistler, Regula Schütz, Anna Merki, Anna Binder, Barbara Ganz, Kleofea Zöbeli an Kommission für administrative Streitigkeiten, 27. August 1829. Hinzu kamen als neunte Unterzeichnende des Briefs die Erben einer zuvor verstorbenen Anna Matthis.

Die Frauen bezeichneten sich als Gemeindebürgerinnen, die ihren Pflichten nachgekommen seien.¹² Den Konkurs ihrer Männer hätten sie aufgefangen, indem sie bei der Zwangsversteigerung die Immobilien mit ihren Mitteln übernommen und die Frauen betonten, dass sie dadurch eine Abhängigkeit ihrer Familien von der Armenfürsorge verhindert hätten. Doch bei der Zuweisung des Abholzes würde ihnen seit fünf Jahren der volle Anteil verwehrt und sie würden »nur als halbe Gemeindebürgerinnen behandelt.« Mit ihrem Schreiben hatten die Frauen die eigentliche Aufsichtsinstanz umgangen. Denn in der Regel bekamen Frauen durch das Falliment ihrer Ehemänner einen Vormund zugeteilt.¹³ Wenngleich die »Bevogtigung« verbindlich geregelt war, so wurde das System der Geschlechtsvormundschaft praktisch unterminiert durch die Situation des Falliments. Anders als die Ehemänner mussten die Vormunde Buch führen über die Haushaltung der »Bevogtigten«, und die Vormunde, die häufig kaum Lesen und Schreiben konnten, verrichteten diese Aufgabe nachlässig.¹⁴ Immer wieder fand die Aufsichtsbehörde das *paperwork* durch die Vormunde mangelhaft gehandhabt, etwa wenn sie den »Schirmlade« genannten Kasten inspizierten, in dem die Schuldbriefe und sonstigen Wertpapiere der Bevogtigten verstaut waren.¹⁵

Die Frauen schrieben in ihrer Beschwerde, Gemeindeholz zu sammeln sei elementar, denn fast niemand in der Gemeinde besitze Waldstücke. Bis 1800 sei das Gemeindeholz jeweils nach Bedarf verteilt worden, später hätten alle gleich viel erhalten. Aber seit die Gemeinde 1824 eine große Zahl Eichen geschlagen und verkauft hätte, sei die Ration der Fallitenfamilien auf die Hälfte reduziert worden.

Die Gemeindevorsteher reagierten scharf. »Empören« musste sie die Beschwerde besonders, wie sie an die Kantonsbehörde schrieben, weil die Gemeinde die erwähnten Eichen deshalb verkauft hätte, um die Gemein-

12 Zum korporativen Gemeindegensystem mit »Vollbürger[n]«, »Hintersassen« und »Beisassen«, das über das Ancien Régime hinaus wirksam war, vgl. Graber, *Zeit des Teilens*, S. 97f.

13 Ein Falliment war selbstverständlich nicht der einzige Anlass für eine Vormundschaft; vielfach stand der Tod des Ehemanns, in anderen Fällen »Verschwendung« für Männer und Frauen am Anfang einer Bevogtigung. Aber Fallimente waren ein häufiger Grund für Bevogtigungen. Im Stichjahr 1819, für das Quellen vorliegen, war bei 9 der 30 Vormundschaften im Unterwaisenamt Schöfflistorf/Oberweningen ein Falliment die Ursache. STAZH BVII 208.23 Bevogtigungs-Etat, Oberamt Regensburg.

14 STAZH BVII 208.20 Oberwaisenamt Regensburg, Protokoll für Regensburg 1816–1826, Jahresbericht 1. November 1821; Jahresbericht 23. September 1824; Jahresbericht 1822 (undatiert).

15 Zur Schirmladensivitation bspw. STAZH BVII 208.21 Protokoll Oberwaisenamt Regensburg Feb. 1826–Juli 1831, Jahresbericht 1825 [sic] vom 7. Januar 1828. Allgemein zur Schirmlade STAZH BVII 208.20 Oberwaisenamt Regensburg, Protokoll für Regensburg 1816–1826, konstituierende Sitzung des Oberwaisenamts 1816.

dekosten Konkurs gegangener Familien abzufedern.¹⁶ Zudem bestehe seit »undenklichen Zeiten« der Grundsatz, dass Fallitenfamilien nur das halbe Gemeindeholz erhalten würden, weil mit dem Konkurs der Ehemann auf seinen Holzanteil verzichten müsse. In ihrer Argumentation zog die Gemeindevorsteherchaft einen Kreis berechtigter Gemeindemitglieder, den sie gegen die Ansprüche der Frauen verteidigte. Es sei notwendig, eine »geringe Schranke« zu setzen, »welche im Genuss der bürgerlichen Gefälle den aufrechtstehenden Hausvater vom Failliten einzig noch trennt,« um zu verhindern, »dass der ärmere, schuldenbeladene Bürger mit Hohngelächter & sichtlicher Schadenfreude« seine Insolvenz erklärte.

Die Vorsteherchaft zeichnete in ihrer Antwort ein heikles Gefüge im Dorf. Die Fallitenfamilien hätten das Gemeindevermögen belastet, weil die Gemeinde gezwungen war, in der Zwangsversteigerung die Güter an sich zu ziehen, um sie dann günstig wieder an die Familien zurückzugeben. Tatsächlich verzeichnete die Gemeindeführung Mitte der 1820er Jahre Defizite und für 1824/25 ist notiert, dass die Gemeinde bei einer Anzahl Konkurse finanziell einspringen musste.¹⁷ Die Kantonsbehörde aber zeigte sich vom Schreiben der Gemeindevorsteherchaft nicht überzeugt. Sie verfügte, dass die Gemeinde eine Einigung mit den Fallitenfrauen finden und ihnen ausreichend Holz zugestehen müsste. Zuvor hatte die Kantonsbehörde eine Zwischeninstanz, das Oberamt, um eine Einschätzung angefragt und dieses hatte geantwortet: »Beyde Theile berufen sich auf alte Übungen, die sich aber im Laufe der Zeit bey der bedeutenden Volkszunahme und dem immer zunehmenden Holzabgang wesentlich verändert haben.«¹⁸ Der Holzanteil der Fallitenfamilien müsse ausreichend sein, weil sonst die Familien der Frauen illegal Holz schlagen und dabei den Wald schädigen würden. Bekanntlich machte das Anrecht auf Holz einen typischen gesellschaftlichen Brennpunkt in der Epoche des Pauperismus aus.¹⁹ Auch im Zürcher Unter-

16 Hier und im Folgenden: STAZH K III 212.1–3, Gemeindevorsteherchaft Oberweningen an die Kommission für administrative Streitigkeiten, 21. November 1829.

17 STAZH BVII 208.22 Oberamt Regensberg. Protokoll über sämtliche Gemeindeführungen Jan. 1817–Jan. 1834.

18 Hier und im Folgenden: STAZH BVII 208.17, Kopierbuch des Oberamts Regensberg, Nov. 1825–Juli 1831, Oberamt Regensberg; Kopie eines Schreibens an die Kommission für administrative Streitigkeiten, 18. Dezember 1829.

19 Konflikte um Allmenderechte für Holz haben die Sozialgeschichte seit je beschäftigt, vgl. aus der Flut von Literatur nur Jonathan Sperber, »Angenommene, vorgetäuschte und eigentliche Normenkonflikte bei der Waldbenutzung im 19. Jahrhundert«, in: *Historische Zeitschrift* 290 (2010), S. 681–702; Richard Hölzl, *Umkämpfte Wälder: Die Geschichte einer ökologischen Reform in Deutschland 1760–1860*, Frankfurt a. M. 2010; Josef Mooser, »Furcht bewahrt das Holz«. Holzdiebstahl und sozialer Konflikt in der ländlichen Gesellschaft 1800–1850 an westfälischen

land verschärfte sich in der zweiten Hälfte der 1820er Jahre die Agrarkrise.²⁰ Im Gegensatz zu anderen Zürcher Gemeinden bestanden in Oberweningen keine »Gerechtigkeiten«, wie die äußerst ungleichen Anteile an den Gemeindegütern genannt wurden, die die Haushalte über Einkaufgebühren erwerben mussten.²¹ Stattdessen hatten alle Gemeindeangehörigen gleichmäßigen Zugang zum Holz – und dieser Zugang war, wie wir gesehen haben, den Familien der Frauen auf die Hälfte reduziert worden. Zugleich hatte sich in den ersten drei Dekaden des 19. Jahrhunderts die obrigkeitliche Reglementierung des Gemeindeholzes verdichtet, worauf die betroffenen Gemeinden, welche die Zinslasten ihrer Zehntenablösungen aus Holzverkäufen deckten, empfindlich reagierten.²²

Allerdings interessiert im hier diskutierten Beispiel weniger der Holzschlag an sich, als sein Einsatz in einem Konflikt um Zugehörigkeit und Anspruchsberechtigung im Zusammenhang mit Schulden. Im Recht der Zwangsvollstreckung galten angeblich »alte Übungen«: Gewohnheiten, die außerhalb des Gesetzestexts standen.²³ Der Verlust von Bürgerrechten im Falliment zog praktische Sanktionen, aber auch ungeahnte Effekte nach sich: Der Sozialfigur des rechtlosen Falliten stand eine Fallitenfrau gegenüber, die in dieser Situation verstärkte rechtliche Sichtbarkeit erlangte.²⁴ Vertreterinnen der

Beispielen«, in: Heinz Reif (Hg.), *Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 1984, S. 43–99. Zum Holzfrevel im Kanton Zürich Fritzsche/Lemmenmeier, »Umgestaltung«, S. 26. Zur Allmendenteilung im 18. Jahrhundert vgl. Peter Rásonyi, *Promotoren und Prozesse institutionellen Wandels: Agrarreformen im Kanton Zürich im 18. Jahrhundert*, Berlin 2000.

20 Beereuter, *Wandel*, S. 97–99. Allgemein zur Agrarkrise in der östlichen Schweiz, die nach der Erholung von der Teuerung in der Hungerkrise von 1817 nun in den 1820er Jahren mit Liquiditätsschwierigkeiten durch fallende Produktpreise und steigende Bodenpreise geprägt war, Hans Brugger, *Die schweizerische Landwirtschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, Frauenfeld 1956, S. 127 ff., 230.

21 Rásonyi, *Promotoren*. Dass in Oberweningen keine so genannten »Gerechtigkeiten« bestanden, geht aus einer Äußerung der Gemeindevorsteherschaft hervor. STAZH K III 212.1–3, Gemeindevorsteherschaft Oberweningen an die Kommission für administrative Streitigkeiten, 21. November 1829.

22 Unter anderem traten 1807 und 1818 neue Forstordnungen in Kraft, 1822 folgte mit dem Oberforstamt eine neue Aufsichtsbehörde, welche die finanziellen Spielräume der Gemeinden einschränkte, mit Holzschlag die Gemeindekasse zu versorgen. Beereuter, *Wandel*, S. 67, 73, 90 f.

23 Zur rhetorischen Aktivierung »alter Rechte« vgl. Edward Palmer Thompson, »Custom, Law and Common Right«, in: Ders., *Customs in Common: Studies in Traditional Popular Culture*, New York 1991, S. 97–184.

24 Zu ähnlichen Schlüssen einer vergrößerten Handlungsfähigkeit von Fallitenfrauen kommt die Mikrostudie zu einem Solothurner Dorf: Albert Vogt, *Aedermannsdorf. Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur im 19. Jahrhundert*, Zürich 2003, S. 201 f., 694.

Frauengeschichte haben seit den 1970er Jahren nachgewiesen, wie Frauen in familienökonomischen Kontexten über viel Gewicht und Spielraum verfügten.²⁵ So gesehen, traten die Frauen von Oberweningen als das auf, was sie waren: aktive Wirtschaftssubjekte in der Alltagsökonomie. Im vorliegenden Zusammenhang geht es aber um einen anders gelagerten Akzent, nämlich um die Tatsache, dass das Verfahren des Rechtstriebs selbst ein plötzliches Auftauchen restringierter rechtlicher Subjekte zeitigte. Auf der Bühne juristischer Auftritte schuf ein Falliment verwirrende Momente. Der Konkurs eröffnete einen Zwischenraum, der von Frauen aus der Notwendigkeit heraus, ihre Ansprüche zu vertreten, genutzt wurde. Die Frauen von Oberweningen präsentierten sich in ihrem Schreiben als Teilnehmerinnen des Gemeindegemeinschafts. Die Vorsteherschaft zielte in ihrer Reaktion ebenfalls auf Kollektivität, wenngleich in anderer Form. Sie gestaltete Gemeinschaft über Ausschluss. Mit ihrem Falliment hätten die Familien die Finanzordnung des Dorfes gefährdet und deshalb sei ihr untergeordneter Status gerechtfertigt. Zudem verknüpfte die Vorsteherschaft die finanzielle Frage mit einer moralischen: Für sie galt es zu verhindern, dass ein Fallit »mit Hohngelächter & sichtlicher Schadenfreude« Insolvenz erklärte und die gemeindliche Autorität öffentlich vorführte.

Wenn nun das Terrain von Schulden und Vollstreckung im 19. Jahrhundert anders strukturiert war als seine spätere Homogenisierung im Bundesgesetz es vorsah, dann sucht dieses Kapitel zu zeigen, dass die wandelnden Konturen des Schuldenwesens keinem selbsttätigen Prozess folgten. Im Kraftfeld, das lokale Praktiken und liberale Herrschaft aufspannten, konstituierte sich eine *gemachte* Kontinuität. Die Anknüpfung an Routinen brachte Neues hervor, das nicht eine schlichte Fortsetzung des Bestehenden bedeutete, sondern im Vollzug die Gestalt änderte.

Die liberale Herrschaft, unter deren Vorzeichen der Rechtstrieb wirkte, kam nicht als eine äußere Macht über die lokalen Verhältnisse, und dennoch bestand eine spannungsgeladene Beziehung zwischen hergebrachten Praktiken und liberalem Regieren. Eine solche Problemstellung macht Veränderung, auch graduelle, durch eine Betonung der Unterbrüche und Konflikte deutlich, und nicht durch das Wirken einer vorab festgelegten Instanz. Die so gefasste Problemstellung wird mit zwei verbundenen Fragen angegangen. Zum einen: Was *bewirkten* die Schulden, zu welchen Beziehungen und Konflikte gaben sie Anlass, welche kulturellen Formen bildeten sie aus? Aber

25 Claudia Honegger, Bettina Heintz, »Zum Strukturwandel weiblicher Widerstandsformen im 19. Jahrhundert«, in: Dies. (Hg.), *Listen der Ohnmacht. Zur Sozialgeschichte weiblicher Widerstandsformen*, Frankfurt a. M. 1981, S. 7–68.

auch: Was *bewirkte* die Schulden, welche Verfahren brachten Schulden als sichtbares Phänomen hervor, welche Umordnung von Raum, Zeit, materiellen Ressourcen und von Konzepten der Personenschaft gliederte die Schulden in ein rechtliches Verhältnis ein, oder etwas theoretischer gewendet: von welchen Techniken waren Schulden ein Effekt?²⁶

Mit dieser doppelten Frage lässt sich Recht als lokales Wissen beschreiben, als ein Gefüge, in dem standortgebundene Normvorstellungen mit kontextabhängigen Realitätsbeschreibungen verbunden wurden.²⁷ Ein solches Wissen war praktisch, aber nicht autochthon; eher ist der Begriff »pidgin knowledge«, der für koloniale Kontexte geprägt worden ist, hier weiterführend. Damit ist ein Blick gemeint, der auf die Austauschverhältnisse gerichtet wird und der eine Vielzahl von Elementen in »zentralen Peripherien« und »peripheren Zentren« hervortreten lässt.²⁸ Im Rechtstrieb überlappten frühmoderne, agrarisch geprägte Handlungsschemata mit Formen liberalen Regierens. Dieses Kapitel zeichnet ein Panorama jener vorgefundenen und neuen Praktiken im protoindustriellen und agrarischen Kanton Zürich. Es stellt die Fristen, die Radien, das *paperwork* und die Autoritäten der Vollstreckung vor. Schließlich wendet es sich der sozialen Figur des Falliten im politischen Imaginären zu und widmet sich der Frage nach der wandelnden Legitimität von Schulden. Zu diesen Zwecken wird die Optik einer regionalen Aufsichtsbehörde ins Zentrum gestellt, die den Strom von Zwangsvollstreckungen beobachtete und regulierte. Quellen, in denen das Justizwesen als Empfänger von Petitionen, als Appellationsinstanz und als Rechenschaft ablegende Behörde auftrat, lassen die Verlaufslogik des Verfahrens ebenso wie die Momente seiner Störung in den Blick nehmen.

Summarische Justiz und die Genealogie des Liberalismus

Zwangsvollstreckung beruhte auf Kontrolle durch Dokumente. Scheine, Verzeichnisse, Register, Unterschriften bildeten ihr Rückgrat, Fristen punktierten das Verfahren. Wer eine Schuld eintreiben wollte, wies im Kanton

²⁶ Timothy Mitchell, »Society, Economy, and the State Effect«, in: George Steinmetz (Hg.), *State/Culture: State-Formation after the Cultural Turn*, Ithaca, NY 1999, S. 76–97, hier S. 91; Louis Althusser, »Vom Kapital zur Philosophie von Marx«, in: Ders. u. a., *Das Kapital lesen*, hg. u. übers. von Frieder Otto Wolf, Münster 2015, S. 19–104, hier S. 97.

²⁷ Clifford Geertz, »Local Knowledge: Fact and Law in Comparative Perspective«, in: Ders., *Local Knowledge: Further Essays in Interpretive Anthropology*, New York 1983, S. 167–234.

²⁸ Harald Fischer-Tiné, *Pidgin Knowledge. Wissen und Kolonialismus*, Zürich/Berlin 2014, S. 12 f., Zit. S. 57.

Zürich einen Beamten, den Schuldenschreiber, an, ein Formular auszustellen.²⁹ Ohne die Forderung zu prüfen, übermachte der Schuldenschreiber dieses Formular dem Gemeindeammann, der es der Schuldnerin zustellte. Der Schuldner hatte nun eine vierzehntägige Frist, um gegen die Forderung Einspruch zu erheben. In diesem Fall gelangte die Sache an den Präsidenten des Bezirksgerichts. Unternahm der Schuldner nichts, so wurde nach 21 Tagen der so genannte Pfandschein ausgestellt. In diesen Pfandschein schrieb der Gemeindeammann im Haushalt der Schuldnerin befindliche Pfandstücke ein. Unternahm der Schuldner wieder nichts, so erfolgte nach einer Frist von wiederum 21 Tagen die Warnung vor der »Versilberung« genannten Versteigerung, sofern die Gläubigerin diese Versteigerung verlangte. So lief der so genannte »niedere Rechtstrieb« ab, das Verfahren für Forderungen, die mit keinem Grundpfand gedeckt waren. Geringe Beträge konnte der Gemeindeammann selbst eintreiben. Eine Schätzung aus dem Jahr 1858 kam zu dem Schluss, dass der größte Teil der Forderungen unter 40 Franken zu stehen kam.³⁰

An den niederen Rechtstrieb konnte der »hohe Rechtstrieb« anschließen: So wurde das Konkursverfahren genannt. Verpfändung und Konkurs, jene beiden Systeme, die – wie im vorhergehenden Kapitel dargelegt – im Bundesgesetz von 1889 durch die Kulturtechnik des Handelsregisters getrennt wurden, waren demnach zuvor im Kanton Zürich kombiniert. Grundversicherte Forderungen (und deren Zinsen) zogen allerdings sogleich den hohen Rechtstrieb nach sich, gelangten also direkt zum Konkursverfahren. Im Fall des hohen Rechtstrieb kam es nicht zur Verpfändung, sondern es erfolgte nach einer Serie von Fristen die »Auffallsbeschreibung«, wie die Inventarisierung der Güter und die Publikation des Konkurses genannt wurde.

Der iterative Ablauf des Verfahrens erlaubte es, auf obrigkeitliche Einwirkung fast ganz zu verzichten. Ausführende Beamte, aber kaum richterliche Entscheidungen trugen dieses Verfahren. Zeitgenössische Juristen zeigten sich fasziniert vom beinahe administrativen Charakter des Rechtstrieb.³¹ Der Zürcher Rechtsprofessor Friedrich von Wyss zählte im Jahr 1858 das Verfahren zu den »eigenthümlichsten und zugleich wichtigsten und eingreifendsten Rechtseinrichtungen« der Schweiz:

29 Hier und im Folgenden, mit einigen Ergänzungen: Johann Jakob Leuthy, *Handbuch der Schweizerischen Handels-, Gewerbs- und Niederlassungs-Verhältnisse für Beamte, Rechtsanwälte, Notare, Kaufleute, Geschäftsmänner, u. a.*, Bd. 4, Zürich 1849, Anhang: S. 2–14.

30 *Acht und zwanzigster Rechenschaftsbericht des Obergerichts an den Großen Rath des Standes Zürich über das Jahr 1858*, Zürich 1859, S. 66.

31 Alexander Reichel, »Referat: Das Betreibungsamt im schweizerischen Recht«, in: *Zeitschrift für schweizerisches Recht* 28 (1887), S. 567–607, hier S. 570.

»Eine Zwangsexecution für Geldforderungen aller Art, angehoben meist auf bloßes Begehren des Gläubigers, ohne daß ein gerichtliches Urtheil oder auch nur eine gerichtliche Cognition oder Bewilligung vorangegangen sein muß, vollzogen durch Administrativbeamte oft ohne gerichtliche Mitwirkung, [...] das ist ein Institut, zu dem jeder Jurist, der es nicht von Jugend auf mit eigenen Augen gesehen und daran sich gewöhnt hat, den Kopf schütteln wird.«³²

Doch überraschenderweise, so von Wyss, sei dieses System für den praktischen Rechtsverkehr ein außerordentlicher Gewinn. Unauffällige, massenhafte Handlungen von Laien und niederen Beamten, nicht Richtersprüche, bildeten die Grundlage dieses Rechts. Juristen wie von Wyss zeigten sich erstaunt über die Funktionsfähigkeit des Rechtstrieb. Um diese Funktionsfähigkeit zu begründen, verwies die Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts auf Tradition. In der Tat bestand das Verfahren in seinem Grundgerüst seit der Frühen Neuzeit. Das im Kanton Zürich bis zur Einführung des privatrechtlichen Gesetzbuches in den 1850er Jahren maßgebliche Stadt- und Landrecht stammte aus dem Jahr 1715.³³ Doch wandelten im 19. Jahrhundert Bedeutung und praktische Gestalt der entsprechenden Rechtshandlungen. Die massenhafte Aktualisierung überlieferter Regeln barg eine Veränderungsdrift.³⁴ Die Verfahrensweise des Rechtstrieb stützte sich auf Selbstorganisation ab und wirkte im 19. Jahrhundert spezifisch liberal. Wie Formen republikanischer Tradition und des Liberalismus ineinander griffen, ist für die Schweiz verschiedentlich untersucht worden.³⁵ Historikerinnen haben gezeigt, wie Semantiken kommunaler Autonomietradition sich anschlussfähig zeigten an eine neue, auf Rechten basierende politische Kultur.³⁶ Dabei ist auf die anhaltende

32 Fr. von Wyss, »Die Schuldbetreibung nach schweizerischen Rechten«, in: *Zeitschrift für schweizerisches Recht* 7 (1858), S. 3–114, hier S. 3.

33 *Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich*, 4 Bde., Zürich 1854–56; *Satz- und Ordnungen einer frey-loblichen Statt-Gerichts zu Zürich*, Zürich 1715. Vgl. Johann Caspar Bluntschli, *Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich*, 2 Bde., 2. Aufl., Zürich 1856.

34 Allgemein dazu: Bernard Lepetit, »Le présent de l'histoire«, in: Ders. (Hg.), *Les formes de l'expérience: Une autre histoire sociale*, Paris 1995, S. 273–298.

35 Marc H. Lerner, *A Laboratory of Liberty. The Transformation of Political Culture in Republican Switzerland, 1750–1848*, Leiden 2012; Gordon A. Craig, *Geld und Geist: Zürich im Zeitalter des Liberalismus 1830–1869*, München 1988; Rolf Graber, »Einleitungstext«, in: Ders. (Hg.), *Wege zur direkten Demokratie in der Schweiz. Eine kommentierte Quellenauswahl von der Frühneuzeit bis 1874*, Wien 2013, S. 13–63.

36 Barbara Weinmann, *Eine andere Bürgergesellschaft. Klassischer Republikanismus und Kommunalismus im Kanton Zürich im späten 18. und 19. Jahrhundert*, Göttingen 2002, S. 208; Lerner, *Laboratory*.

Bedeutung der Gemeinde als Bezugseinheit des schweizerischen Liberalismus hingewiesen worden. Besonders in armenrechtlichen Belangen blieb eine korporative Gemeindeordnung über die Gründung des Bundesstaats hinaus verbindlich.³⁷ Statt als kohärentes Set von Ideen, ist Liberalismus als widersprüchliches Feld gezeichnet worden, etwa wenn Frauen aus dem Bildungsbürgertum die Spielräume des Liberalismus austesteten und dabei wiederholt zurückgewiesen wurden.³⁸ Eine weitere Perspektive eröffnet die Gouvernamentalitätsforschung, die im Liberalismus eine spezifische Rationalität von Herrschaft erkennt.³⁹ Demnach kann man unter »Liberalismus« eine Regierungstechnik verstehen, die aus neuen Formen von Wissen und Expertise entstand. Im Kanton Zürich traten mit der liberalen Wende 1830/31, zusammen mit einem zunehmend professionalisierten Personal,⁴⁰ Formen der Publikation auf, die das Staatshandeln reflektierten: etwa die Rechenschaftsberichte des Obergerichts als justizieller Aufsichtsbehörde oder die Fachzeitschrift *Monatschronik der zürcherischen Rechtspflege*.⁴¹

Neue Formen staatlicher Verantwortlichkeit intensivierten administrative Praktiken und brachten neue Instanzen der Beobachtung ins Spiel. Liberale Gouvernamentalität bezeichnet eine diffuse, nicht in einem einzelnen Kern lokalisierbare Rationalität, welche die Lenkung und Formung von Subjekten durch möglichst wenig direkte Eingriffe zum Prinzip erhob:⁴² eine Herrschaft auf Distanz, vermittelt durch alltägliche Praktiken

37 Regula Argast, *Staatsbürgerschaft und Nation: Ausschluss und Integration in der Schweiz 1848–1933*, Göttingen 2007, S. 62, 72. Zur Gemeinde als Integrationsmoment der im Sonderbundskrieg unterlegenen zentralschweizerischen Kantone vgl. Oliver Zimmer, *A Contested Nation. History, Memory and Nationalism in Switzerland, 1761–1891*, Cambridge 2003, S. 151.

38 Lerner, *Laboratory*; Elisabeth Joris, *Liberal und eigensinnig. Die Pädagogin Josephine Stadlin – die Homöopathin Emilie Paravicini-Blumer*, Zürich 2010.

39 Chris Otter, *The Victorian Eye. A Political History of Light and Vision in Britain, 1800–1910*, Chicago 2008; Patrick Joyce, *The State of Freedom. A Social History of the British State since 1800*, Cambridge u. a. 2013; ders., *The Rule of Freedom. Liberalism and the Modern City*, London/New York 2003; Giovanna Procacci, *Gouverner la misère: La question sociale en France 1789–1848*, Paris 1993; François Ewald, *Der Vorsorgestaats*, übers. von Wolfram Bayer u. a., Frankfurt a. M. 1993 [1986].

40 So für das Beispiel der Kriminaljustiz im Kanton Zürich Francisca Loetz, *Sexualisierte Gewalt 1500–1850. Plädoyer für eine historische Gewaltforschung*, Frankfurt a. M. 2012, S. 25, 51, 64.

41 Zur *Monatschronik der zürcherischen Rechtspflege* vgl. Katharina M. Saleski, *Theorie und Praxis des Rechts im Spiegel der frühen Zürcher und Schweizer juristischen Zeitschriften*, Basel/Genf 2007, S. 24–83. Zum Umbau des Justizwesens ab 1830 vgl. Fritzsche/Lemmenmeier, »Umgestaltung«, S. 131 ff.; Thomas Weibel, *Friedrich Ludwig Keller und das Obergericht des Kantons Zürich*, Zürich 2006.

42 Simon Gunn, James Vernon, »Introduction: What Was Liberal Modernity and Why Was It Peculiar in Imperial Britain?«, in: Dies. (Hg.), *The Peculiarities of Liberal Modernity in Imperial Britain*, Berkeley 2011, S. 1–18, bes. S. 9.

und durch die Gestaltung materieller Umgebungen. Unauffällige, administrative Formalien ersetzten personale Intervention. Freiheit erscheint aus dieser Perspektive nicht als Abwesenheit von Zwang, sondern als eine Technik, *durch* die regiert wurde, eine Technik, die ein selbstreguliertes, reflexives Subjekt zugleich verlangte und hervorbrachte.⁴³ Für diese Freiheit konstitutiv war dann auch die – häufig gewalttätige – Zurichtung derjenigen, die für die Selbstherrschaft nicht vorgesehen waren. So verstanden, beruhte das universelle liberale Staatsbürgersubjekt konstitutiv auf der Ausblendung seines Anderen, der geschlechtlich definierten Frau, der besitzlosen Armen oder der mittels Rassenkonzepte beschriebenen Kolonisierten.

Praktisch und auf das Schuldenwesen bezogen, bedeutete der Ausschluss, der dem liberalen Recht zugrunde lag, nicht nur die Zurückbindung von Frauen als Rechtssubjekten oder der Verlust männlicher Staatsbürgerschaft im Konkurs. Wohl noch fundamentaler zeigte sich der Ausschluss in der Behandlung jüdischer Gläubiger. Nach einem Erlass von 1804 waren im Kanton Zürich Juden »alle Kanzleyen, Protokolle und Pfandbücher verschlossen, und alles Einmischen in Schuldsachen, ausgenommen im Merkantilschen« untersagt.⁴⁴ Demnach konnten jüdische Gläubiger keine mit Hypothekarpfändern gedeckte Titel erwerben und mussten die pfandliche Sicherung von Krediten weitgehend auf den Wechselverkehr beschränken. Die Notariatskanzlei, das Informations- und Sicherungssystem von Eigentumstiteln im Grundstücksverkehr, war ihnen damit verwehrt und die geschäftliche Position von Juden behindert.⁴⁵

Liberale Herrschaft beruhte auf inkorporierten Praktiken, die aufgriffen, umgelenkt, systematisiert und in ein Licht neuer Expertise getaucht wurden. Dies schlug sich in den idiomatischen Semantiken und Handlungen nieder, in den Schriftstücken und Weisungen, die dem Rechtstrieb seine Gestalt verliehen. Als dritte Mahnung und letzte Warnung vor dem Konkurs ging

43 Joyce, *Rule of Freedom*, S. 3f.

44 Verordnung vom 16ten May 1804, betreffend den Handelsverkehr der Juden, in: Offizielle Sammlung der von dem Großen Rathe des Cantons Zürich gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen, und der von dem Kleinen Rath emanirten allgemeinen Landes- und Polizey-Verordnungen, Bd. 2, Zürich, 1805, S. 94f. Zürichs antisemitische Maßnahmen gegen das jüdische Gewerbe waren im schweizerischen Vergleich besonders restriktiv. Vgl. Annette Brunschwig, Ruth Heinrichs, Karin Huser, *Geschichte der Juden im Kanton Zürich: Von den Anfängen bis in die heutige Zeit*, Zürich 2005, S. 158f.

45 STAZH K III 542.3–4, Nr. 38, Gutachten der Industrie-Section an die Kommission des Inneren betreffend den Verkehr der Juden, 3. Juni 1809. Dort auch ein umfangreicher Fall eines jüdischen Gläubigers, der im Jahr 1825 eine Schuld mittels Zwangsvollstreckung durchsetzen wollte und von verschiedenen lokalen Instanzen daran gehindert wurde.

ein Formular ein, das »Schreckzettel« hieß.⁴⁶ Anschließend wurde der Sachverhalt in der Stadt öffentlich angeschlagen oder auf der Landschaft an drei Sonntagen in der Kirche verlesen. Zum dritten »Kirchenruf« erschienen die Gläubigerinnen zur Fallimentsverhandlung über die zuvor inventarisierten Güter, der »Verrechtfertigung«, wie jener Moment im Kanton Zürich hieß, oder dem »Geltstag«, wie derselbe Termin in Bern und im Kanton Aargau genannt wurde. Um solches abzuwenden, konnte ein Schuldner seine Feldfrüchte auf dem Halm verpfänden, noch bevor sie abgeerntet wurden, und seinem Gläubiger einen »Blumenschein« ausstellen. Gegenüber den beweglichen Feldfrüchten hatten allerdings die mit Grundpfand gesicherten Hypothekargläubiger ein Vorrecht für den Fall, dass der Schuldner fallierte, bevor die Ernte eingeholt war.⁴⁷ Ein Gläubiger mochte im Kanton St. Gallen einen »Glücksschein« verlangen – mit diesem Dokument war gesichert, dass der Gläubiger sogleich entschädigt würde, falls die konkursite Schuldnerin zu einer Erbschaft »oder zu einem anderen Glücksfalle« gelangen sollte.⁴⁸ Ein Schuldner, der falliert hatte, ersuchte seine Gläubiger, deren Guthaben er zurückerstattet hatte, um einen »Liberationsschein«; das war die Voraussetzung zur Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Rechte.⁴⁹

Der »Kirchenruf« bildete eine mediale Technik aus dem Ancien Régime. In der Kirche wurden der wöchentliche Brotpreis verlesen – und dabei klargemacht, dass das Brot vom Herrn stammte –, sowie von einem Beamten im Anschluss an die Predigt die Fallimente verkündet.⁵⁰ Mit dem Kirchenruf wurde das Vermögen des Schuldners eingefroren und jeder weitere finanzielle Kontakt mit ihm untersagt. Für den Schuldner bedeutete dies eine empfindliche Bloßstellung. Die Sichtbarkeit des Schuldners, die Offenlegung seiner Finanzbeziehungen, war vielfältig an Beschämung geknüpft. In der Stadt Luzern wurden die Falliten an den Dienstagen und Wochenmärkten öffentlich ausgestellt. Ein eigens dafür beschäftigter Trompeter sorgte für das bezweckte Aufsehen. 1848 wurde dieses Vorgehen aufgegeben, weil

46 David von Wyss, *Politisches Handbuch für die erwachsene Jugend der Stadt und Landschaft Zürich*, Zürich 1796, S. 183.

47 *Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich*, Zürich 1856, § 879.

48 Staatsarchiv des Kantons St. Gallen (nachfolgend: STASG) KA R 77.2, Anfrage des Bezirksammannamts Neutoggenburg über die Erstellung eines einheitlichen Glücksscheinsformulars, 6. Dezember 1845.

49 *Acht und zwanzigster Rechenschaftsbericht des Obergerichts an den Großen Rath des Standes Zürich über das Jahr 1858*, Zürich 1859, S. 40.

50 Rudolf Braun, *Industrialisierung und Volksleben: Die Veränderungen der Lebensform in einem ländlichen Industriegebiet vor 1800 (Zürcher Oberland)*, Erlenbach/Stuttgart 1960, S. 224 f.; Felix Meier, *Geschichte der Gemeinde Wetzikon*, hg. von der Lesegesellschaft Oberwetzikon, Zürich 1881, S. 447.

nun Zeitungen und das Amtsblatt die Öffentlichkeit herstellten und weil diese Ehrenstrafe gegen jene Konkursiten für unpassend gehalten wurde, die sich weder »Leichtsinn« noch »Betrug« zuschulden kommen ließen.⁵¹ Nicht selten scheinen Schuldner abgetaucht zu sein, um der Entehrung zu entgehen. Gregorius Aemisegger (1815–1913), ein Hausierer, von dessen Lebensgeschichte ein selbstverfasstes Manuskript überliefert ist, erinnerte sich an den Kirchenruf, der ihm 1848 drohte: »Ein naher Verwandter schickte mir ein Pfandbot. Ich mußte mich ausschätzen lassen, habe nur noch 24 Stunden Zeit, dan solte ich in der Kirche verleßen werden, in der Zeitung veröffentlicht und zwej Jahr die Wirts- und Schenckenheußer verboten werden.« Freunde rieten ihm, sich abzusetzen; im letzten Moment scheint ihm ein Nachbar, der in der Lotterie gewonnen hatte, mit einer beträchtlichen Summe ausgeholfen zu haben. Bei Aemisegger war der Konkurs mit der Ehrenstrafe des Wirtshausverbots verbunden, das in verschiedenen Kantonen (nebst St. Gallen etwa auch im Aargau) bestand – ein »hartes Gesetz«, wie Aemisegger fand.⁵² Ebenso erzählt die 1848 veröffentlichte Novelle »Eine Dorfgeschichte« des konservativen Publizisten Johann Jakob Reithard aus dem Jahr 1848, wie ein Schuldner den Kirchenruf fürchtet, seine Flucht plant und im letzten Moment durch eine anonyme Geldzahlung gerettet wird.⁵³

Ein Zürcher Gesetz von 1805 hielt den Kirchenruf für einen passablen Radius der Informationsverbreitung. Die »gewohnten Kirchenrüffe in der Kirche des Schuldners und in jenen der benachbarten Gemeinden« würden in den meisten Fällen ausreichen. Nur wenn der »zu [v]errechtfertigende«

51 Staatsarchiv des Kantons Luzern (nachfolgend: STALU) Akt 35.21 A.1, Antrag des Ratsmitglieds Hertenstein, 12. Juni 1848; Dekret des Präsidenten und Grossen Rats für einstweilige Aufhebung der öffentlichen Ausstellung der Failliten, 15. Juni 1848; Trompeter Kaspar Sigrist an Polizeikommission des Kantons Luzern, 8. Januar 1848. Die Behörden folgten hier einer Unterscheidung zwischen den von einem so genannten »Korrektionsgericht« vorgenommenen Ahndungen, die unter anderem »Leichtsinn« betrafen, und der strafrechtlichen Verfolgung von Delikten wie »Betrug«.

52 Fabian Brändle, (Hg.), *Das lange Leben eines Toggenburger Hausierers: Gregorius Aemisegger 1815–1913*, Wattwil 2007, S. 62; Hermann Bendiner, *Das Wirtshausverbot. Eine schweizerische Strafe und Verwaltungsregel*, Zürich 1917.

53 Johann Jakob Reithard, »Eine schweizerische Dorfgeschichte«, in: Ders. (Hg.), *Neue Alpenrosen. Eine Gabe schweizerischer Dichter*, Zürich/Frauenfeld 1848, S. 249–350, hier S. 338 ff. Vgl. Claudia Weilenmann, »Johann Jakob Reithard (1805–1857)«, in: Rudolf Schenda (Hg.): *Sagenerzähler und Sagensammler der Schweiz. Studien zur Produktion volkstümlicher Geschichte und Geschichten vom 16. bis zum frühen 20. Jahrhundert*, Bern 1988, S. 223–244; Uwe Baur, *Dorfgeschichte. Zur Entstehung und gesellschaftlichen Funktion einer literarischen Gattung im Vormärz*, München 1978, S. 18 ff.

Schuldner »eigentlichen Handel oder beträchtlichen Gewerbe, wie z. B. Mühlen, Wirthschaften u. s. w.« betreibe, sei eine Publikation in »den öffentlichen Blättern« nötig.⁵⁴ Wie kulturgeschichtliche Studien hervorgehoben haben, markierte auf der Landschaft des 19. Jahrhunderts der akustische Radius der Kirchenglocke die Grenze der Gemeinde: Eine normative, konservative akustische Rahmung, die in einer Zeit der Urbanisierung ländliche Harmonie und enge Kommunalität beschwor.⁵⁵ Kirchenglocken signalisierten Gefahren wie Feuer und sie kündeten zudem Passagenriten an: Hochzeiten, Taufen, Beerdigungen.⁵⁶ In gewissem Sinn unternahm dies auch der Kirchenruf, der den Eintritt des Falliten in einen neuen rechtlichen Zustand ankündigte. Die Grenzziehung der Gemeinde wirkte, zumindest im übertragenen Sinn, auch im Kirchenruf, der eine Kommunikationsform unter Anwesenden bezeichnete und mit »Ruf« eine akustische Semantik anklingen ließ.⁵⁷

Doch expandierende Schuldennetze änderten diese Grenze in den folgenden Jahrzehnten. Die Zürcher Gantordnung von 1843 hielt nun fest, dass dort, wo der Kirchenruf noch in Gebrauch sei, »derselbe allmählig durch ein anderes Ankündigungsmittel ersetzt« werden sollte.⁵⁸ In der oppositionellen Zeitung *Der Bote von Uster* aus dem industrialisierten Zürcher Oberland wurde 1845 gefordert, den Kirchenruf abzuschaffen.⁵⁹ Die Gemeinde Wetzikon stellte den Kirchenruf 1852 ein, als im Zürcher Oberland eine überlokale Zeitung eingeführt worden war.⁶⁰ Die flächendeckende Verbreitung von Zei-

54 Hochobrigkeitliche Verordnung vom 16ten Julii [sic] 1805, betreffend die Auffallsverhandlungen, Pfandbücher und Pfandversilberungen, in: *Officielle Sammlung der von dem Großen Rathe des Cantons Zürich gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen, und der von dem Kleinen Rath emanirten allgemeinen Landes- und Polizey-Verordnungen*, Bd. 3, Zürich 1808, S. 108–113, Zit. S. 108.

55 Alain Corbin, *Les cloches de la terre: paysage sonore et culture sensible dans les campagnes au XIX^e siècle*, Paris 1994, S. 98 ff.

56 Dazu, mit Bezug auf Arnold van Genneps Konzept der Passagenriten, Corbin, *Cloches*, S. 159 ff.

57 Rudolf Schlögl, »Kommunikation und Vergesellschaftung unter Anwesenden: Formen des Sozialen und ihre Transformation in der Frühen Neuzeit«, in: *Geschichte und Gesellschaft* 34 (2008), S. 155–224.

58 Gantordnung des Kantons Zürchs, erlassen vom Regierungsrat 9. März 1843, 21. Dezember 1843 in Gesetzessammlung aufgenommen, in: *Officielle Sammlung der seit Annahme der Verfassung vom Jahre 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich*, Bd. 7, Zürich 1843, S. 96–104, hier S. 98.

59 *Der Bote von Uster* Nr. 23, 6. Juni 1845. Zum *Boten von Uster*, 1846 zwischenzeitlich in *Noth- und Hülfblatt* umbenannt, und dessen Initiant Johann Jakob Treichler vgl. Rudolf Braun, *Sozialer und kultureller Wandel in einem ländlichen Industriegebiet im 19. und 20. Jahrhundert*, Zürich 1999 [1965], S. 121 ff., Anm. 41; Franz Wirth, *Johann Jakob Treichler und die soziale Bewegung im Kanton Zürich (1845/1846)*, Basel/Frankfurt a. M. 1981.

60 Meier, *Geschichte der Gemeinde Wetzikon*, S. 447.

tungen und des Amtsblatts schuf neue Kanäle und erweiterte den Kreis der Involvierten, der in der Zwangsvollstreckung abgerufen wurde.

Fristen, Rhythmen, Autoritäten

Wie alltägliche Anschauung und staatlicher Vollzug sich durchdrangen, aber auch widersprachen, zeigt ein Blick auf die Fristen des Verfahrens. Während der Zeitspanne, die man »Rechtsstillstand« nannte, wurden laufende Zwangsvollstreckungen unterbrochen und erst nach Ablauf des »Stillstands« fortgesetzt. Die Termine folgten kirchlichen Feiertagen und agrarwirtschaftlichen Rhythmen. In den 1820er Jahren waren sie beweglich und lokal formuliert: Der sommerliche Erntestillstand begann, wenn im Zürcher Sihlfeld die erste Roggengarbe aufgestellt wurde, der herbstliche Stillstand zur Weinlese dauerte, bis der Schenkhof des Chorherrenstifts geschlossen wurde.⁶¹ Nebst diesen Ausfällen durch die Erntetermine machten die Feiertage um Ostern, Pfingsten, seit 1832 dem eidgenössischen Betttag, sowie Weihnachten lange Unterbrüche aus: Vom Donnerstag vor Palmsonntag bis zum ersten Dienstag nach Misericordia, vom Mittwoch vor bis zum Donnerstag nach dem Pfingstfest, insgesamt zwölf Tage rund um den Betttag, vom Donnerstag nach dem Thomas-Tag (21. Dezember) bis zum ersten Dienstag nach dem so genannten »zwanzigsten Tag« (12. Januar). Weitere mehrtägige Daten markierten verschiedene Messen, etwa der Pfingstfestmarkt, der erste Maitag, die Herbstmesse oder der Martinstag (11. November). Für über ein Drittel des Jahres war eine Zwangsvollstreckung routinemäßig unterbrochen. Die Rechtsstillstände waren in allgemein verbreiteten Schreibkalendern verzeichnet, die von wandernden Kolporteurs günstig verkauft wurden.⁶² Ein juristisches Handbuch beobachtete, dass »sogenannte böse Schuldner« ihre Zahlungsfristen auf die Rechtsstillstände hin terminierten und einen beträchtlichen Zeitraum bis zur Begleichung ihrer Schulden herauschlugen.⁶³

In den 1830er Jahren folgten fixierte Daten. Die Fristen wurden zunehmend kürzer gehalten. Als die liberale Kantonsregierung 1832 ein neues Schuldtriebgesetz einführte, sahen sich Agrargemeinden durch die verkürzten Fristen unter Druck gesetzt. Die Vorsteherschaft der Gemeinde

61 von Meiss, *Pfand-Recht*, S. 127 f.

62 Alfred Messerli, *Lesen und Schreiben 1700 bis 1900. Untersuchung zur Durchsetzung der Literalität in der Schweiz*, Tübingen 2002, S. 392 ff.

63 von Meiss, *Pfand-Recht*, S. 129.

Uhwiesen im Zürcher Weinland hatte bereits in der Vorberatung gemeint, die Fristen seien »mehr für ein handeltreibendes als landbautreibendes Volk« berechnet. Als nach zwei Jahren Laufzeit des Gesetzes die Verarmung in der einseitig vom Weinbau abhängigen Gegend weiter um sich griff, intervenierten die Gemeindevorsteher beim Großen Rat. Mit Bezug auf die kürzeren Fristen des Gesetzes warnten sie,

»wenn in dieser Beziehung uns nicht Erleichterung geschieht, so steht einem großen Theile unserer Bürger nichts anders bevor, als sich zu ehrlosen Männern machen zu lassen, und zwar nicht etwa bloß solche, die in öconomischer Hinsicht auf der niedrigsten Stufe stehen; sondern selbst solche die noch wirkliches Vermögen besitzen, weil die kurze Frist des Rechtstriebs von hartherzigen Gläubigern oft dazu benützt wird, sich die Noth ihrer Debitoren zu Nutze zu machen, durch den Auffahl die ihnen verschriebenen Liegenschaften zuzueignen und im Trüben zu fischen. Was muß aus einer solchen Gegend werden, wenn sie eine so grosse Zahl unverschuldeter Weise verarmter, güterloser und *nichts mehr zu verlieren habender* Männer unter sich hat?«⁶⁴

Die landschaftliche Petition mit leicht drohendem Unterton, wonach die Kantonsregierung mit dem Anfallen einer Großzahl »*nichts mehr zu verlieren habender Männer*« sich ein Unruhepotenzial einhandelte, spielte die Figur des »unverschuldeten Unglücks« gegen »hartherzige Gläubiger« aus: »recht-schaffene Familien« seien »durch mehrjährigen Mißwachs durch erschwerten Absatz des geringen Ertrags, also unverschuldet« in Schulden geraten. Die lokale Obrigkeit war besorgt um das kommunale Armengut. Zur Abhilfe der Krise forderte diese Gemeindevorsteherschaft verlängerte Fristen und spezielle Moratorien für Landwirte.

Vor Ort wirkten auch außerhalb des Gesetzes moderierende Kräfte. Die lokalen Gemeindeammänner verzögerten die Vollstreckung, vor allem vor der »Versilberung« der Pfandstücke schreckten sie zurück. Seit mit einer liberalen Regierung 1830 im Kanton Zürich neue Formen der justiziellen Aufsicht und der Berichterstattung eingeführt worden waren, erschien ein stetiger Strom von Klagen über diese Nachlässigkeit. Mit dem Rechenschaft ablegenden Staat erhielten Abweichungen neue Sichtbarkeit. Auch im Ancien Régime hatten Beamte die Verfahren verschleppt gehabt, in Krisenzeiten wie dem Jahr 1770 taten sie dies im Sinn offiziell deklarerter Moratorien – genau

64 Hier und im Folgenden: STAZH P 5.2, Vorsteherschaft der Gemeinde Uhwiesen an den Grossen Rat, 4. Februar 1834, Hervorh. i. Orig.

ein solches Vorgehen mahnte der eingangs dieses Kapitels erwähnte Archidiakon Tobler im Jahr 1800 an.⁶⁵ Es gehörte nun zum Selbstverständnis der liberalen Regierung, solche Praktiken einer überkommenen Zeit zuzuschreiben.⁶⁶ Nur ließen die Gemeindeammänner von ihrem Verhalten trotzdem nicht ab. In den 1840er Jahren wurde festgestellt, dass nur eine Minderheit der Beamten die Verfahren regelgerecht vollzog.⁶⁷ Häufig verzögerten sie die Pfandversilberung monatelang, in anderen Fällen behaupteten sie, der betreffende Schuldner sei nicht auffindbar, was – zumal in kleinen Gemeinden – das Misstrauen der Aufsichtsbehörde weckte.⁶⁸ Seit dem Jahr 1855 wurden die Bezirke verpflichtet, Statistiken ihrer ermahnten Beamten zu veröffentlichen.⁶⁹ Im darauf folgenden Jahr gingen nicht weniger als 3000 entsprechende Beschwerden ein; vor allem in den nordwestlichen Agrargemeinden häuften sich die Ermahnungen der Beamten vor Ort.⁷⁰ Die Bezirksgerichte setzten indes die Ordnungsbußen kaum durch. Im Bezirk Andelfingen schließlich wurde die umgekehrte Strategie eingeschlagen und eine Prämie für gewissenhafte Beamte ausgelobt.⁷¹

Warum diese unerschütterliche Praxis der Verzögerung? Die Gemeindeammänner folgten einer Logik lokaler Obrigkeit. Sie suchten mit den verschleppten Verfahren die Abhängigkeit von der Armenfürsorge zu verhindern, welche die Gemeindegüter belasten würde.⁷² In der eingangs besprochenen Episode der acht Frauen von Oberweningen hatten die Gemeindevorsteher hervorgehoben, welche Kosten die Fallimente der Gemeinde bereiteten. Als die kantonale Aufsichtsinstanz 1849 die Schuldenschreiber in dieser Frage anhörte, wandten die Schuldenschreiber mit Blick auf die

65 Braun, *Industrialisierung und Volksleben*, S. 235; Erwin Kunz, *Die lokale Selbstverwaltung in den zürcherischen Landsgemeinden im 18. Jahrhundert*, Zürich 1948, S. 29.

66 *Vierter Rechenschaftsbericht des Obergerichts an den Großen Rath des Standes Zürich über das Jahr 1834*, Zürich 1835, S. 13.

67 *Elfter Rechenschaftsbericht des Obergerichts an den Großen Rath des Standes Zürich über das Jahr 1841*, Zürich 1842, S. 22.

68 *Achtzehnter Rechenschaftsbericht des Obergerichts an den Großen Rath des Standes Zürich über das Jahr 1848*, Zürich 1849, S. 17 f.

69 *Vier und zwanzigster Rechenschaftsbericht des Obergerichts an den Großen Rath des Standes Zürich über das Jahr 1854*, Zürich 1855, S. 31 f.

70 *Fünf und zwanzigster Rechenschaftsbericht des Obergerichts an den Großen Rath des Standes Zürich über das Jahr 1855*, Zürich 1856, S. 34 f.

71 *Zweiunddreißigster Rechenschaftsbericht des Obergerichts an den Großen Rath des Standes Zürich über das Jahr 1862*, Zürich 1863, S. 55 ff.

72 Zum kommunalen Armengut als Faktor bürgerschaftlichen Ausschlusses Argast, *Staatsbürgerschaft und Nation*, S. 250 f.; Helene Baltensberger, *Das Armenwesen des Kantons Zürich vom Armengesetz von 1836 bis zu den Revisionsbestrebungen der 60er Jahre*, Zürich 1940.

verzögerte Pfandversilberung ein, dass es durchaus »im Willen des Creditors liege, die Versilberung nicht nach der Strenge des Gesetzes vollziehen zu lassen«, weil mit einer Einigung zwischen Schuldner und Gläubiger günstigere Resultate erzielt würden. Einen Schuldner aus dem fragilen Geflecht von Kreditbeziehungen zu reißen, würde einen Domino-Effekt nach sich ziehen. Die Schuldenschreiber verwiesen zudem auf die Wirtschaftskrise der späten 1840er Jahre und meinten, dass es »in vielen Fällen dem Gemeindeammann bei dem besten Willen nicht möglich sei, die Versilberung nach gesetzlicher Vorschrift vorzunehmen, wenn er nicht, namentlich in Zeiten, wie die gegenwärtigen, dem Schuldner seinen Credit vollends entziehen wolle.«⁷³ Vor Ort lag es im Interesse, einem Schuldner nicht »seinen Credit vollends entziehen« zu wollen. Die Aufsichtsinstanz sah dies anders. Für sie lag eine rasche Durchsetzung von Gläubigerforderungen im Interesse »des Creditwesens unsers Cantons«,⁷⁴ jener stabilen Austauschbeziehungen, deren summarisches, auf Selbstführung abstützendes Verfahren zu erhalten einen Eckpfeiler liberalen Verständnisses von Regieren ausmachte. Dieses Verfahren sei, so befand die Aufsichtsbehörde, geeignet, »den Kredit unsers Kantons zu heben und Zutrauen zu unserm Rechtszustande einzuflößen,« sofern die distanzierte Kontrollbehörde »mit Sorgfalt und Gewandtheit« und strikter Ahndung von Regelverstößen vorging.⁷⁵

Die Fristen der Zwangsvollstreckung müssen im Zusammenhang mit den Rhythmen des Schuldenverkehrs gesehen werden. Mit der verwirrenden Zahl von Kreditbeziehungen korrespondierten ganz unterschiedliche Zahlungsmodalitäten. Das begann mit den allgemeinen Zahlungsterminen, Martini (11. November), Maitag und Jahresende, an denen Löhne und Rechnungen beglichen sowie Dienstbotinnen angeworben wurden. An diesen Daten schnellte der Bargeldbedarf in die Höhe, was in der Zeit vor Gründung der Nationalbank (1907) Versorgungsprobleme bereitete.⁷⁶ Alltägliche, ungedeckte Konsumkredite machten einen weiteren Kreis der Schuldenbeziehun-

73 STAZH P.5.2.2. Obergericht des Standes Zürich, Aufsicht der Gemeindeammänner durch die Schuldenschreiber, 6. Januar 1849.

74 *Fünfter Rechenschaftsbericht des Obergerichts an den Großen Rath des Standes Zürich über das Jahr 1835*, Zürich 1836, S. 12; ähnlich: *Vierzehnter Rechenschaftsbericht des Obergerichts an den Großen Rath des Standes Zürich über das Jahr 1844*, Zürich 1845, S. 20; *Drei und zwanzigster Rechenschaftsbericht des Obergerichts an den Großen Rath des Standes Zürich über das Jahr 1853*, Zürich 1854, S. 25 f.

75 *Acht und zwanzigster Rechenschaftsbericht des Obergerichts an den Großen Rath des Standes Zürich über das Jahr 1858*, Zürich 1859, S. 36 f.

76 Michael Bordo, Harold James, »Die Nationalbank 1907–1946: Glückliche Kindheit oder schwierige Jugend?«, in: Schweizerische Nationalbank (Hg.), *Die Schweizerische Nationalbank 1907–2007*, Zürich 2007, S. 29–118, hier S. 32.

gen aus. Dem »Brot nexus« waren besondere Bestimmungen geschuldet. So hielt ein Handbuch von 1796 fest, dass verheiratete Frauen für Brotschulden ein Jahr lang direkt haftbar waren; anschließend war die Schuld verfallen.⁷⁷ Im 19. Jahrhundert wurde die Bestimmung bestätigt, dass verheiratete Frauen zur Versorgung des Haushalts Schulden eingehen konnten. So bekräftigte das Obergericht 1878 einen Erlass, wonach ein Ehemann verpflichtet sei, die Schulden seiner Frau, »welche sie für die gewohnten täglichen Bedürfnisse macht«, zu bezahlen.⁷⁸ Hingegen hatten Wirtshausschulden einen Sonderstatus. Ebenso wie über Spielschulden wurde über offene Rechnungen aus dem Wirtshaus in Zürich kein Recht gehalten.⁷⁹ Auch in Bern bestanden nur beschränkte Möglichkeiten zur Eintreibung von Wirtshausschulden.⁸⁰ Schulden konnten auch bei schriftlicher Vereinbarung informell geleistet werden, wie ein »Obligo«, ein einfacher Schuldschein mit Unterschrift. Häufig aber verlangten schriftliche Schuldinstrumente eine Deckung durch Pfandsachen, die notariell verschrieben wurden. Das überwiegend verbreitete Finanzinstrument im Kanton Zürich war der so genannte »Schuldbrief«. Dieser bildete ein Wertpapier, das auf einem hypothekarisch gesicherten Pfand aufbaute.

Die Transformation von Wertpapierformen wie dem Schuldbrief und das Aufkommen neuer Finanzinstitutionen wirkten auf die Gestaltung des Rechtstriebs ein. Der Schuldbrief stellte eine Mischform dar zwischen der mittelalterlichen Gült, einer ewigen Rente, wie sie in der Zentralschweiz verbreitet war, und einer Grundpfandverschreibung, wie sie in der Romanie stattfand.⁸¹ Anders als bei der Gült haftete der Schuldner nicht allein mit dem Pfand, sondern mit seinem ganzen Vermögen, und im Gegensatz

77 David von Wyss, *Politisches Handbuch*, S. 172.

78 Auszüge aus den obergerichtlichen Rechenschaftsberichten von den Jahren 1872 bis und mit 1885, hauptsächlich das Notariatswesen und die Gemeindeammänner betreffend, möglichst alphabetisch geordnet. Jedermann als Hilfs- und Nachschlagbuch dienend, Affoltern a. A. 1887, S. 16. Solche Bestimmungen über den Lebensmittelkauf waren in ganz Europa verbreitet. Zur Geschlechtsvormundschaft und Konsum auf Kredit vgl. Erika Rappaport, »A Husband and His Wife's Dresses: Consumer Credit and the Debtor Family in England, 1864–1914«, in: Victoria De Grazia (Hg.), *The Sex of Things: Gender and Consumption in Historical Perspective*, Berkeley 1996, S. 163–187.

79 Gesetz über die Polizey an Sonn- und Festtagen, über die Wirthschaften und das Spielen, 20. Weinmonat 1834, in: *Offizielle Sammlung der seit 10. März 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich*, Bd. 3, Zürich 1833, S. 301 f.

80 Müller, *Praktisches Handbuch*, S. 11 f.

81 Zu den verschiedenen Grundpfandformen vgl. Markus Mattmüller, *Agrargeschichte der Schweiz im Ancien Régime*, Bd. 2: *Vorlesung im WS 1978/79 und SS 1979, Historisches Seminar Basel*, Basel 1979, S. 365–378; Hermann Schulin, »Zur Entwicklung des Grundpfandrechts in der Schweiz«, in: Helmut Coing (Hg.), *Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert*, Bd. 3: *Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Grundeigentums und Grundkredits*, Frankfurt a. M. 1976, S. 373–414; spezifisch zu agrarischen Verhältnissen im Kanton Zürich vgl.

zur einfachen Hypothek stellte der Schuldbrief ein handelbares Wertpapier dar. Die Gläubigerin erwarb zum maximalen Zinssatz von 5 Prozent – der aber wegen eines großen Kapitalangebots kaum je erreicht wurde⁸² – einen »Brief«, den sie weiter veräußern konnte. Ein Schuldbrief hatte eine Laufzeit von sechs Jahren, nach deren Ablauf die Gläubigerin das Kapital selbst nicht mehr kündigen, sondern das Papier nur mehr weiter verkaufen oder die Zinszahlung einstreichen konnte.⁸³ Die Schuld lief nun theoretisch ewig weiter. Über das ganze 19. Jahrhundert hinweg zirkulierten Schuldbriefe, die teilweise aus dem 17. Jahrhundert stammten. Schuldbriefe dienten als Zahlungsmittel, sie wurden als Ware versteigert und sie boten ein Sicherungsmittel, indem sie als Faustpfand eingesetzt wurden.⁸⁴ Wie in der Auseinandersetzung um die Einführung einer Kantonalbank für Zürich in den 1860er Jahren festgestellt wurde, bildeten Schuldbriefe das weitest verbreitete Finanzinstrument in ländlichen Verhältnissen.⁸⁵

1853 erfolgte eine einschneidende Zäsur. Nach dem so genannten »Aufkündigungsgesetz« konnten die Titel von der Gläubigerin ebenso wie vom Schuldner gekündet werden.⁸⁶ Von nun an waren Schuldbriefe frei auflösbar. Die Möglichkeit zur Aufkündigung bedeutete eine massive Mobilisierung des bis dahin fixierten Kapitals. Zugleich erweiterte sich das Spektrum der Finanztitel und ihrer Anbieter. Schuldbriefe konkurrierten nun mit Eisenbahnaktien und Bankobligationen sowie mit Papieren der ursprünglich im Ancien Régime zu Zwecken des Kapitalexports und Staatsschatzes eingerichteten Bank Leu, die nach dem Kündigungsgesetz von 1853 das Hypothekargeschäft forcierte.⁸⁷ Als Aktiengesellschaften gegründete Geschäftsbanken,

Meyer, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 87–96; Fr. von Wyss, »Die Gült und der Schuldbrief nach Zürcherischem Rechte«, in: *Zeitschrift für schweizerisches Recht* 9 (1861), S. 2–67.

82 Mattmüller, »Agrargeschichte«, S. 376.

83 Für den Schuldner hatten im Ancien Régime ebenfalls Kündigungsbeschränkungen gegolten, doch im 19. Jahrhundert war der Schuldbrief für den Schuldner jederzeit kündbar. F. G. Erhardt, *Inhalt, Entstehung und Untergang des Schuldbriefes nach zürcherischem Rechte*, Zürich 1846, S. 38.

84 Erhardt, *Inhalt*, S. 27.

85 *Bericht der Finanzdirektion an den hohen Regierungsrath betreffend die Bankfrage*, Zürich 1868; Gottfried Farner, *Das zürcherische Bodenkreditwesen unter den Anforderungen der Gegenwart*, Zürich 1863, S. 2.

86 »Gesetz über die Ablösung grundversicherter Forderungen überhaupt und über die Natur und Wiederauflösung der durch den Uebergang von Unterpfindern auf dritte Besitzer entstehenden Rechtsverhältnisse insbesondere«, in: *Officielle Sammlung der seit Annahme der Verfassung vom Jahre 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich*, Bd. 9, Zürich 1853, S. 280–286.

87 Franz Ritzmann, *Die Schweizer Banken: Geschichte – Theorie – Statistik*, Bern/Stuttgart 1973, S. 91.

wie die Bank in Zürich (1837) oder die Schweizerische Kreditanstalt (1856), boten Werttitel an.⁸⁸ Seit der Gründung der ersten Sparkasse im Kanton Zürich 1805 expandierte dieser Sektor, doch in den 1860er Jahren wandelten sich die Sparkassen nach Ansicht eines Wirtschaftshistorikers vom philanthropischen Instrument zum »rationalen Kreditinstitut«. ⁸⁹ Der personale Bodenkredit büßte die Monopolstellung ein, die er bis anhin behauptet hatte. Dies setzte neue Zwänge in Bezug auf Zahlungsverbindlichkeit.⁹⁰

Das Finanzwesen bildete einen Brennpunkt politischer Auseinandersetzung. »Demokratische Bewegung« nannte sich eine oppositionelle Strömung aus landwirtschaftlichen, kleinbürgerlichen und teilweise proletarischen Kräften, die im Kanton Zürich 1869 eine Verfassungsrevision durchsetzte.⁹¹ Diese Bewegung – ähnliche Mobilisierungen bestanden in weiteren Kantonen der Schweiz – hatte einen regionalen Ausblick. Sie war aber Moment einer globalen Konstellation, zu der die Baumwollkrise des Amerikanischen Bürgerkriegs sowie ein weltweites Anschwellen demokratischer Mobilisierungen in den 1860er Jahren zu zählen sind. Die Ausweitung von Volksvertretungen in ganz Europa und die Kämpfe gegen die Sklaverei in den USA bildeten ihre markantesten Formen.⁹²

Die Demokratische Bewegung setzte eine Kontroverse in Gang, ob die Mobilisierung des Bodens einer neuen »Geldaristokratie« diene, gegen die mit der Bildung einer öffentlichen Kantonalbank angetreten werden sollte.⁹³ In einem Punkt stimmten die Kontrahenten in dieser Auseinandersetzung überein: dass neue Institutionen rascher taktende Zahlungsmodalitäten

88 Zur Gründung der Kreditanstalt vgl. Joseph Jung, *Alfred Escher (1819–1882): Der Aufbruch zur modernen Schweiz*, Bd. 3: *Schweizerische Kreditanstalt, Eidgenössisches Polytechnikum, Aussenpolitik*, Zürich 2006, S. 733–854.

89 Ritzmann, *Banken*, S. 32. Zur philanthropischen Dimension vgl. Mischa Suter, »Ökonomischer Individualismus und moralischer Paternalismus. Sparkassen im Kanton Zürich während der Zeit des Pauperismus (um 1820–1860)«, in: Thomas David u. a. (Hg.), *Die Produktion von Ungleichheiten – La production des inégalités*, Zürich 2010, S. 133–144.

90 Gottfried Farner, *Der Schuldbriefverkehr und das zürcherische Notariatswesen unter der Initiative*, Zürich 1869, S. 9. Vgl. auch Martin Schaffner, *Die demokratische Bewegung der 1860er Jahre: Beschreibung und Erklärung der Zürcher Volksbewegung von 1867*, Basel 1982, S. 189 ff.

91 Zur »Stadtopposition« der urbanen Unterklassen in der Demokratischen Bewegung vgl. Hans-Ulrich Schiedt, *Die Welt neu erfinden: Karl Bürkli (1823–1901) und seine Schriften*, Zürich 2002, S. 228–231.

92 Sven Beckert, *King Cotton. Eine Geschichte des globalen Kapitalismus*, München 2014, Kap. 9–11; Geoff Eley, *Forging Democracy: The History of the Left in Europe, 1850–2000*, Oxford 2002, S. 5, 30 ff.

93 Karl Bürkli, *Eine Kantonalbank, aber keine Herren-, sondern eine Volksbank, keine 5 und 6%, sondern 2, höchstens 3 Prozent Zins. Sturz der Geldaristokratie durch eine Staatsbank ohne Gold- und Silbergeld*, Zürich 1866. Zu Karl Bürklis Kampf für eine Kantonalbank vgl. Schiedt, *Welt neu erfinden*.

setzten. Die erweiterten Möglichkeiten zur Durchsetzung von Gläubigerforderungen, die Banken hatten, sind nur schwer feststellbar. Die ultimative Aufforderung der St. Galler Creditanstalt an die Kantonsregierung von St. Gallen, eine verstärkte Sicherung von Pfandgläubigern durchzusetzen, weil die Bank andernfalls das Geschäft mit Faustpfandsachen wieder aufgeben, ist ein Beleg für solche Pressionen auf die Regulierung.⁹⁴ Ebenso veränderten neue Betriebsformen im Detailhandel alltagswirtschaftliche Schuldenrhythmen. Auch Konsumgenossenschaften, wichtige Bastionen der Demokratischen Bewegung, setzten in ihren Läden auf strikte Barzahlung.⁹⁵ Allgemein gesprochen, expandierte die Finanzsphäre in den 1860er Jahren, was sich in der Durchsetzung neuer Zahlungsfristen niederschlug.

Um die sozialen Beziehungen zwischen Gläubigern und Schuldnerinnen zu verstehen, ist es wichtig, die vor Ort wirksamen Instanzen genauer zu beleuchten, von denen Gläubigerinnen sich Unterstützung holten.⁹⁶ Die Gemeindeammänner verfügten mit den stillschweigenden Spielräumen der Vollstreckung und mit ihren Kenntnissen über beträchtliche Macht im Dorf.⁹⁷ In der erwähnten Erzählung »Eine schweizerische Dorfgeschichte« von Johann Jakob Leuthard versuchte ein Gemeindegemeinderat durch seinen Informationsvorsprung Vorteile aus dem Los eines unglücklichen Schuldners zu ziehen.⁹⁸ Wie weit die Macht des Vollstreckungsbeamten auch angegriffen wurde, ist schwierig festzustellen. Immerhin betonte ein Ratsbeschluss von 1812, dass Beleidigungen und Angriffe auf Gemeindegemeinderatstreiber streng geahndet würden.⁹⁹ Mit den hier verwendeten Quellen sind

94 STASG KA R 77.2, Schadenersatzklagen gegen Konkursbehörden, Präsident der Verwaltungskommission der St. Galler Creditanstalt an Landammann und Kleinen Rat, 14. August 1858.

95 Brigitte Tanner, *Essen – Kaufen – Sparen. Die Anfänge der Konsumvereinsbewegung im Kanton Zürich um 1850 zwischen Tradition und Innovation*, unpublizierte Lizentiatsarbeit, Zürich 2006. Zum deutschen Beispiel: Uwe Spiekermann, *Basis der Konsumgesellschaft: Entstehung und Entwicklung des modernen Kleinhandels in Deutschland 1850–1914*, München 1999, S. 481–485, 566–569.

96 Claire Lemerrier, Claire Zalc, »Pour une nouvelle approche de la relation de crédit en histoire contemporaine«, in: *Annales HSS* 67 (2012) Nr. 4, S. 979–1009, hier S. 1003.

97 Diese kam zu einer mit der Verfassung von 1814 weiter ausgebauten Machtstellung hinzu, nach welcher einem Gemeindegemeinderat das Präsidium der Gemeinde, die Vorsteherchaft der Armenbehörde sowie des Unterwaisenamts übertragen war. Weinmann, *Bürgergesellschaft*, S. 233.

98 Reithard, »Dorfgeschichte«, S. 309.

99 Beschluss des Kleinen Raths vom 28sten Januar 1812, an sämtliche Bezirks- und Unterstatthalter und die Bezirksgerichte, betreffend die Behandlung des Rechtstriebes für laufende Schulden, in: *Officielle Sammlung der von dem Großen Rathe des Cantons Zürich gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen, und der von dem Kleinen Rath emanirten allgemeinen Landes- und Polizey-Verordnungen*, Bd. 5, Zürich 1813 S. 248–252, hier S. 250f.

nur anekdotische Belege von Attacken auf Vollstreckungsbeamte möglich; solche Widersetzlichkeiten scheinen aber keineswegs selten gewesen zu sein.¹⁰⁰ So bauten sich die drei erwachsenen Söhne des Landwirts Hafner in Birmensdorf bei Zürich vor der Haustür auf und empfingen den Gemeindeammann mit Drohungen, der sich zur Verpfändung angekündigt hatte und der vorsorglich den Gemeindepolizisten »als Schutzbegleiter« mitgebracht hatte. Die Beamten mussten wieder abziehen, später am Abend suchten die drei Söhne den Gläubiger auf und griffen diesen tötlich an.¹⁰¹

Gemeindeammänner besorgten die Geschäfte im Nebenamt, weshalb sie sich gegen die Übernahme weiterer Aufgaben wehrten.¹⁰² Ein Schuldenschreiber wiederum hatte um 1800 einen lukrativen Posten. Er bezog sein Gehalt weitgehend aus den Gebühren. Und diese waren prohibitiv hoch, wie die Petitionen von 1830/31 betonten, welche die Kosten des Rechtstriebs anklagten. Die Gebühren wurden den Schuldnerinnen auferlegt.¹⁰³ In den Bewerbungen für die Position des Schuldenschreibers dominierten Personen, die bereits im Staatsdienst standen: niedere Richter, Weibel, Schullehrer, Gemeinbeschreiber.¹⁰⁴ Die Bewerber strichen ihre Kenntnisse in *paperwork* heraus – saubere Schrift, Kenntnisse in Aktenführung durch vorgängige Kanzleierfahrung. Dazu kamen Tugenden eines Staatsdieners, wobei häufig mit dem Hinweis, dass man eine Familie zu ernähren habe, um die Gnade ersucht wurde, ein Amt ausüben zu dürfen.¹⁰⁵ Bürgerlichkeit war nicht nur habituelle, sondern auch ökonomische Voraussetzung, um die nötigen Bürgschaften für die Leis-

100 Populäre Gerichtszeitungen sind eine günstige Quelle zur Dokumentation dieser Fälle; eine solche Zeitung bestand in Zürich allerdings erst ab 1890 mit der *Schweizerischen Kriminal-Zeitung*.

101 *Schweizerische Kriminal-Zeitung* Nr. 44, 29. Oktober 1892, S. 3.

102 STAZH P 5.2, Petition des Vorstehers der Gesellschaft der Gemeindeammänner des Bezirkes Zürich namens derselben, zum Rechtstriebsgesetz, 3. Februar 1842.

103 Ein Rechtsbot kostete 6 Schilling, eine Pfändung 25 Schilling, die Pfandversilberung weitere 30 Schilling. Im Konkursverfahren kam der »Schreckzettel« auf 10 Schilling, ein einzelner »Ruf« auf 13 Schilling zu stehen. Folgte der hohe auf den niederen Rechtstriebs, beliefen sich die Kosten auf einen Gulden und 23 Schilling. Um 1830 konnte eine niedrige Schuld direkt durch den Gemeindeammann eingetrieben werden, sofern Gläubiger und Schuldner nahe bei einander wohnten; dadurch kostete ein Rechtsbot nur 2, eine Pfändung 15 Schilling. Allerdings konnten die Gläubiger zwischen den beiden Verfahrensformen wählen, bezahlen mussten die Schuldner. Vgl. auch Christine von Arb, »Und so wird unsere Forderung als billig und gerecht anerkannt werden«. *Die Eingaben der Einwohner des Bezirks Hinwil zur Revision der Zürcher Kantonsverfassung 1830/31*, unveröffentlichte Hausarbeit Historisches Seminar Universität Basel 1991, S. 39 f.

104 STAZH K IV 124.1 Betreibungsgesetz 1832.

105 STAZH K IV 124.1 Betreibungsgesetz 1832; STAZH K III 543.1, Johann Heinrich Schinz an Notariatskommission, 17. Februar 1827.

tung der hohen Kaution einzuholen, die zur Jahrhundertmitte 12.000 bis 16.000 Franken betrug.¹⁰⁶

Kontroversen über die Einsetzung der Beamten zeigen auch, wie liberales Regieren keineswegs in jedem Fall mit Zentralisierung einherging. Vielmehr umriss die Jurisdiktion der Zwangsvollstreckung eine institutionelle und räumliche Einheit, die im Lauf des 19. Jahrhunderts feinmaschiger wurde und die Gegenstand politischer Auseinandersetzungen war. Eine solche Organisationsweise lässt sich in einen Interpretationsrahmen integrieren, der *ruling at a distance* als konstitutiv für liberales Regieren sieht.¹⁰⁷ Bis sie mit der liberalen Wende von 1830/31 auf Bezirksebene eingesetzt wurden, waren die Schuldenschreiber räumlich im Zentrum platziert. Das Amt wurde von der Stadt Zürich aus ausgeübt: »Der Rechtstrieb soll central seyn, und sich direkte von der Hauptstadt aus, in dem ganzen Canton verbreiten«, verfügte der erste Paragraph des entsprechenden Gesetzes von 1803.¹⁰⁸ Zu diesem Zweck wurden ein Oberaufseher und vier Beamte eingesetzt. Manche der Spannungen um die Regulierung des Rechtstriebes entzündeten sich an der Frage der zentralen Steuerung durch die Schuldenschreiber. Ab 1832 wurden die Schuldenschreiber dezentral auf die elf Bezirke des Kantons verteilt.¹⁰⁹ Dies entsprach der Forderung einer Vielzahl von Petitionen, welche den Regimewechsel von 1830/31 begleiteten.¹¹⁰ In vielen Eingaben machte die räumlich-soziale Nähe der Betreibungsbeamten neben den Gebühren einen wichtigen Punkt aus. Mit der Verfassungsrevision, welche die Demokratische Bewegung 1869 durchsetzte, gingen die Aufgaben der Schuldenschreiber an die Gemeindeammänner über. Nochmals enger gefasste Kreise sollten eher

106 J. H. Gwalter, *Das zürcherische Schuldbetreibungsgesetz vom 1. April 1851. Mit Erläuterungen unter vorzüglicher Berücksichtigung der gerichtlichen Praxis*, Zürich 1853, Ad §3.

107 Joyce, *Rule of Freedom*, bes. S. 100.

108 Gesetz, betreffend die Form und Kosten des Rechtstriebes [vom 17. Dezember 1803], in: *Offizielle Sammlung der von dem Großen Rathe des Cantons Zürich gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen, und der von dem Kleinen Rath emanirten allgemeinen Landes- und Polizey-Verordnungen*, Bd.1, Zürich 1804, S. 193–203, Zit. S. 193.

109 *Gesetz betreffend die Schuldbetreibung*, 29. Juni 1832, in: *Offizielle Sammlung der seit Annahme der Verfassung vom Jahre 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich*, Bd. 2, Zürich 1832, S. 79–103.

110 Die vom Großen Rat animierte Welle von 270 Petitionen finden sich in STAZH K III 258.3 (Nr. 201–270); K III 258.3a (Nr. 1–75); K III 259.1 (Nr. 133–200); K III 259.1a (Nr. 76–132). Eine thematische Einteilung und Numerierung bei [David Ulrich,] *Uebersicht der der Verfassungs-Commission gemachten Eingaben, in so fern dieselben sich nicht zunächst auf die Staatsverfassung, sondern auf die verschiedenen Zweige der Verwaltung, der Justizpflege und der Gesetzgebung beziehen*, Zürich 1831, S. 31. Ausführlich zu den Petitionen: Weinmann, *Bürgergesellschaft*, S. 204–267, bes. S. 238 ff.

auf Härtefälle Rücksicht nehmen und administrative Kosten sparen.¹¹¹ Wiederum wurde damit auf eine Welle von Petitionen eingegangen: 40 von 158 Eingaben, das heißt ein Viertel aller Forderungsschriften, thematisierten den Rechtstrieb.¹¹² Die Einteilung der Betreuungskreise folgte einer Logik, welche den lokalen Zusammenhang als ›natürliche‹ selbstorganisierte Einheit auffasste und die Zentralgewalt nur mehr Kontrollfunktion ausüben ließ. Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs zog auf das Jahr 1892 die Grenzen nochmals neu für die nun eingeführten Betreibungsämter. Die Matrix der Betreuungskreise war zunehmend gleichmäßig verteilt, ohne zentrale Instanz. So verband schlussendlich das Bundesgesetz von 1889 seine distanzierte Herrschaft mit einer Aufwertung des Lokalen: Es wirkte nicht *gegen*, sondern *mittels* lokaler Momente; wirkte als bundesstaatliche Instanz nicht als zunehmende Zentralgewalt, sondern rekonfigurierte Organisation und Macht mit dem Effekt optimierten liberalen Regierens.¹¹³

Der Fallit, eine Krisenfigur

Regimewechsel wie die liberale Wende von 1830 in verschiedenen Kantonen, in religiösem Vokabular artikulierte Protestbewegungen 1839–1841, die Gründung des schweizerischen Bundesstaats 1848 oder die durch die Demokratische Bewegung initiierten Verfassungsrevisionen der späten 1860er Jahre stellten konfliktreiche Wendepunkte regierungstechnischer Rationalität dar.¹¹⁴ Die Wellen von Petitionen, zu denen es in diesen Momenten kam, wurden bereits angesprochen. Nun soll beleuchtet werden, wie jene Petitionen Fragen von Schulden und sozialer Legitimität formulierten. Diese kristallisierten sich in der Figur des Falliten. Der Fallit war im doppelten Sinn eine Krisenfigur. Zum einen kam es in den Wirtschaftskrisen, welche die politischen Wendepunkte forcierten, gehäuft zu Fallimenten. Der Fallit

111 STAZH M 2.18.1, Eingabe an den Verfassungsrat Nr. 18, Neumünster, 12. Mai 1868, für ein markantes Beispiel dieser Argumentation.

112 Die Petitionen finden sich unter STAZH M 2.18.1, wobei von rund 160 Eingaben 81 im Original überliefert sind. Eine gedruckte Zusammenstellung unter STAZH III Aaa 2, Systematische Uebersicht der bei dem Verfassungsrathe eingereichten und der in der ersten Berathung desselben gemachten Vorschläge betreffend die Verfassungsrevision, in: Protokolle des Verfassungsrathes des eidgenössischen Standes Zürich 1868, 1869. Ausführlich zu den Eingaben: Schaffner, *Demokratische Bewegung*, S. 45–65, bes. S. 55.

113 Joyce, *Rule of Freedom*.

114 Für eine solche Lesart: Martin Schaffner, »Direkte Demokratie: ›Alles für das Volk – alles durch das Volk‹«, in: Manfred Hettling u. a. (Hg), *Eine kleine Geschichte der Schweiz. Der Bundesstaat und seine Traditionen*, Frankfurt a. M. 1998, S. 189–226; Lerner, *Laboratory*.

bildete zudem im übertragenen Sinn eine Figur, um Krise zu denken und zu artikulieren. Darunter verstehe ich eine Gestalt, in der sich das politische Imaginäre bündelte, indem ihr Befürchtungen, Anforderungen und Bedeutungen eingeschrieben wurden.¹¹⁵ Die Figur des Falliten half den im Konflikt liegenden politischen Kräften, Krise als ein Objekt des Wissens zu konstituieren.¹¹⁶ Die soziale Figur des Falliten fand vielfältige Verwendung, um eine bestimmte Diagnostik aufzuwerfen und politisch zu mobilisieren. Selbst eine Gestalt von konstitutiver Liminalität, erlaubte die Figur des Falliten, gewissermaßen vom Rand her Unterscheidungen zu machen und dabei eine Perspektive auf Wirtschaft und ihre Krisen zu entwerfen.

Der Fallit, der den Gegenpol zum »aufrechtstehenden Schuldner«¹¹⁷ ausmachte – wie verfassungsrechtliche Texte Zahlungsfähigkeit bezeichneten –, bildete eine Figur der Ungewissheit. 75 von insgesamt 270 Petitionen, die 1830/31 bei der Regierung eingingen, thematisierten den Rechtstrieb. Der Große Rat hatte diese *cahiers de doléance* animiniert, deren Forderungskatalog häufig ländliche Notable vorstrukturierten.¹¹⁸ Die Kosten für den Rechtstrieb bedeuteten »für die arme Menschheit noch eine der drückendsten Lasten welche je in einem Staate statt haben«, befand eine Eingabe aus Wetzikon. »[U]m seine bürgerliche Ehre als das edelste Kleinod zu bewahren«, würde »ein armer Mann« alle Anstrengung unternehmen, weshalb die Verfahrenskosten dringend gesenkt werden müssten.¹¹⁹ Der drohende Verlust der bürgerlichen Ehre verwies auf den »bürgerlichen Tod«, eine machtvolle Metapher für Depotenzierungs- und Entmündigungsängste. Solche Ängste

115 Wie angesprochen, folge ich hier der Begrifflichkeit von Susanne Lüdemann, die in Weiterführung von Cornelius Castoriadis unter dem politischen Imaginären kollektive Vorstellungen und Orientierungen versteht, die in materiellen Bindungen wirkmächtig werden und letztere gestalten. Vgl. dies., *Metaphern der Gesellschaft: Studien zum soziologischen und politischen Imaginären*, München 2004; Cornelius Castoriadis, *Gesellschaft als imaginäre Institution. Entwurf einer politischen Philosophie*, übers. von Horst Brühmann, Frankfurt a. M. 1984 [1975].

116 Janet Roitman, *Anti-Crisis*, Durham, NC 2014.

117 Der Ausdruck findet sich u. a. im Konkordat der eidgenössischen Tagsatzung vom 15. Juni 1804, das die Betreuung von Schuldnern über Kantonsgrenzen hinweg behandelte. In der Beratung zur Bundesverfassung von 1848 wurde zunächst die Formulierung »der zahlungsfähige ... Schuldner« verwendet, worauf die Gesandtschaft des Kantons Schwyz sich erfolgreich dafür aussprach, »den frühern volksthümlichen Ausdruck: ›der aufrechtstehende Schuldner‹ wiederum aufzunehmen, weil ein Individuum unter gewissen Verhältnissen zahlungsfähig sein könne, ohne daß ihm das Prädikat der ökonomischen Integrität zugesprochen werden dürfe.« *Auszug aus dem Abschiede der ordentlichen eidgenössischen Tagsatzung des Jahres 1847, IV. Theil: Verhandlungen, betreffend die Revision des Bundesvertrages*, Bern o. D. [ca. 1848], S. 271.

118 Weinmann, *Bürgergesellschaft*, S. 204.

119 STAZH K III 258.3a, Petitionen des Zürcher Volkes 1830/31, Nr. 1–75, Nr. 40, Wetzikon, im Christmonat 1830.

überstiegen eine eng definierte Auffassung staatsbürgerlicher Mitbestimmung. Der bürgerliche Tod rief ein Spiegelbild zum bürgerlichen Subjektentwurf ab. Seit der Frühen Neuzeit war der Konkurs mit der Vorstellung vom bürgerlichen Tod verbunden.¹²⁰ Bedeutungsreste von der Furcht vor dem Scheintod, die im späten 18. Jahrhundert grassierte, flossen in die Metapher ein.¹²¹ Die Vorstellung, Rechtsstatus und Tod aufeinander zu beziehen, eröffnete ein weiteres Bedeutungsfeld, das des »sozialen Tods« in der Sklaverei. Der *mort civil* stellte die härteste Bestrafung im napoleonischen Code Civil dar, die mit der Galeerenstrafe verwandt war, indes aber kaum je vollzogen wurde.¹²² Wirtschaftliches und persönliches Scheitern waren in der Vorstellung des bürgerlichen Todes verknüpft, dergemäß im Extremfall dem Konkursiten nur mehr Flucht oder Selbstmord übrig blieben. Der Selbstmord avancierte dann zur heroischen Verzweiflungstat, mit welcher der reale Tod den symbolischen bürgerlichen Tod aushebelte. Selbstmorde fallierter Großbürger kamen durchaus vor, etwa jener von Staatsrat Hans Jakob Hirzel, der 1829 nach dem Bankrott des Bank- und Handelshauses Finsler mit einer Dosis Morphinum erfroren auf dem Zürcher Üetliberg aufgefunden wurde.¹²³

Doch jenseits solcher seltenen spektakulären Akte fand der bürgerliche Tod eine Verwendung als Denunziationsrhetorik. Er diente zur Anklage von Zuständen, die für inakzeptabel gehalten wurden. Ein deutliches Beispiel eines solchen aufgeladenen Sprechakts ist eine spätere anonyme Eingabe: »Ein Falit im Kanton Zürich ist todt in allen Beziehungen. Es sind nicht alle liederlich. Die meisten, die Falitt werden, haben sich über die schwere Zeit geplagt.«¹²⁴ Die Petition betonte, wie Falliten sich abmühten und nach dem wirtschaftlichen Scheitern und der rechtlichen Abstrafung durch das Falliment weiterhin für ihre Familien sorgten. Wer den »Tod« denunzierte, betonte, dass Falliten aktiv Anstrengungen unternahmen, aber durch die rechtlichen Restriktionen in einen Zustand der Passivität versetzt wurden. Die Rede vom Tod war ein rhetorisches Lebenszeichen.

Der liberale Jurist Friedrich Ludwig Keller (1799–1860) bemühte sich,

120 Robert Beachy, »Bankruptcy and Social Death: The Influence of Credit-Based Commerce on Cultural and Political Values«, in: *Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit* 4 (2000) Nr. 4, S. 329–343.

121 Gerlind Rüve, *Scheintod. Zur kulturellen Bedeutung der Schwelle zwischen Leben und Tod um 1800*, Bielefeld 2008.

122 Brigitta Bernet, »Der bürgerliche Tod: Entmündigungsangst, Psychiatriekritik und die Krise des liberalen Subjektentwurfs um 1900«, in: Dies. u. a., *Zwang zur Ordnung. Psychiatrie im Kanton Zürich, 1870–1970*, Zürich 2007, S. 117–153, hier S. 128.

123 Lukas Messmer, *Hans Conrad Finslers ›Sturz in die schmälteste Tiefe‹. Bankrott, Scheitern und die Folgen in Zürich 1829*, unpublizierte Lizentiatsarbeit Universität Zürich 2012, S. 114 f.

124 STAZH M 2 18.1. Eingaben Verfassungsrat 1868, Nr. 94, undatiert.

die – wirkungsmächtige und auch vielfach vorgebrachte – Metapher vom bürgerlichen Tod zu entkräften.¹²⁵ Zweifellos sei das Falliment ein Ereignis mit »weitemfassenden und zum Theil unheilbaren Folgen für die ganze Persönlichkeit des Falliten«, hielt Friedrich Ludwig Keller 1833 fest.¹²⁶ Und an der Vorstellung vom bürgerlichen Tod sei auch »etwas Wahres daran«, doch rechtsfähig sei ein Fallit durchaus.¹²⁷ Das schweizerische Recht würde keine Sklaverei kennen, auch keine Strafsklaverei.¹²⁸ Ein Fallit könne, beschied Keller, Eigentumsrechte erwerben. Er könne erben, zu Vermögen kommen und auch Schulden kontrahieren. Nur stehe den Kreditoren stets der Zugriff auf sein Vermögen offen. Die Vermögensgegenstände des Falliten sollten »Aller Augen hingestellt, fest und nicht zu entrücken« sein.¹²⁹ Deshalb war dem Falliten besonders die Verschreibung von Immobilien untersagt. Wie jüdischen Personen war den Falliten »die Kanzlei verschlossen«. Während er rechtsfähig blieb, büßte ein Fallit seine rechtliche Handlungsfähigkeit weitgehend ein. Kellers Text zielte darauf ab, die Vermögenssituation des Falliten zu fixieren angesichts der Unsicherheit mobiler, flüchtiger Werte. Andererseits lebte ein Fallit in ständiger Unsicherheit über neue Ansprüche seiner Gläubiger. »Ihnen«, seinen Kreditoren, »soll er fortdauernd, so zu sagen mit Leib und Gut verfallen seyn, bis sie ihre völlige Befriedigung gefunden haben.«¹³⁰

Am deutlichsten manifestierte sich die Ungewissheit, die der Fallit verkörperte, im Verlust der ehelichen Vormundschaft. Erinnern wir uns an die Auseinandersetzung zwischen der Gemeindevorsteherschaft von Oberweningen und der Fallitenfrauen, die anfangs dieses Kapitels skizziert wurde. Hier

125 Friedrich Ludwig Keller, 1799 geboren, hatte bei Friedrich Carl von Savigny in Berlin und in Göttingen studiert, wurde mit dreißig Jahren als Anführer der liberal-radikalen Partei in den Großen Rat von Zürich gewählt und war dort nach der liberalen Wende 1830 Präsident am neu eingerichteten Obergericht, von dem er 1837 wieder zurücktrat. Im »Züriputsch« (dazu in diesem Kapitel weiter unten mehr) floh er zeitweilig nach Baden, 1842 lehnte er eine Wiedereinsetzung in den Großen Rat ab und emigrierte 1844 nach Halle, wo er römisches Recht lehrte. 1847 wurde er an den vormals von Savigny innegehabten Lehrstuhl an die Universität Berlin berufen. Vgl. Weibel, *Friedrich Ludwig Keller*; Saleski, *Theorie und Praxis des Rechts*, S. 30 f.; Ferdinand Elsener, *Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung des Privatrechts: Die kantonalen Kodifikationen bis zum schweizerischen Zivilgesetzbuch*, Zürich 1975, S. 366–381.

126 Friedrich Ludwig Keller, »Ueber den Rechtszustand der Falliten«, in: *Monatschronik der zürcherischen Rechtspflege* 1 (1833), S. 113–121, Zit. S. 113.

127 Keller, »Rechtszustand«, S. 117.

128 Keller, »Rechtszustand«, S. 114.

129 Keller, »Rechtszustand«, S. 119.

130 Keller, »Rechtszustand«, S. 118.

stand der »rechtlose Hausvater« konträr zu den Fallitenfrauen, die erhöhte rechtliche Sichtbarkeit erlangten.¹³¹ Politische Petitionen verbanden das Motiv des Falliten mit Staatsbürgerschaft und Männlichkeit. Die Historikerin Toby Ditz hat die Verbindung von Konkurs und prekärer Männlichkeit aufgezeigt.¹³² In den Händlereliten der frühen amerikanischen Republik, die Ditz untersuchte, wurde die eingebüßte professionelle Reputation über eine Vorstellung entmannter Subjektivität gedacht. Die Petitionen schweizerischer Falliten weisen in Bezug auf Staatsbürgerschaft ähnliche Züge auf. Das mündige männliche Subjekt definierte sich in diesen Schriften durch die Vorherrschaft über Frauen und Kinder. Souveränität wurde über die Stellung als Oberhaupt der Familie fassbar. Mit der symbolischen Dimension männlicher Souveränität gingen praktische Einbußen von Verfügungsmacht einher. Wie erwähnt, fiel das Vermögen der Ehefrau unter die Aufsicht eines Amtsvogts. »Himmelschreiende Ungerechtigkeiten« würden dadurch den Ehefrauen und Kindern beigebracht, klagte ein Flugblatt an die Regierung von 1840, während der Fallit dazu »nichts sagen darf«, weil er »die Ansprüche an Gott, Himmel und Seligkeit und an die Gemeindrechte verwirkt und verloren« habe.¹³³

Durch den Riss maskulinen Autoritätsverlusts traten überraschende Erscheinungen auf, wie die eingangs besprochenen Frauen aus Oberweningen, die ihr Protestschreiben als »Gemeinsbürgerinnen« zeichneten.¹³⁴ Das Frauengut – das von einer Frau in die Ehe eingebrachte Vermögen – stellte den schwierigsten und am meisten umkämpften Posten in der Klassifikationsleistung des Falliments dar; die entsprechenden Auseinandersetzungen werden in Kapitel 5 diskutiert. Das Frauengut bildete zudem einen Einsatz in den verwickelten sozialen Unterhandlungen, welche Konkursprozesse wohlhabender Großbürger auszeichneten.¹³⁵ Als 1829 das den Schaltstellen der Kantonsregierung verbundene Zürcher Bank- und Handelshaus Finsler vor dem Bankrott stand, schlugen die beiden Brüder Finsler ihren Gläubigern eine außergerichtliche Einigung zu rund 20 Prozent der Forderungssumme

131 STAZH K III 212.1–3, Gemeindevorsteherchaft Oberweningen an Kommission für administrative Streitigkeiten, 21. November 1829.

132 Toby L. Ditz, »Shipwrecked; or Masculinity Imperiled: Mercantile Representations of Failure and the Gendered Self in Eighteenth Century Philadelphia«, in: *Journal of American History* 81 (1994), S. 51–80.

133 STAZH P.5.2.1., Heinrich Jägli o. O., Konrad Leimbacher von Neftenbach an den Grossen Rat, 27. und 30. Jan. 1840.

134 STAZH K III 212.1–3, Regula Meyer u. a. an Kommission für administrative Streitigkeiten, 27. August 1829.

135 Zur Sozialgeschichte des sog. »regimentfähigen« Zürcher Stadtbürgertums vgl. Albert Tanner, *Arbeitsame Patrioten – wohlstandige Damen: Bürgertum und Bürgerlichkeit in der Schweiz 1830–1914*, Zürich 1995, S. 623–646.

vor. Ihre Ehefrauen würden ihr Frauengut von knapp 60.000 Gulden opfern, sofern die Gläubiger in das »Accommodement« einwilligten. Falls sie sich weigerten, würden die Ehefrauen von ihrem Privileg Gebrauch machen – und die Gläubiger nur auf acht Prozent ihrer Forderungen kommen.¹³⁶ Mit anderen Worten: Das Frauengut gereichte zu einem Angebot an die Gläubiger, das letztere nicht ablehnen konnten.

Nicht allein Hierarchien innerhalb der Eheverhältnisse, auch Konzepte staatspolitischer Ordnung verdichteten sich in der Figur des Falliten. Rhetorisch wurde das Falliment mit einer gefährdeten staatspolitischen Ordnung verknüpft. Das bereits erwähnte Flugblatt von 1840 appellierte an eine soeben zur Macht gekommene neue Regierung.¹³⁷ Im September 1839 hatte eine Allianz ländlicher Unterklassen und konservativer Eliten die liberale Regierung zu Fall gebracht.¹³⁸ Nebst der Frage nach dem Platz von Religion im öffentlichen Leben – Anlass des so genannten »Züriputschs« war die Berufung des umstrittenen Theologen David Friedrich Strauß an die Universität Zürich gewesen – bildete für die pauperisierten Heimarbeiterinnen des Oberlands, deren direkte Aktion den Umsturz herbeiführte, eine Amnestie für die Maschinenstürmer, die 1832 eine Fabrik in Uster niedergebrannt hatten und zu verschärfter Kettenstrafe verurteilt worden waren, eine der wichtigsten Maßnahmen. Die Eingabe hoffte nun, dass die neue Regierung mit den Falliten ebenso verfahren würde wie mit den Brandstiftern von Uster und »unschuldigen« Falliten eine Amnestie gewähren würde.¹³⁹ Die Bittschrift testete das republikanische Selbstverständnis der neuen Machthaber. In verschiedenen Monarchien würden jene, die »durch unglückliche Schicksale« in Konkurs gerieten, durch den Verlust ihres Vermögens als »gestraft genug« betrachtet und würden »wie die übrigen Landangehörigen gleiche Rechte und Freiheiten« genießen: »Warum in der Schweiz, im Kanton Zürich, die frei heißen, nicht?« 1848, in einem Moment der Wirtschaftskrise und euro-

136 Messmer, *Hans Conrad Finsler*, S. 33 ff., Zit. S. 36. Ein weiteres Beispiel eines Akkommodements Konkurs gegangener schweizerischer Handelsmagnaten (wo mit 70 % für die Gläubiger ein weitaus günstigeres Resultat erzielt wurde) bei Maya Zellweger, »Konkurs im Ostschweizer Textilhandel 1817 – Verlust des »symbolischen Kapitals der Ehre«, in: Lukas Gschwend (Hg.), *Wirtschaftsrechtsgeschichte der Modernisierung in Mitteleuropa: Zur Wechselwirkung zwischen wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen im Rahmen der grossen Transformation 1750–1850*, Zürich 2009, S. 171–187.

137 STAZH P.5.2.1., Heinrich Jägli o. O., Konrad Leimbacher von Neftenbach an den Grossen Rat, 27. und 30. Jan. 1840.

138 Die beste Darstellung und Einordnung des »Züriputschs« findet sich bei Lerner, *Laboratory*, Kap. 5.

139 STAZH P.5.2.1., Heinrich Jägli o. O., Konrad Leimbacher von Neftenbach an den Grossen Rat, 27. und 30. Jan. 1840.

päischer Revolutionen machte eine Eingabe Gebrauch von der Furcht der Regierung vor unkontrollierten Volkserhebungen. Die Petition forderte ein Moratorium für moralisch korrekte Schuldner und machte den Hinweis, dass sonst ihre Anliegen »als Folgen der jetzigen Zeitverhältnisse und des herrschenden Zeitgeistes früher oder später in ernsterer Weise zum Durchbruch kommen könnten.«¹⁴⁰

Die Falliten machten einen Teil der vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossenen Männer aus. Im Moment der Nationsbildung in den 1840er Jahren erlangten Forderungen nach staatsbürgerlichem Einschluss verstärkte Dringlichkeit. Solche Forderungen verklammerten argumentativ Armut und soziale Klassifizierung, indem mit der Figur des Falliten Armut auf verwehrte staatsbürgerliche Partizipation bezogen wurde. Der Umgang mit Schulden konkretisierte sich hier über das Medium staatsbürgerlicher Teilhabe. Damit wurden Konflikte über Schulden in eine andere Arena übertragen – sie gaben Anlass zu Reflexionen über Staatsbürgerlichkeit. Dieser Terrainwechsel vom alltagswirtschaftlichen Konflikt hin zu einer Diskussion über den formalisierten staatsbürgerlichen Rahmen verlieh den Forderungen von Falliten zum einen rhetorisches Gewicht, zum andern versprach der Terrainwechsel auch neue Lösungen, weil die neue Thematisierung die Konfliktdimension überlagerte und Chancen auf Konsens in Sichtweite rücken ließ. Insofern hatte der Streit um den Rechtstrieb politisch moderierende Wirkung.

Ein Beispiel hierzu ist Johann Jakob Treichlers (1822–1906) Engagement im Kanton Zürich zur Mitte der 1840er Jahre. Als Treichler, Herausgeber des *Noth- und Hülfblatts*, einem Organ aus dem pauperisierten Milieu der Heimweberei und Fabrikarbeit im Zürcher Oberland, Vorlesungen über »Sozialismus« hielt, kursierten Gerüchte, er würde eine kommunistische Volksversammlung einberufen.¹⁴¹ Um Repressalien zuvorzukommen, publizierte Treichler Ende Februar 1846 ein Manifest mit dem Titel »Politische Grundsätze«. Der erste Punkt im Forderungskatalog verlangte das »Stimmrecht für Almosengenössige und Falliten, welche nicht widerrechtlicher Weise Bankerott gemacht haben.«¹⁴² Abgeschwächt hieß es weiter, niemand solle

140 STAZH P.5.2.1., Heinrich Freytag und J. Däniker an den Grossen Rat, 28. März 1848.

141 Zum Kontext dieser Gerüchte, die rhetorisch den Maschinensturm von Uster 1832 beschworen und von einem *agent provocateur* verbreitet wurden, den ein Zürcher Oberländer Fabrikant bezahlt hatte, vgl. Franz Wirth, *Johann Jakob Treichler und die soziale Bewegung im Kanton Zürich (1845/1846)*, Basel/Frankfurt a. M. 1981, S. 190–200. Zu Treichlers kurvenreicher politischer Karriere, in deren Verlauf er sich erfolgreich ins Umfeld des Eisenbahn- und Bankmagnaten Alfred Escher integrierte, vgl. Braun, *Sozialer und kultureller Wandel*, S. 121 ff.

142 Johann Jakob Treichler, *Politische Grundsätze*, Basel 1846 (unnummeriert). Das Manifest wurde ebenfalls im *Noth- und Hülfblatt* abgedruckt.

lebenslänglich das Aktivbürgerrecht verlieren. Ein weiterer Teil des Manifests grenzte sich ab von Gütergemeinschaft und Revolte. Teilhabe an den Staatsgeschäften, nicht Kollektivierung von Eigentum machte die Stoßrichtung aus. Weit entfernt davon, das ›ganz Andere‹ eines konsensuellen, verfahrensorientierten Modus zu sein, konturierte die Krisenfigur des Falliten das staatsbürgerliche Subjekt. So verhielt es sich auch zur Bundesstaatsgründung 1848. Als in diesem Jahr das allgemeine männliche Wahlrecht ausgerufen wurde, blieb nichtsdestotrotz die praktische Ausgestaltung der Stimmberechtigten ungleichmäßig, weil sie an unterschiedliche, restriktive Niederlassungsreglements in Kantonen und Gemeinden gebunden war. Selbst auf eidgenössischer Ebene waren noch 1854 knapp 20 Prozent der volljährigen männlichen Schweizer vom Stimmrecht ausgeschlossen.¹⁴³ Das Erfordernis der »Ehrenfähigkeit« für Staatsbürger hielt Besitz und staatspolitische Partizipation eng verkoppelt. Dagegen formierten sich Bemühungen von Falliten um staatspolitische Teilhabe. In der Stadt Basel bat ein eigens gegründeter Fallitenverein – erfolglos – darum, ausnahmsweise an der Abstimmung über die Bundesverfassung vom September 1848 teilnehmen zu dürfen: »Des Falliten Herz schlägt eben so warm für das Vaterland, wie dasjenige des Activ-Bürgers [...].«¹⁴⁴

Es ist wenig überraschend, dass sich die Redeweisen vom wirtschaftlichen Unglück in der Krise verdichteten. Der konjunkturelle Einbruch provozierte eine bestimmte Rhetorik. Aber ebenso arbeitete die Rhetorik an der Sichtbarmachung von Krise. Sie kennzeichnete eine allgemeine, vom individuellen Handeln unabhängige Lage als außergewöhnliche Situation, die als Zusammenbruch einer Ordnung beschrieben wurde. Die Krisendiagnose entfaltete sich vor der Hintergrundfolie einer Stabilitätsannahme. Die Krisendiagnose machte eine Diskrepanz aus zwischen Normalfall und Einbruch, und behauptete schließlich diese Diskrepanz für systemisch.¹⁴⁵ In der Krisendiagnose kreuzten sich objektive Umstände, subjektives Handeln und eine Norm. Die Diagnose von Krise als jenseits des subjektiven Einflussbereichs, in der einen ein ›unverschuldetes Unglück‹ ereilen konnte, war an Beobachtungsinstanzen geknüpft. Diese Beobachtungsinstanzen nahmen zwischen 1848 und den späten 1860er Jahren zu. Die öffentlich beobachtbaren Indikatoren

143 Albert Tanner, »Ein Staat nur für die ›Hablichen‹? Demokratie und politische Elite im frühen Bundesstaat«, in: Brigitte Studer (Hg.), *Etappen des Bundesstaates. Staats- und Nationsbildung der Schweiz, 1848–1998*, Zürich 1998, S. 63–88; ders., *Arbeitsame Patrioten*, S. 568–574, bes. S. 569.

144 Staatsarchiv Basel-Stadt, Justiz J 4, Fallitenverein an Regierung, 4. August 1848.

145 Roitman, *Anti-Crisis*.

wirtschaftlicher Fluktuation – etwa eine verfeinerte Konkursstatistik – lieferten mediale Visibilitäten, die sich politisch nutzen ließen.¹⁴⁶

Bereits 1848 hatten Bittsteller mit medial hergestellter Evidenz argumentiert. So verwies eine Petition auf die »erschreckender Weise ununterbrochen anschwellende Masse von Auffällen [Konkursen, MS], deren z. B. das heutige Amtsblatt nur *fünfundzig* zählt [...].«¹⁴⁷ Die Demokratische Bewegung der 1860er Jahre, die von Historikerinnen übereinstimmend als mediale Kommunikationsexplosion eingeschätzt wird, nutzte die erweiterten administrativen Techniken, die Schulden zu einem sichtbaren Phänomen machten.¹⁴⁸ Fallimente spielten in der Problematisierung eine wichtige Rolle. Zum einen war die Zahl der Konkurse dramatisch angestiegen. Die Wirtschaftskrise der 1860er Jahre folgte auf eine Phase der Hochkonjunktur, in der viele Landwirte sich verschuldet hatten. Seit 1867 ordnete die Statistik des Obergerichts die Falliten breit gefassten sozialen Gruppen zu. Der Historiker Martin Schaffner hat in seiner Studie zur sozialen Dynamik der Demokratischen Bewegung gezeigt, wie die Fallimente gleichmäßig Landwirte, Handwerker und die Gruppe der »Fabrikarbeiter, Tagelöhner, Dienstboten, Gesellen« betrafen. Der Anteil der letzteren Gruppe ist mit 9,6 Prozent im Jahr 1868 deutlich geringer als jener der Landwirte (25,4 Prozent) und der Handwerker (26,2 Prozent) – wahrscheinlich weil Arbeiter häufig über zu wenig Aktivposten verfügten, damit überhaupt ein Konkursverfahren eröffnet wurde.¹⁴⁹ Schaffners Analyse der Konkursstatistik belegt, wie die Krise jene drei Groß-

146 Konkursstatistiken bestanden freilich schon früher, aber sie richteten sich an ein eingeschränktes Expertenpublikum. So hatte in der Diskussion über Binnenzölle, Freihandel und Schutzzölle ein Mitglied der Zürcher Industrie-Kommission zuhanden dieser Körperschaft eine Konkursstatistik »aus den öffentlichen Ausschreibungen«, d. h. den amtlichen Konkurspublikationen, zusammengezählt und eine Datenreihe von 1781 bis 1841 erstellt. Christian Beyel, *Commissionalbericht über die Schweizerischen Verkehrsverhältnisse zu Handen der zürcherischen Industriegesellschaft, (vorgetragen in dem größeren Ausschusse des Zürcherischen Industrievereins den 21. Februar 1843) Bd. 1, o. O. [Zürich] 1843, S. 16 f.* Vgl. auch Ulrich Menzel, *Auswege aus der Abhängigkeit: Die entwicklungspolitische Aktualität Europas*, Frankfurt a. M. 1988, S. 54 f., 114 f.

147 STAZH P.5.2.1., Heinrich Freytag und J. Däniker an den Grossen Rat, 28. März 1848.

148 Zur demokratischen Bewegung vgl. Schiedt, *Welt neu erfinden*; Schaffner, *Demokratische Bewegung*; zu medialen Aspekten insbesondere Daniela Decurtins, Susi Grossmann, »Die Bedeutung sozialer Vernetzung bei der Gründung der Zürcher Kantonalbank 1870«, in: Youssef Cassis, Jakob Tanner (Hg.), *Banken und Kredit in der Schweiz (1850–1930)*, Zürich 1993, S. 105–128.

149 Arbeiter gingen kaum Grundpfandschulden ein, die direkt auf Konkurs betrieben wurden. Zudem ließ das Konkursgesetz von 1857 von einem Konkurs ab, wenn das Vermögen nicht einmal reichte, um die Verfahrenskosten zu decken. Denn besaß der Schuldner keine Immobilien, so musste der betreibende Gläubiger 40,- Franken vorstrecken, damit die Konkurskosten sicher gedeckt waren. Schaffner, *Demokratische Bewegung*, S. 128 f. Gesetz betreffend die Schuldbetreibung vom 5. April 1851, in: *Offizielle Sammlung der seit 10. März 1831 erlassenen*

gruppen gleichermaßen betraf, was die Entstehung einer Volksbewegung als »Sammlung aller Unzufriedenen« miterklärt.¹⁵⁰ Mehr noch, die Konkursstatistik fungierte in der zeitgenössischen Wahrnehmung als Konjunkturbarometer.¹⁵¹ Statistik ließ die Schulden als soziale Tatsache hervortreten und zu einem gestaltbaren Problem machen. Eine oppositionelle Zeitung schrieb 1867, sie würde die Zahl der Konkurse aus den letzten acht Rechenschaftsberichten des Obergerichts zu einem »Bildchen« zusammenfügen,

»welches zeigen soll ob die allgemeine soziale Wohlfahrt des Kantons in der Zunahme oder in der Abnahme begriffen sei. Zum Gegenstand des Bildes erwählen wir die jährlichen Konkurse und zwar nur diejenigen, welche nicht wieder aufgehoben, sondern durchgeführt wurden. Wenn viele Konkurse als ein Glück zu betrachten wären, so hätte sich dieses binnen acht Jahren versechsfacht; einstweilen indessen werden wir das Gegentheil anzunehmen und in dieser Erscheinung einen ernstlich beunruhigenden Krebschaden des Landes zu erblicken haben.«¹⁵²

Die Zeitung bezog die Zahl der Konkurse auf eine von ihr selbst hergeleitete Größe, die »allgemeine soziale Wohlfahrt des Kantons«. Diese Größe, metonymisch erarbeitet aus der ausschnitthaften Konkursstatistik, bezeichnete für die Autoren ein Tatsachenverhältnis, einen »ernstlich beunruhigenden Krebschaden«, der nach politischer Abhilfe verlangte. Mit der gefährdeten sozialen Wohlfahrt war ein Feld abgesteckt, auf dem sich die strittige Frage nach der Legitimität von Schulden auf neue Weise aufwerfen ließ. Denn dieses Feld war durch Techniken der statistischen Objektivierung strukturiert. Es half mit, der Wirtschaft eine bestimmte Form der Faktizität zu verleihen, die jenseits der Fehlritte einzelner Falliten wirksam war. Wenn das Tatsachengefüge der Wirtschaft eine eigene Objektivität hatte – so lautete die Überzeugung –, dann konnte persönliches moralisches Versagen für einen Teil der Konkursiten ausgeschlossen werden. Daran lässt sich nochmals eine weitere Frage anschließen, wovon nun Schulden ein Effekt waren. Vor dem Hintergrund welcher Unterscheidungen ließen sich Schulden als selbstverschuldet kennzeichnen, oder anders gewendet: Wann war das liberale staatsbürgerliche Subjekt verantwortlich? Darauf geht der letzte Abschnitt dieses Kapitels ein.

Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des eidgenössischen Standes Zürich, Bd. 8, Zürich 1850 [sic], S. 241–290, § 44, S. 257.

150 Schaffner, *Demokratische Bewegung*, S. 133.

151 Schaffner, *Demokratische Bewegung*, S. 123.

152 *Schweizerisches Volksblatt vom Bachtel*, Nr. 85, 24. Oktober 1867 [unnummeriert].

Eine wandelnde moralische Objektivierung

Eine Petition, die kurz nach der Gründung des Bundesstaats 1848 eingereicht wurde, beschwor die neu gewonnene nationale Einheit und behauptete »im Namen einer großen Anzahl ökonomisch unglücklicher Mitbürger« zu sprechen, die »in ein Stimm- und Mundtodtes Feld hingeworfen« würden. Diese Petition monierte, dass der entsprechende Verfassungsartikel »alle dießfalls Betroffenen in die gleiche Kategorie« versetze:

»den durch Unglück Fallit gewordenen Kaufmann, denjenigen, der dieses Mißgeschick aus Verfolgungssucht [sic], sogar aus Bosheit, wegen einer Kleinigkeit traf, wie denjenigen, der große Summen verschleuderte, oder sonst leichtsinnig zu Werke gieng, und seyne Kreditoren um viele tausend Gulden schädigte.«¹⁵³

Hier wurde für Unterscheidungen plädiert. Im Geflecht der Kreditbeziehungen konnten Gläubigerforderungen feindselig erfolgen, lautete die Behauptung. Ebenso konnte ein moralisch einwandfreier Kaufmann von einem Unglück getroffen werden. Deshalb forderte die Petition, die Regierung solle »den bürgerlichen Tod gänzlich aufheben« und die Falliten in Klassen einteilen, »in unverschuldete, unzurechnungsfähige oder mit größerer Verschuldung, je nach dem Maaße der Unschuld oder Schuld.« Das Falliment bedeutete einen intensiven Prozess sozialer Klassifikation. Eingaben an die Regierung verlangten, diese Klassifikationslogik zu modifizieren. Es ist wichtig, die Grenzen dieser Bestrebungen zu sehen. Keine der Bemühungen durchbrach die Klassifikationslogik des Falliments. So verlangte keine der in diesem Zusammenhang gesichteten Schriften ein generelles Moratorium für sämtliche zahlungsunfähigen Schuldner. Immer ging es um die fallweise Entlastung eines unverschuldeten wirtschaftlichen Scheiterns. Die Eingaben wirkten innerhalb des Systems der Zuweisungen, welches das Falliment aufspannte, und differenzierten dieses weiter aus.

Eine revidierte Form der Differenzierung forderten auch zwanzig Jahre später, in den 1860er Jahren, die Vertreter der Demokratischen Bewegung. Ein »Familienvater«, der durch »Mißgeschick und ungünstige Zeiten in die Lage des Falitenzustandes« gekommen sei, fand eine Eingabe beim Verfassungsrat, solle mittels eines neuen Gesetzes leichter rehabilitiert werden.¹⁵⁴

¹⁵³ Hier und im Folgenden: STAZH P 5.2.2., Jakob Bänz von Wülflingen an Grossen Rat, o. D. (ca. Dezember 1849).

¹⁵⁴ Hier und im Folgenden: STAZH M 2.18.1, Eingaben an den Verfassungsrat, Eingabe Nr. 17, Caspar Meyer von Uster, 12. Mai 1868.

Und sollte »bei den schwächer bemittelten Geschäftsleuten eine derartige Lage (in folge Mißgeschick) durch ernsthaft geprüfte Untersuchungen und Inventarisationen nachgewiesen zu Tage treten [sic]«, dann sei »ein solcher Familienvater« ohnehin »weit elender und geplagter« als alle anderen, und deshalb sei den Gläubigern das Recht abzusprechen, jederzeit auf die Güter des Schuldners zugreifen zu dürfen. Eine präzise Inventarisierung ermöglichte die moralische Entlastung eines – in dieser Petition zur rhetorischen Figur aufgeladenen – »Familienvaters«.

Die Vorstellung des unverschuldeten Unglücks formte in zunehmendem Maße ein vom eigenen Bemühen unabhängiges System der Wirtschaft. Die Vorstellung vom unverschuldeten Unglück war dabei keineswegs neu; Kulturhistoriker des Ökonomischen haben sie in der Frühen Neuzeit festgestellt.¹⁵⁵ Die lange etablierte Vorstellung arbeitete aber im Liberalismus an einer neuen Formgebung. Als der Zürcher Verfassungsrat die Einstellung im Aktivbürgerrecht debattierte, beschloss er, Konkursiten die Rechte je nach Verschuldung für ein bis zehn Jahre zu entziehen.¹⁵⁶ Zuvor hatte allein die vollständige Bezahlung aller Gläubiger zur Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Rechte geführt. Doch neben der neuen Regelung, den Entzug der Rechte auf maximal zehn Jahre zu beschränken, wurde eine Verschärfung eingeführt. Nun verloren auch Schuldner ihre Rechte, deren Konkurs durch eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern, ein Akkommodement, wieder aufgehoben worden waren. Ein Kommentator sah darin die Absicht, einen leichtfertigen finanziellen Schlussstrich zu verhindern. War die »Demokratische Regierung« gegen das »System« angetreten, wie das Geflecht notabler Beziehungen und finanzstarker Interessen um den »Eisenbahnbaron« Alfred Escher betitelt wurde, so sollte nun nach Ansicht mancher Kommentatoren verhindert werden, dass eine *haute volée* sich der Verbindlichkeit mit Absprachen im Hinterzimmer entledigte.¹⁵⁷ Die Regelung wirkte an der Verallgemeinerung eines Maßstabs der Verpflichtung. Die Beurteilung des Verschuldens lag beim Richter. In der Diskussion im Verfassungsrat fielen Stichworte, die Kriterien zur Beurteilung nannten: »Betrug«, »Leichtsinn«, »Wollust«, »Müßiggang«.¹⁵⁸ Dies war die moralische Grammatik, die auch die Fallbeurteilung des Armenwesens anleitete.¹⁵⁹ Auf der einen Seite bestand die statistische Hervorbrin-

155 Craig Muldrew, *The Economy of Obligation: the Culture of Credit and Social Relations in Early Modern England*, Basingstoke 1998, S. 259 ff.

156 Unangefochten war daneben der Entzug für Arme während der Zeit ihrer Almosenabhängigkeit und Verurteilter wegen bestimmter entehrender Verbrechen.

157 Friedrich Haab, *Ueber die Einstellung der Konkursiten ins Aktivbürgerrecht*, Zürich 1871, S. 4.

158 STAZH III Aaa 2, Protokoll des Verfassungsrathes, 8. September 1868.

159 Vgl. Baltensberger, *Armenwesen*. Siehe zur moralischen Grammatik des Armenwesens auch

gung sozialer Artefakte als objektive Fakten.¹⁶⁰ Auf der anderen Seite die stets einzelne Begutachtung von Fällen, die individuelle Rechtfertigung vor einem Richter. Die erleichterte Rehabilitation für Falliten bedeutete kein Ende der Ehrenfolgen für das wirtschaftliche Scheitern, sondern eine zunehmend objektivierte Form moralischer Evaluierung.¹⁶¹

Die letztere Beobachtung lässt sich mit Interpretationen in Bezug setzen, die gegen Ende des 19. Jahrhunderts die Emergenz neuer Kategorien und Objektivierungen des Sozialen postulieren.¹⁶² Jacques Donzelot sieht im Auftauchen der Kategorie des Sozialen eine Transformation politischer Rationalität.¹⁶³ Das Soziale wies einen Weg, den Gesellschaftsvertrag mit dem Postulat der Volkssouveränität aufzusetzen und zugleich die Revolution abzuwehren, indem gesellschaftliche Unterschiede als solche anerkannt wurden. Gesellschaft musste in dieser Logik korrigiert, nicht revolutioniert werden: Das Soziale bot ein Mittel zur Entdramatisierung gesellschaftlicher Probleme im Rahmen einer entpolitisiert konfigurierten Politik. Parallel dazu argumentiert François Ewald, der die Emergenz der Kategorie »Risiko« im Zusammenhang mit den probabilistischen Techniken des Versicherungswesens als das entscheidende Moment in der Genese des Sozialrechts sieht.¹⁶⁴ Im entstehenden Wohlfahrtsstaat bildete die Versicherung das markanteste Medium zur Vergesellschaftung. Christian Topalov zeichnet die aufkommende Kategorie des Arbeitslosen, des *chômeur*, als das Resultat eines Kampfs um Klassifikationen.¹⁶⁵ Konflikte und Praktiken, Institutionen

Sabine Lippuner, *Bessern und verwahren. Die Praxis der administrativen Versorgung von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain*, Frauenfeld 2005; Procacci, *Gouverner la misère*.

160 Dabei ist allerdings nicht von einer selbstlaufenden Entwicklung auszugehen. Vgl. Pierre-Cyrille Hautcoer, »Produire des statistiques: pour quoi faire? L'échec de la statistique de faillites en France au XIX^e siècle«, in: *Histoire et mesure* 23 (2008), S. 85–136. Dass Statistik, weil sie ein politisches Kampfterrain bildete, einen unsicheren epistemischen Status hatte, zeigt u. a. Mary Poovey, *A History of the Modern Fact. Problems of Knowledge in the Sciences of Wealth and Society*, Chicago 1998, Kap. 7.

161 Wie in Kapitel 1 dieser Arbeit diskutiert, blieben auch mit dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs von 1889 die kantonal unterschiedlich gestalteten Ehrenfolgen bestehen. Carl Schröter, *Die öffentlich rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses in der Schweiz*, Bern 1902.

162 Zur Begriffsgeschichte des Sozialen vgl. William Sewell, *Logics of History. Social Theory and Social Transformation*, Chicago 2005, S. 321–328.

163 Jacques Donzelot, *L'invention du social: essai sur le déclin des passions politiques*, Paris 1984.

164 François Ewald, *Der Vorsorgestaat*, übers. von Wolfram Bayer u. a., Frankfurt a. M. 1993 [1986]. Zur Kategorie des Risikos vgl. auch Jonathan Ira Levy, *Freaks of Fortune. The Emerging World of Capitalism and Risk in America*, Cambridge, MA 2012.

165 Christian Topalov, *Naissance du chômeur 1880–1910*, Paris 1994.

und Projekte wirkten ab 1880 an der Stellung eines Problems, der Arbeitslosigkeit, als Kehrseite der normalisierten Lohnarbeit. Die drei Autoren teilen eine Aufmerksamkeit für die epistemische Dimension von Statistik, wie sie auch in diesem Kapitel betont wird. In Bezug auf die Diagnostik, die im Rechtstribunal aufgeworfen war, bestehen aber markante Unterschiede zu den Aggregaten, Durchschnittsdaten, Probabilitäten, die Ewald und Donzelot für die Zeit um 1900 feststellen.

Die Forderung der Falliten müssen genau situiert werden: Während die Erfindung des Sozialen auf der Logik verteilter Risiken fußte, in denen das Kalkül von Versicherung das Prinzip individueller Verantwortung auflöste, bedeutete die Vorstellung vom unverschuldeten Unglück des Falliten keine Abkehr von einem moralischen Imperativ der Verantwortlichkeit. In Ewalds Ausdruckweise gewendet: der schuldlose Fallit blieb dem »liberalen Diagramm« verhaftet.¹⁶⁶ Die eingeforderte Entlastung des unverschuldeten Unglücks beruhte auf einer individuellen moralischen Diagnostik, in deren Rahmen ein Fallit seine Unschuld beweisen sollte.¹⁶⁷ Was die Vorstellung vom unverschuldeten Unglück mit den im späten 19. Jahrhundert auftauchenden Objektivierungen des Sozialen aber teilte, war die Vorstellung eines verdinglichten, außerhalb des individuellen Bemühens stehenden Sachverhalts der Ökonomie.

In Analogie zu Topalovs Charakterisierung der liberalen Armenhilfe mit ihrer Unterscheidung der *able-bodied poor*, kann man festhalten, dass sich zwar ein Tableau von Einflussfaktoren aufbaute – und dieses zunehmend objektivierte Faktoren integrieren konnte –, aber stets die individuelle Kombination von Faktoren als entscheidend galt. Klassifizierung diente dazu, das Singuläre exakt festzustellen. Im Kern des Kausalitätsregimes des wirtschaftlichen Scheiterns lag der Einzelfall, den ein Richter beurteilte. Die Separierung einer objektiven Unglücksursache war Teil eines Schauplatzes, auf dem die Anspannung des liberalen Selbstverständnisses, seine Selbstdefinition als moralischer Kampf, ausgelebt wurde: einerseits Anerkennung kontingenter, in säkularen, ausdifferenzierten sozialen Sphären stattfindender Widerfahrnisse, andererseits individuelle Verantwortlichkeit.¹⁶⁸

Hier lässt sich der Bogen zurückschlagen zur eingangs zitierten »*Thatenmaxime*« des Theologen Tobler von 1800: »Vergieb uns unsre Schulden, wie wir unsern Schuldnern vergeben.« Statt der fallweisen Vergebung von Schulden durch einen paternalistischen Gläubiger stand nun die fallweise mora-

166 Ewald, *Vorsorgestaats*, S. 79 ff.

167 Topalov, *Naissance*, S. 203 ff., 360 ff.

168 Joyce, *Rule of Freedom*, S. 261.

lische und ökonomische Evaluierung eines Schuldners durch einen Richter. Es geht nicht darum, hier eine direkte Linie zur Logik verteilter Risiken zu behaupten, die Ewald und Donzelot für die Zeit um 1900 ausmachten. Insbesondere Topalov führt die Ungleichzeitigkeit von Kausalitätsregimes in der administrativen Verfestigung sozialer Tatsachengefüge vor. Doch ist auffällig, wie eine spätere Eingabe, die 1880 in Luzern eine »Classification der Konkursiten« begehrte, nicht mehr von Unglück allein, sondern von »Zufällen« sprach: Die Petition suchte nach einer Möglichkeit für Schuldner

»den Beweis leisten zu können, daß sie wirklich wegen unverschuldeter Verhältnisse u. Unglücksfälle unzahlungsfähig geworden sind. Die bisherige Gesetzgebung berücksichtigt bis jetzt keine Verantwortung über solche Zufälle ... [...] Die Classification der Konkursiten bewirkt einen Schutz vor gänzlicher Ehrlosigkeit, Imoralität oder Verworfenheit u. Verwahrlosigkeit für denjenigen, der in Folge unverschuldeter Unglücksfälle an den Konkurs gerathen oder zahlungsunfähig wird.«¹⁶⁹

Die »unzahlungsfähig« gewordenen Falliten ersuchten um ein Recht auf Beweisleistung: den Beleg, ein den Erfordernissen des Wirtschaftslebens adäquates, in dem Sinne normalisiertes, moralisch einwandfreies Verhalten an den Tag gelegt zu haben. Das war nicht die politische Rationalität einer durch aggregierte Größen operierenden Versicherungslogik, wie sie für die Genese des Wohlfahrtsstaats postuliert wurde. Vielmehr ging es immer um individuelles Handeln. Doch in den Forderungen nach einer Klassifikation der Falliten konturierte sich eine objektive Faktenordnung der Ökonomie, und damit zog in die Konflikte um Schulden eine weitere Problematisierung ein. Dies bildete eine Ausgangslage für die Grenzziehung zwischen den zwei Verfahrensformen von Verpfändung und Konkurs im Bundesgesetz von 1889, die in Kapitel 1 beschrieben worden ist. Der Weg dorthin folgte keiner vorgefassten Entwicklung; vielmehr formten lokal gehaltene Anforderungen ein Muster aus, in dem frühneuzeitliche Handlungsschemata mit Formen liberaler Herrschaft verschränkt waren.

169 STALU AKT 35.21 a.15, Petition an den Grossen Rath des Kantons Luzern um Classification der Konkursiten, 31. Dezember 1880.

3. Theoretische Brücke: Anthropologie der Schulden

Eine »Paradoxie der Gesellschaft«

Schulden gaben der Sozialtheorie seit ihrem Beginn ein Rätsel auf. Eine »Paradoxie der Gesellschaft« beobachtete Ferdinand Tönnies, als er 1887 das Verhältnis analytisch zu fassen suchte, das in der »Obligation« zum Ausdruck kam.¹ Tönnies behauptete in *Gemeinschaft und Gesellschaft*, dem Gründungstext der deutschen Soziologie, eine Abfolge grundlegend verschiedener Aggregatzustände des Zusammenlebens. »Gemeinschaft« bedeutete ihm eine ursprüngliche Bindungskraft, die unterschiedliche Glieder zu einem Ganzen fügte. Familie, Haus, Dorfgemeinde hießen entsprechende Größen. »Gesellschaft« war ein fundamental anderes Verhältnis, nämlich eine ständig neu hergestellte Beziehung zwischen getrennten Einzelnen. War »Gemeinschaft« ein Organismus, so bildete »Gesellschaft« ein Artefakt. Geldumlauf und Warentausch machten die Wesenszüge von Gesellschaft aus, deren Mitglieder nur durch punktuelle Verträge miteinander verkehrten. Gesellschaft bestand allein aus Austausch, und das Kreditwesen, in dem Geld gegen das Versprechen auf künftiges Geld ausgetauscht wurde, machte den potenzierten Ausdruck von Gesellschaft aus. Der Gegenstand des Kredits, die »Obligation«, verkörperte die Ware schlechthin. Und das Kreditverhältnis erweiterte die momenthafte Kreuzung der Willen zweier Gesellschaftsmitglieder um eine temporale Dimension. Aber damit, mit dieser zeitlichen Verstetigung ihrer Elemente, entstand für die »Gesellschaft« ein »übersinnlicher Zustand.« Mit der Obligation, dem Inbegriff der Ware, wurde »ein dauerndes Band geschaffen, im Widerspruch mit dem Begriffe der Gesellschaft, ein Band, das nicht die Sachen verbindet, sondern die Personen.«² Damit handelte sich Gesellschaft eine »Paradoxie« ein. Gesellschaft schlug um in ihr Gegenteil: Abhängigkeit statt ungebundener Austausch, Bindung von Personen statt Fixierung von Sachen, eine durch Recht statt durch freien Geldverkehr gerahmte Transaktion. Mir geht es nicht darum, Tönnies' Gedankengang zu übernehmen, sondern ihn als eine historisch symptomatische Äußerung aufzufassen. Tönnies' Erwägung ist ein Ausdruck jener verschärften Aufmerksamkeit für ökonomische Austauschbeziehungen in den 1880er Jahren, die am Schluss von Kapitel 1 dieser

1 So im Inhaltsverzeichnis zum § 23 des Ersten Buchs »Allgemeine Bestimmung des Gegensatzes«. Vgl. Ferdinand Tönnies, *Gemeinschaft und Gesellschaft. Abhandlung des Communismus und des Socialismus als empirischer Culturformen*, Leipzig 1887, S. VI.

2 Tönnies, *Gemeinschaft und Gesellschaft*, S. 58.

Arbeit angesprochen worden ist. Dazu gehört, dass Tönnies' Dichotomie von Gemeinschaft und Gesellschaft im selben Zug geschah, wie die verstärkte Betonung eines objektiven Tatsachenzusammenhangs namens »die Wirtschaft«. Zeitdiagnosen wie die von Tönnies trugen zur Objektivierung des Sozialen bei. Auf ein objektives Faktengefüge der Wirtschaft rekurrierten insolvente Schuldner zunehmend im späten 19. Jahrhundert, wie am Ende von Kapitel 2 ausgeführt worden ist. Das folgende Kapitel verknüpft manche offenen Argumentationsstränge. Um die konfligierenden Horizonte des Schuldenwesens genauer zu verstehen, wird auf Theoretisierungen in der Kulturanthropologie zurückgegriffen. Hier ist es der knapp vier Jahrzehnte nach Tönnies' Buch verfasste *Essai sur le don* von Marcel Mauss (1923/24), der den Grundlagentext stellt. Dieses Kapitel betreibt eine selektive Lektüre von Mauss' *Essai*, geht dann auf das Konzept der »moralischen Ökonomie« ein und diskutiert abschließend weiterführende Perspektiven. Theorie gibt der historischen Erzählung eine Wendung, um jene »Paradoxie der Gesellschaft« weiter auszuloten, die Tönnies durch Schulden am Werk sah. In diesem Sinn bildet dieses Zwischenkapitel einen Übergang zu den nachfolgenden drei Kapiteln, die in je unterschiedlichen Feldern die Probleme von Subjektivierung, Klassifikation und Person-Ding-Beziehungen in Schuldenverhältnissen beleuchten.

Die Gabe und ihre Wirkungen

Marcel Mauss' Schrift über die Gabe gibt einen Anlass, Schulden als relationalen Modus zu denken. Die Lesart, die zu diesem Zweck vorgeschlagen wird, bindet Mauss' Text an Karl Marx' Überlegung, die in der Einleitung zitiert worden ist, wonach Schulden ein Verhältnis bildeten, in dem »das *moralische* Dasein, das *gesellige* Dasein«, das heißt die soziale Existenz der Schuldnerin als Ganze auf dem Spiel stehe.³ Mauss' Text, so wird im Folgenden gezeigt, ist profoundly paradox, sein Argument ebenso abgründig wie einfach. Erzählungen über Rituale in altisländischen, ozeanischen und nordwestamerikanischen Gesellschaften, Epen und Gesetzeswerke aus dem antiken Indien und dem republikanischen Rom legten in *Die Gabe* Zeugnis ab für ein generalisierbares Muster. Geben, Annehmen, Erwidern machten eine Transaktions-

³ Karl Marx, »James Mill: éléments d'économie politique«, in: *Marx Engels Gesamtausgabe (MEGA)*, hg. vom Institut für Marxismus-Leninismus beim Zentralkomitee der SED, Abt. IV, Bd. 2: Exzerpte und Notizen 1843 bis Januar 1845, Berlin (DDR) 1981, S. 428–470, hier S. 448, Hervorh. i. Orig.

kette aus, die »totale gesellschaftliche Tatsachen« bestätigte.⁴ Denn in den Bewegungen der Gabe kamen rechtliche, moralische, religiöse, ökonomische, verwandtschaftliche und ästhetische Beziehungen gleichermaßen zum Zug. Die Norm des Schenkens, ein Geschenk zu akzeptieren und eine Gegengabe zu leisten, die Mauss in höchst unterschiedlichen Konstellationen feststellte, lieferte die Grundlage für gesellschaftliche Beziehungen an sich. Die Gabe setzte einen fundamental relationalen Modus der Macht und Verpflichtung. Durch die Verpflichtung war die Gabenökonomie eine Schuldenökonomie. Ihr Prinzip wirkte in Großzügigkeitsritualen ebenso wie in Fehden, in westlichen Sozialversicherungssystemen wie im polynesischen Tauschhandel.

Mindestens zwei Lektürewege leiten sich aus Mauss' *Essai* ab. Eine erste Richtung betont Reziprozität (ein Wort, das in Mauss' Vokabular keine Rolle spielte).⁵ Gabe und Gegengabe formen demnach ein symmetrisches Muster, eine systemische Einheit der Praktiken. Claude Lévi-Strauss hat betont, dass der Dreischritt aus Geben, Annehmen und Erwidern eine Struktur bildet, die die einzelnen Tauschakte übersteigt. Der Gabentausch ist »auf allgemeine Formen reduzierbar«, die sich hinter dem Gewimmel der Transaktionen zu erkennen geben.⁶ Zwischen den Phänomenen eröffnet sich ein »konstantes Verhältnis«, das eine Matrix darstellt, die den einzelnen Handlungen vorausgeht. Das regelorientierte Gefüge ist den einzelnen Bedeutungen vorgängig. Lévi-Strauss, der auf diese Weise Mauss in sein Projekt einer strukturalen Anthropologie eingemeindet hat, erweiterte das Muster des Gabentauschs auf eine universelle Grammatik des Sozialen. So reproduziert eine Gesellschaft ihre Einheit über die Einheit ihrer Praktiken, durch die Trias von Geben, Annehmen und Erwidern, die immer schon eins ist. Im heuristischen Nutzen eines solchen Musters sah Lévi-Strauss eine Gelegenheit für den Austausch mit einer Geschichtswissenschaft, die sein Interesse für Wiederholungsstrukturen teilte.⁷ Der Historiker Gilles Postel-Vinay etwa hat in einer Untersuchung ländlicher Kreditsysteme diese Überlegung auf die Verkettung

4 Marcel Mauss, *Die Gabe: Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaften*, übers. von Eva Moldenhauer, Frankfurt a. M. 1990 [1925], S. 36, 91 ff., Zit. S. 176.

5 Stattdessen schrieb Mauss stets von »échange«. Alain Guery, »L'insoutenable ambiguïté du don«, in: *Annales HSS* 68 (2013) Nr. 3, S. 821–837, hier S. 830.

6 Hier und im Folgenden: Claude Lévi-Strauss, »Einleitung in das Werk von Marcel Mauss«, in: Marcel Mauss, *Soziologie und Anthropologie*, Bd. 1, München 1974, S. 7–41 [1950], hier S. 27, 29, Hervorh. i. Orig.

7 Freilich ein Austausch in Konkurrenz. Vgl. Fernand Braudel, »Geschichte und Sozialwissenschaften. Die *longue durée*«, in: Claudia Honegger (Hg.), *Schrift und Materie der Geschichte. Vorschläge zur systematischen Aneignung historischer Prozesse*, Frankfurt a. M. 1977, S. 47–85, bes. S. 74–76. [1958]; Claude Lévi-Strauss, »Histoire et ethnologie«, in: *Annales E.S.C.* 38 (1983), S. 1217–1231.

zwischen Gläubiger und Schuldner bezogen, die durch weit geteilte, lebenszyklische Praktiken des Sparens, Leihens und Entsparens gebunden war.⁸ Aus Lévi-Strauss' Sicht bilden die entgegengesetzten Handlungen von Gabe und Gegengabe nichts als zwei Momente einer einzigen Figur.⁹ Rückhalt bekam diese Position von Émile Benvenistes linguistischen Schriften. In verschiedenen Sprachfamilien würden Wörter wie »Darlehen«, »Anleihe« oder »Borgen« doppeldeutige Begriffe bilden, die aus generelleren Bezeichnungen und aus einer anderen Repräsentationsordnung heraus entstanden seien, nämlich jener von Gefallen und Verpflichtung. Damit entstammten sie letztlich dem Vokabular der Macht.¹⁰ Die Wörter würden einen Parallelismus ausdrücken, der sowohl das Ent-Leihen wie auch das Ver-Leihen umfasste. Die Ausdrücke seien »zwei Aspekte desselben Verfahrens« und machen »durch ihre Polarität organisch verbundene Begriffe« aus.¹¹ Auch deutschen Sprachwissenschaftlern des 19. Jahrhunderts fiel dieser Parallelismus in den Wörtern »borgen« und »leihen« auf. Das Grimm'sche Wörterbuch fand, es bezeichne

»unser borgen das zwischen gläubiger und schuldner entstehende wechselseitige obligationenverhältnis, wodurch beide theile sicher gestellt werden und borgen, wie leihen, drückt sowol mutum sumere, accipere als auch mutum dare aus. die zweideutigkeit hebt der zusammenhang [...].«¹²

Mauss selbst erschienen die zirkulierenden Dinge, Menschen und Handlungen als »Homonyme und Synonyme«: im Grunde sei dieser Umlauf »ein und derselbe.«¹³ In dieser systemischen Auffassung birgt der Gabentausch eine einzige generalisierte Struktur.

Doch diese Lesart, die in Mauss' Text angelegt ist, kann mit einer anderen Lektüre kontrastiert werden, die die konstante Konfusion zwischen Menschen, Dingen und Handlungen betont. Dazu ist es nützlich, sich Mauss' Methode vor Augen zu führen. Der französische *armchair anthropologist*

8 Gilles Postel-Vinay, *La terre et l'argent. L'agriculture et le crédit en France du XVIII^e au début du XX^e siècle*, Paris 1998, S. 75.

9 Lévi-Strauss, »Einleitung«, S. 32.

10 Dieser Abschnitt verdankt viel Laurence Fontaines etymologischer Spurensuche in dies., *L'économie morale. Pauvreté, crédit et confiance dans l'Europe préindustrielle*, Paris 2008, S. 17–24, bes. S. 19.

11 Émile Benveniste, *Indoeuropäische Institutionen: Wortschatz, Geschichte, Funktionen*, übers. von Wolfram Bayer u. a., Frankfurt a. M. 1993 [1969], S. 146–150, Zit. S. 147; ders., *Probleme der allgemeinen Sprachwissenschaft*, übers. von Wilhelm Bolle, München 1974 [1972], Zit. S. 352.

12 »Borgen«, in: Jacob und Wilhelm Grimm, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 2, Leipzig 1860, Sp. 241, Hervorh. i. Orig.

13 Mauss, *Gabe*, S. 118.

betrieb die Lektüre als Forschungsprinzip.¹⁴ Die Übersetzungen, die Mauss dabei leistete, entsprachen Umschreibungen. Mal wird die Aussage eines Informanten in eine eigene direkte Rede übertragen, die den Sachverhalt passender auf den Punkt bringt, mal wird ein Vers in einem Zauberspruch hinzugefügt, mal die Übersetzung einer *Edda*-Stelle bemängelt (woran Mauss seine Unkenntnis des Altisländischen nicht im Geringsten hinderte).¹⁵ Es ist nicht nur so, dass mit solchen Umschreibungen Mauss das Wuchern der Bedeutungen in seinen zahllosen Belegen zähmen musste, um Vielgestaltiges auf eine einzige Figur zu bringen. Mehr noch, die ständige Verschiebung, in der neue Stimmen auftreten, rückgebunden werden und weiterwandern, treibt den Gang von *Die Gabe* voran.¹⁶ Dies betrifft nicht nur Mauss' Vorgehensweise, sondern auch seine Gegenstände.

Erstens lässt die Gabe die Grenze zwischen der Kategorie der Person und der Kategorie der Dinge verschwimmen. Der Gabentausch setzt Dinge in Bewegung und die empfangende Person unter Druck.¹⁷ Die empfangende Person ist durch die Gabe in die Pflicht genommen und dadurch in eine Position gezwungen worden. Die Gabe animiert Objekte und sie objektiviert Personen. Mauss rekurrierte auf das »hau«, wie Maori eine den wertvollen materiellen oder immateriellen Sachen (»taonga«) innewohnende Macht auf den Begriff brachten, um die Bewegungskraft der Dinge zu erklären. Lévi-Strauss schalt den Meister dafür, er habe sich »vom Eingeborenen narren« lassen und eine indigene Theorie übernommen: eine offenbar unerträgliche Kontamination für den Autor von *Das wilde Denken*.¹⁸ Zweitens, und damit verbunden, führte Mauss die Dinge selbst bereits als Einheit heterogener Beziehungen vor.¹⁹ Nicht nur, dass Gaben ein Band knüpften. Mit der Pfandsache, die eine Transaktion unterlegte, verkörperte ein Ding an sich bereits eine Beziehung: »Die als Pfand gegebene Sache ist durch sich selbst schon ein Band.«²⁰ Im »token«, einer zeitgleich zur Gabe gegebenen Gegengabe, haftete

14 Carlo Ginzburg, »Lectures de Mauss«, in: *Annales HSS* 65 (2010) Nr. 6, S. 1303–1320.

15 Mauss, *Gabe*, S. 32 f., S. 62 mit Fn. 43 und 44, S. 15 mit Fn. 2.

16 Es scheint, dass diese Anlage *Die Gabe* besonders geeignet machte für die Lektürepraxis, die Jacques Derrida mit Mauss' Text unternommen hat. Hans-Jörg Rheinberger, ein von Derrida angeregter Wissenschaftshistoriker, hat diese Operationen des verschiebenden Eindämmens, Umschreibens und Öffnens als konstitutiv für wissenschaftliche Erkenntnisgewinnung erklärt. Jacques Derrida, *Falschgeld. Zeit geben I*, übers. von Andreas Knop, Michael Wetzl, München 1993 [1991]; Hans-Jörg Rheinberger, *Experimentalsysteme und epistemische Dinge. Eine Geschichte der Proteinsynthese im Reagenzglas*, Göttingen 2001, bes. Kap. 4, 10.

17 Mauss, *Gabe*, S. 52, 64, 146 f.

18 Lévi-Strauss, »Einleitung«, S. 31; ders., *Das wilde Denken*, Frankfurt a. M. 2013 [1962].

19 Mauss, *Gabe*, S. 60.

20 Mauss, *Gabe*, S. 152.

eine Spur der Person, mit dem Pfand verpfändete der Empfänger der Gabe seine Ehre. Statt sich in einer Struktur zu verfestigen, erodierte die Grenze zwischen Gabe und Gegengabe, Person und Gegenüber. In dieser Lesart, die gleichfalls in Mauss' Text begründet ist, erscheint *the gift* stets schon vergiftet und hängt *le don* von der Dosis ab.²¹

Die den Dingen innewohnende Ambivalenz, die Mauss hervorkehrte, deutet bereits an, dass Kontexte und Vorgänge der Bewertung grundlegend sind. Wiewohl Mauss allerorten »Homonyme und Synonyme« sah, so zeugten trotzdem die üppig belegten Fundstellen in *Die Gabe* von der Vieldeutigkeit, die Akteure zum Ausdruck brachten, wenn sie ihr Vokabular der Gabe bemühten. Auch Sprachbeobachter des 19. Jahrhunderts wähten in den Wörtern unterschiedliche Bewertungen. Ungeachtet des Parallelismus von »borgen« und »leihen«, der vorhin angesprochen worden ist, blieb den Grimms nicht verborgen, dass hier Unterschiedliches zum Ausdruck kam:

»nhd. herrscht ganz der begrif des leihens, doch so, dasz zwischen beiden wörtern [borgen und leihen, MS] noch ein unterschied besteht. borgen geht nur auf bewegliche sachen, nicht auf liegende, man sagt ein gut leihen (wie ja lehen, feudum von leihen herstammt), einen acker, ein haus leihen, nicht borgen; dagegen ist geld, ein kleid, pferd leihen, einerlei mit borgen. doch es entfaltet sich für borgen der nebensinn des unbezahlt bleibens und nichtbezahlens, während an leihen die vorstellung des wiedererstattens haftet, insofern also leihen, entleihen, leihen, edler ist als borgen [...].«²²

Als genereller Term umspannte »leihen« immobile und bewegliche Sachen, aber das enger gefasste Wort »borgen« bezog sich allein auf Bewegliches, und weil in »borgen« eine Bedeutung der offenen Rechnung nachhallte, war das Wort tiefer auf der Werteskala angesiedelt. Bewegung oder Nichtbewegung wurde hier präzise registriert und mit Bewertungen verbunden.

Nimmt man die Verwirrung über den Status von Personen und Dingen als Ausgangspunkt der Analyse, liegt das Augenmerk auf Momenten der Konfiguration. Marilyn Strathern hat in *The Gender of the Gift* aufgrund von Feldforschungen in den Highlands von Papua-Neuguinea gezeigt, wie erst durch bestimmte Situationen Erscheinungen wie Frauen, Männer oder Dinge hervortreten.²³ Dinge, Personen und Körperteile erhalten erst in spezifischen

²¹ Mauss, *Gabe*, S. 154.

²² Art. »Borgen«, Sp. 241, Hervorh. i. Orig.

²³ Marilyn Strathern, *The Gender of the Gift. Problems with Women and Problems with Society in Melanesia*, Berkeley u. a. 1988, S. 120–127.

Kontexten eine geschlechtliche Dimension. So wie für die Einwohner von Mount Hagen der Körper ein Protokoll von Wechselwirkungen ist, wird auch ein Ding erst durch Interaktion zu einem Ding; es hat kein Bestehen außerhalb einer Relation. Eine solche Aufmerksamkeit für die Kontexte, in denen Personen und Dinge verfasst werden, ist nützlich für das Verständnis von rechtlichen Prozeduren, die etwa ein Pfand und die Haftung von Schuldnerinnen herstellen, und in Kapitel 6 dieser Arbeit werden solche Momente beleuchtet. Im Gabentausch entsteht nach Stratherns relationaler Gegenstandskonstitution das Objekt erst im Kreuzungspunkt der Perspektiven von Geber und Empfänger.²⁴ Nicht ein Eigentum oder dessen Abwesenheit formt eine Schuld, sondern erst die wechselseitigen Sichtweisen von Geberin und Empfängerin formatieren ein Objekt, so dass es ausgetauscht werden kann.²⁵ Geber drängen Empfängerinnen die Gabe als eine Schuld auf. Die Gabe erfüllte sich als Schuld, die den Gläubiger überlegen macht, denn der Gläubiger hat ein Stück von sich selbst veräußert und der Schuldnerin aufgezwungen.²⁶ Die Überlegenheit der Gläubigerin eröffnet eine Leere auf Seiten des Empfängers. Bildlich ausgedrückt, reißt die Gabe dort, wo sie ankommt, ein Loch. Die Gabe konstituiert sich als eine Extraktion, sie ist manifester Ausdruck eines Negativsaldos. Schulden sind in einer solchen Sichtweise nichts abgeleitetes, sondern bekommen ihre eigene Positivität. Dadurch entsteht ein asymmetrisches, nicht reziprokes Verhältnis, das durchgehend unsicher bleibt. Um diese Lektüre auf den Punkt zu bringen, möchte ich drei Beobachtungen festhalten. Zum einen belebt die Gabe Dinge und sie verdinglicht Personen. Zweitens wird diese In-Gangsetzung und Dingfestmachung von den Akteuren registriert und gibt Anlass zu Einschätzungen. Damit verbunden ist drittens, dass die Objekte selbst bereits durch eine Relation mit Spannung aufgeladen sind, indem ihr Status an Operationen gebunden ist, die Veräußerliches oder Unveräußerliches, Bewegliches oder Immobiles setzen.

Mauss verwandte viel Energie darauf, die Beziehung, welche die Gabe schuf, als Grundeinheit von Sozialität darzustellen. Aus einer Perspektive, die die Gabe stets in Mischform auftreten sieht, wird ein historischer Übergang zwischen vormoderner Reziprozität und industriekapitalistischem Utilitarismus analytisch durchlässig.²⁷ Historikerinnen wie Anthropologen haben die Bedeutung der Gabe im frühneuzeitlichen Europa, aber auch in kapita-

24 Marilyn Strathern, »Qualified Value: The Perspective of Gift Exchange«, in: Caroline Humphrey (Hg.), *Barter, Exchange and Value. An Anthropological Approach*, Cambridge 1992, S. 169–191.

25 Strathern, »Qualified Value«, S. 186.

26 Strathern, »Qualified Value«, S. 178 f.

27 Für eine anthropologische Kritik an einer Grenzziehung, die »moderne« und »traditionale« Gesellschaften oder »Ware« und »Gabe« gegeneinander ausspielt, vgl. Jonathan Parry, Maurice

listischen Austauschverhältnissen aufgezeigt.²⁸ Es ist festgestellt worden, wie unter den Bedingungen kolonialer Landnahme und bei Durchsetzung kapitalistischen Warentausches der Gabentausch sich nicht verringerte, sondern sich ausweitete.²⁹ Aber dies gilt nicht für koloniale Bedingungen allein. Auch europäische Praktiken des Konsumkredits im 19. Jahrhundert sind in einem Kontinuum zwischen Gabe und Warentausch interpretiert worden.³⁰ Die Gabe wird nicht verdrängt, sondern transformiert. Jonathan Parry hat in einem einflussreichen Aufsatz argumentiert, dass erst in Gesellschaften, die eine Vorstellung entwickeln, dass »Gesellschaft« und »Wirtschaft« getrennte Sphären seien, eine Ideologie des reinen Geschenks möglich wird.³¹ Auch in expandierenden Marktverhältnissen hat die Gabe mehr als einen nur residuellen Platz, wie Studien zum philanthropischen Sektor im Neoliberalismus nachweisen, der heute zur Moralisation des Sozialen beiträgt.³² Die Tiefendimension symbolischer Bedeutung von Transaktionsbeziehungen verschwindet im kapitalistischen Rahmen nicht.

Das Ziel meiner selektiven Lektüre von Mauss' Text und dessen Nachwirkungen liegt keineswegs darin, die Gabe als überzeitliche Struktur zu behaupten. Im Gegenteil bietet die Gabe eine heuristische Fiktion, um Schulden als ein vielschichtiges Verhältnis auffassen zu können.³³ Diese heuristische Fiktion verweist – perspektiviert – auf Berührungspunkte zwischen Mauss, dem Analytiker des Austauschs in archaischen Gesellschaften, und Karl Marx, der »Stimme aus dem Feld« des liberalen Kapitalismus. Ware und Gabe sind nicht dasselbe (häufig werden sie als Gegen-Fiktionen ins Feld geführt), und eine Geschichte der Schulden vermeidet es mit Vorzug, überhastet auf die theoretische Geschichte der Ware einzutreten.³⁴

Bloch, »Introduction«, in: Dies. (Hg.), *Money and the Morality of Exchange*, Cambridge u. a. 1989, S. 1–32.

28 So hat in einer Weiterführung von Mauss' Programm Natalie Zemon Davis den »gift mode« im frühneuzeitlichen Frankreich nachgezeichnet und damit eine ambivalente vermachtete Beziehung herausgearbeitet. Natalie Zemon Davis, *The Gift in Sixteenth-Century France*, Madison, WI 2000, Zit. S. 9.

29 Chris Gregory, *Gifts and Commodities*, London 1982, S. 115.

30 James Carrier, *Gifts and Commodities: Exchange and Western Capitalism since 1700*, London 1995.

31 Jonathan Parry, »The Gift, The Indian Gift and the »Indian Gift«, in: *Man* NF 21 (1986) Nr. 3, S. 453–473. Diese Position ist unlängst wieder aufgegriffen worden in David Graeber, *Debt. The First 5000 Years*, New York 2011.

32 Andrea Muehlebach, *The Moral Neoliberal. Welfare and Citizenship in Italy*, Chicago 2012.

33 Wie die Strukturen oder Systeme weder den Dingen noch den Handlungen der Akteure selbst innewohnen und damit ein Gegensatz zwischen Gabe und Ware eine Fiktion darstellt, mit der die Forscherin den jeweils anderen Pol destabilisiert, vgl. Strathern, *Gender*, Kap. 1.

34 Harry Liebersohn, *The Return of the Gift. European History of a Global Idea*, Cambridge 2011.

Doch zwei Grundannahmen, die meine Mauss-Lektüre hervorgehoben hat, lassen sich aus Marx herauslesen, obgleich in anderem Kontext, dem Kontext des Kapitalismus von Weltmarkt, arbeitsteiligem Fabrikregime und der Herausbildung von sozialen Praktiken, die selbst bereits auf Abstraktionen beruhen. Das eine ist die Annahme einer generalisierten Struktur, die die einzelnen Austauschhandlungen der Akteure übersteigt, ohne dabei ein inneres Wesen zu haben. Das Handeln der Menschen ist dieser Ansicht nach analytisch nicht auf intersubjektive Beziehungen reduzierbar, vielmehr ist es bestimmt durch die Platzzuweisung in einer Struktur. Diese Struktur ist indes nur sichtbar in ihren Wirkungen, sie ist keine Kraft, die sich »von außen her« den Beziehungen aufprägt.³⁵ Die zweite Grundannahme, die eine Marx-Lesart mit meiner selektiven Mauss-Lektüre in Berührung bringt, ist, dass das symmetrische Verhältnis des Austauschs radikal Inkommensurables verschränkt. Das symmetrische Verhältnis birgt eine asymmetrische Beziehung.³⁶ Wie es eine Leseweise von Marx' Text aufdrängt, ist dies die Herrschaft von Arbeit als abstrakter Kategorie über die Arbeit als Lebenszeit einer Arbeiterin: das Kommando der toten Arbeit des Kapitals über die lebendige Arbeit, bemessen durch die abstrakte Arbeit und objektiviert im Tauschwert. Durch diese Asymmetrie treten den Menschen gesellschaftliche Beziehungen als Sachen entgegen.³⁷ Die Versachlichung der Personen und Personifizierung der Sachen geben Anlass zur Konfusion und Konflikt, die dem Kapitalverhältnis von Grund auf eingeschrieben sind. Eine partikuläre Geschichte systemischer Regelung, wie sie hier betrieben wird, will beiden Grundannahmen beikommen, derjenigen über das Verhältnis zwischen der Struktur und ihrer einzelnen Artikulation ebenso wie derjenigen von Konflikt und Konfusion.

Logik der Konfrontation und moralische Ökonomie

Gerade die analytische Konfliktorientierung schärft den Blick für die Weisen, in denen historische Akteure das Problem der Schulden konzeptualisierten. Da Marcel Mauss einen komplexen Begriff von Schulden als relationalen Austauschbeziehungen vorlegte, lassen sich die Werte erforschen, die in Schulden auf dem Spiel standen. Die Anthropologin Janet Roitman

35 Louis Althusser, »Das Objekt des *Kapital*«, in: Ders. u. a., *Das Kapital lesen*, hg. von Frieder Otto Wolf, Münster 2015, S. 209–439.

36 Massimiliano Tomba, *Marx's Temporalities*, Leiden 2013, Kap. 3.

37 Étienne Balibar, *Marx' Philosophie*, übers. von Frieder Otto Wolf, Berlin 2013 [1993], S. 103–110.

fragte, »how debt can be a mode of either affirming or denying sociability« und in diesem Sinne kann man Prozesse der Einschätzung erkunden, mit denen Schulden beurteilt wurden.³⁸ Die Soziologin Ute Tellmann hat hierzu den Begriff der moralischen Ökonomie aufgegriffen, ein Begriff, der in verschiedenen Zusammenhängen eine Renaissance erfährt.³⁹ Ihr Interesse gilt den Mischungen, die sich zwischen unterschiedlichen Kategorien der Einschätzung einstellen, wenn Schulden auf den Prüfstein geraten, und den Wertmessern oder Metrologien, die dazu bemüht werden. »Moralische Ökonomie« ist ein hoch suggestiver Begriff, der den Blick auf das Ökonomische zu verändern verspricht. Zudem zählt »moralische Ökonomie« zu den wenigen von Historikern geprägten Konzepten, die in anderen wissenschaftlichen Disziplinen aufgegriffen worden sind.⁴⁰ Es lohnt, diesen Begriff für die komplexen Formen von Legitimität, um die in Austauschbeziehungen gekämpft wurde, weiter auszuloten.

In seinem 1971 erschienenen Aufsatz zur »moral economy of the poor« argumentierte Edward Thompson gegen eine Sichtweise, welche die frühneuzeitlichen Hungerunruhen auf einen simplen Reflex der »Magenfrage« reduzierte.⁴¹ Stattdessen zeigte Thompson, wie im *food riot* elaborierte Vorstellungen von Gerechtigkeit und Angemessenheit artikuliert wurden. In einer Gesellschaft, die nur teilweise durch den Antagonismus der Lohnarbeit strukturiert war (wie Thompsons griffige Gegenüberstellung von »Brot-nexus« und »Bargeldnexus« suggeriert), erschien der *food riot* als *fait social total*.⁴² Die Legitimitätsvorstellungen, die darin zum Ausdruck kamen, speisten sich aus unterschiedlichen Quellen: etwa aus der Bedeutung von Brot und der damit verbundenen Auffassungen von Geschmack und Gesundheit oder aus den Traditionsbeständen einer obrigkeitlichen Versorgungspolitik, die selektiv »von unten« aktiviert wurden. Zu diesem Spiel aus Konfrontation und Konsens, in dem Normen und Verpflichtung in komplexen Beziehungen zwischen sozialen Klassen ausagiert wurden, sind zwei verbundene Momente hervorzuheben: seine Konfliktdimension und seine Performativität. Moralische Ökonomie lässt sich nicht auf Appelle an obrigkeitlichen

38 Janet Roitman, *Fiscal Disobedience. An Anthropology of Economic Regulation in Central Africa*, Princeton u. a. 2005, S. 73.

39 Ute Tellmann, »Die moralische Ökonomie der Schulden«, in: *Ilinx. Berliner Beiträge zur Kulturwissenschaft* 3 (2013), S. 3–24.

40 Peter Burke, *History and Social Theory*, 2. Aufl., Cambridge 2005, S. 69.

41 Edward Palmer Thompson, »Die »moralische Ökonomie« der englischen Unterschichten im 18. Jahrhundert«, in: Ders., *Plebeische Kultur und moralische Ökonomie*, hg. von Dieter Groh, Frankfurt a. M. 1980, S. 67–130 [1971], hier S. 70.

42 Thompson, »Moralische Ökonomie«, S. 70; Mauss, *Gabe*, S. 176.

Paternalismus reduzieren. Vielmehr setzte die Dynamik selbst eine eigene Logik in Gang. Die »moralischen Grundannahmen einer zurückliegenden sozialen Konfiguration«, die dabei zum Ausdruck kommen, sind historisch spezifisch.⁴³ Nicht selten ist deshalb in Thompsons Text, meist in denunzierender Absicht, die Sozialromantik einer verlorenen Welt des moralisch »eingebetteten« Wirtschaftens gelesen worden.⁴⁴ Man braucht eine solche abwertende Haltung gegenüber Thompsons These nicht zu teilen, um dennoch zu fragen, inwieweit moralische Ökonomie ein spezifisch frühmodernes Normengebäude umreißt. Thompson betonte in einem späteren Beitrag, keineswegs die Vision einer von Marktverhältnissen abgekoppelten Ökonomie, sondern volkstümliche Erwartungen und Aussichten in der Konfrontation auf konkreten Lebensmittelmärkten umrissen zu haben.⁴⁵

Weiterführend ist es, weniger von vorgefertigten Rationalitäten wie »moralischer« gegenüber »politischer Ökonomie« auszugehen, als zu beobachten, wie der Moment der Konfrontation seine eigene Logik entfaltet. Für Ahlrich Meyer, der Thompsons Konzept auf die Lohnfrage im Vormärz ausgeweitet hat, geschah der rhetorische Rückgriff der Unterklassen auf althergebrachte Rechte in einem Transformationsmoment kapitalistischer Akkumulation und Verwertung, durch den sich das eingeforderte Recht auf Existenz revolutionär wendete.⁴⁶ Darin liegt ein Moment der »Unebenheit« und Konfliktualität kapitalistischer Entwicklung, in dem hergebrachte Praktiken und Traditionsbestände eine abrupte Wendung erfahren. Durch die Konfrontation eröffnete sich Unvorhersehbares, aber der Konfliktmoment brauchte nicht zwingend spektakulär auszufallen. So ist das Konzept »moralische Ökonomie« von *riots* zu alltäglichen Widerstandspraktiken erweitert worden.⁴⁷ »Moralische Ökonomie« bezeichnete dann Vorstellungen, die in

43 Thompson, »Moralische Ökonomie«, S. 124.

44 Diese Sichtweise ist in der Regel als Pappkamerad in der Polarität »moralischer« gegenüber »politischer Ökonomie« bemüht worden. Um die These zu untermauern, rationales Wahlhandeln habe die Akteure geleitet, wurde ein Gegenbild gezeichnet, *als ob* mit dem Postulat einer »moralischen Ökonomie« behauptet würde, die betreffenden Akteure seien irrationale, gleichsam »überkulturalisierte« sentimentale Subjekte gewesen. Vgl. James Scott, »The Moral Economy as an Argument and as a Fight«, in: Adrian Randall, Andrew Charlesworth (Hg.), *Moral Economy and Popular Protest: Crowds, Conflict and Authority*, Basingstoke 2000, S. 187–208, hier S. 188.

45 Edward Palmer Thompson, »The Moral Economy Reviewed«, in: Ders., *Customs in Common: Studies in Traditional Popular Culture*, New York 1991, S. 259–351, hier S. 304 f., 337 f.

46 Ahlrich Meyer, »Massenarmut und Existenzrecht: Zur Geschichte der sozialen Bewegungen 1789/1848«, in: *Autonomie. Materialien gegen die Fabrikgesellschaft* NF 14 (1985), S. 15–145, hier S. 111.

47 Hier und im Folgenden lehne ich mich an Didier Fassin, »Les économies morales revisitées«, in: *Annales HSS* 64 (2009), S. 1237–1266 an.

materiellen Umständen verkörpert zum Ausdruck brachten, was gerecht oder angemessen sei. Der Anthropologe Didier Fassin, der die kurvenreiche Laufbahn des Begriffs *Revue* passieren ließ, hat dafür plädiert, »moralische Ökonomie« für die Untersuchung moralischer Gefühle, Werte, Normen und Verpflichtungen zu verwenden.⁴⁸ Auf diese Weise würde das Konzept seiner ursprünglichen sozialen Verankerung in den frühmodernen Unterklassen enthoben und verschiedene moralische Ökonomien in einer Gesellschaft sichtbar, ohne dass die politische Konfliktdimension aufgegeben würde. Werte, die ein Phänomen evaluativ beurteilen (»ce qui est bien«) und Normen, die Angemessenheit in einem System der sozialen Verpflichtung zum Ausdruck bringen (»ce qu'il faut«) ließen sich so gleichermaßen im Rahmen einer kritischen Anthropologie der moralischen Äußerungen befragen.⁴⁹ Dabei geht es weder um eine Moralisierung der eigenen Forschung, noch darum, fundierende moralische Werte als analytische Letztbegründung anzuführen, sondern im Gegenteil darum, die Konflikte, in denen moralische Idiome der Akteure kollidieren, zu beschreiben.⁵⁰

Eine solche Ausweitung verspricht auch, epistemische Dimensionen – die geteilte oder gegenläufige Wissensordnungen von Akteuren, die durch kollektive Werthaltungen Konturen gewinnen – mit hereinzuholen.⁵¹ Was sich aber in der übertragenen Verwendungsweise von »Ökonomie« verflüchtigt, und was im Folgenden verstärkt mitgedacht wird, ist die Bedeutung materieller Konfliktlagen: In moralischer Ökonomie geht es auch um Wirtschaft. Mir liegt dabei an mehr, als an einem Modell, das alleine miteinander in Streit liegende moralische Anschauungen auf den Begriff bringt.⁵² Vielmehr kommt in moralischer Ökonomie Wirtschaft zur Sprache, indem in einem Kristallisationspunkt sozialer Beziehungen gegensätzliche Blickwinkel auf das System materiellen Überlebens zum Ausdruck kamen.

Subjektivierung, Klassifizierung, Personen und Dinge

Wie kann dieses Zusammentreffen mit Theorie die historische Erzählung vorantreiben? Auf der Suche nach den Bedeutungen, mit denen Schulden

48 Fassin, »Economies morales revisitées«, S. 1255.

49 Fassin, »Economies morales revisitées«, S. 1257.

50 Fassin, »Economies morales revisitées«, S. 1365.

51 Dazu Lorraine Daston, »The Moral Economy of Science«, in: *Osiris*, 2. Ser., 10 (1995), S. 2–24.

52 Weiterführend, wenn auch ausdrücklich eingeschränkt auf die Erforschung von Protesten, Johanna Siméant, »Économie morale et protestation – détours africains«, in: *Genèses* 81 (2010), S. 142–160.

im 19. Jahrhundert verknüpft waren, unternimmt diese Arbeit den Versuch, eine partikulare Geschichte systemischer Regelung zu schreiben. Der Rechtsrieb vereinte verschiedene, widersprüchliche Register. Konfigurierende Horizonte, die im Verlauf dieser Geschichte beleuchtet worden sind, umfassten die Kategorie des Kaufmanns, die im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs 1889 eingeführt worden ist; die andere Aufteilung und Verschränkung von Verfahren in der Zeit *vor* dem Bundesgesetz, als Moralisten die Maxime »Vergieb uns unsre Schulden, wie wir unsern Schuldnern vergeben« stark machten;⁵³ den engen Radius, der mit Techniken wie dem »Kirchenruf« umrissen wurde; die Argumente von Juristen über den Rechtszustand der Falliten, wonach in der Schweiz keine Sklaverei bestünde und deshalb ein insolventer Mann keineswegs rechtlich tot genannt werden könne.⁵⁴ Die bis dahin durchlaufenen Etappen in dieser Geschichte verhaken sich an drei systematischen Punkten mit den theoretischen Erörterungen, die im vorliegenden Kapitel gemacht worden sind.

Ein erster Punkt betrifft Subjektivierung. So wie moralische Ökonomie ursprünglich konzeptualisiert wurde, ist der Begriff an kollektives Handeln gebunden.⁵⁵ Schulden betrafen aber Leute einzeln, isoliert von einem Ort kollektiven Austauschs.⁵⁶ Von moralischer Ökonomie zu reden, meint in diesem Zusammenhang nicht einen homogenen Subjektivierungsmodus, als vielmehr einzelne Momente in Registern der Forderung und Verpflichtung.⁵⁷ Zugespitzt formuliert: Bezogen auf Schulden machte moralische Ökonomie einen Horizont von Appellen und Rechtfertigungen, aber kaum des kollektiven Klassenkampfes aus. Zur individualisierenden Wirkung von Schulden in der Epoche des Liberalismus gehörte, dass die behördliche Beurteilung des wirtschaftlichen Scheiterns an eine individuelle Diagnostik geknüpft war, wie Kapitel 2 ausgeführt hat. Aktuelle ethnografische Untersuchungen zeigen, wie Schulden verschiedene Verpflichtungen und Aspirationen bündeln, die sich nicht in eine einzelne stabile Sprache der Verschuldeten übersetzen.⁵⁸ Zudem ist die »Ökonomie des Notbehelfs« besitzarmer Leute

53 Johann Tobler, *Gutartige Hierarchie. Armenbesorgung, und die schöne Friedensbitte*. Von Archidiakon Tobler, nicht eben für jetzt und kaum für hier, Zürich 1800, S. 12.

54 Friedrich Ludwig Keller, »Ueber den Rechtszustand der Falliten«, in: *Monatschronik der zürcherischen Rechtspflege* 1 (1833), S. 113–121, hier S. 118.

55 Nicht umsonst hieß der englische Originaltitel von Thompsons Aufsatz »The Moral Economy of the English Crowd in the Eighteenth Century«.

56 Zu diesem Punkt auch, mit Blick auf die Gegenwart: Maurizio Lazzarato, *La fabrique de l'homme endetté. Essai sur la condition néolibérale*, Paris 2011.

57 Gilles Postel-Vinay spricht mit Bezug auf ländliche Kredite von einer »économie morale sans la foule«. Vgl. ders., *Terre*, S. 359.

58 Clara Han, *Life in Debt. Times of Care and Violence in Neoliberal Chile*, Berkeley u. a. 2012.

nicht abgekoppelt von Institutionen, sondern soziale Netzwerke und kulturelle Praktiken der Armen werden in Marktbeziehungen inkorporiert.⁵⁹ Die bindende Machtwirkung von Schulden, wie sie eine Lesart von Mauss' *Gabe* nahelegt, zeigt sich auch in historischen und heutigen Situationen, in denen Schulden einen Hebel stellen, um die Arbeitskraft zu kontrollieren. Dabei tut sich ein Spektrum von Zwängen auf, das die eindeutige Polarität von Freiheit und Versklavung unterläuft.⁶⁰ Michael Taussig hat angesichts eines gewaltförmigen »Fetischcharakters der Schuld«, bündig gemeint, »in answer to the question, What makes a man a man?, the answer lying closest to hand is his debt.«⁶¹ Kurzum, es gibt verschiedene Hinweise, dass sich die Erfahrung von Verschuldung nicht homogenisiert. Trotzdem wirken rechtliche Verfahren regelorientiert auf die Subjekte ein. Sie formten einen eigenen rechtlichen Zustand. Als eine Konsequenz davon appellierten Falliten in ihren Petitionen, die homogenen rechtlichen Wirkgrößen anzupassen, wie in Kapitel 2 dargelegt worden ist. Sie verwiesen dabei auf einen übergeordneten Bezugsrahmen, allem voran eine generelle Krise, die durch das Zahlenmaterial des liberalen Staats erst Evidenz erhalten hatte. So spricht vieles für eine gleichmäßige Einwirkung auf Schuldner. Und doch, wie das folgende Kapitel 4 zeigen wird, auf dem Niveau der einzelnen Subjekte übersetzte sich das Zusammenspiel von Machtausübung und Handeln nicht in ein einheitliches Muster.

Ein zweiter Punkt betrifft Klassifizierung. Die *Gabe*, so legt eine bestimmte Lesart von Mauss nahe, platziert Personen in einem System, weil ihr verpflichtender Mechanismus in einer generalisierten Matrix wirkt, die vom Gabenverhältnis zugleich reproduzierend weiter gesponnen wird. Auch die Vollstreckung von Schulden vollzog sich in einem System. Ein Konkurs erschien als Prozess des »Leute Erfindens«, wie Ian Hacking das Auftauchen statistisch kodifizierter Entitäten in der Moderne genannt hat. Im 19. Jahrhundert erweiterten staatliche Autoritäten ihre Tätigkeit des Kategorisierens und Zuweisens in zuvor ungekannter Weise.⁶² Leute in einem Klassifi-

59 Julia Elyachar, *Markets of Dispossession: NGOs, Economic Development, and the State in Cairo*, Durham, NC 2005.

60 Jean-Christophe Agnew, »Capitalism, Culture, and Catastrophe«, in: James W. Cook, Lawrence Glickman, Michael O'Malley (Hg.), *The Cultural Turn in U.S. History: Past, Present, and Future*, Chicago 2008, S. 383–415. Die Literatur zu *debt peonage* und *indentured labor* ist immens, ich kann an dieser Stelle nur verweisen auf Marcel van der Linden, *Workers of the World. Essays toward a Global Labor History*, Leiden 2008, Kap. 2–4; Gwyn Campbell, Alessandro Stanziani, (Hg.), *Debt and Slavery in the Mediterranean and Atlantic Worlds*, London 2013.

61 Michael Taussig, *Shamanism, Colonialism, and the Wild Man: A Study in Terror and Healing*, Chicago 1987, S. 70.

62 Ian Hacking, »Leute erfinden«, in: Ders., *Historische Ontologie*, Zürich 2006 [1986], S. 119–135; Theresa Wobbe, »Making up People: Berufsstatistische Klassifikation, geschlechtliche

zierungssystem unterzubringen, ihnen den Status eines Falliten oder eines Kaufmanns zuzuschreiben, bedeutete einen Vorgang der Trennung und Neuverbindung.

Wissensgeschichten des Ökonomischen haben die Rolle des kategorialen Gefüges herausgearbeitet, das solche Vorgänge des Trennens und Verbindens erst möglich machte.⁶³ Die fundierenden Kategorien und Operationen organisierten Erkenntnis. Sie wirkten daran mit, eine Wissensordnung aufzubauen, die mit den Mitteln einer historischen Epistemologie beschrieben werden kann. Der Wissenschaftshistoriker Hans-Jörg Rheinberger versteht unter historischer Epistemologie »die Bedingungen *unter* denen, und die Mittel, *mit* denen Dinge zu Objekten des Wissens gemacht werden, an denen der Prozess der wissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung in Gang gesetzt sowie in Gang gehalten werden.«⁶⁴ Manche Wissenshistoriker haben, wie Ann Stoler bemerkt, historische Epistemologie in weitaus ›weltlicherer‹ Weise konzeptualisiert als die formale Theoretisierung wissenschaftlichen Wissens.⁶⁵ Gerade der Umgang mit der wirtschaftlichen Unwägbarkeit von Insolvenz kann als eine epistemische Praxis *par excellence* im Kapitalismus verstanden werden. Wenn der Rechtstrieb verschiedene soziale Erkenntniskategorien verband, dann bekommt die – umstrittene – moralische Bewertung, die in der Zwangsvollstreckung stattfand, eine epistemische Bedeutung. Moralität fungierte auch als Verständnisraster. Kapitel 5 wird ausführlich auf solche Situationen eingehen.

Ein dritter und letzter Punkt berührt den Status von Personen und Dingen. Die Bewegung der Gabe, die Personen objektiviert und Dinge in Gang setzt, ist bereits oben angesprochen worden. Recht wirkt an der Formge-

Kategorisierung und wirtschaftliche Inklusion um 1900 in Deutschland«, in: *Zeitschrift für Soziologie* 41 (2012) Nr. 1, S. 41–57; Christian Topalov, *Naissance du chômeur 1880–1910*, Paris 1994.

63 So Mary Poovey mit Blick auf generische Differenzierung, Urs Stäheli in Hinsicht auf semantische Kämpfe um Leitunterscheidungen und Alex Preda mit einer Aufmerksamkeit für die »observational boundaries« der Finanzwelt des 19. Jahrhunderts. Mary Poovey, *Genres of the Credit Economy. Mediating Value in Eighteenth- and Nineteenth-Century Britain*, Chicago 2008; Urs Stäheli, *Spektakuläre Spekulation. Das Populäre der Ökonomie*, Frankfurt a. M. 2007; Alex Preda, *Framing Finance: The Boundaries of Markets and Modern Capitalism*, Chicago 2009.

64 Hans-Jörg Rheinberger, *Historische Epistemologie zur Einführung*, Hamburg 2007, S. 11.

65 Ann Laura Stoler, *Along the Archival Grain. Epistemic Anxieties and Colonial Common Sense*, Princeton 2009, S. 42; Mary Poovey, *A History of the Modern Fact. Problems of Knowledge in the Sciences of Wealth and Society*, Chicago 1998, S. 16. Eine forschungspraktische Umsetzung zur frühneuzeitlichen *financial revolution*, in der englische Philosophen und politische Ökonomen *Verständnisse* von Vertrauen debattierten, wenn sie berieten, wie Vertrauen in emittiertes Papiergeld zu fundieren sei, findet sich bei Carl Wennerlind, *Casualties of Credit: The English Financial Revolution, 1620–1720*, Cambridge, MA 2011, Kap. 3.

bung ebenso wie an der Verwirrung mit. Recht fabriziert Personen und Dinge und bringt im selben Zug deren Grenzen durcheinander.⁶⁶ Die Inhaftierung von Schuldnern war eine besonders augenfällige Form, Personen dingfest zu machen, während die Enteignung von Pfandsachen Objekte animierte. Beides bereitete, wie in Kapitel 6 diskutiert wird, der liberalen Vorstellungskraft unentwirrbare Probleme von Freiheit und Eigentum. Aber Schulden verwischten nicht die Grenze zwischen den Kategorien der Person und der Dinge allein. Mehr noch, die Fabrikation von Pfandsachen konzeptualisierte das Pfandobjekt in sich selbst als inkonsistent.⁶⁷ Die bewegliche Sache in der Form des »token«, das als zeitgleiche Gegengabe eine Transaktion untermauert, verwirrt die Frage nach dem Gabenobjekt. Der Status an sich von Bewegung und Immobilität, von Veräußerlichem und Unveräußerlichem, wurde in der Herstellung von Pfandsachen verhandelt. Das Pfand bedeutete die Eingrenzung einer sozialen Beziehung auf ein Objekt, indem es zugleich die Entgrenzung des Objekts als einer sozialen Beziehung betrieb. Ein Pfand ist nicht eine Ware, aber eine Ware ist stets auch ein Ding. Und in einer speziellen Ware, der »Obligation«, sah Ferdinand Tönnies eine Spannung am Werk, die auch den Pfandmodus auflud. Jene Kraft war ein »Band, das nicht die Sachen verbindet, sondern die Personen«; ein Band, in welchem Tönnies eine »Paradoxie der Gesellschaft« erkannte. Zunächst aber kommen im folgenden Kapitel jene Momente der Überwältigung zur Sprache, die auftauchten, wenn Schulden Anlass zu erzählenden Reflexionen gaben.

66 Alain Pottage, Martha Mundy (Hg.), *Law, Anthropology, and the Constitution of the Social: Making Persons and Things*, Cambridge u. a. 2004.

67 Für die Position, Dinge als Konzepte aufzufassen, nicht indem den Dingen eine vordiskursive Materialität zugeschrieben wird, sondern weil die Erfahrung von Dingen selbst neue Konzepte schafft, vgl. Amira Henare, Martin Holbraad, Sari Wastell, »Introduction«, in: Dies. (Hg.), *Thinking through Things: Theorising Artefacts Ethnographically*, London u. a. 2007, S. 1–31.

4. Überraschende Subjektivierung

Erzählungen sind eng verbunden mit der Subjektivierung durch Schulden. Nicht nur, weil Kredit einen zeitlichen Vorstellungsraum entwirft oder weil die Vollstreckung das Nachbeben eines Scheiterns markiert oder weil die Beziehung der Schulden an Notierungssysteme gebunden ist. Nein, mehr noch, weil mit der Imagination neue Elemente in die Druckverhältnisse der Schulden einziehen: Momente, die Auswege und Vorschläge beisteuern, aber auch Rückversicherung oder Orientierung bieten. Genau da spannt sich eine Szene der Subjektivierung auf.

Die Verbindung aus Kredit und Schreibakten ist länger schon Gegenstand historischer Analysen.¹ Manche Untersuchungen rücken das Einüben von Praktiken ins Zentrum, die den gesellschaftlichen Anforderungen eines ökonomisch handelnden Subjekts entsprachen. Subjektivierung erscheint dann als ein Moment der Zurichtung oder Übersetzung von normativen Diskursen in Handeln. Ergänzend dazu geraten, mit der Aufmerksamkeit für Selbsttechnologien, Momente des Trainings und der Selbsteinspeisung in den Blick der Forschung.² Dieses Kapitel verfolgt eine andere Blickrichtung. Damit soll nicht die Vorherrschaft gängiger Handlungsanweisungen abgestritten, sondern das Problem weiter verfolgt werden, das im vorhergehenden Theoriekapitel aufgeworfen wurde: nämlich dass die Zuweisung und Bewertung von Schulden immer wieder uneindeutig und oft umkämpft war. Das hier eingenommene Verständnis von Subjektivierung setzt den Akzent auf den Moment der Überraschung, auf einen intermittierenden Impuls der Machtausübung und die Reaktion darauf, gerade nicht auf die Herausbildung kohärenter Identitäten. Die Zuweisung der Zwangsvollstreckung brachte immer wieder Momente der Entidentifizierung mit sich. Erst beides zusammen, die Zuweisung wie auch die unvorhersehbare Wendung, macht Subjektivierung aus.

Die drei Beispiele in diesem Kapitel sind das Tagebuchschreiben des

¹ Mary Poovey, *Genres of the Credit Economy. Mediating Value in Eighteenth- and Nineteenth-Century Britain*, Chicago 2008. Vgl. allerdings mit Bezug auf öffentlichen, nicht privaten Kredit Patrick Brantlinger, *Fictions of State: Culture and Credit in Britain 1694–1994*, Ithaca, NY 1996. Dass mit der frühneuzeitlichen *financial revolution* in Großbritannien Beunruhigungen über einen vermeintlichen Exzess an Einbildungskraft und damit ein Reden über Fiktionalisierung auftrat, darauf weist bereits J. G. A. Pocock, *Virtue, Commerce, and History. Essays on Political Thought and History, Chiefly in the Eighteenth Century*, Cambridge u. a. 1985 hin.

² Sandra Maß, »Formulare des Ökonomischen in der Geldpädagogik des 18. und 19. Jahrhunderts«, in: *WerkstattGeschichte* 58 (2011), S. 9–28; Scott Sandage, *Born Losers. A History of Failure in America*, Cambridge, MA 2005.

Volksschriftstellers und ehemaligen Heimwebers Jakob Stutz (1801–1877), Erzählungen von Gottfried Keller (1819–1890) und die politische Theorie des Kommunisten Wilhelm Weitling (1808–1871). Die Beispiele entziehen sich statistischer sozialwissenschaftlicher Repräsentativität. Dennoch sind sie nicht beliebig ausgewählt. Exemplarisch sind sie insofern, als in ihnen eine Formgebung auftauchte; nicht als Gegenbild, auch nicht als Spektakuläres, sondern als etwas, das durch eine bestimmte Konstellation einzig war.³ Als solches sind die Beispiele praktisch stattgehabte Äußerungen in der Sozialwelt rund um Zürich in der Jahrhundertmitte.

Die Entwicklung neuer Formen der Kreditökonomie im 19. Jahrhundert ging mit neuen Formen des Schreibens über Wirtschaft einher. Wirtschaftsjournalismus, romantische Literatur, die Banknote als Wertzeichen: Das Auftauchen dieser Schreibformen lässt sich als generische Ausdifferenzierung auffassen, mit deren Hilfe die Zeitgenossen ein Modell von Wert einstudierten, das den Markt konturierte.⁴ Aber auch jenseits der Finanzökonomie hat Schreiben über Kredit Orientierung geliefert. Ein markantes Beispiel sind didaktische Geschichten, etwa im Genre der »Physiologien.« Zur selben Zeit, als sich die urbane Sozialreportage als Gattung etablierte – und ländliche »Kinder des Volkes«, wie der nachfolgend besprochene Volksdichter Jakob Stutz, einem bürgerlichen Publikum sein »Anderes« vorführten –, entstand auch die von satirischem Figurenpersonal bevölkerte »Physiologie.«⁵ Mit seiner *Physiologie du créancier et du débiteur* führte der Pariser Projektentwickler Maurice Alhoy 1842 ein Charakterenpanorama vor, dessen Kenntnis ein Navigieren durch die Metropole erlauben sollte.⁶

Gerissene Schuldnerinnen, skrupellose Gläubiger und eine veritable Paral-

3 Geneviève Fraisse »Feministische Singularität. Kritische Historiographie der Geschichte des Feminismus in Frankreich«, in: *Feministische Studien* 4 (1985) Nr. 2, S. 134–140.

4 Poovey, *Genres of the Credit Economy*.

5 Ein schweizerisch-deutsches Beispiel urbaner Reportage sind die Berichte des zürcherischen Lehrers Heinrich Grunholzer über das Leben der Unterklassen in Berliner Mietshäusern um 1840. In diesen Reportagen wurden Mieten, Begräbniskosten, Konfirmationskleider, Hausrat als Elemente einer Borgwirtschaft geschildert, in der Kleider und Objekte den Einsatz von Geld erhielten, indem sie als Pfand versetzt und wieder eingelöst wurden. Vgl. Heinrich Grunholzer, »Erfahrungen eines jungen Schweizlers im Vogtlande«, in: Bettine von Arnim (Hg.), *Dies Buch gehört dem König* [1843], in: Dies., *Werke und Briefe*, Bd. 3: *Politische Schriften*, hg. von Wolfgang Bunzel u. a., Frankfurt a. M. 1995, S. 329–368. Für den Hinweis auf diese Quelle danke ich Markus Bürgi.

6 Maurice Alhoy, *Physiologie du créancier et du débiteur*, Paris 1842. Alhoy war zeitweilig selbst Insasse des Schuldgefängnisses Sainte Pélagie und gab später eine Zeitschrift der Schuldhäftlinge, *Pauvre Jacques*, heraus. Vgl. Erika Vause, *In the Red and in the Black: Bankruptcy, Debt Imprisonment, and the Culture of Credit in Post-Revolutionary France*, PhD Thesis, University of Chicago 2012, S. 108, Fn. 80.

lelindustrie der Insolvenzabwicklung, die den Vollstreckungsagenten zum eigentlichen Dandy machte, zeigen eine grundlegend theatralisch angelegte Wirtschaftskonstellation. Die Verstellung gewiefter Wirtschaftssubjekte aufzudecken, war das Ziel dieser didaktischen Satire im urbanen Raum. Ganz anders gelagert, aber gleichfalls mit höchst erzieherischer Absicht waren die ländlichen Erzählungen von Jeremias Gotthelf (1797–1854). In *Der Geldstag oder die Wirthschaft nach der neuen Mode* von 1846 gab nicht nur deshalb ein Wirtepaar die Zielscheibe zur moralischen Verurteilung ab, weil das Wirtshaus eine potenziell aufrührerische Öffentlichkeit versammelte, sondern auch, weil Gastwirtschaft eine Ökonomie bildete, die besonders stark in Kreditarrangements gegenüber Lieferanten und Gästen eingebunden war.⁷ Der Antimodernist Gotthelf hob den Konkurs hervor für sein Werturteil über den Zustand der ländlichen Welt.⁸

Ein nochmals anderes Licht auf den Alltag der Borgwirtschaft werfen die Kurzgeschichten aus Lausanne in *Avons-nous payés nos dettes?*. Darin ging einem Arbeiter- und Schneiderin-Ehepaar das Geld aus, weil die Kundinnen die Schneiderin nicht rechtzeitig bezahlten. Elegante Damen konnten sich offene Rechnungen bei der sozial inferioren Schneiderin leisten, derweil eine verarmte Nachbarin die Kleider ihrer Kinder vor dem Zugriff des Gerichtsvollziehers verstecken kam. Ein bürgerliches junges Ehepaar musste haushalten lernen und die extravaganten *diners* einschränken. Rechtzeitig die Schulden zu bezahlen, so der Grundtenor der Broschüre, war an die Tugend des Budgetierens gebunden. Schriften wie diese sollten eine geschlechtsspezifisch gewendete Selbstführung einstudieren helfen. Ab der Jahrhundertmitte blühten die entsprechende Ratgeber und Schriften zur Kindererziehung auf.⁹

Neben den Orientierung leistenden didaktischen Erzählungen sind Tagebücher eine wichtige Quelle für die Untersuchung von Schuldenbeziehungen. Für frühneuzeitliche Schreibpraktiken ist festgestellt worden, dass

7 Beat Kümin, »Das vormoderne Wirtshaus im Spannungsfeld zwischen Arbeit und Freizeit«, in: Hans-Jörg Gilomen (Hg.), *Freizeit und Vergnügen vom 14. bis zum 20. Jahrhundert*, Zürich 2005, S. 87–98.

8 Jeremias Gotthelf, *Der Geldstag oder die Wirthschaft nach der neuen Mode*, Erlenbach-Zürich 1923 [1846] = ders., *Sämtliche Werke in 24 Bänden*, hg. von Rudolf Hunziker, Hans Bloesch, Bd. 8, bearb. von Rudolf Hunziker, Eduard Bähler, Erlenbach-Zürich 1923; Michael Lauener, *Jeremias Gotthelf – Prediger gegen den Rechtsstaat*, Zürich 2011.

9 Sandra Maß, »Mäßigung der Leidenschaften. Kinder und monetäre Lebensführung im 19. Jahrhundert«, in: Jens Elberfeld (Hg.), *Das schöne Selbst. Zur Genealogie des modernen Subjekts zwischen Ethik und Ästhetik*, Bielefeld 2009, S. 55–81; Beverly Lemire, »Budgeting for Everyday Life. Gender Strategies, Material Practice and Institutional Innovation in Nineteenth Century Britain«, in: *L'Homme: Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft* 22 (2011), S. 11–27.

wenig Unterschied zwischen persönlichem Tagebuch und Buchhaltung gemacht und wirtschaftliche Transaktionen detailliert als sozialer Austausch beschrieben wurden.¹⁰ Seit der Frühen Neuzeit veränderte sich aber das Tagebuchschreiben. Im Kontext stärker institutionalisierter, stabilerer Kreditnetzwerke verfestigte sich um 1800 die Vorstellung eines autonomen Selbst, dem das private Schreiben zur Selbstbestätigung gereichte und das sich dadurch einer ihm exteriorisierten Gesellschaft gegenüber sah.¹¹ Nun stand im Liberalismus das Selbst *gegen* die Gesellschaft. Wenn der Liberalismus, im Vergleich zum Ancien Régime, weniger auf Rang und Reputation als Orientierungsmarken abstützte, beschäftigte der Charakter einer Schuldnerin in umso stärkerem Ausmaß die Zeitgenossen.¹² In dem Sinn war Liberalismus besessen von Innerlichkeit, die sich in Formen der Selbstbeobachtung im Tagebuch niederschlug. Die Selbstzeugnisforschung nimmt diese Auffassung des intimen Selbst indes gerade nicht als authentischen Ausdruck des inneren Wesens von Menschen, sondern als Konfigurierung eines Personenkonzepts, das durch Schreibpraktiken einstudiert wurde.¹³

Nebst den Tagebüchern zeigen autobiografische Texte über Konkurs und Schulden, wie Personen in Erwartungen und Verpflichtungen verstrickt waren. In der rückblickenden Erinnerung erschien der Konkurs häufig als Wendepunkt in der »biografischen Illusion«, durch die sich das eigene Leben beschreiben ließ.¹⁴ Ein Beispiel ist die Lebensgeschichte des evangelikalen Bankiers Gustav Anton Schulthess von Rechberg (1815–1891) aus Zürich. 1883 verfasste er für seine Kinder ein Manuskript, in dem der Konkurs seines Bankhauses im Jahr 1865 einen zentralen Platz einnahm.¹⁵ Als Evangelikaler legte Schulthess schreibenderweise Rechenschaft ab und Religion lieferte ihm einen Modus der Rechtfertigung für das wirtschaftliche Scheitern. Zum

10 Craig Muldrew, *The Economy of Obligation: the Culture of Credit and Social Relations in Early Modern England*, Basingstoke 1998, S. 64; Daniel Vickers, »Errors Expected: The Culture of Credit in Rural New England, 1750–1800«, in: *Economic History Review* 63 (2010) Nr. 4, S. 1032–1057.

11 Muldrew, *Economy*, S. 156, 329 ff.

12 Margot Finn, *The Character of Credit: Personal Debt in English Culture, 1740–1914*, Cambridge u. a. 2003, S. 20 f., 281 ff, 320.

13 Gabriele Jancke, Claudia Ulbrich, »Vom Individuum zur Person. Neue Konzepte im Spannungsfeld von Autobiographietheorie und Selbstzeugnisforschung«, in: *Querelles. Jahrbuch für Frauen- und Geschlechterforschung* 10 (2005), S. 7–27.

14 Pierre Bourdieu, »Die biographische Illusion«, in: Ders., *Praktische Vernunft: Zur Theorie des Handelns*, Frankfurt a. M. 1998 [1986], S. 75–83.

15 Staatsarchiv Zürich (nachfolgend: STAZH), WI 33 a.22.29, Gustav Anton Schulthess-Rechberg: »Meine Lebensbeschreibung«. Zur Erinnerungsbildung durch (auto)biografisches Schreiben im Pietismus vgl. Erika Hebeisen, *Leidenschaftlich fromm: Die pietistische Bewegung in Basel 1750–1850*, Köln 2005.

einen erschien das Falliment, das publik gemacht, aber fünf Monate später wieder aufgehoben und in ein Akkomodement zu 30 Prozent umgewandelt wurde, als spirituelle Püfung.¹⁶ Zum anderen führte Schulthess in der Lebensgeschichte seine christlichen Tugenden als Gegenprinzipien zum Geschäftsleben an. Der wirtschaftliche Ruin erfolgte laut Schulthess aus Skrupeln vor rücksichtslosen Geschäften und aus zu vielen ehrenamtlichen Engagements, die er übernommen hatte. Gewissermaßen in Umkehrung von Bernard Mandevilles Diktum aus der »Bienenfabel«, wonach private Laster öffentliche Tugenden schufen, folgte in Schulthess' Memorialschrift das öffentliche Übel des Konkurses aus dem Übermaß seiner privaten Tugenden.¹⁷

Schreiben über Schulden bedeutete im 19. Jahrhundert, eine soziale Beziehung aktiv in eine Erfahrung zu wenden. In den Bindungen zwischen Gläubigerinnen und Schuldnern wurden Aussichten abgewogen, Erwartungen formuliert, Reaktionen antizipiert. Dies betraf nicht nur die Schuldnerinnen, sondern auch Gläubiger. Auch Letztere waren Spielregeln unterworfen. Im Folgenden wird das Beispiel eines Gläubigers unter die Lupe genommen, der in fließendem Übergang zwischen eingeforderter Solidarität und Erpressung unter Druck geriet.

Verstrickte Verhältnisse: Ein Gläubiger unter Druck

Im März 1852, als Jakob Stutz' Nichte ihn aufsuchte und um Hilfe bei der Umschichtung ihrer Schulden fragte, da waren die Geldforderungen der Verwandten bereits dringender geworden.¹⁸ Und nicht weniger dringend hatte Stutz seinen Neffen und seinem Schwager deswegen Vorwürfe gemacht, wie sein Tagebuch belegt.

¹⁶ Allgemein zur religiösen Deutung wirtschaftlicher Krisen im Protestantismus, besonders zum (in Zürich intensiv rezipierten) Denken des Malthus-Schülers Thomas Chalmers vgl. Boyd Hilton, *The Age of Atonement. The Influence of Evangelicalism on Social and Economic Thought, 1795–1865*, Oxford 1988. Zur Verbreitung von Chalmers' Ideen in Zürich Helene Baltensberger, *Das Armenwesen des Kantons Zürich vom Armengesetz von 1836 bis zu den Revisionsbestrebungen der 60er Jahre*, Zürich 1940, S. 18; Robert Barth, *Protestantismus, soziale Frage und Sozialismus im Kanton Zürich 1830–1914*, Zürich 1981, S. 32.

¹⁷ Bernard Mandeville, *The Fable of the Bees: or, Private Vices, Publick Benefits. Containing, Several Discourses, to Demonstrate, that Human Frailties, during the Degeneracy of Mankind, May be Turn'd to the Advantage of the Civil Society, and Made to Supply the Place of Moral Virtues*, London 1714.

¹⁸ Für einen Stammbaum von Jakob Stutz' Familie vgl. Antiquarische Gesellschaft Pfäffikon ZH (Hg.): *Jakob Stutz 1801–1877: Zürcher Oberländer Volksdichter und Zeitzeuge. Beiträge und Würdigungen*, Pfäffikon 2001, S. 100 f.

»Heute Morgens, bei der rauhesten Witterung, kam Annalise ob der Matt zu uns u bat, ich möchte ihnen doch zu einem Acordement mit ihren Kreditoren 50 fl leihen, ihre Schwester Barb: in Fehraltdorf u meine Schwester Anna, habe jede 25 fl zu diesem Zweck vorausgegeben, damit sie doch einmal aus dem Rechtstrieb könne u sie ihres hergebrachte Heirathsgut von 400 fl sich könnte zustellen lassen. Ich sicherte ihr diesen Betrag schriftlich zu. Was wollte ich anders machen? Und doch weiß ich kaum, woher ich diese Summe nehmen kann. Was mich hiebei am meisten schmerzt, ist, daß ich sicher annehmen kann, daß all dies Geld in den Bach geworfen sei, meine Neffen u die Übrigen werden ihre verderblichen Gewohnheiten in Führung ihres Hauswesens gewiß nicht ändern u ohne dies bleibt ihnen auch nur Schuldenlast von mehr als 300 fl an Zins u laufenden Kosten, ohne meine Forderung, von nahe an 200 fl.«¹⁹

Die Nichte Annalise Lattmann nutzte verwandtschaftliche Kanäle für ein »Acordement«, eine Einigung mit ihren Gläubigern. Anscheinend verfolgte sie die Absicht, ihr Frauengut, das sie – so ist anzunehmen, zugunsten ihres Ehemannes – als Pfand verschrieben hatte, sich wieder sichern zu lassen. Überhaupt ging es darum, »einmal aus dem Rechtstrieb« herauszukommen. Dazu fragte sie Stutz um eine erhebliche Summe Geld an. 50 Gulden ergaben mit der Einführung der Frankenwährung, die im selben Jahr stattfand, 116,65 Franken. Der wöchentliche Familienverdienst einer sechsköpfigen Oberländer Seiden-Heimweberfamilie, die nach Ansicht der Armenbehörde »nicht für dürftig gelten« konnte, deren Kinder aber noch zu klein waren, um zu arbeiten, lag bei 14,- Franken; jener eines Elternpaares, das weißes breites Baumwolltuch wob, bei nur 7,-.²⁰ Jakob Stutz verfügte nicht über viel Geld, aber er war alleinstehend. Rechnet man seine Jahreseinnahmen für 1853 auf einen Wochenanteil herunter, so lag die Einnahme bei 9,41 Franken; das war leicht höher als der Wochenlohn eines Arbeiters in einer Spinnereifabrik.²¹

19 Zentralbibliothek Zürich (nachfolgend: ZBZH), Handschriftenabteilung, Ms N 626, Tagebuch Jakob Stutz, 3. März 1852, S. 33.

20 So ein Haushaltsbudget aus der Oberländer Gemeinde Bauma, das die Armenbehörden 1854 erstellten. STAZH N 58.1, Notizen über den Haushalt verschiedener Familien vom geringern Stand in der Gemeinde Bauma, im Februar 1854, Haushaltsbudget Nr. 5 für die Seidenweberfamilie, Nr. 1 für die Baumwollweberfamilie. Eine Diskussion solcher Haushaltsbudgets bei Martin Salzmann, *Die Wirtschaftskrise im Kanton Zürich 1845 bis 1848: Ihre Stellung und Wertung im Rahmen der wirtschaftlich-sozialen Entwicklung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, Bern 1978, S. 277–280.

21 So der Kassensturz in Jakob Stutz' Tagebuch für das Jahr 1853, ZBZH Ms N 628, Tagebuch Jakob Stutz, 18. Januar 1854, S. 73 f. STAZH N 58.1, Notizen über den Haushalt verschiedener Familien vom geringern Stand in der Gemeinde Bauma, im Februar 1854, Budget Nr. 2.

Jakob Stutz schilderte die Unterstützung, die er Annalise Lattmann leistete, als alternativlos: »Was sollte ich anders machen?«, fragte er im Tagebuch rhetorisch. Obwohl er sich dazu verpflichtet sah, leistete er die Hilfe nicht nur ungern, er bewertete sie auch als sinnlos, als »in den Bach« geworfenes Geld. Die Zahlung an die Verwandten war für Stutz Gegenstand eines Werturteils über die »Führung ihres Hauswesens«. Vor allem aber strengte Stutz sich an, die Schuldenlast seines Neffen möglichst exakt zu beziffern. Ob er dabei erfolgreich war, wissen wir nicht, aber bemüht war er ganz offensichtlich die Geldverhältnisse seiner Verwandten exakt zu beobachten. In welchen Kontexten fanden diese Transaktionen statt, die stets an die Interpretation von Verhalten gebunden waren?

Jakob Stutz, ein ehemaliger Lehrer, einstiger Heimweber und Hausknecht, war ein so genannter »Volksdichter«, der im Milieu der Heimweberei des Zürcher Oberlands lebte.²² Stutz war zeitweilig als Schriftsteller einigermaßen prominent und er war, in heutiger Diktion, homosexuell; als er 1842 nach Sternenberg zog, in die Gegend, in der er aufgewachsen war und zwei seiner Schwestern lebten, hatte er zuvor in Zürich und in Appenzell eine Anstellung verloren und war einmal inhaftiert worden. 1856 wurde er erneut verurteilt und des Kantons verwiesen. In seiner Sternenberger Zeit lebte Stutz in bescheidenen Verhältnissen am Rand, aber nicht abgeschieden von der Dorfgemeinschaft. Einige jüngere Landleute mit Bildungsaspirationen gruppieren sich dort um ihn, am bekanntesten wohl der Volksschriftsteller Jakob Senn (1824–1879), von dessen Bruder Heinrich Senn (1827–1915) das Tagebuch ab 1850 erhalten ist.²³ Stutz' eigenes Tagebuch, das hier für die Jahre 1846–1856 ausgewertet wurde, belegt die Pauperisierung einer Umgebung, die den Niedergang der protoindustriellen Baumwollweberei erlebte.²⁴

22 Für Lebensdaten und Kontext vgl. Jakob Stutz, *Siebenmal sieben Jahre aus meinem Leben: Als Beitrag zur näheren Kenntnis des Volkes. Mit einem Nachwort und einer Bibliographie von Walter Haas und Anmerkungen von August Steiger*, Frauenfeld 1983 [1853] sowie Antiquarische Gesellschaft, *Jakob Stutz*; Balz Spöri, *Studien zur Sozialgeschichte von Literatur und Leser im Zürcher Oberland des 19. Jahrhunderts*, Bern u. a. 1987, S. 141–149; Ursula Brunold-Bigler, »Jakob Stutz' (1801–1877) Autobiographie ›Sieben mal sieben Jahre aus meinem Leben‹ als Quelle ›populärer Lesestoffe‹ im 19. Jahrhundert«, in: *Schweizerisches Archiv für Volkskunde* 75 (1979), S. 28–42.

23 STAZH [noch ohne Signatur], Tagebuch Heinrich Senn, 10 Ms.-Bde., 1850–1885. Eine nützliche Hilfe im Umgang mit dieser Quelle ist die Darstellung Matthias Peter, *Jakob und Heinrich Senn. Zeitbilder der Schweiz aus dem 19. Jahrhundert*, Zürich 2004.

24 Zeitgenössisch zum Pauperismus im Kanton Zürich: Ulrich Zehnder, *Die Noth der Verarmung oder der Pauperismus und die Mittel dagegen mit besonderer Rücksicht auf den Kanton Zürich*, Zürich 1848; J[ohann] L[udwig] Spyri, *Der Pauperismus der Zeit mit vorzüglicher Berücksichtigung der östlichen Gegenden des Kantons Zürich*, Zürich 1848; Eduard Sulzer, *Ein Beitrag zu Lösung einer der wichtigsten Fragen unserer Zeit*, Zürich 1852. Frühere Krisendiagnosen in den 1830er Jahren

Im stark industrialisierten Zürcher Oberland hatte Sternenberg einen protoindustriellen Aufschwung erlebt, der durch die Einführung von Fabriken seit den 1840er Jahren in einen jähen Abstieg umschlug. Mit der Wirtschafts- und Hungerkrise der späten 1840er Jahre war das Schicksal dieser Produktionsverhältnisse besiegelt.²⁵ Sternenberg erfuhr einen Bevölkerungsrückgang.²⁶

Eine mobile, flottierende Bevölkerung verlagerte nun ihre Tätigkeiten. Dies entsprach einer hergebrachten Taktik vorindustrieller Unterklassen, die indes im 19. Jahrhundert mit dem Aufkommen des Fabrikwesens und verstärkter nationalstaatlicher Fixierung der Bevölkerung zum Brennpunkt neuer obrigkeitlicher Befürchtungen geriet.²⁷ Einige der Zurückgebliebenen sahen sich nach neuem Erwerb um, etwa die Seiden- oder Strohweberei²⁸ oder zogen in die Nähe von Fabriken im Umland.²⁹ Die allermeisten machten Schulden, um die Scherenbewegung aus steigenden Lebenshaltungskosten und zerfallendem Preis der Arbeitsprodukte abzufedern.

Mit Initiativen zur Volkserziehung und Bemühungen um eine rechenhafte Haushaltsführung formierte sich im frühen 19. Jahrhundert ein neuer Wissenskomplex im Umgang mit Geld.³⁰ Dabei knüpfte vieles an hergebrachte Praktiken und Ideale an, fand jedoch eine neue institutionelle Modellierung. Parallel dazu erhielt die moralische Bewertung von Armut verstärkte Aufladung. Pauperismus war nun »massenhafte Armuth mit vorherrschender

umfassen u. a. Ludwig Jakob Schweizer, *Ueber den zunehmenden Verdienstmangel in den östlichen Gemeinden des Cantons Zürich*, Zürich 1831; J. R. Waser, *Der Pfarrer als Armenbesorger in seiner Gemeinde. Ein Wort über Armenunterstützungen und einige darauf bezügliche Vorschläge neuerer und neuster Zeit*, Zürich 1836.

25 Salzmann, *Wirtschaftskrise*.

26 Elisabeth Joris, Heidi Witzig, *Brave Frauen, aufmüpfige Weiber: Wie sich die Industrialisierung auf Alltag und Lebenszusammenhänge von Frauen auswirkte (1820–1940)*, Zürich 1992, S. 20 f. Auswanderung war um 1848 eine staatlich geförderte Maßnahme gegen die Krise. Vgl. etwa Zehnder, Noth, S. 73.

27 Klassisch dazu: Olwen Hufton, *The Poor of Eighteenth-Century France: 1750–1789*, Oxford 1974; Rudolf Braun, *Sozialer und kultureller Wandel in einem ländlichen Industriegebiet im 19. und 20. Jahrhundert*, Zürich 1999 [1965], Kap. 1.

28 Vorschläge zur Einführung neuer Industriezweige und Umschulung bei Zehnder, Noth, S. 73; zur Nischenökonomie der Strohweberei vgl. STAZH [noch ohne Signatur], Tagebuch Heinrich Senn, Bd. 3, 10. Mai 1852, S. 174.

29 So bspw. ein Verwandter von Jakob Stutz, der Arbeit in einer Oberwinterthurer Seidenzwirnerei annahm, vgl. ZB Ms N 626, Tagebuch Jakob Stutz, 1. August 18, S. 87.

30 Beverly Lemire, *The Business of Everyday Life: Gender, Practice, and Social Politics in England, c. 1600–1900*, Manchester/New York 2005, Kap. 6. Zum Erziehungsgedanken in der schweizerischen Diskussion insbes. Ursula Krattiger, *Mündigkeit: Ein Fragenkomplex in der schweizerischen Diskussion im 19. Jahrhundert, vor allem zur Zeit der Armennot von 1840 bis 1860*, Bern 1972.

Richtung zur Unsittlichkeit«, wie ein führender Vertreter der schweizerischen Sparkassenbewegung mit Blick auf das Zürcher Oberland urteilte.³¹

Sparkassen waren ein bevorzugtes Projekt bürgerlicher Philanthropie. Die Institute bildeten eine Instanz der Zurichtung marktkonformen Verhaltens und wirkten als liberaler Lösungsvorschlag zur sozialen Frage.³² Genutzt wurden sie hauptsächlich für die Patengeschenke von Kindern und für die Ersparnisse von Dienstboten.³³ Kindersparkassen entsprachen dem liberalen Erziehungsgedanken, ein vorsorgendes, individuell strebsames Verhalten zu vermitteln. Vor allem waren Sparkassen eine Instanz klassenübergreifenden Kontakts.³⁴

Stutz' Interventionen zur Volkserziehung verknüpften hergebrachte Ideale der Entsagung mit neuen Institutionen: So richtete er eine Sparkasse für Kinder und eine Spar-, Kredit- und Einkaufsgenossenschaft ein.³⁵ Er verfolgte diese Bemühungen in einer Umgebung, deren Alltag der Borgwirtschaft in Prozeduren des Stundens, Aufteilens, Pachtens oder Umschichtens von Schulden stattfand. Dem »Volksdichter« Jakob Stutz wurde von einem bürgerlichen Lesepublikum Interesse entgegengebracht, in dessen sozialen, kulturellen und politischen Horizont sich die Begriffsgröße »Volk« konstituierte.³⁶ In seiner Rolle als Vermittler erarbeitete sich Stutz nicht nur Anerkennung von bürgerlicher Öffentlichkeit oder philanthropischen Verbänden.³⁷ Sie gereichte ihm auch zu Distinktionsgewinnen in seiner nächsten Umgebung. Denn mit den Bildungsvereinen und lokalen Finanzinitiativen,

31 Spyri, *Pauperismus*, S. 3.

32 Lemire, *Business of Everyday Life*, Kap. 6.

33 ZBZH Ber 219, Die Direction der zinstragenden Ersparnißcassa für alle Stände des Cantons Zürich an das Publicum, Oktober 1821; Sulzer, *Beitrag*, S. 85f.; Spyri, J[ohann] L[udwig], *Bericht über die Sparkassen des Kantons Zürich vom Jahr 1859/1860*, Zürich 1860; Mischa Suter, »Ökonomischer Individualismus und moralischer Paternalismus. Sparkassen im Kanton Zürich während der Zeit des Pauperismus (um 1820–1860)«, in: Thomas David u. a. (Hg.), *Die Produktion von Ungleichheiten – La production des inégalités*, Zürich 2010, S. 133–144, S. 134f., 139f.

34 Laurence Amériçi, »Preparing the People for Capitalism: Relations with Depositors in a French Savings Bank during the 1820s«, in: *Financial History Review* 9 (2002) Nr. 1, S. 5–19.

35 Ausführlicher zu diesen Tauschverhältnissen Mischa Suter, »Die Rappenkasse des Jakob Stutz: Erziehung zur Sparsamkeit und die Ökonomie symbolischer Güter im 19. Jahrhundert«, in: *traverse* 2009/3, S. 120–133.

36 Zu den verschiedenen Dimensionen des Begriffs »Volk« in der politischen Rhetorik in der Schweiz des 19. Jahrhunderts vgl. Martin Schaffner, »Direkte Demokratie: »Alles für das Volk – alles durch das Volk«, in: Manfred Hettling u. a., *Eine kleine Geschichte der Schweiz: Der Bundesstaat und seine Traditionen*, Frankfurt a. M. 1998, S. 189–226, bes. S. 192–203.

37 Stutz besuchte Versammlungen der Gemeinnützigen Gesellschaft, wo er für seine Bemühungen um lokale Kindersparkassen und Sparvereine geehrt wurde; zudem erhielt er ein

die Stutz organisierte, eignete er sich Programme an, mit denen das Bürgertum das »Volk« in den Blick nahm. Stutz' Ringen um Abgrenzung und Anerkennung hatte wiederum praktische Rückwirkungen auf die Situationen des Borgens und Aushelfens. Darin war Stutz einer Umgebung verhaftet, in der nicht nur die Schuldnerin, sondern auch der Gläubiger in normative Horizonte eingefasst war.

Zum Jahresbeginn 1846 konnte Stutz »eine Gesellschaft von Männern bilden auf den Namen: Schillingverein, der einen ökonomischen und einen geistigen Zweck hat.«³⁸ Die Mitglieder waren verpflichtet, wöchentlich einen Schilling einzulegen, um nach einem Jahr Einkäufe zu tätigen. Dem Schriftsteller diente die finanzielle Assoziierung auch als Publikumszusammenhang, denn die wöchentlichen Treffen ermöglichten, »eine Art Lesegesellschaft damit zu verbinden, damit diese einfachen Leute auch etwelche geistige Nahrung bekämen« und sich Stutz die Möglichkeit bot, »ihnen etwas zu lesen«. Darüber hinaus fungierte der Schillingverein als »eine Art Leihbank, wo man dem einen oder andern aus Verlegenheiten helfen könnte.«³⁹

Eine Spendenkasse, die Stutz aufstellte, bildete den Grundstock für seine Kindersparkasse. 1848 wurde die institutionelle Abstützung dieser Kasse verbreitert, indem nun auch Lehrer, Gemeinderäte und ein Armenpfleger die Einlagen entgegennahmen, ein Pfarrer, der von der Kantonsregierung als Gemeindegemeindeglied der bankrotten Kommune eingesetzt worden war, als Vorsteher amtierte und das ganze Arrangement an die Sparkasse des Bezirks angegliedert und durch die Schulen abgewickelt wurde.⁴⁰ Dieser »Institutionalisierungsritus« (Bourdieu), der in einem Schulhaus stattfand und Stutz mit Dorfhonoratioren auf gleiche Stufe setzte, verlieh dem Unterfangen offizielle Weihen.⁴¹ Stutz' Finanzinitiativen waren mit Bemühungen um symbolische Macht verwoben. Das Tagebuch diente der Buchführung ebenso sozialen wie ökonomischen Kapitals, wenn Stutz etwa nach dem Jahreswechsel

Dankeschreiben vom Pfäffiker Bezirksstatthalter und Kantonsrat Henrich Gujer für seine Initiativen. Vgl. ZB Ms N 628, Tagebuch Jakob Stutz, 24. Februar 1854, S. 130 ff.

³⁸ Hier und im Folgenden: ZBZH Ms N 620, Tagebuch Jakob Stutz, 29. Januar 1846, S. 15. In seiner Autobiografie datierte Stutz die Gründung auf das Frühjahr 1847. Zu diesem Zeitpunkt feierte der Schillingverein aber bereits sein erstes Jahresjubiläum, wie das Tagebuch belegt. Ob es sich bei der unterschiedlichen Datierung um ein Versehen handelt oder ob die Genossenschaft erst nach Jahresfrist richtig in Gang kam, lässt sich nicht entscheiden. Vgl. ZBZH Ms N 621, Tagebuch Jakob Stutz, 11. Januar 1847, S. 15.

³⁹ Stutz, *Sieben mal sieben Jahre*, S. 434f.

⁴⁰ ZBZH Ms N 622, Tagebuch Jakob Stutz, 13. November 1848, S. 159 ff. Furrer, *Schweizerländli 1848*, S. 75 (18. November 1848).

⁴¹ Pierre Bourdieu, »Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital«, in: Reinhard Kreckel (Hg.), *Soziale Ungleichheiten*, Göttingen 1983, S. 183–198, hier S. 192.

verzeichnete, wie viele Briefe er abgeschickt und empfangen hatte, und im gleichen Eintrag nachrechnete, wie sparsam er das Jahr über gelebt hatte.⁴²

Präreflexiv, aber zielbewusst arbeitete Stutz an der eigenen Unverzichtbarkeit im dörflichen Sozialgefüge. Damit verbunden war die Selbststilisierung als Vorbild sparsamen Haushaltens. Stutz' Monatsschrift *Ernste und heitere Bilder aus dem Leben unseres Volkes* publizierte die Erfolge der Sparkassen, aber auch didaktische Kurzgeschichten, wie »Auf welche Weise manch' reiche und arme Leute zur bösen Zeit sich einschränken wollen.«⁴³ Im Jugendverein, den Stutz initiiert hatte, wurden Referate mit Titeln wie »Was heißt Armuth und wer ist arm?« gehalten.⁴⁴ Stutz mahnte öffentlich und wiederholt zur Tugend der Entsagung und hob sich damit von seinem Umfeld im Dorf ab.⁴⁵

Die Dorföffentlichkeit und verwandtschaftliche Kanäle bauten ein System von Erwartungen auf. Was in diesem vorherrschend zirkulierte, waren Gerücht und Gerede, Kommunikationsformen, die im 19. Jahrhundert als entscheidend für die Herausbildung von Evidenzen erachtet wurden.⁴⁶

42 ZB Ms N 628, Tagebuch Jakob Stutz, 18. Januar 1854, S. 73 f.; 250 Briefe verschickt, 160 erhalten. In ähnlicher Weise wurde jeweils verzeichnet, wieviele Gäste zur Feier des Namenstags erschienen waren, vgl. ZBZH Ms N 620, 26. Juli 1846, S. 84 ff.; ZBZH Ms N 621, 26. Juli 1847, S. 61 ff., oder der Wert der erhaltenen Geschenke gegen die Ausgaben für ein Fest aufgerechnet vgl. ZBZH Ms N 624, 25. Juli 1850, S. 80 ff. Auch wenn ich Stutz' Berichte von Festen und Besuchen nicht systematisch exzerpiert habe, lassen sich die Beispiele vermehren: ZBZH Ms N 621, 11. Januar 1847, S. 15 ff.; ZBZH Ms N 621, 26. Juli 1847, S. 61 ff.; ZBZH Ms N 622, 10. Mai 1848, S. 55 ff.; ZBZH Ms N 623, 27. Mai 1849, S. 119; ZBZH Ms N 623, 27. Juli 1849, S. 26; ZBZH Ms N 623, 26. August 1849, S. 152 ff.; ZBZH Ms N 624, 25. Juli 1850, S. 80 ff.; ZBZH Ms N 625, 25.12. 1850, S. 8 ff.; ZBZH Ms N 625, 19. Oktober 1851, S. 99; ZBZH Ms N 625, 27. November 1851, S. 110 ff.; ZBZH Ms N 627, 5. Mai 1853, S. 74 ff.; ZBZH Ms N 627, 16. Mai 1853, S. 85 ff.; ZBZH Ms N 627, 19. Juni 1853, S. 142; ZBZH Ms N 627, 10. Juli 1853, S. 177; ZBZH Ms N 627, 7. August 1853, S. 209 f.; ZBZH Ms N 627, 9. August 1853, S. 212; ZBZH Ms N 627, 11. September 1853, S. 279; ZBZH Ms N 627, 13. Oktober 1853, S. 321; ZBZH Ms N 627, 13. November 1853, S. 386 ff.

43 *Ernste und heitere Bilder*, 1. Jg. Nr. 3 1850. Märzheft, S. 65 ff.

44 ZBZH Ms N 623, Tagebuch Jakob Stutz, 26. August 1849, S. 152 ff.

45 Rückblickend kritisch zu Stutz' Distinktionsbemühung: Jakob Senn, *Ein Kind des Volkes: Schweizerisches Lebensbild*, Zürich 1966 [1888], S. 198 f.

46 Regina Schulte, »Gerede und Arbeit im Dorf«, in: *Historische Anthropologie* 20 (2012) Nr. 1, S. 76–89; Tobias Kies, »Hörensagen. Gerüchtekommunikation und lokale Öffentlichkeit im frühen 19. Jahrhundert«, in: Moritz Föllmer (Hg.), *Sehnsucht nach Nähe. Interpersonale Kommunikation in Deutschland seit dem 19. Jahrhundert*, Stuttgart 2004, S. 45–64; zur Politik des Gerüchts in der frühneuzeitlichen Schweiz: Andreas Würzler, »Fama und Rumor. Gerücht, Aufruhr und Presse im Ancien Régime«, in: *WerkstattGeschichte* 15 (1996), S. 20–32. Wie Gerüchte Evidenzen in Strafrechtsfällen schufen, sofern Beschuldigte nicht in der Lage waren dem Gerücht, das über sie zirkulierte, entgegenzutreten, vgl. Alexandra Ortmann, »Jenseits von Klassenjustiz: Ein Blick in die ländliche Gesellschaft des deutschen Kaiserreichs«, in: *Geschichte und Gesellschaft* 35 (2009) Nr. 4, S. 629–658, hier S. 638.

Gerüchte entwarfen ein Feld, das von verschiedenen Akteuren bearbeitet und auf dem Versionen der Wahrheit getestet wurden. Gerüchte betrieben ihre Evidenzproduktion durch soziale Interaktion – wer wie auf die Gerüchte reagierte, sich rechtfertigte, weitere Belege vorbrachte oder eine neue Version in den Dorfdiskurs einspeiste, all diese Fragen formten schlussendlich die offizielle Version der Ereignisse aus.⁴⁷

In den untersuchten Quellen erscheinen mit großer Vehemenz Momente übler Nachrede, die unterhalb einer justiziellen Thematisierungsschwelle blieben, aber starke Wirkung entfalteten.⁴⁸ Weil in Gerüchten und Gerede Reputation verhandelt wurde, kam ihnen in Kreditbeziehungen massive Bedeutung zu. Das Ansehen einer Person entschied mit über den Kredit, den sie genoss, Rufschädigung übersetzte sich in fatale soziale und finanzielle Isolierung. Gerüchten war aber nicht nur eine Schuldnerin ausgesetzt, deren Kreditwürdigkeit taxiert wurde. Gerüchte wirkten unberechenbar; sie trafen auch den Gläubiger. Vor allem entwickelte die Gerüchtekommunikation Gewalt in alle Richtungen, wie Stutz erfahren musste.

»Natürlich wurde ich zuerst dafür angesprochen, weil die guten Leute immer glauben ich habe Geld in Fülle«, schrieb Stutz im März 1846, als ein Verwandter, der in Augsburg erkrankte, um Reisegeld fragte, Stutz aber der Bitte nur zögerlich nachkam.⁴⁹ Stutz erinnerte sich dabei, wie er der Familie zwei Jahrzehnte zuvor bereits 100 Gulden geliehen und kaum je für 50 Gulden eine Zinszahlung erhalten hatte, und wie er dann diese Schuld nachgelassen hatte. Nun musste er wieder für 30 Gulden bürgen. Sollte er die laufenden Schulden einfordern, würde man ihn »mit Schimpfen u Schelten bezahlen.«⁵⁰ Das Ansuchen, mit dem die Nichte Annalise Lattmann um Unterstützung bat und das eingangs dieses Abschnitts bereits diskutiert worden ist, zog weitere Komplikationen nach sich. Stutz sah sich dem Vorwurf der »Hartherzigkeit« ausgesetzt. Anscheinend wirkte die Vorhaltung der Hartherzigkeit, die als Gerücht zirkulierte, so weit, dass Stutz vor einem Gemeindeamman sein Verhalten erklärte, um sich gegen den Vorwurf der Hartherzigkeit zu rechtfertigen. Nur verstanden der Gemeindeamman und der Schuldner

47 Ich übernehme den Begriff »Dorfdiskurs« von Schulte, *Dorf im Verhör*, S. 281, sowie David W. Sabeau, *Das zweischneidige Schwert. Herrschaft und Widerspruch im Württemberg der frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M. 1990 [1984].

48 Zur Bedeutung von Ehrverletzung im 19. Jahrhundert vgl. Ann Goldberg, *Honor, Politics and the Law in Imperial Germany, 1870–1914*, Cambridge u. a. 2010.

49 ZBZH Ms N 620, Tagebuch Jakob Stutz, 18. März 1846, S. 39. Fortgesetzte Verhandlung über dieses Reisegeld, das indes zu spät kam, weil der betreffende Johann Jakob Kägi in Augsburg verstarb, s. ZBZH Ms N 620, 23. März 186, S. 42; ZBZH Ms N 620, 28. März 1846, S. 45 f.

50 ZBZH Ms N 620, Tagebuch Jakob Stutz, 18. März 1846, S. 39.

Hans Jakob Lattmann diesen Schritt dahingehend, dass Stutz jene 50 Gulden wieder zurückforderte, die er Annalise Lattmann zuvor schriftlich versprochen hatte. Hans Jakob Lattmann und eine weitere Verwandte sandten Stutz umgehend Briefe, er solle sein Wort halten.⁵¹ Ein Missverständnis. Aber eines, das weiteren Gerüchten Vorschub leistete und die Konfliktdynamik anheizte.

Als Homosexueller verurteilt, war Stutz Gerüchten besonders empfindlich ausgesetzt.⁵² Der erwähnte Neffe und Patensohn Hans Jakob Lattmann erpresste Stutz im Jahr 1852 um Geld, und auch als er 1856 erneut verurteilt wurde, gab Stutz an, er sei erpresst worden.⁵³ Als Jakob Stutz, auch um übler Nachrede auszuweichen, im Frühjahr 1853 eine Schwester in Wängi (Thurgau) besuchte, war der Empfang frostig, weil Verwandte die Nachricht verbreitet hatten, er würde einen Lieblingsschüler finanziell bevorzugen und seine eigenen Angehörigen leer ausgehen lassen.⁵⁴ Als er von Wängi wieder nach Sternenberg zurückkehrte, reflektierte er seine Geldforderungen zusammen mit seinen sozialen Beziehungen:

»Mir ist, es werde mir manches Unangenehme begegnen u vermthe es darum, weil ich meinen Vetter Lattmann für eine Summe, die der Schillingverein auf der Matt an ihn zu fordern hat, an den Rechtstrieb nehmen müßte. Nun wird er wol weidlich über mich lästern, so wie sein Schwager Furrer, im Steinenbach, dem ich 25 Fr: hätte leihen sollen, die ich aber nicht hatte, u wenn ich sie ihm hätte geben können, gewiß nicht mehr würde bekommen haben, weil er sein Hauswesen auf die verkehrteste Weise führt.«⁵⁵

Die Funktion als Amtsträger in der von ihm gestifteten Finanzeinrichtung eröffnete nun »manches Unangenehme«, weil Stutz für eine Geldschuld beim Schillingverein die Zwangsvollstreckung gegen Lattmann einleiten musste. Damit riskierte er verlästert zu werden. Dasselbe drohte ihm, wenn er einem weiteren Verwandten nichts auslieh. Dessen Haushaltsführung

51 ZBZH Ms N 626, Tagebuch Jakob Stutz, 14. März 1852, S. 34.

52 Seine Vergangenheit war vor Ort kein Geheimnis. Vgl. bspw. STAZH [noch ohne Signatur], Tagebuch Heinrich Senn, Bd. 3, 14. April 1852, S. 161.

53 ZBZH Ms N 626, Tagebuch Jakob Stutz, 7. April 1852, Zit. S. 53; 13. April 1852, S. 56; 16. April 1852, S. 61. Zum Prozess gegen Stutz: Antiquarische Gesellschaft, *Jakob Stutz*, S. 102–107.

54 ZBZH Ms N 627, Tagebuch Jakob Stutz, 28. Mai 1853, S. 99.

55 ZBZH Ms N 627, Tagebuch Jakob Stutz, 2. Juni 1853, S. 115. Der hier »Vetter« genannte Hans Jakob Lattmann ist der Neffe und Patensohn. Stutz nannte ihn an anderer Stelle ebenfalls »Vetter«, z. B. in ZBZH Ms N 628, Tagebuch Jakob Stutz, 25. Januar 1854, S. 94.

verglich Stutz mit seinen Anschauungen über ein korrektes Hauswesen, um zu überlegen, ob er je wieder das Geld zurückbekäme.⁵⁶

Ein normatives Konzept des Hauswesens lieferte Stutz das Raster, mit dem er das Verhalten seiner Umgebung beurteilte. Doch die symbolischen Gratifikationen, die er als Initiant kleiner Finanzeinrichtungen wie seiner »Rappenkasse« einstrich, hatten zur Kehrseite, dass er auch persönlich immer wieder um »Gaben« angegangen wurde. Wer entsagende Einkehr propagierte, der drohte als Geizhals verlästert zu werden. Und auch Stutz streute Gerede über Andere aus. Missbilligende Äußerungen oder die Weigerung, jemandem Geld zu leihen, wurden von der Umgebung aufmerksam registriert. Die betreffende Person erhielt dann auch von anderen nichts mehr. So beschwerte sich Lattmann, er könne nirgendwo mehr borgen, weil Stutz ihm »überall den Kredit raube«, wie Stutz im Sommer 1853 notierte.⁵⁷ Ansehen und Gerede steuerten auch den praktischen Verkehr mit der Verwandtschaft.

Im Kern handelten Stutz' Konflikte von Machtbeziehungen in verwandtschaftlichen und dorfgemeinschaftlichen Bindungen. Der Transfer von Eigentum spielte dabei eine Hauptrolle. Der Neffe Hans Jakob Lattmann suchte verschuldetes Grundeigentum zwischen verschiedenen Familienmitgliedern hin und her zu schieben. Die Verwicklung erstreckte sich über zwei Generationen. 1843 war Hans Jakobs Vater in Konkurs geraten. Dabei hatte seine Frau, Stutz' Schwester Elisabetha, mit einem Frauenvermögen von 300 Gulden das Gut an sich gezogen und damit die rund 2400 Gulden Schulden auf dem Gut übernommen. Bereits von diesen Schulden lauteten 600 Gulden auf ein Darlehen, das Stutz 1836 gemacht hatte.⁵⁸ Hans Jakob Lattmanns Vater hatte falliert, aber die Familie verblieb auf dem Gut. Denn seine Frau vermochte mit einer bemerkenswert niedrigen Summe, alles an sich zu ziehen. Damit blieb über das Falliment hinaus manches beim Alten – vor allem war Lattmann senior nun von den Gläubigern unbehelligt. Dies entsprach einer Strategie lokaler Behörden, »Heimwesen« möglichst ungeteilt zu lassen, um die Fürsorgeabhängigkeit zu vermeiden.⁵⁹ Als 1849 Stutz' Schwester Elisabetha starb, erbte ihr Sohn Hans Jakob das Gut mit den Schulden. Stutz' schien, Hans Jakob Lattmann werde »sich kaum des Falliments erwehren können.«⁶⁰ Nach einer Reihe ultimativer

56 Zum normativen Konzept des »Hausens« vgl. Sabeau, *Property*, Kap. 3.

57 ZBZH Ms N 627, Tagebuch Jakob Stutz, 25. August 1853, S. 251.

58 *Amtsblatt des Kantons Zürich*, Jg. 10, Nr. 11, 7. Februar 1843, S. 42; Datum der Kollokation: 8. März 1843. STAZH B XI Bauma 65, Grundprotokoll Gemeinde Sternenberg, 1841–1843, S. 303; Kollokation vom 8. März 1843.

59 Vgl. auch Alexandra Binnenkade, *KontaktZonen. Jüdisch-christlicher Alltag in Lengnau*, Köln u. a. 2009, S. 253.

60 ZBZH Ms N 626, Tagebuch Jakob Stutz, 16. Januar 1852, S. 18; 13. Februar 1852, S. 13.

Forderungen nach Unterstützung und Drohungen an die Adresse von Stutz versteigerte Lattmann das überschuldete Heimwesen. Mit diesem Schritt konnte er das Falliment abwehren. Unter den Käufern befand sich auch Stutz, der eine Wiese erstand.⁶¹

Lattmann zog aber wenige Tage später den Großteil des Guts wieder an sich.⁶² Was Stutz, wie er später notierte, zu diesem Zeitpunkt nicht verstanden hatte, war, dass er mit dem Kauf der Wiese nun mithaftete. Sollte Lattmann fallieren und wären die anderen Beizieher nicht in der Lage, die auf dem Gut lastenden Zinsen an die Kapitaleigner zu bezahlen, so würde Stutz einspringen müssen und die Zinsen übernehmen.⁶³ Dass er finanziell in die Pflicht genommen würde, drohte Stutz, als Lattmann sich abzusetzen begann. Lattmann verschwand nur kurz, für eine Woche; zunächst mit der Begründung, als Hausierer zu verreisen, dann, um nach Neapel in Kriegsdienste zu ziehen.⁶⁴ Er schaffte es, einen Käufer für das Heimwesen zu finden und kehrte zurück.⁶⁵ Mit dem Verkauf vermochte Lattmann zum zweiten Mal, das Falliment abzuwenden. Seine Familie zog weg in eine Mietwohnung. Auch nach dem Wegzug hörten Lattmanns Forderungen gegenüber Stutz nicht auf. Mehrfach erschien er überraschend bei Stutz und verlangte Geld, war, wie Stutz fand, betrunken und drohte ihm verbal und in Briefen.⁶⁶

Mit einer Plötzlichkeit, die zeigt, wie fragil gegenüber Unvorhergesehenem personale Schuldenrelationen waren, verstieß auch Stutz gegen das vorherrschende Skript der Beziehung zwischen Gläubigern und Schuldnern. Als er im August 1856 in Untersuchungshaft saß, forderte Stutz ultimativ eine Geldschuld von seinem einstigen Schüler Jakob Senn zurück. Mehr als das, er verlangte auf einmal den doppelten Betrag – 100 Franken statt der 50, die Jakob Senn ein Jahr zuvor von ihm entliehen hatte. Das Mahnschreiben verfasste ein Kanzlist in Stutz' Auftrag. Das Vertrauen, das die Brüder Jakob und Heinrich Senn ihm entgegenbrachten, hatte er mit diesem Zug verspielt. Auf Jakob Senn wirkte die überhöhte Rückforderung als Erpressung. Wenn er vor Gericht zog, drohte »die Welt dies sein verwinkeltes Verhältnis zu

61 STAZH B XI Bauma 67, Grundprotokoll Gemeinde Sternenberg, Notariat Bauma, Bd. 67, S. 350–361; ZBZH Ms N 626, Tagebuch Jakob Stutz, 6. August 1852, S. 88.

62 ZBZH Ms N 626, Tagebuch Jakob Stutz, 13. August 1852, S. 90.

63 ZBZH Ms N 628, Tagebuch Jakob Stutz, 19. Mai 1854, S. 259.

64 ZBZH Ms N 628, Tagebuch Jakob Stutz, 13. Mai 1854, S. 250 f.; 14. Mai 1854, S. 253; 16. Mai 1854, S. 254 f.; 17. Mai 1854, S. 256.

65 ZBZH Ms N 628, Tagebuch Jakob Stutz, 20. Mai 1854, S. 262.

66 ZBZH Ms N 628, Tagebuch Jakob Stutz, 18. Juni 1854, S. 305; 25. Juni 1854, S. 319; 4. Juli 1854, S. 329 f.

Stutz«, dem inhaftierten Homosexuellen, zu erfahren.⁶⁷ Jakob Senn antwortete an Stutz mit einem stark vorwurfsvollen Brief (der nicht erhalten ist). Kurz darauf schrieb der beauftragte Kanzlist, er hätte sich geirrt, da der betreffende Obligo auf dem Gerichtsbüro liege. Stutz erwähnte im folgenden Brief an Jakob Senn die Angelegenheit nur beiläufig und als Missverständnis. Die Senns aber konnten in diesem Schreiben nichts als »einen Heuchler abgebildet sehen.«⁶⁸

Überliefert ist die Angelegenheit durch Heinrich Senns Tagebuch, das die Episode mit einer Exaktheit verzeichnet, die das Tagebuch als Beweismittel oder Instanz der Rechtfertigung erscheinen lässt. Stutz' Briefe, aber auch die formelhaft geschäftlichen zwei Noten des Kanzlisten wurden wörtlich kopiert, eine »erläuternde Einleitung« war bemüht, im Tagebuch den Anschein authentischer Wiedergabe zu vermitteln.⁶⁹ Im Juni 1855, Heinrich Senns Tagebuch verzeichnete es zu diesem Zeitpunkt, ersuchte Jakob Senn Jakob Stutz um Geld. Er ging dafür von seinem Wohnort Fischenthal nach Sternenberg zu Stutz, der ihm bereitwillig 50 Franken gegen einen unterschriebenen, ohne Pfand gedeckten Schuldschein lieh. Heinrich Senn kommentierte dies folgendermaßen:

»Jakob [Senn, MS] hat es vermeiden wollen, hier in der Nähe Geld zu entleihen; es ist nicht angenehm, immer denjenigen vor Augen zu haben, deßen Debitor man ist, besonders wenn der Kreditör nicht einmal des Vertrauens fähig u. würdig ist, daß er nicht Zartheit, Schonung u. Verschwiegenheit auszuüben vermag.«⁷⁰

Jakob Senn suchte also den Kredit außerhalb seiner nächsten sozialen Umgebung, weil er Diskretion gewahrt haben wollte. Im alltäglichen Nahkontakt mit einem Gläubiger zu stehen, wurde möglichst vermieden. Zudem sollte ein Gläubiger ein komplexes Anforderungsprofil erfüllen: Verschwiegenheit, Verständnis für die Lage des Schuldners und das Gewähren zeitlicher Spielräume für die Rückzahlung waren wesentliche Voraussetzungen zur Kreditanbahnung. Erst dann würde der Gläubiger Stutz gegenüber seinem Schuldner »des Vertrauens fähig u. würdig« sein.

Die Kreditbeziehung wurde von Heinrich Senn als gleichermaßen intim und ein Kräfteverhältnis geschildert. In die Abhängigkeit begab man sich nur

67 STAZH [noch ohne Signatur], Tagebuch Heinrich Senn, Bd. 6, 16. November 1856 [?], S. 133.

68 STAZH [noch ohne Signatur], Tagebuch Heinrich Senn, Bd. 6, 16. November 1856 [?], S. 134.

69 STAZH [noch ohne Signatur], Tagebuch Heinrich Senn, Bd. 6, 16. November 1856 [?], S. 132.

70 STAZH [noch ohne Signatur], Tagebuch Heinrich Senn, Bd. 5, 27. Juni 1856, S. 233 f.

nach Prüfung eines Gläubigers. Es galt abzuschätzen, wie jemand reagieren würde, wenn die Zahlung ausblieb, ob jemand im Zweifelsfall Verständnis zeigte und ob jemand überhaupt die Ressourcen hierzu hatte. Diese Prüfung hatte Stutz schon bei Abschluss des Kredits nicht vorbehaltlos bestanden. »Bemerkenswerth«, fand retrospektiv Heinrich Senn, sei eine Äußerung, die Stutz damals gegenüber Jakob Senn fallen gelassen hatte und die Senn später in Dialekt, beinahe übermäßig wortgetreu und unterstrichen notierte:

»Ja fryli, eu gib ich scho Geld, ihr chönd mer jo s'Zeisli (d. Zins) devo ge wie en andere.« !! Diese Äußerung mundete uns schon damals schlecht und die Folge beweist, daß es Stutz auch nicht besser meinte als mit einem »Andern«, trotzdem da er sich immer rühmte, schon so viele Opfer für Verwandte u. und [sic] Freunde und Feinde, freiwillig u. unfreiwillig gebracht zu haben.«⁷¹

Die Senns hatten die Erwartung gehegt, gerade nicht wie jeder »Andere«, sondern freundschaftlich behandelt zu werden. Ein routiniertes Bestehen auf regelmäßiger, pünktlicher Zinszahlung wirkte hier als Affront, zumindest rückblickend, nachdem sich der Gläubiger selbst einen Fehltritt hatte zuschulden kommen lassen und den doppelten Betrag zurückgefordert hatte. Die an den Tag gelegte Geschäftsmäßigkeit wirkte besonders unangebracht bei einem Gläubiger wie Stutz, der als Wohltäter auftrat. Jakob Senn (respektive dessen Bruder Heinrich, der davon berichtete) verwandte eine Begrifflichkeit von »Vertrauen«, um sein Verhältnis zu einem Gläubiger auf den Punkt zu bringen, den er sorgfältig auswählte. Als Stutz plötzlich, vermittelt durch einen Kanzlisten »die so bald wie mögliche Zurückbezahlung« verlangte, hatte er die Erwartungen des Schuldners brüskiert.⁷²

Auch der Gläubiger wurde observiert und bewertet. Wie Studien zu Kreditbeziehungen gezeigt haben, suchten ländliche Schuldner für größere Beträge die Anonymität der Stadt.⁷³ Für frühneuzeitliche Verhältnisse ist nachgewiesen worden, wie Schuldner ihre Verbindlichkeit streuten, um das Ausmaß ihrer Schulden zu verschleiern, indem sie an verschiedenen Stellen Geld aufnahmen.⁷⁴ Neue Finanzinstitutionen boten eine Entpersonalisie-

71 »Ja freilich, euch gebe ich schon Geld, ihr könnt mir das Zinslein davon ja ebenso geben, wie ein anderer.« STAZH [noch ohne Signatur], Tagebuch Heinrich Senn, Bd. 6, 16. November 1856 [?], S. 132 f., Hervorh. i. Orig.

72 STAZH [noch ohne Signatur], Tagebuch Heinrich Senn, Bd. 6, 16. November 1856[?], Brief des Kanzlisten Eduard Rüegg an Jakob Senn vom 11. August 1856, S. 133.

73 Binnenkade, »KontaktZonen«, S. 254, 266–270.

74 Ulrich Pfister, »Le petit crédit rural en Suisse aux XVI^e-XVIII^e siècles«, in: *Annales HSS* 49 (1994), S. 1339–1357; Fontaine, *Economie*, S. 70.

rung, an der gerade auch die Anleger – und nicht allein die Schuldner – interessiert waren.⁷⁵ Im Kräfteverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner hatten beide Positionen ein Interesse, Bindung zu nutzen und zugleich eigene Abhängigkeit zu umgehen.

Wie lassen sich nun, als Fazit, Stutz' episodenhaft geschilderte Finanzbeziehungen und die Abhängigkeiten, die sie stifteten, verallgemeinern? Schuldnerinnen wie Gläubiger bewegten sich in Situationen der Beobachtung und Rückbeobachtung. Darin lag eine Offenheit für Unvorhergesehenes. In den *face-to-face*-Beziehungen, wie sie hier geschildert wurden, hatten Stutz' Schuldnerinnen Spielräume gegenüber ihrem Gläubiger, die sie nutzten. Der erpressbare Gläubiger Stutz war ein singulärer Fall, aber der normative Horizont, an den die Verwandten appellierten, war allgemein verbreitet. Mit der eingeforderten Verwandtschaftssolidarität verwendeten Stutz' Verwandte ein zentrales System sozialer Verpflichtung. Umgekehrt kann man in Stutz' Rückbezug auf eine Sprache ökonomischer Effizienz, wenn er den Verwandten Vorhaltungen machte, auch einen Weg sehen, die ausweglose Konfliktsituation in eine andere Problematisierung zu überführen. Die ökonomische Sprache erscheint dann als ein Mittel zur Distanznahme, weil man die Schwierigkeit in der Familie nicht lösen konnte.⁷⁶ Statt eines einzelnen traditionsbestimmten Skripts zeigten sich verschiedene Register der Legitimation, zwischen denen Akteure auswählten.⁷⁷ Tagebuchschieben erwies sich dabei als Tätigkeit, mit der Akteure versuchten, ihre finanziellen Beziehungen als soziale Beziehungen einzuordnen. Da Heinrich Senn die Episode mit dem geliehenen Geld im Tagebuch festhielt, schien Schreiben ein Mittel der dokumentarischen Fixierung. Bei Jakob Stutz erschien es als Medium der Abgrenzung von den Forderungen seiner Verwandtschaft.

Aber jedes Spiel hat seine Anordnung: Das Dorf, der distinktionsbewusste Volksdichter, die Krise der Protoindustrie auf dem Sternenberg ergaben ein Setting, das anderswo nicht galt. In den »Bindungs- und Lösungsstrategien« (Jürgen Schlumbohm) zwischen Schuldnerinnen und Gläubigern suchten erstere sich der Kontrolle durch letztere zu entziehen.⁷⁸ Aber auch letztere suchten sich von der Verpflichtung zu entlasten. Der Spielraum, der gegen

75 Bracht, *Geldlose Zeiten*, S. 189, 208.

76 Ich verdanke diese Überlegung Clara Han, *Life in Debt. Times of Care and Violence in Neoliberal Chile*, Berkeley u. a. 2012, S. 49.

77 Simona Cerutti, »Microhistory: Social Relations versus Cultural Models?«, in: Anna-Majja Castrén u. a. (Hg.), *Between Sociology and History. Essays on Microhistory, Collective Action, and Nation-Building*, Helsinki 2004, S. 17–40, bes. S. 29–35.

78 Jürgen Schlumbohm, »Zur Einführung«, in: Ders. (Hg.), *Soziale Praxis des Kredits. 16.–20. Jahrhundert*, Hannover 2007, S. 7–14, hier S. 10.

den erpressbaren Gläubiger Stutz bestand, war gegenüber neuen Finanzinstitutionen nicht möglich. Hinsichtlich der Beziehungsformen war die Grenze zwischen institutionell vermittelter Geldleihe und privatem Kredit allerdings durchlässig. Auch Institutionen bauten sich aus interpersonellen Verhältnissen auf. Soziale Enge im Dorf und deren Machtverhältnisse brauchten kein Hindernis für Institutionen zu sein, im Gegenteil.⁷⁹ Stutz' Engagement für Sparkassen ist ein Beispiel für die Verwobenheit von lokaler Nahbeziehung und Finanzeinrichtung. Als dann im Sommer 1856 Stutz durch das Raster seiner Umgebung fiel und im Gefängnis einsaß, erwies sich gerade diese Ressource seiner Macht als Angriffspunkt. Über Stutz begann das Gerücht zu kursieren, er hätte Geld aus seinen wohltätigen Kassen hinterzogen. Damit schlug das symbolische Kapital seines philanthropischen Engagements um in eine Belastung. Stutz suchte, wie er an Jakob Senn schrieb, von der Gefängniszelle aus eine Liste der größten Spenderinnen und Bezieher zu erstellen, um seine Unschuld zu beweisen, war bemüht, die Evidenzproduktion des Gerüchts, den der Dorfdiskurs vorantrieb, mit aus dem Gedächtnis hervorgeholten Belegen schriftlich abzuwehren.⁸⁰

Spektrales Schattenreich: Seldwyla revisited

Als Pankraz, der Schmoller, nach Seldwyla zurückkehrte und sich anschickte, von seinen Reisen zu berichten, hörte ihm ein bestimmtes Publikum zu: Als Zuhörerschaft

»wurden verschiedene alte Falliten nach dem Plätzchen abgesandt, so daß Pankraz, dessen schon versammelte Nachbarn ohnehin diesem Stande angehörten, sich von einer ganzen Versammlung neugieriger und gemüthlicher Falliten umgeben sah, wie ein alter Heros in der Unterwelt von den herbeieilenden Schatten.«⁸¹

Gottfried Kellers erste Erzählung im Novellenzyklus *Die Leute von Seldwyla* (1856) beschrieb die Falliten als Schattengestalten in einem Limbus der

79 Bracht, *Geldlose Zeiten*, S. 146 f., 207.

80 STAZH [noch ohne Signatur], Tagebuch Heinrich Senn, Bd. 6, Brief von Jakob Stutz vom 2. September 1856, S. 136 f.

81 Gottfried Keller, »Pankraz, der Schmoller«, in: Ders., *Sämtliche Werke. Historisch-Kritische Ausgabe*, hg. von Walter Morgenthaler u. a., Bd. 4: *Die Leute von Seldwyla*, Bd. 1, Basel/Zürich 2000 [1856], S. 13–73, hier S. 26 f. (nachfolgend die Seitenzahlen im Text).

kleinstädtischen Ökonomie.⁸² Damit fikionalisierte Keller die Metapher vom bürgerlichen Tod, die wir bereits in Kapitel 2 im Zusammenhang mit dem Falliten als Krisenfigur angetroffen haben. Der bürgerliche Tod wendete eine rechtliche Identität in eine gesellschaftliche Erfahrung. Fiktionale Literatur war aktiver Teil dieses Vorgangs.⁸³ Die Texte des offiziell verehrten Nationaldichters Keller sind mit dichten Beschreibungen verglichen worden, die Skripte für die bürgerliche Selbstverständigung im 19. Jahrhundert lieferten.⁸⁴ Das Bürgertum, das sich im 19. Jahrhundert neuen Geschäftsformen zuwandte, war begleitet vom bürgerlichen Tod, das heißt, von Ängsten vor Konkurs und Scheitern angesichts neuer betrieblicher Risiken. Wenngleich die Metapher vom bürgerlichen Tod aus der Frühen Neuzeit stammt, somit weiter zurückreicht als liberale Konzepte des Selbst, erhielten die entsprechenden Depotenzierungsängste im Liberalismus eine neue Aufladung.⁸⁵ Auf dem Spiel stand die maskulin definierte Mündigkeit eines bürgerlichen Selbst, das sich *in Besitz* hatte: dieses Selbst war in gewissem Sinn zivilrechtlich durch Eigentum konstituiert, andererseits von Fragmentierung bedroht.⁸⁶ Dabei überlappte es das Schuldenwesen in vielfältiger Weise mit seinen fiktionalen Ausdrucksformen. Auf den folgenden Seiten wird gezeigt, wie in Texten des bürgerlichen Realismus eines Gottfried Kellers Schulden und Konkurs vielfältiger auftreten, als die Vorstellung eines homogen modellierten bürgerlichen Subjekts es vermuten lässt.

Keller gerät nicht zuletzt biografisch zur Gewährsperson für Schulden.

82 Zum ökonomischen System »Seldwyla« Jörg Kreienbrock, »Das Kreditparadies Seldwyla. Zur Beziehung von Ökonomie und Literatur in Gottfried Kellers Die Leute von Seldwyla«, in: Hans-Joachim Hahn, Uwe Seja (Hg.), *Gottfried Keller, Die Leute von Seldwyla. Kritische Studien – Critical Essays*, Bern u. a. 2007, S. 117–134.

83 Das Bürgertum durch das Medium der Literatur zu untersuchen, hat eine lange Tradition. Vgl. jüngst Franco Moretti, *The Bourgeois: Between History and Literature*, London 2013; wie Romane zur Sozialgeschichte des schweizerischen Bürgertums herangezogen werden können, zeigt Manfred Hettling, *Politische Bürgerlichkeit: Der Bürger zwischen Individualität und Vergesellschaftung in Deutschland und der Schweiz von 1860 bis 1914*, Göttingen 1999, S. 291–317.

84 Manfred Hettling, »Behagliches Unbehagen. Gottfried Keller im demokratischen Kleinstaat«, in: Wolfgang Braungart (Hg.), *Verehrung, Kult, Distanz. Vom Umgang mit dem Dichter im 19. Jahrhundert*, Tübingen 2004, S. 243–257.

85 Robert Beachy, »Bankruptcy and Social Death: The Influence of Credit-Based Commerce on Cultural and Political Values«, in: *Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit* 4 (2000), S. 329–343; Dorothee Guggenheimer, *Kredite, Krisen und Konkurse. Wirtschaftliches Scheitern in der Stadt St. Gallen im 17. und 18. Jahrhundert*, Zürich 2014.

86 Jan Goldstein, *The Post-Revolutionary Self: Politics and Psyche in France, 1750–1850*, Cambridge, MA 2005, bes. Kap. 4 zur Wissenschaftsgeschichte des unifizierten männlichen Selbst, dem »moi« des Bourgeois, in der Philosophie von Victor Cousin.

Die Entstehungsgeschichte der *Leute von Seldwyla* dokumentiert die prekäre Situation eines Emigranten auf dem literarischen Markt Berlins.⁸⁷ Keller hielt sich mit einem Stipendium in Deutschland auf, das aber 1855 längst aufgebraucht war, als er den Verleger Eduard Vieweg, der das Romandebüt *Der grüne Heinrich* veröffentlicht hatte, für zunächst einen, später zwei Erzählbände gegen Konkurrenzverlage auszuspielen versuchte.⁸⁸

Für die Erzählungen mit dem Titel *Die Leute von Seldwyla* wandte sich Keller an einen anderen Verleger, brach dann aber die Verhandlungen abrupt ab, weil dieser einen Vorschuss statt in Bargeld in Wechselbriefen ausstellte, die Keller an Bedingungen banden.⁸⁹ Keller stieg aus dem Vertrag aus und kehrte zum Verleger Vieweg zurück. Nun musste er den ersten Vorschuss von 300 Reichstalern wieder in Form von Wechsellpapieren mit strikten Zahlungsterminen begleichen.⁹⁰ Keller schrieb in einem Brief an einen Förderer, bei dem er in der Kreide stand, er hätte nur die Wahl gehabt »in's Wechselgefängnis zu spazieren« oder seinen Förderer nochmals zu vertrösten.

Überhaupt lüge Vieweg »wie ein Jude«, schrieb Keller.⁹¹ Ebendiesem Vieweg schlug Keller im Spätherbst 1855 vor, als *Die Leute von Seldwyla* im Druck waren, einen weiteren Band der Novellensammlung zu verfassen, um Geld für die Heimreise zu bekommen. Die vorgeschlagenen Geschichten würde er »auf Grund reellen Stoffes« ausarbeiten.⁹² Realitätsgetreue Schilderung wurde als Angebot in den Verhandlungen eingesetzt. Vieweg ging zunächst auf dieses Angebot nicht ein. Kellers Mutter schickte daraufhin etwa 600 Taler nach Berlin. Zurück in Zürich, nahm Keller einen Kredit über 1200,- Schweizer Franken auf, zog das Angebot an Vieweg wieder zurück, um es wenig später erneut zu unterbreiten. Erst im Dezember 1856 kam es zum Vertragsabschluss und es dauerte fast zwei Jahrzehnte, bis der zweite Band 1874 in einem anderen Verlag erschien.⁹³

Kellers Feilschen, ebenso wie sein Angebot »reellen Stoffes« durch archi-

87 Zu Kellers bis ins Alter von 42 Jahren anhaltenden Schuldenleben, das immer wieder durch Zahlungen seiner Mutter beglichen wurde, besonders während der Aufenthalte in München und Berlin, vgl. Wilhelm Höck, »Gottfried Keller«, in: Karl Corino (Hg.), *Genie und Geld: Vom Auskommen deutscher Schriftsteller*, Nördlingen 1987, S. 258–269.

88 Ulrich Kittstein, *Gottfried Keller*, Stuttgart 2008, S. 13–17; Walter Morgenthaler, u. a. (Hg.), *Gottfried Keller: Sämtliche Werke. Historisch-kritische Ausgabe*, Bd. 21: *Leute von Seldwyla: Apparat zu Band 4 und 5*, Basel/Frankfurt 2000, S. 19–25.

89 Brief an Hermann Hettner, 21. Oktober 1854, in: Morgenthaler, *Apparat*, S. 445 f.

90 Hier und im Folgenden: Morgenthaler, *Apparat*, S. 472. Zu den Schulden bei Hermann Hettner vgl. Brief an denselben vom 25. Juni 1855, Morgenthaler, *Apparat*, S. 451.

91 Brief an Hermann Hettner, 25. Juni 1855, in: Morgenthaler, *Apparat*, S. 451.

92 Brief an Eduard Vieweg, 10. November 1855, in: Morgenthaler, *Apparat*, S. 474 f.

93 Morgenthaler, *Apparat*, S. 29 f.

varisch recherchierte Erzählungen, werden hier nicht im Sinne eines biographischen Kurzschlusses angeführt. Kellers Realismus war nicht dokumentarisch, er bestand aus zeichenförmig hergestellten Wirklichkeitseffekten, in denen Details eine »referentielle Illusion« erzeugten.⁹⁴ Dabei traten Wirkungen hervor, die sich zwischen Text und außertextueller Welt hin und her bewegten. Riskante Papiere zu kontrahieren, vertraulich um Zahlungsaufschub zu bitten, die Flucht zu ergreifen oder einen geordneten Rückzug zu planen, dies alles bildeten Praktiken, die zwischen Erzähltext, literarischem Markt und Erfahrungen des Lesepublikums fluteten. So verstanden, schuf die »Zirkulation sozialer Energie« (Stephen Greenblatt) im und über den fiktionalen Text hinaus Konstellationen, die motivisch in *Seldwyla* auftauchten und im Lesepublikum auf Resonanz stießen.⁹⁵

Konkurs figuriert in Kellers Werk am deutlichsten in *Martin Salander* (1886), Kellers letztem Roman. In der folgenden Diskussion steht *Seldwyla* im Zentrum, doch im Anschluss daran wird der späte Roman angesprochen, der rückblickend ein Licht auf den Moment der Jahrhundertmitte wirft, der *Seldwyla* kennzeichnet. Der erste Band von *Die Leute von Seldwyla* verschmilzt – weitaus stärker als *Martin Salander* – Zeichen- und Finanzsystem.⁹⁶

Die in einem Buch herausgegebenen und mit einer Vorrede versehenen fünf Novellen *Die Leute von Seldwyla* von 1856 erzählen Geschichten aus einer fiktiven Stadt »irgendwo in der Schweiz« (7). Diese Geschichten über Personen und ihre Beziehungen sind vielfältig: Sie handeln vom erwähnten Reisenden und Heimkehrer Pankraz; von einem jugendlichen Liebespaar, Sohn und Tochter zweier verfeindeter Bauern; von einer klugen Mutter, die unter Abwesenheit ihres geschäftlich gescheiterten Ehemanns ihren Sohn großzieht; von drei Gesellen, die eine Frau umwerben, und – in einer »Märchen« genannten Erzählung – von einer Katze, die einen bösen Zauberspruch gegen

94 Roland Barthes, »Der Wirklichkeitseffekt«, in: Ders., *Das Rauschen der Sprache*, übers. von Dieter Hornig, Frankfurt a. M. 2006 [1968], S. 164–172, Zit. S. 171.

95 Stephen Greenblatt, *Verhandlungen mit Shakespeare. Innenansichten der englischen Renaissance*, übers. von Robin Cackett, Berlin (BRD) 1990; der Untertitel der 1988 erschienenen Originalausgabe lautet »The Circulation of Social Energy in Renaissance England.« Nebst Greenblatt sind Poovey, *Genres*; Ulrike Vedder, *Das Testament als literarisches Dispositiv. Kulturelle Praktiken des Erbes in der Literatur des 19. Jahrhunderts*, München 2011; Catherine Gallagher, *The Body Economic: Life, Death, and Sensation in Political Economy and the Victorian Novel*, Princeton 2007; Brantlinger, *Fictions*, für mich Wegweiser zur Erkundung von Literatur als Äußerung in der Sozialwelt gewesen.

96 Darauf weist Martin Stingelin hin. Ders., »Seldwyla als inszenierte semiotische Welt. Ein unvermuteter schweizerischer Schauplatz der Zeichenreflexion«, in: Ethel Matala de Mazza, Clemens Pornschlegel (Hg.), *Inszenierte Welt. Theatralität als Argument literarischer Texte*, Freiburg i. Br. 2003, S. 209–226.

dessen Urheber wendet. Stets aber werden die Figuren auf das ökonomische System Seldwylas bezogen.⁹⁷

Dieses Seldwyla ist eine Welt, in der mit frei flottierenden Wertpapieren ohne materielles Substrat Zeichen auf Zeichen verweisen. Die immer noch durch Befestigungsmauern umgrenzte Stadt, äußerlich eng und provinziell, ist ein Ort rastloser Ereignislosigkeit, der trotz der heftigen Ausschläge eines rapiden Wandels monoton bleibt. Es herrscht ein Klima der »Abwechslung der Meinungen und Grundsätze«, das durch jede zyklisch auftretende »Geldklemme« weiter angeheizt wird (10, 9). Ökonomische Triebkraft dieser Stadt bildet eine »Aristokratie der Jugend«, die sich der »Betreibung eines trefflichen Schuldenverkehrs« widmet (8). Die Spekulationswirtschaft hält den Wohlstand der Stadt unbemessbar, da »kein Mensch zu Seldwyla etwas hat und niemand weiß, wovon sie seit Jahrhunderten eigentlich leben.« (7) Denn sobald ein Angehöriger der spekulierenden Jung-Elite älter wird, muss er »fallen lassen«, das heißt er falliert und hält sich »ferner am Orte auf als ein Entkräfteter und aus dem Paradies des Credits Verstoßener«, oder er muss, ähnlich wie Pankraz, in fremde Kriegsdienste ziehen (8). Die aus dem Kreditparadies verstoßenen Falliten bleiben Teil der Stadt, werden notgedrungen gewerblich tätig und gehören zu den »emsigsten Leutchen von der Welt« (9). »Die Falliten und Alten« allein sind in Seldwyla produktiv tätig (19).

Seldwyla macht ein Gefüge aus, in dem die Validierung von Werten nicht möglich, aber auch nicht erwünscht ist. Zur fluktuierenden Regierungsform gehört, dass die Bürgerschaft sporadisch »übermüdet und blasiert in öffentlichen Dingen« ein abgehalftertes Politpersonal ausgräbt, das seine Kompetenz allein aus der Mitgliedschaft in der kirchgemeindlichen Armenbehörde, dem so genannten »Stillstand« bezieht und das »vor dreißig Jahren falliert und sich seither stillschweigend rehabilitiert« hatte (10). Die Vorrede zum zweiten Band von 1874 zeichnet das Bild einer »einsilbiger und trockener« gewordenen Kommerzialität: »Statt der ehemaligen dicken Brieftasche mit Schuldscheinen und Bagatellwechsel« führen die Seldywler nun »elegante kleine Notizbücher, in welchen die Aufträge in Aktien, Obligationen, Baumwolle oder Seide kurz notiert werden.«⁹⁸ Anstatt »der früheren plebejisch-gemütlichen Konkurse und Ver lumpungen« ziehen die unbezahlten Schulden nun »vornehme Accommodements« nach sich.⁹⁹ Die Abwicklung der Schulden verfeinert sich, die nötigen Schreibakte im Schuldenverkehr verknapen zu indexikalischen Notierungen, die von der Materialität der Wert-

97 Hier und im Folgenden: Kreienbrock, »Kreditparadies«.

98 Keller, *Seldwyla*, Bd. 2, S. 8 f.

99 Keller, *Seldwyla*, Bd. 2, S. 9.

papiere abstrahieren. Während die Zirkulation von Zeichen im Schuldenverkehr Fiktion ermöglicht – die Novellen von 1856 bestehen aus »Abfällsel, die so zwischen durch passierten« (12) – so droht ein derivativer Schuldenverkehr zweiter Ordnung, in dem nur mehr Aufträge »kurz notiert« werden, den Erzählstrom »einsilbiger und trockener« zu machen.

Seldwyla präsentiert Schuldensubjekte, die ein binäres Verständnis von Vollstreckung und bürgerlichem Tod übersteigen. Falliten sind im Wirtschaftsleben der fiktiven Stadt aktiv, obwohl ihr Eigentum nicht gesichert ist. Sie werden auch in Ämter gewählt, obwohl sie nach ihrem Konkurs nicht öffentlich, sondern nur »stillschweigend« rehabilitiert wurden. Jede Novelle untergräbt die Vorstellung von eindeutigen, einem einzelnen Prinzip folgenden ökonomischen Regeln. Schließlich fand, so ist mit Blick auf fiktionale Literatur argumentiert worden, um 1850 eine »Ausweitung ökonomischen Denkens« statt.¹⁰⁰ Das Subjekt des Homo Oeconomicus, das mit dem neuen Genre des Kaufmannsromans korrespondierte, folgte weniger seiner Gewinnsucht, als es vielmehr die Welt in verschiedene Währungen umkodierte: es unterstellte überall Eigeninteressen, deren Ziele durch den Modus einer jeweiligen Währung strukturiert sind. Die Vervielfältigung der Währungen bereitete Probleme der Einschätzung. Währungen unterscheiden zu können (und das zu lernen), darin bestand die Erkenntniskritik in *Die Leute von Seldwyla*.¹⁰¹

Von den Moralgeschichten, die *Die Leute von Seldwyla* sind, beginnt »Die drei gerechten Kammacher« am eindeutigsten mit einer moralischen Maxime. Die Geschichte handelt von drei Handwerksgesellen, die alleine auf ihr eigenes Fortkommen bedacht sind, in finanziellen gleichermaßen wie in amourösen Belangen. Der Fehler der Kammacher liegt darin, so heißt es in den ersten Sätzen der Erzählung, dass ihre »blutlose Gerechtigkeit« das Prinzip annulliert: »vergieb uns unsere Schulden, wie auch wir vergeben unsern Schuldnern!« Diese Moral, die fast wortgleich eingangs des zweiten Kapitels dieser Arbeit vom zürcherischen Theologen Johannes Tobler um 1800 geäußert worden ist, wendet den Imperativ aus dem Vaterunser »von Heilserwartungen zu Geldgeschäften«, das heißt auf Seldwyler Verhältnisse.¹⁰² Die Gerechtigkeit der Kammacher ist eine »blutlose«, »weil sie keine Schulden macht und auch keine ausstehen hat« (215). Die drei Gesellen verfolgen ihr Eigeninteresse zielstrebig, aber teilnahmslos. Sie sparen, suchen

100 Fritz Breithaupt, »Homo Oeconomicus (Junges Deutschland, Psychologie, Keller und Freytag)«, in: Jürgen Fohrmann, Helmut J. Schneider (Hg.), *1848 und das Versprechen der Moderne*, Würzburg 2003, S. 85–112, S. 85.

101 Zu *Seldwyla* als Erkenntniskritik vgl. Stingelin, »Seldwyla«.

102 Vedder, *Testament*, S. 315.

ihre Einkünfte zu steigern, maximieren Gewinn, indem sie – selbst völlig unbeteiligt – vom Feld des Gelderwerbs zur Libido wechseln. Als der Jüngste der Drei, weil er erst wenig ersparen konnte, auf die Strategie verfällt Züs Bünzlin zu umwerben, die Tochter einer Wäscherin, die einen Erbvorbezug besitzt, ziehen die anderen zwei sofort nach. Züs Bünzlin veranstaltet einen Wettbewerb, da »jeder gleich wert wäre, mich zu besitzen« (249). Es *wert sein, jemanden zu besitzen*: Das setzt die Kenntnis von Wert voraus. Während sie mit den drei Verehrern im Gras sitzt, kontrolliert Züs die Fantasie der Kammacher. Sie befiehlt ihnen, dass jeder sich vorstellen soll, sie – Züs – würde dreifach vor ihm stehen, »so daß ich gleichsam verneunfacht hier vorhanden wäre und Euch von allen Seiten anblickte und nach Euch schmachtete!« (249) Die imaginäre Multiplikation ist exakt dosiert, denn als einer der dreien findet, er sehe die Frau »nicht nur dreifach, sondern verhundertfach um mich herumschweben und mich mit huldreichen Aeuglein anblicken und mir tausend Küßlein anbieten!«, wird er von Züs Bünzlin prompt zurechtgewiesen (249). Lohnenswert sie zu besitzen, ist Züs Bünzlin, weil sie »einen Gültbrief von siebenhundert Gulden« ihr eigen nennt:¹⁰³

»Sie hatte den Brief in einer kleinen lackierten Lade liegen, wo sie auch die Zinsen davon, ihren Taufzettel, ihren Konfirmationsschein und ein bemaltes und vergoldetes Osterei bewahrte; ferner ein halbes Dutzend silberne Theelöffel, ein Vaterunser mit Gold auf einen roten durchsichtigen Glasstoff gedruckt, den sie Menschenhaut nannte, einen Kirschkern, in welchen das Leiden Christi geschnitten war und eine Büchse aus durchbrochenem und mit rotem Taffet unterlegtem Elfenbein, in welcher ein Spiegelchen war und ein silberner Fingerhut« (228).

Anstatt abstrakter Quantität hat Wert bei Züs Bünzlin eine dinghafte Qualität, sie ist nicht Kapitaleignerin, sondern Schatzbildnerin. Eine besondere Schatzbildnerin allerdings. Ihre Schätze sind keine Reichtümer, deren Gebrauchswert für sich selbst steht. Vielmehr finden sich darunter Pfandobjekte, die Züs Bünzlin als Hebel gegen ehemalige Liebhaber und Wäscherkunden einsetzt.¹⁰⁴ Sie sind verdinglichter Ausdruck personaler Beziehungen.

Dabei vermag auch Züs Bünzlin zwischen verschiedenen Registern von Wert nicht zu unterscheiden. Denn zugleich sind ihre Schätze Tand, wie die

¹⁰³ Auch hier wieder ein Problem der Einschätzung und Validierung, sind die 700 Gulden doch eine »nicht allzu üppige Erbschaft«, wie Ulrike Vedder kommentiert. Vedder, *Testament*, S. 317.

¹⁰⁴ Vedder, *Testament*, S. 317f., bes. Fn. 131.

langatmige Aufzählung zeigt. Die Schulden zu vergeben, heißt hier der Imperativ, soziale Beziehungen zu bestätigen, indem verschiedene Dimensionen von Wert anerkannt werden. Die »blutlose« Selbstgerechtigkeit der Kammacher liegt darin, dass sie die Spezifität von Wertregistern nicht erkennen.

So erfolgt in Seldwyla Produktivität erst im Nachgang eines Konkurses und unter Abwesenheit der Männer. Regula Amrain, die Protagonistin der Erzählung »Regel Amrain und ihr Jüngster« zieht ihr Frauengut an sich, als ihr Mann, der Besitzer eines Steinbruchs in einem Seldwyler Vorort, falliert und sich aus dem Staub macht. Sie übernimmt das Geschäft, das nun »statt auf den Scheinverkehr, auf wirkliche Produktion« gründet (162). Vor allem erzieht sie den jüngsten Sohn nach ihrem »Gebüt« (214), das heißt, in ganz un-seldwylerischer Weise. Der mütterliche Einfluss ist erfolgreich bei einem Sohn, der mal in Frauenkleidern einer Festgesellschaft leichtsinniger Damen beiwohnt, die »eine Menge heimlicher Schulden« haben (180), ein andermal auf einem »Freischarenzug« – wie die bewaffneten Haufen genannt wurden, die in den tumultösen 1840er Jahren gegen katholische Nachbarskantone loszogen – von der Mutter aus der Gefangenschaft mit einer »Geldbürgschaft« losgekauft werden muss (197) und schließlich, als Haushalt und Geschäft in Ordnung gebracht sind, von der Mutter in eine Wahlversammlung geschickt wird. Dort denunziert er einen Gemeindepräsidenten bei der Wiederwahl, »da derselbe falliert und bürgerlich tot sei« (208). Fritz Amrains Bloßstellung des Gemeindepräsidenten verwandelt diesen schockartig in einen Untoten, der ein Gesicht machte, »wie einer, der tausend Jahre begraben lag und wieder auferstanden« war (208). Die geradlinige Haltung, die sich nur festigen konnte, weil Fritz ohne Vater aufwuchs, stellt schließlich die Grundlage zur generationellen Versöhnung. Als der Vater wieder aus Amerika zurückkehrt, wo er es zu neuem Vermögen gebracht hat, wird er von Mutter und Sohn wieder aufgenommen, und das »Gebüt« der Mutter Amrain »wucherte« über deren Tod hinaus (214).

Rechtliche Schablonen stellten in der bürgerlichen Gesellschaft ein *template*, das Stabilität zu garantieren versprach.¹⁰⁵ Aber zugleich eröffnete imaginative Literatur einen Raum, in dem gerade solche Schablonen auch als Anlass für fragmentierte Selbstverhältnisse erschienen. In Kellers Erzählkosmos wird dies deutlich im Verhältnis zwischen dem Vertrag – das heißt einer bindenden Fiktion – und den Aussichten sowie dem Schicksal der Figuren. Fiktion füllt innerhalb der Erzählung die Informationslücken mit Vorstellungskraft aus und leitet so faktisches Handeln an. Wenn nun dieses Handeln aber in der Welt des Referenten auf Grund läuft, weil den Figuren

105 Goldstein, *Post-Revolutionary Self*, S. 4.

die Möglichkeit zur Überprüfung fehlt, dann wird vorgeführt, dass jeder Vertrag immer schon komplexer ist, als sein Wortlaut errahnen lässt.

Dieses Problem zeigt »Romeo und Julia auf dem Dorfe«, eine generisch zutiefst hybrid angelegte Erzählung. Zum einen wird mit »Romeo und Julia« die große shakespeare'sche Tragödie zur Dorfgeschichte miniaturisiert. Zum anderen wird die Zeitungsmeldung eines jugendlichen Doppelselbstmords zum shakespeare'schen Stoff geadelt (159).¹⁰⁶ Die Kinder zweier Bauern und Nachbarn, die eine tiefe Feindschaft verbindet, verlieben sich ineinander. Hier steht Gewalt hinter dem Vertrag: Die Bauernväter Manz und Marti sind deshalb verfeindet, weil beide schrittweise beim Pflügen sich von links und von rechts ein Stück Brachland aneigneten, das zwischen ihren Gütern liegt. Manz ersteigert dann den Acker, von dem Marti bereits ein Stück weggepflügt hat. Das herrenlose Ackerstück hat aber bereits einen Besitzer, den »schwarze[n] Geiger«, der indes über keinen Taufschein verfügt, um sein Erbe anzutreten (112). Der vorenthaltene Geburtsnachweis, ein abwesendes Papier, ermöglicht die Geschichte, in deren Verlauf die beiden Bauern einen »Schlechtigkeitsmesser«, eine Metrologie des legal erworbenen Unrechts abgeben (84).

Der folgende Zivilprozess gerät zur Fehde und die Bauern »ruhten nicht, ehe sie beide zu Grunde gerichtet waren« (88). Als die Beiden beim Fischen – einer erneuten Aneignung freier Güter –, wieder aufeinander treffen, entschwindet Manz »stromaufwärts gleich einem eigensinnigen Schatten der Unterwelt« (100). Marti wiederum verarmt, es war ihm »ein Stück Ackerland um das andere abgepfändet worden«, bis er schließlich stirbt (107). Wenn Falliten in Seldwyla höchst lebendige Schatten sind, so verenden rechtskonforme Eigentümer in ihren Rechtsverhältnissen. In *Die Leute von Seldwyla* wird die Grenze zum bürgerlichen Tod nicht nur als fließend gezeichnet, sie erscheint als poröse Enklave mitten im Feld der Legalität.

Seldwyla erscheint in vielem stärker der Finanzwelt zugewandt als Kellers eigentlicher Finanzroman *Martin Salander* (1886), der hier mit einem Seitenblick betrachtet wird.

Martin Salander ist als Dokument der Krise des Liberalismus in den 1880er Jahren gelesen worden, als Ausdruck des Unbehagens über entgrenzte Kommerzialität durch »Börsenspiel«.¹⁰⁷ Ich möchte allerdings darlegen, dass *Martin Salander* weniger eine entkoppelte Finanzsphäre anzeigt, als vielmehr tra-

¹⁰⁶ Anlass zum Stoff gab eine Notiz in der zürcherischen *Freitags-Zeitung* vom 30. September 1847. Morgenthaler, *Apparat*, S. 17.

¹⁰⁷ Gottfried Keller, *Sämtliche Werke. Historisch-Kritische Ausgabe*, hg. von Walter Morgenthaler u. a., Bd. 8: *Martin Salander*, Zürich 2004 [1886], S. 270 (nachfolgend Seitenangaben im Text).

ditionelle Transaktionsformen, die in dem Roman eine zentrale Rolle spielen. Unter dem Gesichtspunkt wirtschaftlicher Transaktionen gesehen, erzählt *Martin Salander* die Geschichte eines einstigen Lehrers, der zum erfolgreichen Kaufmann aufsteigt, zuerst wegen einer Bürgschaft, dann wegen eines geplatzten Wechsels zweimal seinen Wohlstand verliert, in Brasilien wieder zu Vermögen kommt, zurückkehrt und ein angesehener Parlamentarier wird. Zögernd lässt er zu, dass seine Töchter zwei Notare heiraten, die schließlich des Betrugs überführt werden. Die unglücklichen Ehen werden gelöst, das Geschäft Salanders geht mit dem Sohn, der im Ausland studiert hat, in die nächste Generation.

An einem Vereinsabend übernimmt Martin Salander eine Bürgschaft für den Financier Louis Wohlwend. Die durch Geselligkeitsformen gebundene Geschäftsehre war schwierig zu navigieren, denn einerseits galt es nüchtern-zurückhaltend aufzutreten, doch zugleich hatte man in der Lage zu sein, einen Appell an die eigene Großherzigkeit parieren zu können.¹⁰⁸ Weil es sich aus männlichen Ehrbegriffen nährte, könnte man das Bürgschaftswesen für traditional halten. Doch ganz im Gegenteil erschien zeitgenössischen Beobachtern das Bürgschaftswesen mit modernen Bankinstitutionen verbunden. Das Bürgschaftswesen war in den 1880er Jahren Gegenstand verstärkter Beunruhigung.¹⁰⁹ In der *Zeitschrift für Gemeinnützigkeit* argumentierte ein Autor, das Bürgschaftswesen habe einen »früher nie gekannten Umfang angenommen«, weil die zahlreichen neu gegründeten Banken als zusätzliche Garantie eine Bürgschaft verlangen würden.¹¹⁰ Und es belegt den unablässigen Dialog zwischen Literatur und außerliterarischer Welt, dass dieser Aufsatz als markantestes Beispiel für das reale Gesellschaftsproblem des Bürgschaftswesens den damals brandneuen Roman *Martin Salander* anführte. In *Martin Salander* muss der Verlust in der männlichen Ehrenökonomie durch eine weibliche Haushaltsökonomie wettgemacht werden,

108 Zur männlichen Ehrenökonomie Pierre Bourdieu, »Die Ökonomie der symbolischen Güter«, in: Ders., *Praktische Vernunft*, S. 163–202, bes. S. 169. Zur Geschäftsehre Goldberg, *Honor*, S. 56–59; Erika Vause, »He Who Rushes to Riches Will Not Be Innocent: Commercial Values and Commercial Failure in Postrevolutionary France«, in: *French Historical Studies* 35 (2012), S. 321–349.

109 Schweizerisches Bundesarchiv, BAR E22#1000/134#2611*, Az. 6.7.4, Petition des thurgauischen landwirtschaftlichen Vereins, unterstützt durch die landwirtschaftliche Gesellschaft des Kantons St. Gallen, betreffend den Entwurf eines eidgen. Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes, St. Gallen 1887. Eduard Thurneysen, *Eine offene Wunde unsers Volkslebens: Ein Wort wider das Bürgschaftswesen in unserer Zeit*, Zürich 1888; Gottlieb Egli, »Die Bürgschaft«, in: *Der Gerichtssaal: Zeitschrift für schweizerische Civil- und Strafrechtspflege* 4, Nr. 14 (16. Februar 1887), S. 72 f.

110 Alexander Isler, »Die Gefahren der Bürgschaft. Warnung vor ihrer Eingehung und Vorschläge zur Abhülfe«, in: *Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit* 26 (1887), S. 339–389, hier S. 339.

denn »die harte Not war plötzlich gleich einem einsilbigen Gerichtsboten eingekehrt« (26). Marie Salander führt während Martins Abwesenheit einen Gasthof und bringt zuletzt ihr Ansehen als sparsame Person zur Geltung, um beim Bäcker und Krämer zu borgen.

Die traditionell anmutende Mitgift treibt den Plot des Romans voran. Marie hatte ihr Frauengut beigesteuert, so dass Salander sein Geschäft liquidieren, aber nicht Konkurs machen musste (22). Die zukünftige Schwiegermutter Weidelich prahlt auf dem Markt, jede der Töchter Salanders sei »eine halbe Million wert, das Stück« (106), wogegen die Töchter, als sie davon erfahren, protestieren sie seien »keine Marktware!« (114) Im Konkursfall bildete das nominell privilegierte Frauengut einen umkämpften Wert, der andere Transaktionen nach sich zog. Wohlwend etwa betreibt Gläubigerschädigung, indem er Vermögenswerte als Mitgift deklariert (86). Die Schwiegersöhne heißen ihre Ehefrauen auch im Alltag Luxuskleidung tragen, was die Zinsen der Mitgift angreift (215 f.). Als die Schwiegersöhne wegen Betrugs verhaftet werden, suchen die Eltern Salander die Freigabe der Fahrnis der dinglichen Aussteuer ihrer Töchter, zu erreichen – das eingebrachte Bargeld ist hingegen bereits verloren (291, 293). Die Werte der Mitgifts- und Haushaltsökonomie stützen die maskuline Geschäftswelt.

Doch in welchem Sinn hat diese Geschäftswelt spekulativen Charakter? Wieder in Schwung gebracht wird das Salander'sche Geschäft durch die Ausbeutung der Plantagenwirtschaft in Brasilien, die auf – im Roman unsichtbarer – Sklavenarbeit beruht.¹¹¹ Diese Plantagenwirtschaft bringt dinghafte Waren wie »Kaffeesäcke«, »Cigarren« oder »Paraguay-Thee« (71). Umgekehrt ist Wohlwends Firma Schadenmüller & Comp., deren Kredit vaporisiert war, zum Zeitpunkt der Insolvenz nur mehr eine »leere Comptoirstube« (48). Banken gelten hier als hohle Gehäuse: Salander wird salopp gefragt, ob er beim »großen Kasten«, »der alten Kommode« oder bei »der neuen Kommode« seinen Wechsel anweisen lasse, wie die Bankhäuser genannt werden (23). Aber es würde zu kurz greifen, den Roman auf die Gegensatzkonstruktion einer verselbstständigten Finanzsphäre gegenüber einer Realwirtschaft, die »nicht künstelte und spekulierte« zu reduzieren (103). Und zwar nicht, weil Kellers Roman an einer solchen problematischen Leitunterscheidung, die als Deutung in der Krise der 1880er Jahre an Brisanz gewann, nicht teilhatte.¹¹² Das

111 Zu schweizerischen Kaufleuten und Sklavenhaltern in Brasilien vgl. Béatrice Ziegler, »Sklaven und Moderne – eine unerträgliche, aber nicht unverträgliche Kombination«, in: Stephan Scheuzger, Peter Fleer (Hg.), *Die Moderne in Lateinamerika. Zentren und Peripherien des Wandels*, Frankfurt a. M. 2009, S. 139–160.

112 Thomas Widmer, *Die Schweiz in der Wachstumskrise der 1880er Jahre*, Zürich 1992, S. 136 ff.; Mark Loeffler, »Das ›Finanzkapital‹ – Diskurse in Deutschland und England zur Jahrhundert-

tat das Werk des Schriftstellers, der, wie erwähnt, »Scheinverkehr« brandmarkte, auf jeden Fall. Aber die Denunziation machte dort nicht halt.

Denn die kriminellen Machenschaften in *Martin Salander* finden weniger an der Börse statt, als dass sie durch die Manipulation ländlicher Notariatsarchive geschehen. Nicht hochfliegende Kurswerte, sondern der biedere Bodenmarkt bildet das betrügerische Betätigungsfeld der missratenen Schwiegersöhne. Isidor und Julian verlegen sich darauf, gelöschte Schuldbriefe weiter zu diskontieren. In einer Landgemeinde wurden die Hypothekerverhältnisse revidiert und deshalb die alten Einträge gelöscht, neue Titel erstellt und der Notar Isidor »veraberwandelte« dabei »einige Hunderttausend« (301). Mit den ertrogenen Geldern versucht er sein Glück im »Börsenspiel« (ebd.), aber den Kern macht eine hypothekarische Büchermanipulation aus. Solche Amtsmissbräuche erschütterten sporadisch das ganze 19. Jahrhundert hindurch ländliche Hypothekarmärkte und hatten nicht von vornherein mit Hochfinanz zu tun.¹¹³

Was *Martin Salander* vielmehr zeigt, ist, wie solche hergebrachten Machinationen mit einer neuen globalisierten Finanzwelt interchangierten. Konjunkturgeschichtlich ausgerichteten Historikern gilt *Martin Salander* als Ausdruck einer gesellschaftlichen Orientierungskrise der 1880er Jahre.¹¹⁴ Es ist argumentiert worden, Kellers Roman bilde ein Stück Modernekritik, weil er eine zerstörerische Wirkung entkoppelter wirtschaftlicher Regelkreise zeichne.¹¹⁵ Kellers Kritik erscheint als Ausdruck »bürgerlicher Regression«, weil sie die systemische Krise des Kapitalismus allein in moralischen Termini zur Darstellung bringt.¹¹⁶ Diese Deutung möchte ich stützen, aber zugleich

wende«, in: Nicolas Berg (Hg.), *Kapitalismusdebatten um 1900: Über antisemitisierende Semantiken des Jüdischen*, Leipzig 2011, S. 115–140.

113 So etwa STAZH P 37a, Hilfsvereine zur Herstellung des gefährdeten Kredites, mit zwei Fällen von 1843 im Notariatskreis Kyburg-Winterthur und 1856 in Guntalingen, in denen eine Genossenschaft zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse und Wiederherstellung der kollabierten Kreditwesens gebildet wurde.

114 So Hansjörg Siegenthaler, »Martin Salander in seiner Zeit«, Referat am 16. November 2004 in der Zentralbibliothek Zürich, www.gottfriedkeller.ch/aufsatz/salander.htm [eingesehen 12. Juli 2013].

115 Für eine Interpretation des Romans als Ausdruck einer »Desillusionierungserfahrung« vgl. Michael Böhler, »Fettaugen über einer Wassersuppe« – frühe Moderne-Kritik beim späten Gottfried Keller. Die Diagnose einer Verselbständigung der Zeichen und der Ausdifferenzierung autonomer Kreisläufe«, in: Thomas Koebner, Sigrid Weigel (Hg.), *Nachmärz. Der Ursprung der ästhetischen Moderne in einer nachrevolutionären Konstellation*, Opladen 1996, S. 292–305, Zit. S. 295.

116 Patrick Eiden-Offe, »Die Immobilienblase von Münsterburg. Gottfried Keller unterscheidet guten von bösem Kapitalismus«, in: *Merkur* 715 (2008), S. 1155–1159; Leo Löwenthal, »Gottfried Keller – die bürgerliche Regression«, in: Ders., *Erzählkunst und Gesellschaft. Die Gesellschaftsproblematik in der deutschen Literatur des 19. Jahrhunderts*, Neuwied am Rhein 1971, S. 206–225.

genauer herausfinden, woraus sich eine moralische Darstellung überhaupt zusammensetzt. Meine Interpretation legt den Akzent auf das Problem der Orientierung. Tatsächlich zeigt *Martin Salander* eine Figur in einer Welt, die ihr intransparent geworden ist. Aber dies ist weniger mit einem entfesselten Finanzwesen, als mit der Brüchigkeit väterlicher Autorität verbunden. Korruption, Betrug, Untergrabung staatlicher Gewalt sind die Bedrohungen in *Martin Salander*, nicht die imperialistische Globalisierung per se (letztere hat Salander zweimal wieder wohlhabend gemacht).¹¹⁷ In Bezug auf die Finanzwelt findet zwischen *Seldwyla* und *Martin Salander* keine fortschreitende Zuspitzung statt. Die recht lebendigen Falliten in *Seldwyla* verweisen statt auf einen Nullpunkt des bürgerlichen Tods auf die Möglichkeit stetiger Neuverhandlung, denn in der Papierökonomie *Seldwylas* ist alles in Fluss. Auch der Schurke Louis Wohlwend aus *Martin Salander* ist »ein interessantes Subjekt, juristisch genommen« (83). Konkurs bedeutet keinen Endpunkt der Signifikation, sondern einen Ausgang zu etwas Neuem, das weder *tabula rasa*, noch schlichte Fortsetzung des Bisherigen ist. Konkurs ist bei Keller ein Katalysator kontingenter Verhältnisse.

Der Zeichenverkehr der Spekulationswirtschaft eröffnet erst den Raum der Fiktion, ganz wie die Vorreden zu den beiden *Seldwyla*-Bänden den Novellenzyklus eröffnen. Wer weder Schulden macht, noch welche ausstehen hat, verhindert letztlich Erzählung. Aber die Zeichenhaftigkeit des Schuldenverkehrs ist auf soziale Beziehungen als Referent angewiesen. So stellt sich, semiotisch gesprochen, das Problem, die Zeichen mit dem Referenten abzugleichen. Wert muss von den Subjekten erkannt und im zutreffenden Register verortet werden – ein Wechsel von der Währung des Geldes zu jener der Liebe ist nicht problemlos. Dabei kommt es zur Mühe, sich selbst zu erkennen, sich im sozialen Raum zu orientieren. Was in *Die Leute von Seldwyla* satirisch taumelt, erscheint in *Martin Salander* düsterer als »Schwindel«¹¹⁸.

Für Walter Benjamin lag im Kern von Kellers Liberalismus die Achtung des bürgerlichen Rechts, die abgedeckt werde durch Humor. Ja, der Humor selbst, fand Benjamin, sei eine »Rechtsordnung« bei Keller, er sei »eine Welt der urteilslosen Vollstreckung, in der Verdikt und Gnade im Gelächter laut

117 Zur Schweiz in der gelegentlich »Globalisierung« genannten Weltwirtschaft der 1880er Jahre vgl. Thomas David, »Croissance économique et mondialisation. Le cas de la Suisse, 1870–1914«, in: Hans-Jörg Gilomen, Margrit Müller (Hg.), *Globalisierung – Chancen und Risiken: die Schweiz in der Weltwirtschaft, 18.–20. Jahrhundert*, Zürich 2003, S. 145–169; Béatrice Veyrassat, »Wirtschaft und Gesellschaft an der Wende zum 20. Jahrhundert«, in: Patrick Halbeisen (Hg.), *Wirtschaftsgeschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert*, Basel 2012, S. 33–81.

118 Satire war das Genre des Konkurses, weil sie stets ein Scheitern anzeigte. Vgl. Brantlinger, *Fictions*, S. 41 f.

wird.«¹¹⁹ Dem Prinzip einer »urteilslosen Vollstreckung« folgte auch der Rechtstrieb: ein Verfahren, das keinen Richterspruch brauchte, sondern auf dem Administrativweg sich abwickeln ließ. In Kellers Liberalismus ermöglichte es das urteilslose Verfahren die Katastrophe abzuwenden. Verfahren ermöglichte Emergenz in einem offenen Handlungsverlauf: In dieser literarischen Welt nahmen Dinge ihren Lauf, aber nie absolut. Trotzdem mussten die Subjekte, die mit einander verkehrten, in der Lage sein, Einschätzungen zu treffen. Wenn auch dem Subjekt keine absolute Entscheidung abverlangt wurde, hatte es dennoch laufend Anpassungen vorzunehmen. Dass die Grenze zwischen korrekten und illegitimen Schulden nicht einfach zu ziehen sei, diese Haltung machte Keller liberal. Die Grenze verschwand aber nicht und sie zu ziehen, wurde dem erkennenden Subjekt übertragen. Übrig blieben »Börsenspiel« und »Schwindel«; aber weniger, weil eine äußere Macht einen Betrug vorgaukelte, als weil dem erkennenden Subjekt selbst schwindelte.

Schulden als Beraubung: Eine Theorie des Pauperismus

War bei Keller eine inkrementelle Veränderungsdrift vorgeführt worden, so lassen sich mit Wilhelm Weitling »Ideen« als Ereignisse« auffassen und als Bruch befragen.¹²⁰ Der als »utopisch« oder als »Handwerkerkommunist« bezeichnete Damenschneider aus Magdeburg, der in Paris 1837 dem so genannten »Bund der Gerechten« beitrug,¹²¹ schrieb zwischen 1841 und 1843 in der Schweiz seine Hauptwerke.¹²² Weitling entwarf eine Theorie des Pau-

119 Walter Benjamin, »Gottfried Keller. Zu Ehren einer kritischen Gesamtausgabe seiner Werke« [1927], in: Ders., *Gesammelte Schriften* Bd. II.1, S. 283–295, hier S. 287.

120 Collectif Révoltes logiques, »Deux ou trois choses que l'historien social ne veut pas savoir«, in: *Le mouvement social* 100 (1977), S. 21–30, hier S. 30, übers. MS.

121 Wolfgang Schieder, *Anfänge der deutschen Arbeiterbewegung: Die Auslandsvereine im Jahrzehnt nach der Julirevolution von 1830*, Stuttgart 1963, S. 51.

122 Der Forschungsstand zu Weitlings Biografie ist hervorragend seit Waltraud Seidel-Höppners monumentaler Arbeit. Dies., *Wilhelm Weitling (1808–1871). Eine politische Biografie*, 2 Bde., Frankfurt a. M. u. a. 2014. Weiter wurden herangezogen: Otto Brugger, *Geschichte der deutschen Handwerkervereine in der Schweiz 1836–1843. Die Wirksamkeit Weitlings (1841–1843)*, Bern/Leipzig 1932; Waltraud Seidel-Höppner, *Wilhelm Weitling – der erste deutsche Theoretiker und Agitator des Kommunismus*, Berlin (DDR) 1961; Schieder, *Anfänge*; Marc Vuilleumier, »Weitling, les communistes allemands et leurs adeptes en Suisse. Quelques Documents (1843–1847)«, in: *Revue européenne des sciences sociales* 11 (1973) Nr. 29, S. 37–100; Ahlrich Meyer, *Frühsozialismus. Theorien der sozialen Bewegung 1789–1848*, Freiburg/München 1977; Hans-Arthur Marsiske, »Wider die Umsonstfresser«: *Der Handwerkerkommunist Wilhelm Weitling*, Hamburg 1986; ders., *Eine Republik*

perismus. Er machte das prekäre Überleben frühindustrieller Unterklassen, das heißt jener Bevölkerungsteile, die wesentlich in einer informellen Borgwirtschaft lebten, zum Ausgangspunkt seiner Theorie.¹²³ Schulden und ihre Bewertung spielten darin eine wichtige Rolle. Die Ökonomie des Notbehelfs, von der Weitling ausging, kannte nicht einen einzelnen archimedischen Punkt. Im Unterschied zu anderen frühsozialistischen Entwürfen betrieb er weder eine Nobilitierung der Arbeit, noch eine konzeptuelle Fixierung auf die Geldform; Weitling thematisierte Produktion, Reproduktion und Zirkulation gleichermaßen.¹²⁴ Seine Theorie dachte den Mangel und vom Mangel aus das Konzept des Eigentums.

Hier sollen Weitlings Texte nicht als authentischer Ausdruck von Armuts-erleben, sondern als Theoretisierungsleistung gelesen werden. Als millenarischer Denker setzte Weitling ein bestimmtes Regime der Temporalität, einen Zusammenprall divergenter Zeiten: den Kommunismus als Sofortprogramm.¹²⁵ Weitling verfolgte weniger utopische Strategien im Sinne elaborierter Zukunftsentwürfe, als vielmehr den »utopischen Impuls« von Plötzlichkeit und Bruch mit dem Bestehenden.¹²⁶ Es lohnt, Schulden bei Weitling unter der Prämisse eines solchen Temporalitätsregimes des Bruchs zu untersuchen.

Es sind elende Gestalten, welche die Szene bereiten für Weitlings *Evangelium eines armen Sünders* (1843). Eine Mutter beispielsweise, die »seufzt«:

»Da komme ich wieder zurück mit leerem Korb und leerem Magen, [...] die Nachbarin will mir Nichts mehr borgen, der Bäcker kein Brod auf Kredit mehr geben, auf dem Pfandhause mir Niemand Etwas auf diese Hadern lei-

der Arbeiter ist möglich. Der Beitrag Wilhelm Weitlings zur Arbeiterbewegung in den Vereinigten Staaten von Amerika 1846–1856, Hamburg 1990; Jürg Haefelin, *Wilhelm Weitling. Biographie und Theorie – Der Zürcher Kommunistenprozess von 1843*, Bern u. a. 1986.

123 Wenn auch meine selektive Interpretation von Weitlings Werk unter der Perspektive von Schulden eine andere Blickrichtung einnimmt, ist sie dennoch stark Ahlrich Meyers Rekonstruktion sozialrevolutionärer Subjektivität in der Frühindustrialisierung verpflichtet. Ders., »Massenarmut und Existenzrecht: Zur Geschichte der sozialen Bewegungen 1789/1848«, in: *Autonomie* NF 14 (1985), S. 15–145; ders., *Frühsozialismus*, S. 157–222, bes. S. 214 ff.

124 Letzteres unterschied Weitlings Entwürfe von Geldsurrogaten und Verrechnungssystemen, die er in den USA betrieb, von den Bankprojekten Pierre-Joseph Proudhons, wenngleich er diesen verschiedentlich zitierte. Marsiske, *Republik der Arbeiter*, S. 196 ff. Weitling war nie Anhänger Proudhons. Vgl. Seidel-Höppner, *Weitling*, Bd. 1, S. 244; dies., *Weitling* Bd. 2, S. 1327 f.

125 Zum Kommunismus als Sofortprogramm Meyer, *Frühsozialismus*, S. 209.

126 Zum »utopischen Impuls« Fredric Jameson, *Archaeologies of the Future. The Desire Called Utopia and Other Science Fictions*, London 2005; vgl. auch Karl Mannheim, *Ideologie und Utopie*, Frankfurt a. M. 1985 [1929], Kap. IV: »Das utopische Bewußtsein«, S. 169–225.

hen [...]. Lieber Gott, habe Mitleiden mit uns armen Geschöpfen, und sende uns einen barmherzigen Engel, der uns aus dieser Noth errete!¹²⁷

Doch ein Einspruch des Erzählers kontert sogleich dieses Stoßgebet, rhetorisch wiederholt über die ersten Seiten des Texts: »Wir armen Sünder warten darauf nicht.« Statt auf ein Jenseits zu warten, würden die »armen Sünder« auf eine Zeit »hoffen«, in der »Niemand genöthigt sein wird von dem Nachbar zu borgen, in welcher keine Pfandhäuser mehr nöthig sind und kein Hausherr mehr den Zins fordert.«¹²⁸ Wilhelm Weitlings Traktat vereinigt einen aufgeladenen Miserabilismus mit einem rebellischen Standpunkt. Die ausgefeilte Elendsbeschreibung schlägt in eine widerständige Haltung um, in der offensiv die Position eines »Sünders« (die Stellung von jemandem, der Schuld auf sich geladen hatte) eingenommen wird.

Weitlings Vorstellung muss im Verhältnis und Kontrast zu anderen sozialistischen Vorstellungen gesehen werden. Kreditsysteme machten einen zentralen Punkt frühsozialistischer Gesellschaftsentwürfe aus.¹²⁹ Kredit wurde als Hebel für die Organisation der Arbeit und der Gesellschaft angesehen. Seit der Julirevolution explodierte in Frankreich die Zahl der entsprechenden Broschüren. In Paris verhalf die kurzlebige Republik von 1848 entsprechenden Projekten zur organisatorischen Tragfähigkeit und, vorübergehend, zur staatlichen Akzeptanz. In der Deutschschweiz der 1840er Jahre scheiterten solche Initiativen noch an Repression und mangelnder Finanzkraft, ab den 1850er Jahren kam es dann zu ersten Genossenschaftsversuchen.¹³⁰ Weitling indes theoretisierte nicht Kredit, sondern die Schulden, nicht den spekulativen Zukunftsentwurf, sondern die Vollstreckung. Das revolutionäre Prinzip rührte von einer antagonistischen Analyse der Gesellschaft. Schulden erschienen bei Weitling als Beraubung, als Moment des Mangels. Es ist diese Vorstellung eines Bruchs, die Weitling für die Untersuchung von Subjektivierung durch Schulden interessant macht.

Die Schweiz war ein beliebter Arbeits- und Durchgangsort von Handwerkergelesen; um 1840 dürften rund 10.000 dieser männlichen Wanderarbeiter aus Deutschland sich in der Schweiz aufgehalten haben.¹³¹ Gesellen lebten in

127 Wilhelm Weitling, *Das Evangelium des armen Sünders*, Hamburg 1971 [1843/45], S. 15.

128 Weitling, *Evangelium*, S. 15 f.

129 Olivier Chaïbi, »Entre crédit public et crédit mutuel: un aperçu des théories du crédit au XIX^e siècle«, in: *Romantisme* 151 (2011), S. 53–66.

130 Hans-Ulrich Schiedt, *Die Welt neu erfinden: Karl Bürkli (1823–1901) und seine Schriften*, Zürich 2002, S. 85–100; Franz Wirth, *Johann Jakob Treichler und die soziale Bewegung im Kanton Zürich (1845/1846)*, Basel/Frankfurt a. M. 1981, S. 118 ff.

131 Schieder, *Anfänge*, S. 97, 105.

einer Wirtschaftsweise, die Betteln, Borgen, aber auch offizielle, durch institutionalisierte Geschenke strukturierte Austauschmodalitäten kannte.¹³² Die politischen Vereine der deutschen Gesellen in der Schweiz waren eine kleine, stark fluktuierende, sprachlich und politisch isolierte Gruppe, die im Dauerclinch mit den Behörden lag und stets von Festnahme und Ausweisung bedroht war.¹³³ Im Sommer 1836 hatte eine Ausweisungswelle gegen politische Vereine stattgefunden, so dass die politischen Handwerkervereine sich in der weniger repressiven Westschweiz ansiedelten.¹³⁴ Um 1841 werden die Mitgliederzahlen für die Romandie mit 300 angegeben, unter Weitlings Einfluss mögen sie sich verdoppelt haben; für die deutsche Schweiz werden nochmals 200–300 Mitglieder geschätzt.¹³⁵ In der Romandie publizierte Weitling, der bereits in Paris die Broschüre *Die Menschheit wie sie ist und wie sie sein sollte* (1838, Anfang 1839) veröffentlicht hatte, die Zeitschriften *Der Hülferuf der deutschen Jugend* (1841) und *Die junge Generation* (1842/43). Diese Zeitschriften hatten eine Auflage von rund 1000 Exemplaren, wovon insgesamt die Hälfte für Paris und London bestimmt war.¹³⁶ In Vevey wurde 1842 Weitlings einflussreichste Broschüre *Garantien der Harmonie und Freiheit* gedruckt, die, wie schon die frühere Schrift, dank Subskriptionen und Spenden realisiert werden konnte. Im Frühjahr 1843 reiste Weitling nach Zürich, arbeitete bei einem Schneider und pflegte Kontakte zum deutschen Verleger-Exilanten Julius Fröbel, der das Schweizer Bürgerrecht besaß.¹³⁷ In Zürich konkurrierte Weitlings Propaganda mit dem deutschen Bildungsverein »Eintracht«; einige der zwei Dutzend »Eintracht«-Mitglieder schlossen sich dem »Bund der Gerechten« an.¹³⁸ In Zürich verfasste Weitling *Das Evangelium des armen*

132 Sigrid Wadauer, *Die Tour der Gesellen. Mobilität und Biographie im Handwerk vom 18. bis zum 20. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 2005, S. 127–157.

133 Der 1838 in Genf gegründete Grütliverein stand nur schweizerischen Gesellen offen und galt explizit als Gegenorganisation zu den von deutschen Migranten geprägten Handwerkervereinen in der Westschweiz. Vgl. Felix Müller, »Zur Kultur und zum gesellschaftlichen Bewußtsein handwerklicher Arbeiter im dritten Viertel des 19. Jahrhunderts – Vereinsleben und Diskussionen im Schweizerischen Grütliverein«, in: Ulf Engelhardt (Hg.), *Handwerker in der Industrialisierung. Lage, Kultur und Politik vom späten 18. bis ins frühe 20. Jahrhundert*, Stuttgart 1984, S. 552–588.

134 Seidel-Höppner, *Weitling*, Bd. 1, S. 207; Brugger, *Handwerkervereine*, S. 32 ff.

135 Seidel-Höppner, *Weitling*, Bd. 1, S. 276 ff., Schieder, *Anfänge*, S. 122 f.; Brugger, *Handwerkervereine*, S. 95, 136.

136 Seidel-Höppner, *Weitling*, Bd. 1, S. 234; Schieder, *Anfänge*, S. 153; Meyer, *Frühsozialismus*, S. 184; Brugger, *Handwerkervereine*, S. 88.

137 Seidel-Höppner, *Weitling*, Bd. 1, S. 567.

138 Karin Huser, *Bildungsort, Männerhort, politischer Kampfverein: Deutsche Arbeitervereine in der Schweiz – »Eintracht Zürich« (1840–1916)*, Zürich 2012, S. 58–68; Seidel-Höppner, *Weitling*, Bd. 1, S. 597 ff.

Sünders, wofür er noch vor der Veröffentlichung Anfang Juni festgenommen wurde.¹³⁹ Weitling verbrachte einschließlich der Untersuchungshaft ein knappes Jahr in einem Zürcher Gefängnis, wo ihm der Regierungsrat Johann Caspar Bluntschli Erzählungen von Jeremias Gotthelf in die Zelle schickte und ihn zum Kopieren von Schriften zwang.¹⁴⁰ »Wie Uli der Knecht glücklich wird«, nämlich wie er als Knecht glücklich wird. Der Titel sagt alles«, urteilte Weitling. Das Abschreiben, so Weitling, okkupierte die Aufmerksamkeit. Anders als manuelle Arbeit störte Büroarbeit die intellektuelle Tätigkeit: »Das Schneider- und Schusterhandwerk sind besser für einen freien Geist; dabei kann man sprechen, singen und denken.« Ende Mai 1844 wurde Weitling nach Preußen abgeschoben; von dort aus reiste er über Hamburg nach London.

Klassifizierende, qualifizierende Formate und Instanzen tauchen immer wieder als Angriffspunkt auf in den Schriften: Aufenthaltsbewilligung, Passkontrollen und vor allem das Wanderbuch, ein Instrument zur Kontrolle der mobilen Arbeitskraft. Wanderbücher verzeichneten Informationen zum Arbeitsverhalten, Vorstrafen und Schulden. Wanderbücher mussten den Behörden vorgelegt werden, und sie konnten eingezogen werden, so dass der Geselle am Weiterwandern gehindert wurde.¹⁴¹ Das Kontrollinstrument des Wanderbuchs überdauerte die korporativen Kontexte, die zu seiner Entstehung beigetragen hatten und fügte sich ins Passwesen der entstehenden Nationalstaaten ein. Weitling selbst war mit einigen Tricks 1828 zu einem Hamburger Wanderbuch gekommen, das ihm Mobilität (und die Flucht vor dem Militärdienst) erlaubte.¹⁴² Ein Artikel in *Die junge Generation* zählte auf,

139 Zeitgenössische Beobachter waren sich einig, dass die Verhaftung weniger Weitling selbst galt als dem Radikalen Julius Fröbel, einem Gegenspieler des konservativen Regierungsrats Johann Caspar Bluntschli. Vgl. zuletzt Seidel-Höppner, *Weitling*, Bd. 1, Kap. V, 6; Haefelin, *Weitling*; Marc Vuilleumier, »De l'usage du communisme dans la Suisse des années 1840«, in: Michel Caillat (Hg.), *Histoire(s) de l'anticommunisme en Suisse – Geschichte(n) des Antikommunismus in der Schweiz*, Zürich 2009, S. 47–60; aber auch schon Brugger, *Handwerkervereine*, S. 171 ff.

140 Hier und im Folgenden: Wilhelm Weitling, *Gerechtigkeit. Ein Studium in 500 Tagen: Bilder der Wirklichkeit und Betrachtungen des Gefangenen – Nachwort von Ahlrich Meyer*, Berlin 1977 [1845?], S. 150 f.

141 Zum Gesellenbuch vgl. Simona Cerutti, »Travail, mobilité et légitimité: suppliques au roi dans une société d'Ancien Régime (Turin, XVIII^e siècle)«, in: *Annales HSS* 65 (2010), Nr. 3, S. 571–611, bes. S. 588 ff.; Alain Cottureau, »Droit et bon droit: un droit des ouvriers instauré, puis évincé par le droit du travail (France, XIX^e siècle)«, in: *Annales HSS* 57 (2002) Nr. 6, S. 1521–1557, bes. S. 1536 ff. Zeitgenössisch zu den Büchlein in Frankreich und der Schweiz vgl. [René-Louis] Villerme, *Tableau de l'état physique et moral des ouvriers employés dans les manufactures de coton, de laine et de soie. Ouvrage entrepris par ordre et sous les auspices de l'Académie des Sciences Morales et Politiques, par V., membre de cette Académie, tome second*, Paris 1840, Kap. 5 und 6.

142 Seidel-Höppner, *Weitling*, Bd. 1, S. 49; Schieder, *Anfänge*, S. 52; Brugger, *Handwerkervereine*, S. 160.

was den Menschen nützlich, was angenehm und was ihnen schädlich sei. Schädlich waren nebst Gefängnissen

»[d]ie Fremdenbüreaus mit den Akten, Pässen und Wanderbüchern, die Aktenmagazine in den Gerichtssälen und Rathhäusern, die Steuer-Register, Testamente und Urkunden; [...] alle Arbeiten der Kaufleute, Krämer, Soldaten, Wirthe, Geldmäkler, Bedienten, Zollbeamten, Gerichtsdieners u. s. w.«¹⁴³

Als revolutionäre Sofortmaßnahme wurde in Weitlings theoretischem Hauptwerk *Garantien der Harmonie und Freiheit* (1842) gefordert »[a]lle Schuldscheine, Schuldverschreibungen und Wechsel [...] für null und nichtig« zu erklären und behauptet: »Es wird eine Zeit kommen, wo man nicht mehr bitten und betteln, sondern verlangen wird. In dieser Zeit wird man große Feuer mit Banknoten, Wechseln, Testamenten, Steuerlisten, Miet- und Pachtkontrakten und Schuldverschreibungen anzünden [...].«¹⁴⁴ Die Zerstörung von *paperwork* war ein Schritt, die Momente der Erfassung, der Kontrolle, der sozialen Festschreibung und Subordination abzuschaffen, welche die Klassengesellschaft ausmachten.¹⁴⁵ Rhetorisch aufgeladen wurde eine Eskalationslogik betrieben. Als »Kriegsschauplatz« sozialer Auseinandersetzung figurierten in *Die junge Generation* wiederholt Erzählungen aus der Schweiz. Über Zürich hieß es beispielsweise: »Hier in den Ortschaften am See flitscht das Elend gewaltig die Zähne. Man hört hie und da sagen: das dauert keine zwei Jahre mehr so.«¹⁴⁶ Oder über den Aargau wurde gemeldet: »Das Elend nimmt hier laufend überhand. Nie gab es so viele Vergeldstags [Konkursiten, MS] als gegenwärtig, die Gefängnisse sind vollgepfropft, und merkwürdigerweise von lauter Armen; kein Einziger Reicher befindet sich darinnen.«¹⁴⁷

Das »Wuchersystem« der bestehenden Gesellschaft, in dem »der Gerechte

143 *Die junge Generation* 11, Nov. 1842, S. 187. Zu Weitlings naturrechtlicher Argumentation, die mit Bezug auf François-Noël Babeuf Elemente aus der Spätaufklärung enthielt, vgl. Meyer, *Frühsozialismus*, S. 160 ff. Im Gegensatz zu Babeuf galt Weitlings Auffassung weniger einer natürlichen Gleichheit, sondern gleichen Bedingungen bei gleichzeitiger unterschiedlicher Individualität. Seidel-Höppner, *Weitling*, Bd. 1, (2014), S. 316 f.

144 Wilhelm Weitling, *Garantien der Harmonie und Freiheit*, eingel. und mit Anm. von Fr. Mehring, Berlin 1908 [1842], S. 238, 63.

145 Weitling, *Garantien*, S. 54.

146 *Die junge Generation*, Jahrgang 2, Nr. 5, Mai 1843, S. 71. Anders als diese Textstelle suggerieren mag, folgte Weitlings Miserabilismus keiner Verelendungstheorie. Verschlechterung materieller Verhältnisse führten seiner Ansicht nach nicht automatisch zu Widerstand und wurden nicht im Sinn einer Eskalationsstrategie begrüßt. Vgl. *Die junge Generation* 12, Dezember 1842, S. 202.

147 *Die junge Generation*, Jahrgang 2, Nr. 3, März 1843, S. 40. Erzählungen über eine stärker verdeckte Armut in der Schweiz in Weitling, *Garantien*, S. 103.

darin um sein Brod betteln muß«,¹⁴⁸ zeichnete sich etwa aus durch intransparente »Geld- und Warenkrämerei«. Ebenso übel wie die »Verteuerung der Bedürfnisse und Verringerung des Arbeitslohns« war die »Verfälschung der Produkte«.¹⁴⁹ In der frühen Arbeiterbewegung war die Vorstellung vom Handel, der sich wucherisch zwischen Produktion und Konsum schob, weit verbreitet.¹⁵⁰ Auch Weitling vertrat diese Haltung, doch trotzdem wurde die Zirkulationssphäre hier nicht zum privilegierten theoretischen Ort. Im Gegensatz zu anderen Denkern der Arbeiterbewegung brandmarkte Weitling nicht die mystifizierende Verschleierung sozialer Beziehungen, die angeblich durch Geld geschehe. In ihrer potenzierten Gestalt als Finanzwesen spielte die Spekulation in Weitlings Theorie keine Rolle. Spekulation verschärfte nur den bereits bestehenden »Raub« der Ausbeutung der Arbeit, indem sie in Form von Zins »einen Teil der Beute« für sich reklamierte.¹⁵¹ Weder war das Finanzwesen die Ursache der Not, noch wurde eine rhetorisch geadelte produktive Arbeit gegen das Finanzwesen ausgespielt. Eigentum im »Geldsystem« war die Verwirklichung eines Prinzips der Beraubung, gemäß welchem Reichtum Mangel produzierte. Die Anhäufung von Waren und Geld hinterließ andernorts Not. Das »Geldsystem« produzierte asymmetrische Verhältnisse, indem es die Verausgabung der Arbeitskraft aneignete und den Bedürftigen notwendige Güter vorenthielt. In Weitlings Argumentation sorgte das Geldsystem für ein Nullsummenspiel. Die ungleiche Verteilung im Geldsystem ging direkt auf Kosten der Benachteiligten. Denn »die Armuth das ist der Mangel, und der Reichthum das ist der Ueberfluß; dieser entsteht und erhält sich durch das beständige Wegkratzen alles dessen, was die arbeitende Armuth schafft [...]«¹⁵²

»Wegkratzen« schuf Mangel: An dieser Stelle lohnt es, Marilyn Stratherns Erörterungen zum relationalen Verhältnis der Schulden in Erinnerung zu rufen, die in Kapitel 3 angesprochen worden sind, wonach sich Schulden durch eine Extraktion seitens der Schuldner realisieren. Analog dazu war in Weitlings Denken die Armut elementar: eine Armut, die als

148 Wilhelm Weitling, *Die Menschheit, wie sie ist und wie sie sein sollte*, Reinbek b. Hamburg 1971 [1839], S. 145.

149 Weitling, *Garantien*, S. 96 f.

150 Thomas Welskopp, *Das Banner der Brüderlichkeit: die deutsche Sozialdemokratie vom Vormärz bis zum Sozialistengesetz*, Bonn 2000, S. 622–639; Gareth Stedman Jones, »Sprache und Politik des Chartismus«, in: Ders., *Klassen, Politik und Sprache: Für eine theorieorientierte Sozialgeschichte*, hg. von Peter Schöttler, Münster 1988, S. 133–230, bes. S. 176; Richard Biernacki, *The Fabrication of Labor: Germany and Britain, 1640–1914*, Berkeley u. a. 1995, S. 395 ff.

151 Weitling, *Garantien*, S. 59.

152 *Die junge Generation* 7, Juli 1842, S. 127.

Abwesenheit, als Mangel in Erscheinung trat. Der erplünderte Überfluss entstand erst durch den Mangel. Ausgangspunkt und Resultat dieses Denkens war der Mangel. Dieser Mangel, so möchte ich zeigen, erschien in Gestalt von Schulden, der Kehrseite des Reichtums. Die Kehrseite des Reichtums hatte ihre eigene Positivität und dies zu formulieren, darin lag die Leistung dieser Theorie des Pauperismus. Ein Artikel mit dem Titel »Die Werthfälschung im heutigen Geldsystem« verstand Geld als das metallene Gitter einer Währung, ein Gitter, das Arbeit und Konsum trennte. Diese Trennung ermöglichte erst die Anhäufung auf einer Seite und den Mangel auf der anderen:

»So hat man aus dem Geldsystem ein metallenes Gitter gemacht, einen Zwischenschieber zwischen Arbeit und Genuß. Da hocken nun die Armen, das ganze Volk, vor den Gittern und schaffen und scharren, und wenn sie ein Häufchen beisammen haben, so öffnet sich das Gitter, der Reiche kratzt das Häufchen herein und dem Arbeiter bleibt eine kleine Spalte offen, um sich mit seinen zwei Fingern einen Theil von der Arbeit wieder zu holen, die ihm zu Haufen eingeschartt werden, und wenn er darüber murrte, so schlägt man ihm das Gitter vor der Nase zu, und läßt ihn durch andere geduldigere Scharrer verdrängen.«¹⁵³

Geld realisierte sich subjektiv als Schuld. Das, was durch das mangelnde Geld, durch die Beraubung, vorhanden war, waren Schulden. So lässt sich von Schulden als subjektiviertem Geld sprechen. Schulden wendeten das Gewaltverhältnis, welches das Geld setzte, auf die Menschen, prägten sich ihnen auf durch die *Abwesenheit* von Geld. Geld als Austauschmedium verstetigte die Verschuldung. Geld war »eine Schuld, die nur im Himmel getilgt werden kann.«¹⁵⁴ Ein anderer Artikel, der mit »Saphir« unterzeichnet war und sich der Frage »Was ist Geld?« widmete, ist hier aufschlussreich.¹⁵⁵ Denn zum Schluss dreht der Autor die Argumentation um und fragt: »Was ist aber kein Geld?«

»Kein Geld ist ein Ding, von dem alle leeren Taschen voll sind und welches jeder Mensch, der nichts in der Hand hat, mit den Fingern greifen kann.

153 *Die junge Generation* 8, August 1842, S. 134.

154 *Die junge Generation* 8, August 1842, S. 135.

155 Die Urhebererschaft des Artikels lässt sich nicht eruieren. Seidel-Höppner nennt auch August Becker, einen Gießener Studienabbrecher der Theologie und Genossen Weitlings im Genfer Exil, als möglichen Autor. Vgl. dies., *Weitling*, Bd. 1 (2014), S. 241.

Kein Geld ist eine leise Einladung der Natur, Schulden zu machen, und ein lauter Befehl, sie nicht zu bezahlen.«¹⁵⁶

Die Abwesenheit von Geld, der Mangel in leeren Taschen, wird hier als greifbare Einheit vorgeführt. Der Mangel, ein relationales Verhältnis, hatte seine eigene Plastizität. Er verlangte eine Zielrichtung zu verfolgen, nämlich Schulden zu machen. Mehr noch, der Mangel setzte einen Imperativ: Schulden zu machen und diese nicht zu bezahlen. So trat eine argumentative Kehrtwende auf, die ein antagonistisches Prinzip setzte. Daran fügte sich auch jener Aspekt von Weitlings Theorie, den zeitgenössische Kommentatoren am meisten skandalisierten: die wiederholte Thematisierung von Diebstahl.¹⁵⁷ Auf zwei Ebenen trat der Diebstahl in Weitlings Theorie auf. Zum einen zeigte die Verfolgung des Diebstahls den Widerspruch in der bestehenden Gesellschaft auf: Wenn kleine Diebe eingesperrt würden, die aus Not gestohlen hätten, würde die formale Gleichheit vor dem Gesetz faktische Ungleichheit herstellen, denn Reiche würden diese Notdelikte nicht begehen und eine Buße treffe den Reichen kaum. Überhaupt sei eine offene Frage, »welcher Unterschied zwischen Wucher und Diebstahl, zwischen Vagabondage und Müßiggang« bestehe.¹⁵⁸ Das Delikt des Diebstahls wurde erst durch die Institution des Eigentums geschaffen.¹⁵⁹ Die Durchsetzung des Eigentumsprinzips in der Zwangsvollstreckung machte das Konzept des Diebstahls in der bestehenden Gesellschaft willkürlich: »[D]er Mann, der in mein Haus kommt, um mich auszupfänden, ist das nicht ein Dieb?«¹⁶⁰

Die Brandmarkung von Eigentum als Diebstahl, wie Proudhons vielzitierte Devise von 1840 lautete, bildete aber nur eine Seite.¹⁶¹ Es war vielleicht eher die Verkehrung, den Diebstahl positiv als Bruchverhältnis mit der Eigentumsordnung zu begreifen, die bei bürgerlichen Kommentatoren für Aufregung sorgte. Weitlings Publikationen erzählten ausführlich von Gegenstrategien von unten. In Russland etwa, fand Weitling, würde »unter den untersten Volksklassen der Diebstahl für eine Bravour gehalten; man macht sich groß

156 *Die junge Generation* 4, April 1842, S. 62.

157 Lorenz von Stein etwa hielt fest: »Nur die klägliche Geistesverwirrung eines Weitling und Genossen kann von dem Rechte eines stehenden Proletariats sprechen.« Lorenz von Stein, *Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage*, 3 Bde., Bd. 1, München 1921 [1842], S. 115.

158 *Die junge Generation* 10, Oktober 1842. Ähnlich *Die junge Generation*, 2. Jahrgang, 4, April 1843, S. 51.

159 Weitling, *Garantien*, S. 79.

160 Weitling, *Garantien*, S. 191.

161 Aufgrund der Erwähnung von Proudhon in Briefen von Genossen an Weitling wird geschlossen, dass Weitling mit Proudhon korrespondierte. Schieder, *Anfänge*, S. 255.

162 Überraschende Subjektivierung

damit, wie bei uns unsere jungen Leute, wenn es ihnen gelingt, einen Wucherer zu betrügen.«¹⁶² Auch die »Scenen vom Kriegsschauplatz« in Weitlings Zeitschrift bestanden aus dramatischen Geschichten von Diebesbanden.¹⁶³ Eine Reihe Briefe, die der Regierungsrat Bluntschli veröffentlichte, erregte Aufsehen. Darin beschworen die Genossen Weitling, in seiner nächsten Schrift nur ja nicht den Diebstahl zum revolutionären Prinzip zu erklären.¹⁶⁴

Auf welche Weise war das Geldsystem zu überwinden? *Die Menschheit, wie sie ist und wie sie sein sollte* wandte sich ausdrücklich gegen sozialistische Staatsbank-Konzepte. Diese würden, auch in Verbindung mit dem Waren- und Arbeitsverkehr, finanziell nicht funktionieren und vor allem nicht über den »Wuchergeist« hinausweisen.¹⁶⁵ Weitling markierte einen Klassenstandpunkt und ein Egalitätsprinzip gegenüber anderen Ansätzen. Sozialistische Initiativen in der Schweiz begannen ein knappes Jahrzehnt nach Weitlings Schriften sich auf Charles Fourier zu beziehen. Der zürcherische Sozialist Karl Bürkli etwa übersetzte eine entsprechende Publikation und betrieb 1851 eine erste Bankenkampagne.¹⁶⁶ Obwohl Weitling Fourier bewunderte, verwarf er dessen Vorschläge. Denn Fouriers Anhänger, meinte Weitling 1842 mit Blick auf französische Projekte, die Papiergeld mit Warenhallen verbinden wollten, seien auf die Einwilligung »der Obrigkeit und Beistimmung der Geldmänner« angewiesen; schließlich koste der Bau der Phalanstères genannten Arbeits- und Wohnpaläste viel Geld. Die Fourieristen hätten »nur ein System, aber kein Prinzip, wenigstens kein radikales.« Sie vervollkommneten zwar die Assoziation, taten dies aber zulasten der Gleichheit. Sparkassen wiederum trieben mit ihrem Prinzip der individuellen Strebsamkeit einen Keil der Entsolidarisierung zwischen die Arbeiter.¹⁶⁷ Schließlich war die programmatische Stoßrichtung dieser Instrumente der bürgerlichen Philanthropie eindeutig. Sparkassen bezweckten, so formulierte es eine mehrfach aufgelegte Zürcher Broschüre mit dem Titel *Bete und arbeite!*, die Arbeiter

162 Weitling, *Garantien*, S. 191.

163 *Die junge Generation*, Jahrgang 2, 3, März 1843, S. 40 ff.; *Die junge Generation*, Jahrgang 2, 5, Mai 1843, S. 71 ff.

164 Johann Caspar Bluntschli, *Die Kommunisten in der Schweiz nach den bei Weitling vorgefundenen Papieren. Wörtlicher Abdruck des Kommissionalberichtes an die H. Regierung des Standes Zürich*, Zürich 1843, S. 106–115. Zum Hintergrund der Briefe vgl. Seidel-Höppner, *Weitling*, Bd. 1 (2014), S. 537.

165 Weitling, *Menschheit*, S. 150 f.

166 Zu Bürklis Plänen einer Fourier'schen Kreditreform vgl. Schiedt, *Welt neu erfinden*, S. 81–100.

167 *Die junge Generation* 3, März 1842, S. 60. Diese Haltung ist auch für einzelne Vertreter der französischen frühen Arbeiterbewegung überliefert. Vgl. Jacques Rancière, *La nuit des prolétaires: Archives du rêve ouvrier*, Paris 1981, S. 55 f.

vor dem »verrückten Gedanken des Communismus« zu bewahren.¹⁶⁸ In der Gemeinschaft der »Gerechten« sollten keine kleinlichen Sorgen ums eigene materielle Dasein gelten. »Sorget euch nicht für die Zukunft«, hieß es im *Evangelium des armen Sünders*, denn »alle 14 Tage wenigstens einen seiner Mitmenschen für das Princip der Gemeinschaft der Güter zu bekehren«, das sei »die beste Sparkasse«.¹⁶⁹

Die Temporalität von Weitlings Vergemeinschaftungsprinzip war jene des Jetzt. Während sozialistische Kreditsysteme, wie das von Fourier, Spekulation (im etymologischen Sinn von *speculatio*) als eine Voraus-Schau, eine Entwerfung rationalisierbarer Zukunft betrachteten, erschien in den Worten von Karl Mannheim dem Millenarist die Utopie als »plötzlich diesseitig, als *hier* und *jetzt* realisierbar« und er entwarf die Zukunft allein, »um einen geschehensjenseitigen Punkt zu haben, von wo aus man lauernd im gegebenen Augenblick den Sprung unternimmt.«¹⁷⁰ Nicht zu warten: diese Haltung stand hinter dem bereits angesprochenen Refrain in *Das Evangelium des armen Sünders*, der auf die Stoßgebete der Elendsgestalten antwortete: »Wir armen Sünder warten darauf nicht.« Die Abschaffung des Eigentums im Namen der Gleichheit machte für Weitling den Kommunismus aus: die Kommunion der Gemeinschaftsmitglieder.¹⁷¹ Hierin fand Weitlings Deutung von der Gemeinschaft Jesu als weltliches Prinzip ihren Einsatz.¹⁷² Gütergemeinschaft überstieg den Tausch. Sie hatte all jene feinen Herablassungen, welche die symbolischen Tauschakte der Philanthropie ausmachten, zu vermeiden. »Barmherzigkeit« war ein problematisches Konzept. Sie stand den Armen nicht offen, die nichts zu geben hatten.¹⁷³ Almosen der Reichen waren ein Hohn.¹⁷⁴ Egalitäre Beziehungen wurden als viel schwieriger geschildert als die Bindungen von Freigiebigkeit und Dankbarkeit.¹⁷⁵ Es drohte die Gefahr, dass »die Unterstützung dem Freunde Gift werden« konnte, wenn andere

168 *Bete und arbeite! Ein wohlgemeintes Wort an die Arbeiter gegeben in drei gekrönten Volksschriften über den Segen der Sparkassen: Zur Förderung des geistigen und materiellen Wohles aller Arbeiter, herausgegeben von der Seidenindustrie-Gesellschaft des Kantons Zürich. Zweite Auflage, Stäfa 1859, S. 48.*

169 Weitling, *Evangelium*, S. 89.

170 Mannheim, *Ideologie und Utopie*, S. 185, 189.

171 Weitling, *Evangelium*, S. 64 ff.

172 Weitling, *Evangelium*, S. 95 ff., 101. Der Artikel »Die Kommunion und die Kommunisten« im *Hülferuf der deutschen Jugend* hatte eine lange Debatte ausgelöst, die über die Zeitschrift hinausging. Vgl. *Der Hülferuf der deutschen Jugend* 3, November 1841, S. 33 ff.

173 Weitling, *Evangelium*, S. 127.

174 *Die junge Generation* 12, Dezember 1842, S. 193.

175 Darüber, wie diese Problematik französische Arbeitervereinigungen umtrieb, vgl. Rancière, *Nuit*, Kap. 5.

davon erfuhren. »Drum was der Christ leiht, soll er als verschenkt betrachten und sich übrigens so viel als möglich hüten von Gleichgesinnten zu leihen, im Gegentheile ihnen den Kummer aus den Augen lesen und Hülfe anbieten.«¹⁷⁶ Es galt, gar keine Gegenleistung zu erwarten für die Gabe. Die Gemeinschaft der Gerechten vollzog sich durch Gabenakte, aber diese mussten gewissermaßen non-reziprok sein.

Umgekehrt war es wichtig, die Großzügigkeit der anderen nicht zu strapazieren. Dies war zum einen der wirtschaftlichen Prekarität geschuldet, in der das Borgwesen die Beziehungen zwischen den Mitgliedern zu belasten drohte. Zum anderen sollten die Distinktionen und Unterwerfungen der Barmherzigkeit verhindert werden. Von den zwölf Regeln für die »Propagandazeit«, also in der unmittelbar umsetzbaren Gemeinschaft der Kommunisten, bezogen sich vier auf das Borgen. Eine Maxime lautete, einen Freund, der sich »im Elend« befand, ins Wirtshaus einzuladen.¹⁷⁷ Eine weitere hieß: »Borgst du Jemandem Etwas, so rechne nicht darauf, es wieder zu bekommen.« Ergänzt wurde sie drittens durch die Aufforderung an den Schuldner: »Borgt Dir Jemand Etwas, so erinnere ihn oft an die Summe zum Beweis, daß Du es nicht vergessen hast.« Viertens hatte man sich davor zu hüten, von den Freunden viel Geld zu borgen. Man sollte besser das eigene »Elend so viel dir möglich ist auf die Schultern unserer Feinde zu schieben, damit unsere Kraft nicht gelähmt werde.« Wer das Gift der Barmherzigkeit ablehnte, sollte in den Fällen, in denen er auf milde Unterstützung zurückgreifen musste, lieber die bürgerliche Philanthropie beanspruchen, als Anlass zur Zwietracht zu geben. Diese Tauschakte waren schwierig: Sie setzten individuelles Handeln mit gesellschaftlichen Verhältnissen, allgemeine Großzügigkeit mit einzelner Strenge in Beziehung.

Auf erweiterter Stufe, als Gesellschaftsprinzip, stellte sich die Organisation von Tausch und Großzügigkeit anders dar. Wie wurde dabei die Ersetzung des Geldes gedacht? Basis waren die »Kommerzstunden«; so wurde die Maßeinheit jener Arbeiten genannt, die über das allgemeine Soll sechsstündiger Arbeitszeit hinaus geleistet wurden.¹⁷⁸ Die Abgeltung dieser Surplusarbeit sollte die »größtmögliche Freiheit eines jeden« gewähren.¹⁷⁹ Eine

176 Weitling, *Evangelium*, S. 124.

177 Hier und im Folgenden: Weitling, *Evangelium*, S. 130.

178 Die Kommerzstunden wurden bereits in der *Menschheit* erwähnt. Ebd., S. 163 ff. Modelle von so genanntem »Arbeitsgeld« waren in der Arbeiterbewegung, in England seit den 1830er Jahren, weit verbreitet. Nigel Dodd, *The Social Life of Money*, Princeton 2014, S. 342–346. Detailiert zur Erörterung und Rezeption von Weitlings Konzept der »Kommerzstunden« vgl. Seidel-Höppner, *Weitling*, Bd. 1, Kap. IV, 4.

179 Weitling, *Garantien*, S. 155.

naturrechtlich fundierte Gleichheit der Lebensbedingungen stand nicht im Gegensatz zu Individualität.¹⁸⁰ Mit den »Kommerzstunden« konnte jedes Gemeinschaftsmitglied Güter für seine individuellen »Begierden« erwerben. Es entsprach dann »z. B. eine goldene Kette 50–100 Arbeitsstunden, eine Flasche Champagner 12–18«, wobei die Äquivalente nach Angebot und Nachfrage schwankten.¹⁸¹

Dieses Äquivalent wurde in ein persönliches Buch eingetragen. Geld oder Tauschmarken konnten gehortet oder Gegenstand der Spekulation werden; das individuelle Buch nicht. Das Kommerzbuch musste »trotz allen Austausches doch immer in der Hand des Besitzers bleiben und zugleich ein Tagebuch seiner Begierden und Fähigkeiten sein.«¹⁸² Dieses »Tagebuch« ließ sich beispielsweise im Wirtshaus abstempeln, was so leicht ging, wie eine Barzahlung oder das »Einschreiben auf Kredit«. In den vier Rubriken des Buches, das mit Personenbeschreibung und Bild des Inhabers versehen war, wurden die geleisteten Kommerzstunden, die geleisteten Soll-Arbeitsstunden, die Gesundheitsverhältnisse und – auf der gegenüberliegenden Seite – die verrechneten Genüsse verzeichnet.¹⁸³ Die Kommerzbücher waren zugleich:

»Reisepaß, Taufschein, Heimatsschein, Freischein, Lehrbrief, Wechsel, Quittung, Rechnungsbuch, Tagebuch, Schulzeugnis, Eintrittskarte, Empfehlungsschreiben, Kollekte, Geldbörse, Kalender; sie sind der Spiegel aller geistigen und physischen Bedürfnisse des Individuums, sein Porträt, seine Biographie; kurz, das ganze bildliche Ich des Individuums, wie es noch nie dargestellt wurde.«¹⁸⁴

Diese rationalistische Großfantasie zeichnete das utopische Kreditsystem als riesige Wissenssammlung, in der sich Subjektivität, Ökonomie und gesellschaftliche Planung in einer Totaladministration verschränkten. Genau diejenigen qualifizierenden Formate wie das Wanderbuch, die andernorts Weitlings Zielscheibe ausmachten, tauchten hier wieder auf. Vor allem skizzierte Weitling hier Kreditbeziehungen als durchwegs *beschreibbare* soziale Beziehungen: Weil sie nicht die Form des generalisierten Tauschmittels Geld durchliefen, würde alles aufgeschrieben. Das hier entworfene Verrechnungssystem stellte ein »bildliches Ich des Individuums«, es unterwarf seinen Träger einer

180 Seidel-Höppner, *Weitling*, Bd. 1, S. 346 f.

181 Weitling, *Garantien*, S. 157.

182 Weitling, *Garantien*, S. 164.

183 Weitling, *Garantien*, S. 157 f.

184 Weitling, *Garantien*, S. 170 f.

vollkommenen Erfassung. Die Wissenssammlung war nicht nur riesig, sie war auch eingedampft in jede einzelne Person. Das Kommerzbuch bildete ein übergreifendes Instrument der Subjektivierung. Dazu kam noch etwas anderes: Die Eintragungen in den Kommerzbüchern waren an direkte Austauschbeziehungen gebunden. Austausch brauchte eine vermittelnde Form, aber diese war nicht anonym. Weitling lieferte im Gewand der Utopie einen Kommentar auf den eminent sozialen Gehalt der alltäglichen Borgwirtschaft seiner Zeit.

Schulden und Kredit beschäftigten Weitling auch nach seiner Zeit in der Schweiz. Nachdem er sich 1846 mit dem »Bund der Kommunisten« überworfen hatte und ein Jahr später in die USA emigriert war, kehrte er im Revolutionsjahr 1848 nach Deutschland zurück.¹⁸⁵ In Berlin debattierte das Parlament (letztlich folgenlos) ein Moratorium für Hypothekarschuldner, wonach wegen der Wirtschaftskrise den Schuldnern während drei Jahren nicht gekündigt würde, respektive im Kündigungsfall der Staat zur Überbrückung einspringen sollte. Weitling plädierte dafür, dieses Vorgehen auf die »Nichtbesitzenden« auszuweiten und dachte vor allem an die Wohnungsmieter. Mehr noch, der Staat, der – sofern demokratisch – mit dem Volk identisch sei, könne als »Central-Kaufmann« auftreten und »eine Rettung aller Erwerbsquellen aus den Netzen des Kapitals« ermöglichen.¹⁸⁶ So gelangte Weitling doch zum Entwerfen von Kreditsystemen. Geld als der »Pivot, um den sich die ganze politische und sociale Staatsmaschine dreht«, bildete, vereint mit der Macht des demokratisch revolutionierten Staats, ein Mittel gegen die Assoziationen der Kapitalisten.¹⁸⁷ Bekanntlich erlangte aber die Konterrevolution die Oberhand. 1849 emigrierte Weitling auf Einladung einer Arbeitervereinigung erneut nach New York. Dort gab er die Zeitung *Republik der Arbeiter* heraus und wirkte in einer »Arbeiterbund« genannten Organisation. Waren Staatsbank und staatssozialistische Geldkonzepte im Moment von 1848 diskutiert worden, als die demokratisierte Staatsmacht möglich schien, so verlagerte sich in den USA die Strategie zu genossenschaftlichen Bemühungen um Selbstorganisierung. Im Arbeiterbund rückte

185 Seidel-Höppner, *Wilhelm Weitling*, S. 70 ff. Vgl. P. W. Annenkov, »Bericht über eine Sitzung des Kommunistischen Korrespondenzkomitees in Brüssel, 30. März 1846«, in: Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED (Hg.), *Der Bund der Kommunisten. Dokumente und Materialien*, Bd 1: 1836–1849, Berlin (DDR) 1970, S. 301–305, sowie Wilhelm Weitling, *Brief aus Brüssel an Moses Hess in Verviers*, 31. März 1846, in: ebd., S. 307 f.

186 »Reform-Pläne«, in: *Der Urwähler. Organ des Befreiungsbundes: Eine Wochenschrift*, 4, Oktober 1848, S. 25 ff. Zur Zeitschrift *Der Urwähler*, die Weitling im Herbst 1848 herausgab, vgl. Waltraud Seidel-Höppner, *Wilhelm Weitling (1808–1871). Eine politische Biografie*, Bd. 2, Frankfurt a. M. u. a. 2014, Kap. X, 3.

187 »Association«, in: *Der Urwähler. Organ des Befreiungsbundes: Eine Wochenschrift*, 3, Oktober 1848, S. 18. Seidel-Höppner, *Weitling*, Bd. 2, S. 1162.

eine Tauschbank ins Zentrum, die ab 1850 geplant, aber nie realisiert wurde. Indirekt wurden dabei Theorien amerikanischer Währungsreformer und links-ricardianischer Owenisten rezipiert.¹⁸⁸

Diese Bank, die Tauschmarken als eine Parallelwährung für ihre Mitglieder – das heißt ausschließlich Arbeiter und kleine Patrone – ausgab, sollte den Handel zentralisieren, indem die Mitglieder ihre produzierten Waren in der Tauschbank abliefern. Mittelfristig würden die Tauschbank verstaatlicht und die Tauschmarken in staatliches Papiergeld umgewandelt.¹⁸⁹ Die finanziellen Anstrengungen verlagerten sich in die kommunistische Kolonie *Communia*, die 1847 in Iowa gegründet worden war und ab 1851 als tragende Säule für die Tauschbank betrachtet wurde.¹⁹⁰ Der Arbeiterbund legte Geld in *Communia* an; bei den wenig später auftretenden Zerwürfnissen in der Kommune kam es zum Konflikt über die Schulden der Siedlung.¹⁹¹ Im Juni 1856 wurde *Communia* gerichtlich aufgelöst.

Wie Schulden die Zukunft erodieren ließen, zeigt ein Blick auf die Selbsterzählung in Weitlings eigener Biografie: In New York begann Weitling, seit 1854 mit der 1832 geborenen Schneiderin Dorothea Caroline Louise Tödt verheiratet, ein Erinnerungsbuch zu schreiben, um darin Denkwürdigkeiten für ihre Kinder festzuhalten. Wanganschi Weitling war 1855 geboren, die Eltern hatten ihn nach einem chinesischen Staatsreformer aus dem 11. Jahrhundert benannt. Ab 1858 wurden die Geburten der weiteren fünf Kinder verzeichnet, Reflexionen über deren Aufwachsen und über den Fortgang von Weitlings astronomischen Studien notiert. Doch in den 1860er Jahren folgten nagende Einträge zu den offenen Schulden. Die Familie stellte auf die Produktion von Männerwesten im Klitschenbetrieb um, hatte nach Abzug von Miete, Schulgeld und weiteren Auslagen noch knapp 77 Dollar monatlich übrig, aber einen Schuldenberg von fast 3400 Dollar.¹⁹² Die missglückten Patentanmeldungen zur Erfindung einer Knopflochmaschine, die Weitling intensiv verfolgte, verbrauchten das Geld. Auch nach dem Umzug in eine billigere Wohnung drohte kurze Zeit später die Zwangsäumung.¹⁹³ Nach den Zukunftsentwürfen auf Kredit fraßen die Schulden die eigene Gegenwart auf. Ausfälle gegen Karl Marx, Rasereien gegen die »schmutzige jüdische Hausbewohnerschaft«

188 Seidel-Höppner, *Weitling*, Bd. 2, S. 1257 ff., 1396 ff.; Marsiske, *Republik*, S. 199 ff.

189 Marsiske, *Republik*, S. 63 ff.; Seidel-Höppner, *Weitling*, Bd. 2, Kap. XI, 6.

190 Marsiske, *Republik*, S. 102.

191 Marsiske, *Republik*, S. 153 f.

192 New York Public Library (nachfolgend: NYPL), Wilhelm Weitling Papers, Box 3, Eintrag vom 7. Juni 1866. Zu Weitlings letzten Lebensjahren an der New Yorker Lower East Side vgl. Seidel-Höppner, *Weitling*, Bd. 2, Kap. XI, 8.

193 NYPL, Wilhelm Weitling Papers, Box 3, Eintrag vom 21. Dezember 1869.

am neuen Wohnort und über die verkannte eigene Bedeutung in der Arbeiterbewegung schließen das Notizbuch ab.¹⁹⁴

Meine Interpretation situiert Weitlings Moment in der speziellen Lage des Pauperismus. Pauperismus war ein Gefahrenszenario, das die Massenarmut in die Begriffe einer moralischen Beunruhigung fasste. Die Diagnose »Pauperismus« sprach von der »entsittlichten Armut«, der »Armut als Verhaltensweise.«¹⁹⁵ Die Diagnose »Pauperismus« bildete ihre eigenen Anthropologien aus, indem sie den Pauper als Figur absoluter Verwerfung zeichnete – eine Figur außerhalb von Recht und Rationalität.¹⁹⁶ Die Beschreibung eines Pfarrers aus dem Hungerjahr 1817 ist ein frühes Beispiel: Eine eigentliche »Bettlerrace« sei mit der »Menschen-Classe« der Pauper und Fabrikarbeiter entstanden, so Pfarrer Salomon Schinz aus dem Zürcher Oberland, die nicht mehr an »Anstrengung und Abhärtung gewöhnt« sei.¹⁹⁷ Kennzeichen dieser Bevölkerung sei, dass sie Schulden gemacht habe, die nicht aus dem Bodenertrag, sondern allein »aus dem Spinnrad oder Weberschiffchen verzinst werden konnten.«¹⁹⁸ Es war weniger der moralische Fehler der Pauper, nichts zu besitzen, als vielmehr in Schulden zu leben. Mobile, flüchtige Werte – etwa der immer wieder verschrieene Kauf von Kleidern auf Pump – zirkulierten in einer Borgwirtschaft, die Kommentatoren wie Schinz nicht fixierbar erschien.¹⁹⁹ Deshalb forderte Schinz die Ehebeschränkung von Vermögenslosen; Maßnahmen, die mancherorts bis 1874 bestanden.²⁰⁰ Soweit, so bekannt das Bedrohungsszenario, das in diesem Beispiel kategorial uneindeutig zwischen Rassen- und Klassenbegriffen schwankte.

Es gab verschiedene Wege, dieser Diagnose entgegenzutreten. Weitlings

194 NYPL, Wilhelm Weitling Papers, Box 3, Eintrag vom 22. Dezember 1869.

195 Adalbert Evers, Helga Nowotny, *Über den Umgang mit Unsicherheit: Die Entdeckung der Gestaltbarkeit von Gesellschaft*, Frankfurt a. M. 1987, S. 91; François Éwald, *Der Vorsorgestaat*, übers. von Wolfram Bayer u. a., Frankfurt a. M. 1993 [1986], S. 82.

196 Außerhalb des Rechts etwa durch die Vagantität, außerhalb der Rationalität etwa mit dem zugeschriebenen Leichtsinns. John Seed, »Free Labour = Latent Pauperism: Marx, Mayhew, and the ›Reserve Army of Labour‹ in Mid-Nineteenth-Century London«, in: Simon Gunn, James Vernon (Hg.), *The Peculiarities of Liberal Modernity in Imperial Britain*, Berkeley 2011, S. 54–71.

197 Salomon Schinz, »Das höhere Gebirg des Kantons Zürich, und ökonomisch-moralischer Zustand der Bewohner, mit Vorschlägen der Hülfe und Auskunfft für die bey mangelnder Fabrik-Arbeit brotlose Uebervölkerung, [...] in der Synodal-Rede 1817«, in: *Der gemeinnützige Schweizer* 3 (1818), S. 174–206, hier S. 184, 198, 184.

198 Schinz, *Gebirg*, S. 180.

199 Schinz, *Gebirg*, S. 183.

200 Eva Sutter, *«Ein Act des Leichtsinns und der Sünde»: Illegitimität im Kanton Zürich: Recht, Moral und Lebensrealität (1800–1860)*, Zürich 1995.

Klassenposition lag darin, die soziale Grenze des Handwerker-Kommunismus nach unten hin aufzuheben.²⁰¹ Der Orientierung an den frühindustriellen verarmten Massen entsprach ein Kampf um Lebensgrundlagen. In dieser Vorstellung waren materielle und symbolische Dimensionen nicht getrennt. Dabei attackierte Weitling das moralische Begriffsfeld des Pauperismus, indem er es umbesetzte. Weitlings epistemologische Strategie war die Aufladung. Gegen die moralische Rahmung führte er eine konträre Moral ins Feld. Darin lag der springende Punkt, ein *Evangelium des armen Sünders* zu schreiben. Die miserabilistische Elendsbeschreibung war dabei nicht nur ein Mobilisierungs-, sondern auch Erkenntnismoment. Anders gesagt: Die affektive Aufladung in Weitlings Texten lieferte die Orientierung zu einem antagonistischen Standpunkt. Insofern lohnt es weder, den Miserabilismus als Fiktion zu entlarven, noch ihn als unvermittelten, authentischen Ausdruck zu nehmen. Weitlings Elendsbeschreibung war ein Mittel, um ein Gegenwissen gegen die herrschende Wahrheit, etwa des »reichen Philosophen Malthus« (und malthusianische Politik wie jene des eben genannten Pfarrers) ins Feld zu führen.²⁰²

Religion, das wesentliche Medium der Moral, lieferte die Grammatik, um die Widersprüche in der Gesellschaft zu verdeutlichen, wonach das eine gepredigt, aber etwas anderes praktiziert werde. Weitling selbst stand dem christlichen Glauben indifferent gegenüber.²⁰³ Er sah die Gemeinschaft der Anhänger Jesu als Orientierungsraster im Diesseits. Religion bot ein Mittel, einen Riss im vorherrschenden Normengebäude zu nutzen.²⁰⁴ Weitlings Theorie suchte das Konkrete des Pauperismus zu denken, das heißt den Pauperismus als einen Ausdruck zu verstehen, auf den diverse Kräfte einwirkten. Von diesem Standpunkt aus thematisierte Weitling in den frühen 1840er Jahren Schulden als Beraubung, denn Schulden erwiesen sich als ein Brennpunkt, um die Konzentration verschiedener Determinationen zu begreifen. Das »Geldsystem« realisierte sich in der Darstellung Weitlings als Schuld und musste deshalb abgeschafft werden. Gleichwohl waren Weitlings Prinzipien einer idealen Gesellschaft gebunden an ein Tausch- und Verrechnungssystem, das Schulden in bestimmter Form anerkannte. Das Arbeitsgeld der »Kommerzstunden« war insofern weniger eine Ersatzinstanz, als die Vision

201 Meyer, »Massenarmut und Existenzrecht«, S. 131.

202 *Die junge Generation* 11, November 1842, S. 182 ff.

203 Weitling, *Gerechtigkeit*, S. 100, 154 ff.; NYPL, Weitling Papers, Box 3, Eintrag vom 21. Oktober 1858, in dem Weitling sich abwägende Gedanken machte, ob sein Kind christlich erzogen werden sollte; vgl. auch Meyer, *Frühsozialismus*, S. 159.

204 Luc Boltanski, *Soziologie und Sozialkritik. Frankfurter Adorno-Vorlesungen 2008*, übers. von Achim Russer, Bernd Schwibs, Frankfurt a. M. 2010.

einer Totalbeschreibung der sozialen Beziehungen in der alltäglichen Borgwirtschaft.

Schulden schreiben

Die drei Beispiele, die mit Jakob Stutz' Tagebuch, Gottfried Kellers Literatur und Wilhelm Weitlings Theorie des Pauperismus dargestellt worden sind, weisen eine Fächerung auf. Die Finanzbeziehungen, in die Jakob Stutz verflochten war, führten Schulden als Kräfteverhältnisse mit offenem Ausgang vor. Weder hatte der Gläubiger Stutz die Zwangsmittel, seine Ansprüche in der nächsten Umgebung durchzusetzen, noch stellte sich ihm eine einheitliche traditionale Norm der Solidarität entgegen. Stutz wurde von seiner Verwandtschaft in die Pflicht genommen, aber dies manifestierte sich in Prozessen der Taxierung und Gegenbeobachtung, im Bemühen, Gerüchte einzusetzen oder abzuwehren und allgemein in der Suche nach dem nötigen Überblick, um die Spielregeln im sozialen Raum für sich nutzen zu können.

In Gottfried Kellers *Seldwyla* zeigte Insolvenz statt eines Nullpunkts stete Neuverhandlung an. Schulden machten erst Erzählung möglich, aber die Eigeninteressen, die ein Subjekt in seinen Austauschbeziehungen verfolgte, verlangten vom Subjekt die Fähigkeit, Unterscheidungen zu treffen. Diese Koordination war als Aufgabe gestellt, gute von schlechten Schulden unterscheiden zu können, eine insofern moralisch konfigurierte Aufgabe, als dass sie dem einzelnen Subjekt überwiesen war.

Wilhelm Weitlings Auffassung von Schulden als subjektiviertem »Geldsystem« oder als eigene Positivität des Mangels beruhte auf der Borgwirtschaft der Unterklassen. Schulden bildeten einen Angelpunkt für die Verteidigung von Lebensgrundlagen und deshalb war Subjektivierung durch Schulden mit der Revolte verknüpft. Antisemitische Ausfälle bei Gottfried Keller und Wilhelm Weitling verweisen auf die kontinuierliche Präsenz eines Skripts, das Akteuren offenstand, Zwänge von Schuldenbeziehungen in eine Feindbildkonstruktion zu übersetzen, und ihre Fälle zeigen, wie rasch eine solche verzerrte Konkretisierung betrieben werden konnte. Die drei Beispiele in diesem Kapitel waren Einzelfälle, vielleicht ungewöhnliche, jedenfalls solche, die sich nicht in eine Vorstellung statistischer Repräsentativität einpassen. Das protoindustrielle Beziehungsgeflecht im Tagebuch, die Fiktionen des Nationaldichters, die Auflehnung in einer bestimmten kommunistischen Theorie: neben einander gestellt, entziehen diese sozialen Erfahrungen sich einer Typologie. Einzelne *Momente* der Subjektivierung wurden hier betrachtet, keine Genese großer Einheiten wie etwa das bürgerliche Subjekt, der

Homo Oeconomicus oder – einiges jünger – das »unternehmerische Selbst«.²⁰⁵ Der Fallit war nie eine auf handliche Weise personifizierte Epochensignatur; er war auch nicht das Verworfenene der Wachstumsgesellschaft des 19. Jahrhunderts. Subjektivierung durch Schulden sorgte für Prozesse, die vielgestaltiger waren als ein typisierter Subjektbegriff vermuten lässt.

Ich möchte nicht behaupten, dass mit den drei Beispielen ein komplettes Spektrum an Möglichkeiten abgesprochen ist, aber sie haben im Verlauf des Kapitels eine Bandbreite aufgezeigt. Vielleicht waren es ungewöhnliche Figuren, zu deren Zeichnung es geholfen hat, Fiktionen nicht von vornherein wegzusperren, sondern in die historische Erzählung einzubeziehen. Allerdings war das singuläre Moment, das ich dabei bemüht war freizulegen, nicht unbedingt spektakulär. Vielleicht gab es Viele, die auf diese oder eine andere Weise ungewöhnlich waren.²⁰⁶ Um dies weiter zu verfolgen, muss man das Problem der Klassifizierung konkret aufwerfen und fragen, wie genau die Zuweisungen der Zwangsvollstreckung abliefen. Wir müssen tiefer hineinblenden und in einem enger gefassten Raum betrachten, wie sich Prozesse der Klassifizierung und der Entidentifizierung in Aktion abspielten. Davon handelt das nächste Kapitel.

205 Manfred Hettling u. a. (Hg.), *Der bürgerliche Wertehimmel: Innenansichten des 19. Jahrhunderts*, Göttingen 2000; Urs Stäheli, *Spektakuläre Spekulation. Das Populäre der Ökonomie*, Frankfurt a. M. 2007; Ulrich Bröckling, *Das unternehmerische Selbst. Soziologie einer Subjektivierungsform*, Frankfurt a. M. 2007.

206 Fraise, »Feministische Singularität«; Rancière, *Nuit*.

5. Konkurs und soziale Klassifikation

Was machte den Stand der Falliten aus? Der Tagelöhner Rudolf Hunziker hatte dazu eine bestimmte Meinung: »Es sind nun bereits sechs Jahre verfloßen«, schrieb Hunziker im September 1854 an den Bürgermeister und Rat von Basel, »seit ich ein höchst achtbares Handelshaus verlassen und kurz darauf in das tiefste Elend geworfen wurde. Wozu noch der Verlust meiner bürgerlichen Rechte & Ehre, in Folge meines Falliments kam.«¹ Hunziker beantragte die Rehabilitierung von seinem Falliment. Sein Gesuch führte die Mühen aus, die er auf sich genommen hatte, um aus dem Zustand des Falliments herauszukommen. Nachdem er über »vier Monate brodlos« gewesen sei, habe er als Tagelöhner im Kaufhaus der Stadt angeheuert und »unverdroßen, oft ganze Nächte hindurch« gearbeitet. Auch habe er an einer späteren Stelle »das Zutrauen & die Achtung« seiner Vorgesetzten gewonnen. Der 36-Jährige betonte, er hätte seine Gläubiger alle bezahlt und nie Armenunterstützung für seine Familie beanspruchen müssen. »Nun aber, hochgeachteter [sic] Herr Bürgermeister, hochgeehrteste Herren,« fuhr Hunziker fort, »bleibt mir nur noch ein Makel anklebend, der mir bis in das Innerste geht & für meine Zukunft von großem Hinderniß ist – nemlich der Verlust meiner bürgerlichen Rechte [...].«

In Basel wurde gegen alle insolventen Personen, nicht nur gegen Kaufleute, ein Konkursverfahren eingeleitet. Falliten wie Behörden sprachen vom »Fallitstand« oder Stand der Falliten. Diejenigen, die kein Basler Bürgerrecht besaßen – im betreffenden Zeitraum rund zwei Drittel der Stadtbevölkerung –, riskierten die Aufenthaltsbewilligung zu verlieren.² Die Gerichtsämter des Zivilgerichts, welche die Konkurskollokation vornahmen, schickten an die Regierung einen kurzen Bericht über jedes Falliment. Diese wiederum ordnete in vielen Fällen ein polizeiliches Verhör an. Um rehabilitiert zu werden, mussten Falliten belegen, dass sie alle ihre Gläubiger bezahlt hatten. Doch gab es Gläubigerforderungen, die Sonderstatus hatten, da sie

1 Hier und im Folgenden: Staatsarchiv Basel-Stadt (nachfolgend: STABS) Justiz J 6, Einzelne Rehabilitationen 1846–1856, Rehabilitationsgesuch Rudolf Hunziker, 5. September 1856, Hervorh. i. Orig. Einzelne Elemente dieses Kapitels sind bereits vorskizziert worden in Mischa Suter, »Falliment« – the Social Life of a Legal Category. Knowledge and Morals in Bankruptcy Proceedings (Basel, 1840s), in: Andreas Gestrich, Martin Stark (Hg.), *Debtors, Creditors, and their Networks: Social Dimensions of Monetary Dependence from the Seventeenth to the Twentieth Century*, London 2015 (Bulletin of the German Historical Institute London, Suppl. 3), S. 217–251.

2 Regina Wecker, »1833 bis 1910: Die Entwicklung zur Grossstadt«, in: Georg Kreis (Hg.), *Basel – Geschichte einer städtischen Gesellschaft*, Basel 2000, S. 196–224, hier S. 199.

das Gefüge von Verpflichtungen innerhalb der Familie betrafen. Rudolf Hunziker beispielsweise hatte die Patengelder seiner drei Kinder nicht ersetzt. Aber ein solcher innerfamiliärer Transfer stehe »gewöhnlich in einer andern Kategorie als die Forderungen anderer Gläubiger«, beschied ein Gutachten, das die Annahme des Gesuchs empfahl.³ Forderung war nicht gleich Forderung.

Im erwähnten Beispiel sprach der Gesuchsteller Rudolf Hunziker von Elend und tiefer Verletzung, von einem äußeren »Makel«, der ihn bis »in das Innerste« traf. In dieser Rhetorik bedeutete das Falliment den bürgerlichen Tod und aller Eifer richtete sich darauf, wieder in die rechtliche Mündigkeit und das respektable Ansehen bürgerlicher Ehren eingesetzt zu werden. Hunziker nannte das Falliment gleichermaßen einen äußeren Makel, wie einen tiefen, inneren Einschnitt. Jenem Zusammenspiel von außen und innen sind wir in der Einleitung dieser Arbeit mit der Reflexion von Karl Marx begegnet, der »das *moralische* Dasein, das *gesellige* Dasein, das *Innere* der menschlichen Brust selbst« im Kreditverhältnis examiniert sah.⁴ Aber beschrieb Rudolf Hunziker einen allgemein geteilten normativen Horizont? Das Polizeiverhör mit dem Schuhmacher Rudolf Vest von 1857 spricht eine andere Sprache. Es lohnt sich, diesen Wortwechsel in einiger Länge wiederzugeben:

»[...] 2. Fr[age, MS]. Wie es scheint, sind Sie schon ein paar Mal ausgekündet worden?

A[ntwort, MS]. Ein paar Mal?

3. Fr. Ja, ein paar Mal.

A. Zwei Mal, ja.

4. Fr. Jetzt sind Sie wieder ausgekündet?

A. Nein.

5. Fr. Sie sind doch im Konkurs.

A. Das ist nicht mehr; da sind Sie im Irrthum.

6. Fr. Das Civilgericht schreibt E.E. Rath, daß Ihre Creditoren von Ihnen Fr.

³ STABS Justiz J 6, Einzelne Rehabilitationen 1846–1856, Gutachten Rehabilitationsgesuch Rudolf Hunziker, 10. Oktober 1854.

⁴ Karl Marx, »James Mill: éléments d'économie politique«, in: *Marx Engels Gesamtausgabe (MEGA)*, hg. vom Institut für Marxismus-Leninismus beim Zentralkomitee der SED, Abt. IV, Bd. 2: *Exzerpte und Notizen 1843 bis Januar 1845*, Berlin (DDR) 1981, S. 428–470, hier S. 450, Hervorh. i. Orig.

852 verlieren, & uns ist die Aufgabe zu Theil geworden, Sie über diese Thatsache zu besprechen. Wenn nun von einem Rudolf Vest, Schuhmacher, die Rede ist, so handelt es sich um niemanden Anders, als um Sie, der da sitzt; denn es *gibt* sonst keinen Rudolf Vest, Schuhmacher. Geben Sie an, woher kommt es, daß Sie fallit sind?

A. Darüber bin ich ja früher schon einmal befragt worden, und bei der letzten Auskündigung hat sich ja Niemand gemeldet, als der H. Deputat Laroche.

7. Fr. Weil man gewußt hat, daß man doch nichts bekommt.

A. Das kann man nicht sagen, die Aussichten sind schon so, daß der H. Deputat zu seiner Sache kommt.

8. Fr. Weswegen sind Sie denn Fallit geworden.

A. Weil ich öfters krank war & durch Arbeitslosigkeit.

9. Fr. Zeigen Sie einmal Ihre Hände!

A. (er thut es).

10. Fr. Daran ist nicht die mindeste Spur zu sehen, daß Sie überhaupt Etwas schaffen & insbesondere sind mit diesen Händen schon längst keine Schuhe mehr gemacht worden. Es scheint demnach, daß Sie überhaupt Nichts thun; daß Sie dabei Nichts verdienen, ist natürlich & ganz in der Ordnung.

A. Wenn ich Arbeit habe, so schaffe ich; dann mache ich auch Commissionen für löbl. Pompiercorps u. da schickt es sich nicht, daß ich mit dreckigen Händen komme.

11. Fr. Sie werden uns doch nicht in Abrede stellen, daß Sie so viel als ein Tagdieb sind.

A. Das ist durchaus nicht der Fall; grad jetzt habe ich Arbeit.

12. Fr. Für wen & seit wann?

A. Für H. Guntern ein Paar Stiefel [...] seit letzter Woche.

13. Fr. Die sollte er schon längst haben, wenn Sie arbeiten würden?

A. Man muß ja zuerst das Geld haben, um Leder zu kaufen. [...]»⁵

5 STABS Justiz J 7, Einzelne Concurssachen 1853–1862, Verhör mit Rudolf Vest, 2. Dezember 1857, Hervorh. i. Orig.

Ganz anders als der Gesuchsteller Rudolf Hunziker bestritt der verhörte Schuhmacher Rudolf Vest die Übereinstimmung von Fremdzuschreibung und Selbstverhältnis. Rudolf Vest ließ das Gespräch auf Grund laufen. Selbst die Feststellung, dass er im Konkurs sei, eine, wie man meinen könnte, unzweideutige administrative Tatsache, focht er an. Bemerkenswert ist aber noch mehr als die Renitenz des Verhörten. Der Polizeisekretär machte in der Abklärung dem Vest moralische Vorhaltungen. Doch diese Vorwürfe, die – darin dem anklebenden Makel im vorherigen Beispiel des Gesuchstellers Hunziker nicht ganz unähnlich – mit einem äußeren, visuellen Merkmal verbunden waren (dem Vorwurf, sich nicht die Hände schmutzig zu machen), konterte Vest auf der Stelle. Weiter lässt sich erkennen, wie der Polizeisekretär den Falliten auf der Grundlage karger Information abfragte. Der Beamte handelte unter Vorzeichen der Unsicherheit, die den Status der Situation selbst betrafen. Das Resultat war ein entgleistes Verhör. Vest wolle »Nichts auf sich kommen lassen« schrieb die Polizeidirektion und beschwerte sich über die Dürftigkeit des Vorberichts, den die Zivilgerichtsämter für das Verhör zustellten.⁶

Das Zusammenspiel von außen und innen, von dem der Fallit Rudolf Hunziker sprach und dem sich der verhörte Rudolf Vest entzog, meint Subjektivierung durch Prozesse sozialer Klassifikation. Das vorhergehende Kapitel hat sich der Frage gewidmet, welche Subjektivierungen Schulden und Vollstreckung ausbildeten und hat dabei die Erzählungen einzelner Stimmen untersucht. Nun geht es bei der Wechselwirkung von Fremdzuschreibung und Selbstverhältnis um die Bewegung in den Beziehungen und den Netzen im Wirtschaftsleben einer Stadt. Im Folgenden werden die Techniken und Schemata unter die Lupe genommen, mit denen die Zuordnung zum ›Stand‹ der Falliten geschah.

Dieses Kapitel verwendet 151 Polizeiverhöre und ungefähr 340 kurze Berichte über Falliten, welche die Zivilgerichtsämter an die Regierung sandten.⁷ Hinzu kommt eine kleine Dossierzahl von 38 Rehabilitationsgesuchen von Falliten aus den 1840er und 1850er Jahren. Die Berichte der Gerichtsämter an den Rat hatten den Zweck, dass letzterer eine polizeiliche »Besprechung« anordnen konnte. Dies geschah bei Verdacht auf Manipulation der Konkurs-

6 STABS Justiz J 7, Einzelne Concurssachen 1853–1862, Polizeidirektion, 2. Dezember 1857.

7 Die untersuchten Berichte der Gerichtsämter sind ungleichmäßig verteilt: Ich habe die Berichte der Jahre 1841–1851 transkribiert und dann, für einen stichprobenweisen diachronen Vergleich, wieder eine weitaus geringere Zahl 1862–1863. Die 151 Polizeiverhöre zwischen 1841 und 1869 umfassen alle in den konsultierten Beständen verfügbaren Protokolle; allerdings ist zu vermuten, dass nicht alle Verhöre überliefert sind.

masse oder auf leichtsinnigen Bankrott. Die Polizei hatte für den leichtsinnigen Bankrott festzustellen, »ob wirklich Verschwendung, verwegene Unternehmung, liederliche Geschäftsführung« (wozu etwa große Warenkäufe oder Geldaufnahmen im Bewusstsein der Zahlungsunfähigkeit zählten) oder »liederliche Buchführung« vorlag.⁸ Aber das war nicht der einzige Sinn dieser Berichte an die Regierung. Sie verschafften überdies der Regierung Einblick »in einen wichtigen Theil des öffentlichen Lebens«, wie der Vorsteher der Gerichtsämter 1867 ausführte. Dazu zählten »Geschäftsgang, Kredit, Hypothekenwesen[?], Bürgschaften, Wirthschaften u. a. M., überhaupt in das Leben und Treiben einer ansehnl. Zahl von bürgerlichen und namentl. niedergelassenen Familien.«⁹ Die Berichte über die Falliten vermittelten dem Rat ein hochaufgelöstes Bild des Wirtschaftslebens. Aus welchen Kategorien baute sich diese Berichterstattung auf? Wir werden sehen, wie die Gerichtsämter, Polizeisekretäre und die Falliten selbst moralische ebenso wie ökonomische Kategorien verwendeten, um das wirtschaftliche Scheitern eines Falliten zu identifizieren.

Wissenssoziologinnen und Historiker der Statistik haben sich den Prozeduren des Klassifizierens und Kodierens zugewandt und gefragt, unter welchen Bedingungen staatliche Stellen die Zuordnung eines Einzelfalls zu einer Äquivalenzklasse vornahmen. Dabei interessiert, auf welche Weise ein spezieller Fall identifiziert, benannt und in einen weiteren Rahmen gestellt wurde. Schaut man darauf, wie genau eine Form von Kodierung durch Standardisierung und Taxonomie verfestigt wurde, dann lässt sich wissenschaftliches – oder im vorliegenden Fall: ökonomisches und juristisches – Wissen »nicht mehr anderen Wissensformen gegenüberstellen, die als indigen, lokal, partiell, nicht systematisch und handlungsorientiert bezeichnet werden.«¹⁰

Wenn die gerichtlichen Behörden in Basel die Insolvenz eines Falliten bestimmten, betrieben sie Wissenspraktiken, die wirtschaftliches Scheitern lokalisierten. Lokalisierung ist hier im doppelten Wortsinn zu verstehen, der Eruiierung wie der Einhegung des Scheiterns, einer Eingrenzung auf einzelne Fälle. Aus was bauten sich dabei die Methoden der Erkenntnisgewinnung auf? Welche Rhetoriken kamen dabei von Behörden und Falliten zum Einsatz? Welche Inkonsistenzen finden sich in diesen Methoden und Rhetoriken? Ein nützliches Werkzeug zur Untersuchung ist die Vorstellung von Operationen

8 STABS GA REG 2d, 3–1. 2. 13, Handakten Zivilgerichtspräsident, Staatsanwalt J. J. Burckhardt an Gerichtsämter, 26.11.1868.

9 STABS Justiz J 8, Collocationen 1860–1880, C. F. Burckhardt für die Amtsgerichte an den Kleinen Rat, 19. Dezember 1867.

10 Alain Desrosières, *Die Politik der großen Zahlen. Eine Geschichte der statistischen Denkweise*, Berlin 2005 [1993], S. 308.

der Qualifizierung, die der Soziologe Luc Boltanski vorschlägt. Operationen der Qualifizierung bestimmen in einer Situation, was ›Sache ist‹, und sie verdichten sich in Institutionen. In Operationen der Qualifizierung gleichen die Beteiligten eine Situation gegenüber einer Referenz ab, weisen der Situation einen Wert zu und leiten Konsequenzen aus ihr her.¹¹ Die Beurteilung und Bewertung, die in der Qualifizierung vor sich ging, stellt sich in eine soziale Landschaft, die aus verschiedenen Domänen der Rechtfertigung besteht. Die Beteiligten ziehen widersprüchliche, sich bekämpfende Register und durchlaufen verschiedene Rechtfertigungsordnungen.

Wenn die Basler Gerichtsämter einen einzelnen Konkursfall beschrieben, kodierten sie ihn entsprechend einem bestimmten Skript. Im Zentrum stand dabei ein individueller Verlauf wirtschaftlichen Abstiegs, der einer Reihe von Ursachen zugewiesen wurde. Der Modus einer individuellen Diagnostik ist ein wichtiges Merkmal dieses Wissens. Die Notierungspraktiken der Behörden änderten sich dabei im Lauf der Zeit. Die Geschichten, die diese Zuschreibungen und Ursachenerklärungen ergaben, wurden von den befragten Falliten bestätigt, unterlaufen oder ihnen wurde – in seltenen Fällen – frontal widersprochen. Die Wissenspraktiken der Feststellung fanden nicht nur in kalkulativen Praktiken, etwa der Erstellung von Konkursprotokollen oder der Buchführung, statt. Die Behörden verließen sich nie auf numerische Darstellung allein. Erzählungen spielten vielmehr eine entscheidende Rolle. Dabei geht es mir um den Hinweis, dass Narrative epistemischen Wert hatten. Bezogen auf kalkulative Praktiken, ist dieser Hinweis nicht neu. Wissenshistorikerinnen haben die Rhetorik und Narrativität kalkulativer Praktiken herausgearbeitet.¹² Daran anknüpfend, möchte ich analytisch einen Schritt zurücktreten und zeigen, wie Erzählungen *tout court*, das heißt Gespräche, Gerüchte oder die Wiedergabe biografischer Laufbahnen zentrale Momente der Erkenntnisproduktion waren.

Wichtig ist schließlich zu sehen, wie die Wissensgewinnung der Gerichts- und Polizeibeamten immer wieder frustriert wurde. Die Feststellungsarbeit verlief lückenhaft, die Verständnistraster bauten sich aus unsicherem Wissen aus. Vor Ort war die angewandte Taxonomie ständiger Ungewissheit aus-

11 Luc Boltanski, *Soziologie und Sozialkritik. Frankfurter Adorno-Vorlesungen 2008*, übers. von Achim Russer, Bernd Schwibs, Frankfurt a. M. 2010, S. 107–110.

12 Mary Poovey, *Genres of the Credit Economy. Mediating Value in Eighteenth- and Nineteenth-Century Britain*, Chicago 2008. Zur Legitimitätsstiftenden Rolle von Buchführung im 19. Jahrhundert vgl. Bruce Carruthers, Wendy Nelson Espeland, »Accounting for Rationality: Double-Entry Bookkeeping and the Rhetoric of Economic Rationality«, in: *American Journal of Sociology* 97 (1991) Nr. 1, S. 31–69; Eve Chiapello, »Die Geburt des Kapitalismus aus der Idee der doppelten Buchführung«, in: *WestEnd. Neue Zeitschrift für Sozialforschung* (2007), Nr. 4, S. 64–95.

gesetzt. Konstanter Mangel an Information behinderte die Feststellungsarbeit der Beamten nicht nur, sie machte sie liminal. Die Historikerin Ann Stoler hat die profunden Zweifel über die Fähigkeit von Sprache und Ressourcen zur Bewältigung kolonialer Klassifikationsleistung auf den Begriff »epistemic anxieties« gebracht.¹³ Sie zeigt am Beispiel der niederländischen Herrschaft in Südostasien, wie morsch der koloniale *common sense* war. Die Wissenspraktiken der Kolonialisten erwiesen sich, wenngleich gewalttätig und mächtig, als inkohärent und bruchstückhaft. Das Unterfangen der Kolonialherren, »rassische Wesenheiten« zu setzen, unterschied sich zweifellos enorm, ja vielleicht unvergleichbar, von den alltäglichen Praktiken der Insolvenzfeststellung, die niedere Beamte in einer frühindustriellen Schweizer Stadt betrieben. Der Basler Polizeisekretär Wolleb war nicht mit einem kolonialen ›Anderen‹ konfrontiert, wenn ein Fallit aus der Konkursmasse etwas Silberbesteck zur Seite schaffte. Trotzdem möchte ich die Vorstellung epistemischer Beunruhigung aufgreifen, ohne die konzeptuelle Anregung über Gebühr zu belasten. Denn tatsächlich betrieben diese Beamten Tätigkeiten, in denen Erkenntnis auf dem Spiel stand; sie waren in Erwartungsgemeinschaften eingebunden und damit beschäftigt, die Unsicherheiten eines kontingenten Wirtschaftslebens zu ermessen. Die Feststellung von Insolvenz war eine Praxis mit grundlegender epistemischer Bedeutung im liberalen Kapitalismus.

Das Kapitel umreißt im folgenden Abschnitt die Kontexte und Akteure von Konkursverfahren in Basel zwischen 1840 und 1867. Dann werden die Praktiken und Logiken beleuchtet, unter denen die Behörden Konkurse beobachteten und beurteilten. In einem weiteren Schritt werden die Versionen nachgezeichnet, die die Schuldner selbst für ihr Scheitern vorbrachten. Zwei eng verknüpfte Abschnitte behandeln, wie der Haushalt als normatives Konzept in den verschiedenen Erklärungen für ein Falliment figurierte und wie das Frauengut, die Mitgift einer Frau in die Ehe, als ein grundlegend widersprüchliches Eigentum aufgefasst und im Verlauf der Zeit neu konzeptualisiert wurde. Schließlich kommen die Motive und die Haltungen zur Sprache, mit denen Falliten um eine Rehabilitation ersuchten.

13 Ann Laura Stoler, *Along the Archival Grain. Epistemic Anxieties and Colonial Common Sense*, Princeton 2009.

Der Stand der Falliten

Basel war zwischen 1840 und 1870 ein kleiner, aber rasch wachsender Stadtkanton. 1847 lebten 28.067 Personen, im Jahr 1860 waren es 40.680 und 1870 47.040 Personen auf einem Gebiet, das seit der Abspaltung des landschaftlichen Kantonsteils im Jahr 1833 auf die Stadt und die drei Landgemeinden Riehen, Bettingen und Kleinhüningen beschränkt war.¹⁴ Wenn auch bis um 1900 die Einbürgerung schrittweise erleichtert wurde, besaß während des Untersuchungszeitraums nur eine Minderheit das Bürgerrecht. Der kantonsweite Ausländeranteil betrug 1860 28,7 Prozent, in der Stadt standen rund 11.000 Bürgern 16.000 Personen aus anderen Kantonen und 11.000 Ausländer gegenüber.¹⁵ Der Residenzstatus unterschied zwischen dem teuer zu erwerbenden Vollbürgerrecht,¹⁶ Niedergelassenen und kurzfristigen Aufenthaltern.¹⁷

Die Wirtschaftsstruktur der Stadt war von einem dualen Regime geprägt aus einem stark exportorientierten, kapitalintensiven Textil- und Finanzsektor und einem strukturkonservativen, von den Zünften dominierten Gewerbesektor als Binnenmarkt.¹⁸ Der über die Jahrhundertmitte hinaus bestehende Zunftzwang, etwa für Bäcker und Metzger, band die städtischen Handwerksmeister politisch in ein Herrschaftsgefüge ein, das von Fabrikanten und Kaufleutenbankiers beherrscht war und bewirkte eine außerordentlich stabile Machtbalance.¹⁹ Die Zünfte prägten das Wirtschaftsleben in verschiedenen Bereichen. Beispielsweise übernahmen sie bis zu einer

14 *Bevölkerungs-Aufnahme von Basel-Stadttheil am 3. Februar 1847. Bericht an den E. E. Kleinen Rath*, Basel 1848, Tab. I; *Bevölkerungs-Aufnahme von Basel-Stadttheil am 10. December 1860. Bericht an den E. E. Kleinen Rath*, Basel 1861, Tab. I; Hermann Kinkelin, *Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dezember 1870. Bericht an den E. E. Kleinen Rath*, Basel 1872, Tab. I; vgl. auch Philipp Sarasin, *Stadt der Bürger. Struktureller Wandel und bürgerliche Lebenswelt – Basel 1870–1900*, 1. Aufl., Basel/Frankfurt a. M. 1990, S. 433; Regula Argast, *Staatsbürgerschaft und Nation: Ausschluss und Integration in der Schweiz 1848–1933*, Göttingen 2007, S. 228.

15 Martin Schaffner, *Die Basler Arbeiterbevölkerung im 19. Jahrhundert. Beiträge zur Geschichte ihrer Lebensformen*, Basel 1972, S. 2, sowie die vorgenannten Statistiken.

16 Im Jahr 1866 wurde die unentgeltliche Einbürgerung von in Basel Geborenen eingeführt, trotzdem waren für die anderen die Gebühren immer noch hoch. Vgl. Argast, *Staatsbürgerschaft*, S. 238–240.

17 Philipp Sarasin, *Stadt der Bürger: Bürgerliche Macht und städtische Gesellschaft. Basel 1846–1914*, 2. überarb. und erw. Aufl., Göttingen 1997, S. 35.

18 Sarasin, *Stadt der Bürger*, S. 49.

19 Martin Schaffner, »Geschichte des politischen Systems von 1833 bis 1905«, in: Lukas Burckhardt (Hg.), *Das politische System Basel-Stadt. Geschichte, Strukturen, Institutionen, Politikbereiche*, Basel 1984, S. 37–53, hier S. 43–45; Barbara Keller, *Von Speziererinnen, Wegglibuben und Metzgern: Lebensmittelhandwerk und -handel in Basel 1850–1914*, Zürich 2001, S. 43–51.

Verfassungsänderung 1876 die amtliche Vormundschaft unverheirateter Frauen; darunter fiel auch die »Bevogtigung« der Ehefrauen von Falliten. Die expandierende Seidenbandweberei industrialisierte sich rasch: Wurden 1843 noch 1500 Arbeiterinnen in Bandfabriken gezählt, waren es 1860 über 6000.²⁰ Aber wenn auch die Seidenindustrie klarer Hauptsektor war, trug sie zur Jahrhundertmitte zu kaum mehr als 20 Prozent des Gesamteinkommens Basels bei. Daneben formierte sich, bis in die 1870er Jahre noch in Kleinbetrieben, die Maschinenindustrie. Ein Großteil des Wirtschaftslebens war im Untersuchungszeitraum gewerblich.²¹ In der Wanderungsgewinne verzeichnenden Stadt fand nur ein kleiner Teil der Immigranten Erwerb in der Industrie – die meisten passten sich mit veränderlichen Beschäftigungen der Situation an.²²

Doch baute die Seidenindustrie ihre Position aus und wurde zum Taktgeber in der Konjunktorentwicklung. Dies gelang nicht zuletzt, indem sie auf die rund 13.000 »Posamenter« genannten Heimweber aus dem Umland zurückgriff, um in einem hoch volatilen, modeabhängigen Markt das Volumen rasch ausweiten oder reduzieren zu können.²³

Die Krise der späten 1840er Jahre wurde nicht mehr Missernten und steigenden Getreidepreisen, sondern bereits einem industriellen Konjunkturzyklus zugeschrieben.²⁴ In der Krise der 1840er Jahre stieg die Zahl der Fallimente markant an: Während 1840 nur 0,35 Prozent aller Haushaltungen in der Stadt Konkurs machten und 1843 nur 0,21 Prozent, waren es 1849 0,88 Prozent (51 erledigte Konkurse).²⁵ In den 1850er Jahren stabilisierte

20 Hier und im Folgenden: Sarasin, *Stadt der Bürger*, S. 51f.; Schaffner, *Arbeiterbevölkerung*, S. 2.

21 Monografische Darstellungen liegen für die Lebensmittelgewerbe vor: Keller, *Speziiererinnen*; Martin Leschhorn, *Mikrohistorische Studie des Basler Metzgergewerbes in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, unpublizierte Lizentiatsarbeit Historisches Seminar Universität Basel 1998.

22 Sarasin, *Stadt der Bürger*, S. 74 f.

23 Sarasin, *Stadt der Bürger*, S. 52.

24 Peter Stolz, *Basler Wirtschaft in vor- und frühindustrieller Zeit. Ökonomische Theorie und Wirtschaftsgeschichte im Dialog*, Zürich 1977, S. 80 f.

25 Grundlage hier und im Folgenden ist ein angenommenes durchschnittliches Wachstum der Haushaltszahlen der Stadt (ohne die drei Landgemeinden) aufgrund der Volkszählungen von 1837, 1847 und 1870. In diesen Volkszählungen war unter einem Haushalt ein eigenständiger Herd oder eine Feuerstelle verstanden worden (was das Problem aufwirft, dass Schlafgänger im Haushalt mitgezählt und nicht einzeln aufgeführt wurden). Ich bin mir bewusst, dass dies keine ideale Referenzgröße ist, halte sie aber für aussagekräftiger als die Personenzahl der Bevölkerung. Für die Zahl der Konkurse vor 1847 wurden die Kollokationen der Stadt (ohne die drei Landgemeinden) in den Verwaltungsberichten genommen, ab 1847 die »erledigten Konkurse« (viele Konkursverhandlungen dauerten in das jeweils nächste Berichtsjahr hinein), zu denen auch die Erbverzichtsfälle gezählt wurden. Auch hier sind die beiden Quellen nur mit großer Vorsicht auf einander zu beziehen. *Bevölkerungs-Aufnahme 1837; Bevölkerungs-Aufnahme 1847*;

sich die Lage wieder, mit Ausnahme eines Spitzenwerts von 0,85 Prozent (56 erledigte Konkurse). In der Krise der 1860er Jahre verdreifachte sich dann die Zahl der Fallimente erneut. Beispielsweise stieg der Anteil im Jahr 1866 auf 2 Prozent aller Haushalte (170 erledigte Konkurse) und im Jahr 1868 auf 1,58 Prozent (136 in absoluten Zahlen).

Solche Zahlen der bis zum Abschluss vollzogenen Fallimente markieren indes nur die Spitze eines Eisbergs offener Schulden, die mit Gegenverrechnungen oder unter der Hand getroffenen Absprachen beigelegt wurden. Auch die Werkzeuge, mit denen die Behörden die Insolventen zu erfassen suchten, vermitteln kein eindeutiges Bild. Das kontinuierliche Instrument, mit dem die Behörden die Falliten verzeichneten, war das seit 1806 angelegte Fallitenregister. Dessen Aufschlüsselung diente nicht der statistischen Erkenntnis, sondern der Identifikation der fallierten Personen. Das Fallitenregister war ein Register, keine Statistik. Es ermöglichte die Erfassung von Personen, nicht die Aggregation von Wissen.²⁶ Alphabetisch geordnet, waren darin alle Namen der Falliten mit einer Datierung und in vielen Fällen einer Berufsangabe versehen. Verzeichnisse wie dieses gehörten zu den grundlegenden Eckdaten ökonomischer Information und wurden in ganz Europa erhoben.²⁷ Stabil sind diese Eckdaten allerdings nicht. Schon die Einträge zum Beruf erscheinen unangemessen, denn in den Polizeiverhören erzählten die meisten Falliten von wechselnden Tätigkeiten, während das Fallitenregister nur einen einzelnen Erwerb angab. Ab 1847 legte zudem das Appellationsgericht eine Statistik der Fallimente vor.²⁸ Darin richtete sich das Interesse der behörd-

Kinkelin, *Bevölkerung; Verwaltungsbericht[e] des Kleinen Rath an E. Großen Rath des Kantons Basel-Stadt vom Jahr... [1840 ff.]*; *Berichte des Appellations-Gerichts des Kantons Basel-Stadt über die Justizverwaltung vom Jahr [1847–1870], an den Großen Rath.*

26 Ich habe eine Stichprobe von rund 40 % der 1840–1869 im Fallitenregister verzeichneten Falliten mit ihren einzelnen Berufen erhoben, um das Bild aus den Justizverwaltungsberichten abzugleichen und ein Stück weit hinter die grobe Kodierung der Berufsgruppen zu blicken, wie sie in der Statistik der Justizverwaltungsberichte auftritt. Auf eine eigene Kodierung, die diese Einzelberufe auf größere Berufsgruppen reduziert, habe ich allerdings verzichtet. Die Stichprobe von 708 Einträgen besteht aus den Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben A–D und S–V zwischen 1840 und 1869, ist somit keine strikt zufällige Erhebung. Ich verstehe sie als nicht mehr denn eine illustrative Ergänzung.

27 Alessandro Stanziani, *Rules of Exchange. French Capitalism in Comparative Perspective, Eighteenth to Early Twentieth Centuries*, Cambridge 2012, S. 42.

28 Hier und im Folgenden: Berichte des Appellations-Gerichts des Kantons Basel-Stadt über die Justizverwaltung vom Jahr [1847–1870], an den Großen Rath. Auch die Basler Berufsstatistik wies Bäcker und Metzger dem »Handwerk« zu. Vgl. Keller, *Speziererinnen*; STABS Gerichtsarchiv G hoch 2, 1, Fallitenregister 1806–1891; *Bevölkerungs-Aufnahme von Basel-Stadt am 3. Februar 1847. Bericht an E. E. Kleinen Rath*, Basel 1848, S. XVII–XXVII; *Bevölkerungs-Aufnahme von Basel-Stadt am 10. Dezember 1860. Bericht an E. E. Kleinen Rath*, Basel 1861, S. XIX–XXV.

lichen Erfassung auf das ausgeübte Gewerbe, auf den bürgerrechtlichen Status und die ›Sondergruppe‹ der Frauen. Über 90 Prozent der Insolventen waren Männer. Die Kategorien, zu denen das Appellationsgericht die Berufe der Falliten zusammenfasste, änderten sich im Laufe der Zeit. So bestanden 1861 18 größere Klassifikationsgruppen, im Jahr 1870 nur mehr acht. Stets bildeten die »Handwerker«, zu denen auch Lebensmittelgewerbe wie Bäcker oder Metzger zählten, die größte Gruppe. Erst 1864 wurden als eine weitere Sammelkategorie die »Gewerbetreibenden« eingeführt. Als dritte Gruppe folgten die »Kaufleute« oder »Handelsleute«. Als viertgrößte Gruppe wurden die »Tagelöhner, Dienstboten«, als fünfte die »Posamentier, Fabrikarbeiter«, dann erst die »Kommis, Angestellte, Beamte« aufgezählt.

Es ist wichtig, die Behördenlogik der statistischen Erhebung und die sozio-ökonomischen Daten, die man heute aus diesen Erhebungen zu ziehen sucht, zu trennen. Trotz dieses Vorbehalts möchte ich die Statistik des Appellationsgerichts und das Fallitenregister für einige rudimentäre Angaben zur Gruppe der Falliten nutzen. So waren Gewerbeleute und Handwerker, wie Bäcker, Metzger, Delikatessenhändlerinnen, Schneider oder Schuhmacher stark vertreten. Doch findet man auch protoindustrielle Seidenweber, Tagelöhner, Kommis, Kutscher, Wäscherinnen, Modistinnen oder einen *Dessinateur* in einer Bandfabrik.

Viele der Insolventen befanden sich in einer Mittlerstellung. Dazu gehörten kleine Gewerbetreibende, die sich zuerst etablieren und eine Reputation aufbauen mussten, teilweise weil sie neu in die Stadt kamen und nicht auf Familienbindungen zurückgreifen konnten.²⁹ Sie standen zwischen Kunden, die auf Kredit einkauften und Lieferanten, die ab einem gewissen Punkt den Kredit aufkündigten.³⁰ Der Bäcker Jakob Henz, der wegen einer Mehrechnung in Konkurs geriet, ist ein typisches Beispiel:

29 Die Schwierigkeit, sich ohne eigene Mittel zu etablieren, äußerten gleichermaßen Bürger wie Niedergelassene in den Polizeiverhören, beispielsweise STABS Justiz J 7, Einzelne Concurssachen 1836–1845, Verhör mit Andreas Imhof, 28. April 1841; Verhör mit Georg Strub, 17. Februar 1845; Verhör mit Rudolf Kübler, 17. Feb. 1845; STABS Justiz J 7, Einzelne Concurssachen, 1846–1852, Verhör mit Friedrich Hodel, Schuhmacher, 20. April 1846; Verhör mit Rudolf Karli, 10. Juli 1846; Verhör mit Mathias Rimensperger, 15. Oktober 1847; Verhör Valentin Rimmensperger, 16. Oktober 1847; Verhör mit Christoph Kehlstadt, 22. Januar 1849; Verhör mit Johann Heinrich Gaß-Sixt, 10. Oktober 1849; Verhör mit Christoph Grey, 11. Dezember 1849; STABS Justiz J 8, Collocationen 1852–1859, Verhör mit Heinrich Thurneisen, 15. April 1854; Verhör mit Sebastian Huber, 18. Oktober 1854; Verhör mit Christoph Lehr, 15. April 1859; STABS Justiz J 7, Einzelne Concurssachen, 1863–68, Verhör mit Andreas Steiger, 24. April 1864; Verhör mit Heinrich Lacher, 9. Mai 1865; Verhör mit Rudolf Buchmann-Faesch, 3. Oktober 1866. Die Beispiele ließen sich vermehren.

30 Keller, *Speziererinnen*, S. 226–229. Für europäische Vergleiche siehe Heinz-Gerhard Haupt, Geoffrey Crossick, *Die Kleinbürger. Eine europäische Sozialgeschichte*, München 1998, S. 240–248;

»Im Jahre 1838, als ich meinen Beruf als Bäcker trieb, konnte ich einen Gläubiger, da ich auch creditieren mußte, nicht so schnell befriedigen, als derselbe es wünschte; ich wurde daher nicht nur betrieben, sondern da der betreffende Gläubiger strenge war, auch ausgetrieben und gerieth in Fallimentszustand und es kamen mehrere meiner Gläubiger in Verlust.«³¹

Krisen trafen zuvorderst jene, die nicht genügend im Netz gegenseitiger Verpflichtung und Absicherung eingebunden waren.³² Der Schuhmacher Rudolf Vest, dessen missglücktes Verhör von 1857 vorhin wiedergegeben wurde, war bereits bei seinem ersten Falliment 1845 befragt worden. Darin zeigte er sich weniger renitent, sondern führte aus, wie er ohne eigene Mittel den Betrieb aufnahm und »sogar mein Bett und Alles entleihen und verzinsen« musste.³³ Eine geplatze Lederbestellung bei einem französischen Lieferanten mit anschließendem Gerichtsprozess, Krankheiten sowie der Umstand, dass Vest ledig war und in Kost ging, brachten ihn in die Zahlungsunfähigkeit. Wenig belastbare geschäftliche Bindungen, biografische Einschnitte wie Krankheit und die Sphäre des Haushalts bildeten wiederkehrende Themen in den Geschichten der Falliten; ich werde darauf zurückkommen.

Fallit zu werden, hieß nicht automatisch, ein Pauper zu sein. Zwar waren tatsächlich während der 1840er Jahre in einem Fünftel der Fälle, von denen die Gerichtsämter einen Bericht einreichten, überhaupt keine Aktivposten vorhanden und die meisten der betreffenden Falliten waren wohl schlicht zu arm, um ihre Gläubigerinnen zu bezahlen. Doch in der zahlenmäßig kleineren Gruppe der polizeilich verhörten Falliten waren häufig Liegenschaftengeschäfte und substanzielle Summen im Spiel. Dies dürfte an der Quellengattung liegen, denn solche Finanzgeschäfte werden die Regierung verstärkt ein Verhör haben anordnen lassen. Nichtsdestotrotz ist der Punkt wichtig. So regten denn auch die Gerichtsämter in der Krise von 1847 an, die Regierung möge Restriktionen gegen Immobilienkäufe einführen.³⁴ Eine solche Abwärtsspirale aus gehäuften Konkursen und fallenden Häuserpreisen stellte

Uwe Spiekermann, *Basis der Konsumgesellschaft: Entstehung und Entwicklung des modernen Kleinhandels in Deutschland 1850–1914*, München 1999, S. 481–485, 566–569; Ira Spieker, *Ein Dorf und sein Laden: Warenangebot, Konsumgewohnheiten und soziale Beziehungen um die Jahrhundertwende*, Münster u. a. 2000.

31 STABS Justiz J 6, Einzelne Rehabilitationen, Rehabilitationsgesuch Jakob Henz, 9. August 1847.

32 Hier bestätigt das untersuchte Material die Feststellung von Laurence Fontaine, *L'économie morale. Pauvreté, crédit et confiance dans l'Europe préindustrielle*, Paris 2008, S. 291.

33 STABS Justiz J 7, Einzelne Konkursachen 1836–1845, Verhör mit Rudolf Vest, 8. Mai 1845.

34 STABS Justiz J 8, Collocationen der Stadt 1840–1851, Bericht vom 13. Januar 1848.

ein generelles Krisenmerkmal dar.³⁵ Geringe Erlöse bei einer erzwungenen Versteigerung (sei es direkt im Falliment oder kurz zuvor) gaben die Falliten als häufigsten einzelnen Grund für ihre Insolvenz an. In gewissem Sinn beklagten sie, der Markt sei ein Mechanismus ohne Gedächtnis – während sie selbst ihre Ausgaben und Anstrengungen aus der Vergangenheit erinnerten und diese auf einen Wert in Gegenwart und Zukunft übertrugen.³⁶

Grammatik des moralischen Urteils

Wie begutachteten die Gerichtsämter die Falliten, wenn sie einen Rapport an die Regierung schrieben? Das Wissen der Behörden war stets bruchstückhaft und unsicher. Die Information beruhte häufig auf Hörensagen und Denunziation. Ein Grund für den Informationsmangel lag schlicht darin, dass in den 1840er Jahren in einem Viertel der Fälle die Insolventen das Weite gesucht hatten. Repetitiv zählten die Behörden auf, wie die verschwundenen Falliten nun *dem Vernehmen nach* in Amerika lebten, am Ziel der Auswanderungsbewegung der 1840er Jahre, aber auch einer Chiffre für die Ferne schlechthin. Um nur einige Beispiele zu geben: Den ehemaligen Schullehrer Niklaus Fessler trieben »Mangel an Erwerb und ein böses Gewissen« mit einem Teil seiner Familie nach Amerika,³⁷ der Wagner Joseph Sprich hatte sich im Frühjahr 1847 nach Amerika abgesetzt,³⁸ der Glaser Hieronymus Friedrich Holzach ließ Frau und Kinder zurück und zog nach Amerika,³⁹ der Pintenwirt Jakob Schneider machte sich mit seiner zweiten Frau heimlich davon, überließ die Kinder aus erster Ehe dem Basler Waisenhaus und befand sich dem »Vernehmen nach« in Amerika,⁴⁰ ebenso wie der Metzger Rudolf Jeremias

35 Vgl. zum Beispiel die süddeutsche Diskussion während der napoleonischen Kriege: Ute Planert, *Der Mythos vom Befreiungskrieg. Frankreichs Kriege und der deutsche Süden: Alltag – Wahrnehmung – Deutung 1792–1841*, Stuttgart 2007, S. 240.

36 So beispielsweise für die 1840er Jahre STABS Justiz J 7, Einzelne Concurrssachen 1836–1845, Verhör mit Christoph Gysin, 8. Mai 1845; Verhör mit Rudolf Kübler, 17. Februar 1845; STABS Justiz J 7, Einzelne Concurrssachen 1846–1852, Verhör mit Friedrich Klingelfuß, 4. Februar 1846; Verhör mit Otto Landerer, 6. Februar 1846; Verhör mit Friedrich Otto, 6. Februar 1846; Verhör mit Johann Georg Oppermann, 18. Oktober 1847; Verhör mit Johann Jacob Reischacher-Hirt, 26. Januar 1848; Verhör mit Johann Jakob Schluëb, 11. April 1848; Verhör mit Johann Carl Peschel, 30. April 1849.

37 STABS Justiz J 8, Collocationen 1840–1851, Bericht vom 26. Januar 1847.

38 STABS Justiz J 8, Collocationen 1840–1851, Bericht vom 26. Januar 1847, Bericht vom 19. April 1847.

39 STABS Justiz J 8, Collocationen 1840–1851, Bericht vom 13. Juli 1847.

40 STABS Justiz J 8, Collocationen 1840–1851, Bericht vom 10. Juli 1848.

Christ, der seine Frau und seine Kinder verloren hatte und »dem Vernehmen nach, nach Amerika ausgewandert« war.⁴¹ Der einstige Zivilgerichtsamtssmann Heinrich Tschientschy hatte »plötzlich Amt, Familie & Heimat verlassen und sich nach Amerika begeben.«⁴² Über den Sattler Eduard Rebsamen schrieben die Gerichtsämter, er sei »wie wir vernehmen, nach America ausgewandert«⁴³, wie der Schreiner Urs Victor Pfirter, der mit seiner Familie nach Amerika gezogen war⁴⁴ oder der Goldschmied Richard Trappet, der mit seiner Frau nach Amerika abgereist war.⁴⁵ Insofern war die Flucht des Johannes Bader, einem Metzger, der »sich dem Vernehmen nach mit einer Weibsperson« eingelassen und Frau und Kinder verlassen hatte, »um sich in Amerika niederzulaßen«, an sich keineswegs außergewöhnlich.⁴⁶ Besonders an Bader war, dass er kurz darauf wieder zurückkehrte und »seinen Fehltritt wieder einigermaßen dadurch gut zu machen« suchte, indem er seinen Kreditoren nachträglich 20 Prozent der Verlustsumme versprach, »welche die Verwandten seiner Frau bezahlen wollen, unter der Bedingung daß ihn seine Creditoren denn gänzlich liberiren.«⁴⁷ Der ehemalige Schreiber Leonhard Matzinger-Weck unternahm in Amiens einen Handel mit Gaslampen, geriet dort in Insolvenz, erreichte eine Übereinkunft mit den Gläubigern, kehrte nach Basel zurück und schaffte es, trotz notorischer Vermögenslosigkeit »Credit und Zutrauen zu erwerben«, begann dann »während der badischen Empörung« von 1849 einen Gewehrhandel, fallierte erneut und befand sich mit einer erklecklichen Summe »dem Vernehmen nach in Amerika.«⁴⁸ In einem Fall in den 1840er Jahren vermuteten die Behörden einen Selbstmord:

»Häring ist spurlos verschwunden; man vermuthet, er habe sich in den Rhein gestürzt; er hatte seine Haushaltung auf einen splendidren Fuß eingerichtet, als sein Stand und sein Einkommen es mit sich brachte; und durch seine oeconomische Bedrängnisse sich verleiten laßen, Gelder die er zu verwalten hatte, in seinem Nutzen zu verwahren.«⁴⁹

41 STABS Justiz J 8, Collocationen 1840–1851, Bericht vom 13. Januar 1848.

42 STABS Justiz J 8, Collocationen 1840–1851, Bericht vom 19. Januar 1849.

43 STABS Justiz J 8, Collocationen 1840–1851, Bericht vom 2. Juli 1849.

44 STABS Justiz J 8, Collocationen 1840–1851, Bericht vom 2. Juli 1849.

45 STABS Justiz J 8, Collocationen 1840–1851, Bericht vom 1. Juli 1851.

46 STABS Justiz J 8, Collocationen 1840–1851, Bericht vom 5. Mai 1845.

47 STABS Justiz J 8, Collocationen 1840–1851, Bericht vom 5. Mai 1845.

48 STABS Justiz J 8, Collocationen 1840–1851, Bericht vom 7. Januar 1850.

49 STABS Justiz J 8, Collocationen 1840–1851, Bericht vom 13. Januar 1848.

Unsicherheit bereitete den Behörden auch die Verheimlichung von Vermögenswerten. »Hinterschlagung«, »Defraudation«, »Verschleppung« oder »Entfremdung« von Gütern konnten Anlass zu strafrechtlicher Untersuchung geben. Doch häufig verfolgten die Behörden solche Fälle nicht weiter, weil ihnen die nötige Information fehlte oder weil die betreffenden Güter zu wenig Wert hatten: »[M]an müsse nicht so dumm seyn und die Sachen auf die Seite schaffen«, hatte angeblich die Ehefrau des zahlungsunfähigen Abraham Sixt kurz vor dessen Falliment gesagt und einigen Hausrat, Silbergeschirr sowie Bargeld in den Basler Vorort Allschwil geschafft. Zumindest berichtete dies ein anonymen Informant dem Wachtmeister, der Nachforschungen über die Familie Sixt anstellte. Als dieser Wachtmeister dem Sixt die Vorladung zum Verhör überreichte, warf er einen Blick auf die Küche des Falliten und berichtete, er hätte »diese nur mangelhaft und mit alten Sachen ausgestattet gesehen, gerade wie bei solchen Leuten, die nicht mehr viel haben«, aber sicher war er sich da nicht, weil er keinen Durchsuchungsbefehl hatte: »auch in die Wohnstube konnte ich durch die offen gestandene Thüre einen Blick werfen, aber auch da sah ich nichts Namhaftes, nur einen Tisch in der Mitte; freilich sah ich nicht in die ganze Stube.«⁵⁰

Zahlungsunfähige Schuldner traten nicht nur dürftiger auf, als sie waren, sondern auch blendend, um den Anschein von Wohlhabenheit zu verbreiten und auf diesem Weg in Kredit zu bleiben. So geschah es mit Samuel Barth, dem vorgeworfen wurde, dass er »durch Haltung von Equipage [eine Kutsche, MS] den Schein von Wohlstand sich zu geben gewußt habe.«⁵¹ In einem anderen Fall, als eine Denunziation über eine Versetzung der Konkursmasse einging – Bettzeug, Kleider, ein Tischchen aus der Küche –, wurde ein angeheuerter Packträger verhört. Er sei in ein Haus gerufen worden, sagte der Packträger aus, ob von der verdächtigen Familie, wisse er nicht. Denn ein Mädchen, keine erwachsene Person, habe ihm das verdächtige Gepäck überreicht. Das Mädchen habe ihn auch an die Ablieferungsadresse geführt, die er vergessen habe. Weich sei der Inhalt des Sacks gewesen, den er getragen hatte, aber an mehr erinnere er sich nicht.⁵²

50 STABS Justiz J 7, Einzelne Concurssachen 1846–1852, Polizeirapport von Wachtmeister Thommen über Abraham Sixt, 23. April 1846.

51 STABS Justiz J 8, Collocationen 1840–1851, Bericht vom 13. Januar 1848. Samuel Barth betonte freilich im Verhör, die betreffenden Pferde für Geschäftsreisen nötig zu haben und schon länger kein eigentliches Gespann mehr zu besitzen; keinesfalls sei es ihm darum gegangen, »betrüglisch« zu handeln. STABS Justiz J 7, Einzelne Concurssachen, 1846–1852, Verhör mit Samuel Barth, 22. Januar 1848.

52 STABS Gerichtsarchiv G hoch 1 – 3: Zivilgericht, Album der Falliten, Mai 1861–Juni 1866, S. 116, Eintrag vom 21. Februar 1862.

Der Hintergrund aus unverlässlicher, mangelnder Information hinderte die Gerichtsämter nicht, eindeutige Ursachen für jeden einzelnen Fallimentsfall anzugeben. In den 1840er Jahren folgten diese Berichte einer Logik der individuellen Verantwortung und Verschuldung. In den folgenden zwei Jahrzehnten änderte sich diese Rhetorik. Zwar ging es stets noch um eine individuelle Geschichte, aber zunehmend wurde eine breitere Palette an Ursachen einbezogen, um ein Falliment zu erklären. Jener Wandel war begleitet von einer Auseinandersetzung in den Ämtern über die Methoden des Wissenssammelns, Dokumentierens und Berichtens.

Hoch standardisiert, boten in den 1840er Jahren die Berichte der Gerichtsämter eine Erzählung, die sich zwischen den beiden Polen mangelnden Fleißes und des Versagens im Haushalt bewegte: »Dieser Fallit hätte sein Falliment wohl verhüten können, wenn er haushälterischer und arbeitsamer gewesen wäre«, so lautete die wohl kürzeste Formel.⁵³ Die beiden Komponenten »arbeitsam« und »haushälterisch« verwiesen auf einer ersten Ebene auf die Sphären von Produktion und Konsum, von konsistentem Erwerb und sparsamen Ausgaben, von Arbeit und Haushalt. Doch waren diese Komponenten in den Augen der Behörden eng verbunden. Haushalten hatte produktive Aspekte, Arbeit verlangte Tugenden, die von der häuslichen Sphäre herrührten. Diese Domänen waren nicht einfach entgegengesetzt und abschließend maskulin oder feminin zugewiesen, sondern konturierten zusammen ein Anforderungsprofil, in dem »Haus« und »Arbeit« mit ihrer geschlechtlichen Hierarchie sich immer wieder neu verschränkten.⁵⁴

Die Mängel in der häuslichen Sphäre wurden, häufig in Verbindung mit dem Vorwurf der Trunksucht, in Vorstellungen von »Schwelgerei« oder »Wohlleben« formuliert.⁵⁵

Nicht wenige Falliten schienen vor ihrem Abstieg eine Wirtschaft oder Kostgeberei eröffnet zu haben.⁵⁶ Während die Eröffnung einer Wirtschaft

53 STABS Justiz J 8, Collocationen 1840–1851, Bericht vom 16. Juli 1845 zu J. J. Sandreuter, Schuhmacher.

54 Vgl. Leonore Davidoff, »Alte Hüte«. Öffentlichkeit und Privatheit in der feministischen Geschichtsschreibung«, in: *L'Homme: Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft* 4 (1993) Nr. 2, S. 7–36; vgl. auch, von anderer theoretischen Warte aus, Pierre Bourdieu, *Entwurf einer Theorie der Praxis: auf der ethnologischen Grundlage der kabyllischen Gesellschaft*, Frankfurt a. M. 1979 [1972], Kap. 2.

55 Beispielsweise STABS Justiz J 8, Collocationen 1840–1851, 16. Juli 1845, Bericht über Johann Georg David; 26. Oktober 1846, Bericht über Heinrich Plattner.

56 Vgl. hier nur für die 1840er Jahre: STABS Justiz J 8, Collocationen 1840–1851, Bericht über Friedrich Weber-Lichtenhan, 17. August 1842; Bericht über Heinrich Märklin, 27. Oktober 1845; Bericht über Otto Landmann, 31. Januar 1846; Bericht über Jacob Märklin, 6. Juli 1846; Bericht über Heinrich Plattner, 26. Oktober 1846; Bericht über Niklaus Feßler, 26. Januar 1847; Bericht

eine prekäre Form ökonomischer Selbstständigkeit darstellte, die – Kredit von Lieferanten vorausgesetzt – mit geringem Startkapital gewagt werden konnte, waren in der Optik der Gerichtsämter Trunksucht und »Sorglosigkeit« an solche geschäftlichen Entscheide der Falliten geknüpft, in denen die Grenze zwischen Erwerb und Heim verschwamm.⁵⁷

»Arbeitsscheu« meinte Unbeständigkeit, fehlende Konzentration auf eine einzelne Beschäftigung und unangemessenen Umgang mit der Zeit: »Dieser Fallit hat sich hier als Posamenter aufgehalten«, schrieben die Gerichtsämter über Jean Maas-Day, der aus dem *département* Haute-Loire stammte, »und sich mit Verkauf von Waaren abgeben die ihm in Commission gegeben wurden; es scheint derselbe mehr in die Classe der aventuriers zu gehören, als in diejenige arbeitsamer Leute, welche beharrlich und ausschließlich bei der Ausübung ihres Berufs bleiben.«⁵⁸ Oder bei einem Hutmacher: »Dieser Fallit beschäftigt sich nicht ausschließlich mit seinem Beruf, sondern ist oft auf Reisen abwesend, auf welchen er vermutlich mehr ausgibt als gewinnt.«⁵⁹ Über einen Schreiner hieß es: »Arbeitsscheu und vielleicht verschuldeter Mangel an Kunden sind die Ursachen des Falliments.«⁶⁰ Nachlässigkeit und »Geschäftsunkenntnis« waren zusätzliche Merkmale wirtschaftlichen Scheiterns.⁶¹

Die Berichte dokumentierten individuelle Fehlritte und schlechte Angewohnheiten. Schlechte Angewohnheiten waren eine Diagnose, die Vorstellungen von Natürlichem, Sozialem und Individuellem zugleich betraf.⁶² Schlechte Angewohnheiten wurden in einem Spannungsfeld von »zweiter Natur« und »individueller Selbstkontrolle« so aufgefasst, dass die Möglich-

über Johann Rudolf Fäß-Bachmann, 19. April 1847; Bericht über Johannes Krattiger, 19. April 1847; Bericht über Friedrich Plattner, 19. Januar 1849; Bericht über Heinrich Rublin, 19. Januar 1849; Bericht über Niklaus Schimpf, 6. Oktober 1849. Die Beispiele ließen sich für die 1850er und 1860er Jahre vermehren.

57 Christoph Guggenbühl bezieht für einen späteren Zeitraum einen Boom an Eröffnungen von Wirtshäusern auf die Wirtschaftskrise um 1880. Demnach war die prekäre Selbstständigkeit häufig ein Versuch der individuellen Krisenbewältigung. Vgl. ders., »Heaven or Hell? The Public House and its Social Perception in Nineteenth- and Early Twentieth-Century Switzerland«, in: Marc Jacobs (Hg.), *Eating Out in Europe. Picnics, Gourmet Dining and Snacks since the Late Eighteenth Century*, Oxford/New York 2003, S. 89–104, bes. S. 100 f.

58 STABS Justiz J 8, Collocationen 1840–1851, Bericht vom 20. Oktober 1841.

59 STABS Justiz J 8, Collocationen 1840–1851, Bericht über Adam Scherb, 22. Januar 1844.

60 STABS Justiz J 8, Collocationen 1840–1851, Bericht über Martin Rapp, 27. Oktober 1845.

61 STABS Justiz J 8, Collocationen 1840–1851, Bericht über den Hafner Richard Landerer, 17. Juli 1843.

62 Bernhard Kleeberg, »Schlechte Angewohnheiten. Einleitung«, in: Ders. (Hg.), *Schlechte Angewohnheiten. Eine Anthologie 1750–1900*, Frankfurt a. M. 2012, S. 9–66.

keit zur Entscheidung bestand, sich das Laster wieder abzugewöhnen: Dies machte die Diagnose zu einer moralischen, und als solche wurde sie für den Liberalismus spezifisch. Die Berichte der Gerichtsämter formulierten in manchen Fällen zudem eine Vorstellung von unmoralischem Betragen, das an das öffentliche Ansehen der Person geknüpft war. Die Vorstellung von Immoralität unternahm jene Bewegung von außen und innen, eine Projektion des Selbst auf das Soziale, von der der Tagelöhner Rudolf Hunziker schrieb, dass ihm ein äußerer Makel anklebte, der ihm »bis in das Innerste« ging. Immoralität war geknüpft an soziale Interaktion, sie kam zum Vorschein in verwerflichen Handlungen. Das üble Ansehen rührte von ehelichem oder sexuellem Fehlverhalten, wie beim Baumeister Ludwig Calre, der nach einem Jahr Ehe »in Folge seines immoralischen Wandels« geschieden wurde.⁶³

Weil das Ansehen derart empfindlich war – und im folgenden Abschnitt wird auf diesen Punkt zurückzukommen sein –, konnte also unmoralisch taxiertes Verhalten direkt ökonomische Wirkungen nach sich ziehen.⁶⁴ Aber Ansehen und Fehlverhalten waren nicht leicht abzuschätzen. Deshalb verwendeten die Behörden Begriffe der Täuschung, wenn sie von verwerflichen Handlungen sprachen.⁶⁵ Täuschung wurde potenziell strafrechtlich verfolgt, war aber schwierig zu eruieren. Denn Täuschung rangierte in einem Spektrum des Ansehens, das die Textur von Kreditbeziehungen ausmachte. Auch hier hatten die Behörden nur eng begrenzte Kontrolle über das Verhalten der Falliten. Es müsste eine Möglichkeit geben, fanden die Gerichtsämter, Debitoren wie Oscar Häring zu büßen, »die bei vollkommener Einsicht in gänzliches Zahlungsunvermögen dennoch beständig wieder kleinere und größere Summen aufnehmen« würden, denn ein solches Verhalten sei nichts als »Betrug«.⁶⁶ Ziemlich klar hingegen war der Fall des Tabakfabrikanten Christoph Heckendorn, der es in »hinterlistiger Weise« dahin zu bringen gewusst hatte, »daß ihm von Seite der Verwandten seiner Frau die derselben

63 STABS Justiz J 8, Collocationen der Stadt, 1840–1851, Bericht vom 5. Oktober 1848.

64 Die Bedeutung heterosexueller Reputation für die Einschätzung von Disziplin und geschäftlicher Worttreue ist für die Frühe Neuzeit ebenso wie für das 19. Jahrhundert festgestellt worden. Fontaine, *Economie*, S. 284; Hartmut Berghoff, »Markterschließung und Risikomanagement: Die Rolle der Kreditauskunfteien und Rating-Agenturen im Industrialisierungs- und Globalisierungsprozess des 19. Jahrhunderts«, in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 92 (2005), S. 141–162.

65 Auf die Bedeutung der Metapher von »Täuschung« in diesem Zusammenhang hat Toby Ditz hingewiesen: Dies., »Shipwrecked; or Masculinity Imperiled: Mercantile Representations of Failure and the Gendered Self in Eighteenth-Century Philadelphia«, in: *Journal of American History* 81(1994) Nr. 1, S. 51–80, bes. S. 59.

66 STABS Justiz J 8, Collocationen 1840–1851, Bericht vom 16. Juli 1845.

zuständige jährliche Vermögensrente von 1000 Fr. für fünf Jahre vorausbezahlt wurde.« Sobald er die 5000 Franken erhalten hatte, verschwand er und ließ Ehefrau und Kinder zurück.⁶⁷

In den 1840er Jahren handelten die Berichte der Gerichtsämter erstaunlich selten von Krankheiten, Behinderungen oder hohem Alter als Ursachen für das Falliment (dies ganz im Gegensatz zu den Erklärungen, welche die Falliten selbst abgaben und die im kommenden Abschnitt zur Sprache kommen). Die eine Ursache, welche die Behörden in den 1840er Jahren überhaupt nie angaben, waren Wirtschaftskrisen. Während des Krisenjahrs 1847, als die Zahl der Konkurse hochschnellte und in Basel philanthropische Verbände für etwa 5000 Personen Suppenküchen einrichteten,⁶⁸ schlossen die Gerichtsämter ihren Rapport mit den Worten:

»Obwohl etliche dieser Concurse vorzugsweise auch in der Bedrängniß der Zeit ihren mitwirkenden Grund finden, so möchte bei dem Ueberhandnehmen leichtsinniger Fallimente es doch wohl am Platze sein, gegen die Fehlbaren mit derjenigen mehreren Strenge aufzutreten, welche unsre Gesetze anordnen [...].«⁶⁹

Im Zentrum der Aufmerksamkeit standen individuelle Fehltritte, die sich in schlechte Reputation übersetzten. Einzelverhalten zu dokumentieren, auf einen moralischen Referenzrahmen zu beziehen und gegebenenfalls einzuschreiten, darin sahen die Behörden ihre Aufgabe.

Doch änderte sich die Optik der Behörden im Lauf der 1850er Jahre. Es erweckt den Eindruck, dass dieser Wandel mit den Wegen der Wissensgewinnung in Zusammenhang stand. Am 23. August 1855 wurde der 29-jährige Metzger Alexander Hill verhört. Es war ein durchaus vergebliches Unterfangen:

»Fr[age]. 1. Wann sind Sie Fallit geworden?

A[ntwort]. Genau kann ich's nicht sagen.

Fr. 2. Sie sind schon vor einem Jahr ausgekündet worden?

A. Es wird noch nicht völlig ein Jahr sein.

67 STABS Justiz J 8, Collocationen 1840–1851, Bericht über Christoph Heckendorn, 17. August 1842.

68 Sarasin, *Stadt der Bürger*, S. 265.

69 STABS Justiz J 8, Collocationen 1840–1851, Bericht vom 13. Juli 1847.

Fr. 3. Sie haben damals kein Vermögen gehabt?

A. Nein.

Fr. 4. Ihre Kreditoren kommen also ganz zu Verlust, und zwar jetzt mit Fr. 443.

A. Ja.

Fr. 5. Wie kommt's, daß Sie auch gar nichts besessen haben?

A. Ich habe halt kein Vermögen gehabt.

Fr. 6. Haben Sie denn nie etwas verdient und erspart?

A. Ich war halt lange krank und habe nichts verdient.

Fr. 7. Was treiben Sie jetzt?

A. Ich tagelöhne bei Frau Ryhiner-Streckeisen und bei Herrn Dr. Iselin; nächsten Montag bekomme ich Arbeit im weißen Haus.«⁷⁰

Am selben Tag sandte die Polizei einen Beschwerdebrief an die Regierung. Die spärlichen Informationsgrundlagen von Seiten der Gerichtsämter würden die verhörenden Polizisten regelmäßig in Verlegenheit bringen, weil sie nicht wüssten, was sie den Falliten »eigentlich vorhalten sollen.«⁷¹ Schon im Januar 1855 war es geschehen, dass die Gerichtsämter in ihrem Bericht, wie sie auf Nachfrage erklärten, »wirklich nichts Näheres anzugeben wußten & die Betreffenden auch nicht zu Händen zu bringen waren.«⁷² Die Polizeidirektion verlangte deshalb eine Vorbesprechung der Falliten durch die Gerichtsämter des Zivilgerichts. Der Zivilgerichtspräsident wandte indes ein, auch den Gerichtsämtern seien die Falliten »ziemlich unbekannt«. Nicht selten werde die Konkurskollokation abgewickelt, ohne dass die Beamten die Falliten zu Gesicht bekämen.⁷³ Mehr Material zu gewinnen, sei schwierig, und eine Vermehrung der verhörenden Stellen würde die Verwirrung nur vergrößern. Die Regierung beschloss in dieser Frage, die Gerichtsämter dazu anzuhalten, in ihren Berichten anzugeben, ob eine Strafuntersuchung oder

⁷⁰ STABS Justiz J 7, Einzelne Concurssachen 1853–1862, Verhör mit Alexander Hill, 23. August 1855.

⁷¹ STABS Justiz J 7, Einzelne Concurssachen 1853–1862, Polizeidirektor Bischoff an Kleinen Rat, 23. August 1855. Eine Kopie findet sich zudem in STABS Justiz J 7 1 Allgemeine Betreibungs- und Konkursachen, Liquidationen 1828–1936.

⁷² STABS Justiz J 8, Collocationen 1852–1859, Justizkollegium an Bürgermeister und Kleinen Rat, 9. Januar 1855.

⁷³ STABS Justiz J 1 Allgemeine Betreibungs- und Konkursachen, Liquidationen 1828–1936, Zivilgerichtspräsident Schnell an Kleinen Rat, 10. September 1855.

eine polizeiliche Befragung wünschbar sei und diejenigen Fälle, in denen das Falliment die Folge eines »unglücklichen Zusammentreffens verschiedener Umstände« sei, ebenfalls zu bezeichnen.⁷⁴

Es war nicht ein einzelner Anlass, der die Kodierungspraktiken änderte, mit denen die Behörden einem Fallimentsfall seine Ursachen zuwiesen. Auch dreizehn Jahre später wurden die Berichte der Gerichtsämter als »ganz aphoristische Notizen« bewertet.⁷⁵ Trotzdem lässt sich erkennen, wie die Berichte und die Polizeiverhöre eine andere Form annahmen. Die Berichte in den 1860er Jahren verzeichneten knapp eine Verkettung von Umständen, die nach Ansicht der Behörden zum Falliment führten. In manchen Fällen ersetzte nun ein zeitlicher Ereignisverlauf die frühere Aufzählung von Charaktermängeln.

Grundlage der Berichte bildete ein Notizbuch, das im Moment der Konkurskollokation geführt wurde.⁷⁶ Neben strittigen Konkursposten oder Denunziationen, die über die Falliten einliefen, wurden hierin auch Aussagen der Falliten selbst festgehalten, sofern sie bei der Kollokation dabei waren. Faktoren wie Krankheit, große Kinderzahl oder Konkurrenzdruck in einzelnen Gewerben fanden vermehrt als früher Eingang in die Berichte. Namentlich betonten die Beamten verstärkt die Mühen mit der Buchhaltung, die die Falliten hatten: »Der Fallit führte keine Bücher«, hieß es über den Besitzer eines Ellenwarenladens (der durchaus Buchhaltung betrieb, aber nicht für sich selbst, sondern im Auftragsverhältnis für jemand Anderen), »er hielt dies bei so kleinen Geschäften wie die [sic] Seinigen für unwichtig. Fallit ist ein gewandter Arbeiter, aber ohne Ordnung in seinen Angelegenheiten.«⁷⁷

74 STABS Justiz J 8, Collocationen 1852–1859, Justizkollegium an Kleinen Rat, 25. September 1855.

75 Diesmal beschwerte sich nicht die Polizei, sondern die Staatsanwaltschaft. Vgl. STABS GA-REG 2d 3–1, 2. 13, Handakten von Zivilgerichtspräsident NN, Staatsanwalt JJ Burckhardt an die Gerichtsämter, 26. November 1868.

76 Jenes Notizbuch war indes keine Innovation der 1860er Jahre. Dieses zeitgenössisch »Album der Falliten« genannte Buch ist für die 1830er und wieder für die 1860er Jahre überliefert. Für die 1840er und 1850er Jahre fehlen Belege, es scheint aber wahrscheinlich, dass ein entsprechendes Buch den ganzen Zeitraum über geführt wurde. Trotzdem lässt ein Vergleich zwischen dem Notizbuch und den Berichten an die Regierung den Schluss zu, dass im Gegensatz zu den 1840ern vermehrt die Version der Geschehnisse, die die Falliten selbst gaben, in Betracht gezogen wurde. Vgl. STABS Gerichtsarchiv G hoch 1, Stadtgericht, Zivilgericht: Fallimentsfälle.

77 STABS Justiz J 8, Collocationen 1860–1880, Bericht über Adolf Spiller, 12. April 1862. Dort auch weitere Erwähnungen unzureichender Buchführung: Bericht über den Schneider Hieronymus Bischoff, 2. Januar 1862; Bericht über die Spezereihändlerin Anna Maria Meyer geb. Müller, 2. Januar 1862; Bericht über den Orchestermusiker und Zigarrenhändler Bernhard Loebe, 30. Juli 1862; Bericht über den Schneider Johann Friedrich Ungerer, 12. April 1862; Bericht über den Holzhändler und Kostgeber Peter Madörin, 12. April 1862. Bereits in den 1850er

Es ist nicht so, dass Moralität als Erklärung verschwand. Auch in den 1860er Jahren finden sich Berichte über Ehefrauen, die »übel beleumundet« seien oder über Handwerker, bei denen nach einem offenbar skandalösen Scheidungsfall die Kunden ausblieben.⁷⁸ Doch statt der einzelnen, stereotypen Zuschreibung erfolgte nun eine Geschichte individueller Verhedderung. Reduziert auf wenige Ursachenfaktoren und Wendepunkte war auch diese Geschichte: Über das Falliment der 68-jährigen Witwe Margaretha Vogt hieß es beispielsweise, sie habe für eine Tochter aufkommen müssen, weil deren Ehemann seinerseits falliert hatte; dass Margaretha Vogt früher Seidenwinderin gewesen und ihr verstorbener Mann lange krank gewesen sei und dass sie seither Kostgänger halte. Bei der Konkurskollokation hatte Margaretha Vogt indes nicht diese biografischen Wendepunkte, sondern Beziehungsaspekte zu ihrem Gläubiger hervorgehoben: »Von Cramer[?] hatte ich sehr schlechtes Fleisch, so daß die Kostgänger davon liefen; ich wollte ihn zahlen, wenn er Geduld hätte. Seit Neujahr fing er mich zu betreiben an. Der Hausherr Langwirth bat auch um Geduld für mich.«⁷⁹

Das Spektrum an Erklärungen erweiterte sich. Stets stand indes ein persönliches Scheitern im Zentrum. So war für die Berichte der Gerichtsämter wohl weniger charakteristisch, dass die Erklärungen statt verdorbenem Charakter und moralischen Fehlritten zunehmend objektive Faktoren integrieren, sondern die zugrunde liegende Diagnostik unverändert individuell blieb.

Ab 1867 reichten die Gerichtsämter ihre Berichte in tabellarischer Form ein. Ein Grund für diesen Notierungswechsel scheint die hohe Zahl der Fallimente gewesen zu sein. Stets noch fügten die Gerichtsämter in jenen Fällen, in denen sie es für nötig erachteten, einen erzählenden Bericht hinzu: »Bloße Tabellen mit wenigen Worten allgemeinsten Inhalts in der Rubrik ›Bemerkungen‹ ersetzen aber die bisherigen, eingehenden und persönlich gefärbten Berichte nicht.«⁸⁰ Im Jahr 1876 stellten die Behörden die Berichte an den Rat dann ganz ein, mit der Begründung, dass sie im Rahmen ihrer

Jahren finden sich Verweise auf mangelhafte Buchführung, etwa STABS Justiz J 8, Collocationen 1852–1859, Verhör mit David Wilhelm Goetz, 27. November 1856, oder in ebd., Bericht über Franz Brändlin, 2. März 1858 heißt es: »Von Bücherführung ist, wie gewohnt, keine Rede.«

78 Für ersteres vgl. STABS Justiz J 8, Collocationen 1860–1880, Bericht über Bernhard Loebe, 30. Juli 1862. Der korrespondierende Eintrag im »Album der Falliten« genannten Notizbuch der Konkurskollokation sprach von »Geschichten mit der Ladenjungfer: STABS Gerichtsarchiv G hoch 1, Stadtgericht, Zivilgericht, Fallimentsfälle 3, S. 121. Für den zweiten Punkt vgl. STABS Justiz J 8, Collocationen 1860–1880, Bericht über Hieronymus Bischoff, 2. Januar 1862.

79 STABS Gerichtsarchiv G hoch 1, Stadtgericht, Zivilgericht: Fallimentsfälle, Album der Falliten Mai 1861–2. Juli 1866, S. 137.

80 STABS Justiz J 8, Collocationen 1860–1880, C. F. Burckhardt für die Amtsgerichte an Kleinen Rat, 19. Dezember 1867.

Möglichkeiten »doch nur unvollständige und auf vager Grundlage beruhende Angaben« liefern konnten. Vor allem aber überwiesen die Gerichtsämter die verdächtigen Fälle seit den 1860er Jahren direkt an die Polizei, ohne den administrativen Umweg über den Kleinen Rat zu nehmen, der bis dahin jede polizeiliche Untersuchung anordnete.⁸¹

Den Kredit verloren

Die Falliten selbst erzählten, das ist nur naheliegend, eine andere Geschichte von ihrem Scheitern. Durch die Verhöre der Beamten hindurch brachen sich uneinheitliche Narrative eine Bahn. Auf die stets gestellte Eröffnungsfrage im Verhör, ob sie wüssten, wie viel die Kreditoren an ihrem Falliment verlieren würden, fand kaum je ein Fallit die korrekte Antwort. Solcherart Unwissen zu bekunden, mochte ein taktischer Zug sein. Doch dürften die stets niedrigeren Verlustsummen, die sie angaben, ebenso darauf verweisen, dass über das Geschehene unterschiedliche Versionen bestanden. Es sei ganz sinnlos, beschieden die Gerichtsämter, den Falliten die Zahlen der Konkurskollokation zuzustellen, denn diese würden zu jedem Punkt im Konkursprotokoll eine Ausflucht anbringen: »Die Falliten könnten bei dem außerordentlichen Umfang ihrer »negativen Phantasie« nie dazu gebracht werden, die materielle Richtigkeit des Verlusts der Gläubiger [...] zu begreifen & zuzugeben, ohne deßwegen die Richtigkeit der Forderungen zu beanstanden.«⁸²

In den abweichenden Versionen der Falliten fanden die Geschehnisse in einer anderen Einrahmung statt. Gläubigerforderungen waren demnach mit einer Gegenverrechnung bereits beglichen, oder es wurden angeblich erhaltene Versprechen angeführt, nochmals Zahlungsaufschub zu bekommen. Im Konkursprotokoll erschienen die offenen Rechnungen aus einem Geflecht von sozialen Verpflichtungen herausseziert. Die Falliten aber beurteilten ihre Lage anders. Sie sahen sich stets noch im Gewebe von Leistungen und Gegenleistungen und meinten deshalb, Ansprüche geltend machen zu können.

Aufs Ganze gesehen, ergaben diese Geschichten eine Form: Die Insolventen erzählten ein persönliches Schicksal, das aber von überindividuellen Umständen und Ereignissen bestimmt war. Zweifellos waren diese Erzählungen »erzwungene Narrative«: Sie waren strukturiert durch die weitge-

81 STABS Justiz J 8, Collocationen 1860–1880, Bericht vom 7. Juli 1876.

82 STABS Justiz J 8, Collocationen 1852–1859, Präsident des Justizkollegs Christ an Bürgermeister und Kleinen Rat, 16. Mai 1854.

hend standardisierten Fragen der Polizei und folgten einer Logik, die Carolyn Steedman »autobiographical injunction« genannt hat. In einer solchen »Geschichte der Erwartungen, Befehle und Anleitungen« suchten die Falliten sich in Stellung zu bringen.⁸³ Eine der Anforderungen dieser stark vorformatierten Narrative war, eine individuelle Geschichte zu erzählen, die Ähnlichkeiten mit anderen behauptete: eine Geschichte, die davon handelte, eigentlich nichts Besonderes falsch gemacht zu haben. Die Falliten bemühten eine Rhetorik der Unscheinbarkeit.

»Es ist halt bei mir gegangen wie schon bei Manchem, ich bin zurückgekommen in meinem Verdienst«, meinte der Tagelöhner Rudolf Hunziker, dessen Gesuch um Rehabilitation eingangs dieses Kapitels genannt worden ist, in seinem Verhör.⁸⁴ Er schilderte, wie er das Haus seines Vaters für 9500 Franken gekauft habe und bei der amtlichen Versteigerung nur 7250 herausgekommen seien. Im Gegensatz zu den Berichten der Behörden verwiesen die Falliten immer wieder auf allgemeine ökonomische Krisen, etwa in den 1840er oder wieder in den 1860er Jahren.⁸⁵ Gefallene Immobilienpreise und gekündigte Hauskapitalien machten wiederkehrende Bestandteile dieser Erklärungen unverschuldeten Unglücks aus. Doch diese Erzählungen der überindividuellen Krise wurden von den Falliten in eine Geschichte der persönlichen Widerfahrnis gewendet. Denn die Krise bildete nur den Hintergrund für eine Erörterung des Verlusts an Kredit.

»Kredit« meinte dabei nicht ein einzelnes Finanzgeschäft, sondern eine Situation, in der sich jemand bewegte, oder ein Ansehen, das jemand genoss. Jenes nichtstoffliche Gewebe beruhte auf der Reputation und Interaktions-

83 Carolyn Steedman, »Enforced Narratives. Stories of Another Self«, in: Tess Cosslett (Hg.), *Feminism and Autobiography: Texts, Theories, Methods*, London u. a. 2000, S. 25–39, Zit. S. 28, übers. MS.

84 STABS Justiz J 7, Einzelne Concurssachen, 1846–1852, Verhör mit Rudolf Hunziker, 11. Januar 1850.

85 Beispielsweise STABS Justiz J 7, Einzelne Concurssachen 1836–1845, Verhör mit Christoph Gysin, 8. Mai 1845; Verhör mit Rudolf Kübler, 17. Februar 1845; STABS Justiz J 7, Einzelne Concurssachen 1846–1852, Verhör mit Friedrich Klingelfuß, 4. Februar 1846; Verhör mit Otto Landerer, 6. Februar 1846; Verhör mit Friedrich Otto, 6. Februar 1846; Verhör mit Johann Georg Oppermann, 18. Oktober 1847; Verhör mit Johann Jacob Reischacher-Hirt, 26. Januar 1848; Verhör mit Johann Jacob Schlueb, 11. April 1848; Verhör mit Johannes Löliger, 28. November 1848; Verhör mit Johann Carl Peschel, 30. April 1849; STABS Justiz J 7, Einzelne Concurssachen 1853–1862, Verhör mit Leon Gyger, 20. Februar 1860 (mit Verweis auf die Handelskrise von 1857); STABS Justiz J 8, Collocationen 1852–1859, Verhör mit David Wilhelm Goetz, 27. November 1856 (mit Verweis auf die Teuerung in den 1850er Jahren); STABS Justiz J 7, Einzelne Concurssachen 1863–1868, Verhör mit Carl Schmidt-Stengelen, 22. September 1863 (US-Sezessionskrieg); Verhör mit Theophil Emanuel Falkner-Mösch, 7. Dezember 1865; Verhör mit Carl Haas-Honold, 18. September 1866; Verhör mit Krescentia Grübler-Meier, 25. November 1868.

erfahrung mit Lieferanten, Konkurrenten im Gewerbe, Kundinnen oder Familienmitgliedern, die alle ihre eigenen Erwartungen und Forderungen gegenüber dem Schuldner hegten. Das Verhörprotokoll von Friedrich Hodel, einem 30-jährigen Schuhmacher und vorübergehend geschiedenen Vater von vier Kindern, ist exemplarisch in dieser Hinsicht:

»Ich habe mich im Jahr 1838 hier an der Gerbergasse etablirt, und zwar mit Ideen die ich von Paris mitbrachte, wo ich einige Zeit als Oberarbeiter in einem bedeutenden Schuhmacher-Geschäft und Handel vorstand. –

Zu meinem Anfang hatte ich keine eigenen Fonds, und mußte meinen Schuhmacherladen [...] nur auf Credit ausrüsten, und so kam ich schon durch schweren Anfang in Schulden, das Vertrauen hiesiger Gerber besaß ich zwar unbeschränkt, aber ihre Rechnungen stiegen dabei auch sehr hoch [...].

In den ersten Jahren merkte ich zwar wohl, daß ich mein Etablissement nicht auf einen solchen Fuß gesetzt hatte, wie es auf hies. Plätze erforderlich ist, aber ich konnte es nicht mehr ändern, und war schon zu sehr im Gedränge; viele Waaren blieben mir stehen, und mit Verlust mußte ich sie verkaufen; dazu verlor ich auch hie und da noch ziemlich bedeutend an Kunden; und endlich störten auch eheliche Zerwürfniße mein Familienleben, und waren mir hinderlich [...].«⁸⁶

Auf die Vorhaltung des Polizeisekretärs, er hätte haushälterischer leben und sich intensiver seinem Beruf widmen müssen, entgegnete er:

»[I]n späteren Jahren, als ich an Kunden nach und nach viel verlohren und überhaupt in ökonomischen Druck kam, so stellte sich die frühere natürliche Abneigung gegen die Schuhmacher-Profession wieder bei mir ein, und das gestehe ich offen, daß mein Eifer erkaltete, und ich es machte, wie es noch viele andere in meiner Lage auch gemacht haben würden; ich ließ es aber darum nicht leichtsinnig gehen, das würd Niemand der mich kennt sagen [...].«

Hodel beschrieb seinen Berufsbeginn widersprüchlich, zugleich mit schweren Schulden belastet, wie auch von zu leichtem Kredit angetrieben. Die Erzählung wanderte dann zu Schilderungen von eigener Apathie und Bedrängung von außen, verbunden mit einem generellen Stimmungswandel, in dem eine

⁸⁶ Hier und im Folgenden: STABS Justiz J 7, Einzelne Concurssachen 1846–1852, Verhör mit Friedrich Hodel, 20. April 1846.

»natürliche Abneigung gegen die Schuhmacher-Profession« sich einstellte und sein »Eifer erkaltete«. ⁸⁷ Weiter verwies Hodel auf das »Vertrauen« seiner Lieferanten. Während dieser Ausdruck in der Quellenbasis nur selten vorkommt – und wenn, dann zumeist tief ambivalent – traf das zugrunde liegende Phänomen den Kern dessen, was es hieß, in Kredit zu stehen. ⁸⁸

Denn im Gewebe der Kreditbeziehungen eine gesicherte Position einzunehmen, bedeutete zweierlei: einen gefestigten Kreis an Kunden zu haben, die verlässlich zahlten und den Rückhalt von Geschäftspartnern zu besitzen. Seine Kundschaft habe »aus Leuten geringerer Klasse« bestanden, fand ein Schuhmacher, »bei denen man auf Bezahlung lang warten musste & sie am Ende gar nicht bekam.« ⁸⁹ Gegenüber den Lieferanten wiederum vermochte man, dank des Ansehens, das man genoss, eine Zeit finanzieller Bedrängnis zu überbrücken. Er hätte bestimmt schon früher falliert, sagte ein Schuldner im Verhör, hätte nicht ein respektables Handelshaus so viel »Schonung & Rücksicht« auf seine sonstige »Rechtschaffenheit und ehrliche Handlungsweise« genommen. ⁹⁰ Ein Schneider war zuversichtlich, dass nicht einmal das Falliment sein Netz des Ansehens zerrissen hätte: »Ich habe nemlich so viel Vertrauen bey meinen Kunden zu erhalten gesucht, daß ich gegenwärtig wieder mit acht Gesellen arbeiten kann [...]«. ⁹¹

Aber Kredit war eine Ressource, die rasch verschwinden konnte. Friedrich Hodel berichtete im oben zitierten Verhör, wie er ins »Gedränge« kam. In manchen Fällen verwiesen die Schuldner auf das Tempo der Schuldeintreibung und beklagten, dass ihnen die Zeit davongelaufen sei. ⁹² Als der verhörende Polizei-

87 Über die Stimmungen, Aspirationen und (politisierten) Abneigungen von Schuhmachern im 19. Jahrhundert vgl. den klassischen Aufsatz: Eric Hobsbawm, Joan W. Scott, »Political Shoemakers«, in: *Past and Present* 89 (1980), S. 86–114.

88 Zu den wenigen sonstigen Nennungen von »Vertrauen« gehören ambivalente Beurteilungen. STABS Justiz J 7, Einzelne Concurssachen 1836–1845, Verhör mit Christoph Holzach, 22. Juli 1845; STABS Justiz J 7, Einzelne Concurssachen 1846–1852, Verhör mit Jacob Meyer, 16. Oktober 1847, der meinte, dass er sich in seinem »falschen Vertrauen zu weit gewagt habe«.

89 STABS Justiz J 8, Collocationen 1852–1859, Verhör mit Christoph Lehr, 15. April 1859. Ähnlich STABS Justiz J 7, Einzelne Concurssachen 1863–1868, Verhör mit dem Bäcker Simon Bertschmann, 30. November 1863; Verhör mit dem Bäcker Emil Höpfner, 30. November 1863.

90 STABS Justiz J 7, Concurssachen 1846–1852, Verhör mit Valentin Rimmensperger, 16. Oktober 1847. Ähnlich auch Verhör mit Heinrich Bruckner, 14. Juli 1848.

91 STABS Justiz J 8, Collocationen 1852–1859, Verhör mit Heinrich Thurneiffen, 15. April 1854.

92 STABS Justiz J 7, Einzelne Konkurssachen 1836–1845, Verhör mit Christoph Holzach, 22. Juli 1845; STABS Justiz J 7, Einzelne Concurssachen 1846–1852, Verhör mit Johann Jacob Reischacher-Hirt, 26. Januar 1848; Verhör mit Anton Emdtinger, 11. Oktober 1850 (einer der seltenen Fälle, in denen die Forderung eines Bankhauses erwähnt wurde); STABS Justiz J 8, Collocationen 1852–1859, Verhör mit Rudolf Jeremias Christ, 10. November 1854; STABS Justiz J 7, Einzelne Concurssachen 1863–1868, Verhör mit Georg Enderle, 28. September 1868.

beamte einem insolventen Maurer vorwarf, er habe »geschenkten Credit bis auf die letzte Zeit ausbeuten« können und »Schulden auf Schulden gehäuft«, entgegnete dieser, er »mißbrauchte den Credit nicht leichtsinnig«, sei dann aber »auf einmal von allen Seiten gedrängt« worden und hätte sich nicht länger halten können.⁹³ In den Polizeiverhören übersetzten die Falliten ihre Kreditbeziehungen in persönliche Verhältnisse, wenn sie sich bedrängt sahen, wie jener Schuldner, der betonte, dass es auswärtige, fremde Gläubiger seien, die ihn nun bestürmten, während sie ihn zuvor »leicht u. zudringlich« mit Waren überhäuft hätten.⁹⁴ Eine Zinszahlung, die »schnell und rücksichtslos« eingefordert wurde, wie ein insolventer Handelsmann sich ausdrückte, wurde als feindselige Handlung gegen die eigene Person verstanden.⁹⁵ Umgekehrt war die heikle Balance zahlloser Kreditarrangements gefährdet, wenn andere ihre Zahlung verfehlten, wenn Bürgschaften fällig wurden oder ein *Associé* das Weite suchte. Dann brach eine Kaskade unbeglichener Schulden ein.⁹⁶

Die Tugenden, welche die Kreditwürdigkeit zur Darstellung brachten, hingen von öffentlicher Erscheinung ab. »Liederlichkeit kann mir Niemand vorwerfen, im Gegentheil hatte ich immer noch Kredit«, entgegnete ein Schuldner dem Polizeibeamten und deklarierte sein finanzielles Ansehen zum Indikator für sein moralisches Betragen.⁹⁷ Wiederholt verwiesen die Falliten auf die Bedeutung öffentlicher Erscheinung. Dies betraf speziell das Wirtshaus als einen Raum plebejischer Öffentlichkeit.⁹⁸ Das Wirtshaus als Treffpunkt war ein Ort, in dem Freizeit und Arbeit überlappten.⁹⁹ Wirtshäuser wurden in den

93 STABS Justiz J 7, Einzelne Concurssachen 1846–1852, Verhör mit Friedrich Löliger, 28. November 1848.

94 STABS Justiz J 7, Einzelne Concurssachen 1846–1852, Verhör mit Johann Heinrich Gaß-Sixt, 10. Oktober 1849.

95 STABS Justiz J 7, Einzelne Concurssachen 1836–1845, Verhör mit Christoph Gysin Rosenburger, 8. Mai 1845. Ähnlich das Verhör mit Ludwig Schwörer, 4. November 1845.

96 STABS Justiz J 6, Einzelne Rehabilitationen 1846–1856, Gesuch von Franz Schaub, 7. Juni 1851; Gesuch von Johann Ludwig Hagmann, 27. Juni 1851. STABS Justiz J 7, Konkurs-sachen 1853–1862, Verhör mit Simon Eger, 24. September 1855; Verhör mit Andreas Weiss, 30. November 1857.

97 STABS Justiz J 7, Einzelne Concurssachen 1863–1868, Verhör mit Caspar Debrunner, 27. Dezember 1864.

98 Vgl. zur Institution des Wirtshauses in der Schweiz Beat Kümin, »Das vormoderne Wirtshaus im Spannungsfeld zwischen Arbeit und Freizeit«, in: Hans-Jörg Gilomen (Hg.), *Freizeit und Vergnügen vom 14. bis zum 20. Jahrhundert*, Zürich 2005, S. 87–98; Guggenbühl, »Heaven«.

99 Verschiedentlich betonten Falliten gegen den Vorwurf der Trunkenheit, dass sie zwingend die Wirtshäuser aufsuchen müssten, um den Kontakt mit Kunden oder Lieferanten zu halten. So etwa STABS Justiz J 7, Einzelne Concurssachen 1836–1845, Verhör mit Andreas Imhof, 28. April 1841; Verhör mit Johann Jacob Müller, 26. August 1842; Verhör mit Johann Georg David, o. D. [1845]; STABS Justiz J 8, Collocationen 1852–1859, Verhör mit Samuel Rebsamen, 15. Dezember 1856.

Verhören zum einen häufig thematisiert, weil die Behörden jenen Ort aus einer Reihe von Gründen beargwöhnten. Wirtshäuser waren potenziell aufrührerische Kristallisationskerne, nicht zuletzt in der Basler Verfassungskrise von 1846, als das konservative Ratsherrenregiment einen Umsturz befürchtete und Kneipengespräche besonders intensiv durch Spitzel abhörte.¹⁰⁰ Zudem gehörte die Trunksucht, wie schon angesprochen, zu jener Palette von Fehlritten und Lastern, mit der die Behörden die Fallimente erklärten.

Das Wirtshausverbot, jene Maßnahme, die bereits in Kapitel 2 angesprochen worden ist, war eine selten verhängte, aber besonders aufschlussreiche Restriktion, weil sie das öffentliche Auftreten beschnitt. Der Zeugschmied Jakob Christoph Grey hatte 1849 falliert und seine Frau und Kinder waren der öffentlichen Unterstützung überantwortet worden, als die Polizei ein öffentlich ausgesprochenes Wirtshausverbot über ihn verhängte.¹⁰¹ Er bat im Verhör eindringlich von dieser entehrenden Strafe verschont zu werden. Er fürchtete sich vor der »Schande und ihrem Nachtheil, den es für mich hätte«. Grey wehrte sich nicht gegen den Entzug des Bürgerrechts, er versprach mit jeder polizeilichen Aufsicht über sein Betragen zu kooperieren und keine Wirtshäuser mehr aufzusuchen. Aber niemals sei er »als Betrunkener oder als Schuldenmacher oder als Übersitzer aus Wirthshäusern geschickt worden«, wie er gegenüber dem Polizeisekretär betonte. Andere Falliten behaupteten angesichts des Vorwurfs der Trunkenheit, sie seien verleumdet worden. Sie forderten Zeugenbelege oder bestanden darauf, niemals wären sie betrunken gesichtet oder polizeilich aufgegriffen worden und verwiesen dabei stets auf die Problematik des Gesehenwerdens, auf öffentliche Erscheinung.

Anforderungen und Ansprüche im Haushalt

Die untersuchenden Behörden ebenso wie die Falliten selbst sprachen wiederholt vom Haushalt, von ehelicher Beziehung und Familienwirtschaft. Als Problem, als Argument, als normatives Konzept figurierte der Haushalt in ganz unterschiedlicher Weise in den Fallimentsakten.¹⁰² Eine gescheiterte

100 Philipp Sarasin, »Sittlichkeit, Nationalgefühl und frühe Ängste vor dem Proletariat. Untersuchungen zu Politik, Weltanschauung und Ideologie des Basler Bürgertums in der Verfassungskrise von 1846/47«, in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 84 (1984), S. 51–127.

101 Hier und im Folgenden: STABS Justiz J 7 Einzelne Concurrssachen 1846–1852, Verhör mit Jakob Christoph Grey, 28. Mai 1849.

102 Die folgenden Überlegungen, wie auch die Vorgehensweise im ganzen Kapitel, lehnt sich stark an David Sabean an, der den Haushalt als einen Ort des Austauschs beschreibt, in dem

häusliche Ökonomie bot eine passende Erklärung für finanzielles Scheitern, denn Finanzen waren – dies haben Frauenhistorikerinnen seit langem entdeckt – Frauen zugewiesen.¹⁰³ Der 65-jährige Büchsenmacher Johannes Haering sagte aus, das Geld habe seine Frau und nach deren Tod die Tochter verwaltet. Deshalb gab er sich reichlich ahnungslos: »Ja das weiß ich nicht«, meinte er zu den Ursachen seines Falliments,

»es müssen schon von langem her so allerley Schulden angewachsen seyn, wie und woher aber, darüber kann ich keine Auskunft geben; ich habe bei Lebzeiten meiner Frau, meinen monatlichen Verdienst von ca. Fr: 36,- stets in die Haushaltung gegeben und ebenso gebe ich es seit deren Tod, der vor zwei Jahren erfolgte, meiner Tochter, und bekümmere mich weiter nicht.«¹⁰⁴

Die Verantwortung an die Instanz einer nüchtern rechnenden Hausfrau zu übertragen, die von der männlichen Ehrenökonomie ausgeschlossen war und deshalb »die Wahrheit von Preisen und Fälligkeiten aussprechen« konnte,¹⁰⁵ war mehr als nur ein rhetorischer Trick zur eigenen Entlastung. Nicht wenige Falliten berichteten von Ehekonflikten. Sie zogen dabei eine Linie vom häuslichen »Unfrieden« zu ihren ökonomischen Turbulenzen.¹⁰⁶ Andere führten die Tatsache an, dass sie ledig oder verwitwet seien und des-

»claims and obligations, demands and prestations, rights and performances« zur Geltung gebracht wurden. David W. Sabean, *Property, Production and Family in Neckarhausen, 1700–1870*, Cambridge u. a. 1990, Kap. 3: »The Ideology of the House«, Zit. S. 123.

103 Armanda Vickery, »His and Hers: Gender, Consumption and Household Accounting in Eighteenth-Century England«, in: *Past and Present Supplement* (2006) Nr. 1, S. 12–38, hier S. 13 f.; Beverly Lemire, *The Business of Everyday Life: Gender, Practice and Social Politics in England, c. 1600–1900*, Manchester/New York 2005, S. 17; Bettina Heintz, Claudia Honegger, »Zum Strukturwandel weiblicher Widerstandsformen im 19. Jahrhundert«, in: Dies. (Hg.), *Listen der Ohnmacht: zur Sozialgeschichte weiblicher Widerstandsformen*, Frankfurt a. M. 1981, S. 7–68, hier S. 16 f.; Michelle Perrot, »Rebellische Weiber. Die Frau in der französischen Stadt des 19. Jahrhunderts« [1979], in: ebd., S. 71–97, hier S. 75–77.

104 STABS Justiz J 7, Einzelne Concurssachen 1836–1845, Verhör mit Johannes Haering, 3. November 1845.

105 Zur Geschlechterordnung, in der Frauen die ökonomischen Tatsachen benennen, während Männer sich ihnen entziehen, vgl. Pierre Bourdieu, »Die Ökonomie der symbolischen Güter«, in: Ders., *Praktische Vernunft: Zur Theorie des Handelns*, Frankfurt a. M. 1998 [1994], S. 163–202, Zit. S. 169.

106 STABS Justiz J 7, Einzelne Concurssachen 1846–1852, Verhör mit Johann Lucas Kappeler, 3. Februar 1847; Verhör mit Isaac Thommen, 11. Februar 1848; Verhör mit Johannes Löliger, dessen Frau wegen Misshandlung die Scheidung eingereicht hatte, 28. November 1848; Verhör mit Jacob Mangold, 24. Januar 1849; Verhör mit Johann Heinrich Gaß-Sixt, 10. Oktober 1849; STABS Justiz J 8, Collocationen 1852–1859, Verhör mit Rudolf Jeremias Christ, 10. November 1854.

halb nicht auf unbezahlte Hausarbeit zurückgreifen könnten.¹⁰⁷ Benedikt Rebsamen, dessen Frau die Scheidung der kinderlosen Ehe wegen Trunksucht und – wahrscheinlich – Gewalttätigkeit eingereicht hatte, bilanzierte seine wirtschaftliche Situation mit der lapidaren Bemerkung: »nur sollte sich meine Frau jetzt wieder zu mir wenden, damit der Haushalt ökonomischer geführt werden könnte, als es ohne Hausfrau möglich ist.«¹⁰⁸

Mit solchen Worten sprachen die Falliten ein Arrangement aus geschlechtsspezifischen Arbeitserfordernissen und Wissensbeständen an, das ohne den vorgesehenen Anteil einer Ehefrau nicht bewältigbar war. Immer wieder beschrieben Falliten, wie ihnen die Geldflüsse im Haushalt uneinsichtig gewesen seien. Der Steinhauer Urs Joseph Kuhn behauptete über die Kostgeberei seiner verstorbenen Frau keinen Überblick gehabt zu haben. Nicht nur hätte seine Frau, wie er fand, »aus übelverstandener Vorsicht« Lohnbestandteile beiseite und zu ihrer Herkunftsfamilie geschafft, sondern sie hätte in der Kostgeberei, die sie nebenbei betrieb, Schulden gemacht, von denen Kuhn nach ihrem Tod nichts gewusst haben wollte.¹⁰⁹

Das Hauswesen stand auch im Brennpunkt öffentlicher Begutachtung. Die im vorhergehenden Abschnitt angesprochenen Unzulänglichkeiten im moralischen Betragen, welche die Beamten am Ursprung so vieler Fallimente wähten, geriet im Scheidungsverfahren ans Licht der Öffentlichkeit. Über den Perückenmacher Rudolf Karli schrieben die Gerichtsämter, er habe »seit langem ein zerrüttetes Hauswesen gehabt« und »keinen guten moralischen Ruf«.¹¹⁰ Karli sagte in dem Verhör aus, sein schlechter Ruf habe in seiner »bösen Ehe« den Ursprung gehabt. Im Gespräch blieb offen, was die Ehe zu einer »bösen« machte (wohl Gewalttätigkeit seitens Rudolf Karli und nicht das Verhalten seiner geschiedenen Ehefrau, zumindest fand er im Verhör keinen Anlass, sich missbilligend über letztere zu äußern), aber jedenfalls sah er sich nach der Scheidung verleumdet, besonders als er mit einer ande-

107 So etwa STABS Justiz J 7, Einzelne Concurssachen 1846–1852, Verhör mit Niklaus Riedtmann, 5. Juli 1849; STABS Justiz J 8, Collocationen 1852–1859, Verhör mit Abraham Salathe, 8. Juli 1853; STABS Justiz J 7, Einzelne Konkursachen, 1863–1868, Verhör mit Heinrich Lacher, 9. Mai 1865.

108 STABS Justiz J 8, Collocationen 1840–1851, Verhör mit Benedikt Rebsamen, 16. Januar 1851.

109 STABS Justiz J 7 Einzelne Concurssachen 1846–1852, Verhör mit Urs Joseph Kuhn, 14. Juli 1846. Ähnlich STABS Justiz J 8, Collocationen 1852–1859, Verhör mit Jakob Jenny, 7. Juli 1853. Noch weiter zugespitzt findet sich diese Redeweise der männlichen Ahnungslosigkeit im Verhör von Alois Stocker, dessen Ehefrau eine Wirtschaft führte, dabei, wie er fand, lange Zeit Geld abzweigte und schließlich mit der Kasse in den Kanton Tessin durchbrannte. STABS Justiz J 8, Collocationen 1840–1851, Verhör mit Alois Stocker, 2. Juli 1851.

110 STABS Justiz J 8, Collocationen 1840–1851, Bericht über Rudolf Carly, 6. Juli 1846.

ren Frau eine Beziehung anfang und ein Kind hatte, aber noch nicht wieder heiraten konnte.¹¹¹

Wir haben bereits gesehen, wie die Behörden die Ursache für einen Konkurs im Versagen des Schuldners im Haushalt sahen. Nun interessiert gewissermaßen die Gegenseite, nämlich wie Haushalt und Familie von den Schuldnern als Register der Rechtfertigung eingesetzt wurden. Indem sie sich als treusorgende Hausväter beschrieben, spielten die verhörten Falliten die Polysemie eines normativen Konzepts aus. Sie appellierten dabei an einen Horizont, von dem auszugehen war, dass auch die Behörden ihn teilen müssten. Bedeutet dies, dass für den Haushalt ein anderes Wertemuster galt, als für marktliche, vertragliche Beziehungen? Dass etwa mit der zunehmenden Dissoziation von Erwerbsarbeit und Reproduktion Haushalt und Familie zum Hort der emotionalen Wärme gegen die kalte, berechnende Welt des Geschäfts wurden? Ein solches Deutungsmuster mit seinen geschlechtlichen Grundlagen hatte, wie in einem klassischen Aufsatz gezeigt worden ist, im gehobenen Bürgertum des 19. Jahrhunderts Fuß gefasst.¹¹² Aber dieses Deutungsmuster sollte nicht den Blick verstellen auf die ständige Verknotung von Geldverkehr und familiären Beziehungen.¹¹³ Ganz im Gegenteil zu einer verkürzten Dissoziationsthese von Haus und Geschäft spielten Geldleistungen innerhalb des Haushalts eine wichtige und von den Beteiligten scharf beobachtete Rolle. Dabei kamen im Gefüge von Ansprüchen und Leistungen, die den Haushalt ausmachten, eine Vielzahl an Faktoren in Betracht. Auf verschiedenen Maßstäben – finanziellen, sozialen, familiären – wurden Werte wechselseitig verrechnet. Deshalb zogen Falliten, wenn sie sich gegenüber der verhörenden Staatsgewalt als treusorgende Hausväter gebärdeten, den Haushalt als Konzept hervor. Den »Haushalt« zu evozieren, bedeutete Autorität und Verpflichtung, verwies auf persönliche Abhängigkeiten und stellte ein Betragen heraus, das dem eigenen Platz in einer Rangordnung angemessen war.¹¹⁴ Falliten betonten, eingezogen gelebt und nicht über ihre

111 STABS Justiz J 7, Einzelne Concurssachen 1846–1852, Verhör mit Rudolf Karli, 10. Juli 1846.

112 Karin Hausen, »Die Polarisierung der ›Geschlechtscharaktere‹ – eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben«, in: Werner Conze (Hg.), *Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas: Neue Forschungen*, Stuttgart 1976, S. 363–393.

113 Karin Hausen, »Wirtschaften mit der Geschlechterordnung. Ein Essay«, in: Dies. (Hg.), *Geschlechterhierarchie und Arbeitsteilung: zur Geschichte ungleicher Erwerbschancen von Männern und Frauen*, Göttingen 1993, S. 40–67.

114 Mit dem Hinweis auf die ideologische Äußerung des »Hauses« ist nicht gemeint, dass dies die einzige Form von Haushalt darstellte, die den Akteuren zur Verfügung stand, noch soll damit Otto Brunners Modell einer »alteuropäischen Ökonomik« bestätigt werden, im Gegenteil. Vielmehr ist eine normative Fiktion gemeint, die zur Mitte des 19. Jahrhunderts kursierte und die sich rhetorisch aktivieren ließ. Vgl. Otto Brunner, »Das ›ganze Haus‹ und die alteuropäische

Verhältnisse gewirtschaftet zu haben: »Meine Haushaltung habe ich sehr ökonomisch geführt, es gieng darin sehr schmal her [...].«¹¹⁵ Es liegt nur nahe, dass die Schuldner häufig die Mühen vorbrachten, eine kinderreiche Familie zu erhalten oder Krankheiten von Ehefrau oder Kindern anführten. Weniger trivial ist hingegen, auf welche Weise diese Verpflichtung als eine normative Anforderung ins Feld geführt wurde: dass man bemüht sei, die Familie »mit Ehren durchzubringen.«¹¹⁶

Familie erschien in den Erzählungen als ein Netz aus Leistungen, Forderungen und Erwartungen.¹¹⁷ Die Schuldner betonten, wie sie für das Verhalten anderer einzustehen hatten. Dies hervorzukehren bedeutet weniger, an die bekannte Tatsache zu erinnern, dass Familie und Geschäft verwoben waren, als vielmehr, dass diese Verbindung in den Rechtfertigungen der Schuldner als eingeforderte Solidaritäten beschrieben wurden, die den einzelnen unter Druck setzten. Schwäger, die einen mit einer Bürgschaft hintergingen, indem sie ständig neue »Gegengefälligkeiten« verlangten; die Schulden des Vaters oder jene des Sohns, die zu übernehmen waren (»[e]s ist richtig, mein Sohn hätte besser sein können«), oder die Geschäftsfilialen, die nach dem Tod von Onkel und Schwager weiter geführt werden mussten, obwohl sie sich nicht rentierten – dies alles wurde als belastende Anforderungen beschrieben, die an den einzelnen Schuldner herangetragen wurden.¹¹⁸ Ein solches Anforderungsprofil an den »Hausvater« strukturierte das Klassifikationsschema, das der Prozess des Falliments setzte. Dass er seine Tochter

›Ökonomik«, in: Ders., *Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte*, Göttingen 1968 [1956], S. 103–127; für Kritiken an Brunner vgl. Claudia Opitz, »Neue Wege der Sozialgeschichte? Ein kritischer Blick auf Otto Brunners Konzept des ›ganzen Hauses‹«, in: *Geschichte und Gesellschaft* 20 (1994), S. 88–98; Valentin Groebner, »Außer Haus: Otto Brunner und die alteuropäische Ökonomik«, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 46 (1995) Nr. 2, S. 69–80. Soziologisch zur Rhetorik der Geltungssphäre einer »häuslichen Welt« vgl. Luc Boltanski, Laurent Thévenot, *Über die Rechtfertigung. Eine Soziologie der kritischen Urteilskraft*, übers. von Andreas Pfeuffer, Hamburg 2007 [1991], S. 228–245.

115 STABS Justiz J 8, Collocationen 1852–1859, Verhör mit Gottlieb Burckhardt, 26. Juli 1851.

116 STABS Justiz J 7, Einzelne Concurssachen 1836–1845, Verhör mit Andreas Imhof, 28. April 1841.

117 Erwartungen auch der Falliten selbst, die indes enttäuscht wurden: »... eine starke [d. h. große, MS] Familie hatte ich dabei, und die auf die vermöglichen Stiefkinder früher gehegte Hoffnung von ihnen in meinem Berufe unterstützt zu werden, gieng auch verlohren, und sie kosteten mich viel Geld und sind übel gerathen.« STABS Justiz J 7, Einzelne Concurssachen 1836–1845, Verhör mit Andreas Imhof, 28. April 1841.

118 STABS Justiz J 8, Collocationen 1852–1859, Verhör mit Franz Brändlin, 9. März 1858 (Zitat); STABS Justiz J 7, Einzelne Konkurssachen 1863–1868, Verhör mit Carl Goetz, 29. April 1867; Verhör mit Johann Leonhard Jordan, 9. Mai 1865 (Zitat); Verhör mit Rudolf Buchmann-Faesch, 3. Oktober 1866.

ins Waisenhaus habe schicken müssen, habe ihn deshalb so sehr geschmerzt, fand ein Fallit in seinem Rehabilitationsgesuch, weil dieser Schritt ihn »mit solchen Hausvätern auf gleiche Linie« gesetzt habe, »welche durch Leichtsinnsinn und Verschwendung, sich und die Ihrigen ins Unglück stürzten.«¹¹⁹ In der Klassifizierung des Falliments degradiert zu werden, vollzog sich vor einem Raster an Anforderungen, das durch die Tugend eines Hausvaters strukturiert war. Diese Tugend hervorzukehren, gehörte zu den Rechtfertigungsmustern der verhörten Falliten.

Manche der reziproken Leistungen, die im Feld der Familie stattfanden, waren in der Verrechnungsweise des Konkursverfahrens nur teilweise abgebildet. Obwohl der eingangs zu diesem Kapitel vorgestellte Tagelöhner Rudolf Hunziker einräumte, dass er die Patengelder seiner Kinder nicht zurückbezahlt hatte, gewährten ihm die Behörden trotzdem die Rehabilitation, weil sie die finanziellen Aufwände, die Hunziker für seine Kinder hatte, an anderem Ort abgegolten sahen. Die Patengelder standen dann, um es zu wiederholen, »in einer andern Kategorie als die Forderungen anderer Gläubiger«, wie das Rehabilitationsgutachten über Hunziker sich ausdrückte.¹²⁰ Es war eine hoch aufgeladene Frage, mittels welcher Kategorisierung Eigentum oder Forderungen in den Klassifikationsprozess des Falliments hinein- oder herausgeschrieben wurden. Wer an wen mit welcher Begründung Ansprüche stellen konnte, rührte in empfindlicher Weise an innerfamiliäre Macht. Dies wird besonders deutlich beim so genannten »Frauengut«, dem Eigentum, das eine Frau in die Ehe brachte.

Das Frauengut, ein strittiges Eigentum

Dasjenige Eigentum, dessen Zuweisung in einem Konkursprozess am meisten Schwierigkeiten aufwarf, war das Frauengut. Hier überlappten eheliche Allianz, die hierarchische Geschlechterordnung des Haushalts und Interessen der Herkunftsfamilie der Frau. Zeitgenössische Juristen situierten das Frauengut ambivalent zwischen Konkursrecht und Ehegüterrecht.¹²¹ Diese Grenzlage weist auf ein Spannungsfeld zwischen einem Konzept von Ver-

119 STABS Justiz J 6, Einzelne Rehabilitationen 1846–1856, Rehabilitationsgesuch Johann Jakob Basler, 25. Dezember 1849.

120 STABS Justiz J 6, Einzelne Rehabilitationen 1846–1856, Gutachten Rehabilitationsgesuch Rudolf Hunziker, 10. Oktober 1854.

121 Andreas Heusler, »Das Weibergutsprivileg und das schweizerische Concursgesetz«, in: *Zeitschrift für schweizerisches Recht* 23 NF (1882), S. 17–53. Heusler argumentierte hier v. a. vor dem Hintergrund der Basler Rechtslage.

tragsbeziehungen und einem Konzept des Haushalts. Ein Ehemann hatte die Verfügungsgewalt über das Frauengut. Er konnte eine Schuld speziell mit dem Frauengut als Garantiehaftung decken, sofern die Ehefrau unter Einbezug eines Vormunds schriftlich einwilligte.¹²²

In den Verhören kam häufig zur Sprache, wie sich die Falliten mit dem Vermögen ihrer Frauen geschäftlich etabliert hatten. Wie Ledige und Witwen fielen Ehefrauen von Falliten unter eine Geschlechtsvormundschaft, bei der in Basel die Zünfte eine tragende Rolle hatten. Letztere bauten ihre Vormacht aus im Vergleich zur Frühen Neuzeit, als Frauen häufig vor Gericht erschienen waren.¹²³ Wie eine Studie zum Kanton Basel-Land zeigt, hatte die Geschlechtsvormundschaft klassenspezifisch sehr unterschiedliche Wirkungen: während bürgerliche Frauen recht frei über ihre Mittel verfügen konnten, wurde das Wirtschaften der Unterklassen präzise gemustert.¹²⁴ Doch auch an vermögenden Frauen bestand in der Stadt Basel Interesse. Denn die Zünfte verfolgten ihre eigene Wirtschaftspolitik mit den insgesamt enormen Summen, die ihrer Verwaltung unterstanden.¹²⁵ Eine kleine Minderheit der Frauen verfügte über die rechtliche Sonderstellung der »freien Mittelverwaltung.«¹²⁶

Im Konkursfall hatte eine Ehefrau ein Privileg auf ihr Vermögen. Das bedeutete, dass in der Rangordnung der Gläubiger nach der staatlichen Kostendeckung, nach den hypothekarisch oder nach den auf ein Faustpfand verschriebenen Gläubigerforderungen der Anspruch einer Ehefrau vor den restlichen Gläubigern bevorzugt wurde, die keine Pfanddeckung geltend machen konnten. Die Ehefrau konnte zudem ihre beweglichen Güter an sich ziehen, falls sie noch vorhanden waren. Untersuchungen zur Geschichte der Mitgift haben gezeigt, wie dieses vormodern anmutende Rechtsinstitut Handlungsmöglichkeiten für Frauen bot.¹²⁷ Die Mitgift ließ sich als Kredit einer Frau

122 Peter Münch, *Aus der Geschichte des Basler Privatrechts im 19. Jahrhundert. Traditionsbewusstsein und Fortschrittsdenken im Widerstreit*, Basel 1991, S. 138.

123 Regina Wecker, »Geschlechtsvormundschaft im Kanton Basel-Stadt. Zum Rechtsalltag von Frauen – nicht nur im 19. Jahrhundert«, in: Brigitte Studer, Rudolf Jaun (Hg.), *Weiblich – männlich. Geschlechterverhältnisse in der Schweiz: Rechtsprechung, Diskurs, Praktiken*, Zürich 1995, S. 87–101, hier S. 90.

124 Annamarie Ryter, *Als Weibsbild bevogtet. Zum Alltag von Frauen im 19. Jahrhundert – Geschlechtsvormundschaft und Ehebeschränkungen im Kanton Basel-Landschaft*, Liestal 1994, S. 120.

125 Regina Wecker hat den Betrag von über 37 Mio. SFR, die 1876 die Zünfte verwalteten, auf einen heutigen Kapitalwert von 1,5 Mia SFR bezogen. Vgl. Wecker, »Geschlechtsvormundschaft«, S. 90.

126 Wecker, »Geschlechtsvormundschaft«, S. 93.

127 Margareth Lanzinger, »Variationen des Themas: Mitgiftsysteme«, in: Dies. u. a. (Hg.), *Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich*, Wien 2010, S. 469–492;

gegenüber ihrem Mann auffassen. Frauen als ansonsten zurückgebundene Rechtssubjekte vermochten damit ihr Eigentum als Hebel für Gegenleistungen einzusetzen. In diesem Sinn kann die Mitgift als individuelles weibliches Eigentum gesehen werden. Der Rahmen aber änderte, in dem die Handlungsmacht der Mitgift zum Tragen kam.

Generell wurde die Verfügungschance von Frauen über ihre Mitgift in der Schweiz im Lauf des 19. Jahrhunderts zurückgedrängt. Denn das Frauengut als ein Kredit, den eine Ehefrau ihrem Mann gewährte, hatte nicht denselben Status wie andere Gläubigerforderungen. Dies zeigen die wandelnden Vorschriften für die Rehabilitation von Falliten. Um rehabilitiert zu werden, musste ein Schuldner beweisen, dass er aus eigenen Mitteln alle Gläubiger bezahlt hatte. Diese Bedingung wurde in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmend strikter formuliert. 1849 musste ein Schuldner belegen, dass seine Gläubiger sich nicht nur als befriedigt erklärten, sondern nachweislich bezahlt waren.¹²⁸

Aber genau gegenläufig zu dieser Entwicklung war die Tendenz in Bezug auf das Frauengut. Bereits 1827 kamen die Gerichtsämter, als sie das Rehabilitationsgesuch eines Falliten begutachteten, zu einem paradoxen Schluss. Der betreffende Schuldner hatte seine Gläubiger bezahlt, war aber nicht in der Lage das Frauengut zurück zu erstatten. Die Behörde empfahl trotzdem die Rehabilitation mit folgender Erwägung: »Das Verhältnis einer Frau zum Vermögen ihres Mannes besteht darin, daß *diesem gegenüber* keine Creditorin ist, sondern nur *andern Creditoren gegenüber* ein Privilegium besitzt [...]«. ¹²⁹ Die betreffende Frau befand sich in der paradoxen Lage, keine Gläubigerin zu sein und zugleich anderen Gläubigern gegenüber eine privilegierte Stellung inne zu haben. Als Kredit innerhalb des Haushalts hatte das Frauenvermögen speziellen Status. Dieser Grundsatz wurde 1867 in ein Gesetz gefasst.¹³⁰ Das Argument dazu lautete, dass eine Ehefrau sich dem Schicksal ihres Mannes unterworfen hätte. Dahinter stand die Strategie, einem erhöhten Problembewusstsein gegenüber Rechtsunsicherheit für geschäft-

Angiolina Arru, »Die nicht bezahlte Mitgift. Ambivalenzen und Vorteile des Dotalsystems im ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhundert«, in: *L'Homme: Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft* 22 (2011), S. 55–69; dies., »Schenken heißt nicht verlieren: Kredite, Schenkungen und die Vorteile der Gegenseitigkeit in Rom im 18. und 19. Jahrhundert«, in: *L'Homme: Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft* 9 (1998), S. 232–251.

128 *Der Statt Basel Statuta und Gerichtsordnung...*, Basel 1849, § 279.

129 STABS Justiz J 6, Einzelne Rehabilitationen 1764–1845, Gutachten zur Rehabilitation von Joseph Dollinger, 13. September 1827, Hervorh. i. Orig.

130 Rathsschlag und Gesetzesentwurf über die rechtlichen Folgen von Fallimenten, dem E. Großen Rath vorgelegt am 3. Dezember 1866 (= Rathsschlag 357), S. 13.

liche Gläubiger nachzukommen. Juristen machten »eine grosse Gefahr für die Sicherheit des Verkehrs« darin aus, wenn Gläubiger nicht wüssten, ob ein Geschäftspartner mit dem Vermögen seiner Ehefrau spekulierte und im Konkursfall unverhofft Ansprüche der Ehefrau auftauchten.¹³¹

Der von dem Basler Juristen Andreas Heusler redigierte erste Entwurf zu einem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs sah nur mehr für 50 Prozent des Frauenvermögens ein Privileg vor. Basel nahm diese Regelung 1884 auf, während zugleich Frauen die Gütertrennung zu verlangen erlaubt war, wenn auch mit Einschränkungen.¹³² Schließlich wurde das Privileg über nur mehr 50 Prozent des Frauenguts im Bundesgesetz von 1889 fixiert. Die Verkehrssicherheit von Geschäftsgläubigern erhöhte sich auf Kosten der Vermögenssicherheit von Ehefrauen.¹³³

Eigentum ist stets eine soziale Beziehung, ein Feld von Kräfteverhältnissen. Besonders deutlich erhellt jene allgemeine Feststellung eine Betrachtung des Frauenguts zwischen liberalkapitalistischem Vertragsrecht und hierarchischer Geschlechterordnung. Der Blick auf einen Einzelfall mag den Status des Frauenguts als einen umkämpften Gegenstand der Entflechtung und der Verwicklung weiter auffächern. Abraham Wertenberg erbte nach dem Tod seiner Mutter im Jahr 1845 knapp 7000 Franken. Der einstige Schneider, der zeitweilig als Polizeidiener gearbeitet hatte, bemühte sich knapp vier Jahre später um eine Rehabilitation von seinem Falliment. Er versuchte dies nicht zum ersten Mal: Bereits 1845 hatte Wertenberg um Rehabilitation gebeten, aber er hatte damals nur die ansässigen und nicht auch die auswärtigen Gläubiger bezahlt.¹³⁴ In seinem neuen Rehabilitationsgesuch behauptete Wertenberg, er sei in die Lage gekommen, sämtliche Gläubigerinnen zu »befriedigen«, aber auch diesmal waren nicht alle zur Gänze bezahlt worden.¹³⁵ Die Justizbehörde, die den Fall abklärte, sprach sich trotzdem für eine Annahme der Bittschrift aus. Die Gläubiger, die sich für befriedigt erklärt hatten, waren ein Onkel von Wertenbergs Ehefrau, der seine Forderung von 518 Franken gänzlich nachliess und eine Gruppe Kreditoren, die auf einige Dutzend Franken verzichteten. Weil die größte nachgelassene Forderung von einem angeheirateten Verwandten stammte und damit in den Augen der Behör-

131 Münch, *Geschichte*, S. 144.

132 Münch, *Geschichte*, S. 143.

133 Wecker, »Geschlechtsvormundschaft«.

134 STABS Justiz J 6, Einzelne Rehabilitationen 1846–1856, Erwähnung des ersten Rehabilitationsversuchs bei Johannes Braun, Zunftmeister zur Safran, an Justizkollegium 23. Januar 1849; Abraham Wertenberg an Justizkollegium, 24. Februar 1849.

135 STABS Justiz J 6, Einzelne Rehabilitationen 1846–1856, Rehabilitationsgesuch Abraham Wertenberg, 29. Dezember 1848.

den »nicht ganz in dieselbe Kategorie« fiel wie eine Schuld gegenüber einem Geschäftsgläubiger, wollte sie die Rehabilitation einleiten.¹³⁶ Sie fragte aber zuerst die Zunft zur Safran um ihre Einschätzung, die das Frauengut von Wertenergs Ehefrau verwaltete. Letztere äußerte Bedenken. Die »Persönlichkeit des Petenten« würde wenig Garantie gewähren, dass nicht das Frauengut von rund 6400 Franken unter seiner Verwaltung ganz verbraucht »und dieselbe noch grösserem Mangel anheim fallen würde.«¹³⁷ Furcht vor den Kosten der Armenunterstützung und das Interesse der Herkunftsfamilie der Frau (die das ganze Verfahren über namenlos bleiben sollte) sprachen gegen eine Rehabilitierung.

Als die Justizbehörde Wertenberg beschied, das Frauengut bleibe unter Aufsicht der Zunft, wehrte er sich gegen dieses »Mißtrauensvotum« und forderte, als rehabilitierter Mann vollends über das Vermögen seiner Frau verfügen zu können. »Er wäre«, so umschrieb die Justizbehörde Wertenergs Aussage in dem Gespräch, »bei einer solchen Restriktion immerfort ein gebundener Mann & würde bei jedem Schritt den er selbständig behufs einer sicheren Existenz thun möchte, durch jene Fessel gehindert.«¹³⁸ Angesichts von Wertenergs Uneinsichtigkeit empfahl die Justizbehörde die Ablehnung des Gesuchs. Kurze Zeit später kam es zu einer neuen Lösung. Wertenberg beantragte wiederum Rehabilitation und argumentierte, gerade die jahrelange Kränklichkeit seiner Frau, die mit teuren Bäderaufenthalten kuriert worden sei, hätte zu seiner »Vermögens Zerrüttung« beigetragen.¹³⁹ Er sei bereit, auf die Disposition über das Frauenvermögen zu verzichten; nur sollten ihm 1000 Franken aus dem Frauengut gewährt werden, damit er ein neues Geschäft beginnen könne. Damit war auf Zusehen hin eine Rehabilitation beschlossen worden. Doch drei Monate später erfuhr die Justizbehörde, Wertenberg würde anscheinend über das ganze Frauenvermögen verfügen und überdies wieder die Wirtshäuser frequentieren.¹⁴⁰ Wertenberg hatte dem Vormund das gesamte Frauenvermögen entwunden, und als dieser, nachträglich in Kenntnis gesetzt, von Wertenberg wieder die Herausgabe

136 STABS Justiz J 6, Einzelne Rehabilitationen 1846–1856, Gutachten des Justizkollegiums, 25. Januar 1849. Vgl. auch die Abrechnung mit den Gläubigerinnen und Gläubigern, 13. Januar 1849.

137 STABS Justiz J 6, Einzelne Rehabilitationen 1846–1856, Johannes Braun, Zunftmeister zur Safran, an Justizkollegium 23. Januar 1849.

138 Hier und im Folgenden: STABS Justiz J 6, Einzelne Rehabilitationen 1846–1856, Gutachten des Justizkollegiums, 25. Januar 1849.

139 Hier und im Folgenden: STABS Justiz J 6, Einzelne Rehabilitationen 1846–1856, Abraham Wertenberg an Justizkollegium, 14. Februar 1849.

140 STABS Justiz J 6, Einzelne Rehabilitationen 1846–1856, Justizkollegium an den Vormund der Frau, Apotheker Kellermann, undatiert.

verlangte, waren bereits 1800 Franken verloren.¹⁴¹ Die Justizbehörde berichtete, sie hätte Wertenberg zum Verhör vorgeladen und dieser nach einigen Ausflüchten eingelenkt, das Geld am nächsten Tag auszuhändigen. Als er indes am folgenden Tag erschien, berichtete der Gerichtsschreiber, er habe sich rasend gebärdet: Er stritt alle Zugeständnisse ab, kramte Papiere hervor, machte neue Angebote und zog schließlich mit den Worten ab, »er wolle es darauf ankommen lassen, er lasse sich nicht quälen u. drängen« und aus dem »rechtmässigen Besitze« vertreiben.¹⁴²

Das Frauengut – zumal in der Höhe wie im soeben geschilderten Fall – war ein Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen. In deren Verlauf wurden verschiedene Verrechnungen ausgewiesen, etwa wenn Abraham Wertenberg die Kuraufenthalte seiner Frau ins Feld führte, wenn die nachgelassene Forderung eines Onkels in einer gesonderten Kategorie situiert wurde oder wenn die Behörden Wertenberg die Verfügung über 1000 Franken gewährten. Stets wurde um die Angemessenheit von Werten, Ansprüchen und Leistungen gestritten. Weiter verdeutlicht die Episode die Bedeutung ehelicher Herrschaft für das Selbstverhältnis von Männern als ökonomische Subjekte. Historikerinnen haben herausgearbeitet, welche Bedeutung wirtschaftliche Unabhängigkeit für die Konstitution liberaler Mündigkeit hatte.¹⁴³ Das hier besprochene Beispiel zeigt von diesem Verhältnis die Unterseite, die in der hierarchischen Geschlechterordnung grundiert war. Männliche Souveränität durch wirtschaftliche Handlungsmacht baute sich vor dem Hintergrund auf, über das Vermögen der Ehefrau verfügen zu können. Das Frauengut erschien als Prüfstein der Souveränität eines maskulinen liberalen Subjekts. Es zeigt auch, wie staatliche Instanzen mit dem »Fallimentszustand« an der Disziplinierung und Kontrolle wirtschaftlichen Verhaltens arbeiteten.

In ihrer historischen Genese lässt sich die maskuline Souveränität, die in der Verfügung über das Frauengut zum Ausdruck kam, anknüpfen an neuere Einsichten zur Sozialgeschichte der Verwandtschaftsbeziehungen. Die Tendenz, die Garantien einer Frau über ihr Eigentum zu vermindern, kann in einen Interpretationsrahmen integriert werden, der von einem wandelnden Muster der Verwandtschaftsallianz ausgeht. Wie David Sabeau und Simon Teuscher postulieren, verstärkte sich im 19. Jahrhundert die eheliche Bin-

141 STABS Justiz J 6, Einzelne Rehabilitationen 1846–1856, Vormund Kellermann an Justizkollegium, 11. Mai 1849.

142 STABS Justiz J 6, Einzelne Rehabilitationen 1846–1856, Gerichtsschreiber an Ratsherr, 10. Mai 1849.

143 Am Beispiel der Schweiz im 19. Jahrhundert Ursula Krattiger, *Mündigkeit: Ein Fragenkomplex in der schweizerischen Diskussion im 19. Jahrhundert, vor allem zur Zeit der Armut von 1840 bis 1860*, Bern 1972.

derung auf Kosten der familialen Herkunftslinie.¹⁴⁴ Im Kontext expandierender kapitalistischer Verhältnisse stieg die Bedeutung horizontaler ehelicher Affiliation. Zugleich nahm der Stellenwert der vertikalen Familienlinie ab. Es entstand ein, in Begriffen gesellschaftlicher Klassen betrachtet, enger gefasstes, dichteres Gewebe von Verwandtschaftsbeziehungen, anstelle der sozial ausgreifenden Verwandtschaftsnetze, welche die Klientelverhältnisse des Ancien Régime geprägt hatten. Eine solche Interpretation, die dem Problem der Klassenbildung neuen Anstoß gibt, rückt die Geschlechterverhältnisse innerhalb des Haushalts ins Zentrum der Aufmerksamkeit. So gesehen war die wachsende Verfügungsmacht eines Ehemanns über das Vermögen seiner Frau ein Moment in jenem Prozess der Horizontalisierung von Verwandtschaft.¹⁴⁵ Die Macht eines Ehemanns, sich das Gut der Frauen anzueignen und flexibel zu mobilisieren, verhalf auch in der Schweiz zu den verstärkten Unternehmensgründungen im 19. Jahrhundert.¹⁴⁶ Grundlage dazu war ein vielfältig gebrochenes, inkohärentes, aber formalisiertes rechtliches Regelwerk, das einen Schauplatz von Spannungen über die Macht im Haushalt darstellte.

Rehabilitation und die Varianz sozialer Erfahrung

Mit der Bitte um Rehabilitation ersuchten die Schuldner, so lautete die juristische Formel, wieder »in ihre bürgerlichen Rechte eingesetzt« zu werden. Den Vorgang der Rehabilitation als eine *Wiedereinsetzung* in ein System gesellschaftlich kodifizierter Handlungsfähigkeiten aufzufassen, ist eine treffende Umschreibung für liberale Subjektivierung. Welche Einteilungen in diesen Klassifikationsprozessen spielten für die Akteure selbst eine Rolle, mit welchen eigenen Aussichten bewegten sie sich aus dem »Fallimentszustand« heraus?

Zeichnet man die Relevanzen der Akteure nach, dann findet sich – so

144 David W. Sabean, Teuscher, Simon, »Kinship in Europe: A New Approach to Long-Term Development«, in: Dies., Jon Mathieu (Hg.), *Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Development (1300–1900)*, New York 2007, S. 1–32; David W. Sabean, »Kinship and Class Dynamics in Nineteenth-Century Europe«, in: ebd., S. 301–313.

145 David Sabean schreibt im Zusammenhang mit expandierenden kapitalistischen Verhältnissen der 1828 in Württemberg erfolgten Abschaffung der »Kriegsvögte« genannten amtlichen Vormünder verheirateter Frauen große Bedeutung zu, weil nun Ehefrauen verstärkt Schulden ihrer Männer mit einer Garantie deckten. Sabean, *Property*, S. 19 f., 211–214, 430.

146 Elisabeth Joris, »Kinship and Gender: Property, Enterprise, and Politics«, in: David W. Sabean, Simon Teuscher, Jon Mathieu (Hg.), *Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Development (1300–1900)*, New York 2007, S. 231–257.

wird im Folgenden zu zeigen versucht – keine homogene Vorstellung bürgerlicher Ehre und Moral, sondern ein anhaltendes Stimmengewirr zwischen Schuldner, Gläubigerinnen und staatlichen Instanzen um die praktische Bedeutung eines sozialen Einschnitts, nämlich des Verlusts von Rechten. Bürgerrechte verloren zu haben und wieder zu erlangen, bedeutete dann nicht eine abstrakt gefasste Teilhabe an einer mit bürgerlichem Selbstverständnis aufgeladenen Staatsbürgerschaft. Auch als 1848 die Gründung des schweizerischen Nationalstaats eine Welle nationalistischer Manifestationen freisetzte,¹⁴⁷ bezogen sich Basler Falliten in ihren individuellen Petitionen gerade nicht auf das Stimmrecht, sondern brachten zugleich enger und weiter gefasste Beschwerden und Aspirationen vor. Wir haben im Kapitel 2 dieser Arbeit gesehen, wie der Fallit eine Figur darstellte, mit der kollektive Akteure Krise fassbar machten: Politische Bewegungen verliehen mit dieser sozialimaginären Figur ihrer Kritik Dringlichkeit. Aber die Forderungen einzelner, individueller Akteure sahen deutlich anders aus, und davon handelt der vorliegende Abschnitt.

Gesuche um Rehabilitation wurden in Basel zwischen 1840 und 1866, dem Jahr als die Rechtslage zur Rehabilitierung sich änderte, 116 gutgeheißen.¹⁴⁸ Das entsprach nicht einmal zehn Prozent der Konkurse im selben Zeitraum. Viele Falliten kamen nie in die Lage, eine Rehabilitation zu beantragen oder sie sahen keinen Grund, sich darum zu kümmern (worauf ich gleich zurückkommen werde). Diejenigen, die es versuchten, brachten häufig eine Vorstellung männlicher Ehre als Beweggrund vor. Dazu gehörte die bereits angesprochene Selbstdarstellung als treusorgender Hausvater. Rudolf Hunziker, dessen Gesuch dieses Kapitel eingeleitet hat, war es ein Anliegen, »als ehrenhafter Bürger wieder auftreten zu können.«¹⁴⁹ Auch Jakob Lüdin bat darum, seine »Wiedereinsetzung in bürgerliche Ehren auszusprechen und durch das Kantonsblatt bekannt zu machen«, weil er mit seiner Familie sich »still und ehrbar [...] durchzubringen« bemüht sei.¹⁵⁰ Benedikt Cyprian bat

147 Oliver Zimmer, *A Contested Nation. History, Memory and Nationalism in Switzerland, 1761–1891*, Cambridge u. a. 2003; Albert Tanner, »Ein Staat nur für die Hablichen? Demokratie und politische Elite im frühen Bundesstaat«, in: Brigitte Studer (Hg.), *Etappen des Bundesstaates. Staats- und Nationsbildung der Schweiz, 1848–1998*, Zürich 1998, S. 63–88; Martin Schaffner, »Direkte Demokratie: »Alles für das Volk – alles durch das Volk«, in: Manfred Hettling u. a. (Hg.), *Eine kleine Geschichte der Schweiz. Der Bundesstaat und seine Traditionen*, Frankfurt a. M. 1998, S. 189–226.

148 *Verwaltungsberichte*.

149 STABS Justiz J 6, Einzelne Rehabilitationen 1846–1856, Rehabilitationsgesuch Rudolf Hunziker, 5. September 1854.

150 STABS Justiz J 6, Einzelne Rehabilitationen 1846–1856, Rehabilitationsgesuch Jakob Lüdin, 14. Dezember 1849.

ebenfalls um »die einem aufrechtstehenden Mann zukommenden Ehre und Rechten [sic]«. ¹⁵¹

Doch in vielen Fällen war die drohende Ausweisung der wichtigste Grund, der Schuldner ohne Basler Bürgerrecht veranlasste, um eine Rehabilitation zu ersuchen. In seiner Petition von 1851 führte Johann Ludwig Hagemann eine ganze Reihe Schicksalsschläge an: wie er von einem Kaufmann in die Fremde gelockt worden und mittellos heimgekehrt sei, wie er in Bürgschaften verstrickt und seine Familie von Krankheiten betroffen worden sei, wie schließlich sein Wohnhaus mitsamt vier teuer angeschafften Webstühlen abgebrannt sei. Zu all diesen »Schlägen unverschuldeten Unglücks«, die aber, so fand Hagemann, dank seiner Arbeitsamkeit wieder zu beheben gewesen wären, kam ein vernichtender Hieb – »nemlich die Entziehung der Aufenthaltsbewilligung dahier.« ¹⁵² Für die Schuldner bestanden Spielräume, die Aufenthaltsbewilligung verlängert zu bekommen, wenn sie genügend Einsatz zeigten. Heinrich Thommen, ein Arbeiter in einer Seidenbandfabrik, verfehlte es, alle Gläubiger zu bezahlen. Weil aber nur noch 50 Franken ungedeckt blieben, sah die Behörde von einer Ausweisung ab und rehabilitierte Thommen ein halbes Jahr später. ¹⁵³ Sehr aufmerksam indes wachten die Behörden über das kommunale Armenwesen. Auch wenn eine auswärtige Person sämtliche Gläubiger bezahlt hatte und rehabilitiert wurde, wies die Justizbehörde die Niederlassungskommission an, den Rehabilitierten zu beobachten, falls dieser völlig mittellos war. So geschah es dem Seidenwebber Johann Jakob Grieder, der einwandfrei die Gläubiger bezahlt hatte, aber schließlich nur noch dasjenige Bettzeug besaß, das von Gesetzes wegen nicht enteignet werden durfte, was die Behörden misstrauisch machte. ¹⁵⁴ Selbst wenn sich die Gläubiger für die Schuldner vor den Behörden einsetzten und Teilnachlässe gewährten, konnte dies erfolglos bleiben. ¹⁵⁵

Verwandtschaft war der Schlüssel zur Rehabilitation. Historiker haben

¹⁵¹ STABS Justiz J 6, Einzelne Rehabilitationen 1846–1856, Rehabilitationsgesuch Benedikt Cyprian, 29. Februar 1856.

¹⁵² STABS Justiz J 6, Einzelne Rehabilitationen 1846–1856, Rehabilitationsgesuch Johann Ludwig Hagemann, 27. Juni 1851.

¹⁵³ STABS Justiz J 6, Einzelne Rehabilitationen 1846–1856, Gutachten zu Heinrich Thommen, 15. Juni 1850; Gutachten zu Heinrich Thommen, 14. Januar 1851. Ähnlich STABS Justiz J 6, Einzelne Rehabilitationen 1846–1856, zunächst ablehnendes (17. Januar 1855), dann positives (22. September 1855) Gutachten zu Friedrich Gerster.

¹⁵⁴ STABS Justiz J 6, Einzelne Rehabilitationen 1846–1856, Gutachten zu J. J. Grieder, 8. Dezember 1856. Zur Bedeutung des kommunalen Armenguts für Einbürgerungen in Basel im 19. Jahrhundert vgl. Argast, *Staatsbürgerschaft*, S. 250–253.

¹⁵⁵ STABS Justiz J 6, Einzelne Rehabilitationen 1846–1856, ablehnendes Gutachten zu Hermann Wetzel, 25. Oktober 1851.

betont, wie es zum Ideal bürgerlicher Lebensgestaltung gehörte, verkörpert etwa im Bildungsroman, aus eigenem Antrieb einen Ausweg zu finden und das Schicksal in die eigenen Hände zu nehmen.¹⁵⁶ Ganz im Gegenteil aber zeigen die Basler Rehabilitationen, wie fundamental wichtig verwandtschaftliche Beziehungen waren, um aus dem »Fallimentszustand« herauszukommen. Erbschaft war oft der einzige Weg, wieder ausreichend Vermögen zu erlangen und die Gläubigerinnen zu bezahlen.¹⁵⁷ Die Behörden suchten zu unterbinden, dass die Falliten neue Schulden aufnahmen, um die offenen Rechnungen aus dem Konkurs zu begleichen. Von Verwandten aber wurde allgemein erwartet, dass sie den Schuldner aushalfen. Wenn ein Fallit das Erbe einer Stieftochter einsetzte, um seine Rehabilitation voranzutreiben (obgleich sich die Stieftochter mit ihm überworfen hatte) oder wenn eine unverheiratete Mutter ihre Alimentenansprüche gegenüber einem Kindsvater, der falliert hatte, reduzierte, waren dies in den Augen der Behörden akzeptable Transfers.¹⁵⁸ Angesichts verwickelter Verwandtschaftsbeziehungen und komplizierter Überweisungen innerhalb der Familie hatten die untersuchenden Beamten Mühe, den Überblick zu bewahren. Zugleich warteten die Schuldner nicht passiv auf ihre Rehabilitation. Die Behörden argwöhnten, die Falliten würden ihre Gläubiger bedrängen, um die Unterschrift für einen Nachlass zu bekommen. »Es ist nicht selten,« fand das Justizkollegium,

»daß Falliten, die rehabilitirt zu werden wünschen, ihre Creditoren mit Bitten um Nachlaß wenigstens eines Theils der Schuld bestürmen und auch wirklich von deren Gutmüthigkeit Scheine erhalten, daß die betreffende Schuld getilgt sei, während sie faktisch es nicht, oder nicht vollständig ist.«¹⁵⁹

156 Zur »ungeselligen Geselligkeit« (Immanuel Kant) im bürgerlichen Selbstverständnis in der Schweiz des 19. Jahrhunderts vgl. Manfred Hettling, »Bürgerlichkeit. Eine ungesellige Geselligkeit«, in: Ders. u. a. (Hg.), *Eine kleine Geschichte der Schweiz: Der Bundesstaat und seine Traditionen*, Frankfurt a. M. 1998, S. 227–264.

157 Vgl. beispielsweise STABS Justiz J 6, Einzelne Rehabilitationen 1846–1856, Gutachten zu Eucharius Holzach, 10. Juni 1846 (dieses und die folgenden Daten beziehen sich auf die erfolgte Rehabilitation); Martin Schneiter (ohne Datum, Rehabilitation unklar); Johann Deck, 17. Januar 1849 (Gesuch abgelehnt); Abraham Wertenberg, 21. Februar 1849; Daniel Hülfssegger, 25. Juni 1851; Jakob Henz Jr., 28. Juni 1851; Heinrich Stohler, 1. November 1851; Heinrich Schwarz, 25. Februar 1852; Jakob Konrad Ungerer, 26. Juni 1852; Heinrich Leuber, 12. Januar 1856; Rudolf Stauber, 14. Juni 1856. Die Liste ließe sich verlängern.

158 STABS Justiz J 6, Einzelne Rehabilitationen 1846–1856, Gutachten zu Rudolf Stauber, 10. Juni 1856; Gutachten zu Ludwig Kehlstadt, 31. Januar 1854.

159 STABS Justiz J 6, Einzelne Rehabilitationen 1846–1856, Gutachten zu Jakob Konrad Ungerer, 22. Juni 1852. Ähnliche Überlegungen im Gutachten zu Johann Deck, 6. Januar 1849.

Deshalb suchte das prüfende Justizkollegium auszuloten, ob die geleisteten Hilfestellungen akzeptabel seien oder nicht. Dazu kontrollierten sie Papiere, klärten frühere Gerichtsfälle des Falliten ab, recherchierten die Verwandtschaftsverhältnisse und verhörten Gläubiger ebenso wie Schuldner.¹⁶⁰

Schließlich zeigen die Rehabilitationsgesuche, wie verschiedenartig die Haltungen der Schuldner gegenüber ihrer Situation waren. Zweifellos betraf die symbolisch aufgeladene Klassifikation als Fallit die Schuldner in ihrem persönlichen und sozialen Selbstverhältnis, wie dieses Kapitel zu zeigen versucht hat. Ebenso waren die praktischen Folgen des Falliments von weitreichender Bedeutung, wie die Ausweisung aus der Stadt. Und doch scheint es, dass in ihrem Alltag manche Falliten von ihrer Lage nur wenig eingeschränkt waren. Einige Gesuche legen den Schluss nahe, dass die Schuldner die rechtliche Sanktion nur wenig behinderte. Um es zu wiederholen: Andere mit dem Falliment verbundene Sanktionen, etwa das Wirtshausverbot, trafen die Falliten in manchen Fällen schwerer als der Verlust ihrer Bürgerrechte.

Der Kaufmann Franz Schaub wünschte ausdrücklich, seine Rehabilitation nicht im Kantonsblatt zu veröffentlichen, weil er dadurch wieder ins Gerede und in »Mißkredit« käme. Bei Ausbruch des Konkurses war Schaub in Paris gewesen und nach der Rückkehr schien er in seinem Geschäftsumfeld wie ein »aufrecht stehender Bürger« behandelt worden zu sein.¹⁶¹ Das Justizkollegium hielt Schaub's Wunsch nach Diskretion für legitim, doch der Kleine Rat ging nicht darauf ein.¹⁶² J[ohann?] Meyerhofer-Glatt, ein Vieh- und Pferdehändler, bekundete zwar Mühe, vermochte aber sein Gewerbe auch nach dem Konkurs zu betreiben und verlangte erst die Rehabilitation, als der Zeitpunkt günstig war.¹⁶³ Jakob Lüdin wiederum behauptete, er hätte, weil er aus Basel fortgezogen sei, seinerzeit gar nicht begriffen, dass gegen ihn ein Konkursverfahren gelaufen sei, »und als ich dann später die Folgen des Verfahrens kennen lernte, war es zu spät etwas dagegen zu thun [...]«¹⁶⁴ Umgekehrt hatte Friedrich Ungerer gar nicht mitbekommen, dass sein 1853

160 So etwa STABS Justiz J 6, Einzelne Rehabilitationen 1846–1856, Gutachten zu Johannes Bader, 22. Januar 1846; Gutachten zu Eucharius Holzach, 10. Juni 1846; Gutachten zu Johann Friedrich Hurst, 22. Oktober 1846; Rehabilitationsgesuch Niklaus Stockmeier, 18. September 1852.

161 STABS Justiz J 6, Einzelne Rehabilitationen 1846–1856, Gutachten zu Franz Schaub, 10. Juni 1851.

162 STABS Justiz J 6, Einzelne Rehabilitationen 1846–1856, Rehabilitationsbeschluss Franz Schaub, 14. Juni 1851.

163 STABS Justiz J 6, Einzelne Rehabilitationen 1846–1856, Gutachten zu J. Meyerhofer-Glatt, 23. September 1856.

164 STABS Justiz J 6, Einzelne Rehabilitationen 1846–1856, Rehabilitationsgesuch Jakob Lüdin, 14. Dezember 1849.

gestelltes Gesuch abgelehnt worden war. Erst zweieinhalb Jahre später, als der ältere Schneider zunehmend schwerhörig wurde und sich deshalb selbstständig machte, weil er weniger gut mit anderen arbeiten konnte, bemühte er sich erneut um eine Rehabilitation und fand, er hätte es damals versäumt, die Belege einzureichen.¹⁶⁵ Ich führe diese Beispiele, die keine eindeutigen Schlüsse erlauben, nicht deshalb an, um die Macht des sozialen Einschnitts im Falliment abzustreiten, sondern um die Vielzahl der Haltungen und Erfahrungen angesichts dessen Klassifikationsleistung aufzuzeigen. Anstatt eines umfassenden, kohärenten Sets von Normen findet man eine Bandbreite situativer Effekte, die von den Schuldern in unterschiedlicher Weise aufgefasst und beurteilt wurden. Der soziale Zustand des Falliments war vielschichtiger als eine Vorstellung homogener bürgerlicher Werte vermuten lässt.

Insolvenz und epistemische Beunruhigung

Im Jahr 1867 trat in Basel ein neues Gesetz über die rechtlichen Folgen von Fallimenten in Kraft. Angesichts der gehäuften Konkurse – der Kommentar zum Gesetzesentwurf beobachtete rund viermal mehr Fallimente als wenige Jahre zuvor – war eine Milderung der rechtlichen Sanktionen das Ziel der Gesetzgebung.¹⁶⁶ Das neue Gesetz ermöglichte unter anderem außergerichtliche Nachlassverträge, die Einstellung in den bürgerlichen Rechten wurde im Regelfall auf zehn Jahre reduziert, und ein Fallit konnte vor dem Zivilgericht darlegen, dass er ohne eigenes Verschulden in Konkurs geraten war.

Der Kommentar zum Gesetzesentwurf plädierte für eine veränderte Differenzierung im Klassifikationsprozess des Falliments. Damit formulierte der Gesetzgeber erneut, was uns in diesem Kapitel beschäftigt hat: dass die Demarkation des Konkurses durch Prozeduren der Unterscheidung und Einteilung vor sich ging. Es lohnt die Betrachtung des Gesetzgebers ausführlicher zu zitieren:

»Man hatte wohl früher schon gefühlt, daß es nicht ganz mit der Gerechtigkeit übereinstimme, sämtliche Falliten gleich zu behandeln. Offen-

165 STABS Justiz J 6, Einzelne Rehabilitationen 1846–1856, Rehabilitationsgesuch Friedrich Ungerer, 5. Juni 1855. Auch der Seidenweber Johann Jacob Stohler ließ sich dreiviertel Jahr Zeit, die nötigen Quittungen zu seinem Rehabilitationsgesuch nachzureichen. STABS Justiz J 6, Einzelne Rehabilitationen 1846–1856, Gutachten zu Johann Jacob Stohler, 30. Dezember 1856.

166 Rathschlag und Gesetzesentwurf über die rechtlichen Folgen von Fallimenten. Dem E. Großen Rath vorgelegt am 3. Dezember 1866 [= Rathschlag 357], S. 10, 4.

bar lassen sich hier wesentliche Unterschiede konstatieren. Der Eine wird durch äußere Umstände fallit, durch Abnahme seines Berufes, durch übertriebene Konkurrenz, durch Verlust von Aktiven in Folge Unglücks, durch Bürgschaften, durch Krankheiten oder dadurch, daß er auf falsche Berichte hin ein schlecht gehendes Geschäft übernommen hat. Endlich gibt es auch blutarme Leute, die mit oder ohne eigene Schuld von Andern verfolgt und zum Falliment gebracht werden.

Ein Anderer dagegen zieht seine Insolvenz dadurch herbei, daß er schläfrig und gleichgültig, ohne Ordnung und ohne Kenntniß seines Geschäftes, den Dingen ihren Lauf läßt, daß er schwindelhafte Geschäfte unternimmt oder ohne eigene Ueberlegung sich durch Andere in Schwindeleien hineinziehen läßt. Dahin sind auch Leute zu rechnen, die mit fremdem Gut oder mit dem Frauenvermögen leichtsinnig umgehen, endlich die eigentlich liederlichen Personen, welche sich der Arbeit entziehen.«¹⁶⁷

Eine Vielzahl an Ursachen also, der die Einteilung des Falliments Rechnung zu tragen hatte. In der Darstellung des Gesetzgebers ging es dabei stets um einen einzelnen, individuellen Verlauf, der zum Konkurs geführt hatte. Man mag vielleicht manche Ursachen eher objektiv nennen als andere, wie die »Abnahme des Berufes«. Doch schon die »übertriebene Konkurrenz« dürfte eine Frage der Bewertung gewesen sein. Nirgendwo aber in dieser Textpassage kann man eine Ätiologie der Verallgemeinerung erkennen, die aggregierte Faktoren aufzählt, die wir vielleicht strukturelle nennen würden. Singuläre Ereignisse *als solche* mit einer Reihe von Ursachen zu verknüpfen, darin bestand die Epistemologie, die den Klassifikationen des Falliments zugrunde lag.¹⁶⁸ Mir scheint, dass darin auch eine Erklärung liegt, warum die Behörden narrativen Berichten eine solche Bedeutung gaben und warum sie so lange daran festhielten. Weil die epistemologische Grundierung in einer individuellen Diagnostik lag, hatten Erzählungen epistemischen Wert. Doch schien diese Weise, Wissen zu prozessieren, ab einer gewissen Masse an Konkursen nicht mehr bewältigbar. In diesem Kapitel wurde die zunehmend tabellarische Form der Berichterstattung, die allerdings stets noch mit narrativen Elementen durchschossen war, nachgezeichnet. Zugespitzt formuliert, spielte das Gesetz von 1867, das einem Schuldner das Gesuch zur Entlastung ermöglichte, die Erzählleistung den Falliten zu. Nun lag es an

¹⁶⁷ Rathschlag 357, S. 10.

¹⁶⁸ Ich lehne mich in diesem Punkt an Christian Topalov, *Naissance du chômeur 1880–1910*, Paris 1994, S. 203 ff. an, wo eine analoge Beobachtung über die Epistemologie der liberalen Armenhilfe gemacht wird.

ihnen, ihre Unschuld darzulegen. Dabei kam dieselbe moralische Pragmatik zum Einsatz, die zuvor die Gerichtsämter in ihren Berichten geleitet hatte, doch nun waren die Positionen vertauscht. Der Gesetzgeber sah das Zivilgericht als den angemessenen Ort einer solchen Beweisführung, nicht nur, weil Konkurs keine Strafsache war, sondern weil ein Strafgericht über eine einzelne Tat zu urteilen habe. Die Eruiierung von Insolvenz würde aber nicht ein einzelnes Vergehen betreffen, bei dem über Schuld oder Nichtschuld zu urteilen war, sondern das ganze Verhalten eines Schuldners (»in seinem gesammten Treiben und Lassen«) in den Blick nehmen.¹⁶⁹ Deshalb sei ein Zivilgericht die passende Instanz.

»Bürgerlicher Tod« war eine machtvolle Metapher, um Erfahrungen am Rand der bürgerlichen Gesellschaft zusammenzufassen, darunter auch die Erfahrung des Falliments.¹⁷⁰ Die Semantik von außen und innen, gemäß der einem Schuldner ein äußerer »Makel anklebend« war, wie beim Tagelöhner Rudolf Hunziker, der einen »bis in das Innerste« traf, verweist auf die kulturelle Rahmung des Falliments. Ansehen und Kreditverlust in den Erzählungen der Falliten selbst, in denen öffentliche Erscheinung und Interaktion im Wirtschaftsleben einer Stadt zentrale Bedeutung zukam, verdeutlichen gleichfalls Subjektivität als ein Wechselspiel von Fremdzuschreibung und Selbstverhältnis, oder wenn man so will: von innen und außen. Ohne die Macht der Metapher vom bürgerlichen Tod negieren zu wollen, hat dieses Kapitel inkonsistente Situationen und eine Vielzahl sozialer Erfahrungen hervorgehoben; aktive Schuldner und eine in vielerlei Hinsicht unwissende Staatsgewalt (die nichtsdestotrotz über Gewalt verfügte). Die Klassifikationen, die zum ›Stand‹ der Falliten führten, waren ein strittiger, differenzierter Prozess. Dabei kam ein anderes Bild zum Vorschein als der bürgerliche Wertekanon mit seinem Höhenkamm von Mündigkeit und staatspolitischer Inklusion. Vor Ort sahen die Relevanzen anders aus: Niederlassungsbewilligung, eheliche Verfügungsgewalt, das Ansehen in spezifischen Teilöffentlichkeiten spielten eine weitaus größere Rolle. Die Zugehörigkeit zum ›Stand‹ der Falliten bedeutete keinen Nullpunkt der Handlungsfähigkeit. Vielleicht zeigt sich gerade darin der partielle, flickenhafte ›Stand‹ der Falliten, dass

169 Rathschlag 357, S. 11.

170 Wie in Kapitel 4 bereits angesprochen, zeigen zeitlich und thematisch weit auseinander liegende Felder die Persistenz und die Adaptionfähigkeit dieser Metapher an: Robert Beachy, »Bankruptcy and Social Death: The Influence of Credit-Based Commerce on Cultural and Political Values«, in: *Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit* 4 (2000) Nr. 4, S. 329–343; Brigitta Bernet, »Der bürgerliche Tod: Entmündigungsangst, Psychiatriekritik und die Krise des liberalen Subjektentwurfs um 1900«, in: Dies., Gisela Hürlimann, Marietta Meier, *Zwang zur Ordnung. Psychiatrie im Kanton Zürich, 1870–1970*, Zürich 2007, S. 117–153.

ironischerweise die neue Chance zur Entlastung, die das Gesetz von 1867 bot, von den Falliten selbst kaum je genutzt wurde.¹⁷¹

Besonders vieldeutigen Status hatte im »Fallitstand« die Vermittlungsinstanz der Moral. Moral bot ein Bindeglied, indem sie Persönlichkeit und soziale Existenz verband. Insofern ergibt es weniger Sinn, die moralischen Urteile als kulturalistischen Bias der Behörden zu verstehen, als vielmehr diese auf ihre ökonomische Unterseite hin zu untersuchen. Anders formuliert: Der normativ strukturierte Blick hatte ökonomische Wirkungen, denn wessen Reputation angekratzt war, der würde nicht mehr in den Status der Kreditwürdigkeit zurückfinden. Die Geschichten der Falliten über ihren Kreditverlust und die moralischen Verurteilungen der Behörden beleuchteten einen Prozess aus diametral unterschiedlichen Perspektiven, aber sie ergänzten sich. Moral war indes auch grundlegend mit dem kalkulativen Verfahren der Feststellung von Insolvenz verbunden.

Eine polysemische Größe, die von allen Beteiligten – den Schuldnern, deren Ehefrauen, Gläubigerinnen und den untersuchenden Behörden – auf unterschiedliche Weise ausgespielt wurde, war der Haushalt mit seiner Geschlechterhierarchie. Der Haushalt als ein Kräftefeld zugleich privater wie öffentlicher Erwartungen bot Register zur Bestätigung wie zur Anfechtung von Werturteilen über das Scheitern der Falliten. Dem Haushalt lag auch der unsichere, immer wieder neu definierte Status des Frauenguts zugrunde. Moral rahmte den Kodierungsprozess der Behörden, war Teil ihrer epistemischen Praktiken. In den Operationen der Qualifizierung, die die Behörden betrieben – die zugleich deskriptive und normative Abgleichung zwischen einer okkurrenten Situation und einer Referenzgröße – hatte Moral kritische Leistungsfähigkeit. Moral war verbunden mit den Kodierungspraktiken der Behörden. Konfrontiert mit konstantem Informationsmangel, suchten die Behörden einen Durchblick durch Situationen, die aus den verflochtenen sozialen und finanziellen Beziehungen der Schuldner bestanden; ein Durchblick, der immer wieder misslang. Moralität als Verständnisraster dokumentiert eine anhaltende Problematik des Wissensammelns vor Ort. Der formelhafte Katalog der Laster und Fehlritte, den die Behörden aufzählten, kann als ein Ausdruck epistemischer Beunruhigung verstanden werden. Das moralische Urteil arbeitete an einer so machtvollen sozialen Tatsache mit, wie der Konstitution eines ganzen gesellschaftlichen Stands, dem Stand der Falliten, während es auf unsicherem Grund beruhte. Im Laufe der Zeit

171 Dies belegen Erhebungen aus den 1880er Jahren. Ratschlag und Entwurf eines Großratsbeschlusses betreffend die bürgerliche Stellung der Falliten. Dem Großen Rate vorgelegt den 4. Dezember 1893 (= Ratschlag 968), S. 4.

bezogen die Behörden zunehmend mehr Faktoren in ihren Kodierungsprozess mit ein. Aber dies bedeutete keine Abkehr vom moralischen Urteil und eine Hinwendung zu stärker objektivierten Wissensformen. Vielmehr waren Moral und Wissensgewinnung den ganzen Zeitraum über eng verflochten. Moralität bot »semantische Absicherung«, während sie zugleich ein Feld der Inkohärenz war.¹⁷²

In der Einleitung dieses Buchs wurde angeführt, wie Karl Marx davon schrieb, dass in der Schuldenbeziehung – einem Verhältnis, in dem Versprechen statt Geld getauscht würden – »das *moralische* Dasein, das *gesellige* Dasein, das *Innere* der menschlichen Brust selbst« auf dem Spiel standen, ja das Geld im Menschen »*incorporirt*« sei.¹⁷³ In diesem Kapitel habe ich zu zeigen versucht, wie diese Beziehung Gegenstand anhaltender Konfusion war. Es ging dabei um Beziehungen zwischen Personen. Das nächste Kapitel geht einen Schritt weiter und argumentiert, dass die Konfusion der Schuldenbeziehung auch das Verhältnis zwischen Personen und Dingen berührte.

172 Boltanski, *Soziologie*, S. 122 f.

173 Karl Marx, »James Mill: éléments d'économie politique«, in: *Marx Engels Gesamtausgabe*, hg. vom Institut für Marxismus-Leninismus beim Zentralkomitee der SED, Abt. IV, Bd. 2: *Exzerpte und Notizen 1843 bis Januar 1845*, Berlin (DDR) 1981, S. 428–470, hier S. 450, 451.

6. Das Problem des Pfands

Es sei »der modernen Auffassung Rechnung zu tragen, wonach die Zwangsvollstreckung eine Exekution gegen das Vermögen und nicht gegen die Persönlichkeit ist«, fand 1893 Alfred Brüstlein, einer der Architekten des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.¹ Der Jurist bezog sich auf die entehrende Wirkung, die eine Pfandexekution nach sich zog, in deren Verlauf die Schuldsomme ungedeckt blieb. Wie im ersten Kapitel dieser Arbeit angesprochen, blieben diese »Ehrenfolgen« über die Einführung des Bundesgesetzes hinweg in den verschiedenen Kantonen unterschiedlich ausgestaltet. Im Folgenden interessieren nicht die Ehrenfolgen, sondern, was eine Vollstreckung gegen das »Vermögen« oder gegen die »Persönlichkeit« hieß: Was betrieb diese Unterscheidung und warum verstand es sich offensichtlich nicht von selbst, »der modernen Auffassung Rechnung zu tragen«?

Ende des 19. Jahrhunderts herrschte Unklarheit, auf was genau das Verfahren der Zwangsvollstreckung zugriff – ob auf die Güter des Schuldners, auf dessen Ansehen oder dessen »Persönlichkeit«. Einige Etappen in dieser Konfusion zwischen der Kategorie der Dinge und der Kategorie der Person sind Gegenstand des vorliegenden Kapitels. Es nimmt die Objekte des Verpfändungsverfahrens in den Blick. Gegenüber dem Konkurs bildete die Pfändung das weitaus häufigere Verfahren; wie in Kapitel 1 angesprochen, wurde in den 1880er Jahren geschätzt, dass 75–80 Prozent aller Schuldvollstreckungen in der Schweiz auf dem Weg der Pfändung abliefen.² In diesem Verfahren sammelte ein Beamter Gegenstände der Schuldnerin, bis der Geldwert der Schuldsomme gedeckt war. In der Pfändung stand der Tauschwert von Dingen im Vordergrund, aber zugleich erhielt die Dimension von Dingen als Bedeutungsträger von Schuldner, Beamten und Gesetzgebern große Aufmerksamkeit. Nicht zuletzt drückte die Materialität der Dinge dem Pfändungsprozess ihren Stempel auf. Die Pfandform war eine gleichermaßen banale wie abgründige Konstellation zwischen Dingen und Personen. Die Enteignung, die eine Verpfändung darstellte, bereitete im Prozess der Zwangsvollstreckung immer wieder neue Probleme. Wie ließen sich Pfandsachen umreißen, abgrenzen, übertragen und schließlich liquidieren, oder, wie

¹ Schweizerisches Bundesarchiv (nachfolgend: BAR) BAR E22#1000/134#2645*, Az. 6.7.4, Alfred Brüstlein, Referat »Vorläufige Vorschläge für die Revision des Betreibungsgesetzes«, gehalten am 18. Juni 1893 im bernischen Handels- und Industrieverein.

² BAR E22#1000/134#2609*, Az. 6.7.4, Johann Jakob Oberer an Bundesrat Louis Ruchonnet, Liestal 2. Juni 1882.

es in der Sprache der Zeit hieß: »versilbern«? Das Pfandobjekt rief im juristischen und im Alltagsdenken des 19. Jahrhunderts ein weites Spektrum der Unwägbarkeiten ab: Die Frage, ob eine Person als Pfand fungieren und die Vollstreckung einer Schuld über die Einsperrung vollzogen werden könne, die Frage nach der Fungibilität von Geld und der Materialität von Eigentum, die immer wieder neue rechtliche Feststellung für unverzichtbar gehaltener und deshalb von der Pfändung verschonter Güter – all diese Fragen ballten sich um den Status des Pfandobjekts.

In den Blick geraten in diesem Kapitel mobile Werte, mit denen die – weit- aus häufigsten³ – Schulden vollstreckt wurden, die nicht mit einer Hypothek gedeckt waren. Dinge umfassten in der Alltagsökonomie der Unterklassen verschiedene Rollen und unterschiedliche Register von Wert. Im 18. Jahrhundert hatte die Erwerbsarbeit weiter Bevölkerungsteile Züge einer Gabenökonomie getragen, in der Zulagen in Naturalien, wie Kost und Logis oder überlassene Kleider wesentliche Lohnbestandteile ausmachten. Investitionen in teure Kleider hatten den Charakter einer Wertanlage, die sich im Härtefall versetzen ließ. Zudem versprach eine ansprechende Erscheinung bessere Kreditwürdigkeit.⁴ Was obrigkeitliche Beobachter als »Luxus« und »Putzsucht« beargwöhnten, war für die Beteiligten ein Weg, sich als erfolgreiches Mitglied der Marktökonomie auszugeben und dadurch an deren Kreisläufen überhaupt erst teilzunehmen.⁵ Diese »Kultur des Ansehens« zielte nicht nur auf Distinktion, sie hatte zudem praktische, materielle Wir-

3 So verzeichnete das Jahr 1885, ein Stichjahr, das uns auch weiter unten beschäftigen wird, die Zahl der Rechtsbote für nicht grundversicherte Schulden im Kanton Zürich 97.097, für grundversicherte Schulden 14.740. Die Bevölkerungszahl des Kantons Zürich betrug in diesem Jahr 332.605 Einwohner. *Fünfundfünfzigster Rechenschaftsbericht des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes an den h. Kantonsrath des Kantons Zürich über das Jahr 1885*, Winterthur 1886, S. 25, 28; *Statistische Mittheilungen betreffend den Kanton Zürich. Beilage zum Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes für das Jahr 1885*, Winterthur 1886, S. 165.

4 Zum bürgerlichen Blick auf die Mode der Unterklassen im 19. Jahrhundert vgl. Sabina Brändli, *Der herrlich biedere Mann: Vom Siegeszug des bürgerlichen Herrenanzuges im 19. Jahrhundert*, Zürich 1998, S. 222–231; zu den symbolischen und dinglichen Transaktionen der Unterklassen Hans Medick, »Plebejische Kultur, plebejische Öffentlichkeit, plebejische Ökonomie: Über Erfahrungen und Verhaltensweisen Besitzarmer und Besitzloser in der Übergangsphase zum Kapitalismus«, in: Robert Berdahl (Hg.), *Klassen und Kultur: Sozialanthropologische Perspektiven in der Geschichtsschreibung*, Frankfurt a. M. 1982, S. 157–204; Rudolf Braun, *Industrialisierung und Volksleben: Die Veränderungen der Lebensformen in einem ländlichen Industriegebiet vor 1800 (Zürcher Oberland)*, Erlenbach/Stuttgart 1960, S. 101–117.

5 Laurence Fontaine, Jürgen Schlumbohm, »Household Strategies for Survival: an Introduction«, in: *Fission, Faction, and Cooperation (International Review of Social History)* 45 (2000), Suppl. 8, S. 1–18, hier S. 14; Andrea Hauser, *Dinge des Alltags. Studien zur historischen Sachkultur eines schwäbischen Dorfes*, Tübingen 1994, S. 253, hier S. 262.

kungen.⁶ Auch für die Jahre um 1860 beschrieb ein Vagant in seinen Lebenserinnerungen, dass er auf seinen Wanderungen stets darauf achten musste, nicht allzu abgerissen auszusehen, um noch für eine Tagelöhnerarbeit anheuern zu können.⁷ Für Knechte, Mägde, Gesellen oder Diensthöten blieben im 19. Jahrhundert viele dingliche Transaktionen trotz expandierender Geldlöhne erhalten. Second-Hand-Märkte wurden erst Ende des Jahrhunderts mit der Verbreitung von Genossenschaftsläden und – in Großstädten – durch Kaufhäuser marginalisiert; bis dahin stellte der Weiterverkauf von Dingen eine Option dar.⁸ Auf dem Land versorgten sich die Unterklassen nicht zuletzt durch die öffentliche Versteigerung nach Konkursen mit Dingen aus zweiter Hand.⁹

Doch änderten sich die Dinge und ihre Verfügbarkeit im 19. Jahrhundert. Kleider aus industriell gewobener Baumwolle sanken im Wert, der erweiterte Geldlohn machte neue Güter wie Schmuck oder Taschenuhren verfügbar. Fabrikarbeit führte in ländlichen Regionen dazu, dass das Geldsparen sich weniger an Haus- und Grundbesitz orientierte, sondern an ursprünglich bürgerlich-urbanen Ausstattungsmustern wie Kommoden, Spiegeln und gedruckten Porträts. Bewegliche Werte waren nicht an ein städtisches Setting gebunden. Auch die Dinge unterbäuerlicher Haushalte unterlagen rascher Zirkulation durch das Versetzen, die Pfändung oder den Konkurs.¹⁰

Im 19. Jahrhundert gestaltete sich das Denken *durch* Dinge neu.¹¹ Arbeits- teilige und industrielle Herstellung von Dingen brachten jene »ungeheure

6 Clare Haru Crowston, *Credit, Fashion, Sex: Economies of Regard in Old Regime France*, Durham, NC 2013; Hans Medick, »Eine Kultur des Ansehens. Kleider und ihre Farben in Laichingen 1750–1820«, in: *Historische Anthropologie* 2 (1994) Nr. 2, S. 193–212.

7 Albert Vogt, (Hg.), *Unstet. Lebenslauf des Ärberibuebs, Chirsi- und Geschirrhäuserers Peter Binz von ihm selbst erzählt*, Zürich 1995 [1895?], S. 252 f. Peter Binz (1846–1906) stammte aus Welschenrohr im Kanton Solothurn, zog durch die Romandie, Deutschschweiz, Süddeutschland und wanderte bis nach Marseille.

8 Laurence Fontaine (Hg.), *Alternative Exchanges: Second-Hand Circulations from the Sixteenth Century to the Present*, New York 2008, S. 127–151; Jon Stobart, Ilja Van Damme, »Introduction: Modernity and the Second-Hand Trade: Themes, Topics and Debates«, in: Dies., (Hg.), *Modernity and the Second-Hand Trade. European Consumption Cultures and Practices, 1700–1900*, Houndsmill u. a. 2010, S. 1–15.

9 Andrea Hauser, *Dinge des Alltags. Studien zur historischen Sachkultur eines schwäbischen Dorfes*, Tübingen 1994, S. 379 ff.

10 Hauser, *Dinge des Alltags*, S. 262; dies., »Prekäre Subsistenz: Eine historische Rückschau auf dörfliche Bewältigungsstrategien im Umbruch zur Industrialisierung«, in: Irene Götz (Hg.), *Prekär arbeiten, prekär leben. Kulturwissenschaftliche Perspektiven auf ein gesellschaftliches Phänomen*, Frankfurt a. M. 2009, S. 263–285.

11 Amira Henare, Martin Holbraad, Sari Wastell, »Introduction«, in: Dies. (Hg.), *Thinking through Things: Theorising Artefacts Ethnographically*, London u. a. 2007, S. 1–31.

Warenammlung« an den Tag, die in den Augen eines Zeitbeobachters »Gesellschaften, in welchen kapitalistische Produktionsweise herrscht«, kennzeichnete.¹² Diese Neuordnung von Menschen und Dingen ist aus unterschiedlichen Perspektiven kommentiert worden. Manche Marxistinnen haben das Augenmerk auf die Abstraktion gelegt, die sich durch die Instanz des Tauscherts vollzog. In dieser Perspektive verflüssigte die Warenform die Objekte, welche die Menschen produzierten und austauschten, was einherging mit der Objektivierung der Austauschbeziehung zwischen den Menschen.¹³ Eine andere Blickrichtung hat das Augenmerk auf die Vervielfältigung der Objekte unter der Warenform gelegt.¹⁴ Wie historische Studien zum Konsum gezeigt haben, legten Europäer ihre praktischen Fertigkeiten und ihre Einbildungskraft in den Erwerb und Gebrauch von Dingen, die in ungekannter Menge verfügbar wurden.¹⁵

Diese mobilen Dinge erhielten im 19. Jahrhundert auch in konzeptueller Hinsicht eine Aufladung. Denn die Rekonfigurierung zwischen Menschen und Dingen berührte auch das Konzept Eigentum. Menschen und Dinge wurden im Liberalismus in einer scharfen Trennung von Subjekt und Objekt geschieden.¹⁶ Doch genau weil hier zwei Entitäten getrennt wurden, eröffnete sich die Möglichkeit für eine erneute Verbindung dieser distinkten Einheiten. Das Konzept Eigentum lieferte die Brücke dazu. Denn das Eigentum als die absolute Souveränität über eine Sache, wie sie im napoleonischen Code Civil definiert wurde, knüpfte eine starke Bindung zwischen der Person und ihren Gütern.¹⁷ Erst vor dem Hintergrund einer strikten Trennung

12 Karl Marx, *Das Kapital: Kritik der politischen Ökonomie*, 1. Band, Berlin (DDR) 1971 [1867], S. 49.

13 Georg Lukács, *Geschichte und Klassenbewusstsein: Studien über marxistische Dialektik*, Darmstadt 1988 [1923/1967].

14 Sigfried Giedion, *Die Herrschaft der Mechanisierung. Ein Beitrag zur anonymen Geschichte*, Hamburg 1982 [1948]; Christoph Asendorf, *Batterien der Lebenskraft. Zur Geschichte der Dinge und ihrer Wahrnehmung im 19. Jahrhundert*, Gießen 1984.

15 Explizit mit Ding-geschichtlichen Perspektiven vgl. u. a. Frank Trentmann, »Materiality in the Future of History: Things, Practices, and Politics«, in: *Journal of British Studies* 48 (2009) Nr. 2, S. 283–307; Leora Auslander, »Beyond Words«, in: *American Historical Review* 110 (2005), S. 1015–1045. Insbesondere zu Kreditbeziehungen und Konsum vgl. Margot Finn, *The Character of Credit: Personal Debt in English Culture, 1740–1914*, Cambridge u. a. 2003; Jan Logemann, »Introduction: Toward a Global History of Credit in Modern Consumer Societies«, in: Ders. (Hg.), *The Development of Consumer Credit in Global Perspective: Business, Regulation, and Culture*, New York 2012, S. 1–20.

16 Chris Otter, »Making Liberalism Durable: Vision and Civility in the Late Victorian City«, in: *Social History* 27 (2002), S. 1–15, hier S. 4f.; Marcel Mauss, *Die Gabe: Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaften*, übers. von Eva Moldenhauer, Frankfurt a. M. 1990 [1925], S. 120.

17 Mikhail Xifaras, *La propriété: étude de philosophie du droit*, Paris 2004, S. 254.

von Personen und Dingen realisierte sich die Person *durch* ihr Eigentum als handlungsfähig. Die Verbindung zwischen einer Person und ihrem Eigentum wurde im Liberalismus zum höchst schützenswerten Band.

Enteignung von Gütern, wie sie in der Zwangsvollstreckung geschah, rührte an einen sensiblen Punkt einer juristischen Imagination, die eine Person und ihre Güter in ein intimes Verhältnis setzte. In der rechtlich-kulturellen Ideenwelt des Liberalismus erhielten körpernahe Objekte wie Kleider oder die Unverletzlichkeit des Wohnorts, besonderen Status, weil in dieser Vorstellung solche Dinge die Person mit konstituierten.¹⁸ Die Stiftung von Intimität durch Objekte beschränkte sich nicht auf ein bürgerliches Subjekt. Auch für ländliche Unterklassen wurde anhand von Diebstahlanzeigen festgestellt, wie der Verlust von Alltagsgegenständen nicht nur praktische Einschränkungen nach sich zog, sondern es auch um Dinge ging, »deren Abhandkommen weit über den materiellen Verlust hinaus in jedem Fall schmerzhaft war.«¹⁹ Eigentum als absoluter Besitz kollidierte aber ebenso mit den Gebrauchsformen der Dinge. Denn auch Alltagsgegenstände, etwa die teuren Waschkessel, wurden häufig kollektiv genutzt.²⁰ Dies machte die Zuweisung von Eigentum in der Verpfändung kompliziert und wenn ein Beamter Gegenstände enteignete, hatte dies für eine Reihe von Personen Konsequenzen.

Das vorliegende Kapitel zeichnet die hier angesprochenen Verhältnisse zwischen Person und Dingen in vier Schritten nach. Zunächst wird mithilfe anthropologischer Theorie ausgelotet, in welcher Weise das Pfand ein Wissensobjekt für Gesetzgeber und Beamte darstellte. Im zweiten Abschnitt, der sich der Einsperrung von Schuldnerinnen und der Debatte über die Abschaffung der Schuldhafte widmet, wird untersucht, unter welchen Bedingungen im Liberalismus die Person nicht mehr länger als ein Pfand fungieren konnte. Drittens interessiert der wandelnde Status von Gegenständen, die als so genannte »Kompetenzstücke« der Pfändung entzogen waren. Abschließend wird ein vergleichender Blick auf die Diskussion über die Pfandleihe geworfen, in der mobile Werte freiwillig versetzt wurden; diese Ökonomie der Unterklassen, in der Person und Pfand in einem instabilen Verhältnis erschienen, beunruhigte bürgerliche Beobachter.

18 Für einen ideengeschichtlichen Abriss und eine aktuelle Erweiterung dieser Vorstellung in der liberalen Tradition vgl. Margaret Jane Radin, *Reinterpreting Property*, Chicago 1993, S. 35–71.

19 Rebekka Habermas, *Diebe vor Gericht. Die Entstehung der modernen Rechtsordnung im 19. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 2008, S. 57.

20 Andrea Hauser, *Dinge des Alltags*, 1994, S. 247, 391.

Als 1889 mit dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs die Leitunterscheidung zwischen Konkurs und Pfändung erneut und nun nationalstaatlich verbindlich gezogen wurde, wandte sich der erwähnte Bundesjurist Alfred Brüstlein mit einem »Wort der Aufklärung an das Schweizervolk«. In einer Abstimmungsbroschüre zählte Brüstlein auf, was er für die absurden Praktiken hielt, die »auf dem Boden der Routine« der alten Vollzugsweise erwachsen seien.²¹ Er sah es als »verwerflich«, dass, wie in der Zentralschweiz üblich, gepfändete Gegenstände nicht versteigert, sondern direkt »dem Gläubiger zu einem beliebigen Schätzungswert an Zahlungsstatt zugeschätzt werden.« Brüstlein erschien eine solche Zirkulation von Dingen, die nicht erst in Geld konvertiert wurden, offensichtlich rückständig. »In frühern Zeiten, wo das ganze Kreditwesen sich zwischen Nachbarn abspielte und die gepfändeten Sachen aus Gegenständen des täglichen Gebrauchs, Viehwaare, Werkzeugen u. s. w. bestanden, mochte dies angehen; für die heutigen Verhältnisse ist es ein wahrer Skandal.«²² Die Kreisläufe einer modernen Wirtschaft würden eine solche Tauschökonomie längst übersteigen. Mehr noch: Indem die verpfändeten Dinge nicht dem Preismechanismus einer Versteigerung ausgesetzt würden, sei ihr Wert kaum zu eruieren. »Wie soll ein Gemeindebeamter den Werth der gepfändeten Stoffe, Gemälde, Kunstgegenstände richtig schätzen? Er wird bald zu hoch, bald zu niedrig greifen.« Ohne das generalisierte Tauschmedium Geld, seien in einer komplexen Wirtschaft diese Dinge nutzloses Zeug: »Und was soll ein Berner Kaufmann mit einem alten Nachen anfangen, der ihm irgendwo am Ufer des Vierwaldstättersees zugeschätzt wird, was jener Zürcher, von dem unlängst die Zeitungen berichteten, mit einem Misthaufen, der ihm im Kanton Schwyz für sein gutes Geld an Zahlung zugesprochen wurde?«

Brüstleins rhetorisch zugespitzte Abstimmungspropaganda verdeutlicht die Probleme, die das Pfand als ein Objekt des Wissens aufwarf. Wie könnte eine historische Epistemologie des Pfands aussehen? Es geht darum, nachzuvollziehen, wie Akteure ein Pfand als eine Einheit konstituierten, die Erkenntnisgewinnung filterte und arrangierte und dadurch eine bestimmte Wissensordnung einrichtete. Im Gegensatz zum Konkurs, in dem mit einem synchronen Schnitt alle Vermögenswerte eines Schuldners auf die Menge der Gläubigerinnen verteilt wurden, figurierte das Pfand in einer Prozedur

²¹ Zur Volksabstimmung vom 17. November 1889. *Ein Wort der Aufklärung an das Schweizervolk zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs*, Bern 1889, S. 6.

²² Hier und im Folgenden: *Zur Volksabstimmung*, S. 8.

des Einzelfalls. Der Konkurs setzte eine homogene Masse und betrieb eine Gleichbehandlung der Gläubiger, die Verpfändung nicht. In der Verpfändung, die »Konkurs im Kleinen« genannt wurde, wurden nicht verschiedene Gläubigerforderungen austariert, sondern in einem diachronen Verlauf jeder einzelne Anspruch auf ein Objekt bezogen.²³ Das Pfandrecht stand dabei in der Doktrin schweizerischer Juristen des 19. Jahrhunderts akzessorisch zu einem dinglichen Recht.²⁴ Mit anderen Worten, ein Pfand – und das Recht, das seinen Status regelte – deckte als Zweitverpflichtung eine Erstverpflichtung. Der Status des Pfands bezeichnete ein Seitenverhältnis zu einem anderen, primären Verhältnis, nämlich der eigentlichen Kreditbeziehung. Das Pfand befand sich am Rand einer ihm vorgängigen Relation. Juristisch formuliert, war das Pfand ein Hybrid aus Vertrags- und Sachenrecht.²⁵

Das Pfand lässt sich als Zwischenobjekt begreifen, das sich in einem Verhältnis zwischen Gläubigerin und Schuldnerin bewegte. Damit wird das Pfand in eine Figur gefasst, die von Marcel Mauss mit der Gabe eine klassische Beschreibung gefunden hat: einem Verhältnis, das Objekte animiert und Personen objektiviert.²⁶ Wir werden im nächsten Abschnitt bei der Untersuchung der Schuldhaft sehen, wie im Zuge dieser Bewegung zwischen Dingen und Personen letztere handfest festgesetzt und in Geld verrechnet wurden.

Im 19. Jahrhundert tauchten juristische Traditionsbezüge und philosophische Konsequenzen aus dieser Doppelbewegung der Verdinglichung der Person und der Belebung von Dingen auf. »Nexum« hieß im Recht der frühen römischen Republik der Vorgang, mit dem Schuldner sich selbst oder ihre Kinder für Geld verpfändeten.²⁷ Diese Konstellation regte einen philologisch interessierten Philosophen wie Friedrich Nietzsche (1844–1900) an, der 1887 im Unterwerfungsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner den genealogischen Ursprung der Moral konstituiert sah. Das Äquivalenzprinzip und Tauschverhältnis des römischen Zwölftafelgesetzes (451 v. u. Z.) sah vor – so verstanden es zumindest, nachhaltig fasziniert, Nietzsche, aber auch schweizerische Juristen –, dass die Gläubiger den insolventen Schuldner rechtmä-

23 Friedrich Schlatter, *Schuldbetreibung und Konkurs nach schweizerischem Recht: Ein Wegweiser*, Zürich 1893, S. 20.

24 Gottfried von Meiss, *Das Pfand-Recht und der Pfand- oder Betreibungs-Proceß in seinem ganzen Umfang: Nach den Gesetzen und der Uebung des Eidgen. Cantons Zürich/Ein civilrechtlicher Versuch*, Zürich 1821, S. 16.

25 Annelise Riles, »Collateral Expertise: Legal Knowledge in the Global Financial Markets«, in: *Current Anthropology* 51 (2010) Nr. 6, S. 795–818, hier S. 797; dies., *Collateral Knowledge: Legal Reasoning in the Global Financial Markets*, Chicago 2011, S. 91 ff., 165, 224.

26 Mauss, *Gabe*.

27 Mauss, *Gabe*, S. 121–127.

ßig in Stücke schnitten.²⁸ In Nietzsches Worten realisierte sich dabei der Mensch als das »abschätzende Thier an sich«.²⁹ Durch die grausame Erinnerungstechnik der Pfandverschreibung wurde der Mensch, so Nietzsche, dazu dressiert, Versprechen zu machen. Die prospektive Kreditwürdigkeit, das Versprechen, war gebunden an die Garantie, im Nachgang des Scheiterns auf den Körper zuzugreifen. Für Nietzsche waren im Körper als Pfand die uranfänglichen Operationen des Einschätzens, Bewertens, Urteilens verankert.

Aber auch jenseits der Schuldhaft und jenseits der drastischen Einbildung, welche die Rom-Referenzen von Gelehrten des 19. Jahrhunderts begleitete, verteilte das Pfand seine Wirkungsmacht auf menschliche und dingliche Kräfte.³⁰ Verpfändung setzte Menschen und Dinge in neue Beziehung und bewirkte eine »verteilte Personenschaft« des Schuldners.³¹ Um sich den Pfandmodus vorzustellen, lohnt es, den Blick auf die Transaktionen zu richten. Nicht die Dinge selbst, sondern bestimmte Prozesse und Situationen konstituierten ein Pfand.³² Die Anthropologin Annelise Riles hat untersucht, mit welchen Techniken heutige Finanzhäuser jene Garantieleistungen aufbauen, welche ihre Transaktionen decken. Die Analyse der Praktiken der »collateralization«, mit denen globale Banken ihre laufenden Transaktionen unterlegen, lässt sich nicht ohne Weiteres übertragen auf die Praktiken niedriger Behörden des 19. Jahrhunderts, die im Nachgang einer gescheiterten Kreditbeziehung aktiv wurden. Trotzdem sind Riles' Überlegungen zum Pfand in diesem Kontext weiterführend. Das Pfand ist ein durch Dokumente

28 Friedrich Nietzsche, »Zur Genealogie der Moral. Eine Streitschrift«, in: Ders., *Werke. Kritische Gesamtausgabe*, hg. von Giorgio Colli,azzino Montinari, 6. Abt., Bd. 2, Berlin (BRD) 1968 [1887], S. 257–430, 2. Abhandlung, § 4; Friedrich Locher, *Die Mängel des zürcherischen Konkursprozesses und deren Abhülfe*, Zürich 1856, S. 9.

29 Nietzsche, *Genealogie*, S. 322 (2. Abhandlung, § 8).

30 Zur Referenz auf Rom im Recht und der Geschichtswissenschaft des 19. Jahrhunderts Cornelia Vismann, *Akten. Medientechnik und Recht*, Frankfurt a. M. 2000, S. 10 sowie Kap. 2.

31 Marilyn Strathern, *Property, Substance, and Effect: Anthropological Essays on Persons and Things*, London 1999, S. 89–158.

32 Der Pfandmodus lässt sich so in Analogie denken zu Arjun Appadurais Vorstellung von der Warensituation als demjenigen Moment in einer Biografie von Dingen, in dem die Austauschbarkeit eines Dings zu seiner bestimmenden Eigenschaft gerät. Die Austauschbarkeit des Pfandobjekts hatte aber, wie im Folgenden gezeigt wird, seine Eigenheiten. Wie Ute Tellmann in einer parallelen Diskussion in der theoretischen Soziologie festhält, ist das Pfand ein distinktes ökonomisches Objekt, das nicht in der Warenform aufgeht. Arjun Appadurai, »Introduction: Commodities and the Politics of Value«, in: Ders. (Hg.), *The Social Life of Things. Commodities in Cultural Perspective*, Cambridge u. a. 1986, S. 3–63, hier S. 13. Ute Tellmann, »Schulden – eine Kulturosoziologie ökonomischer Dinge«, in: Joachim Fischer, Stephan Moebius (Hg.), *Kulturosoziologie im 21. Jahrhundert*, Wiesbaden 2014, S. 159–170.

und rechtliche Techniken geschaffenes Wissensobjekt. Ein Pfand schließt zunächst einmal eine Wissensproblematik kurz. Anstatt aufwändiger Risikoabschätzung wird mit einem routinemäßigen Verfahren ein Geschäft mit einem Gegenwert unterlegt.³³ Das Objekt dieses Gegenwerts absorbiert die Beziehungen, die es konstituierten. Relationales Wissen ist nun im Ding eingekapselt. Denn ein Pfand bewirkt, dass in einem Kredit die Lücke zwischen Versprechen und Bezahlung verschlossen wird.³⁴ Die Praxis des Verpfändens in der Zwangsvollstreckung bildete eine Alltagsheuristik, die ein Verfahren abkürzte. Während in den Konkursverfahren, die im vorhergehenden Kapitel besprochen worden sind, Beamte intensiv um Information und Wissen bemüht waren, so findet sich davon im Pfändungsverfahren kaum etwas. Diese Beamten brauchten nicht viel zu wissen. Ohne dass eine langwierige Evaluierung nötig war, verkörperte ein Objekt nun den Gegenwert einer Schuld. So gesehen war das Pfand das Moment einer Verschließung.

Zentral für diese Reduktion von Komplexität ist, so Riles weiter, Standardisierung. Formulare, Bücher und Notierungstechniken betrieben diese Standardisierung. Man kommt zu neuen Einsichten, wenn man rechtliche Dokumente wie ein Pfandbuch weniger auf ihre Inhalte, als auf ihre Prozesshaftigkeit hin betrachtet.³⁵ Die Gestaltung der Pfandbücher, die im Kanton Zürich die Gemeindeammänner führten, gibt einen Eindruck solcher Ablauflogik wieder.³⁶ Die »Versilberung«, die öffentliche Versteigerung der Pfandsachen, machte den Abschluss jeder Fallzeile im Pfandbuch. Von den zwölf Spalten in den mittels Vordrucken standardisierten Pfandbüchern handelten die drei vorletzten Rubriken von der Versilberung. Eine Rubrik bezeichnete das Datum des Eingangs des Versilberungsbegehrens, das der Gläubiger stellte, eine weitere das Datum der Anzeige der bevorstehenden Versilberung gegenüber dem Schuldner, eine dritte schließlich das Datum der Versilberung. Die ersten sechs Spalten umfassten zudem eine Laufnummer, das Datum der Pfändung, das Datum der Ausstellung des Pfandscheins, der einer Pfändung vorausging, die Nummer des Pfandscheins, den Namen des Schuldners, den Namen des Gläubigers, den Betrag der Forderung und eine Angabe der Pfandsachen. Eine letzte Spalte hieß »Bemerkungen«: In ihr

33 Riles, *Collateral Knowledge*, S. 54 ff.

34 Laurence Fontaine, *L'économie morale. Pauvreté, crédit et confiance dans l'Europe préindustrielle*, Paris 2008, S. 106 mit Bezug auf frühneuzeitliche Pfandleihe.

35 Adam Reed, »Documents Unfolding«, in: Annelise Riles (Hg.), *Documents: Artifacts of Modern Knowledge*, Ann Arbor, MI 2006, S. 158–177; Lisa Gitelman, *Paper Knowledge: Toward a Media History of Documents*, Durham, NC 2014, S. 22 ff.

36 Stadtarchiv Zürich (nachfolgend: StadtAZH) VI.AS.C.120. Pfandbuch der gerichtlichen Pfandrechte der Gemeinde Aussersihl, 1855 ff.

wurde verzeichnet, ob das Verfahren eingestellt oder das Pfandrecht nach Ablauf eines Jahres erloschen war oder aber, wie viel die Versteigerung eingebracht hatte. Die Spalten zur Versilberung blieben in der überwältigenden Mehrheit der Fälle leer, weil das Verfahren eingestellt wurde, bevor es zur amtlichen Versteigerung kam. Trotzdem bildete das vordruckte Pfandbuch eine Ereigniskette auf dieses Ziel hin ab. Formulare betreiben eine Einteilung über die Zeit hinweg, indem ihr standardisierter Vordruck Ereignisse antizipiert und sie schaffen einheitliche Arten der Differenz.³⁷ Das standardisierte Pfandbuch tat ersteres, indem es auf das Ziel der Versilberung hin angelegt war und letzteres, indem es gegenständliche Dinge verzeichnete, nummerierte und auf den Schuldwert bezog.

Der Konkurs wickelte eine finale Bereinigung ab, die Pfändung eine provisorische Beschlagnahme.³⁸ Erst die seltenen Versilberungen konvertierten die Pfandsachen die vorher ein Platzhalter auf Zeit blieben.³⁹ Das Pfand als Platzhalter schlug eine Brücke in der Zeit. Mittels einer rechtlichen Fiktion wurde angenommen, dass während der Dauer eines Intervalls der Pfandwert bereits im Besitz des Gläubigers sei. Aber während der Laufzeit dieses Intervalls brauchten jene komplexen Abklärungen, die Eigentumsverteilungen nach sich zogen (und die dem Konkursverfahren eigneten) nicht gemacht zu werden. Die *provisorisch* vollendete Zukunft nahm den Abschluss eines Bewertungsvorgangs vorweg und reduzierte damit Komplexität. Sie barg aber auch überraschende Uneindeutigkeit, wie dieses Kapitel zeigen wird.

Dieses Kapitel konzentriert sich auf mobile Pfandsachen, aber deren Problemlage wird klarer, wenn wir in einem Seitenblick die Wissensprozedur der hypothekarischen Schatzung ansprechen. Wir haben parallele Prozeduren der Einrahmung und Entflechtung bereits mit der Zwillingstechnik zum Grundbuch, dem Handelsregister, in Kapitel 1 betrachtet. Die Hypothek beruhte auf der Doppellage von Fixiertheit und Transferierbarkeit eines Pfands. In der Schatzung überlagerten sich fiskalische Interessen des Staates mit dem Ziel, für den privatrechtlichen Kreditverkehr ein Pfandobjekt standardisiert und exakt zu umreißen.⁴⁰ Als solches bildete die hypotheka-

37 Reed, »Documents Unfolding«. Für die Schweiz um 1900 sind ähnliche »Medien der Fallwerdung« anhand der Eintrittsformulare der psychiatrischen Anstalt Burghölzli analysiert worden; vgl. Brigitta Bernet, *Schizophrenie. Entstehung und Entwicklung eines psychiatrischen Krankheitsbildes um 1900*, Zürich 2013, S. 239–241.

38 Für das Folgende: STAZH B XI Notariat Zürich-Aussersihl 10.27, Konkursprotokolle 1884–1885.

39 Zum Platzhalter als rechtlicher Fiktion Riles, *Collateral Knowledge*, Kap. 4.

40 Vereinheitlichte, auf Landvermessung beruhende Grundbücher stellten jahrzehnte-, ja jahrhundertelange staatliche Projekte dar; in der Schweiz kam es nie zu einem umfassenden stan-

rische Schatzung ein tragendes Element eines liberalen Eigentumsregimes. Agrarpolitische Modernisierer sahen das ganze 19. Jahrhundert hindurch in einer präziseren Schatzung, die Bauern zu mehr Kredit verhelfen würde, eine Lösung für die Strukturprobleme der Landwirtschaft.⁴¹ Der Pfandmodus schuf neue Gegenstände und er setzte durch die Verteilung von Pfandtiteln die wachsende Dingwelt des 19. Jahrhunderts in neue Beziehungen. Zeitgenössische Beobachter sahen darin eine expandierende Verwertungslogik am Werk. Das *Schweizerische Volksblatt vom Bachtel*, das Sprachrohr der oppositionellen Demokratischen Bewegung im Kanton Zürich, bezog 1867 wachsenden Reichtum auf eine Zunahme der Verpfändung von Grundbesitz:

»Eine [...] auffallende Thatsache, die sich wie ein rother Faden durch alle Gegenden hindurchzieht, ist die, daß durchschnittlich nicht die Gemeinden am schwächsten verpfändet, deren Besitztümer den größten Werth haben, die schon deshalb am wohlhabendsten wären, sondern umgekehrt findet sich die Regel vor, daß der Schuldenbetrag um so größer ist, je werthvoller die Besitzthümer sind. Durchschnittlich ist daher überall die Höhe der Pfandschulden der Höhe des Pfänderwerthes gefolgt, ein Zeichen, daß unsere soziale Bewegung die Neigung hat, *alles Pfandbare zu verpfänden*.«⁴²

Die Gelegenheit, Bodenbesitz in Grundpfand zu verwandeln, führte in dieser Beobachtung dazu, Reichtum auf Pfandwert abzustützen. Die Erweiterung der Möglichkeiten zu Verpfändung bedeutete eine Erweiterung der finanziellen Spielräume für die Bodenbesitzer. Zeitdiagnostisch wurde hier eine Tendenz festgestellt, *»alles Pfandbare zu verpfänden*.« Die Besitztümer waren im Wechselspiel mit der vollendeten Zukunft erworben worden. Für die Höhe der Schulden wurde die Höhe des Pfandwerts voll ausgenutzt. Das *Volksblatt* beurteilte diese Entwicklung ambivalent. Die Krise der späten 1860er Jahre war auf eine Prosperitätsphase großer Bodenspekulation gefolgt, in der sich Landwirte verschuldet hatten. Nun fielen die Getreide-

dardisierten Grundbuch. Zur Geschichte des Grundbuchs in der Schweiz vgl. Daniel Speich, »Das Grundbuch als Grund aller Pläne. Präzision und die Fiktion der Überschaubarkeit im Entstehungsprozess eines modernen Rechtsstaats«, in: David Gugerli (Hg.), *Vermessene Landschaften. Kulturgeschichte und technische Praxis im 19. und 20. Jahrhundert*, Zürich 1999, S. 137–148.

⁴¹ Vgl. u. a. Wohlmeinender Rath und freundliche Erinnerung an die Landleute des Kantons Zürich; in Bezug auf eine kanzleiische Schuldenbereinigung und eine neue Geld-Anleihe-Einrichtung, o. O. 1818; Gottfried Farner, *Das zürcherische Bodenkreditwesen unter den Anforderungen der Gegenwart*, Zürich 1863; Arthur Wolf, *Ueber den Zinsfuss ländlicher Grundpfanddarlehen mit besonderer Berücksichtigung der zürcherischen Verhältnisse*, Bern 1912 (Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik).

⁴² *Schweizerisches Volksblatt vom Bachtel*, Nr. 92, 17. November 1867, Hervorh. i. Orig.

preise durch den Import osteuropäischen Weizens und mit den Getreidepreisen sanken die Grundstückswerte, während der Zinsfuß stieg, da neue Finanzinstrumente (etwa Briefe der Bank Leu) attraktivere Investitionen als Hypothekarkredite in Aussicht stellten.⁴³ Wenn der Pfandwert in den Keller fiel, zeigte sich der Pfandmodus als unberechenbare Formatierung.

Nicht nur bei Hypotheken, auch in der Zwangsvollstreckung war die Konversion in ein Pfand kein selbstverständlicher Vorgang. Die Frage, wie die Vergegenständlichung im Pfand geschehe, hat Rechtsexperten beschäftigt. Denn das Pfand, das tangibel abgrenzbare Ding, musste aus den Beziehungen, die es konstituierten, herausgelöst werden. Was das Pfand in seiner Gegenständlichkeit an Komplexität reduzierte, zog durch die Hintertür wieder ein. War das Pfand zum einen ein Moment der Verschließung, so eröffnete es zugleich neue Unwägbarkeiten.

An der Grenze zwischen Vertrags- und Sachenrecht warf es Unsicherheiten auf, was genau, wann, von wem und vor allem: wie lange etwas enteignet werden konnte. Das Recht auf das Pfand wurde immer wieder limitiert. Im »Pfandmodus« bildeten sich die Uneindeutigkeit und Instabilität einer Schuldenbeziehung ab.⁴⁴ Der Pfandmodus stützte sich gleichermaßen auf einen Begriff von Eigentum als absolutem Besitz (das Pfand musste dem Schuldner auch wirklich gehören), wie er ihn unterlief (ein vorübergehend enteignetes Gut stand zwischen Schuldnerin und Gläubigerin). Das Pfand sollte die grundlegend relationale Tatsache der Schulden ordnen und stabilisieren, aber dabei entstand mehr, nicht weniger Verflechtung. Die entsprechende Grundproblematik der Objektivierung von Personen und der Animierung von Objekten kristallisierte sich ganz besonders in der Einsperrung für Schulden.

43 Martin Schaffner, *Die demokratische Bewegung der 1860er Jahre: Beschreibung und Erklärung der Zürcher Volksbewegung von 1867*, Basel 1982, Kap. 3. Zeitgenössische Abrisse zur landwirtschaftlichen Kreditkrise der 1860er bei H. Schoffer, *Die landwirtschaftliche Kreditkrise unserer Tage. Eine populäre Darstellung der betreffenden Verhältnisse und Beleuchtung der Hilfsmittel. Im Auftrag des Vereins für Landwirthschaft und Gartenbau im Kanton Zürich*, 2. unveränd. Aufl., Zürich 1867 [1866?]; Gottfried Farner, *Der Schuldbriefverkehr und das zürcherische Notariatswesen unter der Initiative*, Zürich 1869. Ende der 1880er Jahre begründete ein Kommentator die Armut der Zürcher Vorortgemeinde Aussersihl mit der Welle von Boden- und Häuserspekulation in den 1850ern, die im Zusammenbruch ein Jahrzehnt später gehäufte Konkurse nach sich gezogen hätte: E. Wiesendanger, *Geschichte der Gemeinde Aussersihl. Vortrag, gehalten vor der »Gemeinnützigen Gesellschaft Aussersihl«*, Aussersihl 1888.

44 Allgemein dazu: Riles, *Collateral Knowledge*, S. 164 f.; dies., »Collateral Expertise«, S. 802.

Als Anna Jäggli aus Aussersihl am 5. September 1864 vor dem Zürcher Obergericht Beschwerde gegen ihre Verhaftung einreichte, hatte sich die Auseinandersetzung mit ihren Gläubigern zugespitzt. Ein Metzger Morf aus Wiedikon und Heinrich Maier aus Aussersihl hatten das Gesuch um einen Haftbefehl vom Bezirksgerichtspräsidenten Zürich bereits bewilligt bekommen. Der eine forderte 110 Franken und 10 Rappen, der andere 80 Franken. Dazu kam der Betrag von 20 Franken an Herrn Wiederkehr als drittem Gläubiger, der ebenfalls »mit Execution« drohte, »und daß derselbe damit Ernst mache«, schrieb Anna Jäggli, »hat er bereits schon einmal bewiesen.«⁴⁵

Das Bezirksgericht Zürich hatte Morf und Maier das so genannte »Wortzeichen« erteilt, wie die Urkunde genannt wurde, die einen Gläubiger berechnigte, für die Laufzeit eines Jahres jederzeit die Verhaftung eines Schuldners zu verlangen.⁴⁶ Zum Gerichtstermin, an dem das Wortzeichen ausgesprochen wurde, war Anna Jäggli nicht erschienen. Diese Absenz wurde ihr zur Last gelegt. Anna Jäggli hätte dort Gelegenheit gehabt, eine Erklärung abzugeben, denn nach dem Betreibungsgesetz von 1851 war die Erteilung des Wortzeichens an das freie Ermessen eines Richters gebunden.⁴⁷ Aber durch ihr Nichterscheinen habe sie seine Forderung »unbedingt anerkannt«, schrieb der Gläubiger Maier an das Obergericht.⁴⁸ Auch behauptete Anna Jäggli, sie hätte vergessen, dem Bezirksgericht die dritte Forderung von Wiederkehr mitzuteilen. Und sie gab an, in »Unkenntniß« darüber gewesen zu sein, dass sie der Vorladung zum Gerichtstermin für das erste der zwei Wortzeichen hätte Folge leisten müssen und dort wahrscheinlich »Abschlagzalungen« [sic] hätte aushandeln können.

Allerdings zeigte Anna Jäggli in ihrer Beschwerdeschrift, die sie fristgerecht beim Obergericht einreichte, präzise Kenntnisse des Verfahrens. Ihre Beschwerde legte sie darauf an, das Wortzeichen als eine »unbillige Härte« erscheinen zu lassen und sie verwendete diese juristische Formulierung auch in ihrem Schreiben. Damit bezog sich Anna Jäggli auf eine Klausel im Betreibungsgesetz, nach der »auf die besondere Lage des Schuldners« Rücksicht zu nehmen sei. Ein Kommentar zum Gesetz befand, von einer Haft sei abzu-

45 STAZH Y 27.C.: Obergericht, Schuldbetreibung, Varia 1864–1865, Anna Jäggli an das Obergericht Zürich, 5. September 1864.

46 Schuldbetreibungsgesetz 1851, § 91; Gwalter, *Schuldbetreibungsgesetz*, S. 196.

47 Schuldbetreibungsgesetz 1851, § 86 für die »Erklärung«, § 84 für das freie richterliche Ermessen.

48 STAZH Y 27.C.: Obergericht, Schuldbetreibung, Varia 1864–1865, Heinrich Maier an Obergericht, 14. September 1864.

sehen, wenn es dem Schuldner »auch bei gutem Willen nicht möglich [sei], den Gläubiger zu befriedigen«, wozu Krankheit, hohes Alter oder – unter Umständen – Verdienstmangel zählten. Verdienstmangel galt indes nur dann als Entlastungsgrund, so beschied der Gesetzeskommentar mit Bezug auf vier Präzedenzfälle, wenn der Schuldner eine Familie zu ernähren hatte.⁴⁹

Anna Jäggli war bemüht, genau dies darzulegen: dass sie zu wenig verdiene und dass sie als alleinstehende Frau für einen unehelichen Sohn und ihre 64-jährige Mutter zu sorgen habe. Ihre einzige Erwerbsquelle sei das Halten von Kostgängern. Doch in letzter Zeit hätte sie statt acht bis zehn nur drei Kostgänger gehabt und zudem seien ihr »zwei Italiener mit bedeutenden Kostgeldforderungen« und ein weiterer Kostgänger »mit 57 Fr. durchgebrannt«. Anna Jäggli ergänzte diese Verweise auf ihre prekären Einkünfte, die allgemeine Wirtschaftskrise, die 1864 heraufzog, und die finanziellen Belastungen mit dem Hinweis, dass sie nicht in der Lage sei, verwandtschaftliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, aber auch keine staatliche Unterstützung beziehe. Trotzdem hatte sie sich bemüht, die Schulden zu bezahlen: Von den 80 Franken an Heinrich Maier hatte sie in vier Raten bereits 50 beglichen.⁵⁰ Diese Zahlungen legte das Bezirksgericht allerdings dahingehend aus, dass die Schuldnerin durchaus im Stand sei, die Schulden schrittweise abzustottern. Deshalb betonte Jäggli, sie habe »nur mit den größten Entbehrungen« diese Raten entrichten können. Jäggli schloss ihre Beschwerdeschrift mit dem Argument, dass eine Stundung der Schulden absolut zwingend sei, weil ihre Mutter und ihr Kind sonst dem Armengut zu Last fallen würden. Sie ersuchte das Obergericht, »Sie möchten die Execution für 2 à 3 Monate sistiren, damit es mir möglich wird, auch eher den Miethzins zu leisten, und auch meine Mutter und der Knabe nicht genöthigt wären, die Heimatsgemeinde um Unterstützung anzufragen, was erfolgen müsste, wenn die Execution erfolgen würde.«⁵¹

Das Obergericht gab den Gläubigern, die das Wortzeichen verlangt hatten, Gelegenheit zur Stellungnahme. Metzger Morf machte davon nicht Gebrauch, Heinrich Maier aber schon. Er berief sich in seiner Begründung nicht lapidar auf die Rechtslage, sondern er legte dar, wie er sich von der Schuldnerin hintergangen sah. Seit eineinviertel Jahren würde Anna Jäggli mit immer neuen Ausflüchten die Zahlung hinauszögern:

49 Gwalter, *Schuldbetreibungsgesetz*, S. 189 f.

50 Dies geht aus dem Schreiben Heinrich Maiers und den Quittungen hervor, die Anna Jäggli ihrer Beschwerde beilegte.

51 STAZH Y 27.C.: Obergericht, Schuldbetreibung, Varia 1864–1865, Anna Jäggli an das Obergericht Zürich, 5. September 1864.

»Wenn sie aber statt *jedem lügenhaften* Zahlungsverprechen nur auch einige Franken geleistet hätte, so wäre jetzt die Schuld getilgt. Daß diese Person die Absicht hat, nichts mehr zahlen zu wollen, liegt auf der Hand, sonst hätte sie, statt jenes Gesuch resp. jene Beschwerde einzureichen, lieber mich persönlich dafür angegangen, ihr möglichste Nachsicht der Bezahlung halber zu schenken. Aber, wie gesagt, sie will nur mit Lügen zahlen.«⁵²

So musste er beim Statthalteramt für die Unterhaltskosten der Schuldnerin 10,- Franken deponieren. Das wird für knapp zehn Hafttage gereicht haben.⁵³ Der Gläubiger musste diese Kosten dem Gefängnis vorschießen, bevor er sie der Schuldnerin auferlegen konnte. Heinrich Maier fand, er hätte Jäggli durchaus eine Ratenzahlung eingeräumt, wenn sie ihn direkt gefragt hätte. Maiers wiederholte Verweise auf die Unehrlichkeit der Schuldnerin sollten die Rechtmäßigkeit des Wortzeichens untermauern. Denn das erwähnte Kommentarbuch legte das Gesetz von 1851 so aus, dass jenes Rechtsmittel gegen Schuldner ergriffen würde, die »aus Leichtsinne oder bösem Willen« keine Zahlung leisteten.⁵⁴ Zwei Wochen später lenkte Heinrich Maier indes ein. Er sei bereit, mit der Vollstreckung des Wortzeichens bis Anfang Februar zu warten.

Verschiedene Aspekte machen diesen Einzelfall zu einem typischen. Die Schuldhafte richtete sich im Kanton Zürich gegen sehr arme Schuldner, strittig waren niedrige Forderungen, die geforderte Inhaftierung war stets kurz – laut Zürcher Gesetz nicht länger als sechs Wochen⁵⁵ –, das Resultat der Verhandlung war meist eine Ratenzahlung und nur ein Bruchteil der erteilten

52 STAZH Y 27.C.: Obergericht, Schuldbetreibung, Varia 1864–1865, Heinrich Maier an Obergericht, 14. September 1864, Hervorh. i. Orig.

53 Der Entwurf einer Verordnung für die Bezirksgefängnisse des Kantons Zürich berechnete 90 Rappen täglich für gewöhnliche Kost, 60 Rappen für schmale Kost. Zur Verpflegung scheinen noch weitere Kosten hinzu gekommen zu sein. Die Jahresberichte des Bezirksgefängnisses Meilen sind die einzigen, die entsprechende Angaben machten. Hier kosteten die 13 Schuldverhafteten des Jahres 1866 für insgesamt 90 Hafttage 96,25 Franken. 1867 waren es wieder 13 Inhaftierte an rund 83 Tagen für 91,15 Franken. Die sechs Schuldhäftlinge von 1868 saßen insgesamt rund 50 Tage im Gefängnis, was sich auf 50,85 Franken belief. STAZH P 296 Bezirksgefängnisse, Entwurf einer Verordnung betreffend die Bezirksgefängnisse, 13. Juni 1857; Jahresberichte des Statthalteramts des Bezirks Meilen, 1866–1868.

54 Gwalter, *Schuldbetreibungsgesetz*, S. 189.

55 Gesetz betreffend die Schuldbetreibung vom 5. April 1851, in: *Offizielle Sammlung der seit 10. März 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des eidgenössischen Standes Zürich*, Bd. 8, Zürich 1850 [sic], S. 241–290, § 92, S. 279. Die Haftentlassung machte das Wortzeichen allerdings nicht ungültig. Mit der Haft war die Schuld auch nicht beglichen. Die Haftentlassung war nur eine Aussetzung der entsprechenden Maßnahme, sie annullierte letztere nicht.

Haftbefehle wurden auch wirklich vollzogen. Trotzdem war die Drohung mit Einsperrung im Zürich der liberalen Ära präsent. Anna Jägglis Fall von 1864 gehört zu einer letzten Welle von Wortzeichen im Kanton Zürich, bevor die kantonale Verfassungsrevision von 1869 dieses Rechtsmittel abschaffte. Die Praxis der Einsperrung entfachte kaum Kontroversen und auch ihre Abschaffung verlief überaus widerspruchlos. Ein rechtswissenschaftlicher Beitrag von 1870 brachte die vorherrschende Haltung auf den Punkt: »Il est évident qu'en Suisse comme partout la contrainte par corps aura bientôt fait son temps.«⁵⁶ Die revidierte Bundesverfassung erklärte dann 1874, ohne weitere Diskussion, die Schuldhaft für abgeschafft, nachdem in den Kantonen dieser Schritt bereits vollzogen war.⁵⁷

Nur für eine kurze Zeit, von 1851 bis 1869, veröffentlichte die Zürcher Aufsichtsbehörde die Zahl der jährlich erteilten Wortzeichen im Kanton. Diese schwankte zwischen 491 (1859) und 781 Fällen (1851) in den 1850er Jahren, stieg dann aber in den 1860er Jahren markant an.⁵⁸ Das Spitzenjahr 1866 mit 1041 Fällen war zwischen 1860 und 1868 (dem letzten vollen Jahr, in dem dieses Rechtsmittel in Kraft war) mit durchschnittlich 836 jährlichen Fällen umrahmt (Median: 858). 1864, dem Jahr von Anna Jägglis Beschwerde, war 858 Mal die Erlaubnis zur Verhaftung ausgesprochen worden.⁵⁹ Was hatte es mit diesem Rechtsmittel auf sich? Diente es der Strafe, dem Abbezahlen, der Abschreckung oder war die Schuldhaft ein Instrument zur Untersuchung? Welche Verbindung und welche Abgrenzung zwischen monetären Werten und der Person des Schuldners fanden in der Schuldhaft statt? Oder etwas abstrakter gefragt: Welche Modi der Verrechnung – des Erkennens und Konstituierens von Subjekten – standen dabei auf dem Spiel?⁶⁰

Die Geschichte der Schuldhaft in der Neuzeit ist ein Brennglas für eine Kulturgeschichte des Ökonomischen.⁶¹ Gemeinsam ist der westeuropäischen

56 Alphonse Rivier, »De la contrainte par corps en Suisse«, in: *Revue de droit international et de législation comparée* 2 (1870), S. 42–52, hier S. 52.

57 Bundesverfassung von 1874, § 50, Abs. 3: »Der Schuldverhaft ist abgeschafft.« Zit. n. Erich Appenzeller, *Der Schuldverhaft und seine Abschaffung nach den Gesetzgebungen der schweizerischen Kantone und des Bundes*, Langensalza 1923 (Diss. Iur. Zürich), S. 59f.

58 In den 1850er Jahren hatte der jährliche Durchschnitt 656 und der Median 676 Fälle betragen. Zur Einordnung dieser und der folgenden Zahlen: Die Bevölkerung des Kantons Zürich hatte bei der Volkszählung 1850 250.698, 1860 266.265 und 1870 284.047 Personen betragen.

59 *Vierunddreißigster Rechenschaftsbericht des Obergerichts an den Großen Rath des Standes Zürich über das Jahr 1864*, Zürich 1865, S. 33.

60 Miranda Joseph, *Debt to Society. Accounting for Life under Capitalism*, Minneapolis 2014, Kap. 1, 2.

61 Im Folgenden wird auf Arbeiten zu den USA, Frankreich und England eingegangen. Hinzu

Entwicklung eine Welle von Gesetzen, die um 1870 herum die Schuldhaft für abgeschafft erklärten.⁶² Manche Historiker haben die Problematik der Einsperrung in einem säkularen Transformationsprozess situiert, wonach die Verbindung von Insolvenz mit moralischem Versagen sich hin zu einer Vorstellung von ökonomischem Risiko wandelte.⁶³

In Europa fand die Frage, inwiefern rechtliche Sonderkategorien für Kaufleute gelten sollten, unterschiedliche, provisorische und stets strittige Antworten. In Frankreich, wo zwischen 1793 und 1867 das Schuldgefängnis dreimal abgeschafft und zweimal wieder eingeführt wurde, durften allein *négociants* und *commerçants* eingesperrt werden, was einen jahrzehntelangen Broschürenkrieg entfachte, wer nun zu den Kaufleuten zu zählen sei. In diesen Debatten wurde der Platz des Kommerziellen in einer post-korporativen Gesellschaft verhandelt.⁶⁴ In England, wo die Zahl der Einsperrungen relativ zur Bevölkerung wohl am höchsten war, richtete sich die Reform des Schuldgefängnisses zunehmend gegen vermögenslose Schuldner.⁶⁵ Im 18. Jahrhundert hatte das Schuldgefängnis eine poröse Enklave dargestellt, in der – durchaus vermögende – männliche Schuldner sich mindestens so sehr dem Zugriff ihrer Gläubiger entzogen, wie sie zur Schuldenbegleichung angehalten wurden. Demgegenüber bildete das reformierte Schuldgefäng-

kommt eine Dissertation zu Russland in der Reformzeit der 1860er Jahre: Sergei Antonov, *Law and the Culture of Debt in Moscow on the Eve of the Great Reforms, 1850–1870*, unpublizierte PhD Thesis, Columbia University, NYC 2011, Kap. 5. Vgl. auch Christoph Bergfeld, »Über die Aufhebung der Schuldhaft in Frankreich und in Deutschland«, in: Jean-François Kervégan (Hg.), *Wechselseitige Beeinflussungen und Rezeptionen von Recht und Philosophie in Deutschland und Frankreich*, Frankfurt a. M. 2001, S. 329–378; Michael Spann, *Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal- und Vermögensvollstreckung. Eine exemplarische Untersuchung der geschichtlichen Rechtsquellen ausgehend vom römischen Recht bis ins 21. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung bayerischer Quellen*, Münster 2004; Steffen Breßler, *Schuld knechtschaft und Schuld turm. Zur Personalexekution im sächsischen Recht des 13.–16. Jahrhunderts*, Berlin 2004; Eduard Berdecki, *Die Einflüsse der Aufklärung auf die Schuldhaft in den deutschen Staaten und in der Schweiz*, Basel 1959 (Diss. Iur.).

62 Einen europaweiten Überblick unternimmt Jérôme Sgard, »Do Legal Origins Matter? The Case of Bankruptcy Laws in Europe 1808–1914«, in: *European Review of Economic History* 10 (2006), S. 389–419.

63 Einen solchen diskontinuierlichen Weg vom Sündenfall geschäftlichen Scheiterns hin zur nüchternen Nutzenabwägung macht etwa Bruce Mann für die USA aus und verdeutlicht dabei die wandelnde Bedeutung normativer Schablonen, wie *character* oder *honor*. Vgl. Bruce Mann, *Republic of Debtors. Bankruptcy in the Age of American Independence*, Cambridge, MA 2003.

64 Erika Vause, *In the Red and in the Black: Bankruptcy, Debt Imprisonment, and the Culture of Credit in Post-Revolutionary France*, unpublizierte PhD Thesis, University of Chicago 2012; dies., »Disciplining the Market: Debt Imprisonment, Public Credit, and the Construction of Commercial Personhood in Revolutionary France«, in: *Law and History Review* 32 (2014) Nr. 3, S. 647–682.

65 Hier und im Folgenden: Finn, *Character of Credit*, Kap. 3, 4; für eine Zusammenfassung der verschiedenen Thematisierungsphasen der Einsperrung ebd., S. 154 f.

nis eine stärker strafende Anstalt, die Marktdisziplin einhämmern sollte. Schuldner wurden von den Behörden nun als verantwortliche, haftbare Marktakteure betrachtet.⁶⁶ 1869 wurde die Einsperrung für größere Beträge abgeschafft, für niedrige Summen wurde sie verstetigt.⁶⁷ So verengte sich die Inhaftierung auf Schuldnerinnen aus der Arbeiterklasse, während zugleich ein Bedeutungswandel stattfand: das neue Schuldgefängnis beschäftigte das soziale Imaginäre kaum mehr.⁶⁸

Diese veränderte Relevanztopografie spielte eine wichtige Rolle in den Kampagnen zur Abschaffung der Schuldhaft. In der zeitgenössischen Einbildung war das Schuldgefängnis ein Ort der Inversion, in dem die Regeln der bürgerlichen Gesellschaft außer Kraft gesetzt waren.⁶⁹ Nach dieser Vorstellung lebten Schuldhäftlinge in einer Parallelwelt. Dort waren sie produktiver Tätigkeit entzogen, lieferten sich elaborierte Initiationsrituale, führten ein Regime, in dem Luxus und erbärmliche Armut verschwammen. Ein ehemaliger Schuldhäftling in einem Breslauer Gefängnis schrieb in einer Broschüre, die er einen »Nothschrei an unsere Gesetzgeber« nannte:

»In dieser kleinen Welt, die aus so verschiedenen socialen Elementen zusammengewürfelt ist, in diesem Mikrokosmos, in welchen aus der großen Welt die Unterschiede von Vornehm und Gering, Gebildet und Ungebildet reichlich hinübertagen, bringt das gemeinsame Geschick eine Annäherung hervor, die der Makrokosmos nicht in gleichem Grade kennt [...].«⁷⁰

In der Schuldhaft komme »das sittliche Universum mit sich selber in Widerspruch«, weil hier »einem Privatmann Lokale zur Unterbringung und Beamte zur Einfangung und Beaufsichtigung seines Leibeigenen« zur Verfügung gestellt seien.⁷¹ Die Schuldhaft legte, so urteilten Gefängnisreformer, einen barbarischen Kern im Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner frei.⁷²

66 Finn, *Character of Credit*, S. 152 f.

67 Finn, *Character of Credit*, S. 186; G. R. Rubin, »Law, Poverty and Imprisonment for Debt, 1869–1914«, in: Ders., David Sugarman (Hg.), *Law, Economy and Society, 1750–1914: Essays in the History of English Law*, Abingdon 1984, S. 241–299.

68 Finn, *Character of Credit*, S. 154 f.

69 Stark zuspitzend – und dabei unterschiedliche Entwicklungslinien glättend – findet sich diese Beobachtung in Gustav Peebles, »Washing Away the Sins of Debt: The Nineteenth-Century Eradication of the Debtors' Prison«, in: *Comparative Studies in Society and History* 55 (2013) Nr. 3, S. 701–724.

70 Hermann Heinrich, *Aus der Schuldhaft! Ein Nothschrei an unsere Gesetzgeber*, Leipzig 1865.

71 Heinrich, *Aus der Schuldhaft!*, S. 29.

72 Bereits im 18. Jahrhundert beschäftigte diese Institution die klassischen Gefängnisreformer. Cesare Beccaria (1738–1794) ging in seinem bedeutenden Traktat über das Gefängnis auf die

Die Schuldhaft galt in dieser Vorstellung als ein Überrest, der zivilisiert werden musste. In der langen Transformation des Gefängnisses zur Strafanstalt wurde die Schuldhaft zur überholten Einrichtung, zum Skandalon – oder aber zur beiläufigen Maßnahme gegen Schuldnerinnen aus den Unterklassen, die kaum der Rede wert war.⁷³

Der europäische Kontext dieser wandelnden Ansichten ist hier angedeutet worden, um den schweizerischen Fall ein Stück weit einzuordnen. Denn zum einen arbeiteten Rechtsexperten vergleichend und kommentierten Entwicklungen in anderen Ländern. Zum andern liefert die hoch aufgeladene europäische Diskussion eine Kontrastfolie zum schweizerischen Fall. In der Schweiz fand kaum eine Debatte über die Einsperrung von Schuldnern statt und diese Nicht-Thematisierung ist erklärungsbedürftig. Sicher lässt sich das begrenzte Gesichtsfeld der Debatte auf die niedrigen Haftzahlen zurückführen; aber eben nicht ausschließlich. Denn ebenso verweist die Beiläufigkeit, mit der die Schuldhaft in der Schweiz behandelt wurde, darauf, wie die liberale Vorstellungswelt keine Notwendigkeit sah, eine solche Praxis mit ihrem legitimatorischen Repertoire in Konflikt kommen zu lassen. Ein weiterer Punkt, der die Schuldhaft herunterspielen ließ, war, dass in der Schweiz nicht ein Modell dieser Einrichtung galt, sondern verschiedene.⁷⁴ Im merkantilen Stadtkanton Genf wurde mit Bezug auf französisches Recht die Schuldhaft fast ausschließlich gegen Kaufleute vollzogen. Hier galt jene Trennung zwischen Kaufleuten und Nicht-Kaufleuten, die eidgenössisch erst 1883 mit dem Handelsregister und anschließend mit dem Bundesgesetz für Schuldbetreibung und Konkurs eingeführt wurde.

Die Haft diente als Sicherungs- und Feststellungsmittel, um die Vermögenslage eines insolventen Kaufmanns zu eruieren. In den 1810er Jahren saß ein Schuldner durchschnittlich 50 Tage im Genfer Gefängnis, ab 1820 waren es rund zwei Monate – die Durchschnittswerte verschleiern aber, dass mehr als ein Drittel schon nach zwei bis fünf Tagen wieder entlassen wurde.⁷⁵

Schuldhaft ein; eine einflussreiche, auf Deutsch übersetzte und mehrfach aufgelegte Broschüre zur Schuldhaft war von dem Juristen Amidei Cosimo (1725–1783) aus Pisa verfasst, der mit Beccaria korrespondierte. Cesare Beccaria, *Ueber Verbrechen und Strafen*, übers. von Dr. Julius Glaser, Wien 1851 [1764], Kap. 32; Amidei Cosimo, *Philosophisch-politische Abhandlung über die Gefangennehmung der Schuldner*. Aus dem Italienischen übersetzt, Frankfurt a. M./Leipzig 1773 [1770].

73 Finn, *Character of Credit*.

74 »Execution auf die Person« würden »nur noch« einige Kantone kennen, stellte 1858 ein Jurist fest; mit Zürich, Bern, Basel-Stadt, Waadt, Genf, Neuchâtel, Wallis folgte indes eine längere Liste, zu der einige industrielle Zentren der Schweiz gehörten. Fr. von Wyss, »Die Schuldbetreibung nach schweizerischen Rechten«, in: *Zeitschrift für schweizerisches Recht* 7 (1858), S. 3–114, hier S. 113.

75 P. F. Bellot, *Loi sur la procédure civile du Canton de Genève, suivie de l'Exposé des motifs*, 2nd éd., seule compl. / par Schaub, Odier et Mallet, Paris 1837, S. 655 f.

Der Heidelberger Rechtsgelehrte Carl Joseph Anton Mittermaier sah in Genf eine parallele Entwicklung wie in Frankreich am Werk: Faktisch seien Inhaftierungen selten und die tatsächliche Haftdauer kurz; in Frankreich sei ein Schuldner im Schnitt nach 15 Tagen wieder frei.⁷⁶ Mittermaier hob als nachahmenswert hervor, dass in Genf zwischen der Haft als Vollstreckungs- und als Sicherungsmittel unterschieden würde; letzterem billigte er Legitimität und Zweckmäßigkeit zu.⁷⁷ In den 23 Jahren zwischen 1825 und 1848 wurden in Genf 213 Personen inhaftiert, davon 123 auswärtige Kaufleute. Jährlich waren aber vom *tribunal de commerce* 600 bis 700 Haftbefehle ausgesprochen worden. Wieder lag die Zahl der Inhaftierungen weit unter den Haftbefehlen. Befürworter sprachen der Genfer *contrainte par corps* einen »effet préventif utile« zu. Nur in einer strikt verfassten, auf einheitliche Observanzen verpflichteten Handelsschaft könne der Kredit frei zirkulieren und gerade angesichts des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Wechselfpapieren könne die Genfer Gesetzgebung nicht hinter anderen Staaten zurückstehen.⁷⁸ Gegner der Schuldhaft machten geltend, dass *contrainte par corps* häufig Leute treffen würde, die in Wirklichkeit kaum die Kriterien eines Kaufmanns erfüllten – sie sei eine missbräuchliche Strafe, die »des débiteurs malheureux et de bonne foi« ins Unglück stürzen würde. Ganz allgemein sei menschliche Freiheit kategorial inkommensurabel mit kommerziellen Bindungen: »la liberté de l'homme ne peut être dans le commerce, même par convention volontaire

76 [Carl Joseph Anton] Mittermaier, »Ueber den persönlichen Verhaft wegen Schulden (mit Rücksicht auf die Erfahrungen und Gesetze von Frankreich, Belgien, Genf u. A.)«, in: *Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes* 10 (1838), S. 272–299, hier S. 279.

77 Mittermaier diskutierte das Genfer Beispiel in einer längeren Rezension von Jean-Baptiste Bayle-Mouillards Studie *De l'emprisonnement pour dettes* von 1836, einer massiven Statistik, die in Frankreich Aufsehen erregte und in den folgenden Debatten zur Schuldhaft immer wieder herangezogen wurde. Genf galt Mittermaier als positives Beispiel eines ähnlichen Falls wie Frankreich, wobei er dem schweizerischen Stadtkanton in manchen Punkten Vorbildcharakter zusprach (und dabei positiv vermerkte, dass die badische Prozessordnung sich ebenfalls an Genf orientierte), etwa im richterlichen Ermessen und der erwähnten Unterscheidung zwischen Vollstreckungs- und Sicherungsmittel. Weil Mittermaier die Festsetzung eines Kaufmanns zur Eruerung seines Vermögens für wichtig und die in Wirklichkeit meist kurze Haftdauer für verkraftbar hielt, teilte er auch nicht Bayle-Mouillards vehemente Ablehnung der Schuldhaft. Mittermaier, »Ueber den persönlichen Verhaft«; J. B. Bayle-Mouillard, *De l'emprisonnement pour dettes; considérations sur son origine, ses rapports avec la morale publique et les intérêts du commerce, des familles, de la société, suivie de la statistique de la contrainte par corps*, Paris 1836. Zu Bayle-Mouillard vgl. Vause, *In the Red*, Kap. 4; Pierre-Cyrille Hautcoeur, »Produire des statistiques: pour quoi faire? L'échec de la statistique de faillites en France au XIX^e siècle«, in: *Histoire et mesure* 23 (2008), S. 85–136.

78 »Loi constitutionnelle rendue dans le canton de Genève sur la liberté individuelle et l'abolition de la contrainte par corps. Note explicative de la discussion, par un membre du Grand-Conseil«, in: *Revue de droit français et étranger* 6 (1849) Nr. 2, S. 493–499, hier S. 495.

[...].⁷⁹ In Genf zielte die Schuldhafte auf den Wechselverkehr in einer merkantilen Ökonomie, deren Intransparenzen eingedämmt und deren Tempo durch den Arrest entschleunigt werden sollten.

In Zürich sah dies deutlich anders aus. Hier wandelte sich die Schuldhafte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts von einem Mittel der Evaluierung zu einem Zwangsmittel gegen völlig Vermögenlose. Zunächst standen auch in Zürich Aspekte der Feststellung im Vordergrund. Die Verwaltungssprache verwendete Ende des 18. Jahrhunderts den Ausdruck »Wortzeichen« synonym mit »Signallement.«⁸⁰ Diese Semantik blieb über das Ancien Régime hinaus erhalten. Das Stadt- und Landrecht von 1715 führte das Wortzeichen als ein Mittel, Flucht oder Verheimlichung von Vermögen zu verhindern – es bezeichnete die steckbriefliche Ausschreibung eines Kaufmanns. Das »Schreckmittel« des Wortzeichens sollte im 18. Jahrhundert einen eigensinnigen Schuldner disziplinieren, der »weder Urtheil noch Wahrungen annähme, und immer sich ungehorsam erzeigte«, wie der Text von 1715 festhielt.⁸¹ Ein Rechtsgelehrter brachte zu Beginn des 19. Jahrhunderts die entsprechende Passage mit Ansehen und kaufmännischer Ehre in Verbindung. Einem Gläubiger sollte die Zumutung erspart bleiben, im täglichen Geschehen der frühneuzeitlichen Stadt auf seinen schwindlerischen Schuldner zu treffen, »der frey und ungehindert vor seinen Augen umherwandle« und der Gläubiger »gar noch den Spott zum Schaden habe.«⁸²

Der zahlungsunwillige Schuldner war festgesetzt, bis ein Inventar erstellt war. Mit einer offiziellen Insolvenzerklärung konnte sich der Schuldner wieder befreien, denn der Konkurs schloss die Verhaftung aus. Dies änderte sich zunächst gewohnheitsrechtlich, dann im Jahr 1812 durch einen Ratsbeschluss kodifiziert.⁸³ Zunehmend wurde das Wortzeichen gegen Schuldnerinnen angewandt, bei denen sich bei der Pfändung gar keine Werte finden ließen.⁸⁴ Damit weitete sich die Praxis aus und wandelte sich verstärkt zu

79 »Loi constitutionnelle«, S. 496.

80 So etwa im Provenienzarchiv des Kantons des Ancien Régime, dem sog. »Blauen Register« im Staatsarchiv Zürich, Bd. 194, Bd. 218.

81 *Satz- und Ordnungen eines frey-loblichen Statt-Gerichts zu Zürich*, Zürich 1715, Teil 3, S. 27, § 19: »Wie die Schuldner zu suchen und was Gewalt das Gericht haben solle?«

82 Meiss, *Pfand-Recht*, S. 120.

83 *Circulare des Kleinen Raths vom 28sten Januar 1812, an sämtliche Bezirks- und Unerstatthalter und die Bezirksgerichte, betreffend die Behandlung des Rechtstriebes für laufende Schulden, vorzüglich der Pfändung, und die Ertheilung und Anwendung des Wortzeichens, in: Offizielle Sammlung der von dem Großen Rathe des Cantons Zürich gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen, und der von dem Kleinen Rath emanirten allgemeinen Landes- und Polizey-Verordnungen*, Bd. 5, Zürich 1813, S. 248–252.

84 Appenzeller, *Schuldverhaft*, S. 15; Berdecki, *Einflüsse*, S. 58.

einem Druckmittel. Das bedeutete auch, dass der Konkurs nicht mehr länger von dieser Zwangsmaßnahme befreite.

Obschon die Quellenlage in Bezug auf die zivilrechtlichen Tätigkeiten der Bezirksgerichte ungünstig ist, deutet einiges darauf hin, dass das Wortzeichen ab den 1830er Jahren verstärkt angewandt wurde.⁸⁵ 1851 kam die Klausel hinzu, dass die Erteilung des Wortzeichens dem freien Ermessen des Bezirksgerichtspräsidenten anheim gestellt sei. Von nun an kamen jene mildernden Umstände zum Tragen, die Anna Jäggli als ledige, mittellose Mutter hervorzuheben suchte. Zur Jahrhundertmitte hatte das Wortzeichen ausdrücklich den Status eines Zwangsmittels gegen Schuldner, über die bereits der Konkurs verhängt worden war. Zudem richtete es sich gegen Schuldnerinnen, denen das Geld fehlte, um die Konkurskosten zu decken und deren Gläubiger sich weigerten, diese Kosten vorzustrecken. Ebenso wurde es gegen Personen ohne festen Wohnsitz angewandt, bei deren Pfändung ein leerer Pfandschein herausgekommen war.

Mitte der 1850er Jahre nannte die kantonale Aufsichtsbehörde das Wortzeichen ein »nothwendiges Übel« und schrieb:

»Die Erfahrung hat bis jetzt gezeigt, daß Mancher, bevor er sich einem auch nur zeitweisen Entzuge der Freiheit unterzieht, sich lieber anstrengt, seinen Gläubiger zu befriedigen; es wären sicher eine große Zahl von Schulden für immer unbezahlt geblieben, wenn der Schuldverhaft unserer Gesetzgebung unbekannt sein würde. Die Gläubiger erklären sich in der Regel zu Abnahme mäßiger Theilzahlungen bereit und werden dann von den Gerichten bei ihrem dießfälligen Anerbieten behaftet.«⁸⁶

Die Juristen, welche die Rechtspraxis beobachteten, waren bemüht darauf hinzuweisen, dass die Ratenzahlung nur die bedingte Erteilung einer Einsperrung bedeutete und keineswegs den Anspruch eines Gläubigers schmälerte. Wenn die Ratenzahlung das Wortzeichen aussetzen ließ, so griff der Richter nicht in die Schuldenverhältnisse ein, denn der Eigentumstitel des Gläubigers auf die schuldige Forderung blieb intakt.⁸⁷ Als Druckmittel hatte

⁸⁵ Wyss, »Schuldbetreibung«, S. 113; Appenzeller, *Schuldverhaft*, S. 16.

⁸⁶ *Fünf und zwanzigster Rechenschaftsbericht des Obergerichts an den Großen Rath des Standes Zürich über das Jahr 1855*, Zürich 1856, S. 79. Ähnliche Aussagen zur Ratenzahlung *Sechs und zwanzigster Rechenschaftsbericht des Obergerichts an den Großen Rath des Standes Zürich über das Jahr 1856*, Zürich 1857, S. 79 f.

⁸⁷ *Sieben und zwanzigster Rechenschaftsbericht des Obergerichts an den Großen Rath des Standes Zürich über das Jahr 1857*, Zürich 1858, S. 55 ff.

das Wortzeichen eine Hebelwirkung außerhalb seines engen rechtlichen Geltungsbereichs.

Die Ausweitung des Wortzeichens korrespondierte mit einer territorialen Durchdringung von Rechtsprechung und -vollzug. Die Einsperrung durch das Wortzeichen fand in den Bezirksgefängnissen statt.⁸⁸ Mit der Einrichtung von Bezirksgerichten und Bezirksgefängnissen intensivierte der liberale Staat bereits zuvor bestehende Formen regionaler Administration. Auf eine erste Etappe in den 1830er Jahren folgte in den 1850er Jahren eine Erweiterung der Bezirksgefängnisse.⁸⁹

Indem er ein feinmaschiges Netz unterschiedlich abgestufter Haftanstalten errichtete, griff der liberale Staat ein Anliegen der Bewegung für Gefängnisreform auf.⁹⁰ Wie in ganz Europa setzte auch in Zürich die Gefängnisreform auf die Klassifizierung und Trennung der verschiedenen Insassen.⁹¹ Bereits 1826 plädierte ein Debattenbeitrag für unterschiedliche Einsperrungen, die allein der Verschiedenheit der Inhaftierten angemessen wäre. Dabei beschäftigte den Autor auch der undeutliche Status der Schuldgefangenen, die ja kein Verbrechen begangen hatten, sondern privatrechtlich eingesperrt wurden.⁹² Dass die Gläubigerinnen die Verpflegungskosten der Inhaftierten vorstrecken mussten (gleich wie in Preußen, Frankreich oder Russland), war keine Neuerung eines ›schlanken‹ liberalen Staats.⁹³ Rechtsexperten des

88 Gesetz über die Schuldbetreibung, 7. April 1842, in: *Offizielle Sammlung der seit 10. März 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des eidgenössischen Standes Zürich*, Bd. 6, Zürich 1840 [sic], S. 389–429, § 81, S. 419 f.

89 Zur per Gesetz vom 26. Januar 1852 beschlossenen baulichen Erweiterung vgl. STAZH P 296, Allgemeine Vorschriften für den Bau der Gefangenschaften in den Bezirkshauptorten vom 23. März 1852; C. Widmer, *Zur Reform der Strafanstalt in Zürich. Ein Beitrag*, Zürich 1855, bes. S. 24 ff.; Franz Gut, *Die Gefängnisse von Wintherthur (Separatdruck aus dem Winterthurer Jahrbuch)*, Winterthur 1981–1982, S. 106–112.

90 Ein weiterer, in Zürich allerdings nicht umgesetzter Schritt in diesem Prozess der Klassifizierung, Trennung und Intervention gegenüber den verschiedenen Insassen, war die Einrichtung von Arbeitshäusern. Vgl. Sabine Lippuner, *Bessern und verwahren. Die Praxis der administrativen Versorgung von »Liederlichen« und »Arbeitsscheuen« in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain*, Frauenfeld 2005.

91 Schweizerische Stimmen, die sich für eine Separierung der Gefangenen stark machten, umfassen u. a. Widmer, *Reform*; Balthasar Estermann, *Wechselhaft im neuen Strafvollzugswesen*, Luzern 1867.

92 C[onrad] M[elchior]Hirzel, *Ueber Zuchthäuser und ihre Verwandlung in Besserungshäuser*, Zürich 1826, S. 59.

93 Vause, *In the Red*; Antonov, *Law and the Culture of Debt*; mit Bezug auf Preußen folge ich einem Hinweis in einem Quellentext: Heinrich, *Aus der Schuldhaf!*, S. 9.

19. Jahrhunderts machten diese Vorschrift bereits in einem Abschied der eidgenössischen Tagsatzung aus dem 16. Jahrhundert aus.⁹⁴

Die Bezirksgefängnisse waren im Verständnis des Direktors für Gefängniswesen »wesentlich nur Arresthäuser«, die nicht jene umfassenden Bemühungen religiöser Fürsorge, Arbeitszwang und »Zucht« verlangten, die Strafgefangenen zu Teil wurde.⁹⁵ Die Aufsichtsbehörden bemängelten, dass in den meisten Bezirksgefängnissen die Möglichkeit fehlte, die Schuldverhafteten »zu angemessener Arbeit anzuhalten«, mit der sie die Haftkosten abarbeiten könnten.⁹⁶ Im Bezirk Zürich bestanden zwei Anstalten: das Gefängnis Selnau, das für schwerere Delikte vorgesehen war, und die auf dem heutigen Gelände der Universität liegende Anstalt Berg, wo auch die Schuldverhafteten untergebracht waren.⁹⁷ Die Anstalt Berg hatte eine hohe Zahl Polizeiverhafteter, die meist nur für eine Nacht einsaßen: Festnahmen wegen Trunkenheit, Bettelei, Verstoß gegen die Aufenthaltsvorschriften.⁹⁸ Im Jahr 1864, als die eingangs vorgestellte Anna Jäggli eine Einweisung nach Berg gewärtigen musste, hätte ihr Gläubiger Heinrich Maier nicht rechtzeitig die Verhaftung sistiert, waren hier 1625 Polizeiverhaftete untergebracht. Danach folgten, weit abgeschlagen, 48 Schuldverhaftete, 42 Strafverhaftete, 38 Bußenverhaftete, 21 Untersuchungshäftlinge und 12 von Almosen Abhängige.⁹⁹ Im selben Jahr 1864 waren im Bezirk Zürich 331 Wortzeichen ausgesprochen worden.¹⁰⁰ Wie bei Jäggli und ihrem Gläubiger Maier kam in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle noch vor der Vollstreckung eine Übereinkunft zustande.

94 Abschied 89 (28. Januar 1550, Baden), in: *Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede*, hg. auf Anordnung der Bundesbehörde unter der Dir. des eidg. Archivars Jacob Kaiser, Bd. 4:1e, Luzern 1886, S. 203–223, hier S. 205.

95 STAZH P 296 Bezirksgefängnisse, Direktor des Gefängniswesens an Regierungsrat, 1. April 1862.

96 *Fünfzehnter Rechenschaftsbericht des Obergerichts an den Großen Rath des Standes Zürich über das Jahr 1845*, Zürich 1846, S. 34.

97 Eberhard Brecht, »Wohlversorgt im »Berg«: Zürichs altes Gefängnis für Missetäter, Vagabunden und Bedürftige«, in: *Tages-Anzeiger*, 12. Juni 1981, S. 51. STAZH P 296 Bezirksgefängnisse, Statthalteramt Zürich, Jahresbericht 1866.

98 Als in den 1850er Jahren die Zahl der Polizeiverhaftungen stark zunahm, begründete dies der Bezirksstatthalter mit den vermehrten Festnahmen wegen Bettelei. STAZH P 300.1.2, Gefängniswesen, Bezirksgerichte, Statthalter des Bezirks Zürich an die Polizeidirektion, 13. Februar 1855.

99 Zürich kannte zu diesem Zeitpunkt kein Arbeitshaus. STAZH P 300.1.2, Gefängniswesen, Bezirksgerichte, Jahresbericht Statthalteramt Zürich 1864.

100 *Vierunddreißigster Rechenschaftsbericht des Obergerichts an den Großen Rath des Standes Zürich über das Jahr 1864*, Zürich 1865, S. 33. Diesen 331 Bewilligungen zur Verhaftung standen 49 tatsächliche Inhaftierungen gegenüber: Zu den erwähnten 48 Schuldverhafteten von Berg kam noch eine Person, die wegen Schulden in Selnau einsaß. STAZH P 300.1.2, Gefängniswesen, Bezirksgerichte, Jahresbericht Statthalteramt Zürich 1864.

Wie lassen sich diese Haftzahlen einordnen? Nur für 1867 liegen Angaben sämtlicher Bezirke über die Inhaftierungen in Bezirksgefängnissen vor. In diesem Jahr wurden 174 Personen wegen Schulden eingesperrt; die Zahl belief sich wieder auf einen Bruchteil der 999 bewilligten Wortzeichen.¹⁰¹ Allerdings schwankte das Verhältnis zwischen bewilligten Wortzeichen und vollzogenen Einsperrungen massiv. Im Bezirk Pfäffikon etwa wurden 1868 von 38 bewilligten Wortzeichen nicht weniger als 17 vollstreckt, die Schuldner saßen zwischen zwei und 19 Tagen im Gefängnis.¹⁰² Demnach waren in den einzelnen Bezirken die Anteile der Schuldverhafteten an den Insassen sehr unterschiedlich. Die Schuldverhafteten stellten aber stets eine Minderheit gegenüber den Untersuchungs- und Strafverhafteten dar. Es fällt schwer, für diese zahlenmäßig geringe Praxis passende Vergleichsgrößen heranzuziehen. Die Straf- oder die Untersuchungsgefangenen in den Bezirksgefängnissen waren eine Sammelbezeichnung, die ganz verschiedene Delikte umfasste. Vergleicht man die Schuldverhafteten mit einzelnen Delikten, sehen die Proportionen anders aus. Im Bezirk Horgen saßen 1868 13 Personen wegen Schulden im Gefängnis, 25 Personen waren wegen Diebstahls in Untersuchungshaft, je 4 für Betrug, Unterschlagung und Erregung öffentlichen Ärgernisses, 5 wegen Körperverletzung, 2 wegen Brandstiftung, 3 wegen Abtreibung, je 1 Person aufgrund von Holzfrevell und betrügerischem Bankrott.¹⁰³ Waren die 13 Schuldverhafteten gegenüber der Gesamtheit Total der 142 Verhafteten im Bezirk Horgen¹⁰⁴ eine kleine, aber nicht unerhebliche Minderheit von knapp 10 Prozent, so bildeten sie nach den Diebstählen die zweitgrößte Gruppe, sofern man die Untersuchungshäftlinge als Vergleichspopulation nimmt. Zieht man von den 5305 Personen, die 1867 im Kanton Zürich in Bezirksgefängnissen einsaßen, die 2918 Polizeiverhafteten ab, die wegen Bettelei, Trunkenheit oder fehlender Aufenthaltsgenehmigung aufgegriffen worden waren, so beläuft sich der Anteil der 174 Schuldverhafteten an der verbleibenden Zahl der Gefängnisinsassen (2387 Personen) auf 7,3 Prozent.

Vielleicht sind aber die Gefangenenzahlen kein geeignetes Vergleichsmaß. Vielleicht liegt die Zahl der tatsächlich vollzogenen Konkurse näher beim Problemkreis, der hier interessiert. Beziehen wir für das Jahr 1864, als Anna Jäggli gegen ihre Einsperrung appellierte, die 49 inhaftierten Schuldner im Zürcher Bezirksgefängnis auf die 66 für Konkurs erklärten Personen im Bezirk Zürich – einem Jahr, das durch den Amerikanischen Bürgerkrieg

101 *Statistik der Rechtspflege des Kantons Zürich 1867*, Zürich 1868, S. 63.

102 STAZH P 296 Bezirksgefängnisse, Jahresbericht Statthalteramt des Bezirkes Pfäffikon 1868.

103 STAZH P 296 Bezirksgefängnisse, Jahresbericht Statthalteramt des Bezirkes Horgen 1868.

104 Zu den hier aufgezählten 49 Untersuchungshäftlingen kamen weitere Sammelgruppen der Straf-, Bußen- und Polizeiverhafteten hinzu.

eine hohe Konkurszahl verzeichnete –, so fällt die Schuldhaft stärker ins Gewicht.¹⁰⁵

Zusammenfassend formuliert: Die Schuldverhafteten machten zweifellos nur einen kleinen Anteil der Inhaftierten aus; Schuldner, die ein Wortzeichen erhielten, suchten ihren Gläubigerinnen ein Angebot zu unterbreiten; wer eingesperrt wurde, war meist nach zehn Tagen wieder frei. Das Wortzeichen bildete eine beiläufige Praxis, die das soziale Imaginäre kaum beschäftigte. Trotzdem war die Drohung gegen mittellose, verarmte Schuldnerinnen präsent. Auch die Beiläufigkeit ist für sich genommen interessant. Das Wortzeichen wirkte an einem andern Ort als dem eng juristischen, denn es erzeugte Druck auf eine außergerichtliche, rasche Ratenzahlung. Mit den Abschlagszahlungen wurde die Schuldforderung juristisch aber nicht neu verhandelt. Die Schuldnerin stand als Person für die Forderung ein. Da nun die Person – entsprechend der liberalen Doktrin – eine enge Koppelung mit ihrem Eigentum auszeichnete, fungierten die bezahlten Raten als Vertreter der Person auf der juristischen Bühne.¹⁰⁶ Wenn nun zunächst die Person als Pfand galt, auf das im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts vermehrt zugegriffen wurde, so folgte zugleich eine Substituierung der Person durch die portionierte Ratenzahlung. Schuldhaft wog nicht einfach Körper gegen Geld auf, sondern verrechnete als Druckmittel und als Moment der Feststellung von Vermögenswerten Körper und Forderungen in komplexer Weise. Abschließend möchte ich auf eine der seltenen Stimmen eingehen, die diese Verrechnungsweise als in sich unstimmig kritisierte.

»Dissertation über das Wortzeichen« heißt ein rund 40-seitiges Manuskript, das der einstige Zürcher Bürgermeister Conrad Melchior Hirzel (1793–1843) niederschrieb, wahrscheinlich im Zusammenhang mit dem Gesetz von 1842.¹⁰⁷ In seiner Abhandlung schlug Hirzel drei Schneisen zum Problem. Er prüfte die gesetzlichen Grundlagen, die gewohnheitsrechtlichen Praktiken und die vorbeugende Wirkung des Wortzeichens. Für Hirzel hebelte das Wortzeichen die Logik der Evaluierung und Abwicklung im

105 Zu den 48 in der Anstalt Berg einsitzenden Schuldnern kam eine Person, die in Selnau inhaftiert war. STAZH P 300.1.2 Gefängniswesen, Bezirksgerichte: Zürich 1837–1904, Jahresbericht Statthalteramt Zürich 1864. Zu den 66 Falliterklärungen im Bezirk Zürich (210 im ganzen Kanton) vgl. *Vierunddreißigster Rechenschaftsbericht des Obergerichts an den Großen Rath des Standes Zürich über das Jahr 1864*, Zürich 1865, S. 37, 73.

106 Xifaras, *Propriété*, S. 254.

107 STAZH P 37, [Conrad Melchior] Hirzel, Bürgermeister, »Dissertation über das Wortzeichen« (Ms., o. D., vor 1842). Das Manuskript ist zweigeteilt. Bei Teil zwei beginnen die Seitenzahlen wieder mit der Zahl 1. Vgl. *Gesetz über die Schuldbetreibung*, 7. April 1842, in: *Offizielle Sammlung der seit 10. März 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des eidgenössischen Standes Zürich*, Bd. 6, Zürich 1840 [sic], S. 389–429.

Konkursprozess aus. Eine »auffallende Inconsequenz« sah Hirzel darin, dass das Wortzeichen gegen Schuldner ausgesprochen wurde, die bereits falliert hatten. Gesetzlich fundiert erschien Hirzel die Inhaftierung nur bei der »Vermuthung einer Vermögensverheimlichung, oder eines Flucht-Intents« eines Schuldners, dessen Insolvenz noch nicht festgestellt war. Der Konkurs aber musste das Wortzeichen zwingend beenden.¹⁰⁸ Denn grundsätzlich sei das Falliment kein krimineller Akt, sondern ein ökonomischer Ruin, der »in dem wechselnden Verhängniß, der Unbill der Zeiten, in drückenden Privatverhältnissen, oder auch in der Schwachheit der menschlichen Natur« seine Ursache habe.¹⁰⁹

Das Wortzeichen gegen Falliten stand für Hirzel in krassem Widerspruch zu den Wissenspraktiken des Falliments. Wenn das Wortzeichen gegen Schuldner verhängt würde, die zuvor bereits ein Konkursverfahren durchlaufen hatten, würde dadurch der »Einklang und die Consequenz der verschiedenen Theile unsers Rechts vernichtet [...]«. ¹¹⁰ War der Schuldner völlig vermögenslos, so wurde im Konkurs die »absolute Unmöglichkeit« zur Zahlung festgestellt. Eine Verhaftung konnte in dem Fall nichts bewirken.¹¹¹ War Vermögen vorhanden, bezweckte das Konkursverfahren, dieses zwischen den Gläubigern gleichmäßig zu verteilen. Sobald offiziell die Insolvenz erklärt war, machte das Vermögen eine homogene Masse aus und die Gläubiger bildeten eine einheitliche Anspruchsgemeinschaft.¹¹² Wurde mit dem Wortzeichen ein einzelner Gläubiger bevorzugt, unterlief dies die Planmäßigkeit des Konkursverfahrens. Schuldhaft »zerteilte« nicht nur die Person des Schuldners (wie die Assoziation zum römischen Zwölftafelgesetz drastisch vor Augen führte), sie zersetzte auch die Einheit der Gläubigeransprüche. Statt geordneter Abwicklung drohte der Raubzug eines »rachedürstenden Gläubigers«, der über seinen Schuldner »das schwarze Loos eines besorgnißvollen, flüchtigen und vogelfreyen Lebens« warf.¹¹³ Hirzel stellte fest, dass in der Gerichtspraxis innerhalb des Kantons keine Einheit herrsche. Vereinzelt kämen auch körperliche Züchtigungen mit der Verhaftung vor.¹¹⁴ Der »Willkühr« und »Privatrache« des Gläubigers ausgesetzt, war der »Fallit, in vollster

108 STAZH P 37, »Dissertation über das Wortzeichen«, Teil 1: »Über den gesetzlichen Charakter, die Anwendbarkeit und die Dauer des angewandten Wortzeichens«, Zit. S. 6, 12.

109 STAZH P 37, »Dissertation über das Wortzeichen«, Teil 1, S. 11.

110 STAZH P 37, »Dissertation über das Wortzeichen«, Teil 1, S. 9.

111 STAZH P 37, »Dissertation über das Wortzeichen«, Teil 1, S. 7.

112 Ging es an die Zuweisung der Vermögensmaße, wurde freilich diese Anspruchsgemeinschaft durch verschiedene Gläubigerklassen abgestuft.

113 STAZH P 37, »Dissertation über das Wortzeichen«, Teil 1, S. 23.

114 STAZH P 37, »Dissertation über das Wortzeichen«, Teil 1, S. 23.

Bedeutung des Worts, außer dem Schutz der Gesetze gestellt [...].«¹¹⁵ Statt ein Rechtsmittel zu sein, setzte das Wortzeichen den Schuldner außerhalb jeden Rechts.

Hirzels Abhandlung folgte einer Zivilisationsrhetorik. Weit entfernt, ein systematisches Rechtsmittel zu sein, war in seiner Darstellung das Wortzeichen ein Ausdruck unkontrollierter Affekte. Deshalb schrieb Hirzel ihm auch keine legitime Wirkung als »Verhütungs und Abschrekkungs Mittel von Fallimenten« zu.¹¹⁶ Die Drohung der Einsperrung ließ einen Schuldner an der Insolvenz entlang schlittern. Ein solcher Schuldner sei bereit, »auch das Verzweifeltste zu wagen«, um das »abrollende Rad seines Glükes aufzuhalten« und sähe sich genötigt, seine Lage zu verheimlichen, bis das Falliment »wie die lange verhaltene Flamme um so verderblicher« ausbreche.¹¹⁷ Abschreckung, war Hirzel überzeugt, funktionierte über Verfahrenssicherheit, bedurfte eines »festen Ganges der Justiz«; stattdessen aber entspreche das Wortzeichen einem »loskäuflichen Gegenstande, um den sich selbst markten läßt [...].«¹¹⁸

Hirzel, als ehemaliger Bürgermeister gewandt in den Feinheiten der Herrschaftsrepräsentation, verband das barbarische Mittel des Wortzeichens mit einem Klassenurteil. Er sah das Wortzeichen »unter den gebildeten Ständen selten angewandt« – nur rohe Leute griffen zu dieser Massnahme, denn die Öffentlichkeit würde einen solchen Gläubiger als »hartherzigen und leidenschaftlichen Mann« einstufen.¹¹⁹ Gierige Auspressung des Schuldners oder ungezügelter Rache zwangen selbst den redlichen Schuldner in eine Logik, die »der Unredlichkeit den Vortheil über die Redlichkeit« sicherte.¹²⁰ Denn das Wortzeichen begünstigte heimliche Absprachen zwischen dem Schuldner und dem skrupellosen Gläubiger. Solche krummen Abreden schädigten die übrigen Gläubiger. Statt eines methodischen Zugriffs, schuf das Wortzeichen immer wieder neue Intransparenz.

Hirzel schrieb wohl seine Abhandlung mit der Absicht, in der unklaren Rechtslage der frühen 1840er Jahre die verschiedenen Rechtsquellen zu sammeln, zu prüfen und in eine rechtliche Erwägung zu fassen. Auf verschiedenen Ebenen meinte er eine Inkonsistenz zu beobachten: Die Gleich-

115 STAZH P 37, »Dissertation über das Wortzeichen«, Teil 1, S. 24 f.

116 STAZH P 37, »Dissertation über das Wortzeichen«, Teil 2: »Über die Zweckmäßigkeit der Anwendung des Wortzeichens auf Failliten, als Verhütungs und Abschrekkungs Mittel von Fallimenten«.

117 STAZH P 37, »Dissertation über das Wortzeichen«, Teil 2, S. 11 f.

118 STAZH P 37, »Dissertation über das Wortzeichen«, Teil 2, S. 7, 8.

119 STAZH P 37, »Dissertation über das Wortzeichen«, Teil 2, S. 10.

120 STAZH P 37, »Dissertation über das Wortzeichen«, Teil 2, S. 11.

heit vor dem Gesetz war gefährdet durch die private Rache, die planmäßige Abwicklung des Konkursverfahrens und dessen Wissenspraktiken durch den vorpreschenden Zugriff eines Gläubigers, der Zweck, den »öffentlichen Credit – die Seele allen Handels«¹²¹ zu sichern, durch die Anreize zur Verheimlichung. Das Wortzeichen gegen Falliten betrieb nach Hirzel eine falsche Verrechnung. Wenn nun Hirzel mit dem Wortzeichen ein Rechtsmittel anprangerte, in dem er ein morsches Element im Innern des Rechts währte, hob er nicht nur hervor, dass mit der Einsperrung von Schuldnern partikuläre Körper und Geldbeträge auf abstrakte Normen von Freiheit und Eigentum bezogen würden. Hirzel plagte keine grundsätzliche kategoriale Inkommensurabilität zwischen Körper und Pfand. Vielmehr strich er heraus, was eine Verrechnungsweise von Körper und Pfand nach sich zog: statt Klarheit neue Konfusion und statt Berechenbarkeit eine verstärkte Leidenschaft, die die epistemische Geltung des Konkursverfahrens auf Grund laufen ließ.

Es ist wichtig zu sehen, dass sich Hirzels »Dissertation über das Wortzeichen« nur auf die Einsperrung von gerichtlich bestätigten insolventen Falliten bezog. In diesem Fall zeitigte das Wortzeichen schädliche Folgen. Aber zur Durchleuchtung eines Schuldners *vor* dessen Falliment sah Hirzel die Schuldhaft durchaus geeignet. In gewissem Sinn bestätigten seine Ausführungen die Beiläufigkeit, mit der Zürcher Behörden die Schuldhaft vollzogen und schließlich 1869 abschafften, ohne dass dem Schritt eine große Skandalisierung voraus gegangen war. Hirzel zog die Wirksamkeit der Schuldhaft gegen gerichtlich bestätigte Falliten in Zweifel. Anderswo, in der Durchsetzung einer Ratenzahlung gegenüber verarmten Schuldnerinnen, galt diese Wirksamkeit für durchaus gegeben, ohne dass viel Aufhebens darüber gemacht wurde. Das Wortzeichen setzte auf Wirkung an einem anderen Ort: Das Zwangsmittel stützte ab auf Handlungen und Verhandlungen, die organisatorisch entfernt von der rechtlichen Schuldenbeziehung waren. Zur distanzierten Herrschaft des Liberalismus gehörte, dass die eigentliche Vollstreckung selten nötig wurde. Die Gewalt der Einsperrung stand an der Seitenlinie zum eigentlichen Prozess der Feststellung des Schuldners und der Rekonfigurierung der Schuld. War, wie im vorhergehenden Abschnitt bemerkt, das Pfand ein sekundäres Moment, ein Seitenzweig zu einer primären Schuldenbeziehung, so eröffnete dieser Seitenzweig mit dem Körper als Pfand einen ganzen Spielraum möglicher Handlungen.

121 STAZH P 37, »Dissertation über das Wortzeichen«, Teil 2, S. 1.

Verfügbares und Unverfügbares

Die basalen Praktiken, die Gegenstände, Titel oder Tiere in ein Pfand umwandelten, werden schlaglichtartig durch diejenigen Fehlleistungen erhellt, denen das *paperwork* der Verpfändung unterlag. Die Erfassung von häufig mehrfach verschriebenen, belehnten oder geliehenen Objekten sorgte immer wieder für Unklarheit.¹²² Als Pfand fungierten nicht nur Dinge, sondern auch offene Rechnungen und Forderungen. Diese konnten als Pfand hinterlegt werden: Die Verzeichnung offener Aktivposten nahm dann selbst Wertcharakter an. Die entsprechenden Inventare erhielten auf diese Weise den Status beweglicher Güter. Der Leihschein des 1871 gegründeten Pfandhauses der Zürcher Kantonalbank galt als Anweisung auf die versetzten Gegenstände »gleich einem Warrant oder Konnaissancement«. Dieser Schein konnte als Pfand weitergereicht werden, so dass bei einer späteren Zahlungsunfähigkeit dieses »Faustpfandrecht« der gerichtlichen Pfändung der Sachen selbst vorausging.¹²³

In einem Fall, der die Aufsichtsinstanz beschäftigte, wurde der Konkurs gegangene ehemalige Weinschenk Heinrich Surber verdächtigt, sein Aktivschuldenbuch, das heißt das Verzeichnis der ihm schuldigen Debitoren mit den Aktivposten, »worunter freylich mehrere dubiose«, zum Schaden seiner Gläubiger zur Seite geschafft zu haben. Surber versicherte indes glaubhaft vor Gericht, dass er noch vor dem Falliment – dem Moment, in dem alle Vermögen und Bücher blockiert wurden – das Buch zur Deckung einer Schuld von 90 Gulden an einen Gläubiger abgegeben und keinesfalls beabsichtigt hatte, seine Kreditoren zu schädigen.¹²⁴

Die Verpfändungspraxis lief am Beziehungsgeflecht protoindustrieller Heimarbeit auf. Zu den Gütern, die auf dem Land zirkulierten, gehörten textile Halbfabrikate, deren Eigentumsverhältnisse – und dadurch ihre Ver-

122 Aus der Flut von Beispielen sei hier nur verwiesen auf: »Beschluss der Justiz-Commission«, in: *Monatschronik der zürcherischen Rechtspflege* 3 (1834), S. 141 f. Ähnlich: »Beschluss des Obergerichts vom 14. Christmonat [Dezember] 1833«, in: *Monatschronik der zürcherischen Rechtspflege* 2 (1833), S. 494 f.; Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 9. Jenner und des Obergerichts vom 17. Hornung [Februar] 1835, in: *Monatschronik der zürcherischen Rechtspflege* 5 (1835), S. 75–80.

123 *Auszüge aus den obergerichtlichen Rechenschaftsberichten von den Jahren 1872 bis und mit 1885, hauptsächlich das Notariatswesen und die Gemeindeammänner betreffend, möglichst alphabetisch geordnet. Jedermann als Hilfs- und Nachschlagbuch dienend*, Affoltern a. A. 1887; Reglement für die Mobiliarleihkasse der Zürcher Kantonalbank (vom 30. Weinmonat 1871), in: *Offizielle Sammlung der seit 10. März 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich*, Bd. 15, Zürich 1873, S. 550–555.

124 Urteil des Obergerichts vom 26. Jenner 1833, in: *Monatschronik der zürcherischen Rechtspflege* 1 (1833), S. 68 ff.

pfändbarkeit – kompliziert waren. 1842 forderte ein Verband der Gemeindeammänner, es sollten Rohmaterialien, die einem Auftraggeber der Schuldnerin gehörten, von der Pfändung ausgenommen werden,

»wie z. B. Tuch zu Kleidern, Seidenwupp etc., ohne eine solche Bestimmung muß bei dem Schneider das Tuch, bei den Seidenwebern und Seidenwinder die Seide, welche ihm zur Verarbeitung übergeben wurden, gepfändet werden, wie unangenehm dieses für den Eigenthümer der Gegenstände ist, ohne daß es dem Creditor einen Vortheil gewährt, das auszuführen ist nicht nothwendig, die Sache spricht für sich selbst.«¹²⁵

Verpfändung bedeutete grundsätzlich Enteignung. Doch das enteignete Gut wanderte nur provisorisch und virtuell vom Schuldner zur Gläubigerin. Konstitutiv ein Zwischenobjekt, gehörte das Pfand weder der Schuldnerin noch dem Gläubiger. Als ein Recht an einer fremden Sache, war das Pfandrecht immer wieder limitiert, bildete ein restringiertes Äquivalent. Wenn man eine Analogie bemühen will, so kanalisierte die Pfandform gleichermaßen jene Verbindungen, die das Schuldenverhältnis schuf und jene, die es kappte, so wie mit Coupons oder Gutscheinen Warenflüsse kontrolliert werden.¹²⁶

Die Gläubigerin konnte amtliche Verwahrung der Pfandsachen fordern; häufig aber blieben sie in der Hand des Schuldners, die freilich jedes Verfügungsrecht darüber verloren hatte. Doch besonders die amtliche Verwahrung von Tieren warf Probleme auf. In der soeben genannten Petition verlangten die Gemeindeammänner, dass die verwahrten Tiere der Gläubigerin zugestellt würden:

»Sehr häufig muß der Gemeindeammann Gegenstände wie z. B. Thiere in Verwahrung nehmen, für deren Unterbringung er keine Localität besitzt und daher nur mit großer Mühe & Kosten eine solche erhalten kann, während es dem Creditor weit eher möglich ist, für eine gehörige Verwahrung der Sache zu sorgen. Sobald daher in dieser Ueberlaßung keine Gefahr für den Debitor liegt, was der Gemeindeammann wohl wird beurtheilen können, so ist diese zur Vermeidung von Kosten, die in Fällen der Creditor zahlen muß, zweckmäßig.«¹²⁷

125 STAZH P 5.2.1, Petition des Vorstehers der Gesellschaft der Gemeindeammänner des Bezirkes Zürich namens derselben, zum Rechtstriebsgesetz, 3. Februar 1842.

126 Vgl. Appadurai, »Introduction«, S. 24.

127 STAZH P 5.2.1, Petition des Vorstehers der Gesellschaft der Gemeindeammänner des Bezirkes Zürich namens derselben, zum Rechtstriebsgesetz, 3. Februar 1842.

Ob etwas als bewegliche Eigentum oder als Immobilitium zu gelten hatte, war unter Gesetzgebern Gegenstand verwickelter Sachfragen, vor allem angesichts fest installierter heimindustrieller Maschinen wie Webstühlen, Zwirn- oder Zettelmaschinen, die im 19. Jahrhundert Verbreitung fanden.¹²⁸

Aber es war nicht nur die Materialität von Tieren oder verderblichen Lebensmitteln, der Zwischenstatus protoindustrieller Rohmaterialien oder die strittige Bodenhaftung von Gerätschaften, die für Konfusionen sorgten. Auch der Status von Geldforderungen wie Löhnen komplizierte die Verpfändung. 1855 verhandelte das Zürcher Obergericht den Fall eines Arbeiters in einer Webereifabrik, den ein privater Gläubiger bis zur Verpfändung betrieben hatte. Der Gemeindeammann verschrieb daher die bereits verdienten wie die noch zu verdienenden Löhne als Pfand und gab dem Fabrikbesitzer davon Kenntnis. Letzterer rekurrierte dagegen, weil er den Arbeiter entlassen würde, falls dessen Löhne gepfändet würden. Er fand, »der Fabrikherr könne doch nicht zum Geschäftsführer der Creditoren seiner Arbeiter gemacht werden« und überdies habe er den Arbeitern in seiner Fabrik jeweils Vorschüsse von 5 Franken für das Kostgeld gewährt. Der Patron verwies darauf, dass er im Wochenrhythmus Lohnbestandteile für die Verpflegung abgegeben hatte.¹²⁹ Die Verpfändung kollidierte demnach mit dem Verrechnungsverhältnis zwischen Patron und Arbeiter und an den lang anhaltenden, saisonalen Zahlungsfristen, die im Arbeitsleben vorherrschten.¹³⁰

Dieses Geflecht von Forderungen und Gegenforderungen erschwerte die Abgrenzung eines eindeutigen Pfandobjekts. Und es scheint, dass bei Lohnpfändungen immer wieder Entlassung drohte, weil Patrons nicht bereit waren, ihre Transaktionen mit den Arbeitern durch die Zwischeninstanz eines Vollstreckungsbeamten abzuwickeln.¹³¹

128 Laut Stadt- und Landrecht von 1715 gehörte zu einem Gebäude »Alles, was Nut und Nagel begreift.« 1844 hatte das Obergericht eingeräumt, dass darüber »die Ansichten sehr verschieden« seien, und 1852 wurde festgehalten: »Sehr häufig entsteht aber Streit darüber, ob Gegenstände [wie Maschinen, MS] als Mobilien durch den G. Ammann oder als Immobilien durch den Landschreiber zu verpfänden seien.« Vgl. STAZH P 5.2. Anfrage des Justizdepartements des Kantons Thurgau, 21. August 1852, sowie undatierter Entwurf der Antwort der Justizdirektion des Kantons Zürich. Vgl. auch die Kontroverse, die mit einem positiven Entscheid endete, ob ein im Boden verschraubter Amboss als Teil der Immobilie einer Schmiede zu gelten habe oder nicht, in: *Monatschronik der zürcherischen Rechtspflege* 2 (1833), S. 449–455 (Urteil des Obergerichts vom 24. Dezember 1833).

129 »Inwieweit kann der Arbeitslohn eines Fabrikarbeiters gepfändet werden«, in: *Zeitschrift für Kunde und Fortbildung der Zürcherischen Rechtspflege* 2 (1855), S. 247–250 (Rekursentscheid vom 29. November 1855).

130 *Auszüge aus den obergerichtlichen Rechenschaftsberichten von den Jahren 1872 bis und mit 1885*, S. 78.

131 Zugebenermaßen sind Belege mit den hier verwendeten Quellen spärlich. Aber ergän-

Parallel zur Deklaration von Dingen, Tieren und Titeln zum Pfand konturierte die Rechtspraxis eine Grenze des Unpfändbaren. Es ist auffällig, wie stark objektbehaftet diese Grenze über eine lange Zeit hinweg blieb, bis mit dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs auch Geldwerte wie Lohneinkommen von der Pfändung ausgenommen wurden (ohne freilich ein fixes Existenzminimum festzulegen). Das Minimum war gleichsam in den Dingen konzeptuell sequestriert. Diese Konstellation spielte der Trennung von Subjekt und Objekt im Liberalismus in die Hände: klare, abgegrenzte so genannte »Kompetenzstücke« statt verdächtige, weil variierende, potenziell unersättliche Bedürfnisse. Die Valorisierung von Objekten, die darin zum Ausdruck kam, war aber keine neue Eigenschaft des Liberalismus, sondern war verschränkt mit frühmodernen, agrarischen Verhältnissen. Das Gesetz von 1832 sah vor:

»Als Pfänder können nicht eingeschrieben werden:

- a) Die Kirchenbücher des Schuldners und seiner Ehefrau, die Kirchen- und Schulbücher der Kinder.
- b) Die Kleider der Frau und der Kinder des Schuldners. Ferner die unentbehrlichen Kleider des Schuldners selbst.
- c) Die zur Erfüllung der Militärpflicht erforderlichen Kleider und Waffen.«¹³²

Zu diesen Kompetenzstücken kamen 1842 die Patengeschenke der Kinder hinzu.¹³³ Auch Patengeschenke waren mehr als private Gaben: Patenschaft bildete ein Scharnier, das über die einzelne Familie hinauswies.¹³⁴ 1851

zend zum oben aufgeführten Fall kann die Begründung angeführt werden, mit der ein halbes Jahrhundert später in Zürich dazu aufgerufen wurde, schärfer gegen Gelddarleiher vorzugehen. Dabei wurde argumentiert, dass überschuldete Eisenbahnarbeiter in Zürich-Aussersihl die hohen Zinsen der Geldleiher deshalb in Kauf nehmen würden, da sie es nicht auf eine Lohnpfändung ankommen lassen konnten, weil sie sonst Entlassung fürchteten. STAZH III JC 4 (6): Feilträger, Pfandleiher, Gelddarleiher: Initiativbegehren Advokat Dr. J. Springer an den Kantonsrat, 6. Mai 1908, S. 6 f.

132 Gesetz betreffend die Schuldbetreibung, 29. Juni 1832, in: *Offizielle Sammlung der seit 10. März 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich*, Bd. 2, Zürich 1832, S. 79–103, § 14, S. 83 f.

133 Gesetz über die Schuldbetreibung, 7. April 1842, in: *Offizielle Sammlung der seit 10. März 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des eidgenössischen Standes Zürich*, Bd. 6, Zürich 1840 [sic], S. 389–429, § 21, S. 397.

134 Zur zunehmenden Bedeutung von Patenschaft als Vergesellschaftungsmodus im 19. Jahrhundert Elisabeth Joris, »Kinship and Gender: Property, Enterprise, and Politics«, in: David W. Sabeau, Simon Teuscher, Jon Mathieu (Hg.), *Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Development (1300–1900)*, New York 2007, S. 231–257. Detaillierte Untersuchungen dazu liegen mit württembergischen und westfälischen Beispielen vor: David W. Sabeau, *Kinship in Neckar-*

zogen feuerpolizeilich vorgeschriebene Geräte und Gegenstände, welche die Armenbehörde ausgehändigt hatte, in den Kreis der unpfändbaren Dinge ein. Weiter gehörten nun auch die »unentbehrlichen Bettstücke« dazu, worunter Kissen und Decken fielen, nicht aber Bettladen und Matratzen, die verpfändet werden durften.¹³⁵ Schließlich waren 1851 zum ersten Mal Dinge des Lebensunterhalts erwähnt, wenn der »zur Bewerbung der Grundstücke des Schuldners erforderliche Dünger« aufgezählt wurde.

Die Kompetenzstücke hatten zunächst nur für das Pfändungsverfahren gegolten. Im Konkurs konnte eine Schuldnerin zunächst alles verlieren. Das privatrechtliche Gesetzbuch von 1854/56 und das Auffallgesetz von 1857 schlossen dann denselben Kreis von Dingen, wie die Pfändungsbeschränkungen, auch aus der Konkursmasse aus. Zur Jahrhundertmitte wurden die Kompetenzstücke ebenfalls auf die freiwillig verschriebenen Pfandsachen bezogen. Zuvor hatte Unklarheit geherrscht, ob beispielsweise ein Schuldner freiwillig sein einziges Bett verpfänden könne. Gerichte entschieden dies abschlägig: Den Gläubigern, »wenigstens allen harten«, würde es sonst leicht fallen, ihre Schuldnerinnen unter Druck zu setzen, »wenn das bloße Zusagen des Schuldners genüge, um ihm das Letzte, was er habe, zu entziehen«, fand das Bezirksgericht Zürich 1848.¹³⁶ Mit dem Bundesgesetz von 1889 wiederum war ein Schuldner nicht mehr länger gehindert, freiwillig alle seine Vermögenswerte zu verpfänden.

Der Satz von Unentbehrlichkeiten, den die Kompetenzstücke absteckten, zeigte sich bis zum Bundesgesetz von 1889 äußerst konstant.¹³⁷ Die zürcherischen Pfändungsbeschränkungen waren im Vergleich mit anderen Kantonen schmal gehalten, wo häufiger Werkzeuge, Nutztiere oder ein Vorrat an Lebensmitteln von der Pfändung ausgenommen waren.¹³⁸ Das Bundesgesetz

hausen, 1700–1870, Cambridge u. a. 1998, S. 374 ff.; Christine Fertig, Familie, verwandtschaftliche Netzwerke und Klassenbildung im ländlichen Westfalen (1750–1874), Stuttgart 2012, Kap. 5.

135 Hier und im Folgenden: Rechtstriebsgesetz 1851, § 21; Eugen Meier, *Die Beschränkungen der Zwangsvollstreckung (Lehre von den Kompetenzstücken) nach schweizerischem Recht. Mit einer allgemein-geschichtlichen Einleitung*, Zürich 1907, S. 37 f.

136 »Zur Erläuterung des § 21 lit. b. des Schuldbetreibungsgesetzes«, in: *Beiträge zur Kunde und Fortbildung der zürcherischen Rechtspflege* 9 (1848), S. 444–448, hier S. 445.

137 Das Gesetz von 1871 definierte die unentbehrlichen Kleider mit einem Werktags- und einem Sonntagskleid näher und schlug neu die »unentbehrlichen Kochgeräte« zu den Kompetenzstücken. Vgl. Gesetz betreffend die Schuldbetreibung vom 29. Weinmonat 1871, in: *Offizielle Sammlung der seit 10. März 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des eidgenössischen Standes Zürich*, Bd. 16, Zürich 1873, S. 181–237, § 53, S. 193.

138 J. H. Weber, *Schweizerischer Rechtsgeschäftsfreund. Vollständige Sammlung der Schuldbetreibungs-, Konkurs- und Sportelngesetze aller Kantone der Schweiz; mit einem Anhang über allgemeines Wechselrecht*, Zürich 1869; Meier, *Beschränkung der Zwangsvollstreckung*, S. 42–54.

erweiterte das Set der Kompetenzstücke bedeutend. Wegen seines erweiterten Kreises nicht pfändbarer Haushaltsgegenstände hielt eine Gerichtszeitung das Bundesgesetz »in sozialer Beziehung« für »viel wichtiger, als alle Haftpflicht-, Unfallversicherungs- und Alkoholgesetze zusammen.«¹³⁹ Es orientierte sich darin am Konkursgesetz des Deutschen Kaiserreichs von 1877 und am französischen Vorbild, das in der Romandie bereits Gültigkeit hatte. Unpfändbar waren nun über den Kreis der bereits genannten Dinge hinaus die unentbehrlichen Küchen- und Hausgeräte, die für den Schuldner und seine Familie notwendigen Werkzeuge, Instrumente oder Bücher zur Berufsausübung, nach Wahl des Schuldners eine Milchkuh, drei Ziegen oder drei Schafe sowie Futter und Stroh für einen Monat, ein Vorrat von notwendigen Nahrungs- und Feuermitteln für zwei Monate, Unterstützungsleistungen von Hilfs-, Kranken- oder Armenkassen.¹⁴⁰ Schon in den Motiven von 1875 zum Entwurf des Bundesgesetzes war festgestellt worden, es liege »im Interesse der Gläubiger selbst, dass man ihm [dem Schuldner, MS] Werkzeuge lasse, mit denen er nicht allein für sich und die Seinigen arbeite, sondern auch um seine Schulden zu bezahlen.«¹⁴¹

In einem Entwurf zum Bundesgesetz hatte der Bundesrat die Pfändung von Geldlöhnen limitiert. Vom Lohn dürfe monatlich nur ein Betrag, der 150 Franken überstieg, verpfändet werden. Für Schuldforderungen, die sich auf die »Lieferung unbedingt nothwendiger Gegenstände« bezogen, worunter Lebensmittel fielen, war eine Grenze auf 50,- Franken vom Bundesrat vorgeschlagen worden.¹⁴² Dieser Entwurf fand in der Bundesversammlung keine Mehrheit. Die kleine Parlamentskammer hatte zunächst die allgemeine Grenze von 150 auf 100 Franken reduziert. Die große Kammer verwarf dann ein festes Geldlimit ganz. Bereits in einem Gutachten von 1885 hatte der Basler Rechtsprofessor Paul Speiser wie auch der Handels- und Industrieverein sich deutlich gegen eine Limitierung ausgesprochen.¹⁴³ Der Entwurf des Bundesrats, so Speiser, mache es unmöglich, gegen Tagelöhner

139 »Ein Gesetz von eminenter Tragweite«, in: *Der Gerichtssaal: Zeitschrift für schweizerische Civil- und Strafrechtspflege* 3, Nr. 3 (8. Januar 1887), S. 9 f., Zit. S. 9.

140 *Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs: Textausgabe mit Gebühren und Tarifen*, hg. von H. Hafner, Zürich 1892 (Sammlung Schweizerischer Gesetze, Nr. 5–9), § 92.

141 BAR E22#1000/134#2608*, Az. 6.7.4, *Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Entwurf mit Motiven: Vorgelegt durch die Kommissions-Minderheit, welche das System der Pfändung im Gegensatz zu demjenigen des Konkurses aufrecht hält*, September 1875, Bern 1875, S. 88 f.

142 Hier und im Folgenden: Weber/Brüstlein, *Bundesgesetz erläutert*, S. 92.

143 Hier und im Folgenden: BAR E22#1000/134#2611*, Az. 6.7.4, P. Speiser (Basel), Gutachten über den Entwurf eines eidg. Betreibungs- und Konkursgesetzes, erstattet an das eidg. Justizdepartement am 31. December 1885. Für die Position des Handels- und Industrievereins, der sich dafür aussprach, die Untergrenze bei 100,- Franken festzulegen, vgl. BAR E22#1000/134#2611*,

oder Fabrikarbeiter zu pfänden. Alltägliche Gläubiger der Unterklassen, etwa Logisgeber oder Krämer, hätten damit keinen Kreditschutz mehr. Das Gesetz würde seine disziplinierende Wirkung verlieren, denn eine weitere Folge sei,

»dass Leute, die sich vor jedem rechtlichen Zwange geschützt wissen, leicht demoralisiert werden, leichthin Schulden machen und das Zahlenwollen verlernen, auch wenn sie zahlen könnten. Ein gutes Betreibungsgesetz ist auch ein Stück Volkserziehung; mit zu viel Milde verdirbt man den Charakter.«

Als knapp vier Jahre später 1889 das Bundesgesetz zur Abstimmung kam, entbrannten erneut Kontroversen über die Unpfändbarkeiten.¹⁴⁴ Die *Neue Zürcher Zeitung* sah in den erweiterten Kompetenzstücken ein Prinzip der »Humanität« verwirklicht und argumentierte in einer Logik fortschreitender Zivilisation. Während »[v]or Jahren« auch in der Schweiz Zahlungsfähige in den »Schuldthurm« gesetzt worden seien und in grauer Vorzeit bei manchen Völkern ein Schuldner »sammt seiner Kinder der Sklaverei verfiel«, habe sich in jüngster Zeit der Gedanke entfaltet, »daß der Schuldner auch nicht unter eine gewisse Lebenshaltung hinuntergedrückt werden dürfe und sein Dasein ein menschenwürdiges bleiben müsse.«¹⁴⁵ Auf der anderen Seite befürchteten gewerbliche Kreise, dass die Menge an Kompetenzstücken kaum mehr die Vollstreckung gegen Schuldnerinnen aus den Unterklassen möglich machen würde. Kein Zwangsmittel würde mehr greifen, wenn unter dem Schirm des Bundesgesetzes das Inventar eines Arbeiterhaushalts faktisch ganz vom Zugriff der Gläubiger geschützt wäre. An einer Veranstaltung, die sich mit mietrechtlichen Fragen des Bundesgesetzes befasste, wurde vom »schon berüchtigt gewordene[n] Artikel 92 des Schuldbetreibungsgesetzes« gesprochen, der die Kompetenzstücke auflistete.¹⁴⁶ Ein Friedensrichter warf ein, »bei der Menge von Dingen, welche von der Pfändung ausgeschlossen

Az. 6.7.4, Bundesgesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs. Bericht des Vorortes Zürich des Schweiz. Handels- und Industrie-Vereins, Zürich 1886, S. 13.

144 Das Minimum erwies sich in der politischen Auseinandersetzung als schwierig operationalisierbare Größe. Bereits 1887 hatten der Grütliverein und der Gewerkschaftsbund in einer Petition gefordert, »Alles, was zu einem menschenwürdigen Dasein des Schuldners und seiner Familie« nötig sei, dem Schuldner zu belassen, ohne diese Dinge indes genauer zu umreißen. Vgl. BAR E22#1000/134#2611*, Az. 6.7.4, Grütliverein, Aktionskomitee, Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Petition betreffend den Entwurf eines eidg. Schuldentrieb- und Konkursgesetzes, St. Gallen 1887, S. 5 f.

145 »Die Humanität im Betreibungsgesetz«, in: *Neue Zürcher Zeitung* Nr. 306, 2. November 1889, S. 1.

146 G. Wolf, *Verhältniß der Wohnungs-Vermiether & -Miether zum neuen Konkurs- und Betreibungsgesetz, mit einem Vorwort betreffend die übrigen Neuerungen im Betreibungsverfahren*, Zürich o. D.

seien, müssten an die 70 Prozent der bisherigen Forderungen unerhältlich« werden.¹⁴⁷

Mit den Pfändungsbeschränkungen standen also Momente der Regulierung und Normalisierung alltäglichen Austauschs zur Disposition. Die Politik des Minimums, die darin zum Ausdruck kam, entfaltete sich im Kontext expandierender Instanzen, die das Soziale zum Objekt der Beobachtung, Intervention und Gestaltung machten.¹⁴⁸ Im selben Zug suchten jene Instanzen, soziale Praktiken im Gefüge des Nationalstaats zu vereinheitlichen.¹⁴⁹ In den 1880er Jahren, als das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs debattiert wurde, entstand ein Wissenskomplex aus Staatsverwaltung, Wissenschaft, bürgerlich-philanthropischen Vereinen, Unternehmerverbänden und Organisationen der Arbeiter- und Frauenbewegungen.¹⁵⁰ Ein zentrales Instrument der Hervorbringung und Lenkung von »sozialen Tatsachen« war die Statistik, die mit zunehmend differenzierten Methoden und nationalstaatlich zentralisierter Sammeltätigkeit betrieben wurde.¹⁵¹ Die Wirtschaftskrise erhöhte den Orientierungsbedarf der herrschenden Eliten nach Statistik.¹⁵² Wenngleich eine politisch höchst umkämpfte Technik, setzte sich die Statistik als ein Modus durch, der Evidenzen bereitstellte. In den sich verschärfenden Klassenkonflikten Ende

[1889], S. 9. Der Referent, ein Zürcher Oberrichter, bemühte sich indes, entsprechende Befürchtungen aus dem Publikum zu zerstreuen.

147 »Agitation für das eidg. Betreibungs- und Konkursgesetz. Schaffhausen (4.11.1889)«, in: *Neue Zürcher Zeitung* Nr. 310, 6. November 1889, 1. Bl., S. 2.

148 Zur Politik des Minimums vgl. Dana Simmons, *Vital Minimum: Need, Science, and Politics in Modern France*, Chicago 2015, bes. S. 91.

149 Peter Wagner, »An Entirely New Object of Consciousness, of Volition, of Thought«. The Coming into Being and (almost) Passing Away of ›Society‹ as a Scientific Object«, in: Lorraine Daston (Hg.), *Biographies of Scientific Objects*, Chicago 2000, S. 132–157, hier S. 155.

150 Die neuen Akteure waren in Form von Verbänden organisiert. Bereits 1870 entstand der Handels- und Industrieverein, 1880 der Gewerbeverband. Ebenfalls 1880 wurde der Schweizerische Gewerkschaftsbund, 1888 die Sozialdemokratischen Partei und der Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein, 1890 der Verband Schweizerischer Arbeiterinnenvereine ins Leben gerufen.

151 So erschien 1891 erstmals das *Statistische Jahrbuch der Schweiz*; staatliche und bürgerlich-philanthropische statistische Projekte umfassten Fabrikstatistik, Wohnungsenquêtes, Außenhandelsstatistik, Alkohol- oder Gefängnisstatistik. Jakob Tanner, »Der Tatsachenblick auf die ›reale Wirklichkeit‹: zur Entwicklung der Sozial- und Konsumstatistik in der Schweiz«, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 45 (1995), S. 94–108, hier S. 98; Barbara Koller, »Gesundes Wohnen«. Ein Konstrukt zur Vermittlung bürgerlicher Werte und Verhaltensnormen und seine praktische Umsetzung in der Deutschschweiz 1880–1940, Zürich 1994, S. 33 f.

152 So wurde das Eidgenössische Statistische Bureau in den 1880er und 1890er Jahre mit Aufträgen überhäuft. Hans-Ulrich Jost, *Von Zahlen und Macht. Statistiker, Statistik und politische Autoritäten in der Schweiz, 18. bis 20. Jahrhundert*, Bern 1995, S. 70.

des 19. Jahrhunderts boten statistische Daten gleichermaßen politische Argumentationsmunition wie sie unverhüllte Tatsachen versprachen.¹⁵³ Das Minimum avancierte zur sozialen Schlüsselkategorie.¹⁵⁴ Zur Debatte stand dabei die Messung der Bedarfsgrenze eines Haushalts. Einen Kern der verwissenschaftlichten Basis in dieser Auseinandersetzung machte das proletarische Haushaltsbudget aus. Damit rückten nebst den Lebensmitteln die mobilen Güter, die *assets* der Unterklassenhaushalte in den Brennpunkt der Auseinandersetzung.

Zugleich geriet in der Krise der 1880er Jahre der Wirtschaftsliberalismus in die Kritik. Christlich-korporative, agrarideologische, zu erheblichem Teil antisemitische Stimmen erhoben sich gegen die »Zentrifugalkraft« der Gewerbefreiheit.¹⁵⁵ Auch freisinnige Exponenten wie Carl Hilty grenzten ihre Vorstellungen von *laissez faire* und »Manchestertheorie« ab.¹⁵⁶ Als zur Mitte der 1880er Jahre eine qualitativ neue Wachstumsperiode einsetzte, erhielt das Leitmotiv des Fortschritts im liberalen Denken neuen Rückhalt, war nun aber von Degenerationsängsten begleitet.¹⁵⁷ »Die Anschauungen darüber, was ein menschenwürdiges Dasein ist, steigern sich«, schrieb die *Neue Zürcher Zeitung* in ihrem Leitartikel zur »Humanität im Betreibungsgesetz«. »In fünfzig Jahren« würden »hoffentlich Wohlstand, Sitte und Bildung unseres Volkes« noch weiter »fortgeschritten sein«.¹⁵⁸ Die Kodifikation von Geset-

153 Quantitativ betrachtet, fielen die Arbeitskämpfe der 1880er im Vergleich mit der späteren Entwicklung bescheiden aus. Nahmen die Streiks im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts exponentiell zu, so war die Streikhäufigkeit in den 1880er Jahren (137 Streiks schweizweit) noch weit unter dem späteren Gipfelpunkt zwischen 1900 und 1914 (über 1800 Streiks). Aber in den 1880er Jahren formierten sich, wie erwähnt, wesentliche Teile der organisierten Arbeiterbewegung. Christian Koller, *Streikkultur. Performanzen und Diskurse des Arbeitskampfes im schweizerisch-österreichischen Vergleich (1860–1950)*, Wien 2009, S. 46–50, 179–192; Hans Hirter, »Die Streiks in der Schweiz in den Jahren 1880–1914: Quantitative Streikanalyse«, in: Erich Gruner, (Hg.), *Arbeiterschaft und Wirtschaft in der Schweiz 1880–1914: Soziale Lage, Organisation und Kämpfe von Arbeitern und Unternehmern, politische Organisation und Sozialpolitik*, Bd. 2, Zürich 1988, S. 846–855.

154 Dieser Abschnitt orientiert sich an Simmons, *Vital Minimum*, S. 95 ff.

155 Thomas Widmer, *Die Schweiz in der Wachstumskrise der 1880er Jahre*, Zürich 1992, S. 139.

156 Zu Hilty als Vordenker des freisinnigen Regierungslagers vgl. Brigitta Bernet, *Schizophrenie. Entstehung und Entwicklung eines psychiatrischen Krankheitsbildes um 1900*, Zürich 2013, S. 283–288.

157 Widmer, *Schweiz in der Wachstumskrise*, S. 748–753; Jakob Tanner, »Diskurse der Diskriminierung: Antisemitismus, Sozialdarwinismus und Rassismus in den schweizerischen Bildungseliten«, in: Michael Graetz, Aram Mattioli (Hg.), *Krisenwahrnehmungen im Fin de Siècle. Jüdische und katholische Bildungseliten in Deutschland und der Schweiz*, Zürich 1997, S. 323–340.

158 »Die Humanität im Betreibungsgesetz«, in: *Neue Zürcher Zeitung* Nr. 306, 2. November 1889, S. 1.

zeswerken, zu denen das Bundesgesetz für Schuldbetreibung und Konkurs zählte, galten in den Augen zeitgenössischer Kommentatoren als »soziale« Legislationsprojekte.¹⁵⁹ Wenn die Gesetzgebung Bahnen wirtschaftlicher Austauschbeziehungen einrichtete, verfolgte sie dabei Ziele gesellschaftlicher Regulierung. So bevorzugten etwa die Fristen, die das Bundesgesetz bis zur Versilberung des Pfands vorschrieb, die Landwirtschaft. Erst sechs Monate nach der Verpfändung und nur für die Dauer von zwei Jahren konnte ein Gläubiger die Pfandverwertung fordern; für mobile Pfandsachen galt ein Monat Frist bis zum Verwertungsbegehren und das Pfandrecht dauerte ein Jahr. Die Absicht dahinter war, den ländlichen Grundbesitz »um seiner sozialen Bedeutung willen zu schonen«. Ein ausgepfändeter Schuldner sei in der Lage, rasch wieder Fahrnis anzuschaffen, »der um Haus und Hof gebrachte Landwirth aber sinkt zum Proletarier herab.«¹⁶⁰ Vor diesem Hintergrund erweiterte das Bundesgesetz von 1889 die Kompetenzstücke im Verpfändungsverfahren und nahm einen Teil des Lohns von der Pfändung aus.

Aber auch nach der Einführung des Bundesgesetzes im Jahr 1892 legten die Pfändungsbeschränkungen keinen Minimalbetrag fest. Schweizerische Juristen betonten, mit den Pfändungsbeschränkungen sei, anders als in Deutschland, ein eng bemessenes »Existenzminimum« gemeint, es solle keinesfalls »standesgemässen Lebensunterhalt« ermöglichen.¹⁶¹ Aufgrund der zunehmenden Bedeutung von Lohnarbeit im späten 19. Jahrhundert könnte man meinen, dass dingliche Kompetenzstücke durch Geldbeträge ersetzt wurden. Aber dem war nicht so. Ganz im Gegenteil lief die Regulierung, welche die Pfändungsbeschränkung vornahm, wesentlich über Gegenstände. Über die Verfügbarkeit von Dingen wurde, wie sich eine juristische Dissertation aus der Zeit ausdrückte, eine »natürlich ziemlich niedrig bemessene, mittlere Lebenshaltung als Norm fixiert.«¹⁶² So ließen sich etwa die zweckorientierten Gegenstände nicht mit einem entsprechenden Geldwert abtauschen: Wer keine Lebensmittelvorräte über zwei Monate besaß (was außer bei Landwirten kaum vorkam), konnte nicht einen äquivalenten Geldbetrag

159 Widmer, *Schweiz in der Wachstumskrise*, S. 569 beobachtet eine sozialpolitische Wende in der gesetzgeberischen Tätigkeit Mitte der 1880er Jahre. Ebenso, mit Blick auf das 1907 verabschiedete Zivilgesetzbuch Pio Caroni, *Privatrecht: Eine sozialhistorische Einführung*, Basel 1988, S. 90 ff.

160 Leo Weber, Alfred Brüstlein, *Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs für den praktischen Gebrauch erläutert*, Zürich 1890, S. 128.

161 Ein deutsches Handbuch hielt die schweizerische Gesetzgebung dementsprechend für rückständig. Fleisch, »Zwangsvollstreckung«, in: Johannes Conrad u. a. (Hg.): *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*, Bd. 7, 2. überarb. Aufl., Jena 1901, S. 1088–1095, hier S. 1095.

162 Meier, *Beschränkung der Zwangsvollstreckung*, S. 78.

gegen die Pfändung geltend machen.¹⁶³ Bilder mit biblischen Motiven waren grundsätzlich pfändbar, »eigentliche Heiligenbilder« aber nicht und Eheringe keinesfalls;¹⁶⁴ im Fall eines Handelsreisenden gehörte ein Herrenrock zu den Unpfändbarkeiten, nicht aber für einen Landarbeiter;¹⁶⁵ Nähmaschinen, die nicht dem Haupterwerb der Besitzerin dienten, waren zunächst umstritten, aber wurden zunehmend zu den unpfändbaren Effekten gezählt,¹⁶⁶ dasselbe galt für Taschenuhren von Arbeitern.¹⁶⁷ Ein Tisch mit einem Stuhl pro Person, eine Kommode oder ein Kleiderschrank, ein Waschtisch, Betten für alle Erwachsenen, in einem Fall auch ein Sofa als Ersatz für ein Kinderbett, wurden für unantastbar erklärt.¹⁶⁸ Hier wirkte eine Normalisierung durch Objekte. Doch wurden diese Prozesse immer wieder durchkreuzt. Sollten die Dinge in der Limitierung der Zwangsvollstreckung unstrittige Fakten schaffen, so beflügelten sie zugleich die gesellschaftliche Fantasie: satirische Zeitungsmeldungen über gerissene Schuldner, die kurz vor der Verpfändung ihr Vermögen mit lauter unpfändbaren Stücken vertauschten, kursierten in den ersten Monaten des Gesetzes.¹⁶⁹

In Bezug auf die Lohnpfändung setzte das Bundesgesetz in vielem eine gängige Praxis fort. Schon vor der Einführung des Bundesgesetzes hatten Vollstreckungsbeamte den Lohnarbeitern einen Teil des Arbeitsentgelts belassen, weil diese nicht »ihrer nothwendigen Subsistenzmittel« entblößt werden sollten.¹⁷⁰ Das Bundesgesetz überließ den Vollstreckungsbeamten großen Ermessensspielraum, wie weit der Geldlohn »unumgänglich nothwendig« für die Schuldnerin war.¹⁷¹ Daraus erwuchs die Kritik, die offe-

163 Meier, *Beschränkung der Zwangsvollstreckung*, S. 90 ff. Umgekehrt galt, dass wenn ein Schuldner ein Kompetenzstück verkaufte, der Erlös auf jeden Fall verpfändet werden konnte. Vgl. *Archiv für Schuldbetreibung und Konkurs* 1 (1892), S. 74–78.

164 Meier, *Beschränkung der Zwangsvollstreckung*, S. 103, 99.

165 Meier, *Beschränkung der Zwangsvollstreckung*, S. 102.

166 Meier, *Beschränkung der Zwangsvollstreckung*, S. 78, 104, 116.

167 Meier, *Beschränkung der Zwangsvollstreckung*, S. 78, 103. Jakob Messerli, *Gleichmässig – pünktlich – schnell: Zeiteinteilung und Zeitgebrauch im 19. Jahrhundert in der Schweiz*, Zürich 1993, S. 147 f. zitiert einen Bundesratsbeschluss zu den Kompetenzstücken in Insolvenzverfahren von 1893, der die besondere Bedeutung von Uhren für Industriearbeiter hervorhob.

168 Meier, *Beschränkung der Zwangsvollstreckung*, S. 104.

169 »Woher kommt das Mißtrauen gegen die moderne Rechtspflege [Teil] III«, in: *Schweizer Kriminal-Zeitung: Organ für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege, Unterhaltung und Humor* 25, 24. Juni 1893, S. 1 f.; »Um das Konkursgesetz herum«, in: *Schweizer Kriminal-Zeitung: Organ für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege, Unterhaltung und Humor* 32, 12. August 1893, S. 4.

170 *Vierundvierzigster Rechenschaftsbericht des Obergerichtes an den h. Kantonsrath des Kantons Zürich über das Jahr 1874*, Zürich 1875, S. 20.

171 *Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs: Textausgabe mit Gebühren und Tarifen*, hg. von H. Hafner, Zürich 1892 (Sammlung Schweizerischer Gesetze, Nr. 5–9), § 93.

nen Parameter des Bundesgesetzes hätten die Arbeit der Friedensrichter »mehr als verdoppelt«. ¹⁷²

Wie erwähnt, fixierte das Bundesgesetz keinen Geldwert als von der Pfändung ausgenommene Untergrenze. Die Pfändung von Löhnen durch das generalisierte Tauschmedium Geld homogenisierte den Zugriff auf die Güter des Schuldners keineswegs. Vielmehr bewirkte sie neue Unwägbarkeiten, denn Lohnpfändung bedeutete eine prospektive Enteignung, die an den stetig wechselnden Tätigkeiten vieler Schuldner scheiterte. Indes begründeten die Behörden ihre knappe Interpretation der Ausnahmebestimmung bei Löhnen mit dem Hinweis, proletarische Schuldnerinnen würden sonst keinen Kredit finden. Gerade Arbeiter in saisonalen Gewerben, wie Maurer, hätten in der Winterzeit Kredit nötig und dieser würde ihnen mit Blick auf den kommenden Sommergehalt gewährt. Ein pfändungsfreies Existenzminimum, wie die 150,- Franken, die der Bundesrat als Richtgröße hatte einführen wollen, übersteige den Monatslohn eines durchschnittlichen Bauarbeiters, fand das Gericht in Basel, und deshalb würde »sich niemand mehr finden, der, bloss auf seinen guten Willen vertrauend, ihm diesen Kredit schenkt [...]«. ¹⁷³

Die Behörden steuerten das Maß der Lohnpfändung unterschiedlich und bezogen eine moralisch unterfütterte Orientierung an Gebrauchswerten in ihre Erwägungen mit ein, indem sie bestimmte Forderungen privilegiert behandelten. ¹⁷⁴ So berichtete eine Gerichtszeitung von einem Fall, den das Obergericht ein Jahr nach Einführung des Bundesgesetzes beschäftigte. ¹⁷⁵ Ein Arbeiter in einer Maschinenfabrik, der verheiratet war und sieben Kinder hatte, verdiente alle vierzehn Tage 57,60 Franken. Für eine Forderung auf Milch und Wohnungsmiete wurde ihm der Lohn gepfändet, wobei der Vollstreckungsbeamte entschied, dass 100 Franken monatlich für die Familie ausreichen würden. Der Arbeiter reichte gegen den Entscheid Beschwerde ein, doch das Gericht wies ihn ab mit der Begründung, dass Forderungen »für zum Leben unentbehrliche Gegenstände« wie Brot, Milch oder Miete einen strikteren Zugriff auf das Vermögen des Schuldners notwendig mach-

172 »Richterliches Ermessen und Willkür«, in: *Schweizer Kriminal-Zeitung: Organ für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege, Unterhaltung und Humor* 26, 25. Juni 1892, S. 1 f., Zit. S. 2.

173 *Archiv für Schuldbetreibung und Konkurs*, 2 (1893), S. 50 f.

174 Diese Erwägungen der Behörden lassen sich einer allgemeinen Rhetorik über »falsche« Bedürfnisse einordnen, die angesichts der Forderungen einer erstarkenden Arbeiterbewegung an Virulenz gewann. Vgl. die Diskussion der französischen Debatte bei Simmons, *Vital Minimum*, S. 104 f.

175 Hier und im Folgenden: »Die Pfändung des Lohnes«, in: *Schweizer Kriminal-Zeitung: Organ für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege, Unterhaltung und Humor* 32, 12. August 1893, S. 1. Vgl. auch *Archiv für Schuldbetreibung und Konkurs* 2 (1893), S. 10 ff.; *Archiv für Schuldbetreibung und Konkurs* 1 (1892), S. 107 f.

ten als andere Dinge. Damit waren Unterklassenhaushalte, die hauptsächlich Schulden für Lebensmittel oder Kleidung eingingen, stärker dem Zugriff der Lohnpfändung ausgesetzt, oder, wie die Gerichtszeitung fand, »übler dran als der Wohlhabende«, der »Cigarren, Weine, Bücher, Luxusgegenstände« auf Kredit kaufe.

Die Festlegung unveräußerlicher Bedürfnisse war eine grundlegend politische Handlung, wie Dana Simmons an der Geschichte des Existenzminimums seit der Französischen Revolution gezeigt hat.¹⁷⁶ Auch die Kompetenzstücke der Zwangsvollstreckung bildeten einen Einsatz in einer solchen Auseinandersetzung. Der liberale Staat des Kantons Zürich hatte in den 1830er Jahren mit den Schul- und Kirchenbüchern, den Militärgerätschaften und später feuerpolizeilichen Geräten eine knappe Zahl unveräußerlicher Gegenstände umrissen. Diese Objekte waren in gewissem Sinn öffentliche Gegenstände, in ihnen war das Innere des Haushalts auf das Wirken des staatlichen Gemeinwesens bezogen. Dieser festgelegte Satz an unveräußerlichen Gütern sollte anstelle von potenziell grenzenlosen Bedürfnissen stehen. Das Pfandobjekt schloss die schwierigere Frage nach Bedürfnissen kurz. Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs zog die Grenze des Unveräußerlichen in einer veränderten Situation. Auch in den 1880er Jahren lief die Debatte zu den Kompetenzstücken über den Status von Objekten. Doch Bedürfnisse ließen sich nun, in einer zwar in den Inhalten strittigen, aber in der Problematisierungsweise konsensuellen Diskussion, verstärkt festlegen. Dahingehend wirkten die gesellschaftlich weithin geteilten Wissensformen der Statistik. War die Grenze der Kompetenzstücke lange Zeit objektbehafet geblieben, so wurde nun in den 1880er Jahren der Bedarf so weit objektiviert, dass in seinem Namen Unveräußerliches festgelegt werden konnte. Doch war auch diese erweiterte Grenze nicht eindeutig. Zum einen beließen die Gesetzgeber den Kreis des Unveräußerlichen nichtsdestotrotz eng, indem sie die Festlegung monetärer Untergrenzen möglichst vermieden. Zum anderen warf die Zirkulation von Dingen in der Borgwirtschaft der Unterklassen immer wieder Probleme der Konzeptualisierung auf.

Diese Borgwirtschaft geriet in den 1880er Jahren zunehmend unter kritische Musterung. Zu den Zwängen im proletarischen Haushalt des späten 19. Jahrhunderts gehörte die immer neue Substitution von Gütern und Werten; darin waren sich Kommentatoren unterschiedlicher politischer Herkunft einig. Dinge auf Ratenzahlung anzuschaffen, Möbel oder Kleider zu mieten, Lebensmittel auf Kredit einzukaufen, auf Pump Engpässe zu überbrücken und im Notfall Dinge wieder zu versetzen, charakterisierte eine wechselvolle

176 Simmons, *Vital Minimum*.

prekäre Ökonomie. Zur Mobilität als konstitutiver Eigenschaft dieser Ökonomie im Kontext von Verstädterung und Urbanisierung gehörte auch, mit einem raschen Umzug vor dem Betreibungsbeamten abzutauchen.¹⁷⁷ An die mobilen *assets* der Unterklassen knüpften verschiedene Blickrichtungen an, die aber in einer Problematisierungsweise konvergierten: die Heterogenität proletarischer Austauschbeziehungen zu ordnen. Dazu gehörten etwa die Druckversuche gewerblicher Kreise, die in den 1880er Jahren sich in Verbänden zum Gläubigerschutz organisierten.¹⁷⁸

Neben diesen Initiativen angesichts einer intransparenten, zunehmend urbanisierten Alltagswirtschaft geriet mit der Debatte um ein Existenzminimum die Ökonomie der Unterklassen unter wissenschaftliche Musterung. Auch hier waren die Voten vielstimmig. Die Politik der Bedarfsgrenze konnte gleichermaßen Konsumbeschränkungen wie auch Forderungen nach ökonomischer Anspruchsberechtigung legitimieren.¹⁷⁹ In das letztere Lager fallen die Budgets von Basler Arbeiterhaushalten, die der Statistiker Carl Landolt, der der Arbeiterbewegung nahestand, 1891 vorlegte.¹⁸⁰ In dieser, aufgrund ihrer Detailfülle für sozialhistorische Analysen beliebten Studie, stellte das Inventar – die dinglichen Besitztümer – den wesentlichsten Aktivposten der

177 Zur »économie de l'aléatoire« der frühmodernen Armut vgl. Fontaine, *L'économie*, S. 34. Zur Mobilität der Unterklassen in Zürich im ausgehenden 19. Jahrhundert vgl. Daniel Künzle, »Stadtwachstum, Quartierbildung und soziale Konflikte am Beispiel von Zürich-Aussersihl 1850–1914«, in: Sebastian Brändli u. a. (Hg.), *Schweiz im Wandel. Studien zur neueren Gesellschaftsgeschichte: Festschrift für Rudolf Braun zum 60. Geburtstag*, Basel 1990, S. 43–58. Wegziehen und Abtauchen waren indes zweischneidig, wurde doch damit auch das soziale Netz der Borgwirtschaft aufgegeben. Vgl. Gabriela Suter, *Die transparenten Armen. Generierung von Wissen über Bedürftige am Beispiel der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich 1895–1928*, unpublizierte Lizenziatsarbeit Historisches Seminar Universität Zürich 2004, S. 93 f.

178 Zu diesen bereits in Kapitel 1 dieser Arbeit angesprochenen Organisationsformen vgl. Verein Creditreform, *Statut der Schweizer Vereinigung gegen schädliches Creditgeben (Verein Creditreform – Union Suisse pour la sauvegarde des crédits). Nach den Beschlüssen des IV. Verbandstages zu Frankfurt a./M. am 27. und 28. Juni 1886, sowie der constituierenden Generalversammlung in Basel vom 2. Juli 1888, Zürich 1888; Ein schweizerischer Creditorenverband: ein Projekt, ausgearbeitet von Delegierten der Vereine »Creditreform«, »Schweiz. Manufakturisten-Verband« und »Verein schweiz. Geschäftsreisender«, Zürich 1897; F. Meili, *Der gesetzgeberische Kampf gegen Schädigungen im Bauhandwerk, in der illoyalen Konkurrenz und im Kreditwesen: Drei Gesetzgebungsfragen*, Zürich 1901 (Schweizer Zeitfragen 32).*

179 Dies ist eine der zentralen Erkenntnisse in Simmons, *Vital Minimum*, S. 160 ff.

180 Carl Landolt, »Zehn Basler Arbeiterhaushaltungen«, in: *Zeitschrift für Schweizerische Statistik* 27 (1891), S. 281–372. Landolts Studie war nicht die einzige; als weitere Haushaltsbudgets aus den 1890er Jahren sind etwa zu nennen: E. Hofmann, »Vier thurgauische Haushaltsbudgets«, in: *Zeitschrift für schweizerische Statistik* 29 (1893), S. 499–531. Hofmann erstellte aber kein Inventar der Mobilien und ging auch auf die Transaktionsformen und Bezahlungsmodi, mit denen die untersuchten Haushalte ihre Ausgaben bestritten, nicht ein.

zehn untersuchten Haushalte dar.¹⁸¹ Die Lebenslage sah Landolt nicht nur in Einkommen und Nahrungsausgaben, sondern vor allem auch im Inventar dokumentiert, das »einen Maßstab für den Grad der Dürftigkeit oder Wohlhabenheit einer Familie« verkörperte.¹⁸² In Landolts vierstufiger Typologie von »sehr arm«, »arm«, »mittelmässig« bis zu »relativ wohlsituiert« waren die ersten drei Stufen dadurch charakterisiert, dass die Familien neben mangelhafter Nahrung über »keinerlei Vermögen ausser dem Hausrath« verfügten.¹⁸³ Hausrat machte einen bemerkenswerten Teil der Vermögen der besitzarmen Familien aus. Möbel, Haus- und Küchengeräte stellten hier, noch vor Guthaben und Bargeld, den größten Teil der Aktivposten, während Kleider, Schmuck, Uhren oder Bilder im Marktpreis weit unten abgeschlagen folgten.

Worin bestand die Unübersichtlichkeit proletarischer Austauschformen, die nicht nur das Verpfändungsverfahren, sondern überhaupt die Festschreibung von Eigentumsverhältnissen verkomplizierte? Landolts Studie belegt, wie der Alltag der Borgwirtschaft die Erhebungsmethoden des Sozialreformers unterlief. Die Tabellen der Nahrungseinkäufe seien mit Vorsicht zu betrachten, merkte der Autor an, »weil in einigen Fällen in einen Monat auf Credit Nahrungsmittel angeschafft wurden, die dann erst im folgenden Monate oder überhaupt bei deren Bezahlung im Haushaltungsbuch eingetragen wurde.«¹⁸⁴ Unregelmäßige Löhne würden die Familien häufig zwingen, Waren auf Kredit zu erstehen.¹⁸⁵ Die Borgwirtschaft war in dieser Sichtweise eine häufige, aber prekäre »zweifelhafte Nothhülfe«, während der Abzahlungsgeschäfte, bei denen das Eigentumsrecht erst mit Zahlung der letzten Rate an den Käufer übergang, heikle Besitzbeziehungen schuf.¹⁸⁶ Animierte Objekte, handfeste Güter, die versetzt wurden, die als Pfand fungierten oder deren Ratenzahlung das Eigentumsrecht durch ungünstige Kräfteverhältnisse durchschnitt, machten in den Augen sozialreformerischer Beobachter die Ökonomie des Notbehelfs aus. Die Problematisierung einer grundlegend *kombinierten* Wirtschaftsweise führte zu unterschiedlichen Vorschlägen.¹⁸⁷ Carl Landolt forderte in patriarchalischer Haltung einen männlichen

181 Zu Landolts Untersuchung vgl. Regina Wecker, *Zwischen Ökonomie und Ideologie: Arbeit im Lebenszusammenhang von Frauen im Kanton Basel-Stadt 1870–1910*, Zürich 1997, S. 159–170; zu den Fallstricken der Erhebungsmethode Jakob Tanner, *Fabrikmahlzeit: Ernährungswissenschaft, Industriearbeit und Volksernährung in der Schweiz 1890–1950*, Zürich 1999, S. 143–150.

182 Landolt, »Arbeiterhaushaltungen«, S. 341.

183 Landolt, »Arbeiterhaushaltungen«, S. 284.

184 Landolt, »Arbeiterhaushaltungen«, S. 365.

185 Landolt, »Arbeiterhaushaltungen«, S. 360.

186 Hier und im Folgenden: Landolt, »Arbeiterhaushaltungen«, S. 313.

187 Vgl. dazu die Überlegungen von Norbert Schindler zum frühneuzeitlichen Wirtschaften als einer kombinierten Ökonomie inkonstanter, wechselnder Tätigkeiten, die in vielem auch städti-

Ernährerlohn, der die allgegenwärtige, unverzichtbare Erwerbsarbeit von Ehefrauen unterbinden sollte. Anders als Landolt brandmarkten konservative Kommentatoren nicht die Lohnverhältnisse, sondern ausschließlich die proletarische Borgwirtschaft. Die Kölner Broschüre *Die Ausbeutung der Arbeiter*, die auch in der Schweiz rezipiert wurde, schilderte mit drastischer Rhetorik das Schicksal verschuldeter, ausgepändeter Arbeiter. Die Schrift verknüpfte in stark geschlechtlich kodierter Diktion Konsum- und Moralpolitik.¹⁸⁸ Die »Noth des täglichen Lebens« verengte sich darin auf den Konsum, Produktionssphäre und Lohnfragen blieben ausgeblendet: einkaufende Frauen gaben hier den Verführungen von Abzahlungsgeschäften, Kolporteurinnen oder Lotterieverkäufern nach.¹⁸⁹ Das Drama, das aus dieser Perspektive zwielichtige Transakteure anzettelten, mündete in die Verpfändung durch den Gerichtsvollzieher. Der Autor verlangte eine Beschränkung der Pfandrechte. Andernfalls würden die Wohnräume von Arbeiterfamilien »öde und kahl, und die nackteste Armuth und der Hunger« Einzug halten, »Unfrieden in der Familie« ausbrechen und der Mann »in die Schenke« fliehen.¹⁹⁰ In seiner »Bedrängniß« geriet der Schuldner zu einem Spielball skrupelloser Gläubiger. Letztlich wurde in der Zwangsvollstreckung der Mensch selbst zum Objekt:

»Man denke sich einen zerbrechlichen Gegenstand auf einer Ebene. Er wird hin- und hergeschoben und leidet keinen oder geringen Schaden, allein an der Grenze der Ebene genügt die kleinste Erschütterung und der Gegenstand stürzt in den Abgrund und zerschellt. Also geht es auch den Men-

sche Arbeiterinnen Ende des 19. Jahrhunderts kennzeichnete, wenn man jenseits der domestizierenden Repräsentationsformen der Arbeiterbewegung blickt, die – mit dem Ziel, die Ware Arbeitskraft zu kartellieren – homogene Erwerbsverhältnisse hervorkehrte. Norbert Schindler, »Jenseits des Zwangs? Zur Ökonomie des Kulturellen inner- und ausserhalb der bürgerlichen Gesellschaft«, in: Ders., *Widerspenstige Leute. Studien zur Volkskultur in der frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M. 1992, S. 20–46.

188 *Die Ausbeutung der Arbeiter und die Ursachen ihrer Verarmung: Ein Beitrag zur sozialen Frage. Preisgekrönt mit der Goldenen Medaille auf dem Internationalen Wettstreit zur Verbesserung der Lage der Arbeiter zu Köln a. Rh. 1890*, 2. Aufl., Kiel/Leipzig 1892. Die Thesen, welche die Broschüre zur Zwangsvollstreckung formulierte, führten am 22. Deutschen Juristentag zu Diskussionen, die wiederum von schweizerischen Juristen aufgegriffen wurden. Falkmann: »Gutachten [...] über die Frage: Empfiehlt sich eine grundsätzliche Vermehrung der bestehenden Beschränkungen der Zwangsvollstreckung, etwa in Richtung einer allgemeinen Kompetenzwohlthat?«, in: *Verhandlungen des 22. deutschen Juristentages*, Bd. 1, Berlin 1892, S. 240–264; Meier, *Beschränkung der Zwangsvollstreckung*, S. 4.

189 *Ausbeutung*, S. 3.

190 *Ausbeutung*, S. 28.

schen, die an der Grenze der Widerstandsfähigkeit angekommen sind, wozu eine große Anzahl jener gehört, die Hab und Gut verloren hat.«¹⁹¹

Im Bericht dieses sozialreformerischen Beobachters ließ die Ökonomie des Notbehelfs nicht nur Dinge in verwirrender Vielzahl zirkulieren, sie verdinglichte auch Personen. Nach jener Vorstellung glitten die objektivierten Schuldner durch den Verlust dinglicher Güter buchstäblich in einen Bereich der Fragilität. Es gehörte zur anhaltenden Konfusion zwischen der Kategorie der Dinge und der Personen, die das Nachdenken über Schulden und Vollstreckung begleitete, dass Schulden als eine Krise von Objektbeziehungen gefasst wurden. Besonders deutlich wird dies in den Kontroversen um die Pfandleihe. Ihnen gilt der nächste Abschnitt.

Mobile Werte in der Pfandleihe

Zeitgenössische Kommentatoren hielten den Nexus aus dinglichem Pfand und flüssigem Geld im selben Atemzug für ein Relikt aus überkommenen Zeiten und für ein Phänomen urbaner Hypermodernität. Die Pfandleihkassen seien, fand der Pfarrer Johann Ludwig Spyri, »eine Einrichtung des Mittelalters, die in manchen Rücksichten in seltsamer Weise in unsere auf ganz andern Grundlagen ruhende Zeit hineinragen.«¹⁹² Spyri, ein Propagator von Sparkassen und eine der prominentesten Stimmen einer liberal-elitären Perspektive auf die »soziale Frage«, bezog die Pfandleihe auf die *montes pietatis* im mittelalterlichen Italien.¹⁹³ In diesen kirchlichen Wohlfahrtseinrichtungen lag der Ursprung der Pfandleihe.¹⁹⁴ Spyri hielt die Pfandleihe für

191 *Ausbeutung*, S. 32.

192 J. L. Spyri, »Ueber Pfand- und Leihhäuser«, in: *Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit* 3 (1864), S. 235–253.

193 Johann Ludwig Spyri (1822–1895), ein Schwager der Schriftstellerin Johanna Spyri und Vater der ersten schweizerischen Juristin, Emilie Kempin Spyri, war seit 1853 Mitglied, ab 1875 bis zu seinem Lebensende Zentralpräsident der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft; ebenfalls ab 1875 amtierte er als Chefstatistiker der vom Zürcher Bankmagnaten Alfred Escher initiierten Nordostbahn. Spyris sozialpolitische Position stand auf dem »Standpunkt der sogenannten Manchesterländer« (wie ein Nachruf sich ausdrückte). Seit seinem Amt als Finanzsanierer der desindustrialisierten Zürcher Gemeinde Fischenthal und der Teilnahme an einem informellen Zirkel liberaler Geistlicher in den späten 1840er Jahren engagierte er sich für die Verbreitung von Sparkassen als einem spezifisch liberalen Vorschlag zur Lösung der sozialen Frage. Fritz Hunziker, »J. L. Spyri«, in: *Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit* 36 (1896), S. 85–91, Zit. S. 90.

194 Zu den Transformationen der mittelalterlichen *montes pietatis*, kirchlichen Leihanstalten, die im Zwischenraum von Bankgeschäft und Wohlfahrtseinrichtung operierten, vgl. Fontaine,

überholt, denn im Gegensatz zum Mittelalter sei nun das Kapital »flüssiger geworden« und erreiche auch die »weniger Bemittelten«. Aber zugleich bilde in der Anonymität der »grossen Weltstädte«, wo die Bande zwischen arm und reich zerrissen seien, die Pfandleihe eine Notwendigkeit. Spyri nannte Paris, wo angeblich nach Saisonschluss stets »20.000 Sonnenschirme« ins Pfandhaus wanderten und 28 Millionen an Kapital »gleichsam als tot in den Pfandhäusern eingeschlossen« seien.¹⁹⁵ So gerieten die Pfandleihkassen zu »Unterstützungs-Anstalten der Verschwendung und Liederlichkeit«, in denen »Flitterwaare« versetzt wurde.¹⁹⁶ Falls dereinst in der Schweiz solche Anstalten nötig würden, dann höchstens in jenen Städten, die »allmählig einen kosmopolitischen Charakter annehmen« würden.¹⁹⁷ Pfandleihe war in dieser Sicht eine aus der Zeit gefallene, liminale Praxis, die die Dinge als totes Kapital einsargte und überspannte Begehrlichkeiten animierte.

Die Geschichte der Pfandleihe in der Schweiz dokumentiert mindestens so sehr die moralischen Bewertungen wie die praktische Funktionsweise jener Einrichtung. Bürgerlich-philanthropische Institutionen waren bemüht, die Pfandleihe zu regulieren, indem sie mit halböffentlichen Einrichtungen private Pfandleiher geschäftlich zu unterbieten suchten. Ein Problem der Sichtbarkeit begleitete im liberalen Kapitalismus diese ökonomische Praxis, die Kommentatoren für randständig erachteten. Ein Gewerbeadressbuch von 1885 verzeichnete 71 Pfandhäuser in der Schweiz, ohne allerdings einige größere Institute zu berücksichtigen.¹⁹⁸ Gegenüber den 210 Sparkassen, die im

L'économie, Kap. 6; zur Bedeutung der Pfandleihe in der materiellen Kultur frühmoderner Alltagsökonomie vgl. auch Anne McCants, »Goods at Pawn: The Overlapping Worlds of Material Possessions and Family Finance in Early Modern Amsterdam«, in: *Social Science History* 31 (2007), S. 213–238. Zur Geschichte der Pfandleihe im 19. Jahrhundert waren mir Wendy A. Woloson, *In Hock: Pawning in America from Independence through the Great Depression*, Chicago 2009; Karl Christian Führer, »Pawning in German Working-Class Life before the First World War«, in: *International Review of Social History*, 46 (2001), S. 29–44; Melanie Tebutt, *Making Ends Meet: Pawnbroking and Working-Class Credit*, Leicester 1983; Paul Johnson, *Saving and Spending: The Working-Class Economy in Britain, 1870–1939*, Oxford 1985, S. 165–188 für den vorliegenden Abschnitt hilfreich.

195 Spyri, »Ueber Pfand- und Leihhäuser«, S. 235.

196 Spyri, »Ueber Pfand- und Leihhäuser«, S. 245.

197 Spyri, »Ueber Pfand- und Leihhäuser«, S. 247.

198 So wurden etwa die 1872 gegründete Caisse publique de prêts sur gage in Genf oder die städtische Mobiliarleihkasse in St. Gallen nicht mitgezählt. Nur zu 12 Kantonen finden sich in diesem Adressbuch Angaben; 28 der 71 verzeichneten Kassen waren allein in Genf angesiedelt, 15 im Kanton St. Gallen, 7 in Basel-Stadt. Basel hatte im Jahr 1885 statistisch ausgemittelt 69.922 Einwohner bzw. im Jahr 1888 15.880 Haushalte, sodass auf 2269 Haushalte eine Pfandleihanstalt kam. *Gewerbe- und Handels-Adressbuch der Schweiz / Annuaire du commerce et de l'industrie Suisse*,

selben Jahr in der Schweiz bestanden, war dies eine klare Minderheit.¹⁹⁹ Mit diesen quellenkritischen Vorbehalten lassen sich zwei Thematisierungswellen der Pfandleihanstalten ausmachen. Eine erste Welle ist in den 1860er Jahren im Kontext einer Ausweitung der Finanzsphäre zu beobachten: Bürgerliche Philanthropen debattierten nicht nur über Sparkassen, Versicherungen und neue Wertpapiere, sondern auch über die Pfandleihe.²⁰⁰ In den 1880er Jahren kam es zu einer zweiten Expansionsphase. Diese war begleitet von einer verstärkten Regulierung, die mit den neuen Wuchergesetzen dieser Dekade im Zusammenhang stand.

Die erste Einrichtung war die 1856 eröffnete »Mobiliarleihkasse« der Creditanstalt St. Gallen.²⁰¹ 1864 richtete die Basler Handwerkerbank ein Pfandleihhaus ein, während die Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige zunächst aus Erwägungen, auf die wir gleich zu sprechen kommen, ihre Beteiligung an dem Projekt verwarf.²⁰² 1871 folgte die Mobiliarleihkasse der Zürcher Kantonalbank. Das St. Galler Institut wurde 1884 – nach einer vorübergehenden Liquidation im Jahr 1875 – auf der Grundlage einer Aktiengesellschaft, für die die Gemeinnützige Gesellschaft einen Garantieverein bildete, erneut gegründet.²⁰³ In Basel arbeitete das Geschäft nach neuen gesetzlichen Restriktionen nicht mehr kostendeckend;²⁰⁴ auch hier übernahm 1884 eine Aktiengesellschaft mit Beteiligung der Handwerkerbank und der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige den Betrieb.²⁰⁵

Basel 1885, S. 571 f.; Heiner Ritzmann-Blickenstorfer (Hg.), *Historische Statistik der Schweiz*, Zürich 1996, S. 94, 98.

199 Indes sprach auch ein Lexikon, das sich auf das erwähnte Adressbuch stützte, von »mindestens 70 private[n] Pfandleihgeschäfte[n]«.« Hans Balmer, »Pfandleihgewerbe«, in: Alfred Furrer (Hg.), *Volkswirtschafts-Lexikon der Schweiz*, Bd. 2, Bern 1889, S. 568–571, Zit. S. 568.

200 Dies demonstriert beispielsweise eine Berner Broschüre, in der die Frage einer Pfandleihanstalt vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Kreditinstitute diskutiert und dann aus moralischen wie aus praktischen Gründen (etwa der Furcht, die Einleger der Spar- und Leihkasse könnten ihre Gelder wieder abziehen, falls diese ins Pfandleihgeschäft einsteigen würde) verworfen wurde. Vgl. Andreas Matthys, *Ansichtsaussäuerung über die Frage: Ob die Spar- und Leihkasse in der Stadt Bern für ihre Rechnung und Gefahr eine Pfandleih-Anstalt errichten soll?*, Bern 1862.

201 Martin Isler, *Die Vorgeschichte der städtischen Mobiliar-Leihkasse 1843–1884*, St. Gallen 1943.

202 Die Basler Handwerkerbank hatte am 1. Juli 1860 ihren Betrieb aufgenommen. Initiiert wurde sie vom Handwerker- und Gewerbeverein, ab dem darauf folgenden Jahr stand sie in Verbindung mit der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige. STABS PA 146, H 17.2, Handwerkerbank 1862–1872.

203 Isler, *Vorgeschichte*, S. 22.

204 Schweizerisches Wirtschaftsarchiv (nachfolgend: SWA) J X 1, Gesetz über das Hausirwesen, die Wanderlager, den zeitweiligen Gewerbstrieb, die öffentlichen Aufführungen und Schauvorstellungen, das Trödel- und Pfandleihgewerbe vom 13. November 1882.

205 SWA H + I D 601, Bericht der Basler Pfandleih-Anstalt über die erste Geschäftsperiode vom

Befürworter von Pfandleihanstalten beschrieben die Institute als Aushilfe in Notlagen. Gegenstände zu versetzen, so die zeitgenössischen Beobachter, überbrückte Engpässe im Familienbudget. Aber aus einer sozialgeschichtlichen Perspektive betrachtet, war Pfandleihe eher ein Konjunktur- als ein Krisenphänomen.²⁰⁶ Das Pfandgewerbe folgte dem Konjunkturverlauf, expandierte in Aufschwungzeiten und brach in Krisenjahren ein. Denn Leute, die ihre Sachen zum Pfandhaus brachten, taten dies in der Regel nur, wenn sie damit rechneten, die Gegenstände wieder einzulösen. Wurde ein Pfand innerhalb einer Jahresfrist nicht eingelöst, versteigerte es das Leihhaus. Die Zürcher Anstalt versteigerte in den ersten drei Jahrzehnten ihres Bestehens bei hoher Konstanz durchschnittlich 7,3 Prozent der nicht eingelösten Pfandposten (in Basel lag die Quote in den 1890er Jahren bei 7,8 Prozent).²⁰⁷ Über 92 der Pfandsachen wurden demnach vor Ablauf der Verfallsfrist von einem Jahr eingelöst. Nicht Destitution, sondern der bescheidene Wohlstand zunehmender verfügbarer Güter trieb die Einrichtung voran.

Pfandleiher vergaben Darlehen auf Gold- oder Silberschmuck zu 75 oder 80 Prozent des Materialwerts, auf sonstige Gegenstände zu 60 Prozent oder zwei Drittel des Verkehrswerts.²⁰⁸ Die Zinsen variierten nach Laufzeiten, die bei 14 Tagen einsetzten und nach der Höhe der Darlehen, die ab 2,- Franken erhältlich waren. Zürich operierte mit 12 Prozent Jahreszins für die niedrigste Kategorie der Darlehen, Basel mit 18 Prozent. Hinzu kam eine Grundgebühr für jede Verpfändung, so dass in Basel die Kosten für ein Darlehen von 5,- Franken und 14 Tage Laufzeit sich auf 15 Rappen beliefen.²⁰⁹ Die Basler Kasse betonte, das gesetzlich erlaubte Maximum sei doppelt so hoch angesetzt und beklagte zugleich, dass die Klientel trotzdem private Pfandleiher mit ihren höheren Preisen bevorzugen würde, weil sie sich dort diskreter behandelt sähen als beim philanthropischen Leihhaus. Anonymität war ein Angelpunkt der Anstalten. Einen Kundenrückgang bezog die Zürcher Kasse

15. Januar 1884 bis 30. Juni 1885, genehmigt durch die Actionärsversammlung am 11. November 1885, Basel 1885, S. 3 f.

206 Führer, »Pawning«.

207 *Rechenschaftsberichte über die Verwaltung der Zürcher Kantonalbank, 1872–1902.*

208 Reglement für die Mobilienleihkasse der Zürcher Kantonalbank (vom 30. Weinmonat 1871), in: *Offizielle Sammlung der seit 10. März 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich*, Bd. 15, Zürich 1873, S. 550–555, hier S. 552, § 10; SWA H + I D 601 Bericht der Basler Pfandleih-Anstalt über die erste Geschäftsperiode vom 15. Januar 1884 bis 30. Juni 1885, genehmigt durch die Actionärsversammlung am 11. November 1885, Basel 1885, S. 6.

209 Hier und im Folgenden: SWA H + I D 601, Bericht der Basler Pfandleih-Anstalt über die zwölfte Geschäftsperiode vom 1. Juli 1895 bis 30. Juni 1896, Basel 1896, S. 8. Im Juli 1890 war die Grundgebühr von 20 auf 10 Rappen herabgesetzt worden. Bericht der Basler Pfandleih-Anstalt über die siebente Geschäftsperiode vom 1. Juli 1890 bis 31. Juni 1891, Basel 1891, S. 8.

auf die 1879 eingeführte namentliche Erfassung der Verpfändenden; in Basel und Bern wurde berichtet, dass die Verpfändenden Dienstleute anheuerteten, um nicht beim Betreten des Lokals gesehen zu werden.²¹⁰

Woraus bestanden diese mobilen Dinge, die rasch und diskret in einem urbanen Rahmen und für einen geringen Geldbetrag eingelöst wurden? Uhren, Gold- und Silberschmuck machten in Basel konstant durchschnittlich 44,3 Prozent der Pfandsachen aus.²¹¹ Kleider aller Art folgten im Mittel mit 32,3 Prozent, Betten und Matratzen machten 11 Prozent aus, dann erst kamen Möbel und Küchengeräte mit 3,9 Prozent. Uhren und Schmuck stellten nicht nur die häufigsten Pfandsachen, sie deckten auch 65 Prozent der verliehenen Geldsummen, während der Wert von Kleidern mit nur 11 Prozent der Summen deutlich tiefer lag, und Betten (5,5 Prozent) sowie Möbel (3,8 Prozent) weit abgeschlagen folgten. Während der Hausrat einen Großteil der Aktivposten in den statistisch erhobenen Familienbudgets und den Großteil verpfändeter Dinge in der Zwangsvollstreckung ausmachte, wanderten portable, persönliche und stärker distinktionsbehaftete Dinge ins Pfandhaus.

Die Pfandleihe mochte als rückständiger Mechanismus beargwöhnt werden, zum Einsatz kamen aber ausgeprägt moderne Objekte. Inbegriff davon war vielleicht die Uhr, ein liberales Gerät *par excellence*: tragbar, leicht, körpernah, wirkte sie an einem selbstregulierenden Subjekt mit, das dem Erfordernis der Pünktlichkeit aus eigenem Antrieb nachkam.²¹² Taschenuhren, im Gegensatz zu den günstigen Wanduhren zunächst noch ein moderater Luxusgegenstand, sanken mit der maschinellen Fertigung ab den 1870er Jahren im Preis.²¹³ Der Fabrikant Roskopf aus La Chaux-de-Fonds zielte darauf ab, eine Uhr für 20 Franken auf den Markt zu bringen, was rund einem Wochenlohn eines Industriearbeiters entsprach. Im Zentrum der Pfand-

210 *Rechenschaftsbericht über die Verwaltung der Zürcher Kantonalbank umfassend das Jahr 1879, dem h. Kantonsrath erstattet vom Bankrathe*, Zürich 1880, S. 47; SWA H + I D 601, Bericht der Basler Pfandleih-Anstalt über die neunte Geschäftsperiode vom 1. Juli 1892 bis 30. Juni 1893, Basel 1893, S. 9; L. Maisch, *Der Kampf gegen den Wucher und die gesetzliche Ordnung des Gelddarlehens- und Pfandleih-Gewerbes*, o. O. [Bern?] 1887, S. 30. Die St. Galler Kasse schien bis in die 1870er Jahre nicht nach dem Namen der Versetzenden zu fragen. Vgl. Isler, *Vorgeschichte*, S. 8–10.

211 Hier und im Folgenden: SWA H + I D 601, Berichte der Basler Pfandleih-Anstalt 1884/85–1904/05.

212 Chris Otter, »Making Liberal Objects: British Techno-Social Relations 1800–1900«, in: *Cultural Studies* 21 (2007), S. 570–590, bes. S. 577. Wendy Woloson macht mit der Zunahme verpfändeter Taschenuhren eine emblematische Beziehung zwischen Industriekapitalismus und Pfandleihe aus. Indem sie die Geschäftsbücher verschiedener US-amerikanischer Pfandhäuser vergleicht, zeichnet sie nach, wie Taschenuhren 1838 14 %, 1863 25 % und 1897 44 % aller Pfandsachen stellten. Woloson, *In Hock*, S. 105.

213 Hier und im Folgenden: Messerli, *Gleichmässig*, S. 149–151.

leihe standen klar abgrenzbare, haltbare, handliche Objekte mit möglichst hohem Materialwert, die individuelles Eigentum der Verpfändenden waren. Die Eigentumsverhältnisse der Pfandsachen hatten eindeutig zu sein. Denn zum einen standen Pfandhäuser im Verdacht, Hehlerei zu betreiben.²¹⁴ Zum andern mussten die Pfandsachen auf Effekten beschränkt bleiben und auf keinen Fall die verflochtenen Besitzverhältnisse protoindustrieller Produktion berühren. In Basel betraf dies die Seidenbandweberei. Als die Handwerkerbank das Projekt einer Leihanstalt öffentlich vorstellte, betonte sie, sie würde keinesfalls Seide oder sonstige »unverarbeitete Bestandtheile eines Fabrikationsartikels« als Pfand annehmen.²¹⁵

Die Geldbeträge, die mit den mobilen Werten in der Pfandleihe flüssig gemacht wurden, waren niedrig und sie sanken laufend. Die geringste Kategorie der Darlehen von 2,- bis 5,- Franken hatte in Basel im Jahr 1886 26 Prozent der Pfandsachen betragen, 1902 waren es 50 Prozent. Um 1900 reduzierte sich der Durchschnittsbetrag eines Pfands von rund 20,- Franken auf 16,- Franken. Städtische Unterklassen nutzten die Pfandleihe zunehmend ausschließlich für sehr tiefe Beträge. Sie taten dies mit Gütern, die zudem im Lauf der Zeit weniger wert waren. Die Vermehrung industriell gefertigter Waren Ende des 19. Jahrhunderts – was Spyri als »Flitterwaare« gebrandmarkt hatte – zog höhere Verfügbarkeit und sinkende Pfandwerte von Uhren oder Kleidern nach sich.²¹⁶

Befürworter ebenso wie Gegner der Pfandleihe sahen den Kern des Pfandleihgeschäfts darin, dass der Gebrauchswert von Fahrnis stets höher sei als ihr Tauschwert.²¹⁷ Diese Differenz zwischen subjektivem Nutzen und objektivem Wert machte für Kommentatoren überhaupt den Status eines Pfands als Aktivposten aus, sei dies in der unfreiwilligen Verpfändung der Zwangsvollstreckung, sei es in den durch Familienbudgets erhobenen Inventaren von Arbeiterhaushalten.²¹⁸

Analog zu der Verpfändung in der Zwangsvollstreckung postulierte Spyri auch für die Pfandleihe einen moralischen Grundsatz der Bedarfsdeckung.

214 Die St. Galler Mobilarleihkasse wurde in den ersten zehn Jahren ihres Bestehens mehrmals von der Polizei durchsucht. Isler, *Vorgeschichte*.

215 *Ueber die Gründung einer Mobilar-Leihkasse in Basel, in Verbindung mit einer Handwerker-Bank*, Basel 1864, S. 17.

216 So die Interpretation der sinkenden Darlehensbeträge bei Führer, *Pawning*, S. 36, und Tebutt, *Making Ends Meet*, S. 131.

217 *Ueber die Gründung einer Mobilar-Leihkasse*, S. 8.

218 Carl Landolt etwa hielt fest: »Ein Hemd, z. B., das 5 Jahre zu gebrauchen ist, wird seinen Verkaufswerth schon nach einmaligem Gebrauch kaum mehr haben, dagegen stellt es für den Eigenthümer nach 1jährigem Gebrauch immer noch einen Werth von 4, nach 2jährigem Gebrauch von 3 Fr. dar.« Ders., »Basler Arbeiterhaushaltungen«, S. 283.

Die Verpfändung bestimmter Dinge sollte vermieden werden. Es sei angemessen, »dass je nothwendiger ein Gegenstand zur Existenz einer Familie ist, die Anstalt um so weniger geneigt ist, denselben als Pfand anzunehmen; je mehr dagegen ein Pfand den Charakter der Annehmlichkeit, ja des Luxus an sich trägt, um so pfandbarer dasselbe erscheinen soll.« So solle gewährleistet werden, dass »nicht das einzige Bett, das oft für viele Glieder einer Familie ausreichen muss, in's Pfandhaus wandere.«²¹⁹

Subjektive Werte wurden in der Verpfändung objektiviert. Ein deutscher Jurist führte in einer Abhandlung zum Zwangsvollstreckungsrecht zunächst das gängige Handbuchbeispiel an, wonach »zwei Raummeter Buchenholz« einen »unersetzlichen Vorrat armer Leute in einem strengen Winter« und damit für diese einen ungemein größeren Wert darstellten, als für einen »Millionär«. Wenn nun ein Beamter Pfandstücke beschlagnahmte und diese auktionierte, ebnete dies nach Ansicht des Juristen unterschiedliche Wertregister ein:

»Es ist gerade die Eigentümlichkeit der Versteigerung, den subjektiven Wert, dessen Begriff uns dieses Beispiel verdeutlichen sollte, zu vernichten, denn dieser subjektive Wert kann nicht dabei zur Geltung kommen. Der Gläubiger jedenfalls erhält nur einen Erlös, welcher dem objektiven Wert der Sache abzüglich der Kosten entspricht oder in vielen Fällen weniger.«²²⁰

Während die Beschränkungen der Pfändung in der Zwangsvollstreckung zwischen realem und falschem Bedarf unterschieden, subjektive Bedürfnisse von objektiven Anforderungen trennten, so geriet in den Augen von Kommentatoren mit der Pfandleihe die Grenze zwischen subjektiven Bedürfnissen und objektiven Mitteln in Bewegung.²²¹ Darin lag die Beunruhigung, die für bürgerliche Beobachter den mobilen Werten der Unterklassen innewohnte. Es lohnt, diese Beunruhigung genauer zu betrachten.

Für die Gemeinnützigkeit verkörperte die Pfandleihe eine Inversion von Zeit und Dingen. Als »alchymistische Betreibungen« erschienen einem Referenten die Versuche, »die unbemittelten Klassen« durch Einfüh-

219 Spyri, »Ueber Pfand- und Leihhäuser«, S. 248 f.

220 Herbert Conrad, *Die Pfändungsbeschränkungen zum Schutze des schwachen Schuldners: eine juristische und sozialpolitische Studie*, Jena 1906, S. 71. Der Autor zitierte als Handbuchbeispiel den Artikel eines Ökonomen der österreichischen Grenznutzenschule, Eugen von Böhm-Bawerk, »Wert«, in: Johannes Conrad u. a. (Hg.), *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*, Bd. 6, Jena 1895, S. 681–698, Zit. S. 682.

221 Zur Rhetorik über »unechte« Bedürfnisse im späten 19. Jahrhundert vgl. Simmons, *Vital Minimum*, S. 104 f., der auch die Formulierung hier verpflichtet ist.

rung der Pfandhäuser wohlhabender zu machen. »Man wird nicht Gold im Tiegel finden, wenn man nicht welches hineinlegt.«²²² Auch Johann Ludwig Spyri fand, »ein überspannter Kredit« könne viele »Kalamitäten« auslösen – »am glücklichsten sei der Arbeiter, der möglichst wenig Kredit bedürfe.«²²³ Für die Exponenten der Gemeinnützigen Gesellschaft hatten Gegenstände allein dem privaten, familiären Gebrauch zu dienen. In dieser Sicht bedeuteten versetzte Gegenstände eine unzulässige Zweckentfremdung. Mehr noch, das Borgen auf der Basis eines Pfands war nichts weiter als eine Vorwegnahme zukünftigen Einkommens.²²⁴

Versetzte Gegenstände wurden weder von den Hinterlegenden noch dem Pfandleiher genutzt; das machte sie, wie wir bereits gesehen haben, zu einem »toten Kapital.«²²⁵ Zudem machte die tiefe Schätzung die verpfändeten Gegenstände »unwirtschäftlich.«²²⁶ Die Verwendung der versetzten Dinge war auch deshalb »unproduktiv«, weil die »unbemittelten Klassen« nicht in die Lage kämen, unternehmerisch zu investieren.²²⁷ Begrüßenswert fand der Referent der Gemeinnützigen Gesellschaft jene Genossenschaften, wie die Schulze-Delitzsch-Vereine, in denen Arbeiter gemeinsam Kapital bildeten. Auch Kredit auf Bürgschaft würde das Band zwischen arm und reich enger knüpfen. Auf diese Weise war Kredit ein Heilmittel gegen »das Missbehagen, das die moderne Gesellschaft im Geheimen benagt [...]«. ²²⁸ Im rohen Wechselverhältnis der »kalten, toten Leihhäuser« aber war ein solches »Eintreten Einer für den Andern« vernichtet.²²⁹

Demgegenüber betonten Befürworter der Pfandleihe, dass die Pfandleihe die Fahrnis des Haushalts produktiv machen würde. Als private Gebrauchsgegenstände würden die Dinge den Alltag erleichtern, aber ökonomisch nichts einbringen:

222 W. Schmidlin, »Ueber Pfand- und Leihhäuser (monts de Piété): Referat in der Versammlung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft zu Basel den 22. September 1864 von Dr. W. Schmidlin, Director der schweizerischen Centralbahn«, in: *Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit* 4 (1865), S. 41–67, hier S. 67.

223 »Diskussion über die Pfand- und Leihhäuser«, in: *Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit* 4 (1865), S. 68–74, hier S. 68.

224 Johnson, *Saving and Spending*, S. 176.

225 So Schmidlin in: »Diskussion«, S. 73.

226 Schmidlin, »Ueber Pfand- und Leihhäuser«, S. 56.

227 Schmidlin, »Ueber Pfand- und Leihhäuser«, S. 53.

228 Hier und im Folgenden: Schmidlin, »Ueber Pfand- und Leihhäuser«, S. 54. Ganz ähnlich Spyri, »Ueber Pfand- und Leihhäuser«, S. 246.

229 Spyri, »Ueber Pfand- und Leihhäuser«, S. 247.

»Eine Pendule an der Wand zeigt die Stunde, rentiert aber nichts, ein Sonnenschirm in der Hand schützt vielleicht vor der Sonne, rentiert aber nicht viel; ein Tisch, ein Stuhl, ein Sekretär, eine Komode sind bequem, doch machen sie den Verdienst des Eigenthümers nicht größer; ein Gemälde, ein Kleinod mögen das Auge erfreuen, vermehren aber unser Einkommen keineswegs.«²³⁰

Doch das Leihhaus würde diese Dinge in produktive Werte verwandeln. Leihhäuser würden kein Kapital dem Verkehr entziehen. Vielmehr werde durch das Verpfänden »eigentlich Etwas geschaffen«.²³¹ Die Befürworter aus dem Vorstand der Basler Handwerkerbank unterstrichen implizit die Fähigkeit von Unterklassenhaushalten die Entscheidung zu treffen, bei Krankheit oder Arbeitslosigkeit die Dinge des Haushalts zu entbehren. Wie die Handwerkerbank mit Zahlen aus dem Haushaltsbudget einer Posamenter-Familie erhärtete, waren Sparkassen kein »Universalmittel«.²³² Die Befürworter argumentierten mit dem Existenzminimum. Wenn alles Einkommen im Haushalt aufging, dann sei »das kleine Kapital, das in der Fahrhabe steckt«, die einzige Möglichkeit zu Kredit zu kommen.²³³ Dies würde auch die Gewerbetreibenden entlasten, bei denen diese Familien anschreiben ließen.²³⁴ Die Pfandleihe stabilisierte in dieser Sicht Austauschbeziehungen über den Kreis der Unterklassen hinaus.

Was genau den Objektstatus als Pfand im Fall des Leihhauses inakzeptabel machte, ließen die bürgerlichen Philanthropen häufig offen. Aber indirekt zeichnet sich ein Bemühen um Konsumkontrolle der Unterklassen ab. Die disziplinierende Metrik von Zeit und Verzicht schien gefährdet, sobald distinktionsbehaftete Dinge das Register vom privaten Besitz zur finanziellen Garantieleistung wechselten. Wenn Subjektkonstitution durch Eigentum zu geschehen hatte, sollte doch die Wendung zwischen Objekten und Werten, die in der Pfandleihe verkörpert war, nicht die Klassengrenzen verschwimmen lassen.²³⁵ Bürgerliche Philanthropen betonten deshalb die symbolischen Eigenschaften der verpfändeten Dinge. Ein wiederkehrender Topos war die Beschreibung des Lagers im Pfandhaus, der aufgehäuften Objekte, wie jene »20'000 Sonnenschirme«, die angeblich in Paris überwinterten: *deplatzierte* Objekte. Die Pfandleihe entfachte die Fantasie bürgerlicher Kommentato-

230 *Der Mont de Piété in Basel*, Basel 1865, S. 5.

231 »Diskussion«, S. 70.

232 *Mont de Piété in Basel*, S. 18.

233 *Mont de Piété in Basel*, S. 20.

234 *Mont de Piété in Basel*, S. 15.

235 Woloson, *In Hock*, S. 112 ff.

ren, weil sie den Gegensatz zwischen der Partikularität eines Gegenstands und dem Tauschwert einer Ware unvermittelt sichtbar machte.²³⁶ Weil der im Lager aufgehobene Gegenstand aber nicht verschwand, war das Phänomen nicht einzuordnen, erschien zugleich als Ausdruck mittelalterlicher Rückständigkeit wie als Verkörperung urbaner, moderner Anonymität.

Die Dinge des Liberalismus

Erst in der Moderne seien »die Möbel gleichsam mobil geworden wie das Kapital«, behauptete um 1900 ein Gesellschaftsdiagnostiker, der »die kleinen, hin und her zu schiebenden Einrichtungsgegenstände« als ein Zeichen der Neuzeit las.²³⁷ Georg Simmel beschäftigte sich im letzten Teil der *Philosophie des Geldes* damit, wie das Medium Geld die Dingverhältnisse in neues Licht tauchte. Simmel brachte das Geld auf die paradoxe Formel eines absoluten Mittels. In einer Wechselbewegung setzte das Geldverhältnis allgemeine Abstraktheit und ermöglichte damit zugleich eine Vervielfältigung der »subjektiv differenzierten Lebensgestaltungen«.²³⁸ Die allgemeine Metrik des Geldes brachte eine »grössere Genauigkeit und Grenzbestimmtheit« hervor, mit der partikuläre Dinge bemessen wurden.²³⁹ Menschen waren nun von Dingen distinkt. Das allgemeine Äquivalent des Geldes distanzierte die Menschen von den Dingen, es schob sich nicht nur zwischen die tauschenden Menschen, sondern auch zwischen Menschen und Dinge. Nun würde, so Simmel, das Verhältnis zu den Dingen »durch das Medium des Geldes gebrochen«, die innewohnende Bedeutung der Dinge entfernte sich.²⁴⁰ Zugleich machte das Medium Geld virtuell alle Dinge verfügbar. Dadurch erweiterten sich die »Vorstellungsreihen« der tauschenden Menschen in einem »Doppelprozess« der Schaffung und Überwindung von Distanz.²⁴¹ Auf die Spitze getrieben sei dieser Doppelprozess im Kreditwesen: Im Wechselpapier stecke, emblematisch eingedampft, ein weitab liegendes Objekt.²⁴² Diese Bewegung zwischen Nähe und Distanz, welche das Geld in seiner Eigenschaft als zugleich Allerallgemeinstes und Hyperindividuelles antrieb,

236 Peter Stallybrass, »Marx' Coat«, in: Patricia Spyer (Hg.), *Border Fetishisms: Material Objects in Unstable Spaces*, New York/London 1998, S. 183–207, hier S. 196.

237 Georg Simmel, *Philosophie des Geldes*, Berlin 1987 [1900], S. 580.

238 Simmel, *Philosophie*, S. 498.

239 Simmel, *Philosophie*, S. 499.

240 Simmel, *Philosophie*, S. 543.

241 Simmel, *Philosophie*, S. 541.

242 Simmel, *Philosophie*, S. 544 ff.

hatte für Simmel eine zeitliche Dimension.²⁴³ Die geläufige Metapher vom *flüssigen* Geld überführte das »wesenlose Wesen des Geldes« in eine Vorstellung von Rhythmus. Nicht nur beschleunigte die Inflation jenen Rhythmus, auch die Mobilisierung des Immobiliums war ein Zeichen für die temporale Prägekraft des Geldes. Ob das »Tempo des Lebens« vom Boden oder vom Geld bestimmt war, entschied über die Modernität einer Gesellschaft: »Wo indes jene durch das Geld getragene Beschleunigung des wirtschaftlichen Lebens sich durchgesetzt hat, da sucht sie nun, andererseits, die ihr widerstrebende Form des Grundbesitzes dennoch nach sich zu rhythmisieren.«²⁴⁴ Das Medium Geld bewegte nicht nur Dinge, es schuf neue Objekte.

Simmels Diagnose lässt sich historisch situieren. Sie gründet in einer erhöhten Aufmerksamkeit für dingliche Tauschverhältnisse im späten 19. Jahrhundert, als eine gesteigerte Sensibilität für das Verhältnis zwischen Personen und Dingen das Alltagsdenken prägte. Dieses Kapitel hat einige geschichtliche Etappen dieser Aufladung nachgezeichnet. In Hinblick auf Prozesse der Subjektivierung bestand das Problem des Pfands im Liberalismus darin, dass der Pfandmodus eine Grenze zwischen Subjekt und Objekt zugleich bekräftigte und unterlief. Mit dem Pfandmodus verbunden waren Fragen von Freiheit, Eigentum und Handlungsfähigkeit. Das Pfand erweiterte ökonomische Spielräume; im Moment des Zugriffs in der Vollstreckung schlugen diese Spielräume aber in verstärkten Zwang um. Dabei vollzog das Pfand die Bewegung zwischen objektivierter Person und animierten Objekten, die Marcel Mauss anhand der Gabe herausgearbeitet hatte. Das Pfand trübte überdies die Frage, was Gabe, was Gegengabe, wer gebende und wer empfangende Person sei.

Das Pfand war eine Seitenlinie in einer ihm vorgängigen Schuldenbeziehung. Damit bildete das Pfand einerseits ein Moment der Verschließung. Es brachte eine Kette von Forderungen und Einsprachen zwischen einem Gläubiger und einer Schuldnerin zum Abschluss.²⁴⁵ Es ist diese Einkapselung von sozialer Beziehung in einem Objekt, welche die Kreditbeziehung stabilisierte. Diese Grundlage ermöglichte es »der Bewegung der Zeit«, »alles Pfandbare zu verpfänden«, wie das eingangs dieses Kapitels erwähnte *Volksblatt vom Bachtel* den Sachverhalt ausdrückte. Der Pfandmodus ermöglichte unaufwändige administrative Verfahren in der Zwangsvollstreckung, im Gegensatz zum komplexen Konkursprozess.

Aber in sich selbst war jener Moment der Verschließung hochgradig insta-

243 Simmel, *Philosophie*, S. 567.

244 Simmel, *Philosophie*, S. 579.

245 Marilyn Strathern, »Cutting the Network«, in: *Journal of the Royal Anthropological Institute* NF 2 (1996), S. 517–535.

bil. Ein konstitutiv hybrides Objekt an der Grenze zwischen Sachen- und Vertragsrecht, verkörperte ein Pfand die Unwägbarkeit einer Schuldenbeziehung. Der Pfandmodus animierte Objekte und objektivierte Personen, was immer wieder neue Konfusionen schuf zwischen der Kategorie der Person und der Kategorie der Dinge. Die Schuldhafte machte die Person durch den Pfandmodus buchstäblich dingfest. War die Schuldhafte zunächst ein Mittel der Festsetzung Fluchtverdächtiger und der Eruiierung von Vermögenswerten, so wandelte sich im 19. Jahrhundert in Zürich die Schuldhafte zu einem Druckmittel gegen insolvente Schuldner, um eine Ratenzahlung durchzusetzen. Liberales Regieren brauchte den Zwang des Gefängnisses dabei selten, wengleich dessen Drohung konstitutiv war für sein Funktionieren. Das Institut des Wortzeichens trug einen treffenden Namen, denn es war genau das: ein performatives Symbol, ein verkündetes Zeichen mit Effekten, die anderswo – außerhalb der Sphäre des Gerichts – ihre Wirkung hatten.

Die Überbrückung in einer Wissensproblematik, die der Pfandmodus darstellte, zeigte sich auch bei der Festlegung nichtpfändbarer Dinge. Über Objekte wurde die Grenze des Pfändbaren gezogen. Mit einem festgelegten Set von Dingen wurden die Ansprüche ausgepfändeter Schuldnerinnen kurzgeschlossen. Mit dem Bundesgesetz von 1889, in einem Moment, in dem das durchschnittliche Minimum zu einer zentralen Kategorie in der sozialpolitischen Debatte avancierte, wurde diese Grenze erweitert. Aber der Pfandmodus lief immer wieder im verflochtenen Wirtschaftsleben auf Grund. Lohnpfändung bereitete eine Schwierigkeit, wie mit Werten umzugehen sei, die zum Zeitpunkt der Pfändung ausstanden. Besitzverhältnisse von Haushalts- und Arbeitsgegenständen, Rohstoffen und Halbfabrikaten stellten die Enteignung durch Verpfändung vor Probleme. Die kombinierte Ökonomie der Unterklassen, die Dinge und Werte laufend konvertierte, zog den Verdacht bürgerlicher Beobachter auf sich, die in der Pfandleihe einen unstatthaften Pfandmodus sahen. Ein Blick auf die freiwilligen Garantieobjekte, die ins Pfandhaus wanderten, verdeutlicht die Komplikationen des Pfandmodus. Das Aufeinandertreffen von Dingen, die die bürgerlichen Philanthropen emphatisch für privat erklärten, und dem abstrakten Tauschwert dieser Dinge, provozierte Befürchtungen. Das Austauschverhältnis in diesem Pfandmodus erschien nicht einzuordnen, war krude mittelalterlich und schillernd kosmopolitisch zugleich. Die Vorstellung einer zunehmenden Mobilität der Dinge macht Simmels These um die Jahrhundertwende zu einer historisch symptomatischen. Sie bildete eine Etappe in der anhaltenden Konfusion, die den Liberalismus begleitete: über den Status von Person und Dingen, in Konflikten über die Validität von Werten, Forderungen und Verpflichtungen.

Schluss

»Vergieb uns unsre Schulden, wie wir unsern Schuldnern vergeben«, hatte im Jahr 1800 die Maxime eines Zeitkommentators gelautet.¹ 1893 sprach ein Bundesjurist von der drängenden Notwendigkeit, »der modernen Auffassung Rechnung zu tragen, wonach die Zwangsvollstreckung eine Exekution gegen das Vermögen und nicht gegen die Persönlichkeit« sei.² Beide Aussagen suchten auf ihre Weise der Relationalität von Schulden beizukommen. Aber kein durchgängiger Entwicklungsbogen verbindet die Aussagen über ein knappes Jahrhundert hinweg. Schulden bildeten im 19. Jahrhundert ein veränderliches Feld von Widersprüchen, das sich nicht von einem einzelnen Erzählstrang überspannen lässt. Deshalb hat dieses Buch seinen Ausgang genommen bei den sich überlagernden zeitgenössischen Einschätzungen, die der Schuldenbeziehung ihre Form gaben: bei den Weisen, mit denen Objekte, Zeitintervalle oder räumliche Radien formatiert wurden, um Schulden abzuwickeln. Im Folgenden werden einige Wendepunkte dieser Geschichte zusammengefasst.

Die Leitunterscheidung zwischen Verpfändung und Konkurs, die das Bundesgesetz von 1889 traf, half, verschiedene Temporalitäten des Schuldenverkehrs in einem differenzierten System zu synchronisieren. Möglich war dies durch die Kulturtechnik des Handelsregisters, das wenige Jahre zuvor eingerichtet worden war und das die formale Grenzlinie zog, wer zu den Kaufleuten zu zählen sei und wer nicht. Die Kategorie des Kaufmanns trat durch die neue Anordnung von Raum und Zeit, von Techniken der Kontrolle und Messung in die Welt, die das Handelsregister garantierte. Die formale Kategorie des Kaufmanns wirkte so mit an der Konturierung der Wirtschaft als eines Objekts eigener Ordnung, wie es auch für andere Sphären gesellschaftlicher Selbstbeschreibung im späten 19. Jahrhundert festgestellt worden ist.³ Aber im Moment seiner Einführung zeigte sich das Handelsregister reichlich brüchig, war mit unlösbaren Definitionsfragen verbunden und fand zunächst nur wenige Eintragungen. In der Zeit vor dem Bundesgesetz waren

1 Vgl. Kapitel 2. Johann Tobler, *Gutartige Hierarchie. Armenbesorgung, und die schöne Friedensbitte*. Von Archidiakon Tobler, nicht eben für jezt und kaum für hier, Zürich 1800, S. 12.

2 Vgl. Kapitel 6. Schweizerisches Bundesarchiv BAR E22#1000/134#2645*, Az. 6.7.4, Alfred Brüstlein, Referat »Vorläufige Vorschläge für die Revision des Betreibungsgesetzes«, gehalten am 18. Juni 1893 im bernischen Handels- und Industrieverein.

3 Beispielsweise die Konturen der Weltwirtschaft, vgl. Quinn Slobodian, »How to See the World Economy: Statistics, Maps, and Schumpeter's Camera in the First Age of Globalization«, in: *Journal of Global History* 10 (2015), S. 307–332.

die Spannungen zwischen verschiedenen Austauschphären und Zeitbegriffen anders ausbalanciert. Fristen, Schriftstücke, Verlautbarungen – etwa der Kirchenruf, das öffentliche Verlesen der Fallimente in der Kirche – rhythmisierten den Rechtstrieb durch agrarische und protoindustrielle Praktiken.

In den 1830er Jahren führten die rechtlichen Aufsichtsinstanzen des liberalen Staats neue Formen der Rechenschaft ein. Aber was diese Evidenzproduktion mit ihren Statistiken und Berichten deutlich machte, war, wie lokale Autoritätsträger vor Ort anhaltend die Verfahren der Zwangsvollstreckung verschleppten, um das kommunale Armengut von den Folgen eines Konkurses unbelastet zu lassen. Ebenso widerspricht auch die Haltung gegenüber der Einsperrung von Schuldnern der Vorstellung von zunehmend reibungslosen, distanzierteren Verfahren der Eintreibung. Wenngleich eine marginale Praxis, so lässt sich für die Schuldhafte um 1800 eine Verhärtung gegenüber völlig vermögenslosen Schuldnerinnen feststellen, die in den ersten zwei Dritteln des 19. Jahrhunderts noch zunahm, bis sie um 1870 für inakzeptabel gehalten wurde.

Politische Mobilisierungen wie die liberale Wende von 1830, die Gründung des Bundesstaates 1848 und die kantonalen Verfassungsrevisionen der späten 1860er Jahre, die von der so genannten Demokratischen Bewegung durchgesetzt wurden, waren aufgeladene Momente, in denen die Legitimität der Schulden auf die Geschicke des Staatswesens bezogen wurde. Weil in diesen Momenten männliche Bürgerrechte öffentlich debattiert und erweitert wurden, ersuchten Falliten in Petitionen immer wieder um eine Entlastung vor den entehrenden Folgen eines Konkurses. Aber wirtschaftliches Unglück und moralisches Versagen blieben dennoch ineinander verflochten. Eine einheitliche Regelung der Ehrenfolgen fand auch das Bundesgesetz von 1889 nicht. Gleichwohl änderten sich die Bedingungen, unter denen Falliten um Entlastung ersuchen konnten. Denn was zwischen den Krisen der späten 1860er Jahre und 1880 zunahm, waren die Instanzen, die Gesellschaft als eine identifizierbare Totalität umrissen. Die fortschreitende Objektivierung eines ›unverschuldeten Unglücks‹ erweiterte die Palette an Wirkkräften, die für ein Falliment verantwortlich gemacht wurden. Epistemologisch lag dieser Entlastung indes stets eine individuelle Diagnostik zugrunde. Den Kern der im Wandel begriffenen Klassifikation, welche die Erklärung eines Falliments vom moralischen Fehltritt hin zum kontingenten Widerfahrnis verschieben mochte, bildete stets und anhaltend die Beurteilung eines Einzelfalls. »Vergieb uns unsre Schulden«, die Maxime von 1800, hatte einen fallweisen Schuldennachlass vorgesehen. Um 1870 hingegen beurteilte ein Richter den individuellen Fall eines unverschuldeten Schuldners. Die Pragmatik der Moral verschwand nicht, aber die Subjektpositionen hatten sich verändert.

Die verstärkte Objektivierung des Sozialen blieb nicht ohne Einfluss auf den Stellenwert einer Krise als zeitgenössische Kategorie.⁴ Die Krise figurierte als Argument, das die Beteiligten einsetzten, um mit einem Begriff zweiter Ordnung ihre Lage zu bestimmen. Der liberale Staat mit seinem *paperwork* bot das Material, auf dem die Demokratische Bewegung der 1860er Jahre ihre Polemik aufbaute.

Krise kann aber auch jenseits ihrer zeitgenössischen Thematisierung als Transformationsmoment der Zwangsvollstreckung gelten. Einen Hinweis gibt etwa die veränderte Notierungspraxis der Basler Behörden in den 1860ern, die durch den schieren Zuwachs der Fallimente erfolgte oder die erleichterte Rehabilitation, durch die Falliten unter bestimmten Bedingungen wieder in ihre bürgerlichen Rechte eingesetzt wurden. Während so Ende der 1860er Jahre der Spielraum verschuldeter Männer sich vergrößerte, wurden die Eigentumsrechte verheirateter Frauen in Bezug auf ihre Mitgift zurückgedrängt. In diesem Sinn war die Krise der späten 1860er Jahre ein Wendepunkt, ebenso wie die Krise um 1880.

Dem Kapitalismus eignet in dieser Betrachtung kein inneres Wesen, sondern eine Ausrichtung von Praktiken. Einen ›unebenen‹ Kapitalismus zu postulieren, zieht eine gleichermaßen historische wie methodologische Beobachtung nach sich: nämlich dass das Insignifikante, Alltägliche in der kapitalistischen Moderne zum bevorzugten Ort der Reflexion über Gesellschaft geworden ist.⁵ Ein Denker wie Georg Simmel, der im vorhergehenden Kapitel zu Wort gekommen ist und dessen Aussage aus dem Jahr 1900 den chronologischen Schluss dieses Buchs ausmacht, steht beispielhaft für einen solchen Blick, der profane Begebenheiten in den Vordergrund hebt.

Auch die vorliegende Studie ist einer Perspektive verpflichtet gewesen, die mit dem Rechtstrieb gleichermaßen Unebenheit wie Unauffälliges in den Mittelpunkt der Untersuchung gestellt hat. Deshalb ist hier eine partikuläre Geschichte systemischer Regelung erzählt worden, eine Geschichte, die ein Verfahren in seiner Konkretheit studiert und zeigt, wie die Herstellung eines überpersönlichen, formalen rechtlichen Rahmens durch einzelne Eingriffe geschah. Die summarische Justiz der Zwangsvollstreckung bestand aus massenhaften einzelnen Konfrontationen zwischen Gläubigerinnen und Schuldnern, die sich in einem rechtlich verfassten Verhältnis abspielten und dabei dieses Verhältnis mitformten. Der Rechtstrieb brachte manche der Friktio-

4 Peter Wagner, »An Entirely New Object of Consciousness, of Volition, of Thought«. The Coming into Being and (almost) Passing Away of ›Society‹ as a Scientific Object«, in: Lorraine Daston (Hg.), *Biographies of Scientific Objects*, Chicago 2000, S. 132–157.

5 Harry Harootunian, *History's Disquiet: Modernity, Cultural Practice, and the Question of Everyday Life*, New York 2000.

nen zutage, die den grundlegend relationalen Modus von Schulden im liberalen Kapitalismus kennzeichneten.

Vor diesem Hintergrund lässt sich eine Anmerkung zur Diskussion über den historischen Kapitalismus riskieren. Studien des Kapitalismus haben sich in jüngerer Zeit auf Eliten und auf bestimmte Schauplätze wie Handel oder Finanzmärkte konzentriert. Sie widmeten sich der Frage, wie Kapital historisch organisiert war und gesellschaftliche Wirkkraft entfaltete.⁶ Doch die Geschichten des Kapitalismus gewinnen, so suchte dieses Buch zu zeigen, wenn sie das Alltagsleben in seiner Breite ausloten. Das bedeutet, nicht bestimmte ökonomische Faktoren oder soziale Sphären zu bevorzugen, sondern Kämpfe um Austauschverhältnisse ins Zentrum der Analyse zu rücken: Konflikt, kollidierende moralische Einschätzungen und epistemische Unsicherheit liegen dann im Kern kapitalistischer Austauschverhältnisse. Ein solcher Blickwinkel hat Folgen für die historische Erzählung, denn diese geht dann nicht von vorab bestehenden Größen wie Kapital oder Arbeit aus, sondern demonstriert vielmehr die widersprüchliche Dimension ökonomischer Begriffe und Bezugsgrößen im Moment ihres Entstehens.

Die Formalisierungs- und Standardisierungsprozesse, die das Rechtsverfahren der Zwangsvollstreckung ausmachten, bildeten nicht eine schlichte abhängige Variable, die sich einem selbsttätig abrollenden Geschichtsverlauf anpasste, der aus den Kulissen heraus als äußere Kraft auf die Akteure einwirkte. So ergibt sich eine Geschichte, die epochale Prozessbegriffe (Industrialisierung, Kommerzialisierung usw.) als eine handliche Erklärung vermeidet, ohne auf die Problemstellung, die ein Makrokonzept wie Kapitalismus aufwirft, zu verzichten. Das Resultat hält das Partikulare, Besondere mit dem Systemischen, Regelmäßigen in analytischer Balance: nicht eine einzelne, unerbittliche Logik, aber auch kein Gewimmel gleichmächtiger Praktiken; stattdessen immer wieder verschiedene, kontingente Kräfte, die dennoch ein bestimmtes Muster ausformten.

Um nun eines der konkreten Kennzeichen dieses Musters zu rekapitulieren: Die wohl wichtigste Eigenschaft des Rechtstrieb lag darin, dass er wenig staatliche Einwirkung verlangte. Liberalismus trat so als eine Herrschaftsform hervor, die an frühmoderne, agrarische Modalitäten anknüpfte. Demnach ist das Schuldenwesen ein Beispiel dafür, wie in der Schweiz sich jene ›Durchstaatlichung‹ von Gesellschaft, die im europäischen Vergleich für das 19. Jahrhundert festgestellt wird, nur bedingt und spezifisch durch-

6 Für eine anregende Rekapitulation vgl. Jeffrey Sklansky, »Labor, Money, and the Financial Turn in the History of Capitalism«, in: *Labor: Studies in Working-Class History of the Americas* 11 (2014), S. 23–46.

setzte. Die bürgerlichen Rechtsgelehrten, denen an dem gelegen war, was sie als »freien Verkehr« von Geld, Waren und Information ansahen, maßen der rechtlichen Eintreibung von Schulden eine wichtige Stellung zu. Ein deutsches Staatswörterbuch der 1860er Jahre empfahl die »ganz eigenthümliche schweizerische Einrichtung« des Rechtstriebes einem deutschen Expertenpublikum, weil dieses Verfahren »viel energischer und gemeinnützlicher« eingerichtet sei »als in der Regel noch in Deutschland.«⁷

Der Lexikoneintrag strich die niedrigen Kosten und geringen administrativen Aufwände dieses Verfahrens hervor, das nur selten einen Gerichtstermin nötig machte. Dieses Verfahren erleichterte, so der Autor, eine hohe Kapitalisierung des Bodens und damit den allgemeinen Kredit: »Leichte einfache Betreibung in Verbindung mit einem so einfachen Konkursverfahren, ist ohne Zweifel der Hauptgrund, weßhalb in den betreffenden Kantonen Grund und Boden auch des kleinen Bauern einen sehr großen, andernwärts kaum so vorkommenden Kredit gefunden hat.«⁸ Dieses Verfahren, das auch den »kleinen Bauern« integrierte, dehnte sich über einen Handlungsraum aus, den der Liberalismus in ein neues Licht tauchte und auf neue Weise sichtbar machte. Ohne dass die Praktiken geändert werden mussten, war ihre gesamte Anordnung unter Spannung gesetzt. Zugleich zeigt darin die Geschichte der Schuldenvollstreckung eine selten beleuchtete Dimension von Zwang im Liberalismus: eine distanzierte, aber zugreifende Staatsgewalt.

So hat diese Studie die Widerstände, Brüche, Verstrickungen aufgezeigt, die der Vollstreckungslogik des Rechtstriebes immer wieder Grenzen setzten. Mehr noch, Konfrontation lag im Kern der Zwangsvollstreckung selbst, nämlich in den unzählbaren Schulden, die der Rechtstrieb einfasste. Sozial positioniert, doch häufig quer zu den Klassenlinien verlaufend, erschien die alltägliche Konfrontation weniger als artikulierter Kampf, denn als Störfall, weniger als Streit, denn als Friktion.

In der Zwangsvollstreckung von Schulden war wirtschaftlicher Austausch auf symbolische Transaktionsverhältnisse verwiesen. So hat im Lauf dieser Studie mit dem Falliten eine Figur an Konturen gewonnen, die vom bürgerlichen Tod gezeichnet war, eine wirkmächtige Metapher für einen Zustand, in dem das betroffene Subjekt seine staatsbürgerlichen Rechte eingebüßt hatte. Aber in der staatsbürgerlichen Gemeinschaft, deren Gegenpol der bürgerliche Tod bildete, war der Fallit nicht ins Jenseits befördert. Vielmehr diente

7 Fr. von Wyss, »Schuldbetreibung«, in: Johann Caspar Bluntschli, Karl L. Th. Brater (Hg.): *Deutsches Staats-Wörterbuch*, Bd. 9, Stuttgart/Leipzig 1865, S. 258–264, Anm. S. 264.

8 Wyss, »Schuldbetreibung«, S. 263.

die Metapher des bürgerlichen Tods dazu, die staatsbürgerliche Zugehörigkeit überhaupt erst als Problem aufzuwerfen. Insofern war der Fallit eine Krisenfigur, eine sozialimaginäre Figur, die die Krise als staatspolitisches Problem konfigurierte und zugleich auf ein bestimmtes Feld der Auseinandersetzung eindämmte (und damit letztlich konsensuell machte). Weit entfernt, das ganz Andere der bürgerlichen Gesellschaft zu sein, kam die Figur des Falliten zum Einsatz, um Krise allererst fassbar zu machen. Der Fallit half eine allgemeine Krise zu diagnostizieren.

Einzelne Erzählungen individueller Falliten sahen wiederum deutlich anders aus als diese Kollektiverzählung. Die von der Polizei verhörten Falliten in Basel zeigten sich keineswegs ›tot‹, sondern sie wirkten aktiv an der Neuverhandlung mit ihren Gläubigern, sie unterliefen die Feststellungsverfahren der Behörden, sie zielten auf eine Sicherung der Niederlassungsbewilligung ab statt auf staatspolitische Partizipation; manche kümmerte ihr rechtlicher Zustand herzlich wenig. Wiederholt tauchte indes der Umschlagpunkt auf, wenn die staatsbürgerliche Souveränität, die der Fallit eingebüßt hatte, sich in eine Frage ehelicher Herrschaft übersetzte. Der Verlust an Mündigkeit, die ein Fallit erlitt, realisierte sich als verlorene rechtliche Kontrolle über dessen Ehefrau. Die männliche Selbstformierung als Eigentümer durch die Aneignung weiblichen Eigentums, welche das Recht des Liberalismus forciert hatte, fiel dann dahin. Umgekehrt kam es zu überraschenden Auftritten von Fallitenfrauen auf der rechtlichen Bühne. Die erhöhte Sichtbarkeit und die verstärkte Handlungsfähigkeit von Frauen – zumal dann, wenn die rechtliche Lage inkonsistent geriet – zeugt von diesem Riss zwischen Geschlechterhierarchie im Haushalt und männlicher Mündigkeit. Die Friktion aus Geschlechterhierarchie und männlichem Rechtssubjekt, die in solchen Momenten auftrat, eröffnete inkohärente Situationen.

So wie die Figur des Falliten einer abschließenden Zuweisung widersteht, bildet Subjektivierung durch Schulden nicht eine definitive Typologie aus. Subjektivierung, ebenso wie Schulden ein grundlegend *relationales* Geschehen, lässt sich nicht in Typen stanzen. Das Subjekt der Schuldnerin war vermittelt durch die objektiven Formen – das *paperwork*, die Fristen und Vereinbarungen –, die eine Schuldenbeziehung gestalteten. Die verschiedenen Wege, die Kategorie des Kaufmanns wie die zuvor gültigen, stärker lokal ausgestalteten Verhältnisse, wirkten an der Herstellung von Subjekten. Aber Subjektivierung ging nicht in Zurichtung auf. Die formende Einwirkung stieß auch Türen für Unvorhergesehenes auf. Anhand von Erzählungen sind derartige Momente untersucht worden, in denen Überwältigung auf ein Subjekt traf. Mit dem Gläubiger Jakob Stutz ist gezeigt worden, wie im pauperisierten protoindustriellen Milieu Schulden unberechenbaren Druck in alle Richtun-

gen ausübten. Die Erzählungen des bürgerlichen Nationaldichters Gottfried Keller führen vor, wie rechtliche Verfahren an der Verflüchtigung eindeutiger Zuweisung mitwirkten. In Kellers literarischem Raum war stete Neuverhandlung möglich, die das Subjekt, das sich durch diesen Raum bewegte, aber vor Orientierungsprobleme stellte. Schwindel war bei Keller ein Problem des erkennenden Subjekts.

In der kommunistischen Theorie Wilhelm Weitlings bildeten Schulden einen Ausgangspunkt, weil sie die Vielfalt von Lebensgrundlagen zum Ausdruck brachten. So realisierte sich das Geldsystem bei Weitling subjektiv als Schuld. Konfrontiert mit den Techniken der Identifizierung und Festschreibung, die der Rechtstrieb in den Dienst nahm, traten Momente der Entidentifizierung wie gegenläufige Festschreibungen auf.

Verallgemeinert gesprochen brachten Schulden durch ihre Verwiesenheit das liberale Subjekt in eine unvorhergesehene Lage. Mahnungen, die Bindung der Schulden nicht unbedacht einzugehen, reichten von Benjamin Franklins berühmter Tirade, die Max Weber wirkungsvoll in der »Protestantischen Ethik« zitierte, bis zu den Befürchtungen gegenüber den Gefahren des Bürgerschaftswesens, die in der Schweiz der 1880er Jahre kursierten.⁹ Diese zeitgenössischen Warnungen verurteilen keineswegs Schulden als eine strikt zu vermeidende Abhängigkeit, die die persönliche Autonomie des Schuldners vernichten würde. Eher verhielt es sich umgekehrt: Gerade weil Schulden eine allgegenwärtige Tatsache in einer prekären Ökonomie waren, wurde auf Vorsicht insistiert. So bildeten Schulden nicht das »Andere« oder einen Sonderfall des liberalen Subjekts, sondern einen auf bestimmte Weisen zu bewältigenden Normalfall.

Aber ebenso wenig wie in Zurichtung ging Subjektivierung in Selbstmodellierung auf. Wenn Leute ihre Lage als Schuldnerin oder Gläubigerin in ein Selbstverhältnis übersetzten, geschah dies durch den Bezug auf bestehende Integrationsschemata. Der Rückgriff auf hergebrachte moralische Rechtfertigungen eröffnete auch Situationen, in denen durch die Konfrontation selbst der Bezug auf eine andere Logik geschah. Die Falliten, die in Basel von der Polizei verhört wurden, suchten verschiedene Horizonte einzubeziehen, etwa wenn sie sich als »treusorgende Hausväter« aufführten, wenn sie die Verlustsumme ihrer Gläubiger zu niedrig veranschlagten oder wenn sie den behördlichen Prozeduren auswichen. Nicht zwingend brauchten die Falliten dabei eine ganz andere Geltungssphäre in Anschlag zu bringen; häufiger

⁹ Hier und im Folgenden, zu Franklin wie auch zur Bewältigung der Verwiesenheit von Schulden: Craig Muldrew, *The Economy of Obligation: the Culture of Credit and Social Relations in Early Modern England*, Basingstoke 1998, S. 1 f.

suchten sie die Inkohärenz des Normengebäudes für sich zu nutzen.¹⁰ Denn manche Widersprüche lagen bereits in der rechtlichen Anordnung selbst, wie die Untersuchung des Frauenguts aufzeigt, einem von Grund auf mehrdeutigen Eigentum an der Nahtstelle zwischen Haushalt und Vertragswelt.

Treibt man diese Problemstellung weiter, dann war die Widersprüchlichkeit, die im Rechtstrieb zum Ausdruck kam, auch dem intimsten Verhältnis zwischen Subjekt und Objekt eingeschrieben, dem Verhältnis zwischen der Person und den Dingen. Zwangsvollstreckung wirkte daran, dieses Verhältnis im Namen des liberalen Eigentumsregimes zu ordnen, doch dabei tat sich stets von Neuem eine Unwägbarkeit auf. Die Verschließung in der Zuweisung von Eigentum, die geschah, wenn Dinge (und bis um 1870 menschliche Körper durch die Schuldhaft) als Pfand gefasst wurden, bedeutete im selben Zug eine neue Öffnung. Als Haftungsobjekt warf das Pfand Probleme der Konzeptualisierung von Eigentum und Verfügungsmacht auf. In den 1880er Jahren, einem Moment, in dem dingliche Austauschverhältnisse in Schuldenbeziehungen verstärkte kritische Aufladung erhielten, gewannen die Bemühungen an Dringlichkeit, Dinge und Personen festzuschreiben – und scheiterten dabei immer wieder. So suchte das Problem der Subjektivierung, wie es hier dargestellt worden ist, weniger zu verdeutlichen, welche verschiedenen Instanzen Subjekte ausformten, als vielmehr vorzuführen, wie diese Instanzen wiederholt gegenläufige Wirkungen nach sich zogen und Situationen entstehen ließen, in denen jemand eben einmal nicht Subjekt war.

Die Relationalität der Schulden setzte Schuldner und Gläubiger in einen geteilten Rahmen, ohne dass dieser einen homogenen Raum aufspannte. Die Beziehung der Schulden war eine vermittelte; Instanzen der Mediation überbrückten und zerklüfteten zugleich diesen Raum. Die Beziehung der Schulden wurde durch Medien strukturiert, die bestimmte Formen der Sichtbarkeit und im selben Zug neue Intransparenz konturierten. Für Schuldnerinnen, Gläubigerinnen, Vollstreckungsbeamte und Gesetzgeber warf die Klassifikation ebenso wie das Verhältnis zwischen der Person und ihren Gütern epistemische Probleme auf. Ersteres kam in den Fallstricken der Feststellung von Insolvenz zur Sprache, wenn Beamte die Fallimente in ein ökonomisches wie auch moralisches Verständnistraster einzupassen suchten. Letzteres verdeutlicht das Problem des Pfands, das eine anhaltende Verwirrung über den Status von Personen, Dingen und Werten dokumentierte.

So lag im Kern der Zwangsvollstreckung eine unabschließbare Verwirrung. Dass das Verfahren des Rechtstriebs eine weitgehend problemlos funk-

¹⁰ Grundlegend dazu: Giovanni Levi, *Das immaterielle Erbe. Eine bäuerliche Welt an der Schwelle zur Moderne*, übers. von Karl F. Hauber, Ulrich Hausmann, Berlin 1986.

tionierende Grundlage kapitalistischer Austauschbeziehungen stellte, steht dazu nicht im Gegensatz. Die Stabilität des Rechtstrieb beruhte auf unsicheren Grundlagen, die freizulegen Teil eines hier verfolgten Versuchs war, das Selbstverständliche zu verfremden. Zum Schluss der untersuchten Periode stand mit dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs eine stabile, nationalstaatlich integrierte Verfahrensweise des Schuldenwesens. In der Vielzahl der Prozeduren vor dem Bundesgesetz, die in den Worten eines Bundesjuristen »auf dem Boden der Routine erwachsen« waren, sind Schieflagen bereits eingelassen gewesen, die konstitutiver Teil dieses Verfahrens selbst waren.¹¹ So machte der Rechtstrieb den ökonomischen Alltag im 19. Jahrhundert gleichermaßen verlässlich, wie er unaufhörlich Konfusion erzeugte.

11 *Zur Volksabstimmung vom 17. November 1889. Ein Wort der Aufklärung an das Schweizervolk zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs*, Bern 1889, S. 6 f.

Dank

Dieses Buch ist die gekürzte und überarbeitete Fassung einer an der Universität Zürich angenommenen Dissertation. Mein erster Dank geht an Jakob Tanner, der die finanziellen Bedingungen gesichert und an der Forschungsstelle für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte ein anregendes Umfeld ermöglicht hatte. Mehr noch danke ich ihm für seine intellektuelle Neugier, die seit dem Studium ansteckend wirkt und bis heute stets von Neuem verblüfft. Ein weiterer Dank gilt Monika Dommann für das Zweitgutachten, vor allem aber für engagierte Diskussionen und das unablässige Interesse am Projekt. Beiden danke ich für den Gedankenaustausch, ihre Offenheit und Anteilnahme, gerade auch dann, wenn die Ansichten auseinandergingen. Am Departement Geschichte der Universität Basel hat Caroline Arni mit ihrer kreativen Brillanz das gesamte Manuskript eingehend kommentiert.

Der Schweizerische Nationalfonds sowie die Vögelin-Bienz-Stiftung lieferten materiellen Rückhalt für die Arbeit. Diese wäre zudem ohne die Geduld und die unzähligen Hinweise von Archivaren und Bibliothekarinnen nie möglich gewesen. Bei Konstanz University Press sorgte Alexander Schmitz' umsichtige Betreuung dafür, dass aus der Arbeit ein Buch wurde.

Kollegen und Freundinnen haben Entwürfe und Ideen, häufig in rudimentärem Zustand, besprochen. Stellvertretend für viele seien genannt: Sara Bernasconi, Brigitta Bernet, Eva Brugger, Barbara Grimpe, Ruben Hackler, Almut Höfert, Niklaus Ingold, Daniela Janser, Anna Joss, Sandra Maß, Ute Tellmann, Magaly Tornay, Koni Weber und Mario Wimmer. Andreas Fasel, Sara Gasteiger, Claudia Graf, Evelyn Thar und Daniel Weiss danke ich für Diskussionen seit der ersten Entstehungszeit dieser Studie, als alle Welt von »Finanzmärkten« und »Vertrauen« sprach und noch nicht von »Schulden« und »Kräfteverhältnissen«.

Zwei Auslandsaufenthalte haben das Projekt entscheidend vorangebracht. Ich danke Kathleen Canning für die Einladung an die University of Michigan, wo im Frühjahr 2012 die Arbeit ihre jetzigen Konturen erhielt. Die Gespräche mit ihr und Geoff Eley – der einen raffinierten Rat zur Kapitelstruktur gab – sowie mit Jacqueline Larios bleiben in bester Erinnerung. Jan Goldstein danke ich, dass sie 2013 einen längeren Besuch an der University of Chicago möglich machte, wo sie, William Sewell und Erika Vause ebenso freundliche wie pointierte Rückfragen zum Projekt stellten. Andrew Zimmerman danke ich für Ermutigung über die Dissertationsphase hinaus.

Ein langes Kopfnicken geht in Richtung der Musikproduzentinnen, die die Niederschrift begleiteten, als ich nach vielen Jahren in den Weiten von Soul

und Reggae wieder zurückfinden in die Kernlande der elektronischen Musik: zu den klassischen Größen aus Chicago und Detroit, aber auch zu jüngeren Talenten wie Laurel Halo, Actress, Daniel Avery oder The Black Madonna.

Meine Eltern Regula und Daniel Suter haben mir eine Welt der Bücher und der geistigen Auseinandersetzung erschlossen, die ich heute mit meiner Schwester, Anja Suter, teilen kann. Dafür bin ich meiner Familie dankbar.

Dieses Buch handelt von Schulden, aber es gibt Beziehungen, die sind – Mauss würde wohl widersprechen – jenseits des Tauschprinzips. In der kritischen Lektüre des Manuskripts, aber auch in unserer täglichen Unterredung, teilt Angelika Strobel ihr Gespür für Geschichten; dieser Großzügigkeit, und sehr vielem mehr, gilt mein Dank. Sylvia Kafehsy schenkt seit all den Jahren ihre analytische Fantasie; nicht nur dafür danke ich ihr.

Zürich und Basel, im April 2016

Bibliografie

Archivquellen

Archiv für Zeitgeschichte ETH Zürich (AfZ ETHZ)

AfZ ETHZ, Vorort-Archiv, Protokolle der Ordentlichen Delegiertenversammlung des Schweizerischen Handels- und Industrievereins 1880 ff.

AfZ ETHZ, Vorort-Archiv, Protokolle der Schweizerischen Handelskammer 1880 ff.

Schweizerisches Bundesarchiv, Bern (BAR)

BAR E22#1000/134#2308*, A. 6.3.5 – E22#1000/134#2310*, Az. 6.3.5, Handelsrecht und Handelsregister

BAR E22#1000/134#2607*, Az. 6.7.4 – E22#1000/134#2645*, Az. 6.7.4, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

New York Public Library (NYPL)

Wilhelm Weitling Papers

Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt (STABS)

STABS Gerichtsarchiv G hoch 1, Stadtgericht, Zivilgericht: Fallimentsfälle

STABS Gerichtsarchiv G hoch 1–3, Zivilgericht, Album der Falliten

STABS Gerichtsarchiv G hoch 2, 1, Fallitenregister 1806–1891

STABS Neuere Gerichtsarchiv, GA-REG 2d, 3–1 (13), Handakten Zivilgerichtspräsident

STABS Justiz J 1, allgemeine Betreibungs- und Konkursachen

STABS Justiz J 4, Rechtliche Folgen des Falliments

STABS Justiz J 6, Einzelne Rehabilitationen

STABS Justiz J 7, Einzelne Konkursachen

STABS S Justiz J 8, Collocationen der Stadt

STABS PA 146, H 17.2, Handwerkerbank

Staatsarchiv des Kantons Bern (STABE)

STABE BB 3.1.540, Materialien zum Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung (1893)

Staatsarchiv des Kantons Luzern (STALU)

STALU AKT 35/21–22, Schuldbetreibung und Konkurs

Staatsarchiv des Kantons St. Gallen (STASG)

KA VIII Justiz R 77, Akten Konkurswesen

Staatsarchiv des Kantons Zürich

STAZH III Aaa 2 Protokolle des Verfassungsrathes des eidgenössischen Standes Zürich 1868, 1869

STAZH III JC 4 (6), Feilträger, Pfandleiher, Gelddarleiher

STAZH B VII 208.17 Kopierbuch des Oberamts Regensberg, Nov. 1825–Juli 1831

STAZH B VII 208.20 Oberwaisenamt Regensberg, Protokoll 1816–1826

STAZH B VII 208.21 Oberwaisenamt Regensberg, Protokoll Feb. 1826–Juli 1831

STAZH B VII 208.22 Oberamt Regensberg. Protokoll über sämtliche Gemeinderechnungen Jan. 1817–Jan. 1834.

STAZH B VII 208.23 Bevogtigungs-Etat, Oberamt Regensberg

STAZH B XI Bauma 65, Grundprotokoll Gemeinde Sternenberg

STAZH B XI Bauma 67, Grundprotokoll Gemeinde Sternenberg

STAZH B XI Notariat Zürich-Aussersihl 10.27

STAZH B XI 10.27 Notariat Zürich-Aussersihl, Konkursprotokolle 1884–1885

STAZH K III 212.1–3, Oberamt Regensberg

STAZH K III 258.3 (Nr. 201–270), Petitionen 1830/31

STAZH K III 258.3a (Nr. 1–75), Petitionen 1830/31

STAZH K III 259.1 (Nr. 133–200), Petitionen 1830/31

STAZH K III 259.1a (Nr. 76–132), Petitionen 1830/31

STAZH K III 542, Notariatswesen, Landschreibereisachen, Rechtsbetrieb (1822–1826)

STAZH K III 543, Notariatswesen, Landschreibereisachen, Rechtsbetrieb (1827–1835)

STAZH K IV 124.1, Justizkommission, Justizwesen überhaupt (1831–1832)

STAZH M 2.18. Petitionen an den Verfassungsrat 1869

STAZH N 58.1 Armen- und Unterstützungswesen Bezirk Pfäffikon (1841–1902)

STAZH O 38.c1, Handelsregister (1882–1899)

STAZH P 5.2, Gesetze zur Schuldbetreibung (1832–1895)

STAZH P 37, Schuldforderungen, auch aus Konkurs (1836–1921)

STAZH P 37a, Hilfsvereine zur Herstellung des gefährdeten Kredites

STAZH P 296–300, Bezirksgefängnisse (1805–1925)

STAZH WI 33 a.22.29, Gustav Anton Schulthess-Rechberg: »Meine Lebensbeschreibung«

STAZH X 347 (6), Schmähschrift gegen Altschuldenschreiber Schinz

STAZH Y 25–27, Obergericht, Schuldbetreibungen (1832–1889)

STAZH [noch ohne Signatur], Tagebuch Heinrich Senn, 10 Ms.-Bde., 1850–1885

Stadtarchiv Zürich (StadtAZH)

VI.AS.C.120. Pfandbuch der gerichtlichen Pfandrechte der Gemeinde Aussersihl

Schweizerisches Wirtschaftsarchiv Basel (SWA)

SWA H + I D 601, Berichte der Basler Pfandleih-Anstalt 1885 ff.

SWA Vo H IV 11, Dossiersammlung Handelsregister

SWA J X 1, Gesetz über das Hausirwesen, die Wanderlager, den zeitweiligen Gewerbetrieb, die öffentlichen Aufführungen und Schaufvorstellungen, das Trödel- und Pfandleihgewerbe vom 13. November 1882

Zentralbibliothek Zürich (ZBZH)

Ber 219, Die Direction der zinstragenden Ersparnißcassa für alle Stände des Cantons Zürich an das Publicum, Oktober 1821

Handschriftenabteilung, Ms N 620–630, Tagebuch Jakob Stutz 1846–1856

Gedruckte Quellen

Amtsdruckschriften

Abschied 89 (28. Januar 1550, Baden), in: *Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede*, hg. auf Anordnung der Bundesbehörde unter der Dir. des eidg. Archivars Jacob Kaiser, Bd. 4:1e, Luzern 1886, S. 203–223.

Auszug aus dem Abschiede der ordentlichen eidgenössischen Tagsatzung des Jahres 1847, IV. Theil: Verhandlungen, betreffend die Revision des Bundesvertrages, Bern o. D. [1848].

Auszüge aus den obergerichtlichen Rechenschaftsberichten von den Jahren 1872 bis und mit 1885, hauptsächlich das Notariatswesen und die Gemeindeammänner betreffend, möglichst alphabetisch geordnet. Jedermann als Hülf- und Nachschlagbuch dienend, Affoltern a. A. 1887.

Bericht der Finanzdirektion an den hohen Regierungsrath betreffend die Bankfrage, Zürich 1868.

Berichte des Appellations-Gerichts des Kantons Basel-Stadt über die Justizverwaltung vom Jahr... an den Großen Rath [1847–1870].

Beschluss des Kleinen Rathes vom 28sten Januar 1812, an sämmtliche Bezirks- und Unterstatthalter und die Bezirksgerichte, betreffend die Behandlung des Rechtstriebes für laufende Schulden, in: *Officielle Sammlung der von dem Großen Rathe des Cantons Zürich gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen, und der von dem Kleinen Rath emanirten allgemeinen Landes- und Polizey-Verordnungen*, Bd. 5, Zürich 1813, S. 248–252.

Bevölkerungs-Aufnahme von Basel-Stadttheil am 25. Jenner 1837. Bericht an den E. E. Kleinen Rath, Basel 1838.

Bevölkerungs-Aufnahme von Basel-Stadt am 3. Februar 1847. Bericht an E. E. Kleinen Rath, Basel 1848.

Bevölkerungs-Aufnahme von Basel-Stadt am 10. Dezember 1860. Bericht an E. E. Kleinen Rath, Basel 1861.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung zu einem Gesezentwurfe [sic], enthaltend Schweizerisches Obligationen- und Handelsrecht (vom 27. November 1879), in: *Schweizerisches Bundesblatt*, 32. Jg., Nr. 4, 24. Januar 1880.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung zu einem Gesezentwurfe

- [sic], enthaltend Schweizerisches Obligationen- und Handelsrecht (vom 27. November 1879), in: *Schweizerisches Bundesblatt*, 32. Jg., Nr. 4, 24. Januar 1880.
- Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung zu dem vom Bundesrathe am 23. Februar 1886 festgestellten Entwürfe eines Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (vom 6. April 1886), in: *Schweizerisches Bundesblatt*, 38. Jg., Bd. II, Nr. 20, 8. Mai 1886.
- Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs: Textausgabe mit Gebühren und Tarifen*, hg. von H. Hafner, Zürich 1892.
- Circulare des Kleinen Rathes vom 28ten Januar 1812, an sämtliche Bezirks- und Unerstalt-halter und die Bezirksgerichte, betreffend die Behandlung des Rechtstriebes für laufende Schulden, vorzüglich der Pfändung, und die Ertheilung und Anwendung des Wortzei-chens, in: *Officielle Sammlung der von dem Großen Rathe des Cantons Zürich gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen, und der von dem Kleinen Rath emanirten allgemeinen Landes- und Polizey-Verordnungen*, Bd. 5, Zürich 1813, S. 248–252.
- Code Civil des Français. Version seule et officielle*, Paris 1804.
- Fünfundfünfzigster Rechenschaftsbericht des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes an den h. Kantonsrath des Kantons Zürich über das Jahr 1885*, Winterthur 1886.
- Gesetz, betreffend die Form und Kosten des Rechtstriebes [vom 17. Dezember 1803], in: *Officielle Sammlung der von dem Großen Rathe des Cantons Zürich gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen, und der von dem Kleinen Rath emanirten allgemeinen Landes- und Polizey-Verordnungen*, Bd.1, Zürich 1804, S. 193–203.
- Gesetz, betreffend die Bevogtigung der Eheweiber von Falliten, 13. Dezember 1810, in: *Officielle Sammlung der von dem Großen Rathe des Cantons Zürich gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen, und der von dem Kleinen Rath emanirten allgemeinen Landes- und Polizey-Verordnungen*, Bd. 4, Zürich 1811, S. 383 f.
- Gesetz betreffend die Schuldbetreibung, 29. Juni 1832, in: *Officielle Sammlung der seit Annahme der Verfassung vom Jahre 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich*, Bd. 2, Zürich 1832, S. 79–103.
- Gesetz über die Polizey an Sonn- und Festtagen, über die Wirthschaften und das Spielen, 20. Weinmonat 1834, in: *Offizielle Sammlung der seit 10. März 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich*, Bd. 3, Zürich 1833, S. 301 f.
- Gesetz über die Schuldbetreibung, 7. April 1842, in: *Offizielle Sammlung der seit 10. März 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des eidgenössischen Standes Zürich*, Bd. 6, Zürich 1840 [sic], S. 389–429.
- Gesetz betreffend die Schuldbetreibung vom 5. April 1851, in: *Offizielle Sammlung der seit 10. März 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des eidgenössischen Standes Zürich*, Bd. 8, Zürich 1850 [sic], S. 241–290.
- Gesetz betreffend die Schuldbetreibung vom 29. Weinmonat 1871, in: *Offizielle Sammlung der seit 10. März 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des eidgenössischen Standes Zürich*, Bd. 16, Zürich 1873, S. 181–237.

- Gesetz über die Ablösung grundversicherter Forderungen überhaupt und über die Natur und Wiederauflösung der durch den Uebergang von Unterpfändern auf dritte Besitzer entstehenden Rechtsverhältnisse insbesondere, in: *Offizielle Sammlung der seit Annahme der Verfassung vom Jahre 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich*, Bd. 9, Zürich 1853, S. 280–286.
- Gesetz betreffend das Auffallsverfahren, 30. Christmonat 1857, in: *Offizielle Sammlung der seit 10. März 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des eidgenössischen Standes Zürich*, Bd. 12, Zürich 1859, S. 5–58.
- [Heusler, Andreas,] *Bundesgesetz [sic] über Schuldbetreibung und Konkurs. Erster Entwurf mit Motiven*, Bern 1874.
- Hochobrigkeitliche Verordnung vom 16ten Julii [sic] 1805, betreffend die Auffallsverhandlungen, Pfandbücher und Pfandversilberungen, in: *Offizielle Sammlung der von dem Großen Rathe des Cantons Zürich gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen, und der von dem Kleinen Rath emanirten allgemeinen Landes- und Polizey-Verordnungen*, Bd. 3, Zürich 1808, S. 108–113.
- Kinkel, Hermann: *Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dezember 1870. Bericht an den E. E. Kleinen Rath*, Basel 1872.
- Offizielle Sammlung der von dem Großen Rathe des Cantons Zürich gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen, und der von dem Kleinen Rath emanirten allgemeinen Landes- und Polizey-Verordnungen [1803–1830].*
- Offizielle Sammlung der seit 10. März 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich [1831–1885].*
- Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich*, 4 Bde., Zürich 1854–56.
- Ratschlag und Entwürfe eines Grossratsbeschlusses betreffend die bürgerliche Stellung der Falliten. Dem Grossen Rate vorgelegt den 4. Dezember 1893 (= Ratschlag 968)*, Basel 1893.
- Ratschlag und Gesetzesentwurf über die rechtlichen Folgen von Fallimenten, dem E. Großen Rath vorgelegt am 3. Dezember 1866 (= Ratschlag 357)*, Basel 1866.
- Rechenschaftsbericht des Obergerichts an den Großen Rath des Standes Zürich über das Jahr ... [1831–1869].*
- Rechenschaftsbericht über die Verwaltung der Zürcher Kantonalbank umfassend das Jahr ..., dem h. Kantonsrath erstattet vom Bankrathe*, Zürich 1871–1890.
- Reglement für die Mobiliarleihkasse der Zürcher Kantonalbank (vom 30. Weinmonat 1871), in: *Offizielle Sammlung der seit 10. März 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich*, Bd. 15, Zürich 1873, S. 550–555.
- Satz- und Ordnungen eines frey-loblichen Statt-Gerichts zu Zürich*, Zürich 1715.
- Statistik der Rechtspflege des Kantons Zürich 1867*, Zürich 1868.
- Statistische Mittheilungen betreffend den Kanton Zürich. Beilage zum Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes für das Jahr 1885*, Winterthur 1886.
- Der Statt Basel Statuta und Gerichtsordnung ...*, Basel 1849.
- Verhandlungen der ständeräthlichen Kommission betreffend den vom Bundesrathe am

23. Februar 1886 festgestellten Entwurf eines Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, in: *Schweizerisches Bundesblatt*, 38. Jg. Bd. III, Nr. 48, 20. November 1886.
Verordnung vom 16ten May 1804, betreffend den Handelsverkehr der Juden, in: *Officielle Sammlung der von dem Großen Rathe des Cantons Zürich gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen, und der von dem Kleinen Rath emanirten allgemeinen Landes- und Polizey-Verordnungen*, Bd. 2, Zürich, 1805, S. 94 f.
Verwaltungsbericht[e] des Kleinen Rathes an E. Großen Rath des Kantons Basel-Stadt vom Jahr... [1840–1869].

Periodika

Allgemeines Noth- und Hilfsblatt (1846)
Amtsblatt des Kantons Zürich (7. Februar 1843)
Archiv für Schuldbetreibung und Konkurs (1892–1906)
Beiträge zur Kunde und Fortbildung der zürcherischen Rechtspflege (1841–1854)
Berner Volkszeitung (1889, 1893–1898)
Der Bote von Uster (1845)
Confidentia: Schweizer Handels-Auskunftsblatt. Allgemeines schweizerisches Sammelblatt für amtliche und ausseramtliche Bekanntmachungen (1904)
Ernste und heitere Bilder aus dem Leben unseres Volkes (1850–1855)
Der Gerichtssaal: Zeitschrift für schweizerische Civil- und Strafrechtspflege (1887–1890)
Der Hülfesruf der deutschen Jugend (Sept.–Dez. 1841; Nachdruck Leipzig 1972)
Die junge Generation (Jan. 1842–Mai 1843; Nachdruck Leipzig 1972)
Monatschronik der zürcherischen Rechtspflege (1833–1838)
Neue Zürcher Zeitung (1889, 1892)
Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft (1886–1892)
Schweizerisches Bundesblatt
Schweizerisches Volksblatt vom Bachtel (1867)
Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit (1862–1890)
Schweizer Kriminal-Zeitung: Organ für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege, Unterhaltung und Humor (1892–1895)
Der Urwähler. Organ des Befreiungsbundes: Eine Wochenschrift (1848)
Das Vaterland. Konservatives Zentralorgan für die deutsche Schweiz (1889)
Zeitschrift für Kunde und Fortbildung der zürcherischen Rechtspflege (1854–1870)
Zeitschrift für schweizerisches Recht (1852–1892)

Artikel, Berichte, Studien, Erzählungen

Alhoy, Maurice, *Physiologie du créancier et du débiteur*, Paris 1842.
Annenkow, P. W., »Bericht über eine Sitzung des Kommunistischen Korrespondenzkomitees in Brüssel, 30. März 1846«, in: Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED

- (Hg.): *Der Bund der Kommunisten. Dokumente und Materialien*, Bd 1, 1836–1849, Berlin (DDR) 1970, S. 301–305.
- Die Ausbeutung der Arbeiter und die Ursachen ihrer Verarmung: Ein Beitrag zur socialen Frage. Preisgekrönt mit der Goldenen Medaille auf dem Internationalen Wettstreit zur Verbesserung der Lage der Arbeiter zu Köln a. Rh.* 1890, 2. Aufl., Kiel/Leipzig 1892.
- Bachmann, J. H., *Die Grundzüge des Entwurfes eines eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetzes. Rede, gehalten in der Sitzung des schweizerischen Nationalrates den 13. April 1887*, Frauenfeld 1887.
- Balmer, Hans, »Pfandleihgewerbe«, in: Alfred Furrer (Hg.), *Volkswirtschafts-Lexikon der Schweiz*, Bd. 2, Bern 1889, S. 568–571.
- Bayle-Mouillard, J. B., *De l'emprisonnement pour dettes; considérations sur son origine, ses rapports avec la morale publique et les intérêts du commerce, des familles, de la société, suivie de la statistique de la contrainte par corps*, Paris 1836.
- Beccaria, Cesare, *Ueber Verbrechen und Strafen*, übers. von Dr. Julius Glaser, Wien 1851 [1764].
- Bellot, P. F., *Loi sur la procédure civile du Canton de Genève, suivie de l'Exposé des motifs*, 2nd éd., seule compl. / par Schaub, Odier et Mallet, Paris 1837.
- Bendiner, Hermann, *Das Wirtshausverbot. Eine schweizerische Strafe und Verwaltungsregel*, Zürich 1917.
- Bete und arbeite! Ein wohlgemeintes Wort an die Arbeiter gegeben in drei gekrönten Volksschriften über den Segen der Sparkassen: Zur Förderung des geistigen und materiellen Wohles aller Arbeiter, herausgegeben von der Seidenindustrie-Gesellschaft des Kantons Zürich. Zweite Auflage*, Stäfa 1859.
- Beyel, Christian, *Commissionalbericht über die Schweizerischen Verkehrsverhältnisse zu Händen der zürcherischen Industriegesellschaft, (vorgetragen in dem größeren Ausschusse des Zürcherischen Industrievereins den 21. Februar 1843)*, Bd. 1, o. O. [Zürich] 1843.
- Blumenbach, Johann Friedrich, *Über den Bildungstrieb und das Zeugungsgeschäfte*, Göttingen 1781.
- Bluntschli, Johann Caspar, *Die Kommunisten in der Schweiz nach den bei Weitling vorgefundenen Papieren. Wörtlicher Abdruck des Kommissalberichtes an die H. Regierung des Standes Zürich*, Zürich 1843.
- , *Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich*, 2 Bde., 2. Aufl., Zürich 1856.
- Böhm-Bawerk, Eugen von, »Wert«, in: Johannes Conrad u. a. (Hg.), *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*, Bd. 6, Jena 1895, S. 681–698.
- Böppli, Rudolf Johann, *Die Zehntablösung in der Schweiz, speziell im Kanton Zürich*, Zürich 1914.
- »Borgen«, in: Jacob und Wilhelm Grimm, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 2, Leipzig 1860, Sp. 241.
- Brändle, Fabian (Hg.), *Das lange Leben eines Toggenburger Hausierers: Gregorius Aemisegger 1815–1913*, Wattwil 2007.
- Brenner, Ernst, »Der Wucher und seine Bekämpfung«, in: *Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit* 20 (1881), S. 197–213.

- Brüstlein, Alfred, *Die Grundzüge des Entwurfes eines eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetzes. Eine Streitschrift als Entgegnung auf die Broschüre des Herrn Nationalrath J. H. Bachmann*, Basel 1888.
- Bürkli, Karl, *Eine Kantonalbank, aber keine Herren-, sondern eine Volksbank, keine 5 und 6%, sondern 2, höchstens 3 Prozent Zins. Sturz der Geldaristokratie durch eine Staatsbank ohne Gold- und Silbergeld*, Zürich 1866.
- Burkhardt-Fürstenberger, J. U., *Entwurf einer Schweizerischen Wechselordnung mit Motiven*, Zürich 1857.
- Conrad, Herbert, *Die Pfändungsbeschränkungen zum Schutze des schwachen Schuldners: eine juristische und sozialpolitische Studie*, Jena 1906.
- Cosimo, Amidei, *Philosophisch-politische Abhandlung über die Gefangennehmung der Schuldner. Aus dem Italienischen übersetzt*, Frankfurt a. M./Leipzig 1773 [1770].
- »Diskussion über die Pfand- und Leihhäuser«, in: *Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit* 4 (1865), S. 68–74.
- Egli, Gottlieb, »Die Bürgschaft«, in: *Der Gerichtssaal: Zeitschrift für schweizerische Civil- und Strafrechtspflege* 4, Nr. 14 (16. Februar 1887), S. 72 f.
- Das Ehrenfolgendesetz. Aufklärung für die Abstimmung vom 6. Mai 1894 und Aufruf zur Verwerfung. Von einem Volksfreund*, o. O. o. D.
- Eichholzer, Ed., *Zur Geschichte von Handelsregister und Firmenrecht im Kanton Zürich*, Zürich 1917.
- Einert, C[arl], *Das Wechselrecht nach dem Bedürfniss des Wechselgeschäfts des 19ten Jahrhunderts*, Leipzig 1839.
- Ein schweizerischer Creditorenverband: ein Projekt, ausgearbeitet von Delegierten der Vereine »Creditreform«, »Schweiz. Manufakturisten-Verband« und »Verein schweiz. Geschäftsreisender«*, Zürich 1897.
- Erhardt, F. G., *Inhalt, Entstehung und Untergang des Schuldbriefes nach zürcherischem Rechte*, Zürich 1846.
- Die schweizerischen Falliten vor 1892 und nach 1892 an das Schweizervolk und seine Behörden. Ein Beitrag zur Lösung der schweiz. »Fallitenfrage« von den Gesuchstellern in der Schweizerischen Republik*, o. O. April 1893.
- Estermann, Balthasar, *Wechselhaft im neuen Strafvollzugswesen*, Luzern 1867.
- Falkmann, »Gutachten [...] über die Frage: Empfiehlt sich eine grundsätzliche Vermehrung der bestehenden Beschränkungen der Zwangsvollstreckung, etwa in Richtung einer allgemeinen Kompetenzwohlthat?«, in: *Verhandlungen des 22. deutschen Juristentages*, Bd. 1, Berlin 1892, S. 240–264.
- Farner, Gottfried, *Das zürcherische Bodenkreditwesen unter den Anforderungen der Gegenwart*, Zürich 1863.
- , *Der Schuldbriefverkehr und das zürcherische Notariatswesen unter der Initiative*, Zürich 1869.

- Flesch, »Zwangsvollstreckung«, in: Johannes Conrad (Hg.), *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*, Bd. 7, 2. überarb. Aufl., Jena 1901, S. 1088–1095.
- Gewerbe- und Handels-Adressbuch der Schweiz / Annuaire du commerce et de l'industrie Suisse*, Basel 1885.
- Gotthelf, Jeremias, *Der Geltstag oder die Wirtschaft nach der neuen Mode*, Erlenbach-Zürich 1923 [1846] = ders., *Sämtliche Werke in 24 Bänden*, hg. von Rudolf Hunziker, Hans Bloesch, Bd. 8, bearb. von Rudolf Hunziker, Eduard Bähler, Erlenbach-Zürich 1923.
- Grunholzer, Heinrich, »Erfahrungen eines jungen Schweizers im Vogtlande«, in: Bettine von Arnim (Hg.), *Dies Buch gehört dem König* [1843], in: Dies., *Werke und Briefe*, Bd. 3: *Politische Schriften*, hg. von Wolfgang Bunzel u. a., Frankfurt a. M. 1995, S. 329–368.
- Gwalter, J. H., *Das zürcherische Schuldbetreibungsgesetz vom 1. April 1851. Mit Erläuterungen unter vorzüglicher Berücksichtigung der gerichtlichen Praxis*, Zürich 1853.
- Haab, Friedrich, *Ueber die Einstellung der Konkursiten ins Aktivbürgerrecht*, Zürich 1871.
- Heinrich, Hermann, *Aus der Schuldhaf! Ein Nothschrei an unsere Gesetzgeber*, Leipzig 1865.
- Heusler, Andreas, »Das Weibergutsprivileg und das schweizerische Concursgesetz«, in: *Zeitschrift für schweizerisches Recht* 23 NF (1882), S. 17–53.
- Hilty, Carl, »Eidgenössische Politik, Gesetzgebung und politische Literatur«, in: *Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft* 1 (1886), S. 491–612.
- Hirzel, C[onrad] M[elchior], *Ueber Zuchthäuser und ihre Verwandlung in Besserungshäuser*, Zürich 1826.
- Hofmann, E., »Vier thurgauische Haushaltsbudgets«, in: *Zeitschrift für schweizerische Statistik* 29 (1893), S. 499–531.
- Hunziker, Fritz, »J. L. Spyri«, in: *Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit*, 36 (1896), S. 85–91.
- Iselin, Isaak, »Väterlicher Rath an meinen Sohn, der sich der Handelsschaft widmet«, in: C. A. Büsch, *Moral für Kaufleute und väterlicher Rath für meinen Sohn, der sich der Handlungswissenschaft widmet. Neue Auflage*, Leipzig o. J. [ca. 1800], S. 47–90.
- Isler, Alexander, »Die Gefahren der Bürgerschaft. Warnung vor ihrer Eingehung und Vorschläge zur Abhülfe«, in: *Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit* 26 (1887), S. 339–389.
- Keller, Friedrich Ludwig, »Ueber den Rechtszustand der Falliten«, in: *Monatschronik der zürcherischen Rechtspflege* 1 (1833), S. 113–121.
- Keller, Gottfried, *Sämtliche Werke. Historisch-Kritische Ausgabe*, hg. von Walter Morgenthaler u. a., Bd. 4: *Die Leute von Seldwyla*, Bd. 1, Basel/Zürich 2000 [1856].
- , *Sämtliche Werke. Historisch-Kritische Ausgabe*, hg. von Walter Morgenthaler u. a., Bd. 8: *Martin Salander*, Zürich 2004.
- Landolt, Carl, »Zehn Basler Arbeiterhaushaltungen«, in: *Zeitschrift für Schweizerische Statistik* 27 (1891), S. 281–372.
- Leuthy, Johann Jakob, *Handbuch der Schweizerischen Handels-, Gewerbs- und Niederlassungs-*

- Verhältnisse für Beamte, Rechtsanwälte, Notare, Kaufleute, Geschäftsmänner*, u. a., Bd. 4, Zürich 1849.
- Locher, Friedrich, *Die Mängel des zürcherischen Konkursprozesses und deren Abhülfe*, Zürich 1856.
- »Loi constitutionnelle rendue dans le canton de Genève sur la liberté individuelle et l'abolition de la contrainte par corps. Note explicative de la discussion, par un membre du Grand-Conseil«, in: *Revue de droit français et étranger* 6 (1849) Nr. 2, S. 493–499.
- Maisch, L., *Der Kampf gegen den Wucher und die gesetzliche Ordnung des Gelddarleh- und Pfandleih-Gewerbes*, o. O. [Bern?] 1887.
- Mandeville, Bernard, *The Fable of the Bees: or, Private Vices, Publick Benefits. Containing, Several Discourses, to Demonstrate, that Human Frailties, during the Degeneracy of mankind, May be Turn'd to the Advantage of the Civil Society, and Made to Supply the Place of Moral Virtues*, London 1714.
- Marx, Karl, »James Mill: éléments d'économie politique«, in: *Marx Engels Gesamtausgabe (MEGA)*, hg. vom Institut für Marxismus-Leninismus beim Zentralkomitee der SED, Abt. IV, Bd. 2: *Exzerpte und Notizen 1843 bis Januar 1845*, Berlin (DDR) 1981, S. 428–470.
- , *Das Kapital: Kritik der politischen Ökonomie*, Bd. 1 (= MEW 23) Berlin (DDR) 1971 [1867].
- , *Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie*, Bd. 3 (= MEW 25), Berlin (DDR) 1983 [1894].
- Matthys, Andreas, *Ansichtsäußerung über die Frage: Ob die Spar- und Leihkasse in der Stadt Bern für ihre Rechnung und Gefahr eine Pfandleih-Anstalt errichten soll?*, Bern 1862.
- Meier, Eugen, *Die Beschränkungen der Zwangsvollstreckung (Lehre von den Kompetenzstücken) nach schweizerischem Recht. Mit einer allgemein-geschichtlichen Einleitung*, Zürich 1907.
- Meier, Felix, *Geschichte der Gemeinde Wetzikon*, hg. von der Lesegesellschaft Oberwetzikon, Zürich 1881.
- Meili, F., *Der gesetzgeberische Kampf gegen Schädigungen im Bauhandwerk, in der illoyalen Konkurrenz und im Kreditwesen: Drei Gesetzgebungsfragen*, Zürich 1901.
- Meiss, Gottfried von, *Das Pfand-Recht und der Pfand- oder Betreibungs-Proceß in seinem ganzen Umfang: Nach den Gesetzen und der Uebung des Eidgen. Cantons Zürich/Ein civilrechtlicher Versuch.*, Zürich 1821.
- Mittermaier, [Carl Joseph Anton,] »Ueber den persönlichen Verhaft wegen Schulden (mit Rücksicht auf die Erfahrungen und Gesetze von Frankreich, Belgien, Genf u. a.)«, in: *Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes* 10 (1838), S. 272–299.
- Der Mont de Piété in Basel*, Basel 1865.
- Morgenthaler, Walter u. a. (Hg.), *Gottfried Keller: Sämtliche Werke. Historisch-kritische Ausgabe*, Bd. 21, *Leute von Seldwyla: Apparat zu Band 4 und 5*, Basel/Frankfurt 2000.
- Munzinger, Walther, *Motive zu dem Entwurfe eines schweizerischen Handelsrechtes*, Bern 1865.
- »Natur-Triebe«, in: Johann Heinrich Zedler, *Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 23, Leipzig/Halle 1740, Sp. 1225f.
- Nietzsche, Friedrich, »Zur Genealogie der Moral. Eine Streitschrift«, in: Ders., *Werke. Kritische Gesamtausgabe*, Bd. 1, München 1954, S. 1–11.

- tische Gesamtausgabe*, hg. von Giorgio Colli, Mazzino Montinari, 6. Abt., Bd. 2, Berlin (BRD) 1968 [1887], S. 257–430.
- Omura, Izumi u. a. (Hg.), *Familie Marx privat. Die Foto- und Fragebogen-Alben von Marx' Töchtern Laura und Jenny*, Berlin 2005.
- Reichel, Alexander, »Referat: Das Betreibungsamt im schweizerischen Recht«, in: *Zeitschrift für schweizerisches Recht* 28 (1887), S. 567–607.
- Reithard, Johann Jakob, »Eine schweizerische Dorfgeschichte«, in: Ders. (Hg.), *Neue Alpenrosen. Eine Gabe schweizerischer Dichter*, Zürich/Frauenfeld 1848, S. 249–350.
- Rintelen, Max, *Untersuchungen über die Entwicklung des Handelsregisters*, Stuttgart 1914.
- Ritzmann-Blickenstorfer, Heiner (Hg.), *Historische Statistik der Schweiz*, Zürich 1996.
- Rivier, Alphonse, »De la contrainte par corps en Suisse«, in: *Revue de droit international et de législation comparée* 2 (1870), S. 42–52.
- Rothpletz, August, »Handelsregister«, in: Naum Reichersberg (Hg.), *Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung*, Bd. 2, Bern o. J. [um 1900], S. 545–547.
- Schinz, Salomon, »Das höhere Gebirg des Kantons Zürich, und ökonomisch-moralischer Zustand der Bewohner, mit Vorschlägen der Hülfe und Auskunft für die bey mangelnder Fabrik-Arbeit brotlose Uebervölkerung, [...] in der Synodal-Rede 1817«, in: *Der gemeinnützige Schweizer* 3 (1818), S. 174–206.
- Schlatter, Friedrich, *Schuldbetreibung und Konkurs nach schweizerischem Recht: Ein Wegweiser*, Zürich 1893.
- Schmidlin, W., »Ueber Pfand- und Leihhäuser (monts de Piété): Referat in der Versammlung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft zu Basel den 22. September 1864 von Dr. W. Schmidlin, Director der schweizerischen Centralbahn«, in: *Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit* 4 (1865), S. 41–67.
- Schoffer, H., *Die landwirtschaftliche Kreditkrisis unserer Tage. Eine populäre Darstellung der betreffenden Verhältnisse und Beleuchtung der Hilfsmittel. Im Auftrag des Vereins für Landwirtschaft und Gartenbau im Kanton Zürich*, Zürich ²1867 [1866?].
- Schröter, [Carl,] *Die öffentlichrechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses in der Schweiz*, Bern 1902.
- Schweizer, Ludwig Jakob, *Ueber den zunehmenden Verdienstmangel in den östlichen Gemeinden des Cantons Zürich*, Zürich 1831.
- Senn, Jakob, *Ein Kind des Volkes: Schweizerisches Lebensbild*, Zürich 1966 [1888].
- Siegmund, L., »Zur Geschichte der Gesetzgebung über Rationenbuch und Wechselrecht in Basel«, in: *Zeitschrift für schweizerisches Recht* NF 1 (1882), S. 79–134.
- , *Handbuch für die schweizerischen Handelsregisterführer. Im Auftrage des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartementes*, Basel 1892.
- Simmel, Georg, *Philosophie des Geldes*, Berlin 1987 [1900].
- Spyri, J[ohann] L[udwig,] *Der Pauperismus der Zeit mit vorzüglicher Berücksichtigung der östlichen Gegenden des Kantons Zürich*, Zürich 1848.

- , *Bericht über die Sparkassen des Kantons Zürich vom Jahr 1859/1860*, Zürich 1860.
- , »Ueber Pfand- und Leihhäuser«, in: *Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit* 3 (1864), S. 235–253.
- Stein, Lorenz von, *Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage*, 3 Bde., Bd. 1, München 1921 [1842].
- , *Der Wucher und sein Recht: ein Beitrag zum wirthschaftlichen und rechtlichen Leben unserer Zeit*, Wien 1880.
- Stutz, Jakob, *Siebenmal sieben Jahre aus meinem Leben: Als Beitrag zur näheren Kenntniss des Volkes. Mit einem Nachwort und einer Bibliographie von Walter Haas und Anmerkungen von August Steiger*, Frauenfeld 1983 [1853].
- Sulzer, Eduard, *Ein Beitrag zu Lösung einer der wichtigsten Fragen unserer Zeit*, Zürich 1852.
- Sulzer, Heinrich, *Lehren für Jünglinge, die sich der Handelschaft widmen werden, für die Lehr- und Fremde-Zeit*, o. O. [Winterthur] 1830.
- , *Vermächtniss für meinen Enkel. Lehren, Ermahnungen und Warnungen*, Winterthur 1833.
- Thurneysen, Eduard, *Eine offene Wunde unsers Volkslebens: Ein Wort wider das Bürgerschaftswesen in unserer Zeit*, Zürich 1888.
- Tobler, Johann, *Gutartige Hierarchie. Armenbesorgung, und die schöne Friedensbitte. Von Archidiakon Tobler, nicht eben für jetzt und kaum für hier*, Zürich 1800.
- Tönnies, Ferdinand, *Gemeinschaft und Gesellschaft. Abhandlung des Communismus und Socialismus als empirischer Culturformen*, Leipzig 1887.
- Trau! Schau! Wem? Ein freies Wort an das Schweizervolk über das neue Schulden-Betriebungsgesetz, Bern 1889.
- Treichler, Johann Jakob, *Politische Grundsätze*, Basel 1846.
- »Trib«, in: Friedrich Staub u. a. (Hg.): *Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache*, Bd. 14, Frauenfeld 1987, Sp. 64-166, online: www.idiotikon.ch [eingesehen 19. Februar 2016].
- »Trieb«, in: Jacob und Wilhelm Grimm, *Deutsches Wörterbuch* (bearbeitet von der Arbeitsstelle des Deutschen Wörterbuches zu Berlin), Bd. 22, Leipzig 1952, Sp. 434–451.
- »Triebfeder«, in: Jacob und Wilhelm Grimm, *Deutsches Wörterbuch* (bearbeitet von der Arbeitsstelle des Deutschen Wörterbuches zu Berlin) Bd. 22, Leipzig 1952, Sp. 452–454.
- Ueber die Gründung einer Mobiliar-Leihkasse in Basel, in Verbindung mit einer Handwerker-Bank*, Basel 1864.
- [Ulrich, David,] *Uebersicht der der Verfassungs-Commission gemachten Eingaben, in so fern dieselben sich nicht zunächst auf die Staatsverfassung, sondern auf die verschiedenen Zweige der Verwaltung, der Justizpflege und der Gesetzgebung beziehen*, Zürich 1831.
- Verein Creditreform, *Statut der Schweizer Vereinigung gegen schädliches Creditgeben (Verein Creditreform - Union Suisse pour la sauvegarde des crédits). Nach den Beschlüssen des IV. Verbandstages zu Frankfurt a. M. am 27. und 28. Juni 1886, sowie der constituierenden Generalversammlung in Basel vom 2. Juli 1888*, Zürich 1888.

- Verein für Socialpolitik (Hg.), *Der Wucher auf dem Lande: Berichte und Gutachten veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik*, Leipzig 1887.
- Villermé, [René-Louis], *Tableau de l'état physique et moral des ouvriers employés dans les manufactures de coton, de laine et de soie. Ouvrage entrepris par ordre et sous les auspices de l'Académie des Sciences Morales et Politiques, par V., membre de cette Académie, tome second*, Paris 1840.
- Vogt, Albert (Hg.), *Unstet. Lebenslauf des Ärbereibuebs, Chirsi- und Geschirrhauerers Peter Binz von ihm selbst erzählt*, Zürich 1995 [1895?].
- Waser, J. R., *Der Pfarrer als Armenbesorger in seiner Gemeinde. Ein Wort über Armenunterstützungen und einige darauf bezügliche Vorschläge neuerer und neuster Zeit*, Zürich 1836.
- Weber, J. H., *Schweizerischer Rechtsgeschäftsfreund. Vollständige Sammlung der Schuldbetreibungs-, Konkurs- und Sportelngesetze aller Kantone der Schweiz; mit einem Anhang über allgemeines Wechselrecht*, Zürich 1869.
- Weber, Leo, »Handelsregister«, in: Alfred Furrer (Hg.), *Volkswirtschafts-Lexikon der Schweiz*, Bd. 2, Bern 1889, S. 8–12.
- , Brüstlein, Alfred, *Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs für den praktischen Gebrauch erläutert*, Zürich 1890.
- Weibel, J. L., »Die rechtliche Behandlung des Wuchers«, in: *Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins 1884*, 1. Heft, Basel 1884, S. 53–87.
- Weitling, Wilhelm, *Die Menschheit, wie sie ist und wie sie sein sollte*, Reinbek b. Hamburg 1971 [1839].
- , *Garantien der Harmonie und Freiheit*, eingel. und mit Anm. von Fr. Mehring, Berlin 1908 [1842].
- , *Das Evangelium des armen Sünders*, Hamburg 1971 [1843/45].
- , *Gerechtigkeit. Ein Studium in 500 Tagen: Bilder der Wirklichkeit und Betrachtungen des Gefangenen – Nachwort von Ahrich Meyer*, Berlin 1977 [1845?].
- , *Brief aus Brüssel an Moses Hess in Verviers*, 31. März 1846, in: Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED (Hg.), *Der Bund der Kommunisten. Dokumente und Materialien*, Bd 1: 1836–1849, Berlin (DDR) 1970, S. 307 f.
- Widmer, C., *Zur Reform der Strafanstalt in Zürich. Ein Beitrag*, Zürich 1855.
- Wiesendanger, E., *Geschichte der Gemeinde Aussersihl. Vortrag, gehalten vor der ›Gemeinnützigen Gesellschaft Aussersihl‹*, Aussersihl 1888.
- Wirz, Kaspar, *Etat des Zürcher Ministeriums von der Reformation bis zur Gegenwart: aus gedruckten und ungedruckten Quellen zusammengestellt und nach Kirchgemeinden geordnet*, Zürich 1890.
- Wohlmeinender Rath und freundliche Erinnerung an die Landleute des Kantons Zürich; in Bezug auf eine kanzleiische Schuldenbereinigung und eine neue Geld-Anleiheungs-Einrichtung*, o. O. 1818.
- Wolf, Arthur, *Ueber den Zinsfuss ländlicher Grundpfanddarlehen mit besonderer Berücksichti-*

- gung der zürcherischen Verhältnisse, Bern 1912 (Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik).
- Wolf, G., *Verhältniß der Wohnungs-Vermiether & -Miether zum neuen Konkurs- und Betreibungsgesetz, mit einem Vorwort betreffend die übrigen Neuerungen im Betreibungsverfahren*, Zürich o. D. [1889].
- Wyss, David von, *Politisches Handbuch für die erwachsene Jugend der Stadt und Landschaft Zürich*, Zürich 1796.
- Wyss, Fr. von, »Die Schuldbetreibung nach schweizerischen Rechten«, in: *Zeitschrift für schweizerisches Recht* 7 (1858), S. 3–114.
- , »Die Gült und der Schuldbrief nach Zürcherischem Rechte«, in: *Zeitschrift für schweizerisches Recht* 9 (1861), S. 2–67.
- , »Schuldbetreibung«, in: Johann Caspar Bluntschli, Karl L. Th. Brater (Hg.), *Deutsches Staats-Wörterbuch*, Bd. 9, Stuttgart/Leipzig 1865, S. 258–264.
- Zehnder, Ulrich, *Die Noth der Verarmung oder der Pauperismus und die Mittel dagegen mit besonderer Rücksicht auf den Kanton Zürich*, Zürich 1848.
- Zur Volksabstimmung vom 17. November 1889. Ein Wort der Aufklärung an das Schweizervolk zum Bundesgesetze über Schuldbetreibung und Konkurs*, Bern 1889.

Forschungsliteratur

- Agnew, Jean-Christophe, »Capitalism, Culture, and Catastrophe«, in: James W. Cook, Lawrence Glickman, Michael O'Malley (Hg.), *The Cultural Turn in U.S. History: Past, Present, and Future*, Chicago 2008, S. 383–415.
- Altermatt, Urs, *Katholizismus und Moderne. Zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte der Schweizer Katholiken im 19. und 20. Jahrhundert*, Zürich 1989.
- Althusser, Louis, »Vom Kapital zur Philosophie von Marx«, in: Ders. u. a., *Das Kapital lesen*, hg. und übers. von Frieder Otto Wolf, Münster 2015 [1965], S. 19–104.
- , »Ideologie und ideologische Staatsapparate«, in: Ders., *Marxismus und Ideologie. Probleme der Marx-Interpretation*, Berlin (BRD) 1972 [1969], S. 111–172.
- Américi, Laurence, »Preparing the People for Capitalism: Relations with Depositors in a French Savings Bank during the 1820s«, in: *Financial History Review* 9 (2002) Nr. 1, S. 5–19.
- Antiquarische Gesellschaft Pfäffikon ZH (Hg.), *Jakob Stutz 1801–1877: Zürcher Oberländer Volksdichter und Zeitzeuge. Beiträge und Würdigungen*, Pfäffikon 2001.
- Antonov, Sergei, *Law and the Culture of Debt in Moscow on the Eve of the Great Reforms, 1850–1870*, unpublizierte PhD Thesis, Columbia University, NYC 2011.
- Appadurai, Arjun, »Introduction: Commodities and the Politics of Value«, in: Ders. (Hg.), *The Social Life of Things. Commodities in Cultural Perspective*, Cambridge u. a. 1986, S. 3–63.
- Appenzeller, Erich, *Der Schuldverhaft und seine Abschaffung nach den Gesetzgebungen der schweizerischen Kantone und des Bundes*, Langensalza 1923.

- Appleby, Joyce, *The Relentless Revolution. A History of Capitalism*, New York 2010.
- Arb, Christine von, »Und so wird unsere Forderung als billig und gerecht anerkannt werden«. *Die Eingaben der Einwohner des Bezirks Hinwil zur Revision der Zürcher Kantonsverfassung 1830/31*, unveröffentlichte Hausarbeit Historisches Seminar Universität Basel 1991.
- Argast, Regula, *Staatsbürgerschaft und Nation: Ausschluss und Integration in der Schweiz 1848–1933*, Göttingen 2007.
- Arru, Angiolina, »Schenken heißt nicht verlieren: Kredite, Schenkungen und die Vorteile der Gegenseitigkeit in Rom im 18. und 19. Jahrhundert«, in: *L'Homme: Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft* 9 (1998), S. 232–251.
- , »Die nicht bezahlte Mitgift. Ambivalenzen und Vorteile des Totalsystems im ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhundert«, in: *L'Homme: Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft* 22 (2011), S. 55–69.
- Asendorf, Christoph, *Batterien der Lebenskraft. Zur Geschichte der Dinge und ihrer Wahrnehmung im 19. Jahrhundert*, Gießen 1984.
- Auslander, Leora, »Beyond Words«, in: *American Historical Review* 110 (2005), S. 1015–1045.
- Bachelard, Gaston, *Die Bildung des wissenschaftlichen Geistes: Beitrag zu einer Psychoanalyse der objektiven Erkenntnis*, übers. von Michael Bischoff, Frankfurt a. M. 1987 [1938].
- Bachem, Malte/Hackler, Ruben, »Überlegungen zu einer historischen Anthropologie des Verfahrens«, *H-Soz-Kult*, 19.06.2012, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/forum/type=diskussionen&id=1801> [eingesehen 27. September 2015].
- Bärtschi, Hans-Peter, *Industrialisierung, Eisenbahnschlachten und Städtebau. Die Entwicklung des Zürcher Industrie- und Arbeiterstadtteils Aussersihl: Ein vergleichender Beitrag zur Architektur- und Technikgeschichte*, Basel 1983.
- Balibar, Etienne, *Marx' Philosophie*, übers. von Frieder Otto Wolf, Berlin 2013 [1993], S. 103–110.
- Balleisen, Edward J., *Navigating Failure. Bankruptcy and Commercial Society in Antebellum America*, Chapel Hill 2001.
- Ballenegger, Cédric, *Le droit vaudois des poursuites, 1803–1891*, Lausanne 2013.
- Baltensberger, Helene, *Das Armenwesen des Kantons Zürich vom Armengesetz von 1836 bis zu den Revisionsbestrebungen der 60er Jahre*, Zürich 1940.
- Barth, Robert, *Protestantismus, soziale Frage und Sozialismus im Kanton Zürich 1830–1914*, Zürich 1981.
- Barthes, Roland, »Der Wirklichkeitseffekt«, in: Ders., *Das Rauschen der Sprache*, übers. von Dieter Hornig, Frankfurt a. M. 2006 [1968], S. 164–172.
- Baur, Uwe, *Dorfgeschichte. Zur Entstehung und gesellschaftlichen Funktion einer literarischen Gattung im Vormärz*, München 1978.
- Beachy, Robert, »Bankruptcy and Social Death: The Influence of Credit-Based Commerce on Cultural and Political Values«, in: *Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit* 4 (2000) Nr. 4, S. 329–343.

- Becker, Peter/Clark, William, »Introduction«, in: Dies. (Hg.), *Little Tools of Knowledge. Historical Essays on Academic and Bureaucratic Practices*, Ann Arbor, MI 2001, S. 1–33.
- Beckert, Sven, *King Cotton. Eine Geschichte des globalen Kapitalismus*, übers. von Annabel Zettel, Martin Richter, München 2014.
- Beereuter, Karin, *Sozio-politischer und sozio-ökonomischer Wandel einer agrarischen Gemeinde im Zürcher Unterland vom späten 18. Jahrhundert bis 1840 (Stadel)*, unpublizierte Lizenzarbeit Universität Zürich 1994.
- Benjamin, Walter, »Gottfried Keller. Zu Ehren einer kritischen Gesamtausgabe seiner Werke« [1927], in: Ders., *Gesammelte Schriften* Bd. II.1, S. 283–295.
- Bennewitz, Susanne, *Basler Juden, französische Bürger. Migration und Alltag einer jüdischen Gemeinde im frühen 19. Jahrhundert*, Basel 2008.
- Benveniste, Émile, *Indoeuropäische Institutionen: Wortschatz, Geschichte, Funktionen*, übers. von Wolfram Bayer u. a., Frankfurt a. M. 1993 [1969].
- , *Probleme der allgemeinen Sprachwissenschaft*, übers. von Wilhelm Bolle, München 1974 [1972].
- Berdecki, Eduard, *Die Einflüsse der Aufklärung auf die Schuldhafte in den deutschen Staaten und in der Schweiz*, Basel 1959.
- Bergfeld, Christoph, »Über die Aufhebung der Schuldhafte in Frankreich und in Deutschland«, in: Jean-François Kervégan (Hg.), *Wechselseitige Beeinflussungen und Rezeptionen von Recht und Philosophie in Deutschland und Frankreich*, Frankfurt a. M. 2001, S. 329–378.
- Berghoff, Hartmut, »Markterschließung und Risikomanagement: Die Rolle der Kreditauskunfteien und Rating-Agenturen im Industrialisierungs- und Globalisierungsprozess des 19. Jahrhunderts«, in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 92 (2005), S. 141–162.
- Bernet, Brigitta, »Der bürgerliche Tod: Entmündigungsangst, Psychiatriekritik und die Krise des liberalen Subjektentwurfs um 1900«, in: Dies. u. a., *Zwang zur Ordnung. Psychiatrie im Kanton Zürich, 1870–1970*, Zürich 2007, S. 117–153.
- , *Schizophrenie. Entstehung und Entwicklung eines psychiatrischen Krankheitsbildes um 1900*, Zürich 2013.
- Biernacki, Richard, *The Fabrication of Labor: Germany and Britain, 1640–1914*, Berkeley u. a. 1995.
- Binnenkade, Alexandra, *KontaktZonen. Jüdisch-christlicher Alltag in Lengnau*, Köln u. a. 2009.
- Blaschke, Olaf, »Antikapitalismus und Antisemitismus: Die Wirtschaftsmentalität der Katholiken im Wilhelminischen Deutschland«, in: Johannes Heil (Hg.), *Shylock? Zinsverbot und Geldverleih in jüdischer und christlicher Tradition*, München 1997, S. 114–146.
- Böhler, Michael, »Fettaugen über einer Wassersuppe« – frühe Moderne-Kritik beim späten Gottfried Keller. Die Diagnose einer Verselbständigung der Zeichen und der Ausdifferenzierung autonomer Kreisläufe«, in: Thomas Koebner, Sigrid Weigel (Hg.), *Nachmärz. Der Ursprung der ästhetischen Moderne in einer nachrevolutionären Konstellation*, Opladen 1996, S. 292–305.

- Boltanski, Luc, *Soziologie und Sozialkritik. Frankfurter Adorno-Vorlesungen 2008*, übers. von Achim Russer, Bernd Schwibs, Frankfurt a. M. 2010.
- /Thévenot, Laurent, Über die Rechtfertigung. Eine Soziologie der kritischen *Urteilkraft*, übers. von Andreas Pfeuffer, Hamburg 2007 [1991].
- Bordo, Michael, Harold James, »Die Nationalbank 1907–1946: Glückliche Kindheit oder schwierige Jugend?«, in: Schweizerische Nationalbank (Hg.), *Die Schweizerische Nationalbank 1907–2007*, Zürich 2007, S. 29–118.
- Bourdieu, Pierre, *Entwurf einer Theorie der Praxis: auf der ethnologischen Grundlage der kabyllischen Gesellschaft*, übers. von Cordula Pialoux, Bernd Schwibs, Frankfurt a. M. 1979 [1972].
- , »Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital«, in: Reinhard Kreckel (Hg.), *Soziale Ungleichheiten*, Göttingen 1983, S. 183–198.
- , »Die biographische Illusion«, in: Ders., *Praktische Vernunft: Zur Theorie des Handelns*, Frankfurt a. M. 1998 [1986], S. 75–83.
- , »Die Ökonomie der symbolischen Güter«, in: Ders., *Praktische Vernunft: Zur Theorie des Handelns*, S. 163–202.
- Bracht, Johannes, *Geldlose Zeiten und überfüllte Kassen: Sparen, Leihen und Vererben in der ländlichen Gesellschaft Westfalens (1830–1866)*, Stuttgart 2013.
- Brändli, Sabina, »Der herrlich biedere Mann: Vom Siegeszug des bürgerlichen Herrenanzuges im 19. Jahrhundert«, Zürich 1998.
- Brantlinger, Patrick, *Fictions of State: Culture and Credit in Britain 1694–1994*, Ithaca, NY 1996.
- Braudel, Fernand, »Geschichte und Sozialwissenschaften. Die *longue durée*«, in: Claudia Honegger (Hg.), *Schrift und Materie der Geschichte. Vorschläge zur systematischen Aneignung historischer Prozesse*, Frankfurt a. M. 1977 [1958], S. 47–85.
- Braun, Rudolf, *Industrialisierung und Volksleben: Die Veränderungen der Lebensformen in einem ländlichen Industriegebiet vor 1800 (Zürcher Oberland)*, Erlenbach/Stuttgart 1960.
- , *Sozialer und kultureller Wandel in einem ländlichen Industriegebiet im 19. und 20. Jahrhundert*, Zürich 1999 [1965].
- Brecht, Eberhard, »Wohlversorgt im »Berg«: Zürichs altes Gefängnis für Missetäter, Vagabunden und Bedürftige«, in: *Tages-Anzeiger*, 12. Juni 1981, S. 51.
- Breithaupt, Fritz, »Homo Oeconomicus (Junges Deutschland, Psychologie, Keller und Freitag)«, in: Jürgen Fohrmann, Helmut J. Schneider (Hg.), *1848 und das Versprechen der Moderne*, Würzburg 2003, S. 85–112.
- Brefßler, Steffen, *Schuld knechtschaft und Schuldturm. Zur Personalexekution im sächsischen Recht des 13.–16. Jahrhunderts*, Berlin 2004.
- Bröckling, Ulrich, *Das unternehmerische Selbst. Soziologie einer Subjektivierungsform*, Frankfurt a. M. 2007.
- Brugger, Hans, *Die schweizerische Landwirtschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, Frauenfeld 1956.

- Brugger, Otto, *Geschichte der deutschen Handwerkervereine in der Schweiz 1836–1843. Die Wirksamkeit Weitlings (1841–1843)*, Bern/Leipzig 1932.
- , »Das ›ganze Haus‹ und die alteuropäische ›Ökonomik‹«, in: Ders., *Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte*, Göttingen 1968 [1956], S. 103–127.
- Brunold-Bigler, Ursula, »Jakob Stutz' (1801–1877) Autobiographie ›Sieben mal sieben Jahre aus meinem Leben‹ als Quelle ›populärer Lesestoffe‹ im 19. Jahrhundert«, in: *Schweizerisches Archiv für Volkskunde* 75 (1979), S. 28–42.
- Brunschwig, Annette/Heinrichs, Ruth/Hauser, Karin, *Geschichte der Juden im Kanton Zürich: Von den Anfängen bis in die heutige Zeit*, Zürich 2005.
- Budde, Gunilla (Hg.), *Kapitalismus. Historische Annäherungen*, Göttingen 2011.
- Burke, Peter, *Papier und Marktgeschrei. Die Geburt der Wissensgesellschaft*, übers. von Matthias Wolf, Göttingen 2002 [2000].
- , *History and Social Theory*, 2. Aufl., Cambridge 2005.
- Butler, Judith, *Psyche der Macht. Das Subjekt der Unterwerfung*, übers. von Reiner Ansén, Frankfurt a. M. 2001 [1997].
- , »Noch einmal: Körper und Macht«, in: Axel Honneth (Hg.), *Michel Foucault: Zwischenbilanz einer Rezeption. Frankfurter Foucault-Konferenz 2001*, Frankfurt a. M. 2003, S. 52–67.
- Campbell, Gwyn/Stanziani, Alessandro (Hg.), *Debt and Slavery in the Mediterranean and Atlantic Worlds*, London 2013.
- Caroni, Pio, »Der ›demokratische‹ code unique von 1881. Eine Studie zur ideologischen Beziehung von Sonderrecht und Demokratie«, in: Ders. (Hg.), *Das Obligationenrecht 1883–1983*, Bern 1984, S. 19–68.
- , »Rechtseinheit in der Schweiz. Zur Geschichte einer späten Verfassungsreform«, in: Ders., *Rechtseinheit. Drei historische Studien zu Art. 64 BV*, Basel 1986, S. 9–54.
- , *Privatrecht: Eine sozialhistorische Einführung*, Basel 1988.
- Carrier, James, *Gifts and Commodities: Exchange and Western Capitalism since 1700*, London 1995.
- Carruthers, Bruce/Espeland, Wendy Nelson, »Accounting for Rationality: Double-Entry Bookkeeping and the Rhetoric of Economic Rationality«, in: *American Journal of Sociology* 97 (1991) Nr. 1, S. 31–69.
- Castel, Robert, *Die Metamorphosen der sozialen Frage: Eine Chronik der Lohnarbeit*, übers. von Andreas Pfeuffer, Konstanz 2000 [1995].
- Castoriadis, Cornelius, *Gesellschaft als imaginäre Institution. Entwurf einer politischen Philosophie*, übers. von Horst Brühmann, Frankfurt a. M. 1984 [1975].
- Cerutti, Simona, »Normes et pratiques, ou de la légitimité de leur opposition«, in: Bernard Lepetit (Hg.), *Les formes de l'expérience: Une autre histoire sociale*, Paris 1995, S. 127–149.
- , »Microhistory: Social Relations versus Cultural Models?«, in: Anna-Majja Castrén (Hg.), *Between Sociology and History. Essays on Microhistory, Collective Action, and Nation-Building*, Helsinki 2004, S. 17–40.

- , »Travail, mobilité et légitimité: suppliques au roi dans une société d'Ancien Régime (Turin, XVIII^e siècle)«, in: *Annales HSS* 65 (2010), Nr. 3, S. 571–611.
- Chaïbi, Olivier, »Entre crédit public et crédit mutuel: un aperçu des théories du crédit au XIX^e siècle«, in: *Romantisme* 151 (2011), S. 53–66.
- Chiapello, Eve, »Die Geburt des Kapitalismus aus der Idee der doppelten Buchführung«, in: *WestEnd. Neue Zeitschrift für Sozialforschung* (2007), Nr. 4, S. 64–95.
- Collectif Révoltes logiques, »Deux ou trois choses que l'historien social ne veut pas savoir«, in: *Le mouvement social* 100 (1977), S. 21–30.
- Cottureau, Alain, »Droit et bon droit: un droit des ouvriers instauré, puis évincé par le droit du travail (France, XIX^e siècle)«, in: *Annales HSS* 57 (2002) Nr. 6, S. 1521–1557.
- Corbin, Alain, *Les cloches de la terre: paysage sonore et culture sensible dans les campagnes au XIX^e siècle*, Paris 1994.
- Craig, Gordon A., *Geld und Geist: Zürich im Zeitalter des Liberalismus 1830–1869*, übers. von Karl Heinz Siber, München 1988.
- Crowston, Clare Haru, »Credit and the Metanarrative of Modernity«, in: *French Historical Studies* 34 (2011) Nr. 1, S. 7–19.
- , *Credit, Fashion, Sex: Economies of Regard in Old Regime France*, Durham, NC 2013.
- Daston, Lorraine, »The Moral Economy of Science«, in: *Osiris*, 2. Ser., 10 (1995), S. 2–24.
- David, Thomas, »Croissance économique et mondialisation. Le cas de la Suisse, 1870–1914«, in: Hans-Jörg Gilomen, Margrit Müller (Hg.), *Globalisierung – Chancen und Risiken: die Schweiz in der Weltwirtschaft, 18.–20. Jahrhundert*, Zürich 2003, S. 145–169.
- Davidoff, Leonore, »Alte Hüte«. Öffentlichkeit und Privatheit in der feministischen Geschichtsschreibung«, in: *L'Homme: Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft* 4 (1993) Nr. 2, S. 7–36.
- Davies, Catherine, »Papierschwindel und Börsenpanik: Der Gründerkrach von 1873 als Globalisierungssphänomen«, in: *Merkur* Nr. 12, 2012, S. 1178–1185.
- Davis, Natalie Zemon, *The Gift in Sixteenth-Century France*, Madison, WI 2000.
- Decurtins, Daniela/Grossmann, Susi, »Die Bedeutung sozialer Vernetzung bei der Gründung der Zürcher Kantonalbank 1870«, in: Youssef Cassis, Jakob Tanner (Hg.), *Banken und Kredit in der Schweiz (1850–1930)*, Zürich 1993, S. 105–128.
- Denzel, Markus A., *Das System des bargeldlosen Zahlungsverkehrs europäischer Prägung vom Mittelalter bis 1914*, Stuttgart 2008.
- Derrida, Jacques, *Falschgeld. Zeit geben I*, übers. von Andreas Knop, Michael Wetzels, München 1993 [1991].
- Descimon, Robert, »Reading Tocqueville: Property and Aristocracy in Modern France«, in: Robert Schneider, Robert M. Schwartz (Hg.), *Tocqueville and Beyond: Essays on the Old Regime in Honor of David D. Bien*, Newark 2003, S. 111–126.
- Desrosières, Alain, *Die Politik der großen Zahlen. Eine Geschichte der statistischen Denkweise*, übers. von Manfred Stern, Berlin 2005 [1993].
- Dienst, Richard, *The Bonds of Debt: Borrowing Against the Common Good*, London 2011.

- Ditz, Toby L., »Shipwrecked; or Masculinity Imperiled: Mercantile Representations of Failure and the Gendered Self in Eighteenth Century Philadelphia«, in: *Journal of American History* 81 (1994), S. 51–80.
- Dodd, Nigel, *The Social Life of Money*, Princeton 2014.
- Dommann, Monika, »Verbandelt im Welthandel: Spediteure und ihre Papiere seit dem 18. Jahrhundert«, in: *WerkstattGeschichte* 58 (2011), S. 29–48.
- Donzelot, Jacques, *L'invention du social: essai sur le déclin des passions politiques*, Paris 1984.
- Ebeling, Knut, »Das technische Apriori«, in: *Archiv für Mediengeschichte* 6 (2006), S. 11–22.
- Eiden-Offe, Patrick, »Die Immobilienblase von Münsterburg. Gottfried Keller unterscheidet guten von bösem Kapitalismus«, in: *Merkur* 715 (2008), S. 1155–1159.
- Eley, Geoff, *Forging Democracy: The History of the Left in Europe, 1850–2000*, Oxford 2002.
- Elsener, Ferdinand, *Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung des Privatrechts: Die kantonalen Kodifikationen bis zum schweizerischen Zivilgesetzbuch*, Zürich 1975, S. 366–381.
- Elyachar, Julia, *Markets of Dispossession: NGOs, Economic Development, and the State in Cairo*, Durham, NC 2005.
- Engel, Alexander, »Buying Time: Futures Trading and Telegraphy in Nineteenth-Century Global Commodity Markets«, in: *Journal of Global History* 10 (2015) Nr. 2, S. 284–306.
- Evers, Adalbert/Nowotny, Helga, *Über den Umgang mit Unsicherheit: Die Entdeckung der Gestaltbarkeit von Gesellschaft*, Frankfurt a. M. 1987.
- Éwald, François, *Der Vorsorgestaat*, übers. von Wolfram Bayer u. a., Frankfurt a. M. 1993 [1986].
- Fabiani, Jean-Louis, »La généralisation dans les sciences historiques: Obstacle épistémologique ou ambition légitime?«, in: *Annales HSS* 62 (2007) Nr. 1, S. 9–28.
- Fassin, Didier, »Les économies morales revisitées«, in: *Annales HSS* 64 (2009), S. 1237–1266.
- Fertig, Christine, *Familie, verwandtschaftliche Netzwerke und Klassenbildung im ländlichen Westfalen (1750–1874)*, Stuttgart 2012.
- Finn, Margot, *The Character of Credit: Personal Debt in English Culture, 1740–1914*, Cambridge 2003.
- Fischer-Tiné, Harald, *Pidgin Knowledge. Wissen und Kolonialismus*, Zürich/Berlin 2014.
- Fontaine, Laurence, *L'économie morale. Pauvreté, crédit et confiance dans l'Europe préindustrielle*, Paris 2008.
- (Hg.), *Alternative Exchanges: Second-Hand Circulations from the Sixteenth Century to the Present*, New York 2008.
- /Schlumbohm, Jürgen (Hg.), *Household Strategies for Survival 1600–2000: Fission, Faction, and Cooperation*, Cambridge 2000.
- Foucault, Michel, *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit*, Bd. 1, übers. von Ulrich Raulff, Walter Seitter, Frankfurt a. M. 1976.
- , »Subjekt und Macht«, in: Ders., *Schriften in vier Bänden*, Bd. 4: 1980–1988, hg. von Daniel Defert/François Éwald, Frankfurt a. M. 2002 [1982], S. 269–294.

- Fraisse, Geneviève, »Feministische Singularität. Kritische Historiographie der Geschichte des Feminismus in Frankreich«, in: *Feministische Studien* 4 (1985) Nr. 2, S. 134–140.
- Fritzche, Bruno/Lemmenmeier, Max, »Die revolutionäre Umgestaltung von Wirtschaft, Gesellschaft und Staat 1780–1870«, in: Niklaus Flüeler u. a. (Hg.), *Geschichte des Kantons Zürich*, Bd. 3, 19. und 20. Jahrhundert, Zürich 1994, S. 20–157.
- Fuchs, Rachel G., *Gender and Poverty in Nineteenth-Century Europe*, Cambridge 2005.
- Führer, Karl Christian, »Pawning in German Working-Class Life before the First World War«, in: *International Review of Social History*, 46 (2001), S. 29–44.
- Gallagher, Catherine, *The Body Economic: Life, Death, and Sensation in Political Economy and the Victorian Novel*, Princeton 2007.
- Geertz, Clifford, *Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme*, übers. von Brigitte Luchesi, Rolf Bindemann, Frankfurt a. M. 1987 [1973].
- , »Suq: The Bazaar Economy in Sefrou«, in: Ders., Hildred Geertz, Paul Rabinow, *Meaning and Order in Moroccan Society. Three Essays in Cultural Analysis*, Cambridge 1979, S. 123–244.
- , »Local Knowledge: Fact and Law in Comparative Perspective«, in: Ders., *Local Knowledge: Further Essays in Interpretive Anthropology*, New York 1983, S. 167–234.
- Giedion, Sigfried, *Die Herrschaft der Mechanisierung. Ein Beitrag zur anonymen Geschichte*, Hamburg 1982 [1948].
- Ginzburg, Carlo, »Lectures de Mauss«, in: *Annales HSS* 65 (2010) Nr. 6, S. 1303–1320.
- Gitelman, Lisa, *Paper Knowledge: Toward a Media History of Documents*, Durham, NC 2014.
- Goldberg, Ann, *Honor, Politics and the Law in Imperial Germany, 1870–1914*, Cambridge 2010.
- Goldstein, Jan, *The Post-Revolutionary Self: Politics and Psyche in France, 1750–1850*, Cambridge, MA 2005.
- Goswami, Manu, *Producing India. From Colonial Economy to National Space*, Chicago 2004.
- Graber, Rolf, *Zeit des Teilens: Volksbewegungen und Volksunruhen auf der Zürcher Landschaft 1794–1804*, Zürich 2003.
- , »Einleitungstext«, in: Ders. (Hg.), *Wege zur direkten Demokratie in der Schweiz. Eine kommentierte Quellenauswahl von der Frühneuzeit bis 1874*, Wien 2013, S. 13–63.
- Graeber, David, *Debt. The First 5000 Years*, New York 2011.
- Gramsci, Antonio, *Gefängnishefte*, Bd. 2, hg. von Wolfgang Fritz Haug, Berlin 1991.
- Greenblatt, Stephen, *Verhandlungen mit Shakespeare. Innenansichten der englischen Renaissance*, übers. von Robin Cackett, Berlin (BRD) 1990.
- Gregory, Chris, *Gifts and Commodities*, London 1982.
- , »On Money Debt and Morality: Some Reflections on the Contribution of Economic Anthropology«, in: *Social Anthropology* 20 (2012) Nr. 4, S. 380–396.
- Groeber, Valentin, »Außer Haus: Otto Brunner und die alteuropäische ›Ökonomik‹«, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 46 (1995) Nr. 2, S. 69–80.
- Gruner, Erich, *Die Schweizerische Bundesversammlung 1848–1920*, Bd. 1: *Biographien*, Bern 1966.

- , *Die Parteien in der Schweiz*, 2., neu bearb. u. erw. Aufl., Bern 1977.
- Guery, Alain, »L'insoutenable ambiguïté du don«, in: *Annales HSS* 68 (2013) Nr. 3, S. 821–837.
- Guggenbühl, Christoph, »Heaven or Hell? The Public House and its Social Perception in Nineteenth- and Early Twentieth-Century Switzerland«, in: Marc Jacobs (Hg.), *Eating Out in Europe. Picnics, Gourmet Dining and Snacks since the Late Eighteenth Century*, Oxford/New York 2003, S. 89–104.
- Guggenheimer, Dorothee, *Kredite, Krisen und Konkurse. Wirtschaftliches Scheitern in der Stadt St. Gallen im 17. und 18. Jahrhundert*, Zürich 2014.
- Guinnane, Timothy W., »Cooperatives as Information Machines: German Rural Credit Cooperatives, 1883–1914«, in: *Journal of Economic History* 63 (2001) Nr. 2, S. 366–389.
- Gunn, Simon/Vernon, James, »Introduction: What Was Liberal Modernity and Why Was It Peculiar in Imperial Britain?«, in: Dies. (Hg.), *The Peculiarities of Liberal Modernity in Imperial Britain*, Berkeley 2011, S. 1–18.
- Gut, Franz, *Die Gefängnisse von Wintherthur (Separatdruck aus dem Winterthurer Jahrbuch)*, Winterthur 1981–1982, S. 106–112.
- Guyer, Jane, »Prophecy and the Near Future. Thoughts on Macroeconomic, Evangelical, and Punctuated Time«, in: *American Ethnologist* 34 (2007) Nr. 3, S. 409–421.
- Habermas, Rebekka, *Diebe vor Gericht. Die Entstehung der modernen Rechtsordnung im 19. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 2008.
- Hacking, Ian, »Leute erfinden«, in: Ders., *Historische Ontologie*, Zürich 2006 [1986], S. 119–135.
- Haefelin, Jürg, *Wilhelm Weitling. Biographie und Theorie – Der Zürcher Kommunistenprozess von 1843*, Bern u. a. 1986.
- Han, Clara, *Life in Debt. Times of Care and Violence in Neoliberal Chile*, Berkeley u. a. 2012.
- Harootunian, Harry, *History's Disquiet: Modernity, Cultural Practice, and the Question of Everyday Life*, New York 2000.
- , *Marx after Marx: History and Time in the Expansion of Capitalism*, New York 2015.
- Haupt, Heinz-Gerhard/Crossick, Geoffrey, *Die Kleinbürger. Eine europäische Sozialgeschichte*, München 1998.
- Hausen, Karin, »Die Polarisierung der ›Geschlechtscharaktere‹ – eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben«, in: Werner Conze (Hg.), *Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas: Neue Forschungen*, Stuttgart 1976, S. 363–393.
- , »Wirtschaften mit der Geschlechterordnung. Ein Essay«, in: Dies. (Hg.), *Geschlechterhierarchie und Arbeitsteilung: Zur Geschichte ungleicher Erwerbschancen von Männern und Frauen*, Göttingen 1993, S. 40–67.
- Hauser, Andrea, *Dinge des Alltags. Studien zur historischen Sachkultur eines schwäbischen Dorfes*, Tübingen 1994.
- , »Prekäre Subsistenz: Eine historische Rückschau auf dörfliche Bewältigungsstrategien im Umbruch zur Industrialisierung«, in: Irene Götz (Hg.), *Prekär arbeiten, prekär leben*.

- Kulturwissenschaftliche Perspektiven auf ein gesellschaftliches Phänomen*, Frankfurt a. M. 2009, S. 263–285.
- Hautcœur, Pierre-Cyrille, »Produire des statistiques: pour quoi faire? L'échec de la statistique de faillites en France au XIX^e siècle«, in: *Histoire et mesure* 23 (2008), S. 85–136.
- Headrick, Daniel R., *When Information Came of Age. Technologies of Knowledge in the Age of Reason and Revolution, 1700–1850*, Oxford 2000.
- Hebeisen, Erika, *Leidenschaftlich fromm: Die pietistische Bewegung in Basel 1750–1850*, Köln 2005.
- Heintz, Bettina, Claudia Honegger, »Zum Strukturwandel weiblicher Widerstandsformen im 19. Jahrhundert«, in: Dies. (Hg.), *Listen der Ohnmacht: zur Sozialgeschichte weiblicher Widerstandsformen*, Frankfurt a. M. 1981, S. 7–68.
- Henare, Amiria/Holbraad, Martin/Wastell, Sari, »Introduction«, in: Dies. (Hg.), *Thinking through Things: Theorising Artefacts Ethnographically*, London u. a. 2007, S. 1–31.
- Hettling, Manfred, »Bürgerlichkeit. Eine ungesellige Geselligkeit«, in: Ders. u. a., *Eine kleine Geschichte der Schweiz: Der Bundesstaat und seine Traditionen*, Frankfurt a. M. 1998, S. 227–264.
- , *Politische Bürgerlichkeit: Der Bürger zwischen Individualität und Vergesellschaftung in Deutschland und der Schweiz von 1860 bis 1914*, Göttingen 1999.
- u. a. (Hg.), *Der bürgerliche Wertehimmel: Innenansichten des 19. Jahrhunderts*, Göttingen 2000.
- , »Behagliches Unbehagen. Gottfried Keller im demokratischen Kleinstaat«, in: Wolfgang Braungart (Hg.), *Verehrung, Kult, Distanz. Vom Umgang mit dem Dichter im 19. Jahrhundert*, Tübingen 2004, S. 243–257.
- Hilton, Boyd, *The Age of Atonement. The Influence of Evangelicalism on Social and Economic Thought, 1795–1865*, Oxford 1988.
- Hirter, Hans, »Die Streiks in der Schweiz in den Jahren 1880–1914: Quantitative Analyse«, in: Erich Gruner (Hg.), *Arbeiterschaft und Wirtschaft in der Schweiz 1880–1914: Soziale Lage, Organisation und Kämpfe von Arbeitern und Unternehmern, politische Organisation und Sozialpolitik*, Bd. 2, Zürich 1988, S. 846–855.
- Hobsbawm, Eric/Scott, Joan W., »Political Shoemakers«, in: *Past and Present* 89 (1980), S. 86–114.
- Höck, Wilhelm, »Gottfried Keller«, in: Karl Corino (Hg.), *Genie und Geld: vom Auskommen deutscher Schriftsteller*, Nördlingen 1987, S. 258–269.
- Hoffman, Philip T./Postel-Vinay, Gilles/Rosenthal, Jean-Laurent, *Priceless Markets. The Political Economy of Credit in Paris, 1660–1870*, Chicago 2000.
- Hölzl, Richard, *Umkämpfte Wälder: Die Geschichte einer ökologischen Reform in Deutschland 1760–1860*, Frankfurt a. M. 2010.
- Honegger, Claudia/Heintz, Bettina, »Zum Strukturwandel weiblicher Widerstandsformen im 19. Jahrhundert«, in: Dies. (Hg.), *Listen der Ohnmacht. Zur Sozialgeschichte weiblicher Widerstandsformen*, Frankfurt a. M. 1981, S. 7–68.

- Horkheimer, Max/Adorno, Theodor W., *Dialektik der Aufklärung: Philosophische Fragmente*, Frankfurt a. M. 1969 [1944].
- Hufton, Olwen, *The Poor of Eighteenth-Century France: 1750–1789*, Oxford 1974.
- Huser, Karin, *Bildungsort, Männerhort, politischer Kampfverein: Deutsche Arbeitervereine in der Schweiz – »Eintracht Zürich« (1840–1916)*, Zürich 2012.
- Isler, Martin, *Die Vorgeschichte der städtischen Mobiliar-Leihkasse 1843–1884*, St. Gallen 1943.
- Jameson, Fredric, *Archaeologies of the Future. The Desire Called Utopia and Other Science Fictions*, London 2005.
- Jancke, Gabriele/Ulbrich, Claudia »Vom Individuum zur Person. Neue Konzepte im Spannungsfeld von Autobiographietheorie und Selbstzeugnisforschung«, in: *Querelles. Jahrbuch für Frauen- und Geschlechterforschung* 10 (2005), S. 7–27.
- Johnson, Paul, *Saving and Spending: The Working-Class Economy in Britain, 1870–1939*, Oxford 1985.
- Joris, Elisabeth, »Kinship and Gender: Property, Enterprise, and Politics«, übers. von Hilary Crowe, in: David W. Sabean, Simon Teuscher, Jon Mathieu (Hg.), *Kinship in Europe: Approaches to Long-Term Development (1300–1900)*, New York 2007, S. 231–257.
- , *Liberal und eigensinnig. Die Pädagogin Josephine Stadlin – die Homöopathin Emilie Paravicini-Blumer*, Zürich 2010.
- /Witzig, Heidi, *Brave Frauen, aufmüpfige Weiber: Wie sich die Industrialisierung auf Alltag und Lebenszusammenhänge von Frauen auswirkte (1820–1940)*, Zürich 1992.
- Joseph, Miranda, *Debt to Society. Accounting for Life under Capitalism*, Minneapolis 2014.
- Jost, Hans-Ulrich, *Von Zahlen und Macht. Statistiker, Statistik und politische Autoritäten in der Schweiz, 18. bis 20. Jahrhundert*, Bern 1995.
- Joyce, Patrick, *The Rule of Freedom. Liberalism and the Modern City*, London/New York 2003.
- , »What is the Social in Social History?«, in: *Past and Present* 206 (2010), S. 213–248.
- , *The State of Freedom. A Social History of the British State Since 1800*, Cambridge 2013.
- Jütte, Robert, *Arme, Bettler, Beutelschneider. Eine Sozialgeschichte der Armut in der Frühen Neuzeit*, Weimar 2000.
- Jung, Joseph, *Alfred Escher (1819–1882): Der Aufbruch zur modernen Schweiz*, Bd. 3: *Schweizerische Kreditanstalt, Eidgenössisches Polytechnikum, Aussenpolitik*, Zürich 2006.
- Kafka, Ben, *The Demon of Writing. Powers and Failures of Paperwork*, New York 2012.
- Keller, Barbara, *Von Speziererinnen, Wegglibuben und Metzgern: Lebensmittelhandwerk und -handel in Basel 1850–1914*, Zürich 2001.
- Kies, Tobias, »Hörensagen. Gerütekommunikation und lokale Öffentlichkeit im frühen 19. Jahrhundert«, in: Moritz Föllmer (Hg.), *Sehnsucht nach Nähe. Interpersonale Kommunikation in Deutschland seit dem 19. Jahrhundert*, Stuttgart 2004, S. 45–64.
- Kittstein, Ulrich, *Gottfried Keller*, Stuttgart 2008.
- Kleeberg, Bernhard, »Schlechte Angewohnheiten. Einleitung«, in: Ders. (Hg.), *Schlechte Angewohnheiten. Eine Anthologie 1750–1900*, Frankfurt a. M. 2012, S. 9–66.
- Knuchel, Peter, *Aktienrechtliche Gesetzgebung und strukturelle Stabilität. Die Schweizer Aktien-*

- gesellschaft und ihr Recht in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, unpublizierte Lizenzarbeit Historisches Seminar Universität Zürich 2007.
- Kocka, Jürgen, *Geschichte des Kapitalismus*, München 2013.
- Koller, Barbara, »Gesundes Wohnen«. Ein Konstrukt zur Vermittlung bürgerlicher Werte und Verhaltensnormen und seine praktische Umsetzung in der Deutschschweiz 1880–1940, Zürich 1994.
- Koller, Christian, *Streikkultur. Performanzen und Diskurse des Arbeitskampfes im schweizerisch-österreichischen Vergleich (1860–1950)*, Wien 2009.
- Kornblith, Gary J./Zakim, Michael (Hg.), *Capitalism Takes Command. The Social Transformation of Nineteenth-Century America*, Chicago 2012.
- Krajewski, Markus, »In Formation. Aufstieg und Fall der Tabelle als Paradigma der Datenverarbeitung«, in: *Nach Feierabend. Zürcher Jahrbuch für Wissensgeschichte* 3 (2007), S. 37–55.
- Krattiger, Ursula, *Mündigkeit: Ein Fragenkomplex in der schweizerischen Diskussion im 19. Jahrhundert, vor allem zur Zeit der Armut von 1840 bis 1860*, Bern 1972.
- Kreienbrock, Jörg, »Das Kreditparadies Seldwyla. Zur Beziehung von Ökonomie und Literatur in Gottfried Kellers Die Leute von Seldwyla«, in: Hans-Joachim Hahn, Uwe Seja (Hg.), *Gottfried Keller, Die Leute von Seldwyla. Kritische Studien – Critical Essays*, Bern u. a. 2007, S. 117–134.
- Kümin, Beat, »Das vormoderne Wirtshaus im Spannungsfeld zwischen Arbeit und Freizeit«, in: Hans-Jörg Gilomen (Hg.), *Freizeit und Vergnügen vom 14. bis zum 20. Jahrhundert*, Zürich 2005, S. 87–98.
- Künzle, Daniel, »Stadtwachstum, Quartierbildung und soziale Konflikte am Beispiel von Zürich-Aussersihl 1850–1914«, in: Sebastian Brändli u. a. (Hg.), *Schweiz im Wandel. Studien zur neueren Gesellschaftsgeschichte: Festschrift für Rudolf Braun zum 60. Geburtstag*, Basel 1990, S. 43–58.
- Kunz, Erwin, *Die lokale Selbstverwaltung in den zürcherischen Landsgemeinden im 18. Jahrhundert*, Zürich 1948.
- Lanzinger, Margareth, »Variationen des Themas: Mitgiftsysteme«, in: Dies. u. a. (Hg.), *Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich*, Wien 2010, S. 469–492.
- Lauener, Michael, *Jeremias Gotthelf – Prediger gegen den Rechtsstaat*, Zürich 2011.
- Lauer, Josh, »From Rumor to Written Record: Credit Reporting and the Invention of Financial Identity in Nineteenth-Century America«, in: *Technology and Culture* 49 (2008), S. 301–324.
- Lazzarato, Maurizio, *La fabrique de l'homme endetté. Essai sur la condition néolibérale*, Paris 2011.
- Lemerrier, Claire, »Discipliner le commerce sans corporations. La loi, le juge, l'arbitre et le commerçant à Paris au XIX^e siècle«, in: *Le Mouvement social* 224 (2008), S. 61–74.
- /Zalc, Claire, »Pour une nouvelle approche de la relation de crédit en histoire contemporaine«, in: *Annales HSS* 67(2012) Nr. 4, S. 979–1009.

- Lemire, Beverly, *The Business of Everyday Life: Gender, Practice, and Social Politics in England, c. 1600–1900*, Manchester/New York 2005.
- , »Budgeting for Everyday Life. Gender Strategies, Material Practice and Institutional Innovation in Nineteenth-Century Britain«, in: *L'Homme: Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft* 22 (2011), S. 11–27.
- Lepetit, Bernard, »Le présent de l'histoire«, in: Ders. (Hg.), *Les formes de l'expérience: Une autre histoire sociale*, Paris 1995, S. 273–298.
- Lerner, Marc H., *A Laboratory of Liberty. The Transformation of Political Culture in Republican Switzerland, 1750–1848*, Leiden 2012
- Le Roy, Yves, »Le choix des voies de poursuites à la fin du XIX^e siècle, en particulier dans le projet de loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite du 23 février 1886«, in: Pio Caroni (Hg.), *Le Droit commercial dans la société suisse du XIX^e siècle*, Fribourg 1997, S. 259–303.
- Leschhorn, Martin, *Mikrohistorische Studie des Basler Metzgergewerbes in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, unpublizierte Lizenziatsarbeit Historisches Seminar Universität Basel 1998.
- Levi, Giovanni, *Das immaterielle Erbe. Eine bäuerliche Welt an der Schwelle zur Moderne*, übers. von Karl F. Hauber, Ulrich Hausmann, Berlin 1986.
- Lévi-Strauss, Claude, »Einleitung in das Werk von Marcel Mauss«, in: Marcel Mauss, *Soziologie und Anthropologie*, Bd. 1, München 1974 [1950], S. 7–41.
- , »Histoire et ethnologie«, in: *Annales E.S.C.* 38 (1983), S. 1217–1231.
- , *Das wilde Denken*, übers. von Eva Moldenhauer, Frankfurt a. M. 2013 [1962].
- Levy, Jonathan Ira, »Contemplating Delivery: Futures Trading and the Problem of Commodity Exchange in the United States«, in: *American Historical Review* 111 (2006), S. 307–335.
- , *Freaks of Fortune. The Emerging World of Capitalism and Risk in America*, Cambridge, MA 2012.
- Liebersohn, Harry, *The Return of the Gift. European History of a Global Idea*, Cambridge 2011.
- Lippuner, Sabine, *Bessern und verwahren. Die Praxis der administrativen Versorgung von »Liederlichen« und »Arbeitsscheuen« in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain*, Frauenfeld 2005.
- Loeffler, Mark, »Das »Finanzkapital« – Diskurse in Deutschland und England zur Jahrhundertwende«, in: Nicolas Berg (Hg.), *Kapitalismusedebatten um 1900: Über antisemitisierende Semantiken des Jüdischen*, Leipzig 2011, S. 115–140.
- Loetz, Francisca, *Sexualisierte Gewalt 1500–1850. Plädoyer für eine historische Gewaltforschung*, Frankfurt a. M. 2012.
- Löwenthal, Leo, »Gottfried Keller – die bürgerliche Regression«, in: Ders., *Erzählkunst und Gesellschaft. Die Gesellschaftsproblematik in der deutschen Literatur des 19. Jahrhunderts*, Neuwied am Rhein 1971, S. 206–225.
- Logemann, Jan, »Introduction: Toward a Global History of Credit in Modern Consumer

- Societies«, in: Ders. (Hg.), *The Development of Consumer Credit in Global Perspective: Business, Regulation, and Culture*, New York 2012, S. 1–20.
- Lüdemann, Susanne, *Metaphern der Gesellschaft: Studien zum soziologischen und politischen Imaginären*, München 2004.
- Lüpold, Martin, *Der Ausbau der »Festung Schweiz«: Aktienrecht und Corporate Governance in der Schweiz, 1881–1961*, Zürich 2010 (Internetpublikation zora.uzh.ch).
- Lukács, Georg, *Geschichte und Klassenbewusstsein: Studien über marxistische Dialektik*, Darmstadt 1988 [1923/1967].
- Mann, Bruce H., *Republic of Debtors. Bankruptcy in the Age of American Independence*, Cambridge, MA 2003.
- Mannheim, Karl, *Ideologie und Utopie*, Frankfurt a. M. 1985 [1929], Kap. IV: »Das utopische Bewußtsein«, S. 169–225.
- Marcus, George, »Ethnography in/of the World System: The Emergence of Multi-Sited Ethnography«, in: *Annual Review of Anthropology* 24 (1995), S. 95–117.
- Marsiske, Hans-Arthur, »Wider die Umsonstfresser«: *Der Handwerkerkommunist Wilhelm Weitling*, Hamburg 1986.
- , *Eine Republik der Arbeiter ist möglich. Der Beitrag Wilhelm Weitlings zur Arbeiterbewegung in den Vereinigten Staaten von Amerika 1846–1856*, Hamburg 1990.
- Marx-Jaskulski, Katrin, *Armut und Fürsorge auf dem Land: vom Ende des 19. Jahrhunderts bis 1933*, Göttingen 2008.
- Maß, Sandra, »Mäßigung der Leidenschaften. Kinder und monetäre Lebensführung im 19. Jahrhundert«, in: Jens Elberfeld (Hg.), *Das schöne Selbst. Zur Genealogie des modernen Subjekts zwischen Ethik und Ästhetik*, Bielefeld 2009, S. 55–81.
- , »Formulare des Ökonomischen in der Geldpädagogik des 18. und 19. Jahrhunderts«, in: *WerkstattGeschichte* 58 (2011), S. 9–28.
- Mattioli, Aram (Hg.), *Antisemitismus in der Schweiz 1848–1960. Mit einem Vorwort von Alfred A. Häsler*, Zürich 1998.
- Mattmüller, Markus, *Agrargeschichte der Schweiz im Ancien Régime*, Bd. 2: *Vorlesung im WS 1978/79 und SS 1979*, Historisches Seminar Basel 1979.
- Maurer, Theres, *Ulrich Dürrenmatt, 1849–1908: Ein schweizerischer Oppositionspolitiker*, Bern 1975.
- , »Die »Berner Volkszeitung« von Ulrich Dürrenmatt«, in: Aram Mattioli (Hg.), *Antisemitismus in der Schweiz 1848–1960. Mit einem Vorwort von Alfred A. Häsler*, Zürich 1998, S. 241–264.
- Mauss, Marcel, *Die Gabe: Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaften*, übers. von Eva Moldenhauer, Frankfurt a. M. 1990 [1925].
- Maye, Harun, »Was ist eine Kulturtechnik?«, in: *Zeitschrift für Medien- und Kulturforschung* 1 (2010), S. 121–135.
- Mazbouri, Malik, *L'émergence de la place financière suisse (1890–1913)*, Lausanne 2005.
- McCants, Anne, »Goods at Pawn: The Overlapping Worlds of Material Possessions and

- Family Finance in Early Modern Amsterdam«, in: *Social Science History* 31 (2007), S. 213–238.
- Medick, Hans, »Plebejische Kultur, plebejische Öffentlichkeit, plebejische Ökonomie: Über Erfahrungen und Verhaltensweisen Besitzarmer und Besitzloser in der Übergangsphase zum Kapitalismus«, in: Robert Berdahl (Hg.), *Klassen und Kultur: Sozialanthropologische Perspektiven in der Geschichtsschreibung*, Frankfurt a. M. 1982, S. 157–204.
- , »Eine Kultur des Ansehens. Kleider und ihre Farben in Laichingen 1750–1820«, in: *Historische Anthropologie* 2 (1994) Nr. 2, S. 193–212.
- Meier, Thomas, *Handwerk, Hauswerk, Heimarbeit: nicht-agrarische Tätigkeiten und Erwerbsformen in einem traditionellen Ackerbaugebiet des 18. Jahrhunderts (Zürcher Unterland)*, Zürich 1986.
- Menzel, Ulrich, *Auswege aus der Abhängigkeit: Die entwicklungspolitische Aktualität Europas*, Frankfurt a. M. 1988.
- Messerli, Alfred, *Lesen und Schreiben 1700 bis 1900. Untersuchung zur Durchsetzung der Literalität in der Schweiz*, Tübingen 2002.
- Messerli, Jakob, *Gleichmässig – pünktlich – schnell: Zeiteinteilung und Zeitgebrauch im 19. Jahrhundert in der Schweiz*, Zürich 1993.
- Messmer, Lukas, *Hans Conrad Finslers »Sturz in die schmachlichste Tiefe«. Bankrott, Scheitern und die Folgen in Zürich 1829*, unpublizierte Lizentiatsarbeit Universität Zürich 2012.
- Mewly, Olivier, *Louis Ruchonnet, 1834–1893. Un homme d’Etat entre action et idéal*, Lausanne 2006.
- Meyer, Ahlrich, *Frühsozialismus. Theorien der sozialen Bewegung 1798–1848*, Freiburg/München 1977.
- , »Massenarmut und Existenzrecht: Zur Geschichte der sozialen Bewegungen 1789/1848«, in: *Autonomie. Materialien gegen die Fabrikgesellschaft* NF 14 (1985), S. 15–145.
- Meyer, Lukas, *Wirtschaft und Gesellschaft einer agrarischen Gemeinde im Zürcher Unterland des 18. Jahrhunderts (Schöfflisdorf)*, unpublizierte Lizentiatsarbeit Universität Zürich 1989.
- Mirowski, Philip, *More Heat than Light. Economics as Social Physics, Physics as Nature’s Economics*, Cambridge 1989.
- Mitchell, Timothy, »Society, Economy, and the StateEffect«, in: George Steinmetz (Hg.), *State / Culture: State-Formation after the Cultural Turn*, Ithaca, NY 1999, S. 76–97.
- , *Rule of Experts. Egypt, Techno-Politics, Modernity*, Berkeley u. a. 2002.
- Mooser, Josef, »Furcht bewahrt das Holz. Holzdiebstahl und sozialer Konflikt in der ländlichen Gesellschaft 1800–1850 an westfälischen Beispielen«, in: Heinz Reif (Hg.), *Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 1984, S. 43–99.
- Moretti, Franco, *The Bourgeois: Between History and Literature*, London 2013.
- Muehlebach, Andrea, *The Moral Neoliberal. Welfare and Citizenship in Italy*, Chicago 2012.
- Müller, Felix, »Zur Kultur und zum gesellschaftlichen Bewußtsein handwerklicher Arbeiter im dritten Viertel des 19. Jahrhunderts – Vereinsleben und Diskussionen im Schweizeri-

- schen Grütliverein«, in: Ulf Engelhardt (Hg.), *Handwerker in der Industrialisierung. Lage, Kultur und Politik vom späten 18. bis ins frühe 20. Jahrhundert*, Stuttgart 1984, S. 552–588.
- Münch, Peter, *Aus der Geschichte des Basler Privatrechts im 19. Jahrhundert. Traditionsbewusstsein und Fortschrittsdenken im Widerstreit*, Basel 1991.
- Muldrew, Craig, *The Economy of Obligation: the Culture of Credit and Social Relations in Early Modern England*, Basingstoke 1998.
- Nader, Laura, *The Life of the Law. Anthropological Projects*, Berkeley 2002.
- Opitz, Claudia, »Neue Wege der Sozialgeschichte? Ein kritischer Blick auf Otto Brunners Konzept des ›ganzen Hauses‹«, in: *Geschichte und Gesellschaft* 20 (1994), S. 88–98.
- Ortmann, Alexandra, »Jenseits von Klassenjustiz: Ein Blick in die ländliche Gesellschaft des deutschen Kaiserreichs«, in: *Geschichte und Gesellschaft* 35 (2009) Nr. 4, S. 629–658.
- Osborne, Thomas, »The Ordinarity of the Archive«, in: *History of the Human Sciences* 12 (1999) Nr. 2, S. 51–64.
- Otter, Chris, »Making Liberalism Durable: Vision and Civility in the Late Victorian City«, in: *Social History* 27 (2002), S. 1–15.
- , »Making Liberal Objects: British Techno-Social Relations 1800–1900«, in: *Cultural Studies* 21 (2007), S. 570–590.
- , *The Victorian Eye. A Political History of Light and Vision in Britain, 1800–1910*, Chicago 2008.
- Parry, Jonathan, »The Gift, The Indian Gift and the ›Indian Gift‹«, in: *Man* NF 21 (1986) Nr. 3, S. 453–473.
- /Bloch, Maurice, »Introduction«, in: Dies. (Hg.), *Money and the Morality of Exchange*, Cambridge u. a. 1989, S. 1–32.
- Passeron, Jean-Claude/Revel, Jacques, »Penser par Cas. Raisonner à partir des singularités«, in: Dies. (Hg.), *Penser par cas*, Paris 2005, S. 9–44.
- Peebles, Gustav, »The Anthropology of Credit and Debt«, in: *Annual Review of Anthropology* 39 (2010), S. 225–240.
- , »Washing Away the Sins of Debt: The Nineteenth-Century Eradication of the Debtors' Prison«, in: *Comparative Studies in Society and History* 55 (2013) Nr. 3, S. 701–724.
- Perrot, Michelle, »Rebellische Weiber. Die Frau in der französischen Stadt des 19. Jahrhunderts« [1979], in: Bettina Heintz, Claudia Honegger (Hg.), *Listen der Ohnmacht: zur Sozialgeschichte weiblicher Widerstandsformen*, Frankfurt a. M. 1981, S. 71–97.
- Peter, Matthias, *Jakob und Heinrich Senn. Zeitbilder der Schweiz aus dem 19. Jahrhundert*, Zürich 2004.
- Peyer, Hans Conrad, *Von Handel und Bank im alten Zürich*, Zürich 1968.
- Pfister, Ulrich, »Le petit crédit rural en Suisse aux XVI^e-XVIII^e siècles«, in: *Annales HSS* 49 (1994), S. 1339–1357.
- Planert, Ute, *Der Mythos vom Befreiungskrieg. Frankreichs Kriege und der deutsche Süden: Alltag – Wahrnehmung – Deutung 1792–1841*, Stuttgart 2007.

- Pocock, J. G. A., *Virtue, Commerce, and History. Essays on Political Thought and History, Chiefly in the Eighteenth Century*, Cambridge 1985.
- Poovey, Mary, *A History of the Modern Fact. Problems of Knowledge in the Sciences of Wealth and Society*, Chicago 1998.
- , *Genres of the Credit Economy. Mediating Value in Eighteenth- and Nineteenth-Century Britain*, Chicago 2008.
- Postel-Vinay, Gilles, *La terre et l'argent. L'agriculture et le crédit en France du XVIII^e au début du XX^e siècle*, Paris 1998.
- Pottage, Alain, »The Originality of Registration«, in: *Oxford Journal of Legal Studies* 15 (1995), S. 371–401.
- /Mundy, Martha (Hg.), *Law, Anthropology, and the Constitution of the Social: Making Persons and Things*, Cambridge u. a. 2004.
- Poulantzas, Nicos, *Staatstheorie. Politischer Überbau, Ideologie, Autoritärer Etatismus*, Hamburg 2002 [1978].
- Preda, Alex, *Framing Finance: The Boundaries of Markets and Modern Capitalism*, Chicago 2009.
- Procacci, Giovanna, *Gouverner la misère: La question sociale en France 1789–1848*, Paris 1993.
- Radin, Margaret Jane, *Reinterpreting Property*, Chicago 1993.
- Rancière, Jacques, *La nuit des prolétaires: Archives du rêve ouvrier*, Paris 1981.
- Raphael, Lutz, »Rechtskultur, Verrechtlichung, Professionalisierung. Anmerkungen zum 19. Jahrhundert aus kulturanthropologischer Perspektive«, in: Christof Dipper (Hg.), *Rechtskultur, Rechtswissenschaft, Rechtsberufe im 19. Jahrhundert: Professionalisierung und Verrechtlichung in Deutschland und Italien*, Berlin 2000, S. 29–48.
- Rappaport, Erika, »A Husband and His Wife's Dresses: Consumer Credit and the Debtor Family in England, 1864–1914«, in: Victoria De Grazia (Hg.), *The Sex of Things: Gender and Consumption in Historical Perspective*, Berkeley 1996, S. 163–187.
- Rásonyi, Peter, *Promotoren und Prozesse institutionellen Wandels: Agrarreformen im Kanton Zürich im 18. Jahrhundert*, Berlin 2000.
- Reddy, William M., *Money and Liberty in Modern Europe: A Critique of Historical Understanding*, Cambridge 1987.
- Reed, Adam, »Documents Unfolding«, in: Annelise Riles (Hg.), *Documents: Artifacts of Modern Knowledge*, Ann Arbor, MI 2006, S. 158–177.
- Reichardt, Sven, *Soziales Kapital »im Zeitalter materieller Interessen«. Konzeptionelle Überlegungen zum Vertrauen in der Zivil- und Marktgesellschaft des langen 19. Jahrhunderts (1780–1914)*, WZB Discussion Paper Nr. SP IV 03–503 Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, 2003.
- Rheinberger, Hans-Jörg, *Experimentalsysteme und epistemische Dinge. Eine Geschichte der Proteinsynthese im Reagenzglas*, Göttingen 2001.
- , *Historische Epistemologie zur Einführung*, Hamburg 2007.

- Riedi Hunold, Dorothea, *Die Einführung der allgemeinen Wechselfähigkeit in der Schweiz in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, Frankfurt a. M. 2004.
- Riles, Annelise, »Collateral Expertise: Legal Knowledge in the Global Financial Markets«, in: *Current Anthropology* 51 (2010) Nr. 6, S. 795–818.
- , *Collateral Knowledge: Legal Reasoning in the Global Financial Markets*, Chicago 2011.
- Rischbieter, Julia Laura, »Wer nicht wagt, der nicht gewinnt? Kaffeegroßhändler als Spekulanten im Kaiserreich«, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte*, 2013, S. 71–94.
- Ritzmann, Franz, *Die Schweizer Banken: Geschichte – Theorie – Statistik*, Bern/Stuttgart 1973.
- Roitman, Janet, *Fiscal Disobedience. An Anthropology of Economic Regulation in Central Africa*, Princeton u. a. 2005.
- , *Anti-Crisis*, Durham, NC 2014.
- Rubin, G. R., »Law, Poverty and Imprisonment for Debt, 1869–1914«, in: Ders., David Sugarman (Hg.), *Law, Economy and Society, 1750–1914. Essays in the History of English Law*, Abingdon 1984, S. 241–299.
- Rüve, Gerlind, *Scheintod. Zur kulturellen Bedeutung der Schwelle zwischen Leben und Tod um 1800*, Bielefeld 2008.
- Ryter, Annamarie, *Als Weibsbild bevogtet. Zum Alltag von Frauen im 19. Jahrhundert – Geschlechtsvormundschaft und Ehebeschränkungen im Kanton Basel-Landschaft*, Liestal 1994.
- Sabean, David W., *Das zweischneidige Schwert. Herrschaft und Widerspruch im Württemberg der frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M. 1990 [1984].
- , *Property, Production and Family in Neckarhausen, 1700–1870*, Cambridge u. a. 1990.
- , *Kinship in Neckarhausen, 1700–1870*, Cambridge u. a. 1998.
- , »Kinship and Class Dynamics in Nineteenth-Century Europe«, in: Ders., Jon Mathieu, Simon Teuscher (Hg.), *Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Development (1300–1900)*, New York 2007, S. 301–313.
- / Teuscher, Simon, »Kinship in Europe: A New Approach to Long-Term Development«, in: Dies., Jon Mathieu (Hg.), *Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Development (1300–1900)*, New York 2007, S. 1–32.
- Saleski, Katharina M., *Theorie und Praxis des Rechts im Spiegel der frühen Zürcher und Schweizer juristischen Zeitschriften*, Basel/Genf 2007.
- Salzmann, Martin, *Die Wirtschaftskrise im Kanton Zürich 1845 bis 1848: Ihre Stellung und Wertung im Rahmen der wirtschaftlich-sozialen Entwicklung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, Bern 1978.
- Sandage, Scott, *Born Losers. A History of Failure in America*, Cambridge, MA 2005.
- Sarasin, Philipp, »Sittlichkeit, Nationalgefühl und frühe Ängste vor dem Proletariat. Untersuchungen zu Politik, Weltanschauung und Ideologie des Basler Bürgertums in der Verfassungskrise von 1846/47«, in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 84 (1984), S. 51–127.

- , *Stadt der Bürger: Bürgerliche Macht und städtische Gesellschaft. Basel 1846–1914*, 2. überarb. und erw. Aufl., Göttingen 1997.
- Schaffner, Martin, *Die Basler Arbeiterbevölkerung im 19. Jahrhundert. Beiträge zur Geschichte ihrer Lebensformen*, Basel 1972.
- , *Die demokratische Bewegung der 1860er Jahre: Beschreibung und Erklärung der Zürcher Volksbewegung von 1867*, Basel 1982.
- , »Geschichte des politischen Systems von 1833 bis 1905«, in: Lukas Burckhardt (Hg.), *Das politische System Basel-Stadt. Geschichte, Strukturen, Institutionen, Politikbereiche*, Basel 1984, S. 37–53.
- , Direkte Demokratie: »Alles für das Volk – alles durch das Volk«, in: Manfred Hettling u. a., *Eine kleine Geschichte der Schweiz. Der Bundesstaat und seine Traditionen*, Frankfurt a. M. 1998, S. 189–226.
- Schieder, Wolfgang, *Anfänge der deutschen Arbeiterbewegung. Die Auslandsvereine im Jahrzehnt nach der Julirevolution von 1830*, Stuttgart 1963.
- Schiedt, Hans-Ulrich, *Die Welt neu erfinden: Karl Bürkli (1823–1901) und seine Schriften*, Zürich 2002.
- Schindler, Norbert, »Jenseits des Zwangs? Zur Ökonomie des Kulturellen inner- und ausserhalb der bürgerlichen Gesellschaft«, in: Ders., *Widerspenstige Leute. Studien zur Volkskultur in der frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M. 1992, S. 20–46.
- Schlögl, Rudolf, »Kommunikation und Vergesellschaftung unter Anwesenden: Formen des Sozialen und ihre Transformation in der Frühen Neuzeit«, in: *Geschichte und Gesellschaft* 34 (2008), S. 155–224.
- Schlumbohm, Jürgen, »Zur Einführung«, in: Ders. (Hg.), *Soziale Praxis des Kredits. 16.–20. Jahrhundert*, Hannover 2007, S. 7–14.
- Schulin, Hermann, »Zur Entwicklung des Grundpfandrechts in der Schweiz«, in: Helmut Coing (Hg.), *Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert*, Bd. 3: *Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Grundeigentums und Grundkredits*, Frankfurt a. M. 1976, S. 373–414.
- Schulte, Regina, *Das Dorf im Verhör: Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts Oberbayern, 1848–1910*, Reinbek b. Hamburg 1989.
- , »Gerede und Arbeit im Dorf«, in: *Historische Anthropologie* 20 (2012) Nr. 1, S. 76–89.
- Schwab, Dieter, »Eigentum«, in: Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 2, Stuttgart 1975, S. 65–115.
- Scott, James, »The Moral Economy as an Argument and as a Fight«, in: Adrian Randall, Andrew Charlesworth (Hg.), *Moral Economy and Popular Protest: Crowds, Conflict and Authority*, Basingstoke 2000, S. 187–208.
- Seed, John, »Free Labour = Latent Pauperism: Marx, Mayhew, and the ›Reserve Army of Labour‹ in Mid-Nineteenth-Century London«, in: Simon Gunn, James Vernon (Hg.), *The Peculiarities of Liberal Modernity in Imperial Britain*, Berkeley 2011, S. 54–71.

- Seidel-Höppner, Waldtraud, *Wilhelm Weitling – der erste deutsche Theoretiker und Agitator des Kommunismus*, Berlin (DDR) 1961.
- , *Wilhelm Weitling (1808–1871). Eine politische Biografie*, 2 Bde., Frankfurt a. M. u. a. 2014.
- Sewell, William, *Logics of History. Social Theory and Social Transformation*, Chicago 2005.
- , »The Temporalities of Capitalism«, in: *Socio-Economic Review* 6 (2008), S. 517–537.
- Sgard, Jérôme, »Do Legal Origins Matter? The Case of Bankruptcy Laws in Europe 1808–1914«, in: *European Review of Economic History* 10 (2006), S. 389–419.
- Siegenthaler, Hansjörg, *Martin Salander in seiner Zeit. Referat am 16. November 2004 in der Zentralbibliothek Zürich*, www.gottfriedkeller.ch/aufsatz/salander.htm [eingesehen 12. Juli 2013].
- Siméant, Johanna, »Économie morale et protestation – détours africains«, in: *Genèses* 81 (2010), S. 142–160.
- Simmons, Dana, *Vital Minimum: Need, Science, and Politics in Modern France*, Chicago 2015.
- Sklansky, Jeffrey, »The Elusive Sovereign: New Intellectual and Social Histories of Capitalism«, in: *Modern Intellectual History* 9 (2012), S. 233–248.
- , »Labor, Money, and the Financial Turn in the History of Capitalism«, in: *Labor: Studies in Working-Class History of the Americas* 11 (2014), S. 23–46.
- Slobodian, Quinn, »How to See the World Economy: Statistics, Maps, and Schumpeter's Camera in the First Age of Globalization«, in: *Journal of Global History* 10 (2015), S. 307–332.
- Spann, Michael, *Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal- und Vermögensvollstreckung. Eine exemplarische Untersuchung der geschichtlichen Rechtsquellen ausgehend vom römischen Recht bis ins 21. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung bayerischer Quellen*, Münster 2004.
- Speich, Daniel, »Das Grundbuch als Grund aller Pläne. Präzision und die Fiktion der Überschaubarkeit im Entstehungsprozess eines modernen Rechtsstaats«, in: David Gugerli (Hg.), *Vermessene Landschaften. Kulturgeschichte und technische Praxis im 19. und 20. Jahrhundert*, Zürich 1999, S. 137–148.
- Sperber, Jonathan, *Property and Civil Society in South-Western Germany 1820–1914*, Oxford 2005.
- , »Angenommene, vorgetäuschte und eigentliche Normenkonflikte bei der Waldbenutzung im 19. Jahrhundert«, in: *Historische Zeitschrift* 290 (2010), S. 681–702.
- , *Karl Marx: Sein Leben und sein Jahrhundert*, übers. von Thomas Atzert u. a., München 2013.
- Spieker, Ira, *Ein Dorf und sein Laden: Warenangebot, Konsumgewohnheiten und soziale Beziehungen*, Münster u. a. 2000.
- Spiekermann, Uwe, *Basis der Konsumgesellschaft: Entstehung und Entwicklung des modernen Kleinhandels in Deutschland 1850–1914*, München 1999.
- Spörri, Balz, *Studien zur Sozialgeschichte von Literatur und Leser im Zürcher Oberland des 19. Jahrhunderts*, Bern u. a. 1987.

- Stäheli, Urs, *Spektakuläre Spekulation. Das Populäre der Ökonomie*, Frankfurt a. M. 2007.
- Stallybrass, Peter, »Marx's Coat«, in: Patricia Spyer (Hg.), *Border Fetishisms: Material Objects in Unstable Spaces*, New York/London 1998, S. 183–207.
- Stanziani, Alessandro, »Information, institutions et temporalité. Quelques remarques critiques sur l'usage de la nouvelle économie de l'information en histoire«, in: *Revue de synthèse*, 4. Serie, 1–2 (2000), S. 117–155.
- , *Rules of Exchange. French Capitalism in Comparative Perspective, Eighteenth to Early Twentieth Centuries*, Cambridge 2012.
- Stedman Jones, Gareth, »Sprache und Politik des Chartismus«, in: Ders., *Klassen, Politik und Sprache: Für eine theorieorientierte Sozialgeschichte*, hg. und übers. von Peter Schöttler, Münster 1988, S. 133–230.
- Steedman, Carolyn, »Enforced Narratives. Stories of Another Self«, in: Tess Cosslett (Hg.), *Feminism and Autobiography: Texts, Theories, Methods*, London u. a. 2000, S. 25–39.
- , »At Every Bloody Level: A Magistrate, a Framework-Knitter, and the Law«, in: *Law and History Review* 30 (2012) Nr. 2, S. 387–422.
- Stingelin, Martin, »Seldwyla als inszenierte semiotische Welt. Ein unvermuteter schweizerischer Schauplatz der Zeichenreflexion«, in: Ethel Matala de Mazza, Clemens Pornschlegel (Hg.), *Inszenierte Welt. Theatralität als Argument literarischer Texte*, Freiburg i. Br. 2003, S. 209–226.
- Stobart, Jon/Van Damme, Ilja, »Introduction: Modernity and the Second-Hand Trade: Themes, Topics and Debates«, in: Dies. (Hg.), *Modernity and the Second-Hand Trade. European Consumption Cultures and Practices, 1700–1900*, Houndsmill u. a. 2010, S. 1–15.
- Stoler, Ann Laura, *Along the Archival Grain. Epistemic Anxieties and Colonial Common Sense*, Princeton 2009.
- Stolz, Peter, *Basler Wirtschaft in vor- und frühindustrieller Zeit. Ökonomische Theorie und Wirtschaftsgeschichte im Dialog*, Zürich 1977.
- Strathern, Marilyn, *The Gender of the Gift. Problems with Women and Problems with Society in Melanesia*, Berkeley u. a. 1988.
- , »Qualified Value: The Perspective of Gift Exchange«, in: Caroline Humphrey (Hg.), *Barter, Exchange and Value. An Anthropological Approach*, Cambridge 1992, S. 169–191.
- , »Cutting the Network«, in: *Journal of the Royal Anthropological Institute* NF 2 (1996), S. 517–535.
- , *Property, Substance, and Effect: Anthropological Essays on Persons and Things*, London 1999.
- Suter, Gabriela, *Die transparenten Armen. Generierung von Wissen über Bedürftige am Beispiel der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich 1895–1928*, unpublizierte Lizenziatsarbeit Historisches Seminar Universität Zürich 2004.
- Suter, Mischa, »Die Rappenkasse des Jakob Stutz: Erziehung zur Sparsamkeit und die Ökonomie symbolischer Güter im 19. Jahrhundert«, in: *traverse* 3 (2009), S. 120–133.
- , »Ökonomischer Individualismus und moralischer Paternalismus. Sparkassen im Kanton

- Zürich während der Zeit des Pauperismus (um 1820–1860)«, in: Thomas David u. a. (Hg.), *Die Produktion von Ungleichheiten – La production des inégalités*, Zürich 2010, S. 133–144.
- , »Schuld und Schulden. Zürich 1842«, in: *L'Homme: Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft* 22 (2011), S. 113–120.
- , »Das Wissen der Schulden: Recht, Kulturtechnik und Alltagserfahrung im liberalen Kapitalismus«, in: *Berichte zur Wissenschaftsgeschichte* 37 (2014), Nr. 2, S. 148–164.
- , »Rechtstrieb. Schulden, Personen und Verfahren im liberalen Kapitalismus (Schweiz, 19. Jahrhundert)«, in: Gabriele Jancke, Daniel Schläppi (Hg.), *Die Ökonomie der sozialen Beziehungen*, Stuttgart 2015, S. 177–197.
- , »Falliment – the Social Life of a Legal Category. Knowledge and Morals in Bankruptcy Proceedings (Basel, 1840s)«, in: Andreas Gestrich, Martin Stark (Hg.), *Debtors, Creditors, and their Networks: Social Dimensions of Monetary Dependence from the Seventeenth to the Twentieth Century*, London 2015 (Bulletin of the German Historical Institute London, Suppl. 3), S. 217–251.
- Sutter, Eva, *»Ein Act des Leichtsinns und der Sünde«: Illegitimität im Kanton Zürich: Recht, Moral und Lebensrealität (1800–1860)*, Zürich 1995.
- Tanner, Albert, *Arbeitsame Patrioten – wohlstandige Damen: Bürgertum und Bürgerlichkeit in der Schweiz 1830–1914*, Zürich 1995.
- , »Ein Staat nur für die ›Hablichen‹? Demokratie und politische Elite im frühen Bundesstaat«, in: Brigitte Studer (Hg.), *Etappen des Bundesstaates. Staats- und Nationsbildung der Schweiz, 1848–1998*, Zürich 1998, S. 63–88.
- Tanner, Brigitte, *Essen – Kaufen – Sparen. Die Anfänge der Konsumvereinsbewegung im Kanton Zürich um 1850 zwischen Tradition und Innovation*, unpublizierte Lizentiatsarbeit Zürich 2006.
- Tanner, Jakob, »Der Tatsachenblick auf die ›reale Wirklichkeit‹: zur Entwicklung der Sozial- und Konsumstatistik in der Schweiz«, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 45 (1995), S. 94–108.
- , »Diskurse der Diskriminierung: Antisemitismus, Sozialdarwinismus und Rassismus in den schweizerischen Bildungseliten«, in: Michael Graetz, Aram Mattioli (Hg.), *Krisenwahrnehmungen im Fin de Siècle. Jüdische und katholische Bildungseliten in Deutschland und der Schweiz*, Zürich 1997, S. 323–340.
- , *Fabrikmahlzeit: Ernährungswissenschaft, Industriearbeit und Volksernährung in der Schweiz 1890–1950*, Zürich 1999.
- Taussig, Michael, *Shamanism, Colonialism, and the Wild Man: A Study in Terror and Healing*, Chicago 1987.
- Tebutt, Melanie, *Making Ends Meet: Pawnbroking and Working-Class Credit*, Leicester 1983.
- Tellmann, Ute, »Die moralische Ökonomie der Schulden«, in: *linx. Berliner Beiträge zur Kulturwissenschaft* 3 (2013), S. 3–24.
- , »Schulden – eine Kultursoziologie ökonomischer Dinge«, in: Joachim Fischer, Stephan Moebius (Hg.), *Kultursoziologie im 21. Jahrhundert*, Wiesbaden 2014, S. 159–170.

- Thalmann, Jörg, »Von der Euphorie zum Kollaps: Die Geschichte der Schweizerischen Nationalbahn«, in: Hans-Peter Bärtschi u. a. (Hg.), *Die Nationalbahn. Vision einer Volksbahn*, Wetzikon 2009, S. 19–44.
- Thompson, Edward Palmer, »Die ›moralische Ökonomie‹ der englischen Unterschichten im 18. Jahrhundert«, in: Ders., *Plebeische Kultur und moralische Ökonomie*, hg. von Dieter Groh, Frankfurt a. M. 1980 [1971], S. 67–130.
- , *Whigs and Hunters. The Origin of the Black Act*, London 1975.
- , *Das Elend der Theorie. Zur Produktion geschichtlicher Erfahrung*, übers. von Peter Huth, Frankfurt a. M. 1980 [1978].
- , »Custom, Law and Common Right«, in: Ders., *Customs in Common: Studies in Traditional Popular Culture*, New York 1991, S. 97–184.
- , »The Moral Economy Reviewed«, in: Ders., *Customs in Common: Studies in Traditional Popular Culture*, New York 1991, S. 259–351.
- Tomba, Massimiliano, *Marx's Temporalities*, Leiden 2013.
- Topalov, Christian, *Naissance du chômeur 1880–1910*, Paris 1994.
- Trentmann, Frank, »Materiality in the Future of History: Things, Practices, and Politics«, in: *Journal of British Studies* 48 (2009) Nr. 2, S. 283–307.
- Tribe, Keith, *Strategies of Economic Order. German Economic Discourse, 1750–1950*, Cambridge 1995.
- Trivellato, Francesca, »Credit, Honor, and the Early Modern French Legend of the Jewish Invention of Bills of Exchange«, in: *Journal of Modern History* 84 (2012) Nr. 2, S. 289–334.
- Tsing, Anna Lowenhaupt, *Friction. An Ethnography of Global Connection*, Princeton 2005.
- Van der Linden, Marcel, *Workers of the World. Essays toward a Global Labor History*, Leiden 2008.
- Vause, Erika, *In the Red and in the Black: Bankruptcy, Debt Imprisonment, and the Culture of Credit in Post-Revolutionary France*, PhD Thesis, University of Chicago 2012.
- , »He Who Rushes to Riches Will Not Be Innocent: Commercial Values and Commercial Failure in Postrevolutionary France«, in: *French Historical Studies* 35 (2012), S. 321–349.
- , »Disciplining the Market: Debt Imprisonment, Public Credit, and the Construction of Commercial Personhood in Revolutionary France«, in: *Law and History Review* 32 (2014) Nr. 3, S. 647–682.
- Vedder, Ulrike, *Das Testament als literarisches Dispositiv. Kulturelle Praktiken des Erbes in der Literatur des 19. Jahrhunderts*, München 2011.
- Veyrassat, Béatrice, *Négociants et fabricants dans l'industrie cotonnière suisse, 1760–1840: aux origines financières de l'industrialisation*, Lausanne 1982.
- , »Wirtschaft und Gesellschaft an der Wende zum 20. Jahrhundert«, in: Patrick Halbeisen u. a. (Hg.), *Wirtschaftsgeschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert*, Basel 2012, S. 33–81.
- Vickers, Daniel, »Errors Expected: The Culture of Credit in Rural New England, 1750–1800«, in: *Economic History Review* 63 (2010) Nr. 4, S. 1032–1057.

- Vickery, Amanda, »His and Hers: Gender, Consumption and Household Accounting in Eighteenth-Century England«, in: *Past and Present* Supplement (2006) Nr. 1, S. 12–38.
- Vismann, Cornelia, *Akten. Medientechnik und Recht*, Frankfurt a. M. 2000.
- , »Kulturtechniken und Souveränität«, in: *Zeitschrift für Medien- und Kulturforschung* 1 (2010), S. 171–181.
- Vogt, Albert, *Aedermannsdorf. Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur im 19. Jahrhundert*, Zürich 2003.
- Vuilleumier, Marc, »Weitling, les communistes allemands et leurs adeptes en Suisse. Quelques Documents (1843–1847)«, in: *Revue européenne des sciences sociales* 11 (1973) Nr. 29, S. 37–100.
- , »De l'usage du communisme dans la Suisse des années 1840«, in: Michel Caillat (Hg.), *Histoire(s) de l'anticommunisme en Suisse – Geschichte(n) des Antikommunismus in der Schweiz*, Zürich 2009, S. 47–60.
- Wadauer, Sigrid, *Die Tour der Gesellen. Mobilität und Biographie im Handwerk vom 18. bis zum 20. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 2005.
- Wagner, Peter, »An Entirely New Object of Consciousness, of Volition, of Thought«. The Coming into Being and (almost) Passing Away of ›Society‹ as a Scientific Object«, in: Lorraine Daston (Hg.), *Biographies of Scientific Objects*, Chicago 2000, S. 132–157.
- Wecker, Regina, »Geschlechtsvormundschaft im Kanton Basel-Stadt. Zum Rechtsalltag von Frauen – nicht nur im 19. Jahrhundert«, in: Brigitte Studer, Rudolf Jaun (Hg.), *Weiblich – männlich. Geschlechterverhältnisse in der Schweiz: Rechtsprechung, Diskurs, Praktiken*, Zürich 1995, S. 87–101.
- , *Zwischen Ökonomie und Ideologie: Arbeit im Lebenszusammenhang von Frauen im Kanton Basel-Stadt 1870–1910*, Zürich 1997.
- , »1833 bis 1910: Die Entwicklung zur Grossstadt«, in: Georg Kreis (Hg.), *Basel – Geschichte einer städtischen Gesellschaft*, Basel 2000, S. 196–224.
- Weibel, Thomas, *Friedrich Ludwig Keller und das Obergericht des Kantons Zürich*, Zürich 2006.
- Weilenmann, Claudia, Johann Jakob Reithard (1805–1857), in: Rudolf Schenda (Hg.), *Sagen-erzähler und Sagensammler der Schweiz. Studien zur Produktion volkstümlicher Geschichte und Geschichten vom 16. bis zum frühen 20. Jahrhundert*, Bern 1988, S. 223–244.
- Weinmann, Barbara, *Eine andere Bürgergesellschaft. Klassischer Republikanismus und Kommunalismus im Kanton Zürich im späten 18. und 19. Jahrhundert*, Göttingen 2002.
- Welskopp, Thomas, *Das Banner der Brüderlichkeit: die deutsche Sozialdemokratie vom Vormärz bis zum Sozialistengesetz*, Bonn 2000.
- Wennerlind, Carl, *Casualties of Credit: The English Financial Revolution, 1620–1720*, Cambridge, MA 2011.
- Widmer, Thomas, *Die Schweiz in der Wachstumskrise der 1880er Jahre*, Zürich 1992.
- Wilder, Gary, »From Optic to Topic: The Foreclosure Effect of Historiographic Turns«, in: *American Historical Review* 117 (2012), S. 723–745.
- Williams, Raymond, *The Country and the City*, New York 1975.

- Wirth, Franz, *Johann Jakob Treichler und die soziale Bewegung im Kanton Zürich (1845/1846)*, Basel/Frankfurt a. M. 1981.
- Wobbe, Theresa, »Making up People: Berufsstatistische Klassifikation, geschlechtliche Kategorisierung und wirtschaftliche Inklusion um 1900 in Deutschland«, in: *Zeitschrift für Soziologie* 41 (2012) Nr. 1, S. 41–57.
- Woloson, Wendy A., *In Hock: Pawning in America from Independence through the Great Depression*, Chicago 2009.
- Würgler, Andreas, »Fama und Rumor. Gerücht, Aufruhr und Presse im Ancien Régime«, in: *WerkstattGeschichte* 15 (1996), S. 20–32.
- Xifaras, Mikhail, *La propriété: étude de philosophie du droit*, Paris 2004.
- Zellweger, Maya, »Konkurs im Ostschweizer Textilhandel 1817 – Verlust des ›symbolischen Kapitals der Ehre‹«, in: Lukas Gschwend (Hg.), *Wirtschaftsrechtsgeschichte der Modernisierung in Mitteleuropa: Zur Wechselwirkung zwischen wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen im Rahmen der grossen Transformation 1750–1850*, Zürich 2009, S. 171–187.
- Ziegler, Béatrice, »Skaven und Moderne – eine unerträgliche, aber nicht unverträgliche Kombination«, in: Stephan Scheuzger, Peter Fleer (Hg.), *Die Moderne in Lateinamerika. Zentren und Peripherien des Wandels*, Frankfurt a. M. 2009, S. 139–160.
- Zimmer, Oliver, *A Contested Nation. History, Memory and Nationalism in Switzerland, 1761–1891*, Cambridge 2003.
- Zimmerman, Andrew, »Africa in Imperial and Transnational History: Multi-Sited Historiography and the Necessity of Theory«, in: *Journal of African History* 54 (2013), S. 331–340.